<36608284950019

<36608284950019

Bayer. Staatsbibliothek

Jus 2393 a.

Re

J germ. 10 - 4, 1/2

Handbuch
des
Teutſchen Policeyrechts

von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Königl. Grosbritann. und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburg. Hof- und Canzleyrath, und Advocatus Patriä zu Hannover.

Vierten Theils Erſte Abtheilung.

Zu beiden Ausgaben gehörig.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Es iſt in der Vorrede zur zweyten Ausgabe dieſes Handbuchs bereits bemerkt worden, daß meine Amts- und Ortsveränderung mich hinderte, demſelben diejenigen Verbeſſerungen zu geben, welche ich ihm zu geben wünſchte. Hätte es mir nicht an Zeit gefehlt, ſo würde ich damals ſogleich einige Lücken ausgefüllt und in der von mir beobachteten Ordnung einige Veränderungen angebracht haben. Dieſes muß einer künftigen neuen Ausgabe vorbehalten bleiben; jenes aber kann durch be-

ſon-

ſondere Nachträge füglich geſchehen. Meine Berufsgeſchäfte laſſen mir für litterariſche Arbeiten wenig Muße, und nur die jetzigen unglücklichen Zeiten machen mir die Ausführung des längſt entworfenen Plans, dieſe Nachträge dem Publicum zu übergeben, möglich. Für zweckmäßig hielt ich dieſelbe, da es ſich nicht beſtimmen läßt, ob und wann es zu einer dritten Auflage dieſes Werkes kommen wird.

Einige Recenſenten haben den publiciſtiſchen Theil des Policeyrechts zu kurz und unvollſtändig abgehandelt gefunden. Bey dem erſten Entwurfe meiner Arbeit hielt ich die Entwickelung der Hauptgrundſätze, und daneben die genaue Auseinanderſetzung der in der Praxis öfter vorkommenden Fragen für hinreichend, und da mir übrigens publiciſtiſche Erörterungen für diejenigen, denen das Handbuch des teutſchen Policeyrechts vorzüglich beſtimmt war, weniger wichtig ſchienen,

als

als die möglichſt vollſtändige Darſtellung des Policeyrechts im engern Sinne; ſo glaubte ich, hierauf mein Hauptaugenmerk richten zu müſſen. Ich räume daher gern ein, daß das Recht der Policeygewalt, oder die Entwickelung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Policeygewalt betreffen, lange nicht ſo ausführlich, als es der Publiciſt wohl erwarten konnte, behandelt iſt. Indeſſen kommen doch in dem Policeyrecht im engern Sinne manche Unterſuchungen vor, welche in Beziehung auf beſtimmte Gegenſtände die Befugniſſe der Policeygewalt betreffen. Eigentlich gehörten dieſe Unterſuchungen in den rein-publiciſtiſchen Theil, da das Policeyrecht im engern Sinne nur die durch die Policeygewalt beſtimmten Rechte und Verbindlichkeiten darſtellen ſoll. *) Allein, um Wiederholungen zu vermeiden, ſchien es mir angemeſſener, bey den einzelnen Gegenſtänden des Policeyrechts der Anzeige der ſie

*) Handbuch I. 27.

ſie betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen die Erörterung der Grenzen der Policeygewalt in Anſehung derſelben voraus zu ſchicken *). Durch eine andere Einrichtung würde nun zwar das Recht der Policeygewalt an Ausführlichkeit und Vollſtändigkeit viel, das Ganze aber an Ordnung und Leichtigkeit der Ueberſicht ſchwerlich gewonnen haben.

Wenn ich nun gleich in dieſer Hinſicht eine Abänderung vorzunehmen nicht für rathſam erachte; ſo bin ich dennoch durch gegründete Erinnerungen einſichtsvoller Beurtheiler meiner Arbeiten von der Nothwendigkeit einer Erweiterung derſelben überzeugt worden. Ich habe daher mich bemühet, die mir bemerklich gewordenen Lücken, ſo weit es durch Nachträge und einzelne Abhandlungen geſchehen konnte, auszufüllen. Da ich alle Wiederholungen deſſen, was in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts bereits geſagt iſt, nach

Mög-

*) Daſelbſt I. 28.

Möglichkeit zu vermeiden wünſchte; ſo mußten ſolche Zuſätze, welche mit dem bereits Vorgetragenen in einer unzertrennlichen Verbindung ſtehen, die daher nur an einem ſchicklichen Orte hätte eingeſchoben werden können, hier nothwendig hinweg bleiben. Die erſten ſiebzehn Abhandlungen gehören theils zu dem erſten Buche, welches von dem teutſchen Policeyrechte überhaupt, größtentheils aber zu den zweyten Buche, welches von dem Rechte der Policeygewalt in Teutſchland handelt, deſſen vollſtändigere Erörterung hauptſächlich gewünſcht worden iſt. Die übrigen Abhandlungen beziehen ſich alle auf das Policeyrecht im engeren Sinne. Einige Ausführungen enthalten eine weſentliche Abänderung meiner bisherigen Anſichten, und ich hoffe wenigſtens das Zeugniß zu verdienen, daß ich nicht zu ſchonend mit mir ſelbſt verfahren bin.

Die in der Vorrede zum dritten Theile der zweyten Ausgabe dieſes Handbuchs angekün-

digte

digte Sammlung der beſten und nachahmungs-wertheſten Policeygeſetze wäre bereits erſchienen, wenn nicht der Wunſch, mit der ſorgfältigſten Auswahl die möglichſte Vollſtändigkeit zu verbinden, einige Verzögerung rathſam und nothwendig gemacht hätte.

Inhalt.

I. Giebt es ein Policeyrecht? S. 1.
II. Ueber den Begriff der Policey. S. 8.
III. Ueber den ſubſidiariſchen Gebrauch der römiſchen Policeygeſetze in Teutſchland. S. 30.
IV. Ueber die ausſchlieſſende Gerichtbarkeit des kaiſerlichen Reichshofraths in gewiſſen Policeyſachen. S. 45.
V. Von der Reichsgerichtsbarkeit in Policeyſachen über mittelbare Reichsglieder. S. 61.
VI. Von kaiſerlichen Privilegien, die in das Policeyweſen einſchlagen. S. 92.
VII. Ueber die mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundene niedere Policey. S. 104.
Abſchnitt 1. Nähere Erörterung der Gründe, aus welchen die niedere Policey mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit gewöhnlich verbunden iſt. S. 104.
Abſchnitt 2. Ueber den Unterſchied zwiſchen der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey und der Policeyverwaltung in amtsſäſſigen und Patrimonial-Städten, Flecken und Dörfern. S. 124.

Ab-

Abſchnitt 3. Von dem Unterſchied zwiſchen der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey und der Gemeinheitspolicey. S. 131.

Abſchnitt 4. Ueber den Umfang der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey im Allgemeinen. S. 141.

Abſchnitt 5. Von den Policeygerechtſamen der Landſtädte inſonderheit. S. 163.

Abſchnitt 6. Von der niedern Policey über adeliche Güter. S. 201.

VIII. Ueber den Unterſchied zwiſchen peinlichen Verbrechen und Policeyvergehungen, und die Grenzen der Policeygerichtbarkeit in Anſehung der leztern. S. 223.

IX. Von der Policeyaufſicht, inſonderheit von den dazu dienenden Landgerichten und Rügegerichten. S. 248.

X. Von der Centgerechtigkeit, Fraiſchherrſchaft, Vogtheylichkeit und anderen beſonderen Rechten in Beziehung auf das Recht der Policeyverwaltung. S. 284.

XI. Ueber den Gerichtsſtand in Policeyſachen. S. 297.

XII. Von der Policeygewalt in Beziehung auf auswärtige Verhältniſſe. S. 309.

XIII. Von der Policeygewalt über Fremde. S. 320.

XIV. Von der Policeyverwaltung bey Reichsverſammlungen, Reichs-Deputationen und Kaiſerwahlen. S. 328.

XV. Von dem Verhältniß der höchſten Reichsgerichte zu der Localpolicey ihres Wohnſitzes. S. 362.

XVI. Von der Hofpolicey. S. 366.

XVII. Von dem Unterſchied zwiſchen Juſtiz- und Policeyſachen. S. 369.

XVIII. Ueber den Umfang und die Grenzen der niedern Policeyaufſicht. S. 388.

XIX.

XIX. Von der Nacheile. S. 401.
XX. Ueber die Policey der Civil- und Juſtizpflege. S. 419.
XXI. Von der Pflicht der Policey in Anſehung beſtrafter Verbrecher. S. 443.
XXII. Ueber die Landesverweiſung, als Policeymittel. S. 457.
XXIII. Ueber die Policey der Maßen und Gewichte. S. 486.
XXIV. Ueber mancherley Betrügereyen in Anſehung der Güte der Waaren. S. 496.
XXV. Ueber Policeytaxen. S. 509.
XXVI. Ueber Vor- und Aufkäuferey und Monopole. S. 529.
XXVII. Von dem Trödelhandel, in Beziehung auf die Sicherheitspolicey. S. 569.
XXVIII. Ueber die Anwendbarkeit der Reichs-Policeygeſetze gegen den Judenwucher auf die Reichsſtände. S. 573.
XXIX. Ueber Creditinſtitute. S. 580.
XXX. Von der Policeyaufſicht über öffentliche Treue und Glauben. S. 593.
XXXI. Von den Vorkehrungen der Sicherheitspolicey gegen Landſtreicher. S. 604.
XXXII. Zum Geleitsrecht. S. 688.
XXXIII. Ueber das Eherecht der Armen. S. 692.
XXXIV. Von dem Auswanderungs-Rechte teutſcher Unterthanen. S. 710.
XXXV. Zum Recht der Geſundheitspolicey.
1. Von der Oberaufſicht über die Geſundheitspolicey. S. 732.
2. Phyſicate. S. 735.
3. Ueber die Begräbniſſe in bewohnten Oertern und Kirchen. S. 752.
4. Ammenanſtalten. S. 754.
5. Kuhpocken-Impfung. S. 755.

XXXVI. Zur häuslichen Policey. S. 757.
XXXVII. Zur Vormundſchafts-Policey. S. 762.
XXXVIII. Zur Geſindepolicey. S. 770.
XXXIX. Zur Religionspolicey. S. 777.
XL. Zur Sittenpolicey. S. 810.
XLI. Zur Feuerpolicey. S. 815.
XLII. Zur Armenpolicey. S. 818.
XLIII. Zur Landwirthſchaftspolicey. S. 820.
XLIV. Zur Handlungspolicey. S. 829.
XLV. Von den Anſtalten zur unmittelbaren Policey-aufſicht und Unterſuchung. S. 835.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

I.

Giebt es ein Policeyrecht?

Der Verfaſſer hat dieſe Frage bisher nicht aufgeworfen, weil er ſie für unbezweifelt und unbeſtritten hielt. Ein angeſehener Rechtsgelehrter, deſſen Aeußerungen von zu großem Gewichte ſind, als daß man ſie mit Stillſchweigen übergehen dürfte, ſagt in einem vor kurzem erſt erſchienenen, im Ganzen ſehr empfehlenswerthen Werke: „Man ſollte gar nicht von einer Policeygerichtsbarkeit ſprechen, wie es denn „kein — als beſondere Wiſſenſchaft „oder beſonderer Rechtstheil beſtehendes — Policeyrecht giebt. Staats- „und Privatrecht werden ohne Noth in ſolche „verſchiedene Rechtstheile zerſplittert, und Policeywiſſenſchaft mit Policeyrecht verwechſelt, „und ſchädliche Wiederholungen veranlaßt.“ a) Es

a) Gönner teutſches Staatsrecht §. 328. Note a S. 550.

Es kann ſeyn, daß Gönner andere Erforderniſſe zur Begründung eines beſondern Rechtstheils, als man bisher angenommen hat, bey dieſer ſeiner Bemerkung vorausſetzt, und mit dem Ausdrucke: beſonderer Rechtstheil — einen andern, als den gewöhnlichen Begriff verbindet. Da er ſich jedoch darüber nicht erklärt hat (was man auch bey dieſer blos gelegenheitlichen Bemerkung nicht erwarten kann); ſo bleibt nichts übrig, als bey der Prüfung ſeiner Meynung von dem gewöhnlichen Begriffe auszugehen.

Die verſchiedenen Theile der Rechtsgelehrſamkeit werden durch einzelne aus den Geſetzen herausgezogene und in einen ſyſtematiſchen Zuſammenhang gebrachte Grundſätze von Rechten und Verbindlichkeiten gebildet. Auf dieſe Art entſtehen inſonderheit auch beſondere Rechte oder Rechtstheile, wenn man die auf gewiſſe Gattungen von Handlungen und Geſchäften ſich beziehenden rechtlichen Grundſätze zuſammenſtellt und abhandelt. Geſchieht dieſes in Rückſicht auf Policey; ſo entſtehet ein beſonderer Rechtstheil, das Policeyrecht genannt. Je größer der Umfang und je wichtiger der Inhalt der auf die Policey ſich beziehenden Rechtsgrundſätze iſt; deſto mehr wird ſich die Bildung eines beſondern Rechtstheils aus denſelben rechtfertigen laſſen.

Das Policeyrecht hat überdies ſeine eigenthümlichen Quellen, die ſelbſt die geſetzgebende Macht beſonders bezeichnet und von

andern abgeſondert hat. Das Kirchenrecht, das Lehnrecht, das peinliche Recht hat auf die Eigenſchaft eines beſondern Rechtstheils keine anderen und keine größeren Anſprüche, als das Policeyrecht.

Wenn Gönner behauptet: es giebt kein Policeyrecht; ſo kann das wohl nicht mehr und nicht weniger heißen, als: es laſſen ſich keine die Policey betreffenden Rechtsgrundſätze ſyſtematiſch zuſammenſtellen und abhandeln. Dieß iſt aber ſo ſehr unrichtig, daß Gönner es gewiß nicht hat ſagen wollen.

Noch kein Rechtsgelehrter hat die Möglichkeit eines Policeyrechts bezweifelt. Nur über den Umfang deſſelben ſind ſie nicht einig. Gewöhnlich wird es zum teutſchen Privatrecht gerechnet, und als ein Inbegriff der durch die Policeygeſetze eines Landes beſtimmten Grundſätze, nach welchen die Policeyſachen einzurichten und zu beurtheilen ſind, betrachtet b).

In dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts c) ſind die ſowohl die Policeygewalt ſelbſt betreffenden, als auch die durch ſie beſtimmten Rechte und Verbindlichkeiten zuſammengeſtellt, und

b) Vergl. Schott juriſt. Encyclopädie, §. 206. Runde teutſches Privatrecht §. 8. Tafinger über den Zweck des teutſchen Policey- und Cameralrechts. Tübingen 1787.

c) I. 16.

und mithin ſtaatsrechtliche Grundſätze mit ſolchen, welche man gewöhnlich — vielleicht ohne zureichenden Grund — dem Privatrechte zueignet, verbunden, oder, wenn man will, vermiſcht. Dieſe Verbindung wird doch das Policeyrecht nicht zu einem Undinge machen? Nur allein dadurch erhält es Vollſtändigkeit, wenn es zeigt, nicht allein was die Policeygewalt will, ſondern auch was ſie darf d).

Wenn es aber nun auch ein Policeyrecht giebt; ſo ſollte es doch, nach Gönners Meynung, keines geben. „Staats- und Privatrecht werden ohne Noth in ſolche verſchiedene Rechtstheile zerſplittert.“ — Der Verf. iſt einer Zerſplitterung der Hauptrechtstheile im academiſchen Vortrag

d) Vergl. Tafinger juriſt. Encyclopädie S. 320. Juriſt. Liter.-Zei. 1799. Nro. 5. S. 34. Hier ſagt der Recenſent des Handb. d. teutſch. Policeyrechts: „Rec., der die Policeygewalt nebſt den dieſelbe betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten zum Staatsrechte rechnet, kann ſich unter dem Policeyrechte nichts anderes, als lediglich die durch die Policeygewalt beſtimmten Rechte und Verbindlichkeiten denken. Indeſſen ſtimmt er mit dem Begriff des Verfaſſers überein, wenn von Entwerfung eines Policeyrechts, als einer für ſich beſtehenden Doctrin, die Rede iſt, indem ſich hier die von der Policeygewalt ſelbſt geltenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht wohl von den anderen trennen laſſen, ja ſogar zur Vollſtändigkeit es nöthig ſeyn möchte, manches aus der Policeywiſſenſchaft mit herbeyzuziehen.“

trag ſelbſt immer entgegen geweſen, und auch die Neigung mancher Schriftſteller, unbedeutende Dinge zu Gegenſtänden eines beſondern Rechtstheils zu machen, hat er nie billigen können. Doch ſchienen ihm die Hühner- Bienen- Tauben- und Hunderechte ꝛc. mehr lächerlich, als ſchädlich. Was hat es denn im Weſentlichen auf ſich, wenn jemand ein Capitel aus irgend einem Rechtstheile aushebt, daſſelbe ſo vollſtändig, als möglich abhandelt, und dann dem Werke einen Titel giebt, der ſich mit — Recht endigt? und kann man einem Liebhaber nicht eben das in Anſehung eines gewiſſen Gegenſtandes gönnen?

Dieſe Nachſicht bedarf aber das Policeyrecht nicht. Sein Gegenſtand, deſſen Eigenthümlichkeit, Wichtigkeit und Umfang legitimirt es hinreichend. Staats- und Privatrecht werden durch deſſen beſondere Behandlung nicht zerſplittert. Es bleibt immer ein Theil des einen und des andern, und wird nur durch eigene Behandlung vollſtändiger und gründlicher bearbeitet. Der Proceß iſt ein Theil des Staats- und des Privatrechts, wenigſtens in der Art, wie er gemeiniglich vorgetragen wird, und inſonderheit der Reichsproceß. Soll daraus auch kein beſonderer Rechtstheil gebildet werden? Was aus dem Grunde der Zerſplitterung gegen das Policeyrecht angeführt werden kann, das würde bey genauerer Prüfung faſt gegen alle beſondere Rechtstheile gelten.

„Policeywiſſenſchaft wird mit Policeyrecht verwechſelt." Das wäre freylich tadelnswerth. Aber wenn man nur das, was räthlich iſt, von dem, was recht iſt, unterſcheidet; ſo wird eine Verwirrung nicht leicht zu beſorgen ſeyn. Zur Einleitung, zur Vorbereitung, zur Erläuterung wird man in dem Policeyrechte die Policeywiſſenſchaft mit Nutzen gebrauchen können; daraus braucht keine Verwechslung zu entſtehen. Und wie, wenn manche Rechtsgelehrte durch dieſen Gebrauch der Policeywiſſenſchaft im Policeyrechte jene, die ſie ſo oft brauchen und ſo ſelten lernen, genauer kennen lernten? Dieſer Nebenvortheil ließe ſich doch wohl ohne Schaden mitnehmen? Der Verfaſſer geſteht, daß er ihn bey ſeiner Arbeit mit bezweckt hat.

Endlich: „ſchädliche Wiederholungen werden veranlaßt." Auch das mag vom academiſchen Vortrage gelten, und vielleicht ließe ſich doch ſelbſt dabey noch zweifeln, ob der Studirende in einem gehörig bearbeiteten Policeyrechte der Wiederholungen ſo viele finden würde. Für das Privatſtudium laſſen ſich ſchädliche Wiederholungen ſo leicht nicht beſorgen, da ſchon die Stellung der meiſten, übrigens bekannten, Wahrheiten unter einen ganz beſtimmten, eigenthümlichen Geſichtspunct, und ihre ſorgfältigere Entwickelung mit beſonderer Beziehung auf den zu behandelnden Gegenſtand allem Schaden völlig vorbeugen wird. Daß übrigens

vor-

vorzüglich das Policeyrecht im engern Sinne e) zu Wiederholungen nicht viele Veranlaſſung darbietet, kann man ſchon daraus abnehmen: weil man es in keinem andern Rechtstheile vollſtändig und ausführlich abgehandelt findet; und wenn es vielleicht jetzt mehr, als ſonſt, geſchieht, ſo dürfte wohl die eigene Behandlung des Policeyrechts, als beſonderer Rechtstheil, einiges dazu beygetragen haben.

e) Handb. I. 28.

II.

Ueber den Begriff der Policey.

Bey dem Entwurfe des Policeyrechts war es unſtreitig weſentliches Bedürfniß, vor allen Dingen den Begriff der Policey nach Möglichkeit zu berichtigen, weil außerdem der Umfang ihres Wirkungskreiſes nach Rechtsgrundſätzen nicht beſtimmt werden konnte a). Zwar iſt dieſe Schwierigkeit weniger in die Augen fallend, ſobald man zu den einzelnen Gegenſtänden der Policey und ihrer Wirkſamkeit übergeht; im Ganzen aber behält doch immer die Frage ihr volles Gewicht: wenn wir nicht genau wiſſen, was die Policey iſt, wie können wir genau beſtimmen, was ſie darf?

In dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts b) iſt eine kurze Ueberſicht der merkwürdig=

a) M. Handbuch des teutſchen Policeyrechts I. 3.
b) I. 4 f.

digſten Beſchreibungen der Policey gegeben, wozu hier zuförderſt noch eine kleine Nachleſe geliefert werden ſoll.

Außer Jung hat wohl kein Schriftſteller den Begriff der Policey weiter ausgedehnt, als Wedekind c), welcher behauptet, daß die Poliſeygewalt eben ſo viel Aeſte habe, als es Zweige der Regierungsgeſchäfte giebt; daß daher die Policeygewalt ſowohl auf die äußern als innern Angelegenheiten ſich erſtrecke, und in der erſtern Hinſicht wird der immerwährende Aufenthalt der Geſandten bey fremden Staaten, das (verloren gegangene) Syſtem des allgemeinen politiſchen Gleichgewichts, die ſogenannte bewaffnete Neutralität u. ſ. w. zu den Policeyanſtalten gerechnet. Nach ihm iſt die Policeygewalt dasjenige beſondere Hoheitsrecht, welches ſich damit beſchäftigt, allem, was ſich der Ausführung der Mittel, die der Staat zur Erreichung ſeines letzten Endzweckes als nothwendig erkannt hat, widerſetzt, die kräftigſten Hinderniſſe in den Weg zu legen, und es, ſoviel möglich, zur Uebereinſtimmung mit den gewählten Mitteln geſchickt zu machen. Sie ſucht demnach nicht nur einem Jeden, der dem Staate mit Pflichten verbunden iſt, den Willen und das Vermögen zu benehmen, dieſelben zu verletzen, ſondern gibt auch die Mittel an die Hand, einen Jeden, ſo viel möglich, zur freiwilligen Beobachtung dieſer Pflichten zu bringen.

c) in ſeiner kurzen ſyſtematiſchen Darſtellung des allgemeinen Staatsrechts, S. 43. 44.

Man ſieht leicht, daß das Eigenthümliche in dieſer Beſchreibung nicht allein in der Ausdehnung der Policey auf alle Gegenſtände der Regirungsgewalt, ſondern auch, und wohl vorzüglich, in der beſtimmten Rückſicht auf Hinderniſſe des Staatszwecks und deren Hinwegräumung, liegen ſoll. In dieſer letztern Beziehung würde ſich eine ziemliche Uebereinſtimmung mit dem in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts d) angenommenen Begriffe der Policey finden, wornach ſie in der Sorgfalt der höchſten Gewalt beſteht, künftige gemeinſchädliche Uebel im Innern des Staats zu verhüten und abzuwenden. Allein nach Wedekinds Ideen wirkt die Policey auch auf die äuſſeren Angelegenheiten, und in Anſehung der innern nicht blos auf die Unterthanen, ſondern auch auf die Regierungsgewalt ſelbſt. Wie ſehr ſie hiedurch mit äuſſerer und innerer Politik ineins zuſammenfließt, iſt unmöglich zu verkennen. Auch würde ſich ohne große Mühe jeder Zweig der Staatsgewalt unter dieſe Beſchreibung bringen laſſen. Sie enthält das Eigenthümliche der Policeygewalt, wodurch ſie von jedem andern Hoheitsrechte geſchieden wird, offenbar nicht.

Noch unbeſtimter ſcheint der Begriff der Policey zu ſeyn, den Klein aufgeſtellt hat e). Er fängt mit der Policey im engern Sinne an, wel-

d) I. 14.

e) Grundſätze der natürlichen Rechtswiſſenſchaft, §. 521 f.

welche ſich mit Hinwegräumung der Hinderniſſe und Mißbräuche der Rechte beſchäftigen ſoll. Abgerechnet, daß die Ausdrücke nicht richtig gewählt ſind, indem eigentlich von Hinderniſſen der Ausübung der Rechte die Rede iſt; ſo gilt wohl das, was hier von der Policey geſagt wird, eben ſo gut von der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege. Ueberdieß wird nur gleichſam im Vorbeygehen ein Hauptgegenſtand der Policey hinzugefügt, wenn es heißt: „Auch die natürlichen Hinderniſſe des freyen Gebrauchs des Eigenthums pflegen durch die Policeygewalt hinweggeſchafft zu werden". Unter der Policey im weitern Sinne ſoll ſodann, neben der im engern Sinne, auch die Sorge für die Wohlfahrt des Landes begriffen ſeyn. Es bedarf wohl keiner weitläuftigern Ausführung, wie wenig dieß Alles einer richtigern Beſtimmung des Begriffes der Policey näher bringt.

Benſen f) findet den eigenthümlichen und beſondern Zweck der Policey in der Unterſtützung, welche der Staatsbürger, der durch eigene Kraft ſich nicht helfen kann, von dem Staate zu verlangen berechtigt iſt, um Uebel, welche der Sicherheit gefährlich werden können, zu verhüten, und, wenn ſie wirklich eingetreten ſind, zu ſorgen, daß ſie den möglichſt kleinſten Schaden anrichten. Daß unter den Ge-

f) Verſuch eines ſyſtematiſchen Grundriſſes der reinen und angewandten Staatslehre. Zweyte Abtheilung S. 10. 11.

Gefahren der Sicherheit auch die natürlichen Unglücksfälle verſtanden ſind, zeigt die Folge. Denn, nachdem dieſe Bezeichnung des eigenthümlichen Zweckes der Policey vorausgeſchickt iſt, heißt es weiter: „Alle Anordnungen und Einrichtungen alſo, welche von Seiten der höchſten Gewalt, in angegebener Hinſicht, gemacht und getroffen werden müſſen, um den Staatsbürgern öffentliche Sicherheit im Innern zu verſchaffen, welche ſie gegen die aus den widerſprechenden Neigungen ihrer Mitbürger und aus den willenloſen Kräften der Natur wirklich entſtehenden oder auch nur möglichen Störungen ihrer äußern und innern Gemächlichkeit und zur Erleichterung des Genuſſes ihrer Rechte ſich ſelbſt zu geben nicht im Stande ſind; begreift man unter dem Nahmen der Policey.“

Hiernach verliert ſich die Criminalgewalt völlig in der Policey. Denn, wenn man auch den Streit über den Zweck der Strafgeſetze bey Seite ſetzen will; ſo iſt es doch grade die Criminalgewalt, welche, freylich ohne die Policey ganz auszuſchließen, alsdann, wenn die Sicherheit wirklich gefährdet wird, hinzutreten muß, um weitere Verletzungen derſelben zu verhindern. Und was wird unter den aus den Neigungen der Mitbürger entſtehenden Störungen der Gemächlichkeit verſtanden? Wird nicht die Gemächlichkeit in dieſer Hinſicht ganz vorzüglich geſtört, wenn Verbrechen unternommen oder gar ausgeführt werden? Was hat die öffentliche Sicherheit,

cherheit, im gewöhnlichen, natürlichen Sinn des Wortes, mit den willenſloſen Kräften der Natur zu thun? Ohne daher den ſo ſichtbaren Mangel der Beſtimmtheit von Klarheit des Ausdruckes zu rügen, und ohne in eine genaue Zergliederung der Benſenſchen Beſchreibung einzugehen, wird man ſich ſchon überzeugen können, daß durch ſie die ſchwierige Aufgabe nicht gelöſ't iſt.

Aber auch der Begriff, welcher in das Handbuch des teutſchen Policeyrechts, nicht ohne einiges Mißtrauen g), als noch zur Zeit der beſte, aufgenommen wurde, hat einem gerechten Tadel nicht entgehen können. Ein Gelehrter, der in dem Fache der Policey mit einer gründlichen Theorie eine ausgebreitete wohlthätige Praxis verbindet: der Freiherr von Drais, zu Raſtatt, hat jene Definition einer ausführlichen Prüfung unterzogen h) und ihre bisherigen Vertheidiger überzeugt, daß ſie für völlig befriedigend nicht gehalten werden möge.

Im Weſentlichen mit Pütter i) übereinſtimmend, iſt er bisher der Meinung geweſen, man könne die Policey als denjenigen Theil der Staatsregierung betrachten, welcher in der Anwendung jedes erlaubten und zweckmäßigen Mittels

g) S. I. 14.
h) in den Blättern für Policey und Cultur; Jahrgang 1803. St. 7. S. 576 f.
i) Inst. iur. pub. §. 331.

tels beſteht, die Hinderniſſe und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder, mit andern Worten, in der Sorgfalt der höchſten Gewalt, künftige gemeinſchädliche Uebel im Innern des Staats zu verhüten und abzuwenden k). Jedes Wort beynahe wurde hier als Unterſcheidungszeichen der Policey angeſehen: Verhütung und Abwendung — Uebel — im Innern des Staats — künftig, — gemeinſchädlich. Dadurch ſollte das Eigenthümliche der Policey beſtimmt und vollſtändig herausgehoben ſeyn.

Der Freiherr von Drais tadelt zuförderſt die Beſchränkung der Policey auf Abwendung von Uebeln; eines Theils — weil ihr Wirkungskreis in der Theorie ohne Grund zu ſehr beengt würde; andern Theils weil derſelbe in der Praxis in der That größer iſt. Er hat Recht. Denn der Grund: „weil poſitive Beförderung der Glückſeligkeit nicht erzwungen werden kann und darf, alſo auch nicht Gegenſtand irgend eines Zweiges der Staatsgewalt ſeyn kann", iſt falſch. Wie manche wohlthätige Einrichtung und Anſtalt überläßt nicht die Policey dem Gebrauche der Staatsbürger oder bietet ſie ihm an, ohne daß an Zwang dabey zu denken wäre! Auch der Sprachgebrauch erlaubt nicht, viele wohlthätige Anordnungen und Anſtalten der

k) Handbuch des teutſchen Policeyrechts I. 12.

der Policey dem Zwecke der Verhütung oder Abwendung gemeinſchädlicher Uebel zuzuſchreiben, wie ſolches in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts, und zwar dieſes allerdings nicht ohne einigen Zwang, geſchehen iſt. Sehr richtig ſagt der Freiherr von Drais: „Eine Menge Landesverbeſſerungs-Anſtalten können, ohne der Sprache und den Begriffen offenbar Gewalt anzuthun, und ohne jeden Zuſtand ein Uebel zu nennen, wenn er nicht ſchon gerade das höchſte Gut iſt — unmöglich unter die Abwendung von gemeinſchädlichen Uebeln gezählt werden.“

Auch die Beſchränkung der Policey auf das Gemeinſchädliche wird, nicht mit Unrecht, getadelt. Die Policey muß Manches thun, wodurch nur von dem Einzelnen Schaden abgewendet wird, z. E. geſtohlene, oder verlorne Sachen dem Eigenthümer wieder zu verſchaffen ſuchen, den Trunkenbold, der auf der Straße liegt, in Sicherheit bringen, u. d. m. und darum, weil es ſchlimm wäre, wenn nicht jedem Einzelnen in ſolchen Fällen geholfen würde, auch hier Abwendung gemeinſchädlicher Uebel zu finden, erlaubt allerdings die eigenthümliche Bedeutung des Wortes „gemeinſchädlich“ nicht.

Mit gleichem Recht wird der Beyſatz: künftige Uebel, verworfen. Eines Theils wirket die Policey offenbar auch gegen gegenwärtige Uebel, und es iſt nicht richtig geſprochen, wenn man ſagt: das Löſchen eines gefährlichen Feuers ſey nur Abwendung eines künftigen Uebels,

bels, damit nehmlich das Feuer nicht weiter um ſich greiſe. Andern Theils läßt es ſich nicht läugnen, was der Freiherr von Drais auch insbeſondere bemerkt, daß man eben ſo gut von der Criminal-Juſtiz, ja ſelbſt von der Civil-Juſtiz unter gewiſſen Umſtänden ſagen könne, ſie wende künftige Uebel ab. Bey jener iſt dieß ohnehin der Fall, ſobald man annimmt, der Zweck der Strafgeſetze (der Strafbedrohung) ſey Abſchreckung, und der der Strafanwendung und Vollziehung (der Strafe ſelbſt) Sicherſtellung des Geſetzes gegen Nichtachtung durch Erfüllung der Drohung in vorkommenden Fällen.

Aber wie nun weiter? Der Freiherr von Drais hält dafür, es ſey genug, wenn man davon ausgehe, zu beſtimmen, was die Policey nicht iſt. Er glaubt, man müſſe ſich mit einer negativen Definition begnügen, und führt Strubens Definition der Regierungsſachen, die aber nicht bloß deßwegen, weil ſie negativ iſt, nichts taugt, zum Beyſpiel und zur Rechtfertigung an. Auf dieſem Wege alſo wird die Policey nach einer genauen Aufzählung der Gegenſtände der Staatsverwaltung in allen ihren mannigfaltigen Beziehungen l), von den übrigen beſondern Hoheitsrechten, oder den beſtimmten Zweigen der Staatsverwaltung, abgeſondert.

Dieß vorausgeſetzt, heißt es nun, zur unmittelbaren Begründung der neuen Definition: „Ein-

l) Blätter für Policey und Cultur a. a. O. S. 582. f.

„Einmal wiſſen wir, daß die Policey in ihrem erſten und Hauptſinn ſich nicht auf die Staatsverfaſſung, nicht auf die innere Organiſation, auch nicht auf die Handhabung dieſer Integrität des Staats und ſeiner Theile, noch auf die Staatsverwaltung in irgend äußern Angelegenheiten, ſondern auf die Verwaltung im Innern bezieht. Zum andern wiſſen wir, daß im Innern die öffentlichen Veranſtaltungen für Religion und für Cameralfach, ſo wie für Criminal- und Civil-Juſtiz, eigene, auch wiſſenſchaftlich eigene Fächer der Adminiſtration bilden. Alle nicht dahin gehörigen Supplemente nun in der Veranſtaltung für Menſchenwohl machen das Policeyfach aus, oder, die Policey, im weitern Sinne des Worts, iſt derjenige Theil der nicht-gerichtlichen executiven Staatsgewalt im Innern, welcher, auſſer den kirchlichen und Cameral-Gegenſtänden, die anderweiten Vorkehrungen für Menſchenwohl begreift."

Wenn nun gleich dieſe Definition blos negativ iſt; ſo ſcheint ſie doch zur richtigen Bezeichnung des Begriffs, und vorzüglich, eben weil ſie negativ iſt, zur genauen Abſonderung der Policeygewalt von den übrigen Hoheitsrechten brauchbarer zu ſeyn, als irgend eine andere bisher verſuchte Beſchreibung der Policey. Allein ganz genügend dürfte ſie doch, bey ſtrengerer Prüfung, auch nicht befunden werden.

Nach der gewöhnlichen Eintheilung der Hoheitsrechte wird man die Policey nicht blos als einen Theil der executiven Staatsgewalt anſehen können. Daß ſie nicht-gerichtlich ſey, — dieß ſcheidet ſie wohl von der Juſtizgewalt am deutlichſten, obgleich, wenigſtens beym erſten Anblick, der Gedanke an Policeygerichte irre machen könnte. Aber die ausgeſchloſſenen kirchlichen und Cameral-Gegenſtände ſind nur in ſo fern dem Wirkungskreiſe der allgemeinen Policey entzogen, als ſie den Conſiſtorien und Cammern ausſchließlich zugetheilt ſind, und in dieſem Falle haben doch auch die Conſiſtorien und Cammern die Policey in Anſehung jener Gegenſtände zu beſorgen. Haben wir nicht eine Kirchen- und Schulpolicey; Forſt-Jagd-Bergwerks-Policey?

Man muß alſo ſchon eine ausführliche Kenntniß aller andern Hoheitsrechte und ihrer Grenzſcheidung mit ſich bringen, wenn man jene Definition der Policey recht verſtehen ſoll, und man muß gerade das Syſtem ihres Verfaſſers wiſſen, um nicht in mancher Hinſicht ungewiß zu bleiben.

Deßwegen verdient ſie aber nicht, gänzlich verworfen zu werden. Sie führt unſtreitig zur Berichtigung des Begriffes der Policey. Da dieſe keinen ihr eigenthümlichen Gegenſtand hat, wie die Juſtiz- die Cameral- die Militärgewalt ꝛc. ſo ſcheint es zweckmäßig, ja nothwendig zu ſeyn, ihre Verſchiedenheit von den in dieſer Hinſicht beſtimm-

beſtimmten Zweigen der Staatsgewalt negativ zu bezeichnen; und da ſie überall ſuppletoriſch wirkt, wo die andern Zweige der Staatsgewalt wegen ihrer Beſchränkung auf einen gewiſſen Gegenſtand nicht hinreichen, ſo wird dieſe ihre eigenthümliche Wirkſamkeit vorzüglich herausgehoben werden müſſen.

Ueberſehen darf man dabey nicht, daß es immer zu ihrem Hauptzweck gehört, im Allgemeinen Schaden und Nachtheil abzuwenden, da dieß bey andern Regierungsrechten nur in Anſehung der ihnen eigenen, beſondern Gegenſtände der Fall ſeyn kann. Auch dadurch unterſcheidet ſich die Policey von den übrigen Theilen der Staatsgewalt ſo beſtimmt und unverkennbar, daß bey der Darſtellung eines Begriffes derſelben dieſe ihre eigenthümliche Wirkſamkeit nicht übergangen werden ſollte.

Vielleicht könnte man alſo ſagen, die Policey ſey derjenige Theil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im Allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinſchädlicher Uebel im Innern des Staats Sorge trägt, ſondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die andern beſondern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigenthümlichen Beſtimmung noch nicht wirkſam ſind, zu befördern ſucht.

Tafinger hat in ſeinen Lehrſätzen des Naturrechts m) dieſe Beſchreibung der Policey, beſonders den zweiten Theil derſelben, ſehr einleuchtend vorbereitet, nachher aber doch eine allgemeinere Definition aufgeſtellt, die wohl nicht hinreichend ſeyn dürfte. „Da der Staat, ſagt er, nicht bloße Anſtalt zur Sicherheit, ſondern auch zur Beförderung des der Sittlichkeit angemeſſenen allgemeinen Wohls iſt; ſo iſt die pflicht- und rechtmäßige Wirkſamkeit der höchſten Gewalt, welche die Verwalterin deſſelben iſt, noch lange nicht erſchöpft, wenn gleich die auswärtigen Angelegenheiten beſorgt, das Cameral-Weſen geordnet, das Mein und Dein des Einzelnen und das Recht des Ganzen gegen Verbrecher durch Geſetze und Gerichtsverfaſſung ſicher-geſtellt ſind. Noch eine Menge von Gegenſtänden iſt im Staate vorhanden, welche alle eine beſtändig wachſame Thätigkeit zu Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls erfordern. Dieſer ganze Umfang größerer und kleinerer Regierungsgeſchäfte, welche noch auſſer jenen genannten Gegenſtänden auf unmittelbare Erhaltung und Beförderung allgemeiner Ordnung und Wohlfahrt ſich beziehen, ſind das Object der Policeygewalt, welche in der Befugniß der höchſten Gewalt beſteht, unmittelbare Anſtalten für öffentliche Sicherheit und für das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft zu treffen.“

Auch hier wird man das Eigenthümliche der Policey nicht hinreichend bezeichnet finden.

m) S. 136. §. 369. 370.

Die Criminalgewalt ſorgt, ſo gut wie die Policey, nur in beſchränkterer Maße, unmittelbar für Erhaltung allgemeiner Ordnung, und auch ſie trifft unmittelbare Anſtalten für öffentliche Sicherheit. Die Policey trifft nicht blos Anſtalten für öffentliche Sicherheit und allgemeines Wohl: ſie iſt für beide auch auf jede andere zweckmäßige Art wirkſam und thätig.

Die vorſtehende Abhandlung ſollte eben abgedruckt werden, als Gönners teutſches Staatsrecht in die Hände des Verfaſſers kam. Die Gedanken eines ſo kenntnißreichen, ſcharfſinnigen und gründlichen Gelehrten über den Begriff der Policey können nicht anders, als höchſt intereſſant ſeyn, und der Verfaſſer eilte, ſich mit denſelben bekannt zu machen. Wenn ſie ihm nicht völlig befriedigend erſcheinen, ſo liegt der Grund davon ohne Zweifel darinn, daß er ſich von der Richtigkeit der Gönnerſchen Eintheilung der Hoheitsrechte nicht überzeugen kann. Denn vereinigt man zwey von Gönner aufgeſtellte Hoheitsrechte in das eine der Policeygewalt; ſo wird der oben angenommene Begriff der Policey im Weſentlichen damit übereinſtimmen.

Gönner verwirft die Eintheilung in allgemeine und beſondere Hoheitsrechte, ob ſie gleich in der Natur der Sache gegründet, und für die Klarheit der Begriffe, ſo wie für die Leichtigkeit der Ueberſicht, unentbehrlich iſt.

Die Gönnerſche Claſſification der Hoheitsrechte*), in welche die Definition der Policeygewalt aufs engſte verwebt iſt, iſt folgende:

1) Repräſentativ-Gewalt.

2) Oberaufſehende Gewalt.

3) Anordnende Gewalt.

4) Richterliche Gewalt: wodurch jedem ſein Recht durch den unparteyiſchen Ausſpruch des Richters hoheitlich beſtimmt wird.

5) Policeygewalt, welche die Sicherheit erhält in Fällen, wo die richterliche Gewalt nicht wirken kann.

6) Die vollziehende Gewalt.

7) Die Strafgewalt.

8) Die Militärgewalt.

9) Das Regierungsrecht im Wohlfahrts-Fach, nachher die Staatswirthſchafts-Gewalt genannt.

Als Mittel zum Zweck folgen hierauf: Das Recht der Dienſte und Würde, und die Finanzgewalt.

Die Policeygewalt wird alſo begründet**): „Der Richter kann nur das Recht aus den für „das berechtigte Individuum ſprechenden Gründen, und

*) Gönner teutſches Staatsrecht S. 422 f.

**) a. a. O. S. 424.

„und nur nach deſſen Verlangen ſchützen, folg-
„lich ſtellt die richterliche Gewalt allein die noth-
„wendige Sicherheit in jenen Gegenſtänden nicht
„her, welche nach ihrem gemeinſchädlichen Ein-
„fluß auſſer der Diſpoſition eines Privaten lie-
„gen.“ Dieſe Lücke alſo ſoll die Policeyge-
walt ausfüllen.

Eine reine, beſtimmte, deutliche Definition ſucht man hier, wie faſt überall in dem vorliegenden Werke, vergeblich. Daß blos von der Civil-Juſtiz die Rede iſt — von dem Schutze aus den für das berechtigte Individuum ſprechenden Gründen, und auf und nach deſſen Verlangen — iſt klar. Iſt aber derjenige, welcher in einzelnen Fällen die Strafgewalt handhabt, nicht auch Richter? und ſteht ſein Amt nicht in weit näherer Verbindung mit der Policeygewalt, als die richterliche Gewalt, wie ſie Gönner beſchreibt, d. h. die Civil-Juſtizgewalt?

Selbſt die Gegenſtände, die Gönner der Policeygewalt anweiſt, — Sicherheit des Staatsvereins, des Lebens der Bürger, der Ehre, des Eigenthums, der Moralität, — haben mit jener richterlichen Gewalt wenig oder nichts zu thun.

Die Erhaltung der Sicherheit durch die Policeygewalt ſcheint alſo damit in keiner weſentlichen und unmittelbaren Verbindung zu ſtehen, folglich auch darauf, daß die Policeygewalt der rich-

richterlichen — in der angegebenen Art — gleichſam zur Aushülfe dienen ſoll, rechtlich nicht begründet werden zu können. Es kann daher auch dieſe Deduction der Policeygewalt als richtig und zutreffend nicht anerkannt werden.

Indeſſen iſt wenigſtens die zum Grunde liegende Idee nicht völlig unrichtig, inſofern durch die Policeygewalt die Sicherheit erhalten werden ſoll, in Fällen, wo die richterliche Gewalt nicht wirkt. Nur müßte jener enge Begriff der richterlichen Gewalt erweitert, und übrigens die Policey nicht allein auf die Erhaltung der Sicherheit beſchränkt werden.

Es iſt im poſitiven Staatsrecht zwar nothwendig, daß man eine richtige, aus dem natürlichen Staatsrechte hergenommene Claſſification der Hoheitsrechte zum Grunde lege, und bey dieſer iſt die Terminologie ſo ziemlich gleichgültig; man kann dabey Neuerungen, die nicht gerade Verbeſſerungen ſind, wohl hingehen laſſen, wenn ein Schriftſteller ſich nicht lieber an die gewöhnlichen, allgemein verſtändlichen Ausdrücke halten will. Aber im poſitiven Staatsrecht müßte der Schriftſteller doch hauptſächlich ſein Augenmerk darauf richten, was einmahl nach dem Sprachgebrauche der Regierungen und der öffentlichen in die Staats-Verfaſſung oder Verwaltung einſchlagenden Urkunden unter dieſem oder jenem Hoheitsrechte verſtanden zu werden pflegt. Darnach müßte er den Begriff deſſelben bilden, und nur ſich bemühen, überall eine möglichſt richtige

und

und genaue Grenzlinie zu ziehen. Nun iſt gewiß kein Staat in Teutſchland, wo man der Policeygewalt nicht einen ausgedehntern Zweck, als die Abwendung der Gefahren und Hinderniſſe der Sicherheit iſt, beylegte, und gemeiniglich beſchäftigt ſie ſich auch mit allem dem, was wir unter der Benennung: Wohlfahrts-Policey zuſammen faſſen, und was Gönner ſeinem Regierungsrechte im Wohlfahrtsfache, nachher Staatswirthſchafts-Gewalt genannt, zuweiſt. Daß auf alle Fälle dieſe Benennung weniger paſſend iſt, als Wohlfahrtspolicey, wird vollkommen einleuchten, wenn man erwägt, was alles darunter begriffen ſeyn ſoll.

Das Regierungsrecht im Wohlfahrtsfache nehmlich, oder die Staatswirthſchafts-Gewalt, ſoll ihre Aufmerkſamkeit und Thätigkeit auf diejenigen Gegenſtände richten, welche den Zuſtand des Staats in den (durch die?) Individuen vollkommener machen. „Dieſer, heißt es dann weiter, hängt ab „A) von der Bevölkerung, B) von der moraliſchen „und intellectuellen Cultur der Bürger, C) vom „National-Reichthum: 1) durch Erzeugung und „Gewinnung roher Naturproducte, 2) durch ihre Veredlung mittelſt der Gewerbe und Fabriken; durch Handel. Die Regierungsgewalt „im Wohlfahrtsfache erſtreckt ſich demnach über „alle dieſe Gegenſtände, ſo fern der Staat durch „Anſtalten für bildende Künſte und Wiſſenſchaften, für Tugend und Religion, für Landwirthſchaft, Bergbau, Fabriken und Handlung, „durch Schiffahrt, Wege, Zoll, Münzen, Po-

„ſten und dergl., allemahl aber ohne Zwang zu „ihrem Gebrauch für die Staatswohlfahrt, und „für die Individuen nur nach objectiven, niemahls „nach ſubjectiven Rückſichten, thätig iſt.“

In der Ausführung findet man unter andern auch das in Teutſchland geltende Zollrecht behandelt, welches, wenigſtens nach ſeiner gewöhnlichen Beſchaffenheit, ſchwerlich Jemand im Wohlfahrtsfache ſuchen würde, und wobey es auch wenigſtens ohne Zwang nicht abzugehen pflegt. Unter der Rubrik der Staatswirthſchaft ſteht es ganz gut; dahingegen möchten wohl dieſer die moraliſchen und intellectuellen Künſte der Staatsbürger lieber nicht angewieſen werden.

Doch — Gönner nimmt Staatswirthſchaft nicht in der gewöhnlichen Bedeutung, ſondern verſteht darunter die Regierungsgewalt im Wohlfahrtsfache, oder, wie wir es nennen, die Wohlfahrts-Policey. Ob nun dieſe Trennung der beiden Zweige der Policeygewalt und die neue Terminologie Nutzen gewähre und Beyfall verdiene, dürfte wohl mit Recht bezweifelt werden.

Auſſerdem ſcheint Gönner die Policeygewalt auch blos allein darauf zu beſchränken, was eigentlich der niedern und Local-Policey zugehört. „Ihrem Begriffe nach, ſagt er, unterſcheide ſie ſich von der Geſetzgebung im Policeyfache dadurch, daß ihre Thätigkeit ſich allemahl „beſchränkt auf etwas Localen oder Individuellen, doch aus gemeingültigen Gründen und um etwas Gemeinſchädliches zu beſeiti-

„gen,

„gen, ſich äußert.“ Weiter unten, in der ſiebenten Abhandlung, findet ſich eine genauere Beſchreibung der hohen und niedern Policey, welche der Verfaſſer mit dieſem Satze Gönners zu vergleichen bittet, der ſelbſt mit den von Gönner aufgeführten Gegenſtänden der Policeygewalt ſich nicht wohl vereinigen läßt.

Die Sicherheit des Staatsvereins nehmlich ſoll erreicht werden: 1) durch Aufſicht auf Fremde, 2) gegen aufrühriſche Schriften, 3) gegen geheime Verbindungen, 4) gegen ruheſtörende Auftritte, 5) gegen Anlockungen zu Auswanderungen; die Sicherheit des Lebens der Bürger: 1) durch Patrouillen und Wachen, 2) bey Epidemien, 3) durch Verbot des Verkaufs lebensgefährlicher Waaren, 4) durch Aufſicht auf die zum Verkauf ausgeſetzte Lebensmittel, 5) durch Hinwegräumung ſchädlicher Thiere, oder lebensgefährlicher Gebäude; die Sicherheit der Ehre: durch Vernichtung ehreverletzender Schriften oder Gemälde; die Sicherheit des Eigenthums 1) durch Nachtwachen, 2) Anſtalten gegen Feuersgefahr, 3) Aufhebung der Vagabunden: 4) Armenanſtalten, 5) Rettungsanſtalten bey Waſſersgefahr, 6) Aufſicht gegen Betrug und Wucher, 7) beſonders bey öffentlichen Gewerben auf Taxen, Maß und Gewicht; die Sicherheit der Moralität: 1) durch Aufſicht auf Sittlichkeit-ſtörende Menſchen, 2) Confiscation ſchändlicher Schriften und Gemälde, 3) Aufſicht auf den Unterricht.

Es iſt nicht die Abſicht, über Vollſtändigkeit und Anordnung, worüber ſich hier manches ſagen

gen ließe, ein Urtheil zu fällen. Soviel leuchtet deutlich in die Augen, daß, nach dem angegebenen Umfang ihrer Gegenſtände und Mittel, die Policeygewalt ihre Thätigkeit nicht, wie Gönner will, immer blos auf etwas Localem oder Individuellem äuſſern kann.

Uebrigens ſind hier Gefahren der Sicherheit, welche in böſem Willen oder Fahrläſſigkeit der Menſchen ihren Grund haben, und ſolche, welche durch natürliche Ereigniſſe und zufällige Umſtände herbeygeführt werden, neben einander geſtellt, wodurch das Wort Sicherheit eine doppelte Bedeutung erhält, und der Begriff des urſprünglichen und unmittelbaren Zweckes der Staatspolicey verdunkelt wird. *)

Der Verf. hält ſich überzeugt, daß überhaupt der Begriff der Policey und Policeygewalt dadurch unbeſtimmt wird, wenn man nicht darauf achtet, daß die Policeygewalt ein beſonderes Hoheitsrecht iſt, welches ſeinen eigenthümlichen Gegenſtand hat, auf welchem die allgemeinen Hoheitsrechte durch jenes ſich wirkſam äußern, und woraus von ſelbſt folgt, daß in der Policeygewalt dieſe allgemeinen Hoheitsrechte, angewandt auf den Zweck und die Gegenſtände der Policey, alſo die Policey-Aufſicht, Geſetzgebung, Verwaltung und Gerichtbarkeit, nothwendig enthalten ſeyn müſſen. **) Da Gönner den Unter-

*) Handbuch I. 209. 210.

**) Daſ. S. 15. 16.

terſchied zwiſchen allgemeinen und beſonderen Hoheitsrechten gänzlich verwirft, und überdies von der richterlichen Gewalt einen ganz eigenen Begriff angenommen zu haben ſcheint; ſo läßt es ſich leicht erklären, warum er auch eine Policeygerichtbarkeit nicht gelten laſſen will *), obgleich in den meiſten teutſchen Staaten Policeygerichte wirklich exiſtiren, und bey der Handhabung der Policey von den dazu beſtellten Behörden in ſehr vielen Fällen gerade dasjenige geſchieht und geſchehen muß, was dem gewöhnlichen Begriffe der beurtheilenden und richterlichen Gewalt entſpricht.

*) S. die erſte Abhandlung.

III.

Ueber den ſubſidiariſchen Gebrauch der römiſchen Policeygeſetze in Teutſchland.

Man hat gegen den in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts a) vertheidigten ſubſidiariſchen Gebrauch der römiſchen Policeygeſetze hauptſächlich das eingewendet: daß die Policeygeſetze überhaupt ſich gar zu ſehr nach den Verhältniſſen des Ortes und der Zeit, nach den eigenthümlichen Sitten und Bedürfniſſen eines Volkes, eines Landes, oder einer Stadt richten müſſten, und daß der Römer Zeiten und Sitten zu weit von uns entfernt ſeyen, als daß von ihrer Policeygeſetzgebung für uns eine nützliche Anwendung zu hoffen wäre.

Dieſe Bedenklichkeiten treffen aber zum Theil auch die bürgerlichen, und noch mehr die peinlichen Geſetze der Römer, und dennoch wird der ſubſidiariſche Gebrauch, ſelbſt der letztern, nicht

a) I. 61 f.

nicht bezweifelt. Da die römiſchen Geſetze ihrem ganzen Umfange nach in Teutſchland aufgenommen ſind; ſo ſind auch die Policeygeſetze darunter begriffen, und es kömmt bloß darauf an, ihren practiſchen Gebrauch näher zu beſtimmen.

Ein geſchickter junger Rechtsgelehrter hat dieſes auf meine Veranlaſſuag verſucht und zugleich nach der in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts beobachteten Ordnung die noch brauchbaren Policeygeſetze zuſammengeſtellt b), was vorher nur von Claproth, jedoch in anderer Abſicht und daher nicht ſo vollſtändig, und ohne Rückſicht auf den practiſchen Gebrauch, geſchehen war c).

Da kleine academiſche Schriften ſelten in allgemeinen Umlauf kommen; ſo wird ein kurzer Auszug aus der Arnoldiſchen Diſſertation, nebſt einigen Bemerkungen zu derſelben, hier nicht unzweckmäßig ſeyn.

Es verſteht ſich zuförderſt von ſelbſt, daß der Gebrauch der römiſchen Policeygeſetze lediglich ſubſidiariſch iſt und alſo nur dann ſtattfindet, wenn Provincial- und Reichsgeſetze *) fehlen.

b) Eberh. Lud. Frid. *Arnold.* Diss. inaug. de legum romanarum, quae politiam spectant, vsu hodierno. Gott. 1800.

c) Claproth Einleitung in die ſämmtlichen ſummariſchen Proceſſe §. 2. Note 1.

*) Die beſonders hier ſo wichtigen Local-Geſetze müſſen unter den Provincial-Geſetzen mit verſtanden werden.

ſen. Sodann kann auch ohnehin ein römiſches Policeygeſetz, welches ſich auf eigenthümliche Einrichtungen der Römer bezieht, die wir gar nicht, oder wenigſtens in der Art nicht haben, bey uns keine Anwendung finden. Auch dürfen unſere eigenthümlichen Einrichtungen nicht nach römiſcher Form gemodelt werden. So können z. E. die römiſchen Geſetze, die die Behandlung der römiſchen Hausbedienten betreffen, unſern Dienſtboten-Ordnungen nicht zur Norm oder zur Ergänzung dienen, und für die teutſchen Poſtordnungen kann aus den römiſchen Verordnungen de cursu publico auch kein ſubſidiariſcher Gebrauch gemacht werden.

Manche Policeyanſtalten der Römer verdienen von unſern Regierungen nachgeahmt zu werden. Aber daraus, daß die Römer ſie hatten und daß mit dem römiſchen Geſetzbuche Verordnungen, die ſich darauf beziehen, zu uns gekommen ſind, folgt nicht, daß unſere Regierungen ähnliche Anſtalten treffen müſſen. Es iſt eine treffliche Sache um Getreidemagazine; die Römer hatten ſie, und es wäre zu wünſchen, daß die Teutſchen ſie überall auch hätten. Aber was kann dazu der Titel im Codex de conditis in publicis horreis in rechtlicher Hinſicht beytragen?

Auch unſere Policeybeamte können aus ihrer Aehnlichkeit mit römiſchen Policeybeamten, deren Wirkungskreis in den römiſchen Geſetzen beſchrieben iſt, den Umfang ihrer Macht und Gewalt nicht beſtimmen. Das alles hieng mit

der

der römiſchen Verfaſſung zu genau zuſammen, als daß es auf die unſrige Anwendung finden könnte. Sehr richtig bemerkt Stryk im Usus modern. Pand. zum Titel de officio praefecti vigilum: „Praefectos vigilum, eadem potestate, qua hic describuntur, dari posse, non dubito. Dari tamen revera, nullo exemplo constat."

Wenn nun die noch brauchbaren römiſchen Policeygeſetze bey dem Mangel einheimiſcher allerdings practiſchen Gebrauch haben; ſo iſt wohl kein Zweifel, daß die Obrigkeiten, ſo wie bey dieſen, alſo auch bey jenen, von Amts wegen auf deren Beobachtung halten müſſen.

In dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts ſind zwar häufig, jedoch nicht immer, die Geſetze angeführt, welche noch jetzt von ſubſidiariſchem Gebrauch im Fache der Policey ſeyn können. Die vollſtändigere Aufzählung und Zuſammenſtellung derſelben wird daher nicht unzweckmäßig ſeyn.

Für die Sicherheitspolicey, und inſonderheit für öffentliche Ruhe und Sicherheit, waren Anſtalten und Geſetze dem römiſchen Staate nur allzu nothwendig, und vieles, was dieſen Gegenſtand betrifft, findet man im corpus juris civilis d), wovon aber wohl der größere Theil dem Criminalrecht angehört. Indeſ-

d) Vergl. *Heubach* de politia Romanorum cap. 2.

deſſen entſpricht doch manches auch vorzüglich dem Zwecke der Policey und kann noch heutzutag von Nutzen ſeyn.

Hieher gehört die Vorſchrift der römiſchen Geſetze, welche, abweichend von der Regel e), die Denuntiation gefährlicher Anſchläge gegen die Sicherheit des Regenten und des Staats zur Pflicht macht f). Auch die den Denuntianten verſprochenen Belohnungen und die den Theilnehmern, welche ihre Genöſſen noch zu rechter Zeit verrathen, zugeſicherte Begnadigung g), kann hieher gerechnet werden. Nicht weniger dürfte hier die Verordnung eine Stelle verdienen, welche im Falle einer Staatsverrätherey auch ſolche als Ankläger zuläßt, die ſonſt dazu nicht fähig ſind h), obgleich, nach der beynahe allgemeinen Einführung des denuntiatoriſchen und inquiſitoriſchen Proceſſes, davon kein häufiger Gebrauch mehr zu machen ſeyn wird.

Was gegen Auflauf und Zuſammenrottirung im römiſchen Recht verordnet iſt i), findet da,

e) l. 48. §. 1. D. de furt. Tit. C. vt nemo invit. agere v. accus. cog.

f) l. 5. §. 5. C. ad leg. Jul. Maj. *Gundling* Singularia ad L. Maj. *Leyser* Med. ad Pand. ſpec. 568. Med. 5.

g) l. 5. §. 7. C. ad leg. Jul. Maj.

h) l. 7. 8. D. ad leg. Jul. Maj.

i) l. 4. §. 3. 6. 13. 14. D. de vi bonor. rapt. et turba.

da, wo deshalb keine beſondere Geſetze vorhanden ſind, ſeine völlige Anwendung; nur mit Ausnahme der zu einem Auflauf, nach Ulpians Meynung k), erforderlichen Menſchenzahl, welche bey uns die Policeyobrigkeit nach jedesmahligen Umſtänden zu beurtheilen hat l).

Die Verbindung zu gewiſſen Genoſſenſchaften und Corporationen iſt, ohne Genehmigung des Regenten, nach römiſchem Rechte, ganz unerlaubt m); und eben dieſes gilt auch in allen teutſchen Staaten, wo ein anderes nicht verordnet, oder hergebracht iſt n).

Die römiſchen Geſetze über den Gebrauch der Waffen o) ſcheinen unſerer Verfaſſung nicht angemeſſen zu ſeyn. Auch haben wir über dieſen Gegenſtand einheimiſche Geſetze genug. Dennoch glaubt Hommel p), daß man Waffen, die bey Bauern gefunden werden, nach Vorſchrift der gemeinen Rechte, auch jetzt noch confiſciren könne. Aber nach teutſchen Sitten dürfen auch Bauern Waffen beſitzen — (man

 denke

k) l. 4. §. 3. D. eod.

l) v. Quiſtorp Peinl. Recht. §. 181.

m) l. 2. 3. D. de colleg. et corpor. l. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. Maj. l. 15. C. de epiſcop. et cleric. l. 13. D. de poenis.

n) *Wernher* Obs. T. 2. P. 7. obs. 201.

o) l. 1. D. ad leg. Jul. de vi publ. Tit. Cod. vt armor. us. Nov. 17. c. 17. Nov. 85.

p) Rhaps. vol. 3. obs. 424.

denke nur an das faſt in ganz Teutſchland gewöhnliche Scheibenſchießen); in einigen Ländern müſſen ſie ſogar welche haben. Die Anwendung des römiſchen Rechts wird ſich daher in dieſem Falle nicht vertheidigen laſſen, und alles wird von den beſonderen Landes-Policeygeſetzen abhangen.

Die Policey der Gefangenhäuſer q), die Aufmerkſamkeit gegen unnütze und gefährliche Menſchen r), die Beſchützung der geringeren Unterthanen gegen Bedrückungen s), wie ſolche das römiſche Recht vorſchreibt, verdient allerdings Nachahmung.

Zur perſönlichen Sicherheits-Policey gehören die römiſchen Geſetze gegen unvorſichtigen Gebrauch des Gifts t), gegen Beſchädigungen durch Thiere u), gegen unachtſames Auswerfen oder Ausgießen aus Häuſern x), gegen

q) l. 1. 2. 3. 4. 8. 14. D. de custod. reor. l. 4. C. eod.

r) l. 13. D. de obs. praesid. prov. l. 1. D. l. 1. C. de recept.

s) l. 6. §. 2. D. de off. praesid. prov.

t) l. 3. D. ad leg. Corn. de sicc. et ven. *Leyser* Med. ad Pand. spec. 609. med. 11.

u) l. 40. 41. 42. D. de aedil. edicto. pr. Inst. si quadrupes paup. L. 1. pr. D. eod. *Stryk* vs. mod. Pand. Lib. 9. tit. 1. §. 4. 5.

x) l. 1. l. 6. D. de his, qui effud. vel dejec. Vergl. *Stryk* V. M. P. Lib. 9. tit. 3. §. 2. 3.

gegen gefährliches Aufſtellen oder Aufhängen ſolcher Sachen, die durch Herabfallen in gangbare Orte die Vorübergehenden beſchädigen könnten y), womit auch noch verſchiedene Vorſchriften der legis aquiliae und die Verordnungen wegen baufälliger Gebäude z) verbunden werden können. Endlich ſind auch die Vorſchriften, welche eine vorzügliche Aufmerkſamkeit auf Wahnſinnige und Raſende zur Pflicht machen aa), hierher zu rechnen.

In Rückſicht auf die Eigenthums-Sicherheits-Policey verdienen zuförderſt die Verordnungen gegen Diebſtähle und Veruntreuungen bey Feuersbrünſten und Schiffbrüchen bb), gegen Beraubungen der Gräber cc) und gegen Diebſtähle in den Bädern dd) bemerkt zu werden.

Vorzüglich aber finden die Geſetze, welche die Abſicht haben, Vervortheilungen beym Kauf

 und

y) l. 5. D. de his, qui effud. vel deiec. *Stryk* l. c. §. 6. *Hellfeld* iurisprud. for. §. 711.

z) l. un. §. 1. D. de via publ. et si quid in ea factum eſse dicatur. *Lauterbach* Colleg. theor. pract. lib. 43. tit. 10. §. 2. 3.

aa) l. 13. §. 1. l. 14. in f. D. de off. praesid. prov. Vergl. *Stryk* V. M. P. Lib. 9. tit. 1. §. 2. *Berger* Oecon. iur. Lib. 1. tit. 4. §. 7.

bb) l. 1. §. 1. l. 2. 3. §. 4. D. de incend. ruina, naufr. l. 1. §. 1. D. depos. v. contra.

cc) l. 3. §. 7. D. de ſepul. viol.

dd) l. 1. D. de furib. balnear.

und Verkauf abzuwenden ee), ſo wie die lex anastasiana ff), welche alle auf Policeygründen beruhen, ihre häufige Anwendung. Auch die römiſchen Wuchergeſetze können wenigſtens in mehreren Fällen noch von practiſchem Gebrauche ſeyn.

Der ganze Innhalt des Pandecten-Titels de nautis, cauponibus etc. gehört zur Eigenthums-Sicherheitspolicey gg).

Gegen Beſchädigung des Eigenthums durch Unvorſichtigkeit enthält, beſonders in Beziehung auf Gebäude, der Pandecten-Titel de damno infecto et suggrundiis verſchiedene noch jetzt brauchbare Policeyvorſchriften; z. E. L. 24. §. 4: gegen Nachläſſigkeit in Anſehung der Dachreparaturen; daſelbſt §. 6: gegen Vernachläſſigung der Bauréparaturen überhaupt; daſ. §. 12. gegen Beſchädigung der benachbarten Häuſer durch allzutiefes Graben. Auch gehört hieher l. 17. §. 2. D. si servitus vind.

Die römiſchen Policeygeſetze zur Verhütung von Ueberſchwemmungen hh) können ſubſidiariſch noch immer geltend gemacht werden.

Auf

ee) l. 1. 2. D. de aedilit. edicto. l. 2. C. de reſcind. vend.

ff) l. 22. C. mand.

gg) Vergl. *Hellfeld* jurisprud. for. §. 487.

hh) Tit. D. ne quid in flum. publ. l. 12. D. de flum. l. vn. D. de ripa mun. l. 1. §. 22. 23. l. 2.

Auf die Freiheits-Sicherheits-Policey beziehen ſich die Verordnungen gegen Privat-Gefängniſſe ii) und die Vorſchrift, daß in Fällen, wo ein Privatmann Jemanden zu arretiren berechtigt ſeyn kann, der Arreſtat binnen 20 Stunden dem Richter überliefert werden muß kk).

Zur Ehren-Sicherheits-Policey gehören inſonderheit die Vorkehrungen gegen Verbreitung von Schmähſchriften ll).

Die Wohlfahrts-Policey findet gleichfalls einige nicht unbedeutende Beyträge im römiſchen Rechte.

Dem Zwecke der Bevölkerungspolicey entſprechen die Verordnungen gegen die Caſtration mm), die Begünſtigung der Ehe nn), die Ver-

l. 2. §. 5. D. de aqua et aqua pluv. arc. Vergl. Handbuch des teutſchen Policeyrechts III. 82. 83. 84. 87. 88. 89. 96. 103.

ii) Tit. C. de priv. carc. inhib.

kk) l. 25. D. ad leg. Jul. de adult.

ll) l. 5. §. 9. 10. 11. D. de iniur. et famos. lib. l. vn. C. de famos. lib.

mm) l. 4. §. 2. D. ad l. Corn. de sicc. l. 1. C. de Eunuch.

nn) l. 22. l. 62. §. 2. l. 64. l. 72. §. 5. l. 79. l. 100. D. de cond. demonstrat. l. 2. 3. C. de ind. vid. et leg. Jul. Misc. toll. Nov. 22. Cap. 43.

hinderung ſolcher Ehen, welche keine Fortpflanzung des Geſchlechts erwarten laſſen oo), die vorzügliche Sorgfalt für Schwangere pp) und für Kinder im Leibe der Mutter qq).

Für die Geſundheitspolicey ſind unter den römiſchen Geſetzen vorzüglich diejenigen wichtig, welche auf die Reinigkeit der Luft und auf die deßhalb vorzüglich zu befördernden Ableitungen ſich beziehen rr). Auſſerdem gehört auch noch hieher, was gegen ungeſchickte und unachtſame Aerzte und Wundärzte verordnet iſt ss).

Auch die Erziehungs- und Sitten- ſo wie die Religions-Policey, kann mit verſchiedenen noch anwendbaren römiſchen Geſetzen bereichert werden.

Zu den erſten gehören verſchiedene Vorſchriften der Vormundſchafts-Policey, welche die Erziehung der Pupillen zum erſten Gegenſtand der vormundſchaftlichen Sorgfalt machen; eini-

oo) pr. Inſt. de nuptiis, l. 24. C. de nupt. l. 39. §. 1. D. de jure dot.

pp) l. 3. D. de poenis l. 18. D. de statu hom: l. 2. §. 4. D. si quis caut. in jud.

qq) l. 2. D. de mortuis infer.

rr) Tit. D. de cloacis. *Stryk* U. M. P. lib. 43. Tit. 23. §. 1.

ss) l. 6. §. 7. D. de off. praes. §. 6. 7. Inst. de leg. aquil. l. 7. §. 8. l. 8. p. D. ad leg. aquil. l. 132. D. de reg. jur. l. 9. §. 5. D. locati.

einige Verordnungen, welche die häusliche Policey, insbeſondere das häusliche Züchtigungsrecht tt) und die Erhaltung des elterlichen Anſehens uu), und ſolche, welche das Züchtigungsrecht der Lehrer xx) und die Beförderung der Studien yy) betreffen.

Zur Sitten-Policey kann inſonderheit dasjenige gerechnet werden, was wegen unanſtändiger Verſprechungen und Bedingungen verordnet iſt zz).

Die Religions-Policey erhält zwar ihre nähere Beſtimmung gröſstentheils aus dem canoniſchen Rechte; jedoch ſind auch einige Vorſchriften des römiſchen nicht ganz ohne practiſchen Gebrauch a).

Zur häuslichen Policey gehören: die Beſchützung der Ehefrauen gegen Miſsbrauch

tt) l. 3. C. de patr. poteſt. l. 16. §. 2. D. de poenis; l. un. C. de emend. propinq.

uu) l. 1. §. 2. D. de obſeq. par. et patr. praeſt. l. 4. §. 1. D. de in jus vocando. l. 11. D. de dolo malo. l. 5. C. eod. l. 4. §. 16 et in f. D. de doli mali et met. except. l. 5 §. 1. l. 7. §. 2. de obſeq. par. et patr. praeſt.

xx) l. 5. §. 3. l. 6. D. ad leg. aquil.

yy) l. un. C. de ſtudiis liberor.

zz) l. 26. D. de V. O. Tit. D. et C. de condict. ob turp. vel injuſt. caus.

a) Vergl. *Heumann* jus polit. §. 125. Tit. 18. C. lib. 9. l. 30. D. de poen. l. un. C. de theſaur.

eheherrlicher Gewalt b), die Sorge für die Erhaltung der Dotal-Güter c), die Geſetze gegen Schenkungen unter Eheleuten d), die Auth. si qua/ mulier, das Senatusconsultum Macedonianum, die Sorge für Unmündige, Minderjährige, Wahnſinnige ꝛc. ꝛc., das Senatusconsultum Velleianum, die Vorſchriften wegen großer Schenkungen e), einige Verordnungen gegen den Luxus bey Begräbniſſen — f) und die Spielgeſetze g).

Die wichtigſte Vorſchrift der Armenpoliceyh) hat die Reichspoliceyordnung i) beynahe wörtlich aufgenommen.

Was für öffentliche Bequemlichkeit in Rückſicht auf mancherley Anlagen k) und auf die

b) Nov. 117. c. 14.

c) pr. Inst. quib. alien. lic. l. un. C. de rei vx. act.

d) l. 3. l. 32. §. 2. de donat. inter vir. et vxor.

e) l. 34. pr. l. 36. §. 3. C. de donat.

f) l. 12. §. 5. l. 14. §. 5. 6. D. de relig. et sumt. funer.

g) l. 2. §. 2. D. l. 3. et fin. C. de Aleat. jedoch mit gewiſſen Einſchränkungen; ſ. Handbuch des teutſchen Policeyrechts II. 246. 247.

h) Tit. C. de mendicant. valid. Nov. 80. c. 5.

i) v. 1577. Tit. 27.

k) Tit. D. oper. publ. *Stryk* V. M. P. ad h. tit. l. 2. C. de immunit. nem. conced.

die Wege- l) Waſſer- m)- und Baupolicey n) in den römiſchen Geſetzen verordnet iſt, kann noch immer mit Nutzen, wenn gleich unter gewiſſen Einſchränkungen und Modificationen, angewendet werden.

Zur landwirthſchaftlichen Policey können mit Recht die Geſetze, welche die Beförderung der Cultur o), und die Begünſtigung der ländlichen Arbeiten p) betreffen, ſo wie noch verſchiedene andre den Schutz der Landwirthſchaft bezweckende Verordnungen q), gerechnet werden.

Für

l) Tit. Pand. ne quid in loco publ. l. un. pr. §. 2. 3. 4. 5. D. de via publ. et si quid in ea fact. dicatur. Tit. D. de via publ. et itin. publ. ref. l. 14. §. 1. D. quemadmod. servit. amitt. l. 14. §. 2. D. de servit. l. 1. D. de servit. praed. rust.

m) Tit. C. de aquaeductu. Tit. Pand. de rivis. Tit. Pand. de fonte. l. 1. §. 2. D. de aq. pluv. l. 1. §. 41. D. de acq. quotid.

n) Tit. C. de aedif. priv. l. 1. D. de leg. 1. l. 1. pr. D. de tigno juncto.

o) l. 8. C. de omni agro deserto.

p) l. 1. C. de agricolis. l. 1. 3. D. l. 3. C. de feriis.

q) l. 14. §. 1. C. de servit. et aqua. l. 1. D. de itinere actuque priv. Titt. Pand. de aqua quotid., de rivis, de fonte. l. 1. §. 4 ſeq. de aq. et aq. pluv. arcendo. l. 1. §. 7. D. de arbor. caed. Tit. Pand. arbor. furtim. caes.

Für die Stadtwirthſchafts-, inſonderheit die Handwerks- und Handelspolicey, ſind die Vorſchriften wegen erlaubter und unerlaubter Gewerbe r), wegen eigennützige Steigerung der Preiſe durch Verabredungen oder andere Künſte s), wegen getreuer Anzeige heimlicher Fehler t) und wegen des ungehinderten Gebrauchs der öffentlichen Flüſſe u), nicht ohne einigen Werth.

r) l. 6. §. 4. D. de off. praesid.
s) l. un. C. de monop.
t) tit. Pand. de aedil. edicto.
u) Lib. 43. Pand. tit. 12. 13. 14.

IV.

Ueber die ausſchließenden Gerichtbarkeit des kaiſerlichen Reichshofraths in gewiſſen Policeyſachen.

Es iſt bekannt, daß dem kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichte der ganze Umfang der kaiſerlichen höchſten Gerichtbarkeit niemahls übertragen worden iſt a), und daß die dem höchſten Reichs-Oberhaupte vorbehaltenen Gegenſtände in ſpäteren Zeiten dem kaiſerlichen Reichs-Hofrathe zur Beſorgung beſonders anvertraut worden ſind. b)

Dieſe Gegenſtände ſind jedoch nicht ſo genau beſtimmt, daß alle Grenzirrungen immer hätten vermieden werden können. Es ſind deren mehrere

a) M. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis §. 16.

b) Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 2. §. 1. *Pütter* de summorum imperii tribunalium concurrente jurisdictione §. 22; in opusc. p. 354.

rere entſtanden, und inſonderheit auch über einige Gegenſtände der Policey = Gerichtbarkeit c), welche in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts d) nur kurz berührt ſind, und hier einer nähern Erörterung unterzogen werden ſollen.

Man legt dem kaiſerlichen Reichs = Hofrath, mit Ausſchluß des Reichs = Cammergerichts, die alleinige Gerichtbarkeit in Rechtsſachen bey, welche das Reichs = Poſt = Münz = und Bücherweſen betreffen e), und es iſt allerdings richtig, daß in dem Reichs = Hofraths = Protocoll, Poſt = Münz = und Bücherweſen im Reiche eine ſtehende Rubrik gewidmet iſt, wovon man beym Cammergericht keine Spur findet.

Wenn jedoch die in dieſer Hinſicht zwiſchen beiden höchſten Reichsgerichten obwaltende Grenzſtreitigkeit unparteyiſch und gründlich geprüft werden ſoll; ſo muß man vor allen Dingen die verſchiedenen möglichen Fälle, wie ein Gegenſtand der Poſt = Münz = oder Bücherpolicey zur Beurtheilung eines Reichsgerichts kommen kann, ſorgfältig und genau unterſcheiden.

Das Poſt = Münz = und Bücherweſen beſchäftigt, gleich jedem andern Gegenſtande der Poli-

c) M. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis §. 117.

d) I. 97.

e) Hanzely Anleitung zur neueſten Reichshofraths = Praxis §. 324.

Policeygewalt, die in denſelben enthaltenen Regierungsrechte: Policeyaufſicht, Policeygeſetzgebung, Policeyverwaltung, und Policeygerichtbarkeit f) auf mannigfaltige Weiſe. Es können aber auch peinliche Unterſuchungen und bürgerliche Streitigkeiten durch Ereigniſſe entſtehen, die ſich auf das Poſt- Münz- oder Bücherweſen im Reiche beziehen.

Was nun zuförderſt peinliche Unterſuchungen betrifft; ſo iſt kein Zweifel, daß, wenn ſie gegen einen Unmittelbaren zu richten wären, der Reichshofrath allein die competente Behörde ſeyn würde g), und daß, wenn der Inculpat ein Mittelbarer wäre, die reichsſtändiſche Gerichtbarkeit ausſchließend eintreten müſſte. Denn wenn gleich zur Handhabung der Reichs-Policeygeſetze die kaiſerliche und Reichs-Policeygerichtbarkeit auch über Mittelbare ſich erſtrecken ſoll h); ſo iſt doch die ausſchließende Befugniß der Reichsſtände in peinlichen

f) Vergl. Th. 1. S. 15.

g) de *Cramer* de jurisdictione caeſaris in cauſis criminalibus immediatorum; in opuſc. T. 4. N. 23. *Tafinger* jurisprud. cam. § 393. Mohl Syſtem der Gerichtbarkeit des kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichts §. 176. (v. Rieſſel) der Reichs-Hofrath in Juſtiz- Gnaden- und andern Sachen I. 147. Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſetze XI. 2943 f. 3022.

h) Vergl. die nächſtfolgende Abhandlung.

lichen Fällen i) eben ſo wenig, als die ausſchließende peinliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofraths über Unmittelbare einigem Zweifel unterworfen. *)

Soviel hingegen bürgerliche Streitigkeiten, die in Beziehung auf einen Gegenſtand der Reichs-Poſt-Münz- oder Büchepolicey entſtehen können, anlanget: — wenn z. E. aus einem Vertrage, der in Rückſicht auf die Reichspoſt geſchloſſen iſt; oder wegen gewiſſer Münzſorten und ihres Gehalts, oder wegen Verlagsbedingungen u. d. m. Klage entſteht; ſo iſt gegen die Concurrenz beider höchſten Reichsgerichte, in erſter oder auch in zweyter

i) R. A. v. 1530. §. 59. C. G. O. Th. 2. Tit. 28. §. 5. Conc. daſ. Tit. 31. §. 14.

*) Vergl. v. Rieffel a. a O. I. 90 f. Die daſelbſt S. 100 in der Note gemachte Bemerkung hat etwas Wahres, — iſt aber nicht durchgehends richtig. „Peinliche und Fiscal-Fälle, heißt es, ſind unterſchieden. Dort iſt ein Privatverbrechen (?); hier gegen Kaiſer und Reich, oder deſſen Geſetze; dort kann jeder Anwald auftreten, hier nur der Reichsfiscal, entweder ex officio, oder er wird ſeines officii monirt und excitirt. Dort wird auf Leib's- und Lebensſtrafe geklagt; hier gewöhnlich auf Geldſtrafe." Dieß wird in Beziehung auf einen Fall (die Aachenſche Tumultgeſchichte v. 1786) bemerkt, wo der Reichsfiscal den 112ten Art. der P. G. O. zum Grunde ſeiner Klage gelegt hatte. S. v. Boſtell Beyträge zur cammergerichtlichen Litteratur und Praxi III. 301 f. — Jedoch — es iſt hier der Ort nicht, jene Bemerkung einer genauern Prüfung zu unterziehen.

ten Inſtanz, gewiß kein erhebliches Bedenken zu machen. Denn in dem angenommenen Falle ſind Streitigkeiten zu entſcheiden, welche mit der Reichspolicey überall nichts zu thun haben, und wobey ein Inſtitut der Policey, wie das Poſtweſen, oder ein Gegenſtand derſelben, wie das Münz- und Bücherweſen, in gar keiner wirklichen Beziehung ſteht, ſondern lediglich über das Privatintereſſe der Parteyen zu entſcheiden iſt. Hier iſt alſo gar kein Grund vorhanden, zum Nachtheil des Cammergerichts eine Ausnahme von der für daſſelbe ſtreitenden Regel k) gelten zu laſſen.

Die Policeyaufſicht in Anſehung des geſammten teutſchen Reichs iſt unſtreitig ein wichtiger Theil des kaiſerlichen Amtes. l) Es iſt dem Reichs-Oberhaupte zur beſondern Pflicht gemacht, die Reichs-Policeyordnungen künftig zu handhaben. m) Bey der Erfüllung dieſer Regentenpflicht bedient ſich der Kaiſer des Reichs-Hofraths, inſon-

k) Conc. d. C. G. O. Th. 2. Tit. 30. 31.

l) Handb. d. teutſchen Policeyrechts I. 93.

m) Wahlcap. Art. 7. §. 1. Man hat mit Recht erinnert, daß es, bey der bekannten Beſchaffenheit der Reichs-Policeygeſetze, ſchicklich geweſen wäre, dieſer Verpflichtung die Clauſel anzuhängen: ſo weit es die jetzigen ſehr veränderten Zeitumſtände erlauben. Schmelzers kaiſerl. Wahlcapitulation Franz des Zweyten, mit critiſchen Anmerkungen S. 57. Häberlin Pragmatiſche Geſchichte der neueſten kaiſerlichen Wahlcapitulation S. 126. — Liegt aber dieſe Clauſel nicht ſchon in der Sache ſelbſt? —

inſofern dieſer zugleich ſein Reichs-Regierungs-Collegium iſt. n) In dieſer Hinſicht kann alſo von einer Concurrenz des Reichs-Cammergerichts keine Frage ſeyn.

Die Reichs-Policeygeſetzgebung ſteht verfaſſungsmäßig dem unter ſeinem Oberhaupte verſammelten Reiche zu. Der Kaiſer kann alſo zweckmäßige Policeygeſetze in Vorſchlag bringen, ja, er ſoll überhaupt die Verbeſſerung der Policeyordnungen am Reichstage befördern. o) Findet er für gut, wie es bey bevorſtehenden Communicationen mit den Reichsſtänden bisweilen geſchieht, p) über die vorzunehmenden Verbeſſerungen oder über Vorſchläge dieſer Art, die etwa von Andern gemacht werden, das Gutachten des Reichs-Hofraths zu vernehmen; ſo iſt dieß ein Geſchäft, welches in den Wirkungskreis des Reichs-Cammergerichts gar nicht gehört.

Die Policeyverwaltung q), nebſt den damit verbundenen Official-Verfügungen, ſoweit ſie nach der gegenwärtigen Lage der Reichs-Policey ſtattfinden können, iſt mehr Sache eines

n) Malblank Anleitung zur Kenntniß der teutſchen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Canzleyverfaſſung und Praxis III. 287 f. M. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis §. 59.

o) Wahlcap. a. a. O.

p) Malblank a. a. O. S. 285. 286.

q) Handbuch d. t. Policeyrechts I. 15.

nes Regierungs-Collegii, als eines bloßen Gerichts-Hofes. Der Reichs-Hofrath iſt beides; aber nur in jener Qualität nimmt er Amtshandlungen vor, welche der Policeyverwaltung eigen ſind, a) und dieſe gehört überall nicht vor das Reichs-Cammergericht, obgleich dasſelbe in einzelnen Fällen, wo es Abweichungen von den Reichs-Policeygeſetzen bey Gelegenheit von Rechts-Streitigkeiten, die bey ihm anhängig ſind, bemerkt, angemeſſene Verfügungen von Amtswegen aus dem Grunde zu treffen wohl befugt iſt, weil es in ſolchen Fällen ihm zukommt, den Fiscal nach Befinden der Umſtände ſeines Amtes zu erinnern, b) und ihm alſo auch nicht verwehrt werden kann, diejenigen, welche es angeht, zuförderſt zu warnen, und ſo zu verſuchen, ob ſie nicht, ohne fiscaliſchen Proceß, in den Weg der Ordnung zurückgebracht werden können.

D 2 Nur

a) Malblank a. a. O. IV. 115.

b) S. z. E. das in dieſem Handb. d. t. Policeyrechts I. 442. Note b. angeführte Beyſpiel, und ein cammergerichtliches Decret vom 16. Nov. 1795 in Sachen des Tiſchleramts zu Bremen wider J. K. L. Kröger, wo es heißt: „Cum indignatione (werden die Appellationsproceſſe) abgeſchlagen, und verſieht man ſich zu dem Magiſtrat der Reichsſtadt Bremen, derſelbe werde in dieſer keinen Verſchub leidenden privilegirten Handwerksſache die Beſchleunigung rechtlicher Hülfe ſich alles Ernſtes, und mit Verhütung unnöthiger proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten angelegen ſeyn laſſen, auch insbeſondere darauf ſein Augenmerk richten, daß dem Appellaten nicht die reichsgeſetzwidrige zu-

Nur in Rückſicht auf die Reichs-Policeygerichtbarkeit kann daher zwiſchen den beiden höchſten Reichsgerichten ein Grenzſtreit ſtattfinden, der vielleicht erheblichen Zweifeln unterworfen ſeyn dürfte. Selbſt ſolche Schriftſteller, welche ſonſt den reichshofräthlichen Anſprüchen nicht ſehr günſtig ſind, räumen ein, daß der Reichshofrath in Anſehung des Poſt-Münz- und Bücherweſens im ausſchließenden Beſitze ſey. t)

Sollte aber dieſe Thatſache ſo ganz erwieſen ſeyn?

Es iſt wohl nicht genug, wenn der Reichshofrath in Poſt-Münz- oder Bücherſachen häufiger Policeyverfügungen erläßt, oder fiscaliſche Proceduren einleitet; ſondern er muß ſein Ausſchließungsrecht gegen des Reichs-Cammergerichts Widerſpruch durchgeſetzt haben. Es fehlt nicht an Beyſpielen, daß eine Rechtsſache von dieſem an den Reichs-Hofrath verwieſen werden mußte; findet ſich auch nur ein ſolches Beyſpiel in Sachen jener Art?

Es

Zumuthung, in das Amt zu heurathen, geſchehe, ſondern erwähntes Amt ſich mit der in der Amtsrolle beſtimmten Einkaufsſumme zu begnügen habe, damit es nicht zu Handhabung offenkündiger Reichsgeſetze ſchärfern Einſehens bedürfe." M. teutſches Staats-Magazin I. 410.

t) Mohl Syſtem der Gerichtbarkeit des k. Reichs-Cammergerichts II. 472. Moſer v. d. teutſchen Juſtizverfaſſung I. 408.

Es läßt ſich leicht begreifen, daß und warum der Reichs-Erb-General-Poſtmeiſter über jeden Eingriff in ſein Reichs-Thronlehen lieber beym kaiſerlichen Reichs-Hofrath klagt, als beym Cammergericht. Aber wenn er dennoch bey dieſem um ein Mandat wider Störungen in der Ausübung der ihm vom Kaiſer verliehenen Rechte nachſuchte: warum ſollte das Cammergericht die Klage nicht annehmen? und umgekehrt, wenn ein Reichsſtand über Mißbrauch des ſogenannten Reichs-Poſtregals im förmlichen Wege Rechtens (nicht durch Denuntiation oder beſchwerende Anzeige; — dieſe würde allerdings an den Reichs-Hofrath, als Regierungs-Collegium, gehören) Klage erhöbe: aus welchem Grunde ſollte das Cammergericht die Sache nicht unterſuchen und darüber erkennen? Aber dieß iſt Folge nicht der Policey-, ſondern der Civil-Gerichtbarkeit, von der bereits oben die Rede war.

Der Reichs-Hofrath führt unbeſtritten, mit Ausſchluß des Cammergerichts, eine gewiſſe Policeyaufſicht über das Reichs-Poſtweſen u), zu welcher den Kaiſer ſeine Wahlcapitulation verpflichtet v), und es iſt kein Wunder, daß ſich der Einfluß derſelben bisweilen auch in rechtlichen Verfügungen äuſſert w), woraus dann wieder

 die

u) Handb. d. t. Policeyrechts III. 554 f.

v) Art. 19. §. 1. 2. 3.

w) So ließ z. E. der Reichs-Hofrath bey Gelegenheit eines Rechts-Streits zwiſchen Baden und Taxis über

die Folge entſteht, daß man auch ſolche Verfügungen dem Reichs-Hofrath ausſchließend zuzueignen geneigt wird.

Auch die mit der kaiſerlichen Ober-Aufſicht x) über das Reichs-Münzweſen verbundenen Geſchäfte beſorgt der Reichs-Hofrath y), und eben ſo zeigt er ſich auch in Anſehung der Bücherpolicey z) aufmerkſam und thätig, wobey ihn das Büchercommiſſariat zu Frankfurt aa) weſentlich unterſtützt, und in den Stand ſetzt, auch mit fiscaliſchen Proceduren in vorkommenden Fällen ſchneller, als das Cammergericht, bey der Hand zu ſeyn.

Dieſe fiscaliſchen Proceduren ſind es, auf welche man bey der ganzen Streitfrage haupt-

über Poſtverhältniſſe, in ein Reſcript, wodurch dem Herzog v. Wirtemberg eine Manutenz-Commiſſion für Taxis ertheilt wurde, gewiß nicht ohne Abſicht, die Aeuſſerung einfließen: „Kaiſerl. Majeſtät könnten in keine Maaß geſtatten, daß die in den Badenſchen Landen und in den daſigen Reichsgrenzen beſtehende ſehr wichtige Correſpondenz der Beſorgung fremder Leute, die Allerhöchſt Ihro Kaiſerlichem Reichs-Poſtgeneralat nicht verpflichtet ſeyen, mit Gefahr des geſammten Publici überlaſſen werde.“ Reuß Staatscanzley I. 354.

x) Wahlcap. Art. 9. §. 1 bis 5. 7 bis 10.

y) Handb. d. t. Policeyrechts III. 536.

z) Daſ. II. 358.

aa) Daſ. II. 356.

hauptſächlich zu ſehen hat. Sobald von ihnen — von förmlichen Klagen und fiscaliſchen Proceſſen die Rede iſt; ſo ſind, der Regel nach, die Juris=dictions=Befugniſſe beider höchſten Reichsgerichte in allen und jeden Policeyſachen, alſo auch in Poſt= Münz= und Bücherſachen, einander völlig gleich.

Die Cammergerichtsordnung von 1555 enthält die ausdrückliche Vorſchrift, daß der Fiscal, vermöge der Reichs=Policeyordnung, gegen die Ueberfahrer derſelben jederzeit, wie ſich gebührt, auf die darinn verleibte Pön, an dem kaiſerlichen Cammergericht handeln und procediren ſoll bb). Hier iſt zwar nur von der Policeyordnung von 1548 die Rede, und im Concept der Cammergerichtsordnung iſt noch die Policeyordnung von 1577 hinzugefügt cc). Indeſſen iſt die Abſicht der Geſetzgeber gewiß auf alle der Aufmerkſamkeit des Fiscals beſonders anbefohlenen Reichs=Policeygeſetze und deren Befolgung gerichtet, und man darf in dieſer Hinſicht um ſo weniger Anſtand nehmen, das Amt des Reichsfiscals und des Cammergerichts auf die neuere Reichs=Policeygeſetzgebung zu erſtrecken, da nicht nur die Natur der Sache damit übereinſtimmt, ſondern auch die neueſte Wahlcapitulation deutlich genug darauf hinweiſt dd). Unter die=

bb) C.G.O. Thl. 2. Tit. 20. §. 4.

cc) Concept Th. 2. Tit. 21. §. 3.

dd) Wahlcap. Art. 7. §. 1. Schmelzers Ausgabe mit Anmerkungen, S. 57. 58. Note 1. Vergl.

dieſen Policeygeſetzen ſind denn auch diejenigen mit begriffen, welche das Reichs-Poſt- Münz- und Bücherweſen betreffen.

Der beym Reichs-Hofrath angeſtellte Fiscal leitet den Umfang ſeiner Amtsobliegenheiten gröſstentheils, und beſonders in Anſehung der Policeyſachen, aus der Cammergerichtsordnung her ee), die im Weſentlichen auch für den Reichshofrath gilt. In der Ordnung dieſes höchſten Reichsgerichts wird von dem Amte des Fiscals in Policeyſachen ausdrücklich gar nicht gehandelt, und nur der Fiscaliſchen Sachen im allgemeinen gedacht ff). Wie ſollte alſo das Amt des Fiscals beym Reichshofrath in Anſehung dieſer Gegenſtände gröſsern Umfangs ſeyn,

Vergl. Concept der C. G. O. Th. 2. Tit. 21. §. 8: „Und insgemein ſollen über oberzehlte, auch alle Sachen und Fäll, die vermög der Kaiſerlichen und des Reichs gemeinen Rechten, Satzung und Ordnung, dem Kaiſerlichen *Fisco* zugehören, oder dem Kaiſerlichen Fiscal zu rechtfertigen, zu vertheidigen oder zu verſprechen zuſtehen, durch denſelben Fiscal, an unſerm Kaiſerlichen Cammergericht ohne Mittel vorgenommen, gerechtfertiget, und ihme auch jederzeit durch Cammerrichter und Beyſitzer förderlichen Rechtens, wie ſich gebührt, verholfen werden."

ee) S. z. E. Kanzeley-Anleitung zur neueſten Reichs-Hofraths-Praxis §. 124. 128.

ff) Reichshofraths-Ordnung, Tit. 4. §. 12. Tit. 6. §. 6.

ſeyn, als das ſeines Collegen und Vorbildes beym Cammergericht?

Wenn nun die Concurrenz beider höchſten Reichsgerichte, in allen Sachen, welche einer gerichtlichen Cognition unterworfen ſind, als Regel gilt: aus welchem Grunde kann man Ausnahmen behaupten, für welche weder ausdrückliches Geſetz, noch irgend eine Analogie ſpricht? Dahingegen können für die Concurrenz des Cammergerichts beſtimmte Geſetze angeführt werden.

In der Münzordnung von 1559 iſt zwar hauptſächlich den Obrigkeiten und Münzgenoſſen der Kreiſe die Unterſuchung und Beſtrafung der Münzverbrechen zur Pflicht gemacht gg). „Würden aber, heißt es weiter, die Obrigkeiten und Münzgenoſſen ſolches Craiß nach beſchehener Anzeigung auch ſäumig oder nachläſſig, und daſſelbig durch den Anſager an unſern kaiſerlichen Cammer-Procurator-Fiscalgeneral gelangen; ſo ſoll derſelbig unſer Fiscal gegen den ſäumigen und nachläſſigen Obrigkeiten, Münzgenoſſen und auch den Verbrechern mit ernſtlichen Proceſſen und Strafen gerichtlich vollnfahren“ hh). Auch in der Münzprobier-Ordnung von 1559 iſt §. 10. vorgeſchrieben: „Wo aber ein Münzſtand über das Gebot mit der kleinen Münz zu machen verführe; ſo ſollen die Craiß-Stände ſolches un-

gg) Münzordnung von 1559. §. 161 — 163.
hh) Daſ. §. 164.

ſerm Cammer-Procurator-Fiscal vermelden, derſelbig ſoll hiemit Befehl haben, gegen den ungehorſamen Münzſtand mit Ernſt im Rechten zu procediren und zu gebührender Straf zu bringen". Auch fehlt es nicht an Beyſpielen, daß wegen Vergehungen gegen die Reichs-Münzordnung beym Cammergerichte fiscaliſch verfahren worden iſt ii).

In Anſehung der Bücherpolicey iſt im Reichsabſchied von 1530 kk), und in der Reichs-Policeyordnung von 1577 ll), dem kaiſerlichen Fiscal befohlen, von Amts wegen gegen die Contravenienten auf gebührliche Straf zu handeln, welche Straf das Cammergericht zu ſetzen Macht haben ſoll. Kaiſer Carl der Sechste erinnert in ſeinem Edict vom 18. Jul. 1725 die kaiſerlichen Reichsfiscale, ſowohl beym kaiſerlichen Reichshofrath als beym kaiſerlichen Cammergericht, daß ſie gegen alle, welche den Reichs-Büchergeſetzen zuwider handeln, ohne Anſehen der Perſonen, auf gebührende Straf unverzüglich anrufen ſollen mm).

In

ii) Vergl. v. Cramer von der concurrenten Jurisdiction des Reichs-Hofraths und Cammergerichts in Münzſachen; Wetzlarſche Nebenſtunden LIII. 17.

kk) §. 58. Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſetze IX. 1189.

ll) §. 4. daſ. S. 1196.

mm) Gerſtlacher a. a. O. S. 1206.

In Rückſicht auf das Münz- und Bücherweſen beruhet alſo die Meynung, welche dem kaiſerlichen Reichs-Hofrath eine ausſchließende Gerichtbarkeit darüber zuſchreibt, auf einem offenbaren Irrthum, und der Beſitzſtand, welcher für Denſelben ſeyn ſoll, bedeutet wohl mehr nicht, als: daß dergleichen Sachen beym Reichshofrathe häufiger, als beym Cammergericht vorkommen, welches aus den übrigen Verhältniſſen jenes höchſten Reichsgerichts ſich ſehr leicht erklären läßt.

Bey dem Reichs-Poſtweſen könnte die Concurrenz des Cammergerichts mit dem Reichs-Hofrath aus ſcheinbaren Gründen in Zweifel gezogen werden. Wenn gleich die Regel auch hier dem Cammergericht zur Seite ſteht; ſo begründet doch kein ſpecielles Geſetz die Concurrenz deſſelben, und der Reichs-Hofrath hat den Beſitzſtand für ſich. Allein das Poſtweſen iſt zwar ein Policeyinſtitut, jedoch nicht von der Art, daß es für nöthig erachtet worden wäre, die Reichsfiscale anzuweiſen, zu deſſen Erhaltung und Beſchützung nöthigen Falls von Amts wegen zu verfahren. Daher wird immer erſt eine Klage des Reichs-General-Poſtmeiſters vorhergehen müſſen, wenn der Fiscal excitirt werden ſoll, um die Beytreibung der in den kaiſerlichen Patenten nn) auf Beeinträchtigungen des Reichs-Poſtregals geſetzten Strafe nach Befinden

nn) Gerſtlacher a. a. O. S. 1708.

finden der Umſtände zu bewirken. Eine ſolche Klage kann aber, wie oben gezeigt iſt, der Reichs-General-Poſtmeiſter auch beym Cammergericht anbringen, und davon kann auch bey dieſem ein fiscaliſches Verfahren die Folge ſeyn.

V.

Von der Reichsgerichtbarkeit in Policeyſachen über mittelbare Reichsglieder.

Der zweyte Theil der Cammergerichts-Ordnung enthält, außer der Abtheilung im Titel, noch gewiſſe allgemeine Rubriken, wovon die Titel nur Unter-Abtheilungen ſind. Dieſe Rubriken ſind folgende:

I. Von Gewalt und Gerichtszwang des Kaiſerlichen Cammergerichts in erſter Inſtanz.

a) Von Perſonen und Sachen, ſo nicht dem Reich ohne Mittel, ſondern andern Gerichten unterworfen, und an das Cammergericht in erſter Inſtanz nicht gehörig. (Tit. 1.)

1) Jeder Reichsunterthan ſoll bey ſeinen ordentlichen, innländiſchen Rechten und Gerichten gelaſſen werden, auſſer der Fäll, die, nach Laut dieſer Ordnung, an das Cammergericht ohne Mittel gehören. (§. 1.)

2) Das Cammergericht ſoll in erſter Inſtanz auf Niemands Klag oder Anſuchen Ladung erkennen gegen diejenigen, die der Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen ſind, den Fall der Juſtizverweigerung oder Verzögerung ausgenommen. (§. 2.)

b) Von Perſonen und Sachen, ſo dem Reiche ohne Mittel unterworfen, und in erſter Inſtanz an das Cammergericht nicht gehörig. (Hier folgt in den Titeln 2 bis 9 die Lehre von den Austrägen).

c) Von Perſonen und Sachen, die, von ihrer Art nnd Eigenſchaft wegen, ohngeachtet ob ſie mit oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, in erſter Inſtanz an das Kaiſerliche Cammergericht gehörig.

1) Vom Landfriedens-Bruche 2c. (Tit. 10 bis 20).

2) Daß alle und jede fiscaliſche Sachen und Fälle an dem Kaiſerlichen Cammergericht gerechtfertigt werden ſollen, und welches ſolche Fälle und Sachen ſeyen. (Tit. 21)

Hierauf folgen die übrigen Ausnahmen von der Austrägal- und Territorial-Inſtanz (Tit. 22 – 30).

II. Von Sachen, ſo in zweiter Inſtanz durch Appellation an das Kaiſerliche Cammergericht erwachſen und gehören.

Die

Die fiscaliſchen Sachen gehören alſo unter diejenigen, welche ohne Rückſicht auf die Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Perſonen bey dem kaiſerlichen und Reichs-Cammergericht, und folglich auch bey dem kaiſerlichen Reichs-Hofrath, angebracht werden können. Hier iſt alſo einer der Fälle, die nach Laut der Ordnung an das Cammergericht ohne Mittel gehören.

Die Cammergerichtsordnung zählt nun mehrere fiscaliſche Sachen auf, und unter dieſen auch die Vergehungen gegen die Reichs-Policeyordnung. „Wir wollen, heißt es, daß der Fiscal, vermöge ſolcher Policey und Ordnung, gegen den Ueberfahrern derſelben jederzeit, wie ſich gebührt, auf die darin verleibte Pön, an dem kaiſerlichen Cammergericht handeln und procediren ſoll" a). Auch iſt überhaupt der Fiscal berechtigt, in allen Sachen, die vermöge der kaiſerlichen und des Reichs gemeinen Rechte, Satzung und Ordnung dem kaiſerlichen Fisco zugehören, bey dem Cammergericht zu klagen b).

Ueber den Umfang der Sachen, „welche dem kaiſerlichen Fisco zugehören", kann bey dem Mangel an völliger Beſtimmtheit der kaiſerlichen und des Reichs gemeinen Rechte, Satzung und Ordnung, auf welche hier verwieſen wird, gar leicht

a) Concept d. C.G.O. Th. 2. Tit. 21. §. 3.

b) Daſelbſt §. 8. S. die Abhandl. III. Note dd.

leicht Streit entſtehen. Unbeſtritten werden aber gewiß die Fälle ſeyn, wo die Reichsgeſetze ſelbſt den Fiscal ausdrücklich zur Wahrnehmung ſeines Amts auffordern, oder doch ihm dazu die Verbindlichkeit durch Feſtſetzung einer fiscaliſchen Strafe auflegen. Der eine oder andere dieſer Fälle tritt gewiß bey den meiſten ältern und neuern Reichs-Policeygeſetzen ein, und häufig findet man in denſelben beide zugleich.

Alſo nicht blos die Policeyordnungen von 1548 und 1577, ſondern auch die übrigen Reichs-Policeygeſetze, worinn entweder eine fiscaliſche Strafe angedroht oder wobey der Reichsfiscal angewieſen wird, auf die Beobachtung des Geſetzes beſonders zu achten, können bey den höchſten Reichsgerichten zur Begründung eines fiscaliſchen Verfahrens, ohne Rückſicht auf Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit, dienen.

So ſcheint es wenigſtens, und daraus würde folgen, daß die Reichsgerichte bey Vergehungen mittelbarer Reichsbürger gegen ſolche Reichs-Policeygeſetze mit den Landesgerichten nicht nur concurriren, ſondern ſogar dieſelben in Anſehung der fiscaliſchen Strafe ausſchließen können. Denn die Strafe ſoll dem kaiſerlichen Fiscus heimfallen; der kaiſerliche Fiscal muß ſie einklagen, und dieſer iſt nicht ſchuldig, ſich deßwegen an ein Landesgericht zu wenden, weil alle Sachen, die dem kaiſerlichen Fisco zugehören, bey dem Cammergericht (oder Reichs-Hofrath) ohne

ohne Mittel vorgenommen werden ſollen. Geſtehen muß man auch, daß die meiſten Rechtsgelehrten, freylich ohne in eine nähere Unterſuchung einzugehen, ungefähr dieſer Meynung beygethan zu ſeyn ſcheinen, indem ſie die Reichsfiscal-Sachen zu denjenigen rechnen, welche zu einer Ausnahme von der in der Regel unſtatthaften Evocation der Landesunterthanen berechtigen c). Nur zum Theil iſt der widerſtrebende Geiſt der völlig ausgebildeten Landeshoheit d) nebſt den davon herrührenden Schwierigkeiten in der Praxis e) von einigen neuern Schriftſtellern angedeutet worden.

Allein Schwierigkeiten, die vielleicht mächtigere Reichsſtände der Ausübung der Kaiſerlichen und Reichs-Policeygerichtbarkeit über ihre Landesunterthanen mit Erfolg entgegen ſetzen, beweiſen doch an und für ſich in rechtlicher Hinſicht nichts.

Ob nun jene Gerichtbarkeit über Mittelbare rechtlich gegründet ſey? — Daß dieſe Frage, ſagt

c) *Pütter* Inst. iur. pub. §. 298. Moſer v. d. t. Juſtizverfaſſung I. 149. Dabelow Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutſchen; Th. 1. §. 389. Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande §. 338. Roth Staatsrecht deutſcher Reichslande II. 118.

d) Häberlin Handbuch des teutſchen Staatsrechts II. 462.

e) Leiſt Lehrbuch des teutſchen Staatsrechts, S. 415. M. Grundriß der reichsgerichtl. Verfaſſung und Praxis §. 109.

ſagt J. J. Moſer f), ſo deutlich als möglich durch die Geſetze entſchieden iſt, wird Niemand, der ſeinen geſunden natürlichen Verſtand hat, und ſolchen nicht aus Nebenabſichten mißbrauchen will, läugnen können. Leute dieſer Art werden indeſſen doch auch nicht blos bey dem allgemeinen Satze ſtehen bleiben wollen, ſondern demſelben eine genauere Beſtimmung zu geben bemüht ſeyn.

Zu dieſem Ende wird man

1. auf den gegenwärtigen Zuſtand der Reichs-Policeygeſetzgebung und die ihr noch übrigen Gegenſtände,
2. auf die allgemeinen Jurisdictions-Grundſätze in Teutſchland,
3. auf die neuern Reichsgeſetze, welche die Evocation der Landesunterthanen betreffen,
4. auf die beſondern Vorſchriften der Policey-Ordnungen und Geſetze, und endlich
5. auf die neuere Obſervanz,

zu ſehen haben.

Die Reichs-Policeyordnungen enthalten ſehr viele Gegenſtände, welche zunächſt und unmittelbar nur die einzelnen teutſchen Länder angehen, und daher nicht in den Umfang der Reichs-Policeygewalt gehören, ſondern in der Landes-Policeygewalt mit begriffen ſind. Nachdem die Landeshoheit ihre völlige Ausbildung erhalten hatte, wäre es zweckwidrig geweſen, die Reichs-Policeygeſetzgebung ferner mit Gegenſtän-

f) von der teutſchen Juſtizverfaſſung I. 150.

ſtänden zu beſchäftigen, die blos auf das Innere der einzelnen Länder Einfluß haben und bey welchen, der Natur der Sache nach, eine Gleichförmigkeit der Vorſchriften nicht erreicht werden konnte, auch, nach einer vernünftigen Politik, nicht verlangt werden durfte. Ob nun gleich die Handhabung der Reichs-Policeyordnungen dem Kaiſer ohne einige ausdrückliche Einſchränkung, ſelbſt noch in der neueſten Wahlcapitulation, zur Pflicht gemacht iſt; ſo haben doch längſt vorher ſchon die ſämmtlichen Reichsſtände jenen den gegenwärtigen Verhältniſſen ſo ganz angemeſſenen Grundſatz angenommen g). Indem nun hiernach die Reichs-Policeygeſetzgebung in neuern Zeiten lediglich auf diejenigen Gegenſtände ſich beſchränkt hat, die entweder für das teutſche Reich im Ganzen von allgemeiner Wichtigkeit ſind, oder deren beſondere Beſchaffenheit die Vereinigung ſämmtlicher Reichsſtände erfordert h); ſo wird auch das Amt des Reichsfiscals ſich weiter nicht erſtrecken, und die Landes-Policeygerichtbarkeit wird daher, wenigſtens in dieſer Hinſicht, einer Concurrenz der Reichs-Policeygerichtbarkeit über mittelbare Reichsunterthanen, nicht mehr unterworfen ſeyn i).

g) Gerſtlacher Corpus iuris germ. I. 448. 449. Moſer von den t. Reichstags-Geſchäften, S. 1365. Handbuch d. t. Policeyrechts I. 44.

h) Handb. d. t. Policeyrechts I. 80. 81.

i) Vergl. daſ. 105 — 113.

In denjenigen Fällen aber, wo dieſe Concurrenz noch ſtattfinden könnte, wird ſie durch die allgemeinen Jurisdictions-Grundſätze in Teutſchland näher beſtimmt. Die Churfürſten, Fürſten und Stände ſollen der Reichs-Policeyordnung nicht nur für ſich ſelbſt gehorſamlich und feſtiglich geloben, ſondern auch die Ihrigen dahin weiſen und vermögen, ſie unverbrüchlich zu halten und ihr nachzukommen k). Auch der Reichs-Fiscal ſoll gegen diejenigen, die dieſes Gebot nicht befolgen, ſie ſeyen dem Reiche mit oder ohne Mittel unterworfen, am Kaiſerlichen Cammergericht handeln. Hiernach ſind alſo zwey gleich-competente Behörden, welche die Verletzung der Policeyordnungen ahnden können; und wenn es darauf ankömmt, welche unter ihnen den Vorzug haben ſoll, ſo entſcheidet lediglich die Prävention l). Steht dieſe dem Landesherrn zur Seite; ſo fällt die Einmiſchung des Reichsfiscals hinweg, welche, wie weiter unten gezeigt werden wird, in der Regel ohnehin nur ſubſidiariſch iſt. Die fiscaliſche Strafe gebührt alsdann, der Natur der Sache nach, dem landesherrlichen Fiscus, deſſen Gericht darüber zu erkennen hat; und wollte man ja annehmen, daß der kaiſerliche Fiscus darauf Anſpruch machen könne, ſo bliebe dem Reichs-

k) Reichs-Policeyordn. v. 1577. Eing. und Titel. 28. §. 7.

l) *Pütter* de praeventione; in opusc. rem iud. Imp. illustrant. pag. 38 ſeq.

Reichsfiſcal doch wohl nichts übrig, als bey dem competenten Richter ſeine Anträge deßfalls zu machen.

Mit dieſen näheren Beſtimmungen und Einſchränkungen der reichsgerichtlichen Concurrenz bey Policeyvergehungen mittelbarer Reichsglieder ſtimmt der Geiſt der neuern Reichsgeſetze, welche auf die Evocation der Landesunterthanen ſich beziehen, vollkommen überein. Es iſt zwar richtig, daß ſchon eben die Cammergerichtsordnung, welche die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte über Mittelbare wegen Verletzung der Reichs-Policeyordnungen feſtſetzt, auch die Regel enthält, daß jeder Reichsunterthan bey ſeinen ordentlichen Gerichten gelaſſen werden ſoll, jedoch mit Vorbehalt der geſetzlichen Ausnahmen. Dieſe Ausnahmen ſind auch ausdrücklich nicht aufgehoben; nur ſieht man aus den ſpätern Geſetzen, daß die Reichsſtände immer mehr gegen die Evocation ihrer Unterthanen ſich zu verwahren, die Regel, daß ſie an die Reichsgerichte, mit Beyſeitſetzung der landesherrlichen Inſtanz, nicht gezogen werden können, immer mehr zu befeſtigen ſich bemüheten. Seit 1519 wurde der kaiſerlichen Wahlcapitulation in immer beſtimmtern Ausdrücken die Vorſchrift eingerückt: daß der Reichsſtände Unterthanen von ihren ordentlichen Richtern nicht gedrungen, daß die privilegia de non evocando ſowohl in Civil- und Criminal- als Lehnsſachen m) genau beob-

m) Die Reichsſtädte erinnerten zum Project der beſtändigen Wahlcapitulation ſehr richtig, es ſoll-

beobachtet werden, daß die Reichsgerichte dagegen Niemanden beſchweren ſollen n). Dazu kömmt noch, daß hauptſächlich auch in Policeyſachen die Landeshoheits- und Regierungsrechte der Reichsſtände gegen reichsgerichtliche Eingriffe nachdrücklichſt verwahrt ſind o), und daß ſelbſt der Gerichtszwang der Reichsgerichte über Unmittelbare, ſo wie die höhere Inſtanz derſelben in Fällen, welche ſich auf die Policey beziehen, durch Vorſchriften gebunden iſt, welche offenbar dahin abzwecken, dergleichen Eingriffen möglichſt vorzubeugen p). Vergleicht man nun hiemit die allgemeine Anweiſung der Cammergerichtsordnung; ſo wird man mit Recht ſagen können, daß ſie jetzt nicht mehr ſo verſtanden werden könne, wie ſie vielleicht im J. 1548 gemeynt war.

Aber auch ſelbſt in der ältern Verfaſſung und in den Policey-Ordnungen und Geſetzen findet man hinreichenden Grund, als Regel anzunehmen, daß dem Reichsfiscal und den Reichsgerichten über mittelbare Verletzer der Policeygebote und Verbote nur dann ein Recht zuſteht, wenn die Obrigkeiten derſelben ihre Pflicht nicht thun. Schon das Recht und die Verbindlichkeit der Reichsſtände, ihre

ſollten auch Policey- und Fiscal-Sachen hinzugefügt werden.

n) Wahlcapit. v. 1792. Art. 18. §. 3. 4. 5. Vergl. v. Riegger Kaiſ. Joſephs d. Zweyten hannövr. Wahlcapit. II. 112 f.

o) Wahlcap. Art. 1. §. 8.

p) R. A. v. 1654. §. 106. Handb. d. t. Policeyrechts I. 180 f.

ihre Unterthanen zur Beobachtung der Reichs-Policeyordnung anzuhalten, berechtiget zu der Vermuthung einer blos ſubſidiariſchen oder ſuppletoriſchen Policey-Gerichtbarkeit der Reichsgerichte über mittelbare Reichsglieder, und die Geſetze machen dieſe Vermuthung zur Gewißheit. Dieſer Umſtand iſt in der That bey dem ganzen Streite zu wenig beobachtet worden, und es ſcheint daher der Mühe werth zu ſeyn, die Reichs-Policeygeſetze in dieſer Beziehung nach ihren mannigfaltigen Gegenſtänden ſorgfältig durchzugehen q).

1. Religions- Sitten- und Unterrichtspolicey.

R.A. v. 1512, Tit. 4. §. 2: Diejenigen, welche Gott läſtern und fluchen und ſchwören, ſollen, wenn ſie Geiſtliche ſind, vor der geiſtlichen, und die Weltlichen vor der weltlichen Obrigkeit, an den Enden ſolche Sünden begangen wären, geſtraft werden. — §. 3. Iſt die Obrigkeit ſäumig; ſo ſoll der Reichsfiscal beym Cammergericht klagen. r)

R.P.O. v. 1530. 1548 — 1577, Tit. §. 3. inſ. §. 6: Wenn eines Reichsſtandes Amtmann

q) Zur bequemern Ueberſicht wird hierbey die von Gerſtlacher in ſeinem Handbuche der teutſchen Reichsgeſetze beobachtete Ordnung zum Grund gelegt werden.

r) Gerſtlacher Handbuch, IX. 1168. 1169.

mann, oder die vom Adel, oder andere, welche Obergericht haben, gegen die Verbrecher nicht verfahren würden; ſo ſollen ſie durch ihre Oberherrn, als die Landesfürſten, Grafen, Herren, oder Communen, ſo ernſtlich beſtraft werden, damit ihr Mißfallen darin ſcheinbarlich vermerkt werde. Würde aber der Churfürſt, Fürſt ꝛc. ꝛc. auch nicht ſtrafen; ſo ſoll der Reichsfiscal gegen ſie procediren. Können ſie die Verbrecher nicht zur Strafe ziehen; ſo ſollen ſie es dem Reichsfiscal melden s).

R. P. O. v. 1530, Tit. 4. §. 1. 2. 3; v. 1548, Tit. 2; v. 1577. Tit. 2. §. un. Das Schwören und Fluchen der Bürger, Handwerker, Bauersleute oder ledigen Geſellen ſoll die ordentliche Obrigkeit ſtrafen, und die geſetzliche Geldſtrafe zu erhöhen befugt ſeyn t).

Eben ſo ſoll es wegen Läſterung der Mutter Chriſti und der Heiligen gehalten werden. R. P. O. v. 1577. Tit. 3. §. 1. — 4. u)

Das übermäßige Trinken und Zutrinken ſollen die Landesherren bey allen ihren Unterthanen abſtellen. R. P. O. v. 1577, Tit. 8. §. 1 — 4. x)

Ue-

s) Gerſtlacher Handb. IX. S. 1173.

t) Daſ. S. 1174.

u) Daſ. S. 1177.

x) Daſ. S. 1180.

Ueber dem Verbot leichtfertiger Beywohnung des leichtfertigen Singens und Weinſprechens ꝛc. ſoll jede Obrigkeit, der ſolches ordentlich zugehört, mit aller Strenge halten. R.P.O. v. 1577, Tit. 26, §. 1. 2. 3; Tit. 31, §. un. y)

Wegen unanſtändiger, gegen die Religion oder die Religionsfriedens-Schlüſſe gerichteter Schriften ꝛc. ſoll jede Obrigkeit die gehörige Aufſicht führen und die Verfaſſer, Drucker oder Verkäufer ſolcher Schriften ſtrafen. Gegen die nachläſſigen Obrigkeiten ſoll der Reichsfiscal beym Cammergericht klagen. R.A. v. 1530, §. 58. R.A. v. 1541, §. 63. R.P.O. v. 1577, Tit. 35, §. 3. 4. „Wo aber, heißt es im §. 4., einig Obrigkeit, ... in Erkundigung ſolcher Ding oder ſo es ihr angezeigt, darin fahrläßig handeln und nicht ſtrafen würde; alsdann wollen wir entweder ſelbſt wider dieſelbige, auch den Dichter ꝛc. Straf fürnehmen laſſen, oder aber ſoll unſer kaiſerlicher Fiscal Amtswegen . . . . . procediren". z)

Ganz dieſer geſetzlichen Vorſchrift gemäß iſt auch das kaiſerliche Patent v. 18. Jul. 1715 aa) abgefaßt. Dafern, ſagt der Kaiſer, einige Obrigkeit hierinn nachläſſig handeln würde, alsdann

y) Gerſtlacher Handb. IX. S. 1181. 1182.

z) Daſ. S. 1189. 1191. 1196.

aa) Daſ. S. 1206.

dann wollen wir und behalten uns vor, ... ernſtliche Ahndung . . . . . fürnehmen zu laſſen. Allermaßen wir auch unſere . . . . kaiſerliche Reichsfiscale . . . . wollen erinnert haben, daß ſie gegen alle . . . . Ueberfahrer unſerer . . . . Verordnung . . . unverzüglich anrufen ſollen.

Das kaiſerliche Patent vom 10. Febr. 1746 bb) iſt dieſen Grundſätzen weniger getreu, und ſcheint eine uneingeſchränkte Concurrenz des Kaiſers und der kaiſerlichen Büchercommiſſion mit der Landespolicey begründen zu wollen. Dergleichen Patente können jedoch nur von Gültigkeit ſeyn, in ſo fern ſie mit den beſtehenden Reichsgeſetzen übereinſtimmen, da der Kaiſer einſeitig neue Verordnungen zu machen nicht berechtigt iſt.

Daher kann auch die kaiſerliche Büchercommiſſion der Landespolicey nicht vor- oder eingreifen cc); und wenn man behauptet, daß ihre und der Reichsgerichte Befugniſſe in der Wahlcapitulation dd) völlig anerkannt ſeyen, weil man daſelbſt nur dem Mißbrauch derſelben vorzubeugen ſich bemühet habe ee); ſo iſt dieß zwar allerdings richtig: aber eben jene Befugniſſe ſind doch nach den klaren Reichsgeſetzen blos ſubſidiariſch, und treten nur in Kraft, wenn die Landespolicey ihre Schuldigkeit nicht thut.

Ganz

bb) Gerſtlacher Handb. IX. S. 1207 f.

cc) Handbuch d. t. Policeyrechts II. 362.

dd) Art. 2. §. 6. 7.

ee) Moſer von d. t. Juſtizverfaſſung I. 153.

Ganz den Geſetzen gemäs war daher das von Churſachſen im Jahr 1741 zur Wahlcapitulation gemachte und von Churbrandenburg und Churbraunſchweig unterſtützte Monitum, daß dem gegen die Uebertreter der Reichs-Büchergeſetze dem Kaiſer empfohlenen nachdrücklichen Verfahren die Einſchränkung hinzugefügt werden möge: „Dafern ſelbige unſerer kaiſerlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen . . . auſſerdem aber wollen wir ſolches den ordentlichen Obrigkeiten derſelben anbefehlen und überlaſſen" ff). Die Majorität der Churfürſten, welche dieß Monitum verwarf, war auch in einem offenbaren Irrthum, wenn ſie glaubte, die Kaiſerliche Jurisdiction ſey in dergleichen Fällen ohne Rückſicht auf die Territorial-Inſtanz immediate fundirt.

Wenn alſo auch die Reichsgerichte bisweilen gegen Mittelbare, wegen geſetzwidriger Schriften, ein Verfahren eingeleitet haben; ſo iſt ſolches entweder, als ſubſidiariſch, mit Recht geſchehen, oder aber, als unſtatthaft, nicht ohne Widerſpruch, und meiſtens ohne Erfolg geblieben.

2. Oeffentliche Sicherheits-Policey.

Die mannichfaltigen Geſetze, welche die Erhaltung des Landfriedens bezwecken, richten

ff) Gerſtlacher Corp. iur. germ. II. 691. Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung I. 770.

ten ihre Sorgfalt hauptſächlich dahin, daß durch die Reichsſtände und übrige Unmittelbare die Ruhe des Staats nicht geſtört werde. Von dieſen, in deren Händen viele und reichhaltige Mittel, Fehden mit Nachdruck zu führen, ſich befanden, waren ſolche Störungen hauptſächlich zu beſorgen. Jedoch konnten auch Landesunterthanen durch Zuſammenrottirungen dem Ruheſtande des Reichs gefährlich genug werden. In dieſer Hinſicht darf daher wegen Landfriedensbruchs gegen Jeden, wer der auch wäre, ſelbſt gegen Mittelbare, ſogleich bey den Reichsgerichten verfahren werden gg). Aber ein einzelner Mittelbarer, der des Landfriedensbruchs beſchuldigt wird, kann nur allein bey ſeiner ordentlichen Obrigkeit belangt werden hh).

Die Reichsgeſetze, welche dieſen wichtigen Gegenſtand der Policey betreffen ii), ſtimmen alle darin überein, daß die Obrigkeiten zunächſt gegen ihre Unterthanen ſelbſt verfahren ſollen, und nur wenn ſie nicht mit Nachdruck handeln können

gg) Landfriede v. 1548, Art. 8. §. 1. C.G.O. Th. 2. Tit. 9. §. 1. Conc. Th. 2. Tit 10. §. 2.

hh) R.A. v. 1594. §. 69. Concept d. C.G.O. Th. 2. Tit. 10. §. 5.

ii) Gerſtlacher a. a. O. S. 1222. S. insonderheit R.A. v. 1551. §. 98. Execut.=Ordn. §. 44. 50. 51. R.A. v. 1564. §. 15. Conc. d. C.G.O. Th. 2. Tit. 21. §. 6. Vergl. Gerſtlacher am a. O. S. 1254 f.

nen oder wollen, tritt die Reichs-Policey- und Gerichtbarkeit hülfreich hinzu. Heutzutage wird ohnehin eine Landfriedensbruchs-Klage gegen Mittelbare nicht leicht anders vorkommen, als wenn ſie gegen ihre Landherrſchaft ſich empörten, oder aber in Verbindung mit Unmittelbaren handelten. kk)

3. Armen-Policey.

Dieſe iſt jeder Obrigkeit zur Beſorgung empfohlen. ll)

4. Vormundſchafts-Policey.

Sie ſteht über Mittelbare der Landesobrigkeit zu mm), und tritt von Reichswegen nur ein, wenn die Gerichtbarkeit über ſie oder ihre Güter zwiſchen zweyen Landesherren ſtreitig iſt. nn)

5. Aufſicht auf fromme Stiftungen.

Auch ſie iſt den Obrigkeiten, denen ſolches gebührt, befohlen. oo)

6.

kk) M. Grundriß der reichsgerichtl. Verfaſſung und Praxis §. 108. 269.

ll) R.P.O. v. 1577, Tit. 27. §. 1. 2. Gerſtlacher a. a. O. S. 1327.

mm) Gerſtlacher a. a. O. S. 1329.

nn) Conc. d. C.G.O. Th. 2. Tit. 1. §. 2.

oo) R.P.O. v. 1577, Tit. 32. §. 4. Gerſtlacher a. a. O. S. 1331.

6. Geſinde-Policey.

Iſt gleichfalls den ordentlichen Obrigkeiten überlaſſen. pp)

7. Hauswirthſchafts-Policey.

Jede Obrigkeit ſoll in ihren Landen und Gebieten Geſetze machen, welche dem Uebermaß nicht nur in Kleidungen, ſondern auch bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen, Kirchweihen u. ſ. w. Schranken ſetzen. qq)

8. Eigenthums-Sicherheitspolicey.

Die Reichsſtände ſollen wegen Ehle, Maaß und Gewicht gute, ehrbare Richtigkeit und Ordnung in ihren Landen zu Verhütung und Abſtellung gefährlichen Betrugs machen. rr)

Die Weinverfälſchung ſoll durch zweckmäßige Aufſicht und ſtrenge Beſtrafung der Betrüger verhütet werden. Beides liegt den Reichsſtänden ob. Nur ſoll die Strafe von 100 Fl. rheiniſch halb der Kaiſerlichen und des Reichs Cammer, und halb der Landesherrſchaft verfallen ſeyn ss). Thut eine Obrigkeit ihre

pp) R.P.O. v. 1577. Tit. 25. §. 1. 2. Gerſtlacher a. a. O. S. 1332.

qq) Gerſtlacher a. a. O. S. 1335.

rr) R.P.O. v. 1577. Tit. 15. §. 1. 3. 4. Gerſtlacher a. a. O. S. 1343.

ss) Weinordnung v. 1498. §. 2. 4. 5. Gerſtlacher a. a. O. S. 1346 f.

ihre Schuldigkeit nicht; ſo hat der Fiſcal das Recht, die Uebertreter des Geſetzes zu verfolgen. tt)

Die Betrügereyen der Schiff- und Fuhrleute ſoll gleichfalls jede Obrigkeit zu verhüten ſuchen und erſtlich beſtrafen. uu)

Eben dieſes iſt wegen Verfälſchung der Gewürze verordnet. xx)

Die Viſitationen der Apotheken ſind den Obrigkeiten, unter denen Apotheker wohnen, anbefohlen. yy)

Wegen übermäſſiger Steigerung des Arbeitslohns und verſchiedener Preiſe, ſo wie wegen mehrerer Zweige der Fabrik- und Gewerbs-Policey, iſt die Vollziehung der reichsgeſetzlichen Vorſchriften lediglich den Landes-Obrigkeiten, oder den Ortsobrigkeiten, wo die Ausführung eines Betrugs verſucht wird, zur Pflicht gemacht. zz)

Die

tt) R.A. v.1495, §. 41. Gerſtlacher S.1344. R.A. v.1500. Tit.34. — Gerſtlacher S.1350.

uu) R.P.O. v. 1577, Tit. 16. §. un. Reichsſchluß vom 1. Aug. und 10. Oct. 1668. Gerſtlacher S. 1351. 1352.

xx) R.P.O. v. 1577. Tit. 24. §. 1 u. 2. R.A. von 1551. §. 86. Gerſtlacher S. 1353.

yy) R.P.O. v. 1577, Tit. 34. §. un. Gerſtlacher S. 1354.

zz) Gerſtlacher a.a.O. S. 1355 — 1368.

Die Abſtellung und Beſtrafung wucherlicher Contracte iſt ebenfalls an die Landespolicey verwieſen aaa). Jedoch ſoll der Reichsfiscal, wenn eine Obrigkeit ſich darin läſſig zeigen würde, derſelben ſolches zu erkennen geben und ſie ermahnen, ihre Pflicht zu thun. Bleibt dieß ohne Wirkung, alsdann ſoll der Fiscal ſein Amt gegen die Uebertreter wahrzunehmen Macht und Recht haben bbb).

9. Die Straßen- und Waſſerpolicey ſoll von der Landes-Obrigkeit gehörig beſorgt werden ccc).

10. Was wegen der Gewerbe, Manufacturen und des Handels von Reichswegen verordnet iſt, beruht theils ohnehin auf der Sorgfalt der Landespolicey, theils auf den vereinigten Bemühungen aller Reichsſtände, und dabey wird die Frage von der Policeygerichtbarkeit über Mittelbare entweder ſo leicht nicht vorkommen, oder, wo ſie in Betrachtung kommen kann, da

aaa) R.A. v. 1500, Tit. 32. R.A. v. 1532, Tit. 8. R.P.O. v. 1577, Tit. 17. 19. 20. Gerſtlacher S. 1369 f.

bbb) R.A. v. 1532, Tit. 8. Vergl. R.P.O. v. 1577, Tit. 17. §. 8.

ccc) R.S. v. 31. Jul. u. 10. Oct. 1668. Gerſtlacher S. 1382.

da iſt ausdrücklich alles den Obrigkeiten überlaſſen. ddd)

In Rückſicht auf ſchädliche Monopole und ungebührliche Verkäufe iſt jedoch die ſubſidiariſche Mitwirkung des Reichsfiscals feſtgeſetzt, und zwar ſo, daß er die ſäumigen Obrigkeiten zuförderſt erinnern, und alsdann erſt, wenn es doch nöthig ſeyn ſollte, ſein Amt wahrnehmen ſoll eee). Nur übereinſtimmend mit dieſer geſetzlichen Vorſchrift iſt das in dem Reichsgutachten von 1668 enthaltene Geſuch der Reichsſtände an den Kaiſer zu verſtehen, welches dahin gehet, „daß kaiſerliche Majeſtät durch ihre kaiſerliche Fiscale auf die Uebertreter fleiſſige Acht nehmen, und da ſie etwa von ſelbſten oder mittelſt Anderer erkundigen, welche ſich dergleichen verbotener monopoliſchen Handlung und wucherlicher Contracte unterfangen, gegen dieſelbe der Gebühr nach mit fiscaliſchen ſchleunigen Proceſſen ohne allen Reſpect zu verfahren, allergnädigſt anzubefehlen geruhen wollen". fff)

Wollte man hieraus eine Concurrenz des Reichsfiscals mit den Landesobrigkeiten ableiten; ſo

ddd) z. E. die Beſtrafung der verbotenen Ein- oder Ausfuhr gewiſſer Materialien oder Waaren, der muthwilligen Bankerottirer ꝛc.

eee) R.P.O. Tit. 18. § 6. Gerſtlacher S. 1426.

fff) Gerſtlacher a. a. O. S. 1428.

ſo müßte man — hiſtoriſch-unrichtig — annehmen, daß die Reichsſtände ihre Landeshoheitsrechte im Jahr 1668 weniger gekannt haben, als 1577.

In Anſehung der für den Handel ſo nachtheiligen Zollmißbräuche iſt in der kaiſerlichen Wahlcapitulation ggg) hauptſächlich gegen Unmittelbare angemeſſene Verfügung getroffen und auch das fiscaliſche Verfahren vorgeſchrieben, dabey aber ausdrücklich feſtgeſetzt, es ſoll in dem allem eine gleiche Meynung und Verſtand haben, wenn ſchon der Uebertreter kein Immediat- ſondern ein mittelbarer Land-Stand wäre hhh). Allein die den Reichsſtänden zugleich verſtattete Selbſthülfe iii) begreift ohne Zweifel auch das Verfahren gegen ihre eigenen Unterthanen in ſich, welches, ohne Einwirkung des Reichsfiscals, hinreichend ſeyn wird, die bey ihnen vorkommenden Zollmißbräuche abzuſtellen.

Die Verhütung, Abſtellung und Beſtrafung der Münzvergehungen ſtehet den Landesherren zu kkk), jedoch ſo, daß, im Fall der Saumſeligkeit derſelben, der Fiscal gegen ſie und

ggg) Art. 8.

hhh) Wahlcap. Art. 8. §. 14.

iii) Daſ. §. 16.

kkk) Münzordn. v. 1559. §. 163. Wahlcap. Art. 9. §. 10. Gerſtlacher a. a. O. S. 1683. 1688.

und auch gegen die Verbrecher zu verfahren angewieſen iſt. lll)

Auch hier hat es bisweilen Veranlaſſung zu Beſchwerden über Eingriffe in die landeshoheitlichen Rechte der Reichsſtände gegeben, und vorzüglich die Reichsſtädte, die vom kaiſerlichen Reichs-Hofrath immer unter einer ſtrengeren Bothmäßigkeit gehalten wurden, wünſchten durch eine ausdrückliche Vorſchrift der Wahlcapitulation mehr geſichert zu werden. Sie trugen daher darauf an, daß durch dieſelbe der Kaiſer verpflichtet werden möge, „in Münzverbrechen der mittelbaren Reichs-Unterthanen, zum Präjudiz und Nachtheil der Territorial-Obrigkeit, keine Commiſſion zu erkennen, noch auch zu geſtatten, daß durch Dero Reichs-Hofrath oder die Creisämter dergleichen geſchehe; ſondern, da die Territorial-Obrigkeiten in einem oder dem andern Special-Caſu in Unterſuch- und Beſtrafung dieſes Verbrechens ſäumig erfunden und deſſen überführt würden, auf vorhergehende fiscaliſche Anklage und erfolgte Erkenntniß gegen dieſelbe nach dem buchſtäblichen Inhalt der kaiſerlichen Münzordnung von 1559 verfahren zu laſſen" mmm).

F 2 Die-

lll) Münzordn. v. 1559. §. 164. Gerſtlacher a. a. O. S. 1683.

mmm) Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung I. 1027.

Dieſer Antrag iſt zwar bisher ohne Erfolg geblieben, und er ſcheint bey der ſo ganz deutlichen Beſtimmung der Reichs-Münzordnung auch in der That nicht ſo dringend nothwendig zu ſeyn.

Die Abſtellung und Beſtrafung der Handwerks-Mißbräuche kommt der Landespolicey unmittelbar zu, und nicht einmahl die ſubſidiariſche Einwirkung des Reichsfiscals iſt dabey vorgeſchrieben. nnn)

Dieß iſt der weſentliche Inhalt der hieher gehörigen Reichs-Policeygeſetze, und man wird daraus mit völliger Sicherheit folgende Schlüſſe ziehen können:

1. In Anſehung vieler Gegenſtände der Policey iſt ſichtbar der Zweck der Reichsgeſetzgebung mehr die Aufſtellung der von ihr für die beſten erkannten Maßregeln zur Nachahmung in den einzelnen Territorien, als die Feſtſetzung ſchlechterdings zu befolgender Normen. Da wird dem Reichsfiscal nicht befohlen, gegen die ſäumigen Reichsſtände ſelbſt zu verfahren, noch wird ihm und den Reichsgerichten, auf den Fall ihrer Nachläſſigkeit, über mittelbare Verletzer ſolcher Po-

nnn) R. P. O. v. 1577. Tit. 37. 38. R. S. v. 1731. Gerſtlacher a. a. O. S. 1723.

Policeygeſetze irgend ein Recht eingeräumt. Die meiſten dieſer den Landesherrſchaften, ohne Vorbehalt einer reichsgerichtlichen, auch nur ſubſidiariſchen Concurrenz überlaſſenen Policeygegenſtände ſind gerade zu denjenigen zu rechnen, welche der Natur der Sache nach der Landespolicey allein angehören. Wenn man daher dieſen Unterſchied nicht überall deutlich erkannt hat; ſo hat man ihn doch ſchon in frühern Zeiten gefühlt und in Anwendung gebracht.

2. Eine unmittelbare, eine Prävention begründende Concurrenz der Reichsgerichte bey Beſtrafung mittelbarer Uebertreter der Reichs-Policeygeſetze iſt nirgends ausdrücklich feſtgeſetzt: man wollte dann das Verfahren gegen Landfriedensbrecher hieher rechnen, welches jedoch auf ganz beſondern Verhältniſſen beruhet.

3. Auſſerdem iſt überall, wo eine Concurrenz der Reichsgerichte, folglich eine Reichs-Policeygerichtbarkeit über Mittelbare ſtattfinden ſoll, nur von einer ſubſidiariſchen oder ſuppletoriſchen Theilnahme des Reichsfiscals und der Reichsgerichte die Rede, wenn nehmlich die Landesobrigkeit ihre Schuldigkeit nicht thut! In dieſem Falle iſt der Reichsfiscal zwar nicht immer, jedoch öfters angewieſen, vor allen Dingen, ehe er gegen mittelbare Uebertreter der Reichs-Policeygeſetze bey einem Reichsgerichte auftritt, die Obrigkeiten derſelben an ihre geſetzlichen Obliegenheiten zu erinnern, und nur, wenn auch dieſes

ſes ohne Wirkung bleibt, ſein Amt gegen jene wahrzunehmen.

Damit darf aber eine andere geſetzliche Vorſchrift nicht verwechſelt werden, wornach der Reichsfiscal wegen der Beobachtung und Handhabung verſchiedener Policeygeſetze geradezu gegen die ſäumigen Obrigkeiten ſelbſt klagen und nicht nur auf ihre Verurtheilung in die beſtimmten Strafen, ſondern auch darauf, daß ſie zur Vollziehung der vernachläſſigten Geſetze durch weitere Strafbefehle angehalten werden mögen, ſein Geſuch bey den Reichsgerichten richten ſoll.

4. Zur Begründung der reichsgerichtlichen Concurrenz in den befragten Fällen wird allemahl eine fiscaliſche Klage erfordert. Beſtimmt ſagen die Geſetze: der Reichsfiscal ſoll alsdann, wenn die Obrigkeiten ihre Pflicht nicht thun, bey den Reichsgerichten zu procediren befugt ſeyn. Dieſes kann aber von ihm entweder auf Erinnern der Reichsgerichte oder von Amts wegen geſchehen, letzteres jedoch nicht anders, als nach vorgängiger Billigung der bey beiden höchſten Reichsgerichten angeordneten Fiscal-Deputation ooo), welche hier beſonders darauf zu ſehen hat, daß kein widerrechtlicher Eingriff in die landesherrliche Policeygewalt verſucht werde.

Erwägt man nun alle aus den angeführten Geſetzen hervorgehende Reſultate, ſo muß man ſich

ooo) M. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis §. 272.

ſich überzeugen, daß von jeher die geſetzgebende Gewalt im Reiche auch in Policeyſachen das Recht der erſten Inſtanz, das ius de non evocando, möglichſt ungekränkt hat erhalten wollen, und daß nur Anmaßung oder unvollſtändige Kenntniß der Reichsgeſetze eine allzugroße Ausdehnung der Reichs-Policeygerichtbarkeit hat begünſtigen können.

Unter dieſen Umſtänden iſt es ſehr natürlich, daß die neuere Obſervanz der unbeſtimmten und uneingeſchränkten Concurrenz der Reichs-Policeygerichtbarkeit über Mittelbare keineswegs günſtig iſt.

Zwar hat der eifrigſte Vertheidiger derſelben, Moſer, noch aus neuern Zeiten einige Beyſpiele angeführt, welche für ſeine Meynung ſprechen ſollen ppp). Allein theils enthalten ſie nur Beweiſe von den Anſprüchen des kaiſerlichen Hofes, und nicht auch zugleich davon, daß ſie wirklich durchgeſetzt ſind, theils iſt nur von der nicht zu beſtreitenden ſuppletoriſchen Concurrenz die Rede. Dieſes inſonderheit erhellet deutlich aus dem von Moſer angeführten Reichshofraths-Concluſum vom 4. März 1760, welches dahin gieng, daß eine kaiſerliche Commiſſion die von der Stadt Frankfurt ununterſucht und unbeſtraft gelaſſene Münzverbrechen unterſuchen ſolle.

ppp) Moſer v. d. t. Juſtizverfaſſung, I. 771. 1028.

Das glaubwürdigſte Zeugniß von der jetzigen Obſervanz hat der Freiherr v. Cramer in ſeinen Bemerkungen zu der Cammergerichts-Ordnung abgelegt, welches in dieſem Handbuche qqq) bereits angeführt iſt, und wornach die Reichs-Policeygerichtbarkeit lediglich auf Unmittelbare beſchränkt werden ſollte. Denn der darauf gegründete Antrag zur Abänderung und Verbeſſerung der hieher gehörigen Stelle der Cammergerichtsordnung rrr) geht dahin:

„Wenn ein dem Reich unmittelbar Unterworfener ſolche Policey einführte, wodurch denen Nachbaren Schaden zugefügt würde, als bey Reinen und Straßen nachläſſig, und gegen die gemeine Sicherheit handelte, item liederliches Geſindel recipirte, wobey die Nachbarn in Gefahr liefen; ſo wollen wir, daß gegen einen ſolchen der Fiscal excitirt werden könne. Desgleichen wann ſchädliche monopolia in einem Land eingeführt werden, und keine Hülfe dagegen von denen Unterthanen zu erhalten. Wohingegen, wenn die Policey ad iura territorii gehöret, als wie vor Ehle, Maß, Gewicht, die Landesherrn ſelbſt ſorgen können, ſoll der Landeshoheit desfalls kein Eingriff geſchehen" sss). Es

qqq) I. 113.

rrr) Th. 2. Tit. 20. §. 3.

sss) Concepte der C.G.O. auf Befehl der jüngſten Viſitation entworfen, herausgegeben v. J.H.G. v. Selchow II. 137.

Es iſt wohl nicht zu verkennen, daß dieſer Vorſchlag auch nicht die erforderliche Klarheit und Beſtimmtheit hat; indeſſen ſieht man doch daraus, aus welchem Geſichtspuncte die vorliegende Streitfrage in neuern Zeiten ſelbſt beym kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichte betrachtet worden iſt.

Man hat daher dem berühmten Thomaſius ttt) wohl zu nahe gethan, wenn man ſeine Vertheidigung der landesherrlichen Gewalt in Beziehung auf eben dieſe Streitfrage für ſo ganz unrichtig und parteyiſch hat ausgeben wollen, wie ſolches Moſer uuu) gethan hat.

Thomaſius war freylich bey der Sache ſelbſt perſönlich intereſſirt, und übertrieb in manchen Puncten. Der Reichs-Hofrath hatte auf Anſuchen des Reichsfiscals gegen ihn am 14. Sept. 1714, wegen anſtößiger Schriften, gegen die catholiſche Geiſtlichkeit eine Citation ad videndum declarari se incidisse in poenam quinquaginta marcarum auri erkannt, — und dagegen

 trug

ttt) S. kurze und deutliche Deduction, daß der Reichshofrath mit nichten befugt ſey, der Chur- und Fürſten, auch anderer Stände des heiligen römiſchen Reichs Räthe, Diener und andere Unterthanen, unter was Schein und Vorwand es auch ſeyn möge, ſowohl in peinlichen, als bürgerlichen Sachen, in erſter Inſtanz für ſich zu citiren. 4. 1714.

uuu) von der teutſchen Juſtizverfaſſung I. 150 f.

trug er darauf an, daß man den Fiscal wegen ſeiner Unverſchämtheit in 50 Mark löthigen Goldes condemniren, und die zwey Deputatos fisci als untüchtige Reichshofräthe abſchaffen möge. Das war allerdings zu arg, und wegen dieſes und einiger ähnlichen Ausfälle hat Moſer recht, wenn er die Schrift eine unbeſcheidene nennt; aber ganz ſo ſchlecht, wie er ſie machen will, iſt ſie deßwegen doch nicht.

Die von Moſer ſelbſt angeführten Argumente des Thomaſius ſind zum Theil nichts weniger, als unbedeutend, und nach den bisher angeſtellten Grundſätzen hatte Thomaſius auch, was ſeinen Fall betrifft, ſo ganz unrecht nicht.

Alles wohl erwogen, wird man daher aus hinreichenden Gründen die ganze Streitfrage von der Policeygerichtbarkeit über Mittelbare dahin entſcheiden können, daß

1) die Landesherren allezeit die Vermuthung für ſich haben; daß

2) eine vorzügliche, die Landesobrigkeit ausſchließende Reichs-Policeygerichtbarkeit über Mittelbare geſetzlich gar nicht gegründet iſt; daß

3) die Concurrenz der Reichs-Policeygerichtbarkeit mit der Landes-Policeygerichtbarkeit auf die zu der Landespolicey gehörigen Gegenſtände ſich nicht erſtrecket, ſondern nur in

An-

Anſehung derjenigen Gegenſtände, worauf der Reichsfiscal in den Reichs-Policeygeſetzen ausdrücklich angewieſen iſt, und

4) nur in dem Fall, wofür ſie beſtimmt iſt, d. h. ſubſidiariſch oder ſuppletoriſch, nicht aber unmittelbar, ſtattfindet.

Wie viel oder wenig Schwierigkeiten in der Praxis auch hier noch jener Concurrenz entgegenſtehen mögen, — iſt freylich ſchwer zu beſtimmen, gehört aber nicht in den Umfang einer rechtlichen Unterſuchung.

VI.

Von kaiſerlichen Privilegien, die in das Policeywesen einſchlagen.

Das höchſte Reichs-Oberhaupt iſt durch ſeine Wahlcapitulation verpflichtet, „keineswegs „Jemanden einige privilegia auf mo-„nopolia, es geſchehe ſolches bey „Kauf, Handel, Manufacturen, Kün-„ſten oder andern in das Policeyweſen „einlaufenden Sachen, ſo wie über-„haupt keinerley von ſeinen Vorfah-„ren nicht hergebrachte privilegia, ſo „der Churfürſten, Fürſten und Stän-„den in Dero territoriis zuſtehenden „Policeyweſen und gleichfalls herge-„brachten Gerechtſamen in einigerley „Weg vorgreifen, zu ertheilen, noch „die etwa bereits ertheilten zu er-„neuern.“ a)

Dieſe

a) Wahlcap. Art. 7. §. 3. 4.

Dieſe geſetzliche Vorſchrift verdient ohne Zweifel eine genauere Erörterung, als ihr in dieſem Handbuche b) zu Theil geworden iſt.

Den Monopolien ſuchte die Reichsgeſetzgebung von jeher vorzubeugen. c) Keine Obrigkeit ſoll ſie dulden; und wenn ſie es thut, ſoll der Reichs-Fiscal gegen ſie ſowohl, als die Monopoliſten klagen. d) Die Reichsſtände dürfen alſo nach den Reichsgeſetzen in ihren Ländern keine Privilegien zum Alleinhandel ertheilen, und wenn gleich von dieſer Regel ſehr wichtige und höchſtgegründete Ausnahmen gelten e), ſo kann es doch immer noch Fälle geben, wo wegen eines rechtswidrigen Monopols gegen einen Reichsſtand bey den Reichsgerichten geklagt, und von dieſen ein mandatum illiciti monopolii caſſatorium, reſtitutorium et inhibitorium erkannt werden kann. f)

Die Nachtheile eines Monopols ſind bedeutender, je weiter der Wirkungskreis deſſelben geht. Könnte daher der Kaiſer Privilegien auf Monopole ertheilen, die über das ganze teutſche Reich

b) I. 111.

c) S. I. 358 f.

d) Gerſtlacher Handbuch der t. Reichsgeſetze, IX. 1423 f.

e) III. 509 f.

f) de Cramer Obs. jur. univ. T. 1. Obs. 193. Deſſ. Wetzl. Nebenſtunden II. 179.

Reich ſich erſtreckten, ſo würden davon die gemeinſchädlichſten Folgen um ſo mehr zu beſorgen ſeyn, als das Reichs-Oberhaupt nicht leicht im Stande ſeyn wird, die Lage des Handels und der Gewerbe in einzelnen Reichsländern, worauf bey Ertheilung eines ſolchen Privilegii doch zuförderſt Rückſicht genommen werden muß, gründlich zu beurtheilen.

Wenn daher nicht ſchon in den jetzigen Verhältniſſen der Landeshoheit Gründe genug lägen, wornach einem kaiſerlichen Freiheitsbriefe zum Alleinhandel für das ganze teutſche Reich wenig Erfolg zu verſprechen ſeyn dürfte; ſo würde doch die oben angeführte Vorſchrift der kaiſerlichen Wahlcapitulation gegen dergleichen Privilegien völligen Schutz gewähren. Der Kaiſer darf gar keine Privilegien zum Alleinhandel geben, obgleich die Stände in ihren Territorien unter gewiſſen Umſtänden es thun dürfen.

Zu den Privilegien dieſer Art können aber diejenigen nicht gerechnet werden, welche die Sicherſtellung der Eigenthumsrechte an einem gelehrten oder Kunſt-Werke, oder an einer gemeinnützigen Erfindung bezwecken, und die der Kaiſer Schriftſtellern oder ihren Verlegern, Künſtlern, u. ſ. w. zu ertheilen pflegt. g)

Der

g) III. 510.

Der Verfaſſer einer kleinen, ſonſt manche gründliche Bemerkung enthaltenden Schrift der Paradoxen der kaiſerlichen Wahlcapitulation h) hat folglich unrecht, wenn er auch hier die Praxis mit der Theorie im Widerſpruch glaubt. „Was iſt denn, ſagt er, von des Reichs-Hofraths monopoliſchen Privilegiis zu halten? Wenn ſolche über theologiſche, juriſtiſche, philoſophiſche und moraliſche Bücher, wo die Cenſur dabey iſt, ertheilt werden; ſo müſſen ſelbige als ein kaiſerliches Reſervat paſſiren. Wenigſtens ſteht dafür die Obſervanz. Aber reichshofräthliche Privilegia über Balſam, Wundereſſenzen, Arcana u. d. gl. ertheilen, iſt auffallend.“

Doch auch dieſe Privilegien ſind nicht monopoliſch; denn der Erfinder ſoll dadurch nur bey der ungeſtörten Benutzung ſeiner Erfindung geſchützt werden. Aber ſie und alle andere ähnliche Privilegien gehören offenbar zu denjenigen, welche in das Policeywesen einſchlagen, und es kömmt demnach lediglich darauf an, ihr Verhältniß zu der Landespolicey näher zu erörtern.

Verſchiedene Rechtsgelehrte ſind der Meynung, der Kaiſer könne überhaupt keine Privilegien

h) S. 28. Note b.

legien ertheilen, die in das Policeyweſen einſchlagen, und in politiſcher Hinſicht wäre es vielleicht am zweckmäßigſten, dergleichen Vergünſtigungen lediglich den Landesherren zu überlaſſen, da ſie doch nie die beabſichtigte allgemeine Wirkung erhalten, und öfters, dem Zwecke der Landespolicey gemäß, gar nicht erhalten können.

Allerdings verſpricht der Kaiſer, Niemandem einige Privilegien zu verwilligen, wodurch der Policeygewalt der Reichsſtände auf irgend eine Weiſe vorgegriffen würde. Allein dieß Verſprechen iſt ausdrücklich auf ſolche Privilegien beſchränkt, die das höchſte Reichs-Oberhaupt von ſeinen Vorfahren zu ertheilen nicht hergebracht hat. Wo alſo das Herkommen dem Kaiſer zur Seite ſteht, da dürfen die Reichsſtände ſich nicht über einen Eingriff in ihre Policeygewalt beſchweren, wenn er ein dahin einſchlagendes Privilegium ertheilt.

Von dieſer Art ſind die Privilegien zur Errichtung gelehrter Anſtalten, die Druckprivilegien, die Ertheilung des Stadt- Meß- und Marktrechts, die Privilegien über Kunſtſachen, neue Erfindungen u. ſ. w., welche alle zu ertheilen der Kaiſer von ſeinen Vorfahren hergebracht hat. Daſſelbe Geſetz aber, welches dieſe Privilegien für rechtmäßig erklärt, ſichert zugleich auch die hergebrachte Gerechtſame der Reichsſtände, welche allerdings auf die Wirkſamkeit der an ſich

gül-

gültigen kaiſerlichen Privilegien von großem Einfluß ſeyn können. Denn, wenn ich gleich nicht mit Schnaubert i) behaupten möchte, die Wirkung und Ausübung der kaiſerlichen Privilegien ſey der Landeshoheit unbedingt ſubordinirt; ſo iſt doch ſoviel gewiß, daß der Kaiſer ſelbſt bey der Ertheilung ſolcher Privilegien keine andere Abſicht haben kann, als daß ſie in den reichsſtändiſchen Gebieten nur in ſo weit wirkſam ſeyn ſollen, als es rechtlich möglich iſt. Dieß iſt aber nicht der Fall, ſobald Landesverfaſſung, Herkommen, Landesgeſetze, und inſonderheit die Landespolicey, der Ausübung eines kaiſerlichen Privilegii entgegen ſtehen. Die nähere Erörterung der einzelnen Fälle wird dieß deutlicher zeigen.

Der Kaiſer hat es hergebracht, Conceſſionen zur Errichtung gelehrter Anſtalten zu ertheilen, und dieſe mit mancherley Privilegien zu begnadigen k). Daß dieſe Anſtalten in den Wirkungskreis der Policey gehören, und daß die Errichtung derſelben im weſentlichen von der Landespolicey abhängt, iſt keinem Zweifel unterworfen l); denn die Herbeyſchaffung der Fonds, die Anweiſung und Einräumung eines paſſenden Locals,

i) Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande §. 78.

k) Moſer von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten II. 569 f.

l) Handbuch d. t. Policeyrechts II. 313. 314.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

cals, die zweckmäßige Einrichtung, die beſtändige Aufſicht, der fortwährende Schutz — das ſind Hauptſachen, welche kein kaiſerliches Privilegium mit ſich führt. Sollte daher auch ein Privatmann auf die Stiftung einer ſolchen Anſtalt Bedacht nehmen, ſo müßte er vorher mit dem Landesherrn, um deſſen Land er ſich dieß Verdienſt erwerben wollte, Alles berichtigt haben, ehe ein kaiſerliches Privilegium auch nur von Nutzen ſeyn könnte. Sucht aber ein Landesherr ſelbſt darum nach, ſo iſt ohnehin kein Bedenken dabey. Uebrigens iſt nur bey Univerſitäten, wegen der allgemein gültigen Kraft academiſcher Würden, ein kaiſerliches Privilegium weſentlich nothwendig. m)

Dahingegen ſind manche andere beſondere Begnadigungen und Freiheiten, welche ein ſolches Privilegium noch zu enthalten pflegt, z. E. das Recht, Statuten zu errichten, das Comitiv, die Freiheit von Abgaben, inſonderheit die allgemeine Zollfreiheit, theils der landesherrlichen Oberaufſicht unterworfen, theils von der landesherrlichen Genehmigung abhängig. Die Zollfreiheit des Studentenguts beruhet mehr auf einer allgemeinen Obſervanz, als auf kaiſerlichen Privilegien.

Der Kaiſer iſt ferner durch das Herkommen berechtigt, Privilegien gegen den Nachdruck von Bü=

m) Handb. d. t. Policeyrechts II. S. 313. Moſer a. a. O. S. 576. 577.

Büchern n), Zeitungen o) und Calendern p) zu geben. q) Dieſes hindert aber die Landesherrn nicht, dergleichen privilegirten Schriften die Cenſur in ihren Landen zu verſagen, und alſo den Verkauf derſelben zu verbieten. Denn das Privilegium iſt nur gegen den Nachdruck gerichtet, und dieſen zu verhindern und zu beſtrafen, iſt ohnehin landesherrliche Pflicht. r) Auch beſtehen landesherrliche Druckprivilegien neben, und ſelbſt, wenn ſie älter ſind, vor den kaiſerlichen in völlig rechtlicher Kraft. s) Ueber ein und daſſelbe Buch kann freylich nur ein rechtmäßiger Verleger (es ſey denn, daß Mehrere durch beſondere Verabredung ſich in den Verlag theilen) ein gültiges Privilegium haben. Zeitungen hingegen können in verſchiedener Form und Zahl neben einander in die Welt ausgehen, ohne daß das Privilegium mehr, als den wörtlichen und vollſtändigen Nachdruck der privilegirten verhindern könnte. Auf gleichen Grundſätzen beruhet die Bemerkung Moſers: t) über Calender werden zwar auch kaiſerliche Privilegia ertheilt, jedoch nur in ſofern, daß nicht dasjenige, was ein ſolcher Calender ei-

n) Moſer a. a. O. S. 585.

o) Daſ. S. 597.

p) Daſ. S. 599.

q) Vergl. Handbuch des t. Policeyrechts I. 411.

r) Daſ. S. 409. 410.

s) Daſ. S. 412. 413.

t) a. a. O. S. 599.

eigenes und zwar ſelbſt erfundenes hat, nachgedruckt werden darf; ſonſten ſtehet jedem frey, Calender drucken zu laſſen, in was für Format, und auf was für Art er will. In vielen Ländern ſind auch dießfalls landesherrliche Verordnungen vorhanden.“ Richtiger und der Praxis angemeſſener könnte man vielleicht von den privilegirten Calendern, wie von den Zeitungen ſagen, daß ſie nur nicht förmlich und vollſtändig ab- und nachgedruckt werden dürfen. Denn gewöhnlich wird ja aus zwey oder drey Calendern (gleich den Zeitungen) der dritte oder vierte gemacht.

Der Kaiſer hat die von ſeinen Vorfahren hergebrachte Befugniß, das Stadtrecht zu ertheilen. u) Allein nicht nur befinden ſich die Landesherrn im Beſitz derſelben Befugniß x), ſondern es liegt auch in der Natur der Sache, daß eine mittelbare Gemeinheit, die das Stadtrecht bey dem Kaiſer nachſuchen wollte, dazu die Genehmigung ihres Landesherrn haben muß. Eben ſo verhält es ſich in Anſehung des Meß- und Marktrechts, deſſen Ertheilung zwar immer noch zu den Befugniſſen des Kaiſers, keineswegs aber zu den ausſchließenden Reſervaten deſſelben gehört. y)

Pri-

u) Moſer a. a. O. S. 563 f.
x) Daſ. S. 568.
y) Handbuch des t. Policeyrechts III. 567. Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten II. 580 f.

Privilegien über Kunſtſachen, Fabricate, neue Erfindungen, pflegen gleichfalls dem Herkommen nach von dem Kaiſer ertheilt zu werden. Von den privilegirten Kupferſtichen z) gilt daſſelbe, was in Anſehung der Druckprivilegien bemerkt iſt.

Am meiſten hat man ſich über die Privilegien aufgehalten, welche den Verkäufern von Arzeneyen, Wundereſſenzen und dergleichen von dem Kaiſer manchmahl ertheilt werden. Das Herkommen ſteht demſelben auch hier zur Seite. aa) Eine gute Policey verbietet jedoch alle geheime (ihrer Zuſammenſetzung nach unbekannte) Heilmittel, und duldet keinen beſondern Handel damit. bb) Dadurch wird auch den kaiſerlichen Privilegien kein Eintrag gethan, welche nur wollen, daß kein Anderer, als der Privilegirte, mit ſolchen Arzneyen handle. Wenn aber nach den Grundſätzen einer vernünftigen Policey alle Arzneyen nur von Materialiſten im Großen und im Einzelnen von Apothekern ausgegeben werden dürfen; ſo wird auch in dieſer Hinſicht das Privilegium nicht von Wirkſamkeit ſeyn können. cc)

z) Moſer a.a.O. S. 599.

aa) Derſ. a.a.O.

bb) Handbuch des t. Policeyrechts II. 195.

cc) In Churſachſen z. E. wurde die Schwerfiſche oder Altonaer Wundereſſenz, des kai-

Um der Nahmen willen — Wunvereſſenz, Haupt= und Gall= Fluß=Pillen, Lebensbalſam, Bezoard=Tinctur u. ſ. w., hat man Privilegien dieſer Art lächerlich gefunden. Aber wären ſie nur ſonſt zweckmäßig, was thäten die Nahmen zur Sache? Ueber wie vielerley oft auch ſonderbare Dinge giebt man in England nicht Patente, und zwar ſehr zur heilſamen Beförderung der Induſtrie?

Einen gleichen Zweck haben offenbar auch die kaiſerlichen Privilegien dieſer Art zum Vortheil gewiſſer Fabriken und Manufacturen dd), die nur wegen der Verfaſſung Teutſchlands dem Zwecke nicht entſprechen können. Man findet, daß hauptſächlich Bewohner der Reichsſtädte damit begnadigt werden, und dieſe haben freylich, aus bekannten Urſachen, weniger Widerſpruch und Hinderniſſe zu beſorgen, als Unterthanen der höheren Reichsſtände.

Deſ=

kaiſerlichen Privilegii ungeachtet, verboten. Noch im Jahr 1788 erkannte der Reichs-Hofrath auf Klage der Schwerſiſchen Kinder gegen eine gewiſſe Jenny, puncto violati privilegii, die Altonaer Wundereſſenz betreffend. — Und allerdings, das Nachmachen ſolcher Arzneyen durch andere Pfuſcher hat ſeine eigenen Gefahren, und darum mag jenes Erkenntniß immer ſein Gutes haben.

dd) Moſer a. a. O. S. 599. 600. Reuß teutſche Staatscanzley V. 378.

Oefters iſt aber ein ſolches Privilegium auch weiter nichts, als ein bloßer Titel. „Kaiſerlich privilegirte Kunſthandlung“ — „Kaiſerlich privilegirte Tapetenfabrik“ u. ſ. w. lautet ganz hübſch, iſt aber übrigens ohne alle Conſequenz.

VII.

Ueber die mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundene niedere Policey.

Erſter Abſchnitt.

Nähere Erörterung der Gründe, aus welchen die niedere Policey mit der Patrimonialgerichtbarkeit gewöhnlich verbunden iſt.

§. 1.

Die hohe und niedere Policey muß in einem zuſammengeſetzten Staate, wie das teutſche Reich iſt, nothwendig ſehr verſchiedene Anſichten darbieten. Wie ganz anders erſcheint jene in dem Churfürſtenthum Sachſen, als in dem Fürſtenthum Hohenzollern, und dieſe in den Städten München oder Leipzig, als in dem vormahls reichsfreyen Ueberlingen oder Goslar? Der Begriff ſelbſt iſt überall derſelbe: aber der Umfang des Gebietes und die Zahl und Mannigfaltigkeit der Gegenſtände bewirkt in der Ausübung der weſentlichen Unterſchiede

ſchiede gar viele. Und wie oft muß nicht in dem ganz kleinen Staate die hohe und niedere Policey Hand in Hand gehen! Gerade um dieſer Verſchiedenheit willen iſt aber auch die Policey in Teutſchland mehr, als in jedem andern Reiche, durch die Geſetzgebung ſelbſt ins Einzelne bearbeitet, und manche Policey-Verordnungen enthalten das offenherzige Bekenntniß, manche doch die deutlichſten Spuren, daß öfters eine ſorgſame Regierung auch ihre Nachbarn auf ſehr kluge und heilſame Gedanken gebracht hat.

§. 2.

Indeſſen mag doch eben auch dieſe Verſchiedenheit der Feſtſetzung eines richtigen und beſtimten Begriffs der hohen und niedern Policey hauptſächlich im Wege geſtanden haben. Die Rechtsgelehrten inſonderheit begnügten ſich meiſtens mit der Aufzählung mehrerer Beyſpiele, ohne auf die Aufſtellung allgemeiner Kennzeichen Bedacht zu nehmen. Zur hohen Policey, ſagen ſie, gehört, „was der Landesherr zum gemeinen Beſten verordnet; wenn er z. E. den Holz- und „Fruchtverkauf im Lande regulirt und einſchränkt, „das Brau- und Handwerksweſen einrichtet, „Zünfte anordnet und beſtätiget, bey dem „Vieh- und Fleiſchkauf, der Fiſcherey, bey „Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen, „Gaſtmahlen, Kleiderpracht, dem Caffetrinken ꝛc. „die Mißbräuche abſchafft". Zur niedern Poli-

cey hingegen rechnen ſie, „wenn die Ortsob=„rigkeit, oder Bürgermeiſter und Rath einer „Stadt Verordnungen macht, wodurch gut und „geſund Brod und Bier erhalten, Theurung in „Lebensmitteln, anſteckende Krankheiten, Feu=„ersgefahr und alles das abgewandt wird, wo=„durch die Stadt leiden oder derſelben ſonſt eini=„ger Nachtheil zuwachſen könnte" a). Wie un=beſtimmt und unzuverläſſig ſolche Beſchreibungen ſind, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 3.

Die hohe Policey b) beſchäftigt ſich mit den Mitteln zur Verhütung und Abwendung der Gefahren und Hinderniſſe der Sicherheit und Wohlfahrt in dem geſammten Umfange des Staats; ſie umfaßt das Ganze, ohne deßwegen das Einzelne von ihrer Sorgfalt auszuſchließen. Auf jeden Theil des Staatsgebiets, auf jeden Gegenſtand, der mit der Sicherheit und Wohl=fahrt der Staatsbürger in Verbindung ſteht, auf jede Einrichtung und Anſtalt, die dahin ab=zweckt, auf jedes Unternehmen oder Ereigniß, das davon ableiten kann, richtet ſie ihre Aufmerk=ſamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit. Die Auf=ſicht, welche ſie führt, die Geſetze, welche ſie giebt,

a) *Canngieſser* Dec. supr. trib. appell. Caſsel. T. 2. dec. 210. n. 2.

b) Vergl. Handbuch des teutſchen Policeyrechts Th. 1. S. 24 f.

giebt, die Anordnungen und Verfügungen, welche ſie entweder in Beziehung auf das Ganze, oder im Einzelnen als höchſte Policey = Inſtanz, trifft, die Entſchließungen und Vorſchriften, welche ſie in dieſer Hinſicht faßt und ertheilt, die Vollſtreckung ihrer Geſetze, Anordnungen und Beſchlüſſe, welche ſie veranſtaltet, die Unterſuchungen, welche ſie anſtellt: alle Aeußerungen ihrer Kraft und Thätigkeit, die vermöge ihrer oberaufſehenden, anordnenden, beurtheilenden und vollziehenden Gewalt unmittelbar von ihr ausgehen müſſen, ſind in der Verwaltung der hohen Policey begriffen.

§. 4.

Die niedere Policey hat dasjenige zu beſorgen, was nach den Geſetzen und Anordnungen der hohen Policey und nach dem Zwecke derſelben in einzelnen Theilen des Staatsgebietes geſchehen muß. Darauf iſt ſie ſchlechterdings beſchränkt. Ihre Grenze iſt das Amt oder Gericht, die Stadt, der Flecken, das Dorf, worin Policey gehandhabt werden ſoll. Alles, was in dem Umfange dieſes ihres Bezirkes der Zweck einer guten Policey erfordert, iſt Gegenſtand ihrer Wirkſamkeit. Sie iſt die Dienerin der hohen Policey, deren Vorſchriften und Befehle ſie ausführt, deren Oberaufſicht ſie unterworfen iſt, und der ſie ſelbſt in vielen Fällen mit glücklichem Erfolge vorarbeiten kann. Das Eigenthümliche und Unterſcheidende der niedern Policey beſteht alſo darinn, daß ſie nur in einzelnen

zelnen Bezirken des Staats die Policey unmittelbar verwaltet, dahingegen die Verwaltung der hohen Policey ſich über das ganze Staatsgebiet erſtreckt, obgleich auch ſie auf einzelne Theile, nach ihren beſondern Bedürfniſſen, jedoch immer nur durch die niedere Policey, mithin mittelbar, wirkt. Es iſt daher in dieſer Hinſicht nicht richtig, wenn in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts c) hierüber geſagt iſt: „Die Wirkſamkeit der Landes-Policeygewalt „kann ſich entweder im Ganzen oder im Einzelnen äußern. Sie kann Geſetze machen und „Anſtalten treffen, die das ganze Land angehen, „oder ſolche, die nur einen Theil desſelben, eine „Provinz, ein Amt, eine Stadt, ein Dorf betreffen. Inſofern ſie nun im Großen und für „das Ganze wirkt, wird ſie Oberpolicey, hohe „Policey, Landes- Staatspolicey genannt; inſofern ſie aber mit dem Einzelnen ſich beſchäftigt, „heißt ſie niedere Policey, Localpolicey". Auch das, was die hohe Policey in Beziehung auf einen Landestheil thut, iſt ihrem Wirkungskreis eigen (§. 3.), und nur die unmittelbare Verwaltung der Policey in Einzelnen bezeichnet die niedere Policey.

§. 5.

Auſſerdem wird niedere und Local-Policey gewöhnlich als gleichbedeutend angeſehen. Auch die-

c) Theil I. S. 24.

dieſes iſt nicht richtig. Die Local-Policey iſt eine Art der niedern, und auf einen beſtimmten Ort beſchränkt, wie die Stadt- und Dorfpolicey. Inſofern aber die niedere Policey über einen ganzen Landesdiſtrict, ein Amt ein Gericht ſich erſtreckt, paßt für ſie der Nahme der Local-Policey nicht.

Die niedere und Local-Policey wird theils im Nahmen des Landesherrn von deſſen Beamten, theils, vermöge eines beſondern Rechts, von Unterthanen im Staate in ihrem eigenen Nahmen verwaltet. Man verbindet daher mit derſelben einen zu engen Begriff, wenn man ſie blos in dieſer letztern Hinſicht in Betrachtung zieht.

Indeſſen wird hier nur von derjenigen niedern Policeygewalt die Rede ſeyn, welche in den teutſchen Ländern Landſaſſen oder Stadtobrigkeiten vermöge eigenen Rechts zuſteht. Auch die mit einer untergeordneten Regierungsgewalt nachgeborner, mit Land und Leuten abgefundener Herren verbundene niedere Policey iſt von dieſer näheren Erörterung ausgeſchloſſen d).

Das Recht der Landſaſſen und Stadtobrigkeiten, die Policey in ihren Bezirken zu verwalten, findet ſich nun immer vereinigt mit der ihnen zuſtehenden Gerichtbarkeit, und wird in manchen Rückſichten durch dieſe näher beſtimmt. Daher

d) Vergl. Th. I. S. 121. 122.

her hat man dieſe Art der niedern Policey durch ihre Verbindung mit der Patrimonial = Gerichtbarkeit beſonders bezeichnet.

§. 6.

Gemeiniglich wird unter Patrimonial-Gerichtbarkeit nur diejenige verſtanden, welche die Beſitzer adelicher Güter gewöhnlicher Weiſe über ihre Hinterſaſſen (Gerichtsunterthanen) auszuüben befugt ſind. In einem weiteren Sinne wird ſie jedoch auch wohl der landesherrlichen Gerichtbarkeit überhaupt entgegen geſetzt, und im allgemeinen jede Gerichtbarkeit, welche Unterthanen im Staate als ein eigenes Recht zuſteht, Patrimonial = Gerichtbarkeit genannt e). Auch die ſtädtiſche Gerichtbarkeit iſt ein eigenes Recht der Stadt = Gemeinheit, welches daher unter dieſer Benennung wohl mit begriffen werden kann. Selbſt die jetzige landesherrliche Gerichtbarkeit iſt urſprünglich aus Staats = und Patrimonial = Gerichtbarkeit zuſammengefloſſen, und nach entwickelter Landeshoheit blieb dieſer Nahme den Erbgerichten der Landſaſſen und den Gerichten der mittelbaren Städte übrig, ſo ſehr auch beide in ihrem Urſprung und in ihrer Form verſchieden ſind f).

§. 7.

e) S. z. E. *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 1. obs. 152. *Pufendorf* proc. crim. cap. 22. §. 4. Pütter Rechtsfälle B. 3. Th. 3. S. 601.

f) Vergl. M. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis §. 10.

§. 7.

Das haben ſie jedoch gemein, was zur Begründung ihrer Gerechtſame in Policeyſachen aus der Natur der teutſchen Gerichtbarkeit überhaupt abgeleitet werden kann. So wie die Staatsregierung in Teutſchland ſich nach und nach ausbildete, war es natürlich, daß die richterliche Gewalt vor allen andern Regierungsrechten, die größtentheils weit ſpäter ſich entwikkelten, hervorragte. Zwar dauerte der Kampf gegen Eigenmacht und Fauſtrecht Jahrhunderte lang, aber ſchon bey der erſten Errichtung einer engeren Staatsverbindung unter den teutſchen Völkerſchaften zeigte ſich das Gefühl der Nothwendigkeit, durch geordnete Rechtspflege innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten. Der Könige der Franken erſte Pflicht war: zu richten und Streitigkeiten zu ſchlichten unter dem Volke. Was die Lateiner regieren nennen, hielten die erſten teutſchen Schriftſteller für gleichbedeutend mit richten. Das Amt der Herzoge und Grafen hieß vorzugsweiſe eine richterliche Würde. Nirgends jedoch ſtand das Richteramt allein, abgeſondert von andern Zweigen der Staatsverwaltung. Daher ward auch mit Gerichtbarkeit und Gerichtszwang nie der reine und einfache Begriff verbunden, den wir im römiſchen Rechte finden. Die Teutſchen erkannten in ihr von jeher eine ausgedehntere Gewalt zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung, und nannten den, der ſie ausübte, nicht Richter blos, ſondern Obrigkeit. Nicht ſowohl das Rechtſprechen, als vielmehr und haupt-

hauptſächlich das Gebieten und Verbieten, war ihnen eigenthümliches Kennzeichen der Richtergewalt. „Wer in gehegtem Ding ſitzet, ſagt der Gloſſator des ſächſiſchen Weichbilds, und zu gebieten oder verbieten hat, der iſt Richter“.

§. 8.

Die Handhabung der Geſetze und der guten Ordnung überhaupt wurde daher in Teutſchland von jeher als ein Theil der richterlichen Obliegenheiten betrachtet, und die Fälle, die ſich darauf bezogen, ohne weder vor das bürgerliche noch vor das peinliche Gericht zu gehören, konnten in der Regel nur Gegenſtände der Policey ſeyn, obgleich in früheren Zeiten Umfang und Grenzen dieſes Regierungsrechts noch weniger, als heutzutage, beſtimmt und anerkannt waren. Die Reichspoliceygeſetze nehmen es als bekannt an, daß die unmittelbare Handhabung der Policey, die Vollſtreckung der Policeyverordnungen in der Regel der Obrigkeit des Orts, der der bürgerliche Gerichtszwang zuſtehet, gebühre g), und daß hierunter auch die Patrimonial-Gerichte mit verſtanden ſind, ergiebt ſich nicht undeutlich aus einer Stelle der Reichs-Policeyordnung von 1577, wo ihrer ausdrücklich gedacht wird. „Derjenige

g) S. z.E. R.P.O. v.1577. Tit. 14. §. 7. Tit. 17. §. 8 und 11. Tit. 21. §. 2. und a. m. Vergleiche *Pufendorf* de iurisdict. germ. P. 2. Sect. 4. c. un. §. 63.

„jenige, heißt es, der wucherliche Contracte „üben würde, ſoll den vierten Theil an ſeiner „Hauptſumme verlieren, und derſelbe halb ſei„ner bürgerlichen Obrigkeit, an etlichen „Orten Erbgerichte genannt, zum andern „halben Theile aber der Obrigkeit, darunter der „arme Mann, gegen den ſolcher wucherliche Con„tract gebraucht worden, heimgefallen ſeyn" h). Auch wird es als allgemeines Herkommen in Teutſchland anerkannt, daß gewöhnlicher Weiſe die niedere Policey mit der Patrimonial= oder Erb=Gerichtbarkeit verbunden iſt. i)

§. 9.

Die Inhaber der Patrimonial=Gerichtbarkeit haben daher die Vermuthung für ſich, in ihrem Gerichtsbezirke zur Ausübung der niedern Policey befugt zu ſeyn. Denn obgleich in der Gerichtbarkeit, ihrem eigentlichen Begriffe nach, dieſe Befugniß nicht liegt, alſo, nach allgemeinen Grundſätzen, aus dem Beſitze derſelben das Recht der Local=Policey nicht folgt; ſo begründet doch die beſondere Beſchaffenheit der teutſchen Patrimonialgerichte (§. 7. 8.) hiervon eine bedeutende Aus=

h) R.P.O. v. 1577. Tit. 17. §. 8.

i) Strube Unterricht von Regierungs= und Juſtizſachen §. 24. Note b. u. die daſ. angeführten Schriften. Häberlin Repertor. des teutſchen Staats= und Lehnrechts Th. 4 S. 170 171. Deſſ. Handbuch des teutſchen Staatsrechts, Th. 2. S. 565.

Ausnahme. Wenn daher eine landesherrliche Behörde die Inhaber eines Patrimonial-Gerichts — Stadtmagiſtrat oder adelicher Gutsbeſitzer — im Ganzen oder in Anſehung einzelner Theile und Gegenſtände der Policeyverwaltung von der Ausübung der niedern Policey ausſchließen wollte; ſo müßte ſie zeigen, daß ſie die Befugniß dazu rechtlich hergebracht habe. Hiernach iſt dasjenige zu berichtigen, was in dieſem Handbuche Th. 1. S. 27 hierüber geſagt iſt: „Nur das Herkommen, oder, wie ſich von ſelbſt verſtehet, ausdrückliche Verwilligung entſcheidet hier. Aus dem Beſitze der Gerichtbarkeit folgt keinesweges das Recht der Localpolicey, und wenn gleich eine Stadt oder ein Landſaß hohe und niedere Gerichte, aber in Anſehung der Policey das Herkommen nicht für ſich hat; ſo ſtehet dieſe ausſchließlich dem Landesherrn zu". Hier kann nicht anders, als vorausgeſetzt werden, daß das beſondere Herkommen eines Orts oder Gerichts für den Landesherrn ſpreche. Denn das allgemeine Herkommen in Teutſchland haben die Städte und Landſaſſen ohnehin für ſich. (§. 8.)

§. 10.

Daß und wie dieſes Herkommen ſich bildete, läßt ſich aus der Entwickelungsgeſchichte der Landeshoheit in Teutſchland leicht erklären. Da die teutſchen Reichsſtände urſprünglich gar keine eigene erbliche Staatsgewalt hatten, ſondern dieſelbe nur nach und nach durch kaiſerliche Verleihung oder durch Erweiterung ihrer gutsherrlichen Rechte

und durch Herkommen erwarben; da ſie auf dieſem Wege im Laufe der Zeit nur einzelne Regierungsrechte allmählig erlangten, bis endlich Alle vereinigt waren und die Landeshoheit in ihrer Vollendung da ſtand; da dieſe unter mancherley äuſſern und innern Stürmen nur langſam Wurzeln faßte, aufblühte und zur Reife gedieh; da in den Ländern und Gebieten ſelbſt neben den ſich erhebenden Landesherrn Adel und Städte eine nicht unbedeutende Rolle ſpielten, die den der Kaiſermacht widerſtrebenden Großen nicht ſelten manche ſchonende Rückſicht gebot; da unter den Güterbeſitzern im Lande gewöhnlich auch die einflußreiche Geiſtlichkeit obenan ſtand, deren Rechte nicht blos ungekränkt, ſondern ſo gar ungeprüft zu laſſen, die Staatsklugheit rieth; da Geiſtlichkeit, Adel und Städte jene Erbgerichtbarkeit, die eine obrigkeitliche Gewalt von ſelbſt mit ſich führte (§. 7.), von Alters her auszuüben befugt waren und zum Theil durch koſtbare Aufopferungen und feierliche Verträge erworben hatten; da endlich die Sonderung der verſchiedenen Regierungsrechte, die genauere Beſtimmung ihres Begriffes, ihres Umfanges und ihrer Grenzen, die Scheidung deſſen, was der landesherrlichen Hoheit und Gewalt eigen iſt, von den Befugniſſen untergeordneter Obrigkeiten, die ausgebreitetere Wirkſamkeit der Policey und ihre beſtimmtere Richtung auf ein allgemeines Ziel — da Alles dieß erſt das Werk neuerer Zeiten iſt: ſo läßt es ſich leicht begreifen, wie Städte und Landſaſſen in den Beſitz der niedern Policeygewalt gekommen ſind und ſich darin erhalten haben.

 In

In jenen früheren Zeiten, wo das Regierungs=werk noch ſo einfach betrieben wurde, daß höch=ſtens einmahl im Jahr kurze Berathſchlagungen mit den Ständen, und übrigens die Arbeiten eines Canzlers mit einigen Schreibern, ſelbſt in größern Ländern, zur Beſorgung des Ganzen völ=lig hinreichten, ließ ſich die hohe Policey gewöhn=lich nur in den Landtags=Abſchieden und in ſpar=ſamen Geſetzen vernehmen. An eine zuſammen=hängende Policeyverwaltung ward nicht gedacht; folglich auch nicht an eine fortwährende Policey=aufſicht. Man wars wohl zufrieden, daß jedes Orts Obrigkeit für die Ihrigen auch in dem Punct ſorgte, ſo gut ſie konnte.

§. 11.

Bey den Städten inſonderheit kam noch der Umſtand hinzu, daß ſie nach und nach die Vogtey, mit welcher die Policeyverwaltung verbunden war, entweder ganz an ſich brachten oder doch ſehr zu ihrem Vortheil zu beſchränken wußten. Die urſprüngliche Verfaſſung der Städte in Teutſchland war zwar nicht überall gleich, jedoch gab es nur wenige, welche gleich bey ihrem Urſprung ein freyes Regiment er=hielten. Selbſt bey den königlichen Städten war dieß nicht der Fall, von denen nur einige eine der römiſchen nachgebildete Municipalverfaſ=ſung hatten, und, wenn auch eine oder die an=dere Landſtadt eine ähnliche Einrichtung hatte; ſo war doch dieſes nur Ausnahme von der Regel, nach welcher die Ausübung der obrigkeitlichen Ge=walt den Vögten und Schultheißen ausſchließlich

zuſtand. Zwar führte ſchon die altteutſche Art der Rechtspflege die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens und die Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten der Stadt das Entſtehen ſtädtiſcher Beamten und gewählter Repräſentanten der Bürgerſchaft herbey, welche ſpäterhin durch die Zunftverfaſſung noch einen Zuwachs an Perſonen, ſo wie an Macht und Einfluß, erhielten. Die Gewalt der Vögte wurde durch dieſe Repräſentanten der Bürgerſchaft verfaſſungsmäßig beſchränkt, und es lag in der Natur der Sache, daß dieſelben auch in Policeyſachen, nicht nur, wenn es auf Ausgaben aus der Stadtcaſſe ankam, zugezogen, ſondern auch ſonſt mit ihrem Rath und Gutachten gehört, vorzüglich aber bey der Ausführung gebraucht wurden und werden mußten. Dieß alles jedoch begründete kein eigenes Policeyrecht der Stadt; und wenn das ſächſiſche Weichbild verſichert: „die Rathmänner haben Gewalt zu „richten über allerley geringe Maaß und über un„recht Gericht und über allerley falſchen Speiſe„kauf ꝛc.“; ſo war doch dieſe Gewalt, ſo lange Vögte in den Städten exiſtirten, nur Folge ihres Auftrages und allemahl ihrer Leitung unterworfen. Man hat dieſen Umſtand, den doch noch heutzutage die Verfaſſung mancher Städte bewähren kann, häufig überſehen, und eine ſolche untergeordnete, delegirte Policeyverwaltung der ſtädtiſchen Magiſtrate mit dem viel ſpäter erſt erworbenen eigenen Rechte verwechſelt. Strube hat überzeugend dargethan, daß mit der Vogtey in den Städten auch das Recht der Policeyverwaltung verbunden war; er hat die Concurrenz

der Bürgerſchaft bey derſelben hinreichend erläu=tert, und die Hebung der Widerſprüche, welche man bey einigen Geſchichtſchreibern in dieſer Hin=ſicht findet, wenigſtens gründlich vorbereitet. k)

§. 12.

Den meiſten Städten gelang es indeſſen frü=her oder ſpäter, ſelbſt ſchon durch die beſſere Organiſirung ihres Stadtraths, die meiſten Zweige der Stadtregierung ſich zuzueignen, und den Voigt, als einen mehr figurirenden, als wirkenden Chef, auf die Seite zu ſchieben oder ſich deſſen ganz zu entledigen. Von den man=cherley Modificationen, unter welchen das eine oder das andere geſchah, hängt nun natürlicher Weiſe in den einzelnen Städten das Recht der Policeyverwaltung und der Umfang derſelben we=ſentlich ab. Wenn gleich urſprünglich dem Voigte die Beſorgung der Stadtpolicey überhaupt zukam; ſo iſt doch bald durch Herkommen, bald durch Verträ=ge, die öfters theuer genug erkauft wurden, das Recht ſelbſt der Stadt und ihrer Obrigkeit beyge=legt, und dem Voigte nur eine gewiſſe Concur=renz oder die Aufſicht über gewiſſe Gegenſtände der Policey, am häufigſten aber das Vollſtrek=kungsrecht, vorbehalten worden. Denjenigen Städten, welche die Voigtey ſelbſt an ſich brach=ten,

k) Strube von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte §. 2 bis 5. Nebenſtunden Th. 1. Abth. 5. Daſ. von der Stadtgerichtbarkeit §. 4. Nebenſt. Th. 5. Abth. 41.

ten, fielen eben dadurch auch die von dem Voigte bis dahin in Policeyſachen ausgeübten Rechte zu. Allein auch hier zeigt ſich wieder ein ſehr wichtiger Unterſchied in der Geſchichte der Städte, indem einige durch ausdrückliche Verträge mit den Landesherren die Voigtey und die mit ihr verbundenen Rechte erwarben, andere nur die Beſtellung eines Voigts abwandten, und noch andere blos durch Herkommen das Recht erlangten, von der voigteylichen Obrigkeit frey zu bleiben. Nur die erſtern können auf die ganze Maſſe der Rechte, welche vormahls der Voigt über ſie auszuüben hatte, gegründete Anſprüche machen. Den übrigen gebührt nur, was ihnen ausdrücklich eingeräumt iſt, oder was ſie ſonſt rechtlich hergebracht haben. In dieſer letztern Hinſicht wird jedoch der Beweis dadurch erleichtert, daß der Beſitz der Patrimonial-Gerichtbarkeit die Vermuthung für das Recht der niedern Policey überhaupt und ihrem ganzen Umfange nach begründet. (§. 9)

§. 13.

Bey den Beſitzern adelicher Güter liegt die nächſte Veranlaſſung zu der ihnen zuſtehenden Policeyverwaltung zwar gleichfalls in der Patrimonial-Gerichtbarkeit. Allein, auch ihr Verhältniß zu ihren Hinterſaſſen als Gutsherrſchaft mußte darauf nothwendig einen ſehr wirkſamen Einfluß haben. Nach altteutſcher Sitte übte der freye Eigenthümer über ſeine Zubehörigen und Hinterſaſſen hausväterliche Gewalt, aus welcher

bey erweitertem Grundeigenthum, bey der Ausbildung und den mancherley Modiſicationen des Lehnſyſtems, der Hörigkeit und der Leibeigenſchaft, verbunden mit den mehr gebildeten Begriffen von richterlicher Gewalt, jene beſondere Art von Gerichtbarkeit, die man Patrimonial- oder Erbgerichtbarkeit nennt, ſich entwickelte, und welche immer noch manches Eigenthümliche der altteutſchen hausväterlichen Gewalt beybehielt, das dem Zwecke der Policey vollkommen entſpricht, und nicht wenig dazu beytragen mußte, die Gutsherrſchaften zu der Sorge für ihrer Hinterſaſſen Sicherheit und Wohlfahrt, welche der niedern Policey obliegt, zu berechtigen und zu verpflichten. Noch manches andere wichtige Recht, welches gewöhnlicherweiſe mit der Gutsherrſchaft verbunden iſt, ſelbſt die Befugniß, einen Erb-Eid von den Hinterſaſſen zu fordern, gab jener das Anſehen einer allgemeinen obrigkeitlichen Gewalt, und dieſen ſelbſt den Nahmen von Unterthanen des Gutsherrn. „Und ſo", bemerkt Pütter ſehr richtig, „hat mancher adeliche Gutsbeſitzer, „dem Anſchein nach, eine Art von wirklichem „Regierungsrechte über ſeine Bauern oder Unter„thanen, doch unbeſchadet der Landeshoheit." 1)

§. 14.

So wenig aber auch dieſer Anſchein die Gutsherren berechtigen mag, ſich als untergeordnete

1) Pütter Inst. jur. publ. §. 195.

nete Regenten zu betrachten; ſo gewiß iſt es doch, daß ihre richterliche Gewalt nicht nach dem engeren Begriffe der Gerichtbarkeit beſchränkt werden darf. Auch ſie haben die Vermuthung für ſich, daß mit ihrer Erbgerichtbarkeit die niedere Policey verbunden iſt. (§. 7. 8. 9. 13.) Ausnahmen von dieſer Regel müſſen gegen ſie erwieſen werden, und nur inſofern hat Pufendorf Recht, wenn er ſagt, daß die Policeyverwaltung nicht immer mit der Niedergerichtbarkeit verbunden ſey m); eine Aeuſſerung, die man zum Theil ſo hat verſtehen wollen, als nähme Pufendorf an, der Gerichtsherr habe im Zweifel die Vermuthung gegen ſich. Allein daß dieß die Meynung Pufendorfs nicht war, erhellet ſchon daraus, daß er ſeinen Satz hauptſächlich auf den Fall anwendet, wenn die Gerichtbarkeit über einen Ort zum Theil dem Landesherrn, zum Theil einem Adelichen zuſtehet, weil alsdann die Policey am bequemſten von Einem, und zwar dem Höheren, verwaltet werde. n) Vollkommen

m) de Pufendorf Obs. jur. univ. T. 2. Obs. 117. §. 2. p. 557.

n) „Illud quoque, ſind Pufendorfs Worte, observatu dignum est, non semper politiae inspectionem cum iurisdictione civili vulgari moribus connexam esse, *praesertim si vici cuiusdam iurisdictio inter praefecturam et nobilem divisa et iudicium provinciale praefecturae ab omnibus obeundum sit. Forte quia tum politiae inspectio commodius ab uno, domino scilicet superiore, fit, quae in partes facile distrahi*

wird dieß durch das von Pufendorf angeführte Beyſpiel beſtärkt. Das Ober = Appellationsgericht zu Celle ſprach 1747 denen von Werſabe die Civil = Gerichtbarkeit in erſter Inſtanz über ihre Gutsleute in Heine zu, erkannte aber zugleich in Anſehung der Policeyrechte folgendermaßen: „Und da weiland der Oberhauptmann von Wer„ſabe in actis nicht abläugnen mögen, daß ſei„ne Gutsleute in Heine gleich denen übrigen „Dorfseingeſeſſenen bey den Hagenſchen Bruch„Land = und Vor = Gerichten jedesmahl zur „Mannzahl mit erſchienen, die Krähen = und „Sperlingsköpfe ans Amt geliefert, an denen „Buß = und Bet = Tagen ſich zu Woldsbüttel vor „einem Amtsbedienten zur Mannzahl ſiſtiret, „auch die Viſitirung des Feuergeräths, der Maa„ßen, Ellen und Gewichte in Heine von Amts„wegen verrichtet, nicht minder die Werſabe„iſchen Gutsleute in Heine in obberegten Fäl„len, da ſie nehmlich vor dem Amte Hagen zu „ſtehen ſchuldig ſind, ohne vorgängige Requiſi„tion des Meyenburgiſchen *) Gerichts imme„diate dahin citirt worden; ſo hat es auch dabey „fernerhin ſein unverändertes Verbleiben.“

§. 15.

Wenn nun aber die Patrimonial = Gerichtbarkeit in der Regel die Befugniß zur Verwaltung der

trahi non possit.“ — Daß unter dem Ausdrucke „politiae inspectio“ Policeyverwaltung verſtanden ſey, zeigt der Zuſammenhang.

*) Denen von Werſabe zuſtehenden

der niedern Policey begründet: ſo entſteht doch noch die Frage: welche Art von Gerichtbarkeit hierbey erforderlich ſey. Iſt die bürgerliche allein hinreichend, oder muß die peinliche dabey ſeyn? Mit dieſer ſteht die Policey, inſofern ſie hauptſächlich die Hinderniſſe und Gefahren der Sicherheit abzuwenden bemüht iſt, in der engſten Verbindung; aber die Verſchiedenheit beider und ihre gegenſeitige Grenzſcheidung iſt doch hinreichend beſtimmt. o) Schon die bürgerliche Gerichtbarkeit führt jenen Begriff der obrigkeitlichen Gewalt über Bürger und Gerichtsunterthanen mit ſich, aus welchem die Verbindung der niedern Policey mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit vorzüglich herzuleiten iſt (§. 7), und ſelbſt die Reichsgeſetze erkennen die bürgerliche Orts-Obrigkeit als diejenige an, welche die niedere und Local-Policey in der Regel zu beſorgen hat (§. 8.). Auch iſt mit den Erbgerichten die peinliche Gerichtbarkeit nicht nothwendig verbunden, und dennoch wird ihnen das Recht der niedern Policey unbedingt beygelegt. p) Wie weit jedoch dieſe ſich erſtrecken kann, iſt durch die Verfaſſung, Geſetze, Verträge und Gewohnheiten der teutſchen Länder ſehr verſchieden beſtimmt, wie bey der näheren Erörterung des Umfangs der niedern Policeygewalt gezeigt werden wird. *)

Zwei-

o) Th. 1. S. 135 f.

p) Vergl. Pufendorf de jurisdict. germ. P. 2. Sect. 3. c. 1. §. 68. 133. 233. 240.

*) Vergl. Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 61. 62. „Wo keine beſonderen Policeygerichte

Zweiter Abſchnitt.

Ueber den Unterſchied zwiſchen der mit der Patrimonial=Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey und der Policeyverwaltung in amtsſäſſigen und Patrimonial=Städten, Flecken und Dörfern.

§. 16.

So viel iſt übrigens als unzweifelhaft anzunehmen, daß, ohne bürgerliche Gerichtbarkeit zu beſitzen, keine Gemeinheit und kein Landſaß auf die Verwaltung der niedern Policey Anſpruch machen kann. Daher haben Flecken, ſo wie amtsſäſſige und Patrimonial=Städte, in der Regel das Recht der niedern Policey nicht auszuüben, und wenn gleich gewöhnlicherweiſe durch ihre Bürgermeiſter und Vorſteher ein Theil der Local=Policey beſorgt wird; ſo iſt dieſes doch nicht als ein eigenes

vorhanden ſind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtbarkeit Beliehenen auch die Unterſuchung und Beſtrafung der geringeren Policeyvergehungen oder Verbrechen ob. Geringere Verbrechen dieſer Art ſind diejenigen, auf welche die Geſetze nur höchſtens vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder bis fünf Rthlr. Geldſtrafe verordnen." — Ganz ſtimmt das hier angenommene Verhältniß nicht mit dem §. 88 des Tit. 21 überein, wo es heißt: Fünf Rthlr. Geldbuße werden einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen gleich geachtet?

nes Recht der Gemeinheit, ſondern lediglich als Folge einer beſondern Verwilligung oder eines fortwährenden Auftrags des Landesherrn oder Gerichtsherrn anzuſehen, weil die Policey eine beſtändige unmittelbare Aufſicht und Thätigkeit erfordert, wobey ſich jede Obrigkeit, beſonders wenn ſie nicht an dem Orte ſelbſt gegenwärtig iſt, untergeordneter Perſonen bedienen muß. Alles was bisher von den Policeyrechten der Städte geſagt iſt, kann nur von denjenigen verſtanden werden, welche ihr eigenes Stadtregiment haben, und unmittelbar unter dem Landesherrn und deſſen höheren Regierungs- und Juſtizbehörden ſtehen. Die andern Städte werden, ihren rechtlichen Verhältniſſen nach, gewöhnlich nur den Flecken gleich geachtet q), und ſind, wie dieſe, entweder der obrigkeitlichen Gewalt eines Guts- und Gerichtsherrn, r) oder der landesherrlichen Aemter unterworfen, welchen ſodann auch die Verwaltung der Policey in denſelben zukömmt, und unter deren Aufſicht und Leitung alles dasjenige geſchehen muß, was allenfalls den Gemeindebürgermeiſtern und Vorſtehern zur beſondern Beſorgung anvertraut iſt.

§. 17.

Auch in den Dörfern findet man eine beſondere Policeyverwaltung durch die Dorfs-Vorſteher

q) Runde teutſches Privatrecht §. 431.
r) Heinr. Stenger über die Verwaltung der Policey in den Mediat-Städten. Poſen und Leipzig 1804.

ſteher, — Schulzen, Gräben, Heimburgen, Bauermeiſter, ohne daß ſie deßwegen auf einem eigenen Rechte der Dorfgemeinde beruhete. Auch ſie hat vielmehr ihren Grund in der Nothwendigkeit einer ununterbrochenen und unmittelbaren Wirkſamkeit für den Zweck der Policey, und die Dorfsvorſteher ſind in Anſehung der ihnen obliegenden Policeygeſchäfte in der Regel blos als Unterbediente der landesherrlichen Aemter oder adelichen Gerichte zu betrachten. Beſondere Verordnungen und Inſtructionen, häufiger jedoch das durch die eben bemerkte Nothwendigkeit erzeugte Herkommen, beſtimmen die Obliegenheiten und Befugniſſe dieſer Dorf-Policeymeiſter. s) „Sie „müſſen, ſagt Fredersdorf*), darüber halten, „daß keine Schwärmereyen und verbotene Gelage, „beſonders an Kirchen-Tagen, angeſtellet und „keine die Ordnung ſtöhrende Handlungen an „dieſen Tagen vorgenommen, die Wirthshäuſer „überhaupt zu gehöriger Zeit geſchloſſen werden; „ſie müſſen über Ordnung in den Orten halten, „keine Aufläufe dulden, bey feyerlichen Gele„genheiten, als Hochzeiten und öffentlichen Luſt„barkeiten, dem Unfuge, wohin vorzüglich bey „jenen die ungezogene Gewohnheit, Polter„Abend zu halten, und desfalls alte Töpfe und „dergleichen gegen die Hausthür und auf der „Straße entzwey zu werfen, gehört, ſteuren; be-

s) Weſtphal teutſches Privatrecht Th. 1. Abth. 27. §. 2.

*) Practiſche Anleitung zur Landpolicey, S. 365.

„beſonders dem Muthwillen der Jugend bey ſol-
„chen Gelegenheiten wehren; dahin ſehen, daß
„Brunnen- und Fließ-Waſſer reinlich gehalten
„und alles die Luft verunreinigende vermieden
„und weggeſchafft werde; daß jeder mit Feuer
„und Licht ordentlich und unſchädlich umgehe;
„daß der Vorſchrift gemäß feuerfeſt gebauet
„werde; daß jeder Gewerbetreibende richtiges
„Maaß und Gewicht führe; daß ſich keine Bett-
„ler und liederliches Geſindel einſchleichen; daß
„die öffentliche Ruhe nicht durch Lärmen, Auf-
„lauf und Schlägereyen geſtöhret werde; ſie
„müſſen auch auſſerhalb des Dorfes über Ord-
„nung halten, Maal- und Gränzſteine nachſe-
„hen; für die Erhaltung der Wege ſorgen; Be-
„ſichtigungen anſtellen, wo es nöthig iſt; auf die
„Hut- und Weide achten; auf die Gemeine-
„Dienſtſachen Aufſicht haben; für die Erhaltung
„der Gemeine-Gerechtſame ſorgen; die Erhal-
„tung der Gemeine-Güter ſich angelegen ſeyn
„laſſen; ordentlich Rechnung über deren Auf-
„künfte führen und ſie ordentlich verwalten;
„Vergehungen und Mißbräuche gegen die Ord-
„nung und Policey, auch ihnen kundgewordene
„Verbrechen der Obrigkeit zur Unterſuchung und
„Beſtrafung anzeigen, und mit einem Worte
„über die Beobachtung der durch die Geſetze vor-
„geſchriebenen Ordnung, worüber die Policey
„von Amtswegen halten muß, wachen; wo ſie
„es können, ſelbſt nach denſelben anordnen und
„in allen Fällen der ihnen vorgeſetzten Obrigkeit
„ihren Bericht davon erſtatten.“

§. 18.

§. 18.

Nach dem Preuſſiſchen Landrechte wird in Anſehung der Patrimonial= oder Mediatſtädte, d. h. ſolcher, welche, auſſer dem Landesherrn, noch einer andern Herrſchaft unterworfen ſind, vermuthet, daß dieſer, wenn ſie mit der Gerichtbarkeit überhaupt beliehen iſt, auch die Gerichtbarkeit über die Mediatſtadt zuſtehe t), und damit iſt auch in den Preuſſiſchen Staaten der Regel nach die Verwaltung der niedern Policey verbunden. u) Jedoch hat ſich der Landesherr die Befugniß, auch in Mediatſtädten beſondere Policeybeamte anzuſetzen, vorbehalten. x) Was die Policeyverwaltung in den Flecken betrifft; ſo verweiſet das Preuſſiſche Landrecht y) überhaupt auf die Rechte, welche den Dorfgerichten beygelegt ſind. In den Dörfern aber ſoll der Schulze oder Dorfrichter vorzüglich auf genaue Befolgung der Dorf= und Landes=Policey=Ordnungen halten; beſonders aber bey ausbrechenden Viehſeuchen und andern dergleichen Landplagen dem Landrathe

t) Preuß. Landrecht, Th. 2. Tit. 8. §. 165. 166.

u) Daſ. Tit. 17. §. 61. 62. Stenger a. a. O. S. 24.

x) Preuß. Landrecht a. a. O. §. 170. Vergl. Stenger a. a. O. S. 33 f., welcher zu zeigen ſucht, daß auch in dem Falle, wenn der Staat von dieſer Befugniß Gebrauch macht, die Grundherrſchaft von der Policeyverwaltung doch nicht gänzlich ausgeſchloſſen werde.

y) a. a. O. §. 178.

rathe davon ſofort Anzeige machen; Müßiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden, und andere unbekannte oder verdächtige Perſonen, welche ſich durch obrigkeitliche Päſſe und glaubwürdige Zeugniſſe nicht ausweiſen können, im Dorfe nicht dulden, ſondern als Landſtreicher ſofort in Verhaft nehmen, und an die Behörde abliefern; bey vorkommenden Zänkereyen und Schlägereyen ſich ins Mittel legen, und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen; bey Viſitationen, die im Dorfe auf Verlangen der Obrigkeit, oder anderer von den Policey- oder ſonſtigen Behörden dazu legitimirten Perſonen angeſtellt werden ſollen, muß er den nöthigen Beyſtand unweigerlich leiſten; die Aufnahme fremden Geſindes oder anderer Leute ohne Kundſchaft nicht geſtatten; Uebertretungen der Criminal- und Policeygeſetze der Obrigkeit ohne Zeitverluſt anzeigen; die Bevormundung aller im Dorfe verwaiſeten Kinder und wahn- oder blödſinniger Perſonen befördern; Nachtwächter, Hirten, Flurſchützen und andere im Dienſte der Gemeine ſtehende Perſonen mit Ernſt zu ihrer Schuldigkeit anhalten, die Dorfseinwohner, welche ihre Wirthſchaft oder Gebäude vernachläſſigen, der Obrigkeit bekannt machen, und die Feuerpolicey gehörig handhaben. z) Dieſe ausführliche Anweiſung zeigt deutlich die Abſicht, die Amtsobliegenheiten der Dorfsvorſteher in Policeyſachen genau auseinander

z) Preuſſiſches Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 59 bis 71.

der zu ſetzen, nicht aber den Dorfgemeinden oder Dorfgerichten gewiſſe beſondere und eigenthümliche Rechte beyzulegen. Auch ſind der Unterſuchung und Entſcheidung der Dorfgerichte blos Uebertretungen der innern Dorfs-Policeyordnungen, auf welche nur kleine zur Gemeinde-Caſſe fließende, einen Thaler nicht erreichende Strafen geſetzt worden, jedoch mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichts-Obrigkeit, überlaſſen. a)

§. 19.

Manche Gemeinheiten haben indeſſen das Recht, ihre Vorſteher, — Bürgermeiſter, Schulzen, Bauermeiſter ꝛc. ſelbſt zu wählen oder ihrer Obrigkeit zu präſentiren, und ſie könnten vielleicht daraus den Schluß ziehen wollen, daß ihnen an den von jenen auszuübenden Rechten einiger Antheil gebühre. Dieſes iſt zwar auch allerdings der Fall, inſofern die Vorſteher die beſondern Angelegenheiten der Gemeinheit zu beſorgen, ihr Vermögen zu verwalten, und ſie in vorkommenden Fällen zu vertreten haben. Uebrigens aber ſind ſie lediglich als Diener der Dorfobrigkeit zu betrachten b), in welcher Eigenſchaft ſie auch die ihnen anvertrauten, in das Policeyweſen einſchlagenden Geſchäfte zu verrichten haben. (§. 17.) Hin und wieder findet man jedoch noch in Teutſchland Spuren der alten Dorfs- und Schul-

a) Preuſſ. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 81.

b) Vergl. Strube Rechtl. Bedenken, Th. 5. B. 23.

Schulzengerichte, welche in ältern Zeiten eine Art genoſſenſchaftlicher Policey ausübten *), und welchen wahrſcheinlich eine in einigen Gegenden noch beſtehende Gemeinheitspolicey ihren Urſprung zu danken hat.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Unterſchied zwiſchen der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey und der Gemeinheits-Policey.

§. 20.

Dieſe Gemeinheitspolicey, welche einen Haupttheil der ſogenannten jurisdictio communitatis ausmacht, iſt von der ſo eben beſchriebenen Policeyverwaltung in den Dörfern weſentlich verſchieden. Die jurisdictio communitatis iſt nehmlich eine mit der Beſorgung der Gemeindeangelegenheiten und der Erhaltung guter Ordnung in der Gemeinde und deren Markung verbundene Gewalt, die den Nahmen von Gerichtbarkeit ſehr uneigentlich führt. Sie iſt theils beſchränkt, theils unbeſchränkt. Die jurisdictio

*) S. J. E. Pufendorf de iurisd. germ. P. 3. Sect. I. cap. I. §. 7. 36.

dictio communitatis plena, die unbeſchränkte Gemeindeherrſchaft, das vollkommne Gemeinderecht beſtehet in der Befugniß, die geſellſchaftliche Ordnung in der Gemeinde, und die genoſſenſchaftlichen Rechte derſelben zu handhaben, zu dieſem Ende Dorfs- und Gemeinde-Ordnungen zu verfaſſen, Gebote und Verbote in Gemeindeſachen ergehen zu laſſen, Gemeindeämter zu beſetzen, auf die Dorfs- und Feld-Policey zu achten, die Benutzung der Gemeindegüter anzuordnen, die Aufſicht über ihre Verwaltung zu führen, die Dorfsanlagen zu erheben u. d. m. c) Das unvollkommene Gemeinderecht kann auf mancherley Weiſe, in Anſehung der Gegenſtände, ſo wie der Grenzen des Zwangsrechts und der zu deſſen Ausübung erforderlichen Mittel beſchränkt ſeyn.

§. 21.

Dieſe jurisdictio communitatis nun iſt ihrem eigentlichen Begriffe nach nur bey Dorfgemeinden zu finden, und wird uneigentlich auch auf die ſtädtiſche Verfaſſung angewandt d), welches leicht Mißverſtändniſſe veranlaſſen kann, da das Stadtregiment von ganz anderer Art iſt und auf

c) v. Bülow u. Hagemann Erörterungen II. 337. und die daſ. angeführten Schriften, inſ. Teuffel de jurisdict. communitatis; auch Wehner in observat. pract. voc. Vogtey.

d) S. z. E. Pufendorf de jurisdict. germ. P. 3. Sect. 1. c. 1. §. 16 seq.

auf ganz andern Gründen beruhet. Auch muß zwiſchen der Gemeindeherrſchaft, die dem Dorfsherrn zuſtehet, und dem Gemeinderecht, welches die Dorfsgemeinde ausübt, ſorgfältig unterſchieden werden, obgleich beide jurisdictio communitatis heißen. Jene iſt gewöhnlicher Weiſe ein Theil der guts- und gerichtsherrliche Rechte, wobey jedoch auch wieder, beſonders in Rückſicht auf das Gemeindevermögen, mancherley Modificationen eintreten können. Was aber die Policeyverwaltung betrift: ſo gilt in dieſem Falle von derſelben alles, was bereits oben darüber geſagt iſt (§. 13. 17.). Bey der ſo verwickelten und vielſeitigen Verfaſſung Teutſchlands fehlt es jedoch auch nicht an Beyſpielen, daß die Gemeindeherrſchaft gänzlich getrennt von der Guts- ſo wie von der Gerichtsherrſchaft iſt. Man denke an die zwey- drey- vier- und mehr herriſche Orte in Franken, Schwaben und am Rhein, wo dieſer die Cent-, jener die allgemeine bürgerliche Gerichtbarkeit, ein anderer die Zaun- und Pfalgerichte, ein vierter vielleicht die Gemeindeherrſchaft hat. Dieſer heißt dann der Dorfherr, und unter ſeinen Rechten ſtehen die, welche ſich auf die Policey beziehen, obenan. „Er, heißt es bey „Wehner, e) beſicht und geußt an, zeucht „auf der Wirth Maß, der Müller, Becken „Metzen, der Leinweber, Metzler, Müller Ge„wicht, Crämer, Schneiderin, Näderin Ellen. „Er ſtraft falſch Gewicht, falſch Ellen, Metz,

 „Maß

e) a.a.O. S. 492.

„Maß bey Müllern, Becken, Wirthen, Metz-„lern, Crämern, Schneidern, Näderin, Unter-„käufer, Eicher, Getreydemeſſer, Schröter, „Schnürer, Bader." Ferner: „Was ſich zu-„trägt in gemeinen Nutzen, Wieſen, Hölzern, „Fiſchbächen, Weihern, auch ſonſt auf der „Straßen, ſo Schad geſchicht mit Stehlen, „Hüten, Treiben, Weiden oder anderes, dieſ-„ſelbige Fäll, Frevel, Bußen, Strafen und „Irrungen gehören alle dem Dorfherrn zu ent-„richten und zu ſtrafen." f)

§. 22.

Bisweilen ſteht aber die jurisdictio communitatis der Gemeinde ſelbſt, ganz oder zum Theil zu (§. 21.), welche ſie durch ihre Dorfſchulzen, Bauermeiſter, Richter, Geſchworne ꝛc. ausüben läßt. Auch ſie enthält gewöhnlich einige Policey-gerechtſame, inſonderheit die Befugniß zu einer gewiſſen Policeyaufſicht in der Gemeinde, welche jedoch auch wieder mehr oder weniger beſchränkt ſeyn kann g), und mit welcher die Policeygeſchäfte, die unter andern Verhältniſſen den Dorfsvorſtehern, als Unterbedienten der landesherrlichen Aemter oder adlichen Gerichte, obliegen (§. 17.), nicht verwechſelt werden dürfen. Der Umfang dieſer Localpolicey, welche man füglich mit der Benennung: Gemeinheitspoli-

f) Daſelbſt S. 482.

g) v. Bülow und Hagemann a.a.O. Th. 1. S. 219.

policey beſonders bezeichnen kann, hängt von eines jeden Orts beſonderer durch Verträge und Herkommen beſtimmten Verfaſſung ab, und da die Dorfgemeinden die Regel gegen ſich haben (§. 16); ſo liegt ihnen auch jederzeit der Beweis der Rechte ob, auf welche ſie aus dem Grunde einer ihnen zuſtehenden Gemeinheitspolicey Anſpruch machen wollen. Im ſüdlichen Teutſchland, beſonders in Franken, hat ſich die jurisdictio communitatis und folglich auch die damit verbundene Gemeinheitspolicey bey mehreren Gemeinden im ausgedehnteſten Umfange erhalten. h) In Niederſachſen, und inſonderheit in den churbraunſchweigiſchen Landen, finden ſich nur noch wenige Ueberbleibſel derſelben, wovon in v. Bülow und Hagemanns Erörterungen i) einige intereſſante Beyſpiele angeführt ſind. „Gewöhnlich, heißt es daſelbſt, erſtrecken ſich die „Befugniſſe der Dorfgemeinden nur auf eine gewiſſe Policeyaufſicht über Gemeindegegenſtände und die damit verbundene Auspfan„dung und Beſtrafung mit geringen Geldbußen „wegen Vergehen in den Gemeindeangelegenhei„ten, wie z. E. wegen Holzentwendung, uner„laubter Benutzung der Hut- und Weide u. d. „m., und die nächſte Veranlaſſung davon liegt

 ſehr

h) Daſ. S. 221. und Th. 2. S. 337. — Ein Beyſpiel einer gewiſſen Concurrenz der Gemeinde mit dem Dorfherrn ſ. in Weſtphals teutſchem und reichsſtändiſchem Privatrecht I. 248 f.

i) Th. 1. Erört. 43. Th. 2. Erört. 50.

„ſehr wahrſcheinlich darin, daß die Felder, Wie=
„ſen und Holzungen, welche dem Landmanne die
„Subſiſtenz verſchaffen, ſo weitläuftig und ent=
„legen ſind, daß eine ſtrenge Aufſicht darüber
„von Seiten der ordentlichen Gerichtsherrn un=
„möglich iſt, und daß die Landleute daher, ohne
„die ihnen verſtattete Selbſthülfe, zu unaufhör=
„lichen Klagen genöthigt ſeyn würden.“

§. 23.

In der That iſt es auch mehr eine Art von Selbſthülfe, welche hier zum Grunde liegt, und der Nahme Gerichtbarkeit ſehr uneigentlich. Nur eine in Anſehung der Gegenſtände ſehr beſchränkte Policeygerichtbarkeit, die ſich durch Beſtrafung begangener Frevel in Gemeindeangelegenheiten mit geringen Geldbußen äußert, entſpricht einigermaßen der auf die übrigen Gegenſtände des Gemeinderechts (§. 20. 21.) nicht paſſenden Benennung. Dieſe Policeygerichtbarkeit iſt aber allezeit der ordentlichen Gerichtsobrigkeit untergeordnet, an welche allen, welche durch jene ſich beſchwert erachten, der Recurs freyſteht. k) Sie erſtreckt ſich indeſſen gewöhnlich auch über ſolche Einwohner der Gemeinde, welche ſonſt einen vorzüglichen Gerichtsſtand haben, als Pfarrer, Küſter, Schulmeiſter l), in der Regel

k) Daſelbſt S. 221.

l) Daſ. Th. 2. S. 339

Regel aber nicht über den Patrimonial-Gerichtsherrn und ſeine Dienſtboten. m)

§. 24.

Die Ausübung der Gemeinheitspolicey, ſo weit ſie in Niederſachſen noch hin und wieder üblich iſt, geſchieht hauptſächlich in den ſogenannten Bauerköhren, oder Verſammlungen, welche die Bauern und Nachbaren eines Dorfs zu beſtimmten Zeiten halten, um über das gemeinſchaftliche Intereſſe der Gemeinde, über die Verwaltung der Gemeindegüter, über die Erhaltung der Ordnung in Dorf und Feld, über die Beſtellung der Gemeindediener: Dorfhirten, Nachtwächter, Feldhüter ꝛc., zu berathſchlagen, darüber Schlüſſe zu faſſen und Ordnungen *) zu errichten, die begangenen Frevel mit einer Geldbuße zu belegen, und häufig das Geld, nach altteutſcher Sitte n), zu vertrinken. Aber eben dieſer Umſtand, und die mit dergleichen Verſammlungen gewöhnlich verbundenen Unordnungen haben deren Abſtellung oder wenigſtens Einſchränkung in den meiſten Ländern herbeygeführt

m) Vergl. Deneken Dorf- und Landrecht, Th. I. Cap. 17. §. 100.

*) Dieſe heißen dann auch Bauerköhren.

n) S. z. E. Sachſenſpiegel B. 3. Art. 63: „dem Baurmeiſter rettet man ſechs Pfennig und unterweilen drey Schilling vor Haut und Haare, und das iſt denn den Bauern in der Gemeine zu vertrinken.“

führt. o) Nach der Wolfenbüttelſchen Landes=ordnung von 1647 ſteht den Beamten oder Gerichtsherrn die Oberaufſicht zu über alle in den Bauerköhren gemachten Ordnungen, und die Strafe des Bauerköhrs ſoll anders nicht, als mit ihrer Bewilligung angeſetzt, und deren Verwendung durch ſie beſtimmt werden.

§. 25.

Die Holzgerichte p) ſind inſonderheit als bedeutende Theile der Gemeinheitspolicey anzuſehen, mit welchen die Meyerdinge, Voigtdinge, Hägergerichte in Rückſicht auf die dabey meiſtens mit vorkommende Beſtrafung der Feldfrevel einige Aehnlichkeit haben. *) Noch wichtiger iſt aber in denjenigen Ländern, wo man noch die großen Marken findet, die Markgerichtbarkeit, welche gleichfalls zu der jurisdictio communitatis gehört, und ſeltener noch von den geſammten Markgenoſſen, gewöhnlicher von den Holzgrafen, ausgeübt wird. Die Rechte, welche dieſen zuſtehen, beruhen größtentheils auf der Handhabung der Mark=

o) Danz Handbuch des teutſchen Privatrechts Th. 1. §. 76. v. Bülow und Hagemann a. a. O. Th. 2. S. 240. Eiſenhart teutſches Recht in Sprichwörtern S. 8.

p) Handbuch des t. Policeyrechts III. 360. 361.

*) *Göbel* de jure et judico rusticorum p. 325. 326. Von dem Haggericht vor Nienburg ſ. Strube Rechtl. Bedenken, Band 5. S. 190.

Markpolicey. q) Schaden von der Mark abzuwenden, die zweckmäßige Benutzung derſelben zu befördern, in dieſer Hinſicht zu gebieten, verbieten und beſtrafen, — darauf beziehen ſich hauptſächlich die Befugniſſe, welche gewöhnlich den Holzgrafen beygelegt werden. „Denſelben, „heißt es in einer Aufzählung der holzgräflichen „Rechte r), gebühre und ſtünde zu, zu verbie„ten und zu beſtrafen: alles was der Mark ſchäd„lich iſt; alle neue Zaun-Richtungen und Zu„ſchläge auſſer Zauns- und Privat-Gründen; „ohnerlaubte Feuerſtätte; gegen uraltes Her„kommen; ohnberechtigtes Vieh ohne Unter„ſcheid; Plaggenmeyhen in verbottener Zeit „und auf den Graß-Angern, Weide-Gründen „und unterm aufſchlagenden Holze und von „den Wurtzeln; Bachſtöwen und deren Abthei„lungen, Uthfahren, neuerliche ſchädliche Wege „und Fuhren; Innehmung fremden Viehes; „Verpachtungen der Weiden; Abgraben des ge„meinen Grundes und Abplaggen der gemeinen „Jahr-Weide. Ferner ſey in ſeiner Macht die „Auftreibung fremden Viehes, und die Zählung „der Schaafe, ſo oft es nöthig, und wo ſie an„zutreffen ſind; item ohnerlaubtes Holtzhauwen; „Beſchädigungen an Weide und deſſen ohn-

„mäſ-

q) *Lodtmann* de jure holzgraviali, praesertim in episcopatu osnabrugensi. Lemgo 1770. Stühle über Marktheilungen S. 32 f.

r) S. *Lodtmann* l. c. thes. 25. Auszug aus dem Eſſenſchen Markprotocoll v. 1720.

„mäſſige Betreibung; item Pfandweigerung und „Verhöhnung gegen die Mahlleute; dazu in vor- „fallenden Mark-Sachen Kummer und Arreſt, „und deſſen Auflöſung; item Gebott zu Pflan- „zung und Einführung des Holzes und allen „Nützlichkeiten, ſo bey allen vorigen Holtz-Ge- „richten beſchloſſen worden; forthin ferner, was „dem gemeinen Beſten und zur Aufnahme der „Mark einigermaaßen erſprießlich ſeyn könne," u. ſ. w.

§. 26.

Die Gemeinheitspolicey iſt überhaupt als eine Art genoſſenſchaftlicher, vom Staat geneh- migter Policey, und nicht als ein Zweig der Staatspolicey gewalt (ein Hoheitsrecht), zu be- trachten, welchen die Innhaber derſelben, gleich den Städten oder Beſitzern adelicher Güter, rechtlich hergebracht hätten. Die Dorfsein- wohner, die Markgenoſſen, die Holtingsleute unterwarfen ſich gemeinſchaftlichen Anordnungen, deren Ausführung und Handhabung durch ihre Vorſteher die Obrigkeit entweder ſtillſchweigend geſchehen ließ, oder ausdrücklich beſtätigte. So erlangten ſie das Recht, in ihren genoſſenſchaft- lichen Verhältniſſen die Policey mit einer gewiſ- ſen öffentlichen Autorität auszuüben, ohne daß ſie deßwegen für ein wahres obrigkeitliches Recht zu achten wäre. Die Stadtmagiſtrate hingegen und die Landſaſſen üben die niedere Policey aus, vermöge obrigkeitlicher Gewalt und in Folge der ihnen zuſtehenden Patrimonial-Gerichtbar-

keit,

keit, wodurch ſie ſich von der Gemeinheitspolicey weſentlich unterſcheidet. Dieſe ſchließt auch die Concurrenz der eigentlichen niedern Policey nicht aus; wohl aber jene, welche nur der hohen Landespolicey untergeordnet iſt. In den Dörfern, welche Gemeinheitspolicey hergebracht haben, können die Aemter oder Gerichtsherren dem ungeachtet Policeyanordnungen treffen, und jene ſteht auch unter ihrer unmittelbaren Aufſicht und Leitung. Etwas verſchieden ſind zwar die Verhältniſſe bey den Holzgerichten und den Holzgrafen in den Marken (§. 25.); allein auch ſie können, ihrer oben beſchriebenen Beſchaffenheit nach, der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey nicht gleichgeſtellt werden.

Vierter Abſchnitt.

Ueber den Umfang der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey im allgemeinen.

§. 27.

Dieſe iſt daher auch in Rückſicht auf ihren Umfang nur durch die Grenzen des Bezirks, in welchem ſie wirkt, und durch die Natur einer untergeordneten Gewalt beſchränkt. s) Ihre Macht er-

s) Th. 1. S. 122 f.

erſtreckt ſich aber nie auf andere Gegenſtände der Policey, als welche den Ort, das Rittergut, die Stadt unmittelbar angehen, die ihrer Obſorge überlaſſen ſind. Wenn Anordnungen nöthig ſind, welche weiter wirken ſollen; ſo muß die höhere Policey eintreten, und dieſe kann dazu durch die niedere allerdings ſehr oft zweckmäßig veranlaßt werden. Im allgemeinen hat auch die mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundene niedere Policey das Recht und die Obliegenheit, die Vorſchriften der Sicherheits- und Wohlfahrts-Policey auf die Bedürfniſſe der ihr untergebenen Bezirke unmittelbar anzuwenden, wie dieſes überhaupt der Stadt- t) und Dorfs- u) Policey zukömmt.

§. 28.

Innerhalb dieſer beſtimmten Grenze ſteht der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen niedern Policey in der Regel die Policeyverwaltung ihrem ganzen Umfange nach zu, ſelbſt das Recht, Local-Policeyverordnungen zu machen, in gewiſſer Maaße nicht ausgeſchloſſen. Daß ſie die Landespoliceygeſetze zu vollſtrecken, die Aufſicht über ihre Befolgung zu führen, und die Uebertreter zu beſtrafen x) haben, iſt ohne-

t) Th. 3. S. 435 f.

u) Daſ. S. 253.

x) Hieher gehören auch größtentheils die ſogenannten Wrogenſachen; ſ. die folgende Abhandlung.

ohnehin einigem Zweifel nicht unterworfen. In Rückſicht auf die Perſonen, welche ihrer Policeygewalt unterworfen ſind, können jedoch mancherley Bedenklichkeiten ſtattfinden, deren nähere Erörterung ſchicklicher an einem andern Orte ihren Platz finden wird. y)

§. 29.

Das Recht, Verordnungen in Policeyſachen zu machen (§. 28.), wird mit beſonderer Rückſicht auf die Verfaſſung der Städte ſogleich näher unterſucht werden. Im allgemeinen können die Inhaber der niedern Policey nur in ſofern darauf Anſpruch machen, als der Zweck der Policey in eiligen Fällen Anordnungen erfordern kann, welche durch die Landes-Policeygeſetzgebung nicht vorgeſchrieben ſind. Hierbey wird aber allezeit vorausgeſetzt, daß der Drang der Umſtände nicht erlaubt, die Vorſchriften der höheren Policeybehörde einzuholen, und daß dieſer demnächſt von dem Vorgange ausführlicher Bericht erſtattet werden muß. z) Uebrigens aber iſt die Behauptung unrichtig, daß alle Gerichtsobrigkeiten dem teutſchen Herkommen nach befugt ſeyen, in Policeyſachen Verordnungen, Gebote und Verbote zu erlaſſen. aa) So wenig die Patri-

y) S. die weiter unten folgende Abhandlung von dem Gerichtsſtande in Policeyſachen.

z) S. z. E. die Verordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden v. 20. Febr. 1736. und den Auszug daraus Th. 1. S. 129.

aa) S. Th. 1. S. 124.

trimonial-Gerichtbarkeit das Geſetzgebungsrecht über die Gegenſtände derſelben mit ſich führt; ſo wenig iſt dieß auch bey der mit ihr verbundenen niederen Policey in der Regel der Fall. Das beſondere Herkommen einzelner Länder, Städte und Gerichte kann hiervon eine Ausnahme machen; nie wird aber ein ſolches allgemeines Herkommen erwieſen werden können. Häufig iſt es zwar der Fall, daß die untergeordneten Policeyobrigkeiten, in Folge ergangener Policeygeſetze und um dieſe aufs vollſtändigſte ins Werk zu ſetzen, beſondere, ausführlichere, mehr ins Detail gehende Verordnungen, daß ſie in einzelnen Fällen in Gemäßheit der beſtehenden Policeygeſetze Gebote und Verbote erlaſſen; daraus darf man aber nicht auf ein ihnen eigenes Geſetzgebungsrecht ſchließen. Uebrigens ſind ſie auch in dem Fall, wo das Herkommen ihnen ein Recht, in Policeyſachen Local-Verordnungen zu machen, beylegt, doch immer verpflichtet, ſie der landesherrlichen Prüfung und Genehmigung zu unterwerfen bb), wobey jedoch allerdings der Unterſchied ſtattfinden kann, daß ſie entweder jede von ihnen entworfene Policeyverordnung, ehe ſie bekannt gemacht wird, zur landesherrlichen Prüfung und Genehmigung einſchicken müſſen, oder aber daß ſie dazu nur auf beſonderes Verlangen des Landesherrn verpflichtet ſind. Von dieſer letzteren Verbindlichkeit kann ſie auch keine angebliche

bb) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 10.

liche Obſervanz, daß nehmlich dieß Recht der landesherrlichen Oberaufſicht noch nie ausgeübt ſey, befreyen, ja, ſelbſt ein Widerſpruch von ihrer Seite und eine von Seiten der Landesherrſchaft darauf erfolgte Beruhigung würde für ſie nicht von rechtlicher Wirkung ſeyn, da kein Landesunterthan ein unabhängiges Hoheitsrecht beſitzen, und eine Vernachläſſigung der Regiegierungspflichten kein bleibendes Recht begründen kann. *)

§. 30.

Die Nichtbeobachtung der Policeygeſetze wird häufig mit Geldſtrafen geahndet cc). Wem fal-

*) Die Stadt Soeſt iſt bekanntlich eine von den teutſchen Städten, welche in der Geſchichte der ſtädtiſchen Autonomie eine bedeutende Rolle ſpielt. Als ſie auch in dieſer Rückſicht im Jahr 1665 mit ihrem Landesherrn einen Vergleich ſchloß, wurde wegen der Policeygeſetzgebung im 7ten §. feſtgeſetzt: „Policeyordnung aufzurichten, ſtehet Sr. „churfürſtl. Durchl. allein zu, wiewohl dem Ma„giſtrat und der Stadt hierdurch nichts benom„men ſeyn ſoll, dem alten Herkommen gemäß, „allerhand Satzungen, ſo dero Einwoh„ner und Mitbürger concerniren, und wie ſie es zu „der Stadt gemeinen Wohlfarth erſprießlich finden, „aufzurichten, jedoch vorbehältlich höchſtgemeldter „Sr. churfürſtl. Durchl. Ober-Inſpection und „hoher landesfürſtlicher Obrigkeit.“ Riccius a. a. O. B. 2. Hauptſt. 5. §. 4.

cc) Th. 3. S. 581.

fallen dieſe zu: dem Landesherrn, der ſie androht, oder dem Patrimonial-Gerichte, das ſie erkennt? Die Meynungen der Rechtsgelehrten ſind hierüber getheilt, indem einige dem Gerichtsherrn, andere dem Landesherrn die Strafe zuſprechen. „Mag ein Richter“, ſagt Strube mit Beziehung auf mehrere Schriftſteller, „die Policeyverbrechen mit Gelde ſtrafen; ſo gebühren ihm auch „die Strafgelder, welche dem teutſchen Herkommen „nach ein jeder Gerichtsherr erhebet. Sogar die „bey den Calenbergiſchen Landgerichten erkannten „Brüche überkamen die Inhaber der Untergerichte, beſage der Verordnung von 1653, und „daſelbſt werden inſonderheit Policeyverbrechen „geſtraft. In der Lüneburgiſchen Reſolution „von 1686, §. 4, iſt verſehen: „“Wegen der „“Brüche in denen Verbrechen, ſo wider die „“Policey- und andere dergleichen fürſtliche „“Verordnungen laufen, ſind Seine Durch„“laucht gnädigſt zufrieden, daß die, welche „“von denenſelben zu peinlichen oder bürgerli„“chen Gerichten gehören, denen, welche ſolche „“peinliche oder bürgerliche Gerichte haben, ge„“laſſen werden. Es billigen auch die Calenber„“giſche Landesordnungen Cap. IV. p. 278. 279. „“309. 325. die Strafen der Obrigkeit des „“Orts zu, ohne die ungeſchloſſene Gerichte da„“von auszunehmen.“„ dd)

§. 31.

dd) Strube Nebenſtunden, Th. 5. Abtheil. 34. §. 17.

§. 31.

Dahingegen räumt Pütter ee) zwar ein, daß mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit, wie ſie nach der Verfaſſung der meiſten teutſchen Länder vom Adel oder auch zum Theil von Städten ausgeübt wird, ſelbſt alsdann, wenn ſie ſich nur auf bürgerliche Sachen, mit Ausſchließung aller peinlichen Gerichtbarkeit erſtreckt, ordentlicher Weiſe doch immer das Recht verbunden ſey, gewiſſe Vorfälle, die etwa nur in das niedere Local-Policeywesen einſchlagen, oder doch keine peinliche Verbrechen ausmachen, nach Befinden mit Geldbuße zu ahnden und dieſe ſich zuzueignen. Er läugnet aber, daß ſich hieraus eine allgemeine Regel ableiten laſſe, und behauptet vielmehr, daß, wenn gleich die Patrimonial-Gerichtbarkeit ſo, wie ſie in jedem Lande hergebracht iſt, als ein einmahl gegründetes Recht, billig in ihrem Weſen gelaſſen werde, dennoch der Umſtand daß eine Gerichtbarkeit, die ſonſt, ihrer Natur nach, nicht als von höchſter Gewalt wegen ausgeübt werden kann, ein erbliches Eigenthum einer adelichen Familie *) ausmacht, an ſich etwas auſſerordentliches ſey, das über die Grenze, welche die Natur der Sache mit ſich bringe, billig keine Ausdehnung leide, ſolchemnach vor allen Dingen nicht auſſer Acht zu laſſen ſey, daß einem Patrimonial-Gerichte ſeiner Natur nach doch ei-

ee) Rechtsfälle B. 3. Th. 3. Nro. 275.

*) oder ein eigenthümliches Recht einer Gemeinheit —

gentlich weiter nichts gebühre, als was unter den Grenzen einer eigentlich ſogenannten Gerichtbarkeit begriffen iſt, ohne daß ſolche auf andere Hoheitsrechte ſich erſtrecken, oder landesherrlichen Hoheitsrechten zum Abbruch ſich etwas anmaaßen dürfe. Nun ſey aber von der Gerichtbarkeit, die es mit Erörterung und Entſcheidung einzelner Rechtsfälle zu thun hat, nicht allein das Recht, Strafen vorzuſchreiben, als ein Theil der geſetzgebenden Gewalt, ſondern auch das Recht, Strafen, die in Geld und Gut beſtehen, ſich zuzueignen, gar ſehr unterſchieden, indem dieſes letztere ein zum jure fisci gehöriges eigenes Hoheitsrecht ausmache, das an ſich von der Gerichtbarkeit ganz unabhängig ſey. Es könne daher gar wohl mit einander beſtehen, daß Patrimonial=Gerichte über vorkommende ſtrafbare Fälle erkennen, und die Frage: ob und was für eine Strafe ſtattfinde? entſcheiden, auch ſelbſt ihre Erkenntniſſe vollziehen können, und daß ſie deßwegen doch nicht berechtigt ſeyen, die davon einkommenden Strafgelder ſich ſelber zuzueignen, indem es nicht an Beyſpielen fehle, daß dergleichen Gerichte zwar Strafen erkennen und vollziehen können, aber doch entweder alle Geldſtrafen oder wenigſtens ſolche, die über eine gewiſſe beſtimmte Summe gehen, zum landesherrlichen Fiscus einſchicken und berechnen müſſen. Da aber, wo es hergebracht ſey, daß Patrimonial=Gerichte ſolche Strafgelder, die ſie etwa in geringen Local=Policeyfällen, oder auch, wo ſie mit der peinlichen Gerichtbarkeit begabt ſind, ſelbſt in vorfallenden Verbrechen anſetzen, auch zu ihrem

rem eigenen Nutzen behalten und als eine Vergütung der Koſten der Gerichtbarkeit anſehen können, ſey ſolches keinesweges auf dem Fuß zu nehmen, als ob Strafgelder ipso jure mit jeder Gerichtbarkeit verbunden und derſelben von ſelbſten anklebende fructus jurisdictionis wären, ſondern es ſey dieſes allemahl, wo Patrimonial-Gerichte dergleichen Recht hergebracht haben, nur als ein ex speciali titulo erworbenes oder landesverfaſſungsmäſſig hergebrachtes Recht, das ſonſt unter dem landesherrlichen jure fisci begriffen ſeyn würde, (folglich als eine Ausnahme von der Regel) anzuſehen. *)

§. 32.

Dieß alles iſt im allgemeinen ohne Zweifel vollkommen richtig: aber es ſcheint doch auf die beſondere Verfaſſung Teutſchlands nicht durchgehends zu paſſen. Soviel darf wenigſtens als erwieſen angenommen werden, daß der eigentliche, ſtrenge Begriff von Gerichtbarkeit auf die teutſche Gerichtsverfaſſung nicht anwendbar iſt (§. 7), und daß der in Teutſchland von jeher geltende ausgedehntere Begriff ſchon an und für ſich eine Zumiſchung von andern Hoheitsrechten nicht ausſchließt. Wenn nun gleich, auſſer Sachſen, den Gerichtsherren ein Fiscus-Recht nicht beygelegt werden kann; ſo können ſie doch zur Ausübung gewiſſer, urſprünglich dem Fis-

*) II. Feud. 56.

Fiscus zuſtehenden Rechte gar wohl befugt ſeyn, und zwar entweder vermöge beſonderer Erwerbung, oder auch vermöge eines allgemeinen teutſchen Herkommens. Eins wie das andere muß natürlicher Weiſe gegen den Fiscus, der die Vermuthung für ſich hat, bewieſen werden. Das Recht, Geldſtrafen zu erheben, ſteht nun eigentlich nur dem Fiscus zu; allein es iſt von jeher die gemeine Meynung in Teutſchland geweſen, daß nach einem allgemeinen Herkommen die Gerichtsherrn die Geldſtrafen, welche ſie anſetzen können, auch für ſich zu beziehen befugt ſeyen ff), und dieß einſtimmige, auf der älteren Verfaſſung der teutſchen Gerichte beruhende Zeugniß älterer und neuerer Rechtsgelehrten ſcheint doch wohl zu dem erforderlichen Beweiſe hinreichend zu ſeyn.

§. 33.

Da jedoch die Policeyſtrafen zu den ſogenannten bürgerlichen Strafen zu rechnen ſind; ſo kann die Policeyobrigkeit auch nur auf diejenigen

ff) *Pufendorf* de iurisd. germ. P. 2. Sect. 3. c. 1. §. 241 ſeq. in ſpec. §. 250. c. 3. §. 26. Sect. 4. c. un. §. 18 ſeq. Strube a. a. O. u. Rechtl. Bed. Th. 3. Bed. 41. und die dort Note a angef. Schriften. *Leyser* Med. ad. Pand. Vol. 10. ſpec. 658. n. 6. Meiſter Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrſamkeit S. 518 f. v. Quiſtorp Peinl. Recht. §. 80. 566. Deſſelben Rechtl. Bemerk. I. 178. Die Gründe, welche in dieſen Schriften zum Theil nur in Beziehung auf die peinliche Gerichtbarkeit angeführt werden, gelten im Weſentlichen auch von der Policey-Gerichtbarkeit.

gen Geldſtrafen Anſpruch machen, welche entweder in einer ausdrücklichen Policeyverordnung angedroht ſind, oder doch ſonſt nicht als peinliche Strafen betrachtet werden. Allein in dieſer letztern Hinſicht giebt es in Teutſchland keine allgemeine Regel, ſondern es kömmt auf eines jeden Landes beſondere Verfaſſung an. Sehr richtig bemerkt daher Grolmann gg): „Das „finden wir zwar wohl, daß die Verbrechen, „welche die öffentliche Sicherheit unmittelbar „fährden, als die allgemein peinlich ſtrafbare, „auch in allen Provinzen Teutſchlands, als ſol„che, anerkannt ſind; allein in Anſehung der „übrigen iſt es eine blos hiſtoriſche Bemerkung, „wenn man ſagt, daß eine Geldſtrafe von 10 „Rthlrn. der unterſte Grad der peinlichen Strafe „ſey, d. h. dieſe Bemerkung ſagt nur: es wird „ſo in den meiſten Landen angetroffen, aber „nicht: es ſoll ſo, vermöge der Geſetze, in der „Regel ſeyn." In Sachſen iſt dem bürgerlichen Richter höchſtens um vier gute ſilberne Schock (welche 10 Rthlrn. gleich gehalten werden) zu ſtrafen erlaubt hh). Was die churbraunſchweigſchen Lande betrifft; ſo iſt im Fürſtenthum Calenberg das Recht der bürgerlichen Gerichte auf keine Summe beſchränkt ii), für das Fürſtenthum Lüneburg aber enthält die lan-

gg) Grundſätze der Criminal-Rechtswiſſenſchaft, §. 237.

hh) *Carpzov* Prax. crim. Qu. 109. n. 63.

ii) *Pufendorf* de iurisd. germ. pag. 540.

desherrliche Reſolution von 1695 eine beſtimmte Vorſchrift. Es war nehmlich ſchon in der landesherrlichen Reſolution vom 26. Nov. 1686, Art. 4, feſtgeſetzt: „wegen der Brüche in denen „Verbrechen, ſo wider die Policey- „und andere dergleichen fürſtliche Verordnungen „laufen, ſind Ihro Durchl. gnädigſt zufrieden, „daß die, welche von denſelben entweder zu „peinlichen oder bürgerlichen Gerichten gehören, „(denn was diejenige betrifft, die der hohen Ter- „ritorial-Gerechtigkeit eigentlich anhängig ſind, „müſſen Ihro Durchl. billig reſerviret bleiben) de- „nen, welche ſolche peinliche oder bürgerliche Ge- „richte haben, und in ſo weit ſich ſolche erſtrecken, ge- „laſſen werden" kk). Die hier eingerückte Clauſel zum Beſten der hohen Territorial-Gerechtigkeit ließ nun freylich einen großen Spielraum offen, und bald entſtand inſonderheit Zweifel darüber: wem die Strafe von ſolchen Verbrechen in Policeyſachen, da durch landesherrliches Verbot oder Verordnung eine an ſich ſonſt eben nicht ſtrafbare That ſtrafbar gemacht wird, eigentlich zukomme? Die Beamten vermeinten, wie natürlich, daß ſolche unter diejenigen Strafen zu rechnen ſeyen, welche der hohen Territorial-Gerechtigkeit anhängig ſind; der Landesherr trat aber doch dieſer Meynung nicht bey, und durch die hierdurch veranlaßte Erklärung erhielt das rechtliche Verhältniß der Gerichtsherrſchaft in dieſer Hinſicht eine vollſtändigere und genauere Beſtimmung. „All- „die-

kk) Corp. Const. Cell. Cap. 9. P. 30.

„dieweil Wir aber,“ heißt es, „Uns in Gnaden „erinnern, daß es bey Ertheilung jeztererwehnter „Reſolution (von 1686) keine andere Meynung „gehabt, als daß Wir aus ſonderbaren Uns da„zu bewegenden Urſachen, denjenigen von Unſerer „Landſchaft, welchen entweder die hohen und „Nieder-Gerichte zuſammen, oder die völligen „Nieder-Gerichte, nicht aber die bloßen Pfahl„und Zaungerichte zuſtehen, auch die Cogni„tion und Beſtrafung ſolcher, gleich übrigen in „gemeldtem Receſſe von Anno 1686 nicht excipir„ten Sachen, nach Unterſchied der Verbrechen, „wie dieſelben entweder zu den hohen oder Nie„der-Gerichten gehören, gönnen und laſſen wol„len; immaſſen dann über ſolchen Strafen da„zumal eigentlich gehandelt worden: Als hat es „dabey ſein beſtändiges Bewenden, daß in allen „denen Fällen, in welchen Wir und Unſere „Successoren die Cognition und Beſtrafung der„gleichen an ſich ſonſt nicht verbohtener, aber „durch eine neue Verordnung ſtrafbar werden„den Sachen nicht etwa Uns ſelber oder Un„ſerer Regierung aus ſonderlichen wichtigen Ur„ſachen ausdrücklich reſerviren, es bey dem foro „ordinario criminali vel civili gelaſſen werden „ſoll; wollen jedoch und verordnen annebſt hier„mit, daß in ſolchen, in die Policey laufenden „Fällen unter den Strafen, ſo zu den Hohen„und Nieder-Gerichten gehören, jedesmal der ge„bührende Unterſcheid gehalten werde, und, die „allein mit dieſen verſehen, ſich keiner Cognition „und Beſtrafung anderer Verbrechen in derglei„chen Policey-Sachen, als welche dahin gehö-

„rig, und worauf, wann ſie mit Geld zu beſtra=
„fen, nur eine Strafe zum höchſten von etwa
„acht Reichsthaler geſetzet iſt, oder ihrer Natur
„und Eigenſchaft nach, geſetzet werden kann, als
„welches, im Fall es darüber zur Contradiction
„kommen ſollte, Unſere Fürſtl. (Regierung)
„oder Hofgericht zu arbitriren hat, annehmen ſol=
„len. Und haben diejenigen, ſo allein mit den
„Niedergerichten verſehen, die Beſtrafung der
„Fälle in gedachten Policey=Sachen, darauf kei=
„ne gewiſſe Strafe geſetzt iſt, die dabey vorkom=
„mende Umſtände aber eine höhere Geld=Buße,
„als 8 Rthlr. erfordern, demjenigen, welchem die
„Hohe= oder Criminal=Gerichte gehören, zu über=
„laſſen, und ſich nicht zu unternehmen, geſag=
„ten Obergerichten zum Nachtheil, und damit ſie
„nur die Strafe genießen mögen, ſolche Ver=
„brechen ſelber zu beſtrafen, ſondern gehörigen
„Orts zu verweiſen.“ ll)

§. 34.

Die Policeyobrigkeit iſt übrigens nicht berech=
tigt, nach Belieben die Policeyvergehen mit
Geldſtrafe zu ahnden, ſondern nur, wenn ent=
weder das Geſetz eine Geldſtrafe ausdrücklich vor=
geſchrieben hat, oder die Obſervanz in Anſe=
hung gewiſſer Policeyvergehen es mit ſich bringt,
oder endlich die Strafart der Willkühr der Obrig=
keit überlaſſen iſt. Auch iſt die Policeyobrigkeit
in

ll) Daſelbſt S. 51. 52.

in den Fällen, wo die Quantität der Geldbuße nicht feſtgeſetzt iſt, ein billiges, meiſtens durch die Obſervanz beſtimmtes, oder nach der Analogie leicht zu beſtimmendes Maaß zu halten verpflichtet, widrigenfalls bey den obern Behörden Beſchwerde geführt werden kann. In der ſo eben angeführten Reſolution vom 20. Jul. 1695 iſt es den Gerichtsobrigkeiten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, „zu verhüten, daß ſie geringe „Verbrechen nicht zu hoch an Geld beſtrafen, „oder zu gewärtigen, daß diejenigen, ſo darun„ter Exceſſe begehen werden, die Strafe auf „ſolches Mahl verluſtig ſeyn ſollen, und dieſelbe „dem Landesherrn berechnet werde" mm). Leibesſtrafen, die auf Policeyvergehen ausdrücklich geſetzt ſind, dürfen die Policeyobrigkeiten nicht in Geldſtrafen verwandeln, ſie haben denn die Befugniß dazu rechtlich hergebracht, wie ſolches hin und wieder in Anſehung der Gefängnißſtrafen, die nach einer gewiſſen Norm zu Geld angeſchlagen werden können, der Fall iſt. Auſſerdem ſteht dieſes Recht dem Landesherrn allein zu, indem dadurch eine Art von Begnadigung ertheilt wird, und in dieſem Falle hat eben daher nicht die Patrimonial-Policeyobrigkeit, ſondern der landesherrliche Fiscus, die Geldſtrafe zu beziehen. nn)

§. 35.

mm) Daſ. S. 52.

nn) *Schilter* Exercit. ad Pand. Exerc. 49. §. 182. Anderer Meinung ſind Weſtphal im teutſchen und reichsſtänd. Privatrechte I. 90. 91., und die da-

§. 35.

Die auſſerdem für die Patrimonial=Policey=Obrigkeiten ſtreitende Regel leitet jedoch auch alsdann eine Ausnahme, wenn der Geſetzgeber die Geldſtrafe in gewiſſen Fällen ſeinem Fiscus ausdrücklich vorbehalten oder auch anderswohin angewieſen hat. Nur wenn ſie eine ſolche nahmentliche Beſtimmung nicht hat, fällt ſie der ſtrafenden Obrigkeit zu oo). Die Patrimonial=Gerichte haben kein Recht auf dergleichen ihnen einträgliche Strafgeſetze und können ſich alſo auch nicht beſchweren, wenn ihnen der Vortheil davon nicht allezeit gelaſſen wird. Gewöhnlich geſchieht jedoch dieſes nur, wenn von wichtigen, oder wenigſtens ſehr überhandnehmenden Vergehungen, welche mit beſonderem Nachdruck geahndet werden ſollen, die Rede iſt, und ſeltener wird alsdann die Strafe dem Fiscus angewieſen, meiſtentheils vielmehr zu milden Zwecken beſtimmt. Auſſer den von Strube pp) angeführten Beyſpielen aus der churbraunſchweigſchen Geſetzgebung iſt beſonders auch noch die Verordnung gegen Ha=

daſelbſt angeführt. Schriftſteller. — Hat freylich die Policeyobrigkeit zwiſchen einer Geld= und Leibesſtrafe die Wahl gehabt, und auf die letztere erkannt, eine höhere Behörde läßt aber ſtatt derſelben die erſtere eintreten; ſo iſt es billig, daß dieſe der Policeyobrigkeit zufalle. Vergl. Preuſſ. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 120. 121.

oo) Strube Rechtl. Bedenken, Th. 3. Bed. 41. Pütter Rechtsfälle B. 3. Th. 3. S. 604.

pp) a. a. O. S. 158. 159.

Hazardſpiele von 1770 qq) zu bemerken, wornach die angedrohete bedeutende Strafe von 100 Ducaten ad pios vsus verwandt werden ſoll.

§. 36.

Sehr oft wird in den Policey-Strafgeſetzen die Confiscation entweder allein oder verbunden mit einer andern Strafe angedroht. Es entſtehet daher die Frage: Iſt das Recht, die confiſcirten Sachen ſich zuzueignen, in der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen Policey gleichfalls enthalten, oder ſteht daſſelbe dem landesherrlichen Fiscus allein zu? Bey der Beantwortung dieſer Frage muß zuförderſt bemerkt werden, daß die meiſten Schriftſteller auf die Policey-Confiscationen kaum einige Rückſicht genommen, ſondern ſich hauptſächlich nur mit dem Confiscationsrechte der peinlichen Patrimonial-Gerichte beſchäftigt haben. Blos einige allgemeine Gründe, die für oder wider daſſelbe angeführt werden, können auf die Entſcheidung der hier vorliegenden Frage von Einfluß ſeyn, in ſofern ſie die Berechtigung der Patrimonial-Gerichte, ohne Unterſchied der hohen oder niedern, der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtbarkeit auf gleiche Weiſe treffen. Endlich darf auch vorläufig das nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß bey Policey-Confiscationen nicht von der Einziehung aller Güter, ſondern allein von

qq) Willich II. 54.

von der Confiſcation einzelner Sachen, die Rede ſeyn kann. Daher paßt auch nicht auf ſie, was Meiſter rr), der dem peinlichen Gerichtsherrn das Confiſcations=Recht überhaupt zuſpricht, in dieſer Hinſicht äuſſert. „Indeſſen, ſagt er, „zweifle ich ſehr, daß der Gerichtsherr öftere „Gelegenheit haben werde, ſich durch dieſe Gat= „tung der Gerichtsgefälle zu bereichern, indem „die mehrſten von den Verbrechen, die eine Con= „fiſcation nach ſich ziehen, z. E. Majeſtätsverle= „tzungen, Vermiethung der Häuſer an falſche „Münzer, Zollverfahren u. ſ. w., der landesherr= „lichen Beſtrafung vorbehalten zu ſeyn pfle= „gen.“

§. 37.

Diejenigen, welche nach gemeinem teutſchen Rechte den Erbgerichten das Fiscusrecht beyle= gen ss) und daraus ein Confiſcationsrecht über= haupt, alſo auch in Policeyſachen, ableiten wollen, haben in der That keine überzeugen= den Gründe für ſich. Wenn aber gleich Land= ſtädte und Landſaſſen die geſammten Rechte des Fiscus überhaupt ſich zuzueignen nach gemei= nem Rechte nicht befugt ſind; ſo ſchließt doch dieſes die Möglichkeit eines allgemeinen Her= kom=

rr) Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrſamkeit, S. 523.

ss) Weſtphal teutſches und reichsſtändiſches Pri= vatrecht I. 92. und die daſ. angef. Schriftſteller.

kommens in Anſehung gewiſſer fiscaliſchen Rechte nicht aus, auf deſſen Beweis es alſo auch bey der vorliegenden Frage hauptſächlich ankommen wird. Zwar ſcheint Pütter tt) das Gegentheil zu behaupten, indem er ſagt: „die eigentlich ſoge„nannten Confiscationen gehören durchaus zur „Landeshoheit, wie deßwegen ſelbſt die kaiſerliche „Wahlcapitulation (Art. 21. §. 2 — 4.) die „ausdrückliche Vorſchrift enthält, die Landesob„rigkeiten oder dominos territorii mit Confisci„rung verwirkter Güter in ihren Ländern ge„währen zu laſſen, auch im inſtr. pac. Osnabr. „(Art. 8. §. 4.) die privilegia confiscandi unter „den landesherrlichen Rechten, welche den „Reichsſtädten zukommen, mit benannt werden; „ſo daß es ordentlicher Weiſe von der Landes„herrſchaft Willkühr abhängt, wem confiscirte „Güter zu Theil werden ſollen". Allein die angeführte Stelle der Wahlcapitulation bezieht ſich blos auf die Eingriffe der Reichsgerichte, und ohnehin läugnet auch Niemand, daß das Confiscationsrecht eigentlich ein landesherrliches Recht ſey. Nur wollen mehrere Rechtsgelehrte behaupten, daß dieſes Recht auch von Unterthanen ausgeübt werden könne, und daß es mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit in der Regel verbunden ſey.

§. 38.

Auf das Fiscusrecht überhaupt können ſie ſich nun zwar mit Erfolge nicht berufen (§. 37). Sie

tt) Rechtsfälle B. 3. Th. 3. S. 604. N. 26.

Sie führen aber auch inſonderheit noch die Reichsgeſetze für ihre Meynung an, welche confiſcirte Sachen denjenigen zubilligen, die mit dem bürgerlichen Gerichtszwange verſehen ſind uu). Dieſes iſt auch in der That in Anſehung verſchiedener Gegenſtände der Reichs-Policeygeſetzgebung der Fall. Die veralteten Luxus-Geſetze ſprechen der Obrigkeit, der der bürgerliche Gerichtszwang des Orts zuſteht, die allzukoſtbaren Kleider und Kleinodien, die confiſcirt werden ſollen, zu vv). Eben ſo iſt jeder Obrigkeit, die den bürgerlichen Gerichtszwang hat, die Einziehung verfälſchter Specereyen ww), ordnungswidrig fabricirter Tücher xx), und ausländiſcher ſilbernen Münzen yy) anbefohlen. Auch der Verluſt, den Wucherer an ihrem Capital leiden ſollen, wird der bürgerlichen Ortsobrigkeit zugeſprochen zz), mehrerer andern Beyſpiele nicht zu gedenken. Daß hierbey an der Städte und Landſaſſen Patrimonial-Gerichtbarkeit, auf der die Ortsobrigkeit doch allezeit beruhet, nicht ſollte gedacht ſeyn, kann wohl ſchwerlich vermuthet werden (§. 8). Allein dieſe und andere ähnliche Geſetzſtellen beweiſen doch weiter nichts, als daß in den genannten Fällen die zu confiſcirenden

uu) *Pufendorf* de iurisd. germ. P. 2. Sect. 3. c. 1. §. 307.

vv) R.P.O. v. 1577. Tit. 14. §. 7.

ww) R.A. v. 1551. §. 86.

xx) R.P.O. v. 1577. Tit. 21. §. 2.

yy) Reichs-Münzordnung v. 1559. §. 51.

zz) R.P.O. v. 1577. Tit. 17. §. 8. 11.

renden Sachen der bürgerlichen Orts-Obrigkeit zufallen ſollen. Hat dieſe ſonſt die Regel gegen ſich; ſo ſind dergleichen beſondere Verfügungen nur als Ausnahmen zu betrachten, deren Zweck: Aufmunterung zu beſtändiger, ſcharfer Aufſicht, leicht abzuſehen iſt.

§. 39.

Der einzige erhebliche Grund, der für die Patrimonial-Gerichte angeführt werden kann, ſcheint daher nur derjenige zu ſeyn, welcher mit dem Rechte, die Geldſtrafen zu beziehen, in unzertrennter Verbindung ſteht. Die Confiſcation, ſagt man, iſt lediglich als eine Gattung der Strafen an Geld und Gut anzuſehen; was ſie einbringt, gebührt alſo auch dem, welchem die Geldſtrafen zufallen a). Pufendorf, der den Niedergerichten nur die Geldſtrafen, die nicht über zehen (im Lüneburgiſchen nicht über acht) Thaler gehen, zubilligt, iſt, um recht conſequent zu ſeyn, geneigt, auch bey Confiſcationen den Werth der confiſcirten Sachen nach dieſem Maßſtabe zum Grund zu legen, ſo daß diejenigen, deren Werth mehr als zehen oder acht Thaler beträgt, allemahl dem Fiscus, und nicht dem Patrimonial-Gerichte, zukommen ſollen b). Allein dieſer Schluß von Geldſtrafen auf Confiscation

a) Weſtphal a.a.O. S. 91. Meiſter a.a.O. S. 522.

b) *Pufendorf* de iurisdict. germ. p. 557.

cation ſcheint wenigſtens nicht durchgreifend zu ſeyn. In Anſehung jener kann ein allgemeines Herkommen in Teutſchland zum Vortheil der Patrimonial-Gerichte mit Grund angenommen werden (§. 32); in Anſehung dieſer getraut man ſich nicht, ein gleiches zu behaupten, als nur allein analogiſch. Dieſer Analogie widerſpricht aber ſchon der Ausdruck: confiſciren, dem Fiscus zueignen, dem Fiscus heimfallen. Denn einen Fiscus haben, nach gemeinem Recht, Landſtädte und Landſaſſen nicht; folglich kann auch, wenn ſie gleich, vermöge ihrer Gerichtbarkeit, in Fällen, die dahin gehören, auf Confiſcation erkennen dürfen, doch das confiſcirte Gut ihnen nicht heimfallen, es ſey denn, daß das Geſetz es ausdrücklich ihnen zuweiſe, oder aber eine beſondere Obſervanz oder Verleihung ihnen zur Seite ſtehe. c)

§. 40.

Nach den Preuſſiſchen Geſetzen gehören (ſofern nicht beſondere Rechte ein anderes beſtimmen), Geldſtrafen, welche die Summe von fünf Thalern nicht überſteigen, zu den Einkünften der Civil-Gerichtbarkeit, und wo keine beſondere Policeygerichte verordnet ſind, fallen die durch bloße Policeygeſetze beſtimmten Geldſtrafen, ohne Un-

c) Vergl. Strube rechtl. Bedenken Th. 3. Bed. 41. *Winckler* de lucro ex confiscatione an et quatenus vi iurisdictionis patrimonialis percipiatur. Kilon. 1778.

Unterſchied der Summe, den Civilgerichten anheim. Dahingegen iſt der Ertrag der Confiscationen im allgemeinen dem Fiscus, als nutzbares Recht der oberſten Gerichtbarkeit, vorbehalten. d)

Fünfter Abſchnitt.

Von den Policeygerechtſamen der Landſtädte inſonderheit.

§. 41.

Die Policeygerechtſame der Städte beruhen zwar im allgemeinen auf der ihnen zuſtehenden Patrimonial-Gerichtbarkeit. Allein die Verfaſſung der Stadtgemeinde, die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt in denſelben durch Magiſtrate, die Eigenthümlichkeit und Mannigfaltigkeit der Policeygegenſtände e), und inſonderheit die Art und Weiſe, wie die Verfaſſung der Städte ſich bildete, erlaubt auch in Hinſicht auf die Policeyverwaltung keine völlige Gleichſtellung mit den Patrimonial-Gerichten der Landſaſſen, welche auf ganz andern Gründen beruhen, und in Rückſicht auf den Umfang der Gerechtſame und der Gegenſtände nothwendig in manchem Betracht ver-

d) Preuſſ. Landr. Th. 2. Tit. 17. §. 114. 115. 126.

e) S. Th. 3. S. 435 f.

verſchieden ſeyn müſſen. Daher iſt die mit jeder der beiden Arten von Patrimonial=Gerichtbarkeit verbundene Policey noch einer beſondern genauen Erörterung zu unterziehen.

§. 42.

Daß und warum den Städten in ältern Zeiten die Beſorgung der Localpolicey beynahe ganz überlaſſen blieb, läßt ſich aus der Geſchichte der Regierungsverwaltung in den teutſchen Ländern leicht erklären f). Die Autonomie der Städte mußte immer weiter um ſich greifen, je weniger die Regierungen ſelbſt ſich thätig zeigten; und was war natürlicher, als daß ſie ſich auch auf die Gegenſtände der Policey, deren Anordnung das Zuſammenwohnen einer größern Menſchenzahl doppelt dringend macht, ſich erſtreckte? Schwerlich wird man daher eine Stadt finden, die nicht, wenigſtens aus ältern Zeiten einige Policey = Statuten aufzuweiſen hätte. Leicht könnte man alſo zu dem ſchon oben (§. 29.) berührten Irrthum verleitet werden, daß nach altem teutſchen Herkommen allen Stadtobrigkeiten das Recht zuſtehe, in Policeyſachen Verordnungen, Gebote und Verbote ergehen zu laſſen. Das wahre Verhältniß iſt aber dieſes: das Recht der Policeyverwaltung enthält nicht nothwendig auch das Recht der Policeygeſetzgebung. Dieſe, als ein allgemeines Hoheitsrecht, ſteht in der

f) Th. 1. S. 25.

der Regel nur allein dem Landesherrn zu g), und hiernach können Stadtobrigkeiten Policeyverordnungen, die ſie für nothwendig oder nützlich halten, blos durch ihre Berichte an die ihnen vorgeſetzte höhere Policeybehörde veranlaſſen, auch wohl verlangen, daß ſie mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden h). Es können jedoch auch Stadtobrigkeiten das Recht haben, für ſich ſelbſt und aus eigener Bewegung Policeyverordnungen zu machen, dieſe aber erlangen in der Regel nicht anders geſetzliche Kraft, als wenn ſie von dem Landesherrn beſtätigt ſind i), und von dieſer Regel iſt wieder die beſondere

g) Riccius Entwurf von Stadtgeſetzen, B. 2. Hptſt. 2. §. 2 — 5. Eiſenhart teutſches Stadt= und Bürgerrecht §. 73. 89.

h) So heißt es z. E. in der Inſtruction für den Rath zu Erfurt, Art. 22: „Wenn auch in „Policeyſachen Patente anzuſchlagen, neue Hand= „werksordnungen aufzurichten, die alten zu verän= „dern und zu verbeſſern nöthig ſeyn würde, ſoll „darüber unſer Stadtrath vernommen und deſſen „Gutachten eingezogen werden“.

i) Daſelbſt §. 73. — Das Preuſſiſche Landrecht legt im allgemeinen den Städten das Recht bey, Statuten, welche die innere Einrichtung und Policey der Gemeinde oder gewiſſe Claſſen derſelben betreffen, durch ordnungsmäßig abgefaßte Schlüſſe zu errichten. Doch müſſen dergleichen Schlüſſe, ehe ſie als Statuten die Gemeinde und deren einzelne Mitglieder verpflichten können, allemahl erſt der vorgeſetzten Landes=Policey=Inſtanz zur Prüfung vorgelegt werden. Preuſſ. Landrecht. Th. 2. Tit. 8. §. 115. 116.

Ausnahme möglich, daß auch die landesherrliche Beſtätigung nicht erforderlich iſt. In beiden Fällen aber muß eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende landesherrliche Verleihung bewieſen werden k).

§. 43.

Wenn aber auch eine Stadt das ſo ausgezeichnete Recht, Policeyverordnungen, unabhängig von der landesherrlichen Beſtätigung, zu erlaſſen, hergebracht hat; ſo folgt daraus doch weiter nichts, als daß ſie nicht ſchuldig iſt, jede einzelne Verordnung dem Landesherrn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dieſer iſt aber dennoch berechtigt, die Ausübung jenes Rechts ſeiner Aufſicht zu unterziehen, von den ergangenen Verordnungen Kenntniß zu verlangen, und dahin zu ſehen, daß dadurch den Reichs- oder Landesgeſetzen, inſofern ſie eine allgemeine, nicht abzuändernde Norm feſtſetzen (abſolut verbieten oder gebieten), nicht derogirt, dem Lande oder der Stadt zum Nachtheile nichts verordnet, den landesherrlichen Rechten und den wohlerworbenen Befugniſſen eines Dritten nichts entzogen werde l). Aber ſelbſt dieſe landesherrliche Oberaufſicht kann durch die beſondere Stadtver-

k) Eiſenhart a. a. O. §. 89.

l) Derſſelbe a. a. O. Strube Rechtl. Bed. Th. 4. Bed. 21 und 62. v. Cramer Wetzl. Nebenſtunden Th. 7. S. 64 f.

verfaſſung mehr oder weniger beſchränkt seyn. Vorzüglich merkwürdig iſt dasjenige, was in dieſer Hinſicht der Stadt Roſtock *) (einer der freyeſten Landſtädte in Teutſchland) von ihrem Landesherrn noch neuerlich beſtätigt und bewilligt iſt. Die Stadt iſt befugt, auſſer ihrem Stadtrecht, der Policey- und Gerichtsordnung, nach eintretender Nothdurft, auch beſondere Statuten zu machen. Die Stadt und deren Rath ſoll an der Ausübung dieſer Befugniß in keine Weiſe und Wege gehindert noch geſtört, bey eintretendem Mißbrauch aber landesherrliche Vorkehrung getroffen werden. Iſt der Mißbrauch klar; ſo wird von höchſter Oberaufſicht wegen erbvertragmäßig remedirt. Es ſoll jedoch ein an und für ſich zuläſſiges Statut, wegen eines daraus erwachſenden damni tertio per consequentiam dati, für mißbräuchlich nicht angeſehen werden; als z. E. wenn die Hauſirerey mit dieſem oder jenem Artikel Waare auſſerhalb Jahrmarkts mehr, als bisher, durch ein Statut beſchränkt würde, und per consequentiam die von ſolchen Waaren zu berichtigenden Acciſeabgaben wegfielen. Wird, auſſer dem Fall eines ungezweifelten Mißbrauchs, ein Statut zwar von der Landesherrſchaft für mißbräuchlich gehalten, von der Stadt aber nicht dafür anerkannt; ſo wird darüber im Wege Rechtens entſchieden, in welcher Hinſicht die

*) Von ihrer Befugniß, Statuten, beſonders in Policeyſachen, zu machen, ſ. Riccius Entwurf v. Stadtgeſetzen, B. 1. Hptſt. 1. §. 3.

alsdann zu beobachtende Verfahrungsart zum voraus verabredet iſt. Alle des Raths Publicata müſſen, wenigſtens am Ende eines jeden Jahrs, dem Landesherrn von der Stadt mit einer beſondern Deſignation eingeſchickt und der Empfang derſelben mittelſt höchſten Reſcripts der Stadt zugeſichert werden: „aus welcher, blos zur Information des Landesherrn, lediglich allein „Notizgebungsweiſe geſchehenen Einſendung je„ner Publicatorum, aber nie, und zu ewigen „Zeiten nichts, die Stadtcompetenz, in Rück„ſicht auf die Befugniß, Statuten machen, publi„ciren und in Ausübung ſetzen zu können, behin„derndes oder irgend beſchränkendes abgeleitet „werden ſoll" m). Noch giebt es manche andere Landſtädte, die mit ſo vielen Privilegien und Vorrechten verſehen ſind, daß in ihrer innern Verwaltung, und inſonderheit auch in Anſehung des Rechts, die Stadtpolicey zu ordnen, kaum ein Unterſchied zwiſchen ihnen und den freyen Reichsſtädten zu bemerken iſt n). Auf eine völlige Unabhängigkeit auch in dieſer Hinſicht werden ſie jedoch nie rechtlichen Anſpruch machen können, weil dadurch die Unterordnung unter die landesherr-

m) Neueſtes Grundgeſetz der Stadt Roſtock vom 13. May 1788. §. 51 — 54. Reuß Staatskanzley XXII. 47 f.

n) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 477. Deſſ. hiſt. Entwickelung der Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs III. 294. 295. Häberlin Handbuch des teutſchen Staatsrechts §. 477. Strube Nebenſtunden Abh. 5. §. 3 f.

herrliche Gewalt zu einer bloßen Scheinherrſchaft herabgewürdigt würde. (§. 29)

§. 44.

Wenn nun gleich in der Regel Landſtädte auch in Policeyſachen keine Statuten, oder wenigſtens nicht anders, als unter landesherrlicher Beſtätigung machen dürfen; ſo findet man doch häufig, daß Stadtmagiſtrate oder beſondere ſtädtiſche Policeybehörden Verordnungen erlaſſen, die zur Handhabung der durch die Policeygeſetze beſtimmten Ordnung und zur Ausführung dieſer Geſetze abzwecken (§. 29). Dieſes iſt bey der Local-Policeyverwaltung ſchlechterdings nothwendig und muß den untergeordneten Policeybehörden allezeit überlaſſen werden. Die ſtets wandelbaren, von Ort und Zeit und mannigfaltigen Zufällen abhängigen Policeytaxen, die genauen Vorſchriften der Feuerpolicey gegen einſchleichende Mißbräuche, die unmittelbaren Anordnungen zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Städten, und eine Menge dergleichen Vorkehrungen, welche zu Local-Policeyverordnungen Anlaß geben, können auch nur von der Localpolicey kommen. Allein hierin zeigt ſie ſich blos als Dienerin der hohen, und keinesweges ſelbſt als Geſetzgeberin. Riccius geht daher offenbar zu weit, wenn er behauptet, die Stadtobrigkeiten ſeyen berechtigt, ohne landesherrliche Beſtätigung Verordnungen zu machen, „welche „zu beſſerer und hinlänglicher Beſorgung des „dem Stadtmagiſtrat aufgetragenen obrigkeitli-

„chen Amts zu gemeiner Stadt eigener Aufnah-
„me und Flor, auch guter Policey, vor
„nöthig und nützlich, mithin dem obrigkeitlichen
„Amte anhängig zu ſeyn erachtet werden“ o).
Er gründet ſich hierbey auf ein allgemeines teut-
ſches Herkommen, deſſen Unerweislichkeit bereits
gezeigt iſt, und argumentirt dann noch weiter
alſo: „Sind gleich dieſe von der Stadtobrigkeit
„gemachte Verordnungen keine eigentliche statuta,
„indem es ihnen an der ausdrücklichen Confirma-
„tion der Landesherrſchaft gebricht; ſo ſuchet doch
„durch dieſelben der Stadtmagiſtrat das ihm ſo
„theuer und nachdrücklich anvertraute Amt der
„Stadtpolicey zu befolgen, und mithin ſind
„die Stadteinwohner auch gehalten, nach derglei-
„chen heilſamen Satzungen zu leben, geſetzt auch ſie
„thäten einem oder dem andern in ſeinem unbe-
„fugten Vorhaben einigen Abbruch. Z. E. es
„wird verboten, Seide und auſſerhalb Landes
„verfertigte Zeuche ohne Unterſchied der Perſon
„zu tragen. Dieſes Verbot iſt theils der Hof-
„farth der galant ſeyn wollenden Bürgerin,
„theils der Gewinnſucht des Handelsmanns, wel-
„cher vor dergleichen meubles das Geld zum Lande
„hinausſchafft, aber keines wieder hereinzieht,
„unangenehm. Allein, weil es das Geld im
„Lande und manchen Bürger bey ſeinem Vermö-
„gen erhält; ſo muß man ſolche Anordnung
„billig loben und verehren“. Er glaubt daher,
Klei-

o) Riccius Entwurf von Stadtgeſetzen, B. 2. Hptſt. 5. §. 1.

Kleider = Gaſtgebot = Feuer = Bäcker = Ordnungen und dergleichen dürfe jede Stadtobrigkeit für ſich machen. Allein wenn, wie er ſelbſt einräumt, dergleichen Ordnungen ohne landesherrliche Beſtätigung keine geſetzliche Kraft haben: worinn ſoll dann ihr verpflichtender Grund für die Stadtbewohner liegen? Bloß in ihrer Nützlichkeit doch nicht? denn dieß Argument würde offenbar zuviel beweiſen.

§. 45.

Wenn der Geſetzgeber die allgemeine Regel einmahl feſtgeſetzt hat; ſo mag die Stadtobrigkeit ihre Anwendung nach den örtlichen Bedürfniſſen näher beſtimmen, jedoch ohne die Regel ſelbſt zu erweitern oder einzuſchränken. Sie muß z. E. darauf ſehen, daß durch unrichtiges Gewicht und Maaß Niemand betrogen werde, und ſie kann daher die zweckmäßigſten Verhütungsmittel, nach Zeit und Umſtänden, und wohl auch nach der Art, wie öfters Betrügereyen verübt werden, vorſchreiben: aber das Verhältniß der Maaße und Gewichte feſtzuſetzen, hängt nicht von ihr ab. Dieſes erfordert eine allgemeine Norm; jenes örtliche Rückſichten — das eine gehört alſo für die hohe, das andere für die niedere Policey. Dort wirkt eigentlich die geſetzgebende Gewalt unmittelbar, hier die vollſtreckende durch ihre Diener. In dieſer Beziehung zeugt das ſächſiſche Weichbild, ganz übereinſtimmend mit den bisher aufgeſtellten Grundſätzen für das altteutſche Herkommen der

Po=

Policey-Handhabung und Gerichtbarkeit, wenn es ſagt: „ein Bürgermeiſter hat die Gewalt, „daß er richten mag über allerhand falſche Maaß „und unrechte Wage und unrechte Scheffel und „über allerhand falſchen Speiſekauf und über die „Becker, die klein Brod verkaufen, oder die Flei- „ſcher, die ungehles Fleiſch, und über die Vor- „käufer oder Markthöcken, daß ſie rechten Kauf „geben, und mißthut ihn einer wider ihr Geſetze *), „der wettet darum Haut und Haar, oder eine „Windiſche Mark, ſolches damit zu löſen p)“. Auch noch in vielen andern Fällen kann die hohe Policey nur den allgemeinen Grundſatz feſtſetzen, und muß die nähere Beſtimmug und Anordnung auf die Localität den Policeyobrigkeiten überlaſ- ſen. Sie will z. E., daß gewiſſe allgemeine Be- dürfniſſe einer billigen Taxe unterworfen wer- den; unmöglich aber kann ſie die der Natur der Sache und dem Zwecke nach ſtets wandelbare Taxe ſelbſt für jeden Ort vorſchreiben. Dieß iſt lediglich Sache der Orts-Obrigkeit, die nur durch das allgemeine Policeygeſetz dazu autoriſirt wird. So findet man auch in andern Hinſichten öfters, daß den Stadtmagiſtraten zur Pflicht gemacht wird, was ihnen als eigenes Recht freylich nicht zuſteht p). Im übrigen aber hängt alles

*) d. i. Verbot der Vorkäuferey. Das Geſetz iſt nehmlich: „Wenn man einen Schaub auf den „Markt ſetzet; ſo ſollen die Markthöcken nichts „mehr kaufen, das ſie für bas verkaufen wollen“.

p) Sächſ. Weichbild, Art. 19.

q) S. z. E. Riccius a. a. O. §. 6 — 10.

alles davon ab, ob und in wie weit eine Stadt die Befugniß, Policeyverordnungen zu machen, durch landesherrliche Verleihung erlangt oder ſonſt rechtlich hergebracht hat. Iſt auch gleich einer Stadtobrigkeit die Beſorgung des Policeyweſens im allgemeinen übertragen; ſo iſt dieſes doch nur von der Policeyverwaltung zu verſtehen, und es kann darauf kein Anſpruch auf die Local-Policeygeſetzgebung, welche im Zweifel allemahl dem Landesherrn vorbehalten bleibt, begründet werden. r)

§. 46.

Anders verhält ſich die Sache allerdings in Anſehung der genoſſenſchaftlichen, freywilligen Policey, die beſonders in den Städten durch gütliche Uebereinkunft unter den Bürgern die Stifterin mancher nützlichen und angenehmen Einrichtung werden kann. Oft mag es ſogar eine Stadtobrigkeit in Fällen, wo Zwang rechtmäßig wäre,

r) Das Gegentheil behauptet Riccius a. a. O. §. 5. welcher überhaupt in dieſer Materie nicht recht einig mit ſich ſelbſt iſt, vermuthlich weil ihn die mancherley Beyſpiele von einzelnen Stadtverfaſſungen irre gemacht hatten. Anfangs behauptet er, den Stadtobrigkeiten ſtehe in Policeyſachen überhaupt das Recht zu, nützliche Verordnungen zu machen. Nachher iſt er aber der Meynung: dieweil denen Städten in verſchiedenen Landen das Policeyweſen in der Stadt weislich zu beſorgen, gnädigſt überlaſſen ſey; ſo ſtehe denſelben auch zu, allerhand Ordnungen aufzurichten.

wäre, doch rathſamer finden, auf dieſem Wege einen Plan durchzuſetzen, als höhere Befehle auszuwirken. Wie manches Opfer wird lieber und leichter gebracht, wenn es freywillig iſt! Es iſt kein Zweifel, daß auf dieſe Art Policeyanordnungen, auch ohne landesherrliche Beſtätigung, gültig getroffen werden können. Denn, wenn die Bürger ihre eigene Einwilligung bindet, ſo bedarf es der verpflichtenden Kraft eines Geſetzes nicht. Will man die über dergleichen Anordnungen getroffenen Verabredungen vertragsmäßige Policeyſtatuten nennen s); ſo ſoll über Worte nicht geſtritten werden. Daß übrigens durch die Uebereinkunft der Bürger keinem beſtehenden abſolut verbietenden oder gebietenden Geſetze zu nahe getreten, ſo wie keinem landesherrlichen Rechte eingegriffen werden darf, und daß ſich die landesherrliche Oberaufſicht auch darüber erſtreckt, verſteht ſich von ſelbſt. Daher wird es bey Unternehmungen von einiger Wichtigkeit, die in das Stadt-Policeyweſen einſchlagen, doch immer rathſam ſeyn, ſich der landesherrlichen Genehmigung zu verſichern.

§. 47.

In den Fällen, wo die landesherrliche Beſtätigung zur Gültigkeit eines Policeyſtatuts erforderlich iſt (§. 42), muß der Entwurf deſſelben, mit vollſtändiger Anführung der Beweggründe,

s) ſ. Eiſenhart Stadt- und Bürgerrecht §. 89.

gründe, derjenigen höhern Behörde, vor welche ſolche Gegenſtände verfaſſungsmäßig gehören, vorgelegt werden. Wie aber, wenn die Beſtätigung nicht erfolgt? Ohne Zweifel kann die Obrigkeit, welche darum nachgeſucht hat, erwarten, daß ſie ohne hinreichende Urſache nicht verweigert werde. Allein ſie kann darüber den Landesherrn nicht zur Rechenſchaft ziehen, deſſen Gutbefinden die Ertheilung oder Verſagung der erbetenen Beſtätigung allezeit überlaſſen bleiben muß. Er allein vermag den Zuſammenhang des Ganzen zu überſehen und den Einfluß, den auch eine Anordnung im Einzelnen auf das Wohl deſſelben haben kann, zu beurtheilen. Findet er für gut, auf eine Erörterung der Gründe, welche ihn von der Beſtätigung eines Policeyſtatuts abhalten, ſich einzulaſſen; ſo mag dieſes nach Umſtänden ganz billig und zweckmäßig ſeyn; aber verpflichtet iſt er nicht dazu, indem den Urhebern ſolcher Statuten zwar die Verbindlichkeit obliegt, die landesherrliche Beſtätigung zu ſuchen, nicht aber das Recht zuſteht, ſie zu fordern. Wenn daher die beſondere Verfaſſung einer Stadt in dieſer Hinſicht keine beſtimmte Vorſchrift, wie z. E. das neueſte Grundgeſetz der Stadt Roſtock, wo aber von einer eigentlichen Beſtätigung nicht einmahl die Rede iſt (§. 43), darbietet; ſo bleibt einer Stadtobrigkeit nichts übrig, als bey der landesherrlichen Weigerung ſich zu beruhigen und allenfalls einen günſtigern Zeitpunct abzuwarten.

§. 48.

§. 48.

Wenn aber auch ein Policeyſtatut die landesherrliche Beſtätigung wirklich erhalten hat; ſo wird dadurch doch der Landesherr an deſſen beſtändige Beybehaltung keinesweges gebunden. Es liegt hier nicht ein Vertrag zwiſchen Landesherrn und Unterthanen zum Grunde, ſondern eine Handlung der landesherrlichen geſetzgebenden Gewalt, wodurch das Statut die Kraft eines Local=Geſetzes erhält. Hält es daher der Landesherr für nöthig, bey veränderten Umſtänden ein ſolches Statut abzuändern, zu verbeſſern oder gar aufzuheben; ſo findet dagegen kein rechtlicher Widerſpruch ſtatt. Vorzüglich bey Policeyverordnungen muß dieſer Fall öfters eintreten, da die Policeygeſetzgebung und Anordnung ihrer Natur nach beſtändigen Veränderungen unterworfen ſeyn muß t). Daher findet man auch Beyſpiele, daß bey der Beſtätigung ſtädtiſcher Statuten die Landesherrn ſich beſonders in dieſer Hinſicht das Recht der Abänderung ausdrücklich vorbehalten. So heißt es z. E. in der churfürſtlich Sächſiſchen Confirmation der Dresdniſchen Statuten: „Wir behalten auch Uns und Unſern Erben ausdrücklich bevor, nach Gelegenheit der Zeit und Läuffte, ſonderlich in den Artikeln die Policey betreffend, ſolche zu ändern“. Allein auch ohne einen ſolchen Vor=

t) dieſes Handbuchs Th. 1. S. 35.

Vorbehalt iſt dieſes landesherrliche Recht hinreichend begründet. u)

§. 49.

Wenn eine Stadt das Recht, Statuten überhaupt, und Policeyſtatuten inſonderheit, zu errichten, beſitzt; ſo entſteht die Frage: ob und wie fern die Ausübung dieſes Rechts der Stadtgemeinde oder der Stadtobrigkeit allein, oder aber letzterer mit Zuziehung der Bürgerſchaft oder ihrer Repräſentanten zuſtehe? Dieſe Frage iſt hier nur in beſonderer Beziehung auf die Policey und unter Vorausſetzung des allgemeinen Grundſatzes, daß im Zweifel die Abfaſſung der Statuten den Stadtobrigkeiten allein nicht zukömmt v), zu beantworten. Es wird nun zuförderſt nicht bezweifelt werden, daß diejenigen Localpoliceyverordnungen, welche von der den Stadtobrigkeiten zukommenden Policeyverwaltung unzertrennlich ſind, ſo wie vorzüglich diejenigen, welche in Folge landesherrlicher Policeygeſetze und Vorſchriften und in der Abſicht, um dieſelbe aufs zweckmäßigſte zu vollziehen, erlaſſen werden, von einer Concurrenz der Bürgerſchaft nicht abhängig ſind, obgleich Fälle vorkommen können, wo es eine Stadtobrigkeit gut finden mag, über die zweckmäßigſte und mit den örtlichen Verhältniſſen am beſten übereinſtimmende Vollziehung ei-

u) Vergl. Riccius a.a.O. B.2. Hauptſt. 4. §. 11.

v) Eiſenhart a.a.O. §. 74.

einer landesherrlichen, das Stadtpolicey=Weſen betreffenden, Verordnung die Bürgerſchaft zu vernehmen. Auch iſt es öfters nothwendig, bey gewiſſen Policeyeinrichtungen und Vorſchriften, diejenigen Bürger, welche dadurch vermöge ihres Gewerbes oder anderer Verhältniſſe unmittelbar betroffen werden, wie dieß z. E. bey der Marktpolicey, dem Taxweſen ꝛc. vorzüglich der Fall iſt, zuzuziehen, ohne daß daraus eine beſchränkende Concurrenz abgeleitet werden kann. Dahingegen wird ſich eine Stadtobrigkeit, welche die Abſicht hat, ein Policeyſtatut zu errichten, welches in die Rechte Einzelner eingreifen, Geldaufopferungen erfordern oder in der hergebrachten Benutzung des ſtädtiſchen Gemeineigenthums eine weſentliche Veränderung bewirken könnte, vor allen Dingen der Zuſtimmung der Bürgerſchaft zu verſichern haben, wo es dann von der beſondern Verfaſſung abhängt, ob dieſelbe von der Bürgerſchaft insgeſammt einzuholen iſt, oder ob die Einwilligung ihrer Repräſentanten hinreicht.

§. 50.

Die Policey=Aufſicht, Vollſtreckung und Gerichtbarkeit, die in der Regel einer mit der Patrimonial=Gerichtbarkeit verſehenen Stadtobrigkeit zuſteht (§. 8. 11. 12), iſt an keine Concurrenz der Bürgerſchaft gebunden, und es iſt ein Irrthum, wenn man daraus, daß die Vorſteher der Zünfte, die Bürgerdeputirten, oder andere Perſonen, welche als Repräſentanten der Bürgerſchaft oder einzelner Claſſen derſelben be=

betrachtet werden können, bey gewiſſen Policey-geſchäften gebraucht zu werden pflegen, eine ſolche Concurrenz herleiten will w). Bey der Verwaltung der Zunftpolicey bedient man ſich allerdings zur unmittelbaren Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen und Befehle der Zunft- oder Gildemeiſter (Amtsvorſteher, Altermänner); auch müſſen ſie gewöhnlich die unmittelbare Aufſicht zur Erhaltung der policeygemäßen Ordnung bey den Zünften führen: allein ſie ſind hierbey nur als Unterbediente der Stadtpolicey zu betrachten, obgleich ſie in anderer Hinſicht, und wenn es auf neue Policey-Einrichtungen ankömmt, auch als Repräſentanten ihrer Zunft auftreten können (§. 49). Die aus der Bürgerſchaft genommenen Viertelsmeiſter, Rottmeiſter, Stadthauptleute ꝛc. werden gewöhnlich bey der Feuer- Markt- Straßen- und Baupolicey, auch noch in mancherley andern Policeyangelegenheiten gebraucht; aber auch ſie ſind alsdann nur Officianten der Policeyobrigkeit, und es darf damit nicht verwechſelt werden, was von ihnen vielleicht unter andern Verhältniſſen als Repräſentanten der Bürgerſchaft geſchehen kann (§. 49). Werden gleich die Bürgerdeputirten von der geſammten Bürgerſchaft, die Zunftvorſteher von den Zunftgenoſſen gewählt; ſo hat doch dieſer Umſtand auf die Eigenſchaft, in welcher ſie die ihnen obliegenden Policeygeſchäfte zu beſorgen haben, keinen Einfluß, und ſie hangen

M 2 in

w) Dieß thut unter andern Eiſenhart a.a.O. §.91.

in dieſer Hinſicht lediglich von der Stadt = Poli=
ceyobrigkeit ab.

§. 51.

Die Verwaltung der Stadtpolicey iſt öfters unter mehrere Behörden vertheilt, durch welche die wichtigſten und ausgedehnteſten beſondern Zweige derſelben beſorgt werden. In großen Städten iſt auch wohl die Leitung des Policeyweſens überhaupt einem eigenen Rechts = Departement anvertraut. Häufiger findet man aber beſondere Armen = Deputationen, Pupillencollegien (Waiſengerichte), Markt= Feuerſchau= Bau= Geſinde = Aemter und dergleichen mehr. Wenn nun einer Stadtobrigkeit die Policeyverwaltung im allgemeinen zuſteht, ſo iſt ſie auch befugt, ſolche Departements = Deputationen oder Aemter nach Gutbefinden anzuordnen und zu beſtellen, falls nicht die Stadtverfaſſung in Anſehung der Wahl durch das Magiſtrats = Collegium, mit oder ohne Zuziehung der Bürgerſchaft, oder in Rückſicht auf die landesherrliche Einwirkung, einige Einſchränkungen und nähere Beſtimmungen rechtlich begründet. Bey der Abhängigkeit, in welcher die Magiſtrate der Landſtädte in den meiſten teutſchen Ländern heutzutage gehalten zu werden pflegen, wird in ſolchen Fällen meiſtens die Berichtserſtattung an die vorgeſetzte Behörde, und die Einholung ihrer Genehmigung erforderlich ſeyn, beſonders wenn es auf Anordnung eines neuen Departements ankömmt. Da hiermit gewöhnlich auch neue Laſten für die Stadtcaſſe verbun=

bunden werden, und es nicht rathſam iſt, hierinn einem Stadtmagiſtrat allzu freye Hände zu laſſen; ſo wird vorzüglich in dieſem Fall die Aufmerkſamkeit der landesherrlichen Oberaufſicht, ſowohl in rechtlicher als politiſcher Hinſicht, Beyfall verdienen. Auch die Errichtung und Dotation neuer Policey-Unterbedienten-Stellen wird mit Recht von der landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht. Die Beſetzung aller ſolchen Stellen aber ſteht in der Regel dem Stadtmagiſtrat zu. Dieſer überläßt aber jedoch nicht ſelten den beſonderen Departements die Ernennung der ihnen unmittelbar angewieſenen Unterbedienten; ſo wie auch ſie über deren Dienſtverrichtungen die unmittelbare Aufſicht führen. Die allgemeine Aufſicht aber über die Unterbedienten ſowohl, als über die Departements Deputationen-Aemter 2c. gehört zu den Rechten und Obliegenheiten des Stadtmagiſtrats.

§. 52.

Indeſſen iſt auch in Beziehung auf dieſe Verhältniſſe die Oberaufſicht des Landesherrn auf keine Weiſe ausgeſchloſſen. Er iſt befugt, von der Policeyverwaltung in den Städten genaue Erkundigung einzuziehen, und er kann verlangen, daß ihm oder der von ihm dazu beſtellten obern Behörde darüber nach beſtimmten Vorſchriften regelmäßig Bericht abgeſtattet werde. In den Preuſſiſchen Staaten iſt verordnet, daß jeder Stadtmagiſtrat vierteljährlich einen ſolchen Bericht, welcher Quartal-Policey-Protocoll genannt

nannt wird, an die ihm vorgeſetzte Cammer erſtatten ſoll. x) Die hohe Landespolicey richtet inſonderheit ihr Augenmerk darauf, daß nichts, was die Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit in der Stadt, den Wohlſtand des gemeinen Weſens, und die Wohlfahrt der Bürger befördern kann, vernachläſſigt werde, und wenn ſie darin einen Mangel bemerkt, ſo ertheilt ſie der Policeyobrigkeit die angemeſſenen Anweiſungen. Um von der Richtigkeit und Vollſtändigkeit der obrigkeitlichen Berichte ſich zu überzeugen, um die Thätigkeit der Local-Policey mehr noch, als durch ſchriftliche Anweiſungen geſchehen kann, zu belegen, um durch Einſicht an Ort und Stelle die etwa vorhandenen Lücken

x) Philippi theilt in ſeinem vergrößerten Staat (S. 337.) das von ihm entworfene und von der Regierung angenommene Formular eines ſolchen Berichts mit, und Bergius hat es auch in ſein Cameral- und Policeymagazin (Th. 7. S. 116. 117.) aufgenommen. Dieſe Einrichtung ſcheint allerdings Nachahmung zu verdienen; jedoch würden ſich leicht einige Verbeſſerungen anbringen laſſen. Erſtlich müßte der Bericht ganz vollſtändig alle Gegenſtände der Stadtpolicey, und zwar in beſſerer Ordnung als die von Philippi beobachtete iſt, umfaſſen. Zweitens müßte das Formular für jede Stadt beſonders und ſo entworfen werden, daß es genau auf die Localverhältniſſe paßte. Auſſerdem würden wohl manche Fragen vorkommen, zu denen man die Antwort für immer zum Voraus nur mitdrucken laſſen könnte. Dergleichen für einen oder den andern Ort nicht paſſende Fragen machen we-

Lücken und Gebrechen beſſer wahrzunehmen, und die zweckmäßigſten Mittel leichter aufzufinden, um auch die Perſonen, welche das Policeywesen zu beſorgen haben, näher kennen zu lernen, weil gerade hier ſo ſehr viel auf das Perſönliche ankömmt, ſtellt ſie von Zeit zu Zeit unmittelbare Viſitationen an. Von wichtigen Ereigniſſen, die in dem Wirkungskreiſe der Stadtpolicey vorkommen, muß an die oberere Policeybehörde ſogleich Bericht erſtattet werden, wenn gleich bereits alles, was geſchehen konnte, verfügt iſt, und von der Ortsobrigkeit hat verfügt werden können. Dieß alles kann die hohe Policey thun

wenigſtens öfters vergebliche Mühe und erſchweren den Ueberblick. Drittens möchte es wohl zweckmäßiger ſeyn, nur über die laufenden Policeygeſchäfte Quartal-Berichte in tabellariſcher Form, und über wichtige, weitausſehende Policeygegenſtände einen ausführlichen Policey-Bericht nur alle Jahre erſtatten zu laſſen. Mehr als die Hälfte der Philippiſchen Fragen würde ich hieher rechnen, und dagegen in den Quartalberichten auf genauere Anzeigen aus der Sicherheitspolicey, inſonderheit aber aus der Armen- Geſundheits- Handels- und Marktpolicey dringen. Viertens müßte in dem jährlichen Policeyberichte eine genaue Angabe des Policeyperſonals und ſeiner im Laufe des Jahres geleiſteten Dienſte enthalten ſeyn. Fünftens wäre dieſem Berichte eine vollſtändige Berechnung der durch die Policeyverwaltung im verfloſſenen Jahre verurſachten Koſten beyzufügen. Sechstens müßte die Policeyobrigkeit angehalten werden, am Schluſſe des jährlichen Berichts alle Gegenſtände

und verlangen, auch wenn eine Stadt in Anſehung ihres Policeyweſens noch ſo vieler Vorrechte genießt, weil ohne das die landesherrliche Oberaufſicht nur dem Nahmen nach beſtehen würde. Läßt ſich freylich der Landesherr durch Verträge, oder ſonſt auf rechtliche Weiſe engere Grenzen ſetzen, wie davon das neueſte Grundgeſetz der Stadt Roſtock (§. 43.) ein merkwürdiges Beyſpiel darbietet; ſo muß es dabey ſein Bewenden haben.

§. 53.

Unter der ſtädtiſchen Policeyverwaltung iſt in der Regel auch die Policey-Gerichtbarkeit mit begriffen. Dieſe muß ſich ihrer Natur nach lediglich darauf beſchränken, die Verletzung der Policeygeſetze nach vorgängiger Unterſuchung abzuſtellen und zu beſtrafen y). Wollte man ſie als ein Recht, in Streitigkeiten, welche Policey-

ſtände der Stadtpolicey ſorgfältig durchzugehen und bemerklich zu machen, ob und in wiefern dabey Verbeſſerungen angebracht werden können. Mancher redliche und dienſtfertige Staatsdiener würde gern viel Gutes veranlaſſen, wenn er nur immer zu rechter Zeit daran dächte. Auf dieſem Wege wird er gezwungen, wenigſtens jährlich einmahl auf Alles ſeine Gedanken zu richten, und ein ſolcher weltlicher Gewiſſenswecker mag in ſeiner Art wohl eben ſo heilſam ſeyn, als der beſte geiſtliche.

y) Th. 3. S. 593.

liceyſachen betreffen, zu entſcheiden, anſehen z); ſo würde man leicht in Gefahr gerathen, ſie mit der Civil-Gerichtbarkeit zu vermiſchen und zu verwechſeln. Streitigkeiten können dabey freylich auch vorkommen, wenn ein Bürger durch die Verletzung eines Policeygeſetzes, welche ein Anderer ſich zu Schulden kommen ließ, leidet. Allein deßwegen darf ein Policeygericht nicht eine förmliche Klage, und ein proceſſualiſches Verfahren darüber geſtatten; ſondern ſie muß auf die erhaltene Anzeige die Sache ſummariſch unterſuchen und die Beſchwerde abſtellen. Dieſe Policey-Gerichtbarkeit iſt als Mittel zum Zweck, weil ohne ſie eine wirkſame Policeyverwaltung nicht möglich iſt, mit dieſer weſentlich verbunden. Eiſenhart ſtellt aa) den Satz auf: die Policeygerichtbarkeit ſtehe einer Stadt in der Regel nicht zu, es ſey denn, 1) daß ſie ſich in dem Beſitze der niedern Gerichtbarkeit überhaupt befinde, und in dem Lande, wo ſie gelegen, mit derſelben allezeit zugleich die Policeygerichtbarkeit verbunden; oder 2) ihr die letztere beſonders, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, verliehen worden ſey. Wenn es jedoch erwieſen iſt, daß mit der ſtädtiſchen Patrimonial-Gerichtbarkeit in der Regel auch die niedere Policey verbunden iſt (§. 8); ſo wird man im Zweifel mit Recht annehmen können, daß dazu auch die Policey-Ge-

 richt-

z) S. Eiſenhart teutſches Stadt- und Bürgerrecht §. 127.

aa) a. a. O. S. 128.

richtbarkeit gehöre. Wenn hin und wieder eine Stadt wegen ihrer beſondern Verfaſſung die Policeygerichtbarkeit nicht ausüben kann; ſo iſt dieß, als Ausnahme von der Regel, nicht aber als Beweis gegen ein allgemeines Herkommen zu betrachten. Denn dieſes bezieht ſich natürlicher Weiſe nur auf Städte, die mit einem freyen Stadtregiment auch die Local-Policeyverwaltung, in Folge der ihnen zuſtehenden Patrimonial-Gerichtbarkeit, verbinden. Auf ſolche Städte paſſen die Gründe nicht, mit welchen Eiſenhart den von ihm aufgeſtellten allgemeinen Grundſatz zu rechtfertigen ſucht. „Steht einer „Stadt, ſagt er, die Befugniß zu, vertragsweiſe unter ſich gewiſſe Policeyanſtalten einzuführen; ſo muß ihr auch das Recht zuſtehen, „die Mittel anzuwenden, welche die Einrichtung „und Erhaltung der verabredeten Anſtalt erfordert. Inzwiſchen in ſofern dieſe Mittel von der „Beſchaffenheit ſind, daß ſie nur vermöge „eines Hoheitsrechts ausgeübt werden können; „ſo kann ſich ihrer die Stadt ſelbſt natürlicher „Weiſe ohne landesherrliche Conceſſion nicht bedienen. Der letztere Fall tritt in Anſehung „der Policeygerichtbarkeit ein, die einen Theil „der landesherrlichen Vollziehungsgewalt aus„macht.“ Allein von Städten, die nur vertragsweiſe Policeyanſtalten einführen können, iſt eigentlich und hauptſächlich hier nicht die Rede. Dieſe Befugniß iſt nur Nebenſache, und mit der niedern Policeyverwaltung nicht zu vermiſchen (§. 46). Zu dieſer berechtiget der Beſitz der Patrimonial-Gerichtbarkeit, und jenes

Argu-

Argument kann folglich die damit verſehenen Städte nicht treffen.

§. 54.

In denjenigen Städten jedoch, welche ſich der landesherrlichen Vögte oder Schultheißen (§. 11. 12.) nicht haben entledigen können, pflegt durch deren Theilnahme in der Policeyverwaltung die Gewalt des Magiſtrats in Policeyſachen überhaupt, ſo wie inſonderheit in der Ausübung der Policeygerichtbarkeit, mehr oder weniger beſchränkt zu ſeyn, wie ſolches durch Herkommen oder Verträge meiſtentheils näher beſtimmt iſt. Sollte es aber dabey in einzelnen zweifelhaften Fällen auf eine Grenzbeſtimmung nach allgemeinen Grundſätzen ankommen; ſo müßte zuförderſt auf den urſprünglichen Unterſchied zwiſchen dem Amte eines Voigts und eines Schultheißen ſorgfältig Rückſicht genommen werden. Jener hatte vormahls hauptſächlich auch mit Handhabung der Stadtpolicey, dieſer nur mit der Rechtspflege zu thun. Hat daher eine Stadt die Voigtey ſelbſt an ſich gebracht, oder doch von derſelben ſich befreit; ſo iſt ihr rechtliches Verhältniß nach den bereits oben (§. 12) aufgeſtellten Grundſätzen zu beurtheilen. Hat ſich aber bey ihr die landesherrliche Voigtey erhalten; ſo hat dieſe in Anſehung der Stadt-Policey-Direction die Vermuthung für ſich, ohne daß deßwegen der Stadtmagiſtrat gänzlich ausgeſchloſſen wäre (§. 11). Iſt blos ein Schultheiß, deſſen Amt von der ältern Stadtverfaſſung ſich herſchreibt,

ſchreibt, noch vorhanden, ſo hat dieſer im Zweifel auf die Juſtizverwaltung im eigentlichen Sinne ſich zu beſchränken, und kann in der Regel auf die Ausübung der Policeygerichtbarkeit, oder auch nur auf eine Theilnahme an derſelben keinen Anſpruch machen. Oefters war aber auch von Alters her Voigtey und Schultheißenamt in einer Perſon vereinigt; manchmahl iſt dieſe Vereinigung erſt in ſpätern Jahren geſchehen, und nur der leztere Titel beybehalten worden. Sobald dieſes nachgewieſen werden kann, müſſen natürlicher Weiſe dem Stadt-Schultheißen auch diejenigen Vermuthungen zu Statten kommen, welche durch die Voigtey rechtlich begründet werden.

§. 55.

Wenn eine Stadt in dem Beſitze der eigenen Policeyverwaltung ſich befindet, und bloß im allgemeinen der landesherrlichen hohen Policey unterworfen iſt; ſo iſt dieſe Unterordnung zwar immer von ſehr wichtigen Folgen, allein ſie berechtigt den Landesherrn nicht, der Stadtobrigkeit zur unmittelbaren Verwaltung der Stadtpolicey einen landesherrlichen Beamten, Policey-Director, Policey-Commiſſair ꝛc. beyzuordnen. Wohl aber iſt der Landesherr befugt, zur Ausübung der ihm zuſtehenden Oberaufſicht (§. 52), wenn er es für gut hält, in der Stadt ſelbſt einen eigenen Beamten zu beſtellen, nur wird dieſer an der Verwaltung der Stadtpolicey ſelbſt einen unmittelbaren Antheil nicht haben können. Vernachläſſigt indeſſen ein Stadtmagiſtrat die ihm

ob-

obliegende Policeyverwaltung, und iſt er einer ſolchen Vernachläſſigung ordnungsmäßig überführt; ſo muß es, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dem Landesherrn ohne Zweifel freyſtehen, ſolche Einrichtungen zu treffen, durch welche die pflichtmäßige Verwaltung der Stadtpolicey geſichert wird, und in dieſer Hinſicht kann öfters die Beyordnung eines landesherrlichen Beamten, auf eine Zeitlang oder auch wohl für immer, nothwendig werden. In Städten, wo landesherrliche Voigteyen ſind, oder wo aus andern Gründen der landesherrliche Einfluß auf die Stadtregierung weniger beſchränkt iſt, als hier vorausgeſetzt wird, ſind auch bey der Anordnung der Policeyverwaltung dem Landesherrn die Hände weniger gebunden. Daher findet man in vielen mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verſehenen Städten dennoch landesherrlich beſtellte höhere Policeybeamte oder Policeycommiſſionen und Deputationen. Dieſes iſt beſonders in ſolchen Städten der Fall, wo der Magiſtrat nicht die einzige machthabende, über alle Einwohner ſich erſtreckende Behörde iſt; in Reſidenzen, Sitzen höherer Gerichtshöfe, Garniſonsſtädten, Univerſitäten bb), und natürlich werden die Verhältniſſe immer verwickelter und zweckmäßige Einrichtung nothwendiger, je mehrere verſchiedenartige Behörden ſich in einer Stadt neben einander befinden. cc)

§. 56.

bb) S. z. E. Bergius Policey- und Cameral-Magazin VII. 100 f.

cc) S. z. E. Policeyordnung für die Stadt Marburg, in Bergius Sammlung auserleſener Lan-

§. 56.

Unter den teutſchen Landſtädten ſind jetzt viele, welche vor kurzem erſt aus dem Stande der Unmittelbarkeit in den der Mittelbarkeit haben übergehen müſſen. In dem Reichs-Deputations-Hauptſchluſſe vom 25. Febr. 1803. §. 27. iſt in Rückſicht auf ſie verordnet: „Die Chur„fürſten, welchen Reichsſtädte als Entſchädigung „zufallen, werden dieſe Städte in Bezug auf „ihre Municipal-Verfaſſung und Eigenthum „auf den Fuß der in jedem der verſchiedenen „Lande am meiſten privilegirten Städte behandeln, „ſo weit es die Landesorganiſation und die zum „allgemeinen Beſten nöthigen Verfügungen ge„ſtatten." Die nähere Anzeige, wie es in Anſehung der Policeygerechtſame dieſer ehemaligen Reichsſtädte von den verſchiedenen Regierungen gehalten worden iſt, dürfte hier mit Recht erwartet werden. Allein nur die churbadenſchen neuen Einrichtungen ſind bisher zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß des Publicums gekommen. Durch dieſe iſt nun in den Churbaden zugetheilten Reichsſtädten 1) die policeyliche Geſetzgebung, oder das Recht der Gebote und Verbote, dem Magiſtrat belaſſen, jedoch ſo, daß er damit nicht gegen ergehende allge-

Landesgeſetze, Alphab. 2. S. 372 f. Policeyordnung für die Stadt und Feſtung Gießen. Daſ. Alphab. 5 S. 223 f. Höck Abriß der Policeyverfaſſung des Fürſtenthums Ansbach S. 7 f. Kurze Nachrichten über die Policeyverfaſſung der Reſidenzſtadt Stuttgard; in Roller's Wirtembergiſchem Policeyrecht, Th. 2. S. 283 f.

allgemeine Landes = Policeyordnungen anſtoßen darf, mithin nichts gebieten oder erlauben kann, was dieſe verbieten, und nichts unterſagen oder nachſehen, was dieſe gebieten; ſodann, daß er, wie wegen aller ſeiner Handlungen, ſo auch wegen der zweckmäßigen Verwaltung dieſes Rechts, der landesherrlichen Aufſicht untergeordnet und ihr verantwortlich bleibe. 2) Soll den Magiſtraten auch die policeyliche Gerichtbarkeit, mithin das Recht bleiben, über Veräuſſerung, Veränderung oder Beſchwerung der Liegenſchaften zu erkennen; Uebertretung der Stadt = und Feldbau = Ordnung, auch der Waldordnung, oder Beſchwerden, die dieſen Gegenſtand betreffen, zu ermäßigen; Contracte aller Art, die einer obrigkeitlichen Beiwürkung bedürfen, zu prüfen, zu beſtätigen oder zu verwerfen; letzte Willensverordnungen aller Art aufzunehmen, zu verkunden und zu vollziehen; alle nicht peinliche Vergehungen, d. i. jene, welche gegen ſolche Ordnungen anſtoßen, wodurch die Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit der Einſaſſen aller Art bezweckt wird, abzuſtrafen.

3) Die unmittelbare Aufſicht über die Stadtpolicey = Verwaltung ſoll der Obervoigt führen. dd)

§. 57.

dd) Siebentes Organiſations-Edict, 18. März 1803. Churfürſtl. Badiſche Landesorganiſation (Carlsruhe 1803.) S. 164. 166. 187.

§. 57.

Die meiſten, einiger Maßen bedeutenden Städte in den churbraunſchweigiſchen Landen haben von Alters her das Recht, Statuten, beſonders in Policeyſachen, zu errichten, ausgeübt. Bey einigen findet ſich aus ältern Zeiten keine Spur einer landesherrlichen Beſtätigung; andere haben ihre beſonderen Rechte und Ordnungen auf ihr Geſuch von ihren Landesherrn erlangt. In dem Gandersheimiſchen Landtagsabſchied von 1601 iſt im 3. Art. in Anſehung der Calenbergiſchen Städte folgendes enthalten: „damit deſto füglicher nach Gelegen„heit dieſer Landart gute und hoch nothwendige „leges sumtuariae, wie auch ſonſten anderer viel „mehr Puncten halber eine richtige Policeyord„nung gemacht werden möge; ſollen ſowohl die „kleine als große Städte, was ſie „dieſsfalls vor nützliche statuta, Ord„nung und Gebräuche haben ..... den „nächſten nachher Hof einſchicken und dabey be„richten, ob ſolchs alles und jedes auch in viridi „observantia bey ihnen von manniglichen gehal„ten werde, oder was für Unrichtigkeiten hier„unter und ſonſten vorgelauffen, darauß dann „und aus des heiligen Römiſchen Reichs Policey„ordnung, auch ſonſten nach ehrbaren billigen „Dingen eine gewiſſe Ordnung zu verfaſſen ee).“ Eben dieſe Vorſchrift iſt im Hannöverſchen Landtags=

ee) Willich Auszug II. 406.

tagsabſchied v. 1639, aber, wie es ſcheint, ohne einigen Erfolg wiederholt ff). Wenigſtens iſt keine allgemeine Policeyordnung verfaßt, auch nicht bekannt geworden, daß die ſämmtlichen Städte ihre Policeyſtatuten wirklich eingeſchickt haben. Wenn indeſſen in jetzigen Zeiten eine Stadt eigentliche Policeyſtatuten für ſich errichten will; ſo muß ſie darthun, daß ihr das ſtädtiſche Geſetzgebungsrecht zuſtehe, übrigens aber in vorkommenden Fällen jederzeit die landesherrliche Beſtätigung nachſuchen. gg)

§. 58.

Die Policeyverwaltung in den churbraunſchweigiſchen Städten iſt nach der Verfaſſung derſelben ſehr verſchieden. Einige ſind durch unmittelbaren landesherrlichen Einfluß beynahe gar nicht beſchränkt, und haben eigene, blos aus Magiſtratsgliedern beſtehende Policeyämter, wie z. E. Lüneburg und Stade. Andere kleinere Städte, die nicht die völligen Niedergerichte haben hh), ſind zur Beſorgung der Stadtpolicey nur in ſoweit berechtigt, als ſie durch beſondere landesherrliche Verfügung dazu autoriſirt

ff) Willich Auszug II. S. 446.

gg) v. Selchow Braunſchweig-Lüneburg. Privatrecht §. 51.

hh) Vergl. v. Selchow a. a. O. §. 163.

ſirt ſind ii). Auch iſt in neueren Zeiten die Poliçeyverwaltung verſchiedener Städte durch landesherrliche Reglements förmlich organiſirt, und zum Theil die unmittelbare Concurrenz landesherrlicher Beamten oder Behörden feſtgeſetzt worden. So hat z. E. Göttingen einen landesherrlichen Ober=Policey=Commiſſär, der zugleich Bürgermeiſter iſt, und eine eigene Policeycommiſſion; Hannover eine beſondere vom Landesherrn angeordnete Policeyinſpection, und Celle einen eigenen landesherrlich beſtellten Policeycommiſſär. Von allen dieſen Verhältniſſen ſollen hier einige Beyſpiele näher auseinander geſetzt werden.

§. 59.

Dem Magiſtrat der Altſtadt Hannover ſteht die Verwaltung der Stadtpolicey innerhalb ſeiner

ii) S. z. E. Reglement für die Stadt Eldagſen vom 1. Aug. 1709: „Der Bürgermeiſter muß bey der Policey ſeine Gedanken dahin richten, daß das Brauweſen in guten Stand geſetzet, gut Getränke gebrauet und alle dabey ſich findenden Mängel abgeſtellet werden mögen. Ferner muß er dahin ſehen, daß die Becker das Brod wohl ausbacken und rechtes Gewicht und um den rechten Preis verkaufen, damit die Käufer mit gutem Brod verſehen, und im Preiſe nicht überſetzt werden; wie er denn auch gleichmäßige Aufſicht bey den Knochenhauern und Fleiſchern, und überall bey allen Handwerkern zu führen und dahin zu ſehen hat, daß rechte Maaßen, Ellen und Gewichte in der Stadt ſeyn mögen.“

ſeiner Jurisdictions-Grenzen vollkommen zu kk), und dieſelbe erſtreckt ſich ſelbſt auf die in der Altſtadt ſich aufhaltende Fremde, welche übrigens der Gerichtbarkeit des Gerichtsſchulzen-Amtes unterworfen ſind. Es iſt in dieſer Hinſicht ausdrücklich feſtgeſetzt, daß alle in der Altſtadt ſich aufhaltenden Fremde, ohne allen Unterſchied ihres Standes, und folglich auch diejenigen, welche der Gerichtsbarkeit des Gerichtsſchulzen-Amtes vorbehalten bleiben, in allen wirklichen Policeyſachen, welche auf die öffentliche Stadtpolicey und deren Anſtalten Beziehung haben, in eben der Maße der Jurisdiction des Magiſtrats, und zwar ſowohl quoad ius cognoscendi, als quoad poteſtatem puniendi, arreſtandi et exequendi, ſo wie es die vorkommenden Fälle erfordern, fernerhin unterworfen ſeyn ſollen, als es ohnehin alle und jede in der Altſtadt wohnende canzleyſäßige Perſonen ſeyen ll). In der Neuſtadt Hannover, deren Magiſtrat gar keine Gerichtbarkeit zuſteht, hat derſelbe nur an der Zunftpolicey unmittelbaren Antheil, die Direction des geſammten Policeyweſens ſteht aber dem Gerichtsſchulzen-Amte zu.

§. 60.

Die Policeyinſpection der Alt- und Neuſtadt Hannover (§. 58.) iſt einem

N 2 landes-

kk) Von der Behandlung der dahin gehörigen Geſchäfte, ſ. Oeſterley Proceß für die churbraunſchweig. Lüneb. Lande ꝛc. S. 67 f.

ll) General-Vergleichs-Receß zwiſchen d. K. Cammer und der Altſtadt Hannover v. 13. Febr. 1782. §. 6.

landesherrlich beſtellten Policeycommiſſär aufgetragen, deſſen Amt, der ihm ertheilten Inſtruction nach, im allgemeinen darin beſteht, „daß alle in Policeyſachen ergangene Verordnungen zum gehörigen Effect kommen, und die dagegen verſpürende Contraventionen, ohne Nachſehen, ordnungsmaßig beſtraft werden, weßwegen der Policeycommiſſär ſich alles äußerſten Fleißes zu bemühen hat, daß die Policeyverbrechen entdeckt, der Obrigkeit angezeigt und nach vorgängiger kurzen Unterſuchung zur verdienten Strafe gezogen werden.“ Der Policeycommiſſär iſt alſo im eigentlichen Sinne blos Policeyaufſeher, und alles, was in die Executiv-Gewalt einſchlägt, gehört vor die ordentlichen Obrigkeiten beider Städte. Zu beſtimmten Zeiten muß er übrigens an das Miniſterium berichten, was in Policeyſachen bey den Obrigkeiten vorgekommen, und wie die Verbrechen geſtraft, und die Mängel abgeſtellt worden, auch was er zur Verbeſſerung des Policeyweſens in einem oder anderem Stück an die Hand zu geben wiſſe.

§. 61.

In der Stadt Hameln iſt die Policeyverwaltung durch das landesherrliche Reglement vom 23. Jan. 1773 mm) muſterhaft angeordnet und ein-

mm) Ein ähnliches Reglement hat die Stadt Münden im Merz 1776 erhalten.

eingerichtet. Das Policeywesen überhaupt iſt einem eigenen Departement zur Beſorgung angewieſen, verſchiedene andere Departements haben ſich aber insbeſondere noch mit ſehr wichtigen Gegenſtänden der Policey zu beſchäftigen, als: das Departement der Commercien- und Schiffahrts-Sachen, der Bau-Sachen, der Kirchen- Schul- Vormundſchafts- und Armen-Sachen. Das Directorium iſt zwiſchen dem Stadtſchulzen und dem Bürgermeiſter, die unmittelbare Beſorgung dieſer Departements aber unter die Rathsglieder getheilt. In Bau- und auswärtigen Commercien- und Schiffahrts-Sachen führt der Stadtſchulze, in den übrigen der Bürgermeiſter das Directorium. Auf die Erhaltung einer guten Policey und Verbeſſerung derſelben ſoll vom ganzen Magiſtrat, insbeſondere aber von dem Bürgermeiſter und Rathsſchulzen, als Policeyherrn, geſehen und zu dem Ende wöchentlich ein gewiſſer Policeytag gehalten werden, an welchem ſich Stadtſchulze, Bürgermeiſter und Rath zu Rathhauſe verſammeln, über die zum Beſten des Policeywesens zu treffenden Verfügungen, die Berichte des Rathsſchulzen und die Vorſchläge der Rathsglieder deliberiren, die zur Anzeige gebrachten Policeyvergehungen unterſuchen, und nach Befinden ſchleunig beſtrafen und abſtellen ſollen. In Rückſicht auf inneres Gewerbe und Nahrung der Bürgerſchaft ſoll die Stadtobrigkeit dahin ſehen, daß die Güter der Bürgerſchaft auf das vortheilhafteſte genutzt, Handwerker unterſtützt, Gewerbe befördert, und die innerlichen Commercien auf alle Weiſe in Aufnah-

me gebracht werden. In Anſehung der auswärtigen Handlung und Schiffahrt ſoll der Stadtſchulze ſich angelegen ſeyn laſſen, daß dieſelbe durch Verbeſſerung des Manufactur= und Fabrikenweſens nicht nur immer mehr und mehr in Gang gebracht und befördert, ſondern auch die Schiffahrt der Stadt ſammt dem Schiffbau auf alle mögliche Weiſe in Aufnahme gebracht, die derſelben entgegenſtehenden Hinderniſſe ſorgfältig aus dem Wege geräumt, und das zu deren Beſten Gereichende forderſamſt in Ausübung gebracht werde. Das Bauamt ſoll durch ſtete Aufſicht und ſchleunige Vorkehrungen bey den Schlachten, Brücken, dem Weſer= und Hamel=Fluß, den Mühlen und allen öffentlichen Gebäuden, auch Heerſtraßen, dafür ſorgen, daß alles in gutem Stand und Weſen erhalten werde. Kirchen und Schulen ſollen mit tüchtigen Predigern und Schulmännern verſehen, und die Kirchen= und Schulordnungen ſorgfältig gehandhabt werden. Das Vormundſchafts=Amt ſoll die Pflichten der obervormundſchaftlichen Aufſicht getreu erfüllen, und vorzüglich auf ordentliche jährliche Rechnungsablage ſtreng halten, worüber alljährlich eine Specification an das Miniſterium einzuſchicken iſt. Das Armen=Collegium endlich ſoll von dem Bürgermeiſter, einem Deputirten aus dem Rathe, dem jüngſten Prediger und dem die General=Armen=Rechnung führenden Diaconus auf dem Rathhauſe gehalten, die Noth der Armen ſorgfältig in Erwägung gezogen, für ihren Unterhalt und Pflege nach Möglichkeit geſorgt, die

die Aſſignationen unterſucht, und die General-Armen-Rechnungen gehörig revidirt, monirt und abgenommen werden.

§. 62.

Die jetzige Policeyverfaſſung der Stadt Göttingen kann vorzüglich zur Erläuterung der ſchon oben (§. 55) gemachten Bemerkung dienen, wie durch veränderte örtliche Verhältniſſe weſentliche Veränderungen in der ſtädtiſchen Policeyverwaltung veranlaßt werden können. Der Stadtmagiſtrat zu Göttingen übte vor Errichtung der Univerſität die Stadtpolicey durch ein eigenes Policeyamt aus. In einer Univerſitätsſtadt muß aber die Policey, ſchon wegen des privilegirten Gerichtsſtandes der Academiker und noch aus manchen andern Rückſichten, in öftere Verwickelungen gerathen, aus welchen die ſtädtiſche Behörde ſich allein nicht heraushelfen kann, und wenn ſie in ſolchen Fällen erſt mit der academiſchen Behörde in Communication treten ſoll; ſo iſt ihre Wirkſamkeit, allein durch den Zeitverluſt, ſchon halb gelähmt. Dieß fühlte man in Göttingen bald, kam aber doch ſpät dazu, eine aus Mitgliedern des academiſchen Senats und des Stadtmagiſtrats zuſammengeſetzte Policeycommiſſion anzuordnen. Dieß geſchah im Jahr 1764, und 1795 iſt ſie neu organiſirt worden nn). Gegenwärtig beſteht ſie aus 2 Pro-

 feſſoren,

nn) Brandes über den gegenwärtigen Zuſtand der Univerſität Göttingen, S. 364. Meiners über die

feſſoren, dem Stadtphyſicus und 6 Magiſtrats-gliedern. Die Wahl der Perſonen hängt lediglich von K. Miniſterium ab. Dieſe Commiſſion erſtreckt ſich auf alle Zweige der Stadtpolicey, und ihre Verfaſſung iſt im allgemeinen durch folgende Vorſchriften beſtimmt: Das Policeyamt des Magiſtrats ſoll mit ihr verbunden ſeyn, damit dasjenige, was in der Commiſſion beſchloſſen iſt, deſto unverzüglicher möge zur Execution gebracht werden. Die ex corpore academico ernannten Mitglieder der Policeycommiſſion ſollen durch ihre Stimmen den mehreren Stimmen der Mitglieder aus dem Stadtmagiſtrat das Gleichgewicht halten, jedoch mit der Erklärung, daß, wenn nur ein Academiker Mitglied der Commiſſion iſt, und die übrigen ſich einſtimmig gegen ſeine Meynung erklären, derſelbe zwar nachgeben, jedoch ſeine abweichende Meynung und deren Gründe zum Protocoll geben ſoll, damit bey Einſendung deſſelben von der höchſten Behörde nach Gutbefinden andere Verfügungen getroffen werden können. Ohne Vorwiſſen und Einwilligung der academiſchen Mitglieder der Commiſſion ſollen zwar keine Neuerungen in Policeyſachen vorgenommen werden; die Execution der Policeyanſtalten ſoll aber dem dirigirenden Bürgermeiſter, Nahmens des Magiſtrats, verbleiben. Die Erkennung der Policeyſtrafen gegen Contravenienten, ſoll den aus dem Magi-ſtrate

die Verfaſſung und Verwaltung teutſcher Univerſitäten. I. 323. 324.

ſtrate ernannten und eigentlich zum Raths-Policeyamte gehörigen Mitgliedern, vermöge des denſelben vom geſammten Magiſtrat zur Aufrechterhaltung deſſen hergebrachter receßmäßiger Gerechtſame übertragenen Rechts, allein zuſtehen. Auf dieſe Art iſt alſo mit möglichſter Schonung der ſtädtiſchen Rechte die Patrimonial-Policey mit einer landesherrlichen Commiſſion vereinigt und an die Stelle des Stadt-Policeyamts eine landesherrliche Policeybehörde geſetzt worden.

Sechster Abſchnitt.

Von der niedern Policey über adeliche Güter.

§. 63.

Die mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit der Beſitzer adelicher Güter in der Regel verbundene niedere Policey (§. 13. 14.) hat zwar in Rückſicht auf die davon abhangenden Gerechtſame mit der Policeygewalt der Städte die größte Aehnlichkeit, indem beide als Befugniſſe untergeordneter Obrigkeiten betrachtet und in ſo fern nach gleichen Grundſätzen beurtheilt werden müſſen. Dahingegen treten in Anſehung der Erwerbungsart dieſer Gerechtſame, der Inhaber und Verwalter derſelben, ſo wie der Perſonen

und Gegenſtände, worauf ſie ſich erſtrecken, ſehr weſentliche Verſchiedenheiten ein. Die meiſten Städte begründen ihre Policeybefugniſſe auf die althergebrachte Municipalverfaſſung, auf die mit den Stadtvoigteyen vorgegangenen Veränderungen, auf langverjährten Beſitz und allgemeine Landesobſervanz. Weit ſpätere Quellen ſind beſondere Verleihungen und Erbvergleiche. Dahingegen leiten die Beſitzer adelicher Güter ihre obrigkeitlichen Rechte meiſtens aus Lehen= und Gnadenbriefen, aus Landtags=Abſchieden und landesherrlichen Declarationen ab, in deren Ermanglung erſt Verjährung und Obſervanz zu Hülfe gerufen werden. In den Städten gehört das Recht der niedern Policey zu dem Eigenthum der Stadtgemeinde, die Ausübung aber ſteht dem Magiſtrat zu. Auf den adelichen Gütern iſt der Gerichtsherr Inhaber der niedern Policey, deren Verwaltung von ihm angeordnet wird. Die Bewohner der Städte und die Bedürfniſſe, welche die Sorgfalt der Stadtpolicey erfordern, ſind zahlreicher, mannigfaltiger und verſchiedenartiger, als dieß bey der Policey auf adelichen Gütern der Fall ſeyn kann. Dieſe kann daher auch der ſtädtiſchen Policeyverfaſſung nicht gleichgeſtellt und nach derſelben in beſonderen Fällen nicht einmahl analogiſch beurtheilt werden. Was aus der bey beiden eintretenden Verbindung der niedern Policey mit der Patrimonial=Gerichtbarkeit im allgemeinen abgeleitet werden kann, iſt ſchon oben bemerkt, ſo wie auch der eigenthümlichen Verhältniſſe der Patrimonial=Städte bereits gedacht worden. (§. 16)

§.64.

§. 64.

Gemeiniglich haben Landſaſſen in ihren Gerichten bey der Policeyverwaltung freiere Hände, als die Stadtmagiſtrate, weil dieſe im allgemeinen einer ſtrengern Aufſicht unterworfen zu ſeyn pflegen, als die Gutsbeſitzer, und weil die ſtädtiſche Policey mehr, als die ländliche, der Obſorge der hohen Landespolicey zu bedürfen ſcheint. Stadtmagiſtrate ſind nur Vorſteher der Gemeinde und Verwalter ihrer Güter und Gerechtſame. Sie können daher dem Guts- und Gerichtsherrn ſich nicht gleichſtellen, der natürlicher Weiſe in ſeinem Eigenthum ſich weit freyer bewegt und ſchon deßwegen in mancher Hinſicht weit geringerer Verantwortlichkeit ausgeſetzt iſt, als ſie. Kömmt es auf Aufopferungen an, um einen heilſamen Zweck der Policey zu befördern; ſo braucht er zunächſt nur mit ſeiner Caſſe Rückſprache zu nehmen: ſie dürfen über die Stadteinkünfte nicht nach Gutdünken verfügen. Sind neue Einrichtungen zu treffen; ſo haben ſie häufig mit Widerſprüchen der Bürgerſchaft, der Zünfte, der ihrer Gerichtbarkeit nicht unterworfenen Stadtbewohner zu kämpfen: er hats gewöhnlich nur mit einer Claſſe von Unterthanen zu thun, und der geduldigere Bauer macht ihm wenig Mühe. Die ſtädtiſche Policey iſt geräuſchvoller, in die Augen fallender, als die ländliche, und erregt daher die Aufmerkſamkeit der oberaufſehenden Gewalt häufiger, als dieſe. Die Stadtmagiſtrate ſind gewöhnlich einer beſtändigen Controlle der hohen Policey unterworfen,

ſen; den Edelmann auf ſeinem Gute aber fordert man über ſeine Policeyverwaltung meiſtens nur dann zur Rechenſchaft, wenn Beſchwerden entſtehen, oder ſchädliche Folgen geſetzwidriger Vernachläſſigungen ſich ganz offenbar zeigen. Auſſerdem hegt man zu ihm das gnädige Vertrauen, daß er die Policeygeſetze in ſeinem Gerichtsbezirke getreulich handhaben werde, und läßt ihn nach Belieben gewähren. Was Wunder, wenn dieß Zutrauen ihn veranlaßt, der hohen Landespolicey in manchen Puncten ihr Amt zu erleichtern und für ſich zu thun, was eigentlich nur ihr gebührte? Von der größern oder geringern Thätigkeit und Aufmerkſamkeit der hohen Policey wird daher der rechtliche Zuſtand der niedern Policeyverwaltung in den adelichen Gerichtsbezirken mancher teutſchen Länder, auſſer den urſprünglichen Beſtimmungsgründen derſelben, hauptſächlich abhangen. Man wird ſich jedoch dabey wohl zu hüten haben, aus einer vielleicht langhergebrachten Vernachläſſigung der landesherrlichen Oberaufſicht ein Ausſchließungsrecht gegen dieſelbe abzuleiten.

§. 65.

Im allgemeinen iſt ſchon oben bemerkt worden, daß die Handhabung der niedern Policey nach den beſtehenden Geſetzen den mit der Patrimonial=Gerichtbarkeit verſehenen Beſitzern adelicher Güter in ihren Gerichtsbezirken zuſteht. Da nun gemeiniglich in dieſen keine Städte ſich befinden; ſo beſchränkt

ſich

ſich auch die Policeygewalt adelicher Gutsbeſitzer zunachſt blos auf die Gegenſtände der Dorf- und Feld- oder Landbaupolicey. Beneckendorf hat dieſe Gegenſtände umſtändlich aufgezählt oo), und bey Weſtphal pp) findet man einen kurzen Auszug dieſer Beſchreibung. Man hat dieſe Gegenſtände bereits oben bey Gelegenheit der Gemeinheitspolicey (§. 20. 21. 22.) berührt, und in dem Abſchnitte dieſes Handbuchs qq), in welchem das Recht der Landwirthſchafts-Policey abgehandelt wird, ſind ſie noch vollſtändiger erörtert. Eine intereſſante Ueberſicht der darauf ſich beziehenden Pflichten der Gerichts-Obrigkeiten gewährt der Entwurf einer Dienſtinſtruction für einen adelichen Gerichtshalter, der in Runde's Beyträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände rr) mitgetheilt iſt, wobey aber ein adeliches Gericht mit ſehr ausgedehnten Rechten vorausgeſetzt wird, und ſelbſt unter dieſer Vorausſetzung dürfte doch manches, was die Gutsherrſchaft in dieſer Inſtruction ſich zueignet, bey näherer Prüfung, als Eingriff in die landesherrlichen Rechte zu betrachten ſeyn, wie ſich aus einigen in der Folge anzuführenden Beyſpielen ergeben wird.

§. 66.

oo) Oeconomia forensis I. 65 f.

pp) im teutſchen und reichsſtändiſchen Privatrecht I. 83. 84.

qq) Th. 3. S. 252 f.

rr) Band 2. S. 36 f.

§. 66.

Vermöge der den Gerichtsherren in der Regel zuſtehenden Handhabung der Policey in ihrem Gerichtsbezirke gebührt ihnen die Vollziehung der Policeyverordnungen und Vorſchriften, ſowohl in gewöhnlichen, als in auſſerordentlichen Fällen, und obgleich es der hohen Landespolicey nicht verwehrt werden mag, unter beſonders dringenden Umſtänden aus wichtigen Gründen eigene Commiſſarien zur Vollſtreckung ihrer Verfügungen zu ernennen; ſo haben doch auch in dieſer Hinſicht die adelichen Gerichte die Regel für ſich. So wie daher dieſe ihre Sorgfalt nicht blos auf die eigentliche Dorf- und Feldpolicey beſchränken dürfen, ſondern dieſelbe auch auf die allgemeinen Landes-Policeyverordnungen und Anſtalten, welche die Sicherheit oder Wohlfahrt im allgemeinen bezwecken, zu richten verbunden ſind; ſo muß ſich auch die hohe Landespolicey ihrer, als der ordentlichen Obrigkeit, zur Vollziehung aller Policeyverordnungen in dem Gerichtsbezirke bedienen, wenn nicht beſondere Gründe, z. E. Gefahr, die auf dem Verzuge haftet, Geheimhaltung ꝛc. eine Ausnahme rechtfertiget.

§. 67.

Es iſt ferner kein Zweifel, daß ein Gerichtsherr in der Regel ſchuldig und befugt iſt, ſeine Policeyaufſicht dahin zu richten, daß die Gefahren der Sicherheit und Wohlfahrt verhütet

hütet und abgewendet, die beſtehenden Vorſchriften genau befolgt, und die eingeſchlichenen Mißbräuche abgeſtellt werden. Auch ſtehet ihm die Unterſuchung und Beſtrafung der Policeyvergehungen zu, ſelbſt wenn er blos die Civil-Gerichtbarkeit hat, indem mit dieſer die niedere Policey eigentlich verbunden iſt ss). Die Policeyſtra-

ss) Nachahmungswerth iſt das in dieſer Hinſicht in dem oben (§. 65.) angeführten Entwurfe einer Inſtruction vorgeſchriebene Verfahren: „der Beamte, heißt es daſelbſt, hat den weſentlichen Unterſchied zwiſchen ſtrafbaren Uebertretungen der Policeyverordnungen und ſolchen Verbrechen, welche zu einer förmlichen Unterſuchung und peinlichen Beſtrafung geeignet ſind, auf alle Fälle ſorgfältig zu beobachten, und zu billiger Schonung der Gerichtsunterthanen jene geringeren Vergehungen, als Feld- Wieſen- und Garten-Beſchädigungen, Huthloſigkeit des Viehes, unbedeutende Zänkereyen und Injurien, geringe Nachläſſigkeiten in Verwahrung des Feuers und Lichts, woraus noch kein wirklicher Schade oder drohende Gefahr deſſelben entſtanden iſt, auch gemeine Fornications-Fälle und dergleichen in keine weitläufige Unterſuchung zu ziehen. Die Policeyſtrafen ſind in allen Fällen nicht nur auf erfolgte Anzeige nach kurzer Unterſuchung zu erkennen, ſondern auch ohne Anſtand zu vollziehen, und darf ſich der Beamte hierbey keine der guten Ordnung ſchädliche und das Anſehen der Policeyverordnungen ſchwächende Nachſicht zu Schulden kommen laſſen. Bey der Wahl der Strafen darf derſelbe nicht nach eigener Willkühr handeln, ſondern er muß ſich zunächſt genau nach den in den vorhandenen Policeyordnungen ſchon enthaltenen Beſtimmungen richten, und wo es

ſtrafen, wenn ſie in Geld beſtehen, fallen dem Gerichtsherrn zu. Dieſer iſt aber nicht berechtigt, die in dem Geſetze ausdrücklich beſtimmte Strafe zu mildern oder nachzulaſſen. In dem angeführten Entwurfe einer Inſtruction für einen adelichen Gerichtshalter iſt in dieſer Hinſicht feſtgeſetzt: „Milderung und Nachlaß der erkannten Brüchten behält ſich die Gerichtsherrſchaft bevor, an welche der Beamte diejenigen, welche darum bitten, zu verweiſen hat“; und in Anſehung der Jahr- und Rügegerichte iſt vorgeſchrieben, „daß die darauf erkannten Strafen (die größtentheils Policey-Strafen ſind) nicht eher zur Execution gebracht werden ſollen, als nachdem die aufgenommenen Rüge-Protocolle den Gerichtsherren vorgelegt und von denſelben die darinn enthaltenen Verfügungen entweder genehmigt oder die auferlegten Strafen auf Bitte der ſupplicirenden Gerichtsunterthanen gemildert ſeyen“. Hierzu ſcheint jedoch kein Gerichtsherr berechtigt zu ſeyn, indem er dadurch ein Begnadigungsrecht ausüben würde, welches dem Landesherrn allein zuſteht. Wenigſtens müßte deſſen rechtliche Erwerbung ſehr ſtreng bewieſen wer-

daran fehlt, darüber Vorſchläge an die Gerichtsherrſchaft bringen. Geldſtrafen ſind von ihm nur in den Fällen zu dictiren, wo ſolche ſchon in den Verordnungen ausdrücklich feſtgeſetzt ſind. Die erkannten Policeyſtrafen müſſen den Eingeſeſſenen jeden Orts, und zwar, zu mehrerer Ueberzeugung und Belehrung, mit Anführung der Strafgründe öffentlich bekannt gemacht werden.

werden, und dazu dürften wohl einzelne, den landesherrlichen Behörden unbekannt gebliebene Anmaßungen nicht hinreichen. Auch iſt es in der That bedenklich, einem Landſaſſen ein ſolches Recht einzuräumen, deſſen willkührliche Ausübung dem gemeinen Weſen ſo leicht höchſt nachtheilig werden kann. Freylich könnte man ſagen: Wenn einem Landſaſſen das Recht zuſteht, Geldſtrafen zu beziehen, wer will ihn hindern, ſie wieder zu verſchenken? Allein jenes Recht iſt nur eine Folge der Pflicht, die Strafen zu erkennen und wirklich zu vollziehen. Und dieſe Pflicht geht offenbar vor. Dagegen würde man aber vielleicht noch einwenden: Wenn nur der Landesherr dergleichen Strafen erlaſſen ſoll; ſo würde ja er verſchenken, was dem Landſaſſen gebührt. Allein von willkührlicher Freygebigkeit iſt hier nicht die Rede, und auch dem Landesherrn kömmt es in ſolchen Fällen nur zu, aus erheblichen Gründen Gnade vor Recht ergehen zu laſſen.

§. 68.

Auch das Recht, geſetzlich vorgeſchriebene, der obrigkeitlichen Wahl nicht überlaſſene Policeyſtrafen zu verwandeln, ſteht, nach den bereits oben ausgeführten Grundſätzen, den Gerichtsherrn nur da zu, wo es rechtlich hergebracht iſt, und Fiſcher tt) behauptet ohne Beweis,

tt) Cameral- und Policeyrecht I. 555. §. 846.

weis, daß ſie, ausgenommen im Preuſſiſchen, das Gefängniß in Geldſtrafe verwandeln können. Dahingegen wird man aber auch den adelichen Gerichten die Befugniß nicht abſprechen können, eine Geldſtrafe nach Umſtänden in eine Gefängnißſtrafe zu verwandeln, nach der allgemeinen Regel: wer kein Geld hat, büßt mit dem Leibe. In dieſer Hinſicht enthält die mehrgedachte Inſtruction die ſehr zweckmäßige Anweiſung, daß der Beamte, wenn unvermögende und ſolche Perſonen, von welchen eine Geldſtrafe ſchwer oder wohl gar nicht ohne ihren Ruin beyzutreiben ſeyn dürfte, damit wegen Policeyvergehungen zu belegen ſeyen, ſolche Geldſtrafe ſofort in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe oder andere körperliche Züchtigung verwandeln ſoll.

§. 69.

Das Recht, Policeyſtatuten zu machen, kann den Gerichtsherrſchaften nur unter den oben (§. 29.) bemerkten Einſchränkungen beygelegt werden. Es iſt daher weder richtig noch beſtimmt genug, wenn Fiſcher g) ſagt: „Vermöge ihrer Gutsherrſchaft können die Landedelleute und Gutsherrſchaften Statuten und Gerichtsordnungen oder wenigſtens Gerichtsinſtructionen ertheilen, müſſen ſie aber von dem Landesherrn, der ihnen auch für ſich welche vorſchreiben kann, beſtätigen laſſen". Etwas genauer hat

g) Daſ. §. 847.

hat ſich hierüber Weſtphal geäuſſert, indem er die Grenzen, in welchen ſich die Gerichtsherrſchaft in Anſehung der Policeygeſetzgebung ſeiner Meynung nach zu halten hat, näher beſtimmt. „Dorfordnungen, ſagt er, errichtet oder beſtätigt die Gerichtsherrſchaft, ſofern ſie nur das Innere des Dorfs und der Gemeinde betreffen und die eigentliche Dorfwirthſchaft angehen. Soll ſich ihre Wirkung auch auſſerhalb des Dorfs erſtrecken und über das eigentliche Dorfsweſen hinausgehen, muß ſie der Landesherr beſtätigen". Allein, wenn nicht die beſondere Verfaſſung einer Gerichtsherrſchaft mehrere Rechte beylegt; ſo kann ſie nur in eiligen Fällen proviſoriſche Verfügungen treffen, und ordentlicher Weiſe nur ſolche Verordnungen machen, welche die Ausführung der Landespolicey-Geſetze und landesherrlichen Vorſchriften zum Zwecke haben (§. 29). Wenn daher in der öfters angeführten Inſtruction den Gerichtsherrn das Recht beygelegt wird, über Gegenſtände, worüber die Landesordnungen noch gar nichts, oder doch keine zulängliche, auch wegen localer Hinderniſſe bisweilen nicht ausführbare Beſtimmungen enthalten, Anordnungen zu machen; ſo ſcheint dieß allerdings zu weit zu gehen. Iſt die Landes-Policeygeſetzgebung in Rückſicht auf gewiſſe Gegenſtände mangelhaft; ſo hat der Gerichtsherr, welcher dieſen Mangel bemerkt, keine Befugniß ihn zu ergänzen, ſondern er kann durch Berichtserſtattung den Geſetzgeber darauf aufmerkſam machen und deſſen Verordnung ſich erbitten. Am allerwenigſten aber iſt er berechtigt, ein beſtehendes Policeygeſetz

wegen localer Hinderniſſe für unausführbar zu erklären und abzuändern oder gar aufzuheben. Auch in dieſem Falle bleibt ihm nichts übrig, als ſeine Gründe dem Landesherrn vorzutragen, die den örtlichen Verhältniſſen angemeſſenen Abänderungen des Geſetzes in Vorſchlag zu bringen und dieſelben dem landesherrlichen Ermeſſen lediglich anheim zu geben.

§. 70.

Die Verwaltung der Policey in den adelichen Gerichten wird von den Gerichtsherrſchaften gewöhnlich ihren Gerichtshaltern übertragen, und es entſteht hiebey die Frage: ob und in wie fern jene zu einer Ober=Aufſicht oder auch wohl zu einer gewiſſen Theilnahme an der Policeyverwaltung berechtigt ſeyn mögen? Die den Landſaſſen zuſtehende niedere Policeygewalt iſt mit ihrer Patrimonial=Gerichtbarkeit weſentlich verbunden, und, indem ſie die Verwaltung dieſer einem Gerichtshalter auftragen, erhält derſelbe zugleich das Recht, in ſeinem Gerichtsbezirke die niedere Policey zu beſorgen, wenn nicht ausdrücklich bey ſeiner Anſtellung eine andere Beſtimmung getroffen iſt. Durch dieſe kann nun entweder ein beſonderer Beamter zur Policeyverwaltung beſtellt werden, — und dieß ſteht einem Landſaſſen allerdings frey, wenn nur der Mann, den er wählt, gehörig qualificirt iſt und ordnungsmäßig in Eid und Pflicht genommen wird, in welchem Falle er in daſſelbe Verhältniß gegen den Gerichtsherrn tritt, wie der Gerichtshalter —; oder der

Gerichtsherr kann ſich die Policeypflege auch wohl ſelbſt vorbehalten, wenn er dazu die nöthigen Eigenſchaften hat und den Erforderniſſen Genüge thut, welche die meiſten Landesgeſetze in Rückſicht auf die Beſtellung der adelichen Gerichtshalter vorſchreiben. In dieſem Falle ſteht er ſelbſt in dem Verhältniſſe gegen die nächſte Landes-Ober-Policey-Behörde, in welchem auſſerdem ſein Gerichtshalter oder Policeyverwalter ſtehen würde. Jeder nehmlich, der in einem adelichen Gerichtsbezirke die Policey zu beſorgen hat, iſt in dieſer Hinſicht ſo wenig, als in Anſehung der Rechtspflege uu), dem Gerichtsherrn, ſondern ſo wie dieſer ſelbſt und als deſſen Bevollmächtigter und Stellvertreter allein der ihm unmittelbar vorgeſetzten Landes-Policeybehörde untergeordnet. Denn da die niedere Policey den Landſaſſen nur in Folge ihrer Patrimonial-Gerichtbarkeit zuſteht; ſo ſteht die Verwaltung beider in gleichem Verhältniß gegen die Landesregierung und allein dieſe hat das Recht der Oberaufſicht auch hier auszuüben. Wenn indeſſen der Gerichtsherr auf die Amtsführung des von ihm beſtellten Beamten auch ſeiner Seits ein aufmerkſames Auge haben, ihn in vorkommenden Fällen aufmuntern, erinnern und zur Abſtellung der bemerkten Mängel und Gebrechen auffordern will; ſo ſteht ihm das nicht nur frey, ſondern es iſt auch allerdings löblich und gut. Nur kann er die Autorität eines Vorgeſetzten nicht über ihn behaup-

uu) Runde a. a. O. S. 15.

behaupten, kein Zwangsrecht gegen ihn ausüben, ſondern blos, wenn es Noth thut, ſeine Beſchwerden bey der landesherrlichen Behörde gegen ihn anbringen. Wenn er übrigens verlangt, daß ihm von wichtigen Fällen, die in der Policeyverwaltung ſich ereignen, oder wenn es darauf ankömmt, bey dem Landesherrn neue Policey-Verordnungen oder Einrichtungen in Vorſchlag zu bringen, Kenntniß gegeben werde; ſo kann ihm dieſes billig nicht verweigert werden. Nur darf er ſeinem Beamten darin nichts vorſchreiben, ſondern dieſer, als eigentlicher Diener des Staats, muß von ihm ungehindert nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen handeln können. Iſt er mit ihm anderer Meynung, oder glaubt er ſein gutsherrliches Intereſſe auf irgend eine Art gefährdet; ſo bleibt ihm auch hier nichts weiter übrig, als entweder mit dem Gerichtshalter im Wege der Güte, d. h. durch überzeugende Gründe (denn gefällige Rückſicht iſt hier immer unerlaubt, ſo oft ſie auch vorkommen mag), ſich zu verſtändigen oder an die ihm vorgeſetzte Behörde ſich zu wenden. Denn nie darf der Gerichtsherr den Regenten machen und ein adeliches Gericht nicht Staat im Staate ſeyn.

§. 71.

Was bisher geſagt iſt, gilt nur im allgemeinen von der gewöhnlichen Verfaſſung der Policeyverwaltung in adelichen Gerichten. Höchſt mannigfaltig ſind aber die Modificationen, welche dieſelbe theils durch die Landesverfaſſungen

in

in Beziehung auf das Verhältniß zu der hohen Policey, theils durch die eigenthümliche Verfaſſung einzelner Gerichte und durch die vielfachen näheren Beſtimmungen, Erweiterungen und Einſchränkungen ihrer Gerechtſame erhalten. Es iſt bereits bemerkt worden, wie verwickelt und verwirrt es auch in Hinſicht auf Policeyverwaltung in den Gegenden Teutſchlands ausſieht, wo Vielherrſchaft in kleinen Bezirken haust (§. 22). Aber ſelbſt in einem und demſelben Lande, ſelbſt in den größern Territorien, bietet vorzüglich die Verſchiedenheit der Rittergüter und ihrer Berechtigungen eine Mannigfaltigkeit auch in der Policeypflege dar, die der Staatsmann mit Unwillen ſieht, und ſelbſt den Richter nur ſchützt, weil er muß. Denn hauptſächlich der peinliche Richter hat nur zu oft Gelegenheit zu erfadren, wie ſehr eben ſie zu der Vermehrung ſeiner traurigen Berufsgeſchäfte beyträgt, wenigſtens der Verminderung derſelben entgegen ſteht. Von dem bunten Gemälde, das ſich hier entwerfen ließe, werden hier nur einzelne Partieen zum Vorſchein kommen. Das Ganze zuſammenzufaſſen, iſt bey der Unvollſtändigkeit der Hülfsmittel unmöglich, und ſo muß man ſich mit Bruchſtücken und Beyſpielen begnügen.

§. 72.

In den meiſten teutſchen Ländern, welche einen landſäſſigen Adel haben, iſt den adelichen Gerichten die Verwaltung der niedern Policey,

 nicht

nicht aber das Recht, Statuten in Policeyſachen zu machen, überlaſſen. So iſt die Verfaſſung in Chur-Sachſen vv), Brandenburg ww), Braunſchweig xx), Heſſen. Durch die Braunſchweigiſchen Geſetze iſt den adelichen Gerichten das Recht, Policeyanordnungen zu machen, ausdrücklich nur in eiligen Fällen beygelegt yy). In Baiern wird den Hofmarksherren die Policeyaufſicht nur in ſehr beſchränktem Maße, und hauptſächlich blos in Rückſicht auf die Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel, eingeräumt zz). In dem Fürſtenthum Ansbach, wo noch viele adeliche Güter vielherriſch ſind, iſt ſehr zweckmäßig die Policeyexecution für einen weſentlichen Theil der Dorfs- und Gemeindeherrſchaft erklärt worden. Dieſe haben alle Gerichte der Landſaſſen in ihren geſchloſſenen Bezirken oder Orten, oder wo ſie ſie ſonſt rechtsbeſtändig hergebracht haben. Ueber einzelne zerſtreute Hinterſaſſen findet ſie aber nicht Statt. Befinden ſich in einem Orte Unterthanen oder Hinterſaſſen verſchiedener Herren; ſo hat derjenige, welcher die Dorfs- und Gemeinde-Herrſchaft hat, auch die Policeyverwaltung, und dieſe

vv) Schmieder Policeyverf. v. Churſachſen I. 669.
ww) Preuſſ. Landrecht.

xx) Dieſes Handb. I, 126.

yy) v. Selchow Braunſchweig-Lüneb. Privatrecht §. 146.

zz) v. Kreittmayr Bair. Staatsrecht, Th. 3. §. 188.

dieſe erſtreckt ſich alsdann über alle Dorfseinwohner, ſie mögen ſeine oder eines Anderen Hinterſaſſen oder des Landesherrn unmittelbare Unterthanen ſeyn. In zweifelhaften Fällen hat in vermiſchten Orten der Gerichtsherr die Gemeindeherrſchaft, welcher daſelbſt die meiſten Unterthanen oder Hinterſaſſen beſitzt. Iſt die Dorfs- und Gemeindeherrſchaft zwiſchen mehreren Inſaſſen, Gutsbeſitzern oder Gerichtsherren getheilt; ſo kann, zu Bewirkung der nöthigen Ordnung und zur Vorbeugung allenfallſiger Irrungen, die Alternation eingeführt werden. Zugleich iſt dieſe Handhabung der niedern Policey mit der den Kreisdirectorien übertragenen ausgedehnteren Policeyverwaltung in die genaueſte Verbindung geſetzt a). Im Coburgiſchen iſt die niedere Policey nicht mit der Dorfgerichtbarkeit, ſondern allezeit mit der Dorfsherrſchaft verbunden. Alles, was die ganze Gemeinde betrift, gehört vor dieſe, wie z. E. die Abfaſſung der Dorfsordnung, der Kirchweihſchutz, die Beſtellung der Schultheißen, Dorfsmeiſter, Gemeinde-Diener u. ſ. w. Jene aber iſt auf eigentliche Gerichtsſachen beſchränkt. b)

§. 73.

In den churbraunſchweigiſchen Landen findet ſich nach der Verfaſſung der verſchiedenen

a) Höck Abriß der Policeyverfaſſung des Fürſtenthums Ansbach. S. 197 f.

b) Röder von Erbgerichten und Lehnsvoigt. in Coburg. S. 221.

denen Provinzen bey den Policeygerechtſamen der adelichen Gerichte vorzüglich in ſofern eine bedeutende Verſchiedenheit, als der Umfang derſelben in einigen mehr, in andern weniger genau durch die Landesgeſetze beſtimmt iſt. Als allgemeine Regel wird aber auch hier der gemeinrechtliche Grundſatz angenommen, daß zur Ausübung der niederen Policeygewalt nur die Competenz der völligen niederen Gerichtbarkeit berechtige c). In dem Fürſtenthum Calenberg *) iſt die Vollſtreckung der Policeygeſetze zwar nicht im allgemeinen, aber doch in einer Menge einzelner Verordnungen allen und jeden Obrigkeiten, ohne Unterſchied, und inſonderheit auch den Gerichtsinhabern und Gerichtshaltern befohlen d). In dem Gandersheimſchen Landtags=Abſchiede (Art. 17) iſt feſtgeſetzt, daß die vom Adel, welche auf ihren freyen Ritterhöfen die daſelbſt begangene Exceſſe mit Gefängniß oder Geld zu ſtrafen hergebracht haben, bey dem Herkommen unverhindert gelaſſen werden ſollen. In dem Fürſtenthum Lüneburg iſt gleichfalls die Verwaltung der niedern Policey, und die Beſtrafung der Policey=

c) v. Bülow u. Hagemann Erörterungen III. 277.

*) Von dem Unterſchied zwiſchen geſchloſſenen und ungeſchloſſenen Gerichten ſ. Th. 1. S. 128.

d) Strube Nebenſtunden Th. 5. Abh. 34. §. 15. v. Liebhaber Beyträge zur Erörterung der Staatsverfaſſung der Braunſchweig=Lüneburgiſchen Churlande, S. 210. und die daſelbſt angeführten Geſetze.

liceyvergehungen, jedoch mit der ſchon oben bemerkten Einſchränkung der Untergerichte, daß ſie nicht über acht Thaler ſtrafen können, den adelichen Gerichten eingeräumt e). Nicht weniger ſteht in den Herzogthümern Bremen und Verden den adelichen Gerichten die niedere Policeyverwaltung zu f), und eben dieſes gilt von den adelichen Gerichten im Herzogthum Lauenburg. g)

§. 75.

Adeliche Gutsbeſitzer, welche nicht die völlige niedere Gerichtbarkeit haben, können auch auf die niedere Policeygewalt keinen Anſpruch machen. Indeſſen fehlt es doch nicht an Beyſpielen, daß ihnen durch beſondere landesherrliche Begünſtigung wenigſtens ein Theil derſelben überlaſſen iſt, welcher aber gemeiniglich nur in einer Art Policeygerichtbarkeit beſteht, und auf Policeyanordnungen, allgemeine Aufſicht u. ſ. w. ſich nicht erſtreckt. So haben die adelichen und freyen Gutsbeſitzer in der Grafſchaft Hoya das Recht, ihre in Brod und Lohn ſtehende Diener und Geſinde, ſo viel ſich deren auf ihren freyen Höfen und den in deren Umfange begriffenen Gebäuden, ſo weit deren Graben, Plankwerk und die ſie umgebenden Zäune gehen, aufhalten, wegen geringer,

e) v. Liebhaber a. a. O. S. 218.

f) S. Th. 3. S. 129.

g) v. Liebhaber a. a. O. S. 227.

ringer, zu den bürgerlichen Gerichten gehörigen — alſo hauptſächlich wegen Policeyvergehungen mit Anſchließung an den Pfahl, Gefängniß, oder auf andere mäßige Art zu beſtrafen h). Eben dieſe Befugniß iſt auch den adelichen und freyen Gutsherrn im Fürſtenthum Lüneburg, welche keine Untergerichte haben, beygelegt i), und die Inhaber der Pfahlgerichtbarkeit, mit welchen im übrigen die niedere Policey nicht verbunden iſt k), beſtrafen die vor die Niedergerichte gehörigen —, alſo auch die Policey=Vergehungen, welche in ihrer Meyer oder Gutsleute Häuſern und Höfen, ſo weit deren Zaun und Bezirk gehet, von ihren eigenen Leuten, Dienſtboten und Häuslingen begangen werden, und erheben die davon aufkommenden Strafgelder l). Auch der Bremiſche Adel hat über ſeine gerichtsfreien Meier, die nach ihrer zerſtreuten Lage der völligen niedern Policeygewalt des die Patrimonial=Gerichtbarkeit über ſie ausübenden Gutsherrn nicht unterworfen ſeyn können, eine gewiſſe Policey=Aufſicht und Gerichtbarkeit, wie wenigſtens aus einem rechtskräftigen Erkenntniſſe des Stadeſchen Hofgerichts vom 22. Sept. 1728 hervorzugehen ſcheint, welches in Sachen der Landſtände des Herzogthums Bremen, Kläger,

h) v. Liebhaber a. a. O. S. 211.

i) Daſelbſt S. 219.

k) v. Bülow und Hagemann Erörterungen II. 104.

l) v. Liebhaber a. a. O. S. 220.

ger, und der Eingeſeſſenen vom Adel in der Börde Oldendorf, Intervenienten, wider den Advocatum Cameræ, Nahmens des Amts Himmelpforten und der Börde Oldendorf, Beklagten, dahin ergieng, daß der Imploranten und Intervenienten gerichtsfreye Meyer in der Börde Oldendorf mit Lieferung der Sperlings- und Krähenköpfe an das Amt Himmelpforten, ſowohl auch angeforderten Strafe auf den Contraventions-Fall zu verſchonen, hingegen Imploranten und Intervenienten vor ihre Perſon das Königliche, dieſerwegen ergangene Patent de anno 1719 gebührend zu beobachten ſchuldig ſeyen. m)

§. 76.

Was endlich diejenigen adelichen Güter betrifft, bey welchen gar keine Gerichtbarkeit ſich befindet; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die bloße Eigenſchaft eines adelichen Guts ſo wenig als die Canzleyſäſſigkeit deſſelben zu einiger Policeyverwaltung berechtigt. Vielmehr ſind dergleichen Güter und deren Bewohner ſelbſt der landesherrlichen, verfaſſungsmäßigen Policeybehörde unterworfen, jedoch ſo, daß die Policeygerichtbarkeit in der Regel nach ihrem ſonſtigen ordentlichen Gerichtsſtande ſich richtet, und dieſelbe folglich, wenn die Güter canzleyſäſſig ſind, auch

m) *de Pufendorf* de iurisdict. germ. P. 2. Sect. 3. c. 1. §. 222. Obs. iur. univ. T. 3. Obs. 107. T. 4. Obs. 29.

auch von den höhern Landesgerichten über ſie aus=zuüben iſt. Nach der churbraunſchweigiſchen Landesverfaſſung ſtehet auf einem blos canzleyſäßigen Hofe, welcher mit der Niedergerichtbarkeit nicht verſehen iſt, dem Landesherrn die Policeygewalt zu, und die Ausübung der zu derſelben gehörigen Rechte und Gegenſtände iſt von der Rechtspflege abgeſondert, und den Canzleyen und Hofgerichten nicht mit aufgetragen; vielmehr werden die zur Policeygewalt gehörigen Sachen von den Aemtern, unter der Oberdirection der Landesregierung, beſorgt *). Hierdurch wird auch die Canzleyſäſſigkeit nicht präjudicirt, da angenommen werden muß, daß die Aemter in ſolchen Fällen nicht vermöge der ihnen anvertrauten Amtsjurisdiction, ſondern in Folge eines hierauf beſonders gerichteten landesherrlichen Auftrages, handeln.

*) v. Bülow und Hagemann Erörterungen III. 278. M. juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle II. 245.

VIII.

VIII.

Ueber den Unterſchied zwiſchen peinlichen Verbrechen und Policeyvergehungen, und die Grenzen der Policeygerichtbarkeit in Anſehung der letztern.

§. 1.

Die Darſtellung des Unterſchieds zwiſchen Policey- und Juſtizgewalt in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts a) iſt zum Theil ſehr ſcharf getadelt worden b). Die verſchiedenartigen Eintheilungen der Hoheitsrechte, die faſt jeder Rechtsgelehrte nach Willkühr, ja, man kann wohl ſagen, ſo wie er ſie zur Ueberſicht des Ganzen am bequemſten findet, öfters ohne ſtrenge Beobachtung der logiſchen Geſetze ſich bildet, hätte vielleicht den Tadler aufmerkſam machen ſollen,

a) Th. 1. S. 131.
b) Juriſt. Litteraturzeitung 1799. Nro. 5. S. 37 f.

ſollen, ob denn gerade ſeine Anſicht der Dinge die einzig richtige ſey, ſo, daß es nichts weiter bedürfe, als die eigenen Worte des Verfaſſers anzuführen, um die Abſurdität ſeiner Grundſätze darzuthun. Der Recenſent will damit zugleich beweiſen, wie nothwendig hier das iudicium finium regundorum ſey, und um zu zeigen, wie es um das iudicium des Verfaſſers ausſehe, bezüchtigt er ihn einer auffallenden Verwechslung der geſetzgebenden und Juſtizgewalt, weil er geſagt hat: „Die Criminalgewalt beſtimmt, welche Handlungen als Verbrechen angeſehen werden und was für unangenehme Folgen den Verbrecher treffen ſollen. Die Policeygewalt giebt Geſetze, trift Anſtalten und Vorkehrungen, damit Jeder verhindert werde, ein Verbrecher zu werden". Man muß bemerken, daß gleich darauf weiter geſagt iſt: „Die Criminalgewalt unterſucht und beſtraft die Verbrechen, und ſelbſt die Verſuche, ſie zu begehen. Die Policeygewalt eilt, die Folgen des Verbrechens, das ſie nicht verhindern konnte, abzuwenden oder zu vermindern" ꝛc. Der Verfaſſer hat bewieſen, daß er gegründeten Tadel dankbar annimmt und die ihm angegebenen Berichtigungen gern benutzt. Aber die ihm hier gemachten Vorwürfe glaubt er nicht zu verdienen. Der Recenſent verwirft vielleicht, wie Gönner c), die Eintheilung in allgemeine und beſondere Hoheitsrechte, und glaubt alſo auch keine Wirkſamkeit jener

c) S. oben S. 21.

jener in dieſen. Der Verfaſſer hält dieſe Meynung für unrichtig; will aber darüber hier weiter nicht ſtreiten. Es mag ſein Fehler ſeyn, daß er im Handbuche des teutſchen Policeyrechts nicht weit genug ausgeholt hat. Vielleicht hätte er dadurch, wenn auch nicht den Beyfall des Recenſenten erhalten, doch wenigſtens den harten Vorwurf einer groben Verwechſelung der Begriffe vermeiden können. Da es ihm bey der Bearbeitung des Policeyrechts nicht um den Schein der Neuheit zu thun war; ſondern nur um die Sache ſelbſt; ſo wollte er in Rückſicht auf die Eintheilung der Hoheitsrechte am liebſten einem bewährten Schriftſteller folgen, weil er ſo am ſicherſten ſich gegen Streitigkeiten, die hier ſo leicht und doch ſo wenig fruchtbar ſind, zu bewahren hoffte. Er legte daher Hufelands Naturrecht zum Grunde. Dieſer iſt nun auch von der gewiß richtigen und zweckmäßigen Eintheilung der Hoheitsrechte in allgemeine und beſondere ausgegangen, und hiernach ſagt er S. 266: „In der Criminal-Juſtiz-Hoheit (Criminalgewalt) iſt enthalten das Recht der Criminal-Geſetzgebung, die Criminal-Gerichtbarkeit, zu welcher zugleich ein Ausfluß der aufſehenden Gewalt, das Recht der Unterſuchung gehört, und das Executionsrecht in Criminal-Sachen". Eben dieſer Meynung iſt auch Feuerbach d). „Wenn

d) Reviſion der Grundſätze und Grundbegriffe des poſitiven peinlichen Rechts I. 130. Note **.

„Wenn man, ſagt er, wie dieß auch der ein ig mögliche Weg iſt, eine aufſehende, geſetzgebende, richterliche und ausübende Staatsgewalt unterſcheidet und von unſerm Begriff von Strafe und Strafrecht ausgeht; ſo muß man auch annehmen, daß die Strafgewalt unter die geſetzgebende, richterliche und ausübende Gewalt nothwendig vertheilt ſey. Die Strafgewalt äußert ſich durch die Geſetzgebung, in wie ferne keine Strafe ohne ein Geſetz gedacht werden kann; durch die richterliche Gewalt, weil, wenn die Strafe als richtige Folge eintreten ſoll, das Factum unter das Geſetz ſubſumirt werden muß; endlich durch die ausübende Gewalt, weil die Wirkſamkeit der Strafgeſetzgebung durch die Strafzufügung bedingt iſt. Daß auch die aufſehende Gewalt Verbrechen und Strafen zu ihrem Gegenſtande haben könne, leidet keinen Zweifel; aber dieß folgt nur aus politiſchen Rückſichten, nicht aus dem Weſen der Strafe.“ Es wäre leicht, noch mehrere Schriften nachzuweiſen, in welchen, mit einigen Abänderungen zwar, doch im Weſentlichen immer dieſelben Grundſätze aufgeſtellt ſind. Der Verfaſſer hält ſie für ſo einleuchtend, daß ſie ihm keine Rechtfertigung zu bedürfen, und die ſeinige gegen den Vorwurf einer Verwechſelung der geſetzgebenden und Juſtiz-Gewalt völlig zu begründen ſcheinen.

§. 2.

Einen andern Vorwurf, der ihm aber nicht gemacht iſt, hätte der Verfaſſer wohl eher ver-

dient, den nehmlich, daß er zwar die Bemerkung machte, wie das teutſche Recht den Unterſchied zwiſchen peinlichen Verbrechen und Policeyvergehungen nicht genau beobachte, jedoch, ohne nähere Erörterung, mit der Aeußerung ſich begnügte: nach der Praxis ſey es am ſicherſten, wenn man bey der Beſtimmung dieſes Unterſchieds das Geſetz, welches übertreten, und die Gewalt, durch welche geſtraft wird, zum Grunde lege, wodurch am leichteſten die Gefahr vermieden werde, mit den beſondern Verfaſſungen einzelner Staaten in Widerſpruch zu gerathen e). Denn, erſtlich, die Beſchaffenheit des Geſetzes giebt kein ganz zuverläſſiges Kennzeichen an die Hand. Manches Geſetz, das den Nahmen der Policey an der Stirne trägt, hat es offenbar mit peinlichen Verbrechen und darauf geſetzten peinlichen Strafen zu thun. Man leſe nur die Reichs-Policeyordnungen, und man wird der Beyſpiele genug finden. Dagegen kann ein wirkliches, eigentliches Policeygeſetz blos durch die Größe der angedroheten Strafe die Gerichtbarkeit des peinlichen Richters begründen. Was aber, zweitens, die Gewalt, durch welche geſtraft wird, betrifft; ſo iſt freylich, wenn man dieß einmahl weiß, aller Zweifel gehoben. Allein gerade deßwegen wird die feſte Beſtimmung des Unterſchieds zwiſchen Criminalverbrechen und Policeyvergehen nothwendig, weil es ſehr oft zweifelhaft iſt, welcher

e) Th. 1. S. 139.

Gewalt, der peinlichen oder Policeygewalt, in einem gegebenen Falle zu ſtrafen gebühre. Dieſe Frage iſt beſonders in denjenigen Ländern von groſser Wichtigkeit, wo die Gerichtbarkeit nicht durchgehends Staatsgerichtbarkeit iſt, ſondern wo, neben dieſer, die Patrimonial-Gerichtbarkeit als eigenes Recht der Städte und Landſaſſen beſteht. Denn wenn blos zwiſchen landesherrlichen Behörden ein Grenzſtreit dieſer Art entſteht; ſo iſt derſelbe durch eine von dem Gutbefinden des Landesherrn abhängende Entſcheidung leicht zu ſchlichten. Wenn aber derſelbe Fall zwiſchen einer landesherrlichen Behörde und einem Patrimonial-Gerichte eintritt; ſo kann eine willkührliche Beſtimmung, wodurch vielleicht des letztern wohlerworbenes Recht verletzt werden könnte, nicht ſtattfinden. Es iſt in dieſer Hinſicht auch nicht genug, wenn man blos auf eines jeden Landes beſondere Verfaſſung verweiſen will, indem dieſe nicht immer hinreichende Entſcheidungsgründe darbietet, und ſich doch öfters der Fall ereignen kann, wo man zu allgemeinen Grundſätzen ſeine Zuflucht nehmen muß. Dieſe ſollen daher noch einer näheren Erörterung unterzogen werden.

§. 3.

Policeyvergehungen ſind ſolche Handlungen oder Unterlaſſungen, wodurch, ohne widerrechtliche Beſchädigung Anderer, ein Policeygeſetz übertreten

ten wird f). Um die geſellige Ordnung im Staate ungeſtört zu erhalten, um die Gefahren und Hinderniſſe der Sicherheit und Wohlfahrt abzuwenden, muß die Policey durch angemeſſene Vorſchriften, durch mannigfaltige Gebote und Verbote das Benehmen der Staatsbürger zweckmäßig leiten. Wer dagegen ſich ungehorſam bezeigt, iſt zwar eines Vergehens, aber keines Verbrechens ſchuldig. Solche Vergehungen zu unterſuchen und zu beſtrafen, gehört, der Natur der Sache nach, zu der Competenz der Policeygerichtbarkeit. Dieſem Grundſatze gemäß, iſt auch durch die Preuſſiſche Geſetzgebung im allgemeinen folgendes feſtgeſetzt: „Die nöthigen Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern deſſelben bevorſtehenden Gefahr zu treffen, iſt das Amt der Policey. **Die Unterſuchung und Beſtrafung der gegen ſolche Policeygeſetze begangenen Uebertretungen kömmt, ſobald damit kein vorſätzliches oder ſchuldbares Ver-**

f) Handbuch I. 136. v. Globig Zugaben zu der gekrönten Preisſchrift von der Criminal-Geſetzgebung, Zugabe II. S. 44 f. Zugabe III. S. 293. Kleinſchrod ſyſtematiſche Entwickelung der Grundbegriffe des peinl. Rechts, Th. 3. §. 129. *Meiſter* Princ. iur. crim. ed. 4. §. 30. *Haus* de poteſtatis politiae et criminalis nexu et differentia. §. 10.

g) Preuſſ. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 10 bis 13.

brechen verbunden iſt, der Policey-gerichtbarkeit zu. Bey einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der beſondern Obſorge der Policey ſtehende öffentliche Ruhe und Sicherheit geſtört worden, hat die Policeygerichtbarkeit das Recht des erſten Angriffs und der vorläufigen Unterſuchung. Findet ſich aber bey dieſer Unterſuchung, daß, auſſer der Uebertretung des Policeygeſetzes, zugleich ein vorſätzliches oder ſchuldbares Verbrechen begangen worden; ſo muß die Policey die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtbarkeit überlaſſen." Verbrechen alſo kann die Policey höchſtens nur vorläufig, nie aber vollſtändig und förmlich unterſuchen, am allerwenigſten aber beſtrafen. Dahingegen ſteht ihr die Unterſuchung und Beſtrafung der Policeyvergehungen vollkommen zu, und zur Begründung ihrer Gerichtbarkeit iſt es genug, daß ein Policeyvergehen begangen iſt, gleichgültig aber, was für eine Strafe den Uebertreter des Geſetzes erwartet. Wie groß dieſe auch ſeyn mag — die Natur des Vergehens beſtimmt die Competenz des Richters, und ſo wäre die Grenzlinie zwiſchen peinlicher und Policeygerichtbarkeit ohne große Schwierigkeit zu ziehen.

§. 4.

Allein ſo leicht läßt es uns die in Teutſchland beſtehende Gerichtsverfaſſung nicht werden, indem nach derſelben keinesweges die Natur des Vergehens, ſondern vielmehr die Art und Größe der darauf geſetzten Strafe die Gerichtbarkeit be-

gründet, ſo daß alſo auch ein eigentliches Policey-vergehen Gegenſtand einer peinlichen Unterſuchung und Beſtrafung werden kann. In den wenigſten Ländern findet man beſondere Policeygerichte, welche alle Policeyvergehungen ohne Unterſchied umfaſſen, und die niedere Policeyverwaltung iſt, mit Einſchluß der Policeygerichtbarkeit, in der Regel den Civil-Gerichten überlaſſen. Civil- und Criminal-Gerichtbarkeit ſind häufig getheilt, und zwar nicht blos der Ausübung, ſondern dem Rechte nach. Manches Patrimonial-Gericht iſt nur mit jener verſehen, dieſe aber ſtehet dem Landesherrn zu. Wenn nun gleich die Patrimonial-Gerichte in der Regel die in ihrem Gerichtsbezirke vorkommenden Policeyvergehungen zu beſtrafen befugt ſind h); ſo kann doch in dem Fall, wenn ihnen nicht auch die peinliche Gerichtbarkeit zuſteht, ihre Competenz in Anſehung ſolcher Policeyvergehungen, welche beſonders ſchwer verpönt ſind, in Zweifel gezogen und über die Grenze ihrer Policeygerichtbarkeit Streit erregt werden. In den landesherrlichen Gerichten ſelbſt wird bisweilen in Rückſicht auf ihre Unterordnung unter höhere Collegien zwiſchen den Vergehungen, welche der bürgerliche Richter beſtrafen kann, und den peinlichen Verbrechen ein ſehr weſentlicher Unterſchied gemacht. So haben z. E. in den churbraunſchweigiſchen Landen die landesherrlichen Aemter in peinlichen Fällen blos die Unterſu-

h) S. die ſiebente Abhandlung.

chung unter der Leitung der Juſtizcanzleyen zu führen, und die Straferkenntniſſe werden von dieſen gefällt. Dahingegen werden geringe Verbrechen, und inſonderheit Policeyvergehungen, gewöhnlich auf den Landgerichten von landesherrlichen Commiſſarien aus dem Cammercollegium beſtraft, und davon findet auch in der Regel keine Berufung an die Obergerichte Statt. Es iſt daher weſentlich nothwendig, daß in beſonderer Hinſicht auf Policeyvergehungen näher beſtimmt werde, wie weit in Anſehung ihrer Unterſuchung und Beſtrafung die Gewalt des bürgerlichen Richters ſich erſtrecke.

§. 5.

Die teutſche Gerichtsverfaſſung kennt urſprünglich nur den Unterſchied zwiſchen Criminal- und Civil-Gerichtbarkeit, und obgleich der Civilrichter eigentlich nur Rechtsſtreitigkeiten zu ſchlichten und nicht anders zu ſtrafen hat, als wenn es auf Erhaltung der Ordnung im Gericht und des ihm gebührenden Reſpects und Gehorſams ankömmt, ſo waren doch ſchon in den älteſten Zeiten nur wichtigere Verbrechen dem Criminal-Richter vorbehalten i), der als unmittelbarer Stell-

i) S. z. E. L. 3. Capitular. cap. 79.: „vt nullus homo in placito centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam iudicetur, sed ista in praesentia comtis vel missorum nostrorum iudicentur."

Stellvertreter des Reichs-Oberhaupts ſein Amt verwaltete. Geringere Verbrechen waren an den bürgerlichen Richter gewieſen; und da der Begriff derſelben hinreichend beſtimmt war, ſo ſchied ſich hohe und niedere Gerichtbarkeit von ſelbſt. Sollte nun auch, wie Pufendorf glaubt k), dieſes altteutſche Recht in einer Nachahmung der Theodoſianiſchen Geſetzgebung, welche es unter der Würde der hohen Obrigkeit hielt, geringere Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen l), ſeinen nächſten Grund haben; ſo läßt ſich doch auch aus andern, inneren Gründen der Urſprung deſſelben befriedigend erklären. In die Hände des peinlichen Richters zu fallen, der Strenge und Förmlichkeit und Feierlichkeit eines peinlichen Gerichts ſich unterwerfen zu müſſen, war allezeit an und für ſich ſchon ein hartes Ereigniß, und wenn gleich dem Rechte nach nicht entehrend, doch von jeher in den Augen des Volks nicht ohne Schimpf. Geringere Vergehungen wurden daher billig dem bürgerlichen Richter zur Unterſuchung und Beſtrafung überlaſſen, und ſeine Competenz nach dem am meiſten in die Augen fallenden Umſtand — nach der Größe der Strafe — lediglich beſtimmt, ſo daß es einer feineren und genaueren Unterſcheidung der Verbrechen weiter nicht bedurfte.

k) *Pufendorf* de iurisdictione germ. P. 2. S. 2. c. 1. §. 41.

l) l. 8. C. Theod. de iurisdict. et vbi quis conven.

§. 6.

Wenn nun gleich die Geſchichte der älteren teutſchen Geſetzgebung weit weniger Gebote und Verbote der Art aufzuweiſen hat, als heutzutage von Policey wegen erlaſſen werden; ſo findet man doch mehrere dahin gehörige Verordnungen, deren Uebertretung größtentheils zu den geringeren Verbrechen gezählt wurde, weil die Strafe nicht zu Hals und Hand, ſondern nur zu Haut und Haar gieng. Indeſſen ward alles, was auf die Handhabung der Policey ſich bezog, vorzüglich an den öffentlichen feierlichen Gerichtstagen, welche nur der hohe Richter und zwar zu beſtimmten Zeiten im Jahre hielt, vorgenommen. Hier wurden die neuen Ordnungen und Geſetze, beſonders die in das Policeyweſen einſchlagenden Gebote und Verbote öffentlich verleſen und dem ganzen, zu dem hohen Gerichtsbezirke gehörigen, verſammelten Volke eingeſchärft m). Hier wurden die Vergehungen gegen die geſellige Ordnung kurz unterſucht und geahndet n). Hier war es, wo die hauptſächlich nur bey Policeyvergehungen vorkommenden Brüchte oder Geldſtrafen erkannt wurden, und als in der Folgezeit von dieſen Gerichten die peinlichen Sachen gänzlich abgenommen wurden; ſo blieb ihnen doch die Rüge der geringern Vergehungen, und nach ihnen

m) *Puſendorf* de iurisd. germ. P. 1. c. 4. §. 9. P. 2. S. 2. c. 2. §. 164.

n) ib. P. 2. S. 3. c. 1. §. 334.

nen bildeten ſich die in mehreren teutſchen Ländern noch beſtehenden Land- und Rügegerichte, deren Hauptbeſtimmung die Handhabung der Policey iſt. o)

§. 7.

Wäre nun auch in älteren Zeiten der Unterſchied zwiſchen größeren und geringeren Verbrechen weniger genau beſtimmt geweſen, als er es doch wirklich war; ſo würde doch daraus keine ſehr bedeutende Schwierigkeit in Rückſicht auf die Grenzbeſtimmung der Gerichtbarkeiten entſtanden ſeyn, da dieſe ſelbſt ſich noch nicht ſo vollſtändig, wie ſpäterhin, entwickelt hatten, und eine ſtrengere Scheidung noch nicht ſo nothwendig geworden war, als inſonderheit die völlige Ausbildung der Erbgerichtbarkeit und die Abſonderung der Criminal- und Civil-Gerichte ſie machte. Hierzu kamen noch neue Strafarten, von welchen es zum Theil zweifelhaft war, ob man ſie zu denen, welche an Hals und Hand, oder zu denen, welche an Haut und Haar gingen, zu rechnen habe. In Sachſen kam man endlich doch zu einer ſicheren Beſtimmung, indem man als größere und peinliche Verbrechen alle diejenigen anſieht, welche die Strafe des Todes, des Staupbeſens, der Abhauung der Finger oder der Hand, oder eine langwierige Beraubung der Freiheit nach ſich ziehen p). Auſſerhalb Sachſen aber haben die ver-

o) S. die folgende Abhandlung.

p) Meiſter Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrſamkeit, S. 30.

verſchiedenen Meynungen der Rechtsgelehrten eine Unbeſtimmtheit erhalten, die dem Geſchäftsgange nothwendig nachtheilig ſeyn muß, und die am leichteſten gehoben werden könnte, wenn das ſächſiſche Recht zur allgemeinen Norm angenommen würde, wozu ſelbſt die peinliche Gerichtsordnung berechtigt, indem ſie deutlich genug auf den von jenem gebilligten Unterſchied hinweiſt q).

§. 9.

Erſt nachdem die jetzige teutſche Gerichtsverfaſſung ſich mehr und mehr ausgebildet hatte, konnte dieſe fortdaurende Unbeſtimmtheit, ſowohl überhaupt, als insbeſondere in Rückſicht auf Policeyvergehungen, öftere Jurisdictions-Conflicte und nach und nach poſitive Grenzbeſtimmungen durch die Landesgeſetzgebungen veranlaſſen, die aber, ſtatt die Größe der Strafe nach wie vor zur Richtſchnur zu nehmen, auf ein ausführliches Verzeichniß ſich einließen, deſſen Unvollſtändigkeit

q) P. G. O. Art. 104. „Aber ſonderlich iſt zu merken, in was Sachen, oder derſelben gleichen unſer Kaiſerlich Recht keinerley peinlicher Straf am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern ſetzen oder verhengen, daß Richter und Urtheiler dawider auch Niemand zum Tod oder ſonſt peinlich ſtrafen". Ich weiß wohl, daß Kreß, Böhmer, Gerſtlacher u. a. m. dieſe Stelle anders verſtehen. Mir däucht aber, der Geſetzgeber habe hier nur ſagen wollen, man ſolle kein Vergehen, worauf nicht eine peinliche Strafe geſetzt ſey, peinlich ſtrafen.

keit dann wieder neue Zweifel herbeyführte. Meiſter r) führt mehrere Landesgeſetze an, welche ſich mit dieſem Gegenſtande beſchäftigen, aber meiſtentheils mit einem: „und dergleichen mehr" — ſchließen, folglich zu Grenzſtreitigkeiten einen großen Spielraum geben, zu deren Entſcheidung eben dieſer Gelehrte ſehr zweckmäßige Regeln an die Hand giebt s). „Wenn, ſagt er, I. in einem Landesgeſetze die peinlichen Sachen überhaupt zum Vorwurf der Obergerichtbarkeit erkläret werden, ſo muß man darunter ſolche Verbrechen verſtehen, die eine Lebens- oder Leibesſtrafe, oder eine dieſer gleichgeſchätzte nach ſich ziehen. II. Solche Geſetze, die eine Liſte von ſchweren Verbrechen und geringen Freveln geben, und ſie, ohne Abſicht auf die darauf folgende Beſtrafung, für Obergerichts-Fälle erklären, finden in allen ungenannten Verbrechen, die ſich entweder zu den genannten wie beſondere Arten zu ihren Geſchlechtern verhalten, oder eben ſo harte, oder wohl noch größere Verbrechen, als die genenneten ſind, ihre Anwendung. III. Sollte hingegen in einem Geſetze die Clauſel ſtehen: Daß, auſſer den ausgedrückten Uebelthaten, alle übrige peinliche Fälle, oder Verbrechen, die Peinlichkeit auf ſich haben, dem Blutbanne zufallen ſollen; ſo würde die Auslegung nach der erſten Folgerung zu machen ſeyn. Welches auch IV. geſchehen muß, wenn die im Ge-

r) a. a. O. S. 575 f.

s) a. a. O. S. 574.

Geſetze genannten Verbrechen lauter ſolche ſind, darauf eine Lebens- oder Leibesſtrafe oder eine derſelben ähnliche ſteht.

§. 10.

Unter den Landesgeſetzen, wodurch die Grenze zwiſchen den Ober- und Niedergerichten beſtimmt wird, iſt die Verordnung des Herzogs Heinrich Julius zu Braunſchweig und Lüneburg vom 12. Sept. 1596 eine der vollſtändigſten. Ob es nun gleich ſehr wahrſcheinlich iſt, daß ſie nie förmlich publicirt worden t); ſo hat ſie doch für das Fürſtenthum Calenberg, da ſie in die Sammlung der für daſſelbe geltenden Verordnungen aufgenommen iſt u), verbindliche Kraft erhalten. In derſelben wird zuerſt eine Reihe ſolcher Verbrechen aufgeführt, welche zu den obern oder Halsgerichten gehören ſollen, jedoch mit der Clauſel: „Alle ſolche und dergleichen, auch höhere und größere Mißhandlungen, gehören in die Ober- und Halsgerichte, ſollen auch durch dieſelben gewroget und geſtrafet werden". Sodann heißt es weiter: „Was aber kleine und geringe Fälle ſind, die ſollen in die Nieder- und Erb-Gerichte gehören, und durch dieſelbe geſtraffet oder gerechtfertiget werden; als nemlich Haar-

t) Grupen von den Ober- und Niedergerichten. Hannöv. Beyträge, Jahrg. 1760. S. 1501. 1507 f. 1515. 1527.

u) Corp. Conſtit. Calenb. P. 2. c. 2. p. 663 ſeq.

Haar-Rauffen, Schläge, die nicht tödtlich ſeyn, noch Lähmen bringen, darum auch keine Wunde wird, als braun und blau, Naſenbluten, Maulſtreiche, Zähnbluten, ſo die nicht wackeln, oder andere Blutrünſten, mit Nägeln gekratzt, oder ſonſt verletzt, dadurch keine Wunden oder Lähme erfolget, Lügenſtraffen, ſchlechte Schmähworte, die nicht an freyen Oertern oder hohen befreyten Perſonen geſchehen, unzüchtig muthwillig Geſchrey, Meſſerzucken, dadurch kein Mord geſchiehet, Meſſer und verbottene Waffen tragen, verbottene Waaren feil haben, verbottene Spiel treiben, Diebſtahl, ſo unter vier Silbergroſchen ſeyn, item Geböthe der Einlager und dergleichen".

§. 11.

Dieſe Verordnung führt unter den kleinen und geringen Fällen namentlich einige Policeyvergehungen auf, z. E. unzüchtig muthwillig Geſchrey, Meſſerzücken, Meſſer und verbotene Waffen tragen, verbotene Spiele treiben. Andere können und müſſen analogiſch dahin gerechnet werden, indem die Worte: „und dergleichen" hinreichend beweiſen, daß der Geſetzgeber ſich nicht im Stande geglaubt hat, alle Fälle vollſtändig aufzuzählen. Sie iſt in dieſer Hinſicht nicht beſſer, als die anderen Geſetze, welche denſelben Gegenſtand behandeln (§. 9), und da ſie zugleich noch auf das Herkommen der

Aem-

Aemter und Gerichte verweiſet v); ſo bleiben noch immer der ungewiſſen und unbeſtimmten Fälle nur zu viele übrig *). Alle Verordnungen dieſer Art ſetzen übrigens voraus, daß in allen den Fällen, welche vor die Niedergerichte gehören, nicht peinlich geſtraft werden ſoll. Von der bürgerlichen und Policeygerichtbarkeit iſt das Recht, peinliche Strafen zu erkennen, gänzlich getrennt, und da beſonders letztere ihrer Beſtimmung nach nur ein ganz ſummariſches Verfahren zu beobachten hat, ſo muß ſie nothwendig auf geringere Strafen (eigentliche Policeyſtrafen) beſchränkt ſeyn w), indem die Zufügung einer peinlichen Strafe ohne vorhergegangene förmliche Unterſuchung nicht ſtatthaft iſt. Eine Policeybehörde kann daher nur in dem Fall, wenn ihr die Anwendung einer peinlichen Strafe ausdrücklich überlaſſen iſt, eine Ausnahme von dieſer Regel ſich erlauben. So überträgt das Preuſſiſche Landrecht den Policeygerichten die Beſtrafung der Policeyvergehungen ohne Unterſchied der

v) Am Schluſſe der Verordnung iſt geſagt: „Hätten aber unſere Aemter, oder deren Einer oder mehr, der die Halsgerichte hat, etliche Fälle in die Niedergerichtbarkeit gehörig, oder hinwieder derjenige, dem die Niedergerichte zuſtändig, etliche Fälle in die Halsgerichte gehörig, über in Rechten verjährte Zeit ruhiglich hergebracht oder geübt, bey dem oder denſelben ſollen ſie, ungeachtet dieſer Unſerer Ordnung, nochmals gelaſſen werden".

*) Vergl. Grupen a. a. O. S. 1524 f.

w) Th. 3. S. 581. 582.

der Strafe (§. 3), da aber, wo keine beſondere Policeygerichte vorhanden ſind, beſchränkt es den bürgerlichen Richter auf die Beſtrafung der geringeren Policeyvergehungen oder Verbrechen, bey deren Beſtimmung auch hier die Größe der Strafe zum Grund gelegt iſt x).

§. 12.

Aus allem dieſem ergiebt ſich nun ſoviel, daß, wenn die Grenze der Policeygerichtbarkeit, inſofern ſie mit der Niedergerichtbarkeit in der Regel verbunden iſt, nach allgemeinen Grundſätzen näher beſtimmt werden ſoll, lediglich auf die Art und Größe der in einem Policeygeſetze angedroheten Strafe zu ſehen iſt. Hierbey kömmt es dann zuförderſt darauf an: Ob die Art und das Maaß der Strafe in dem Geſetze ausdrücklich beſtimmt iſt oder nicht, und in dem erſten Falle wieder: ob die angedrohte Strafe eine Leibes- oder eine Geldſtrafe iſt. Nur allein nach dieſen verſchiedenen Rückſichten wird ſich die Competenz der Policeygerichte mit einiger Zuverläſſigkeit beurtheilen laſſen, ſo lang nicht durch eine ganz deutliche, alle Zweifel ausſchließende Geſetzgebung jedem Jurisdictionsconflicte vorgebeugt iſt. Dieſer Zweck dürfte aber ſchwerlich anders, als durch einen vollſtändigen Criminalcodex erreicht werden, in welchem Falle es hinreichend wäre, die Grenzlinie ſo, wie Kleinſchrod in ſeinen Entwurfe eines

x) Preuſſ. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 61. 62.

eines peinlichen Geſetzbuchs für die churpfalzbai-riſchen Staaten y) gethan hat, zu ziehen. „Jene Handhabung oder Unterlaſſung, heißt es daſelbſt, ſoll als Verbrechen angeſehen werden, welche in dieſem Geſetzbuche unter Strafe verboten iſt. Jedoch ſind von dieſem Geſetzbuche ſolche Vergehungen ausgeſchloſſen, welche entweder von andern Theilen der Geſetzgebung beſtraft oder nach beſondern Geſetzen jenes Standes beurtheilt werden, zu welchem der Verbrecher gehört".

§. 13.

Wenn in einem eigentlichen Policeygeſetze (§. 3.) zwar im allgemeinen eine Strafe angedrohet, z. E. etwas bey nahmhafter, nachdrücklicher Strafe verboten oder geboten, aber die Art und Größe der Strafe nicht ausdrücklich angegeben iſt; ſo kann man mit Recht annehmen, daß der Geſetzgeber die Uebertretung ſeiner Verordnung mit keiner höheren, als einer Policeyſtrafe geahndet wiſſen will. Ob es überhaupt zweckmäßig ſey, dergleichen unbeſtimmte Geſetze zu geben, iſt hier nicht zu unterſuchen. Man findet ſie aber nicht ſelten, und da in der Regel Policeyvergehungen peinliche Strafen nicht nach ſich ziehen, bürgerliche oder Policeyſtrafen aber auch von den Niedergerichten erkannt werden können; ſo ſtreitet in dieſem Falle die Vermuthung für die Competenz des Civilrichters. Die-

y) Abth. 1. Cap. 2. §. 15. 16.

Dieſer muß die niedere Policey in ſeinem Gerichtsbezirke handhaben und folglich auch die Uebertretungen der Policeygeſetze beſtrafen. Nur, wenn die angedrohete Strafe von der Art iſt, daß er ſie, vermöge des ihm blos zuſtehenden bürgerlichen Gerichtszwanges, nicht anwenden kann (§. 11), iſt ein rechtlicher Grund gegen ſeine Competenz vorhanden. Enthält aber das Policeygeſetz keine ausdrückliche Strafbeſtimmung und läßt ſich, ſeiner Natur nach, nicht vermuthen, daß die ihm einverleibte Strafbedrohung eine peinliche Strafe bezwecke; ſo bleibt in vorkommenden Fällen die Beſtimmung der Strafe dem Ermeſſen der Policeyobrigkeit überlaſſen, und dieſe iſt, da wo keine beſonderen Policeygerichte beſtehen, keine andere, als die ordentliche bürgerliche Obrigkeit. Sollte jedoch bey vorkommenden beſondern Umſtänden die Policeyobrigkeit dafür halten, daß eine höhere Strafe, als ſie anzuſetzen berechtigt iſt, angemeſſen ſeyn würde; ſo iſt ſie natürlicher Weiſe verbunden, die Sache derjenigen Behörde, vor welche ſie alsdann der Verfaſſung nach gehört, zur Unterſuchung und Entſcheidung zu übergeben.

§. 14.

Iſt in einer Policeyverordnung eine Leibesſtrafe, d. h. eine ſolche, welche die Perſon und nicht das Vermögen deſſen, der dagegen handelt, treffen ſoll, angedroht; ſo kann die Civil-Obrigkeit, die zugleich Policeybehörde iſt, die Unterſuchung und Beſtrafung nur alsdann vorneh-

men, wenn die Grenze einer Policeyſtrafe nicht überſchritten wird. Policeyſtrafen ſind aber nur: kurzes Gefängniß, geringe körperliche Züchtigungen und einige zwar ſchimpfliche, aber nicht entehrende Strafen z). Die Policeyobrigkeit darf ſich auch hierbey nicht nach dem wahrſcheinlichen Erfolge einer Unterſuchung und der Strafe, welche in einem beſtimmten Fall vermuthlich wird zu erkennen seyn, richten, ſondern ſie muß auf den Inhalt des Strafgeſetzes ſehen, und der Anwendung deſſelben ſich enthalten, ſobald die darin angedrohte Strafe von der Art iſt, daß ſie nur vom peinlichen Richter erkannt werden kann. Eine Ausnahme von dieſer Regel, wie ſie allerdings bey beſonderen Policeygerichten ohne Einſchränkung ſtattfinden kann (§. 11), wird auſſerdem nur ſelten und allenfalls in ſolchen Fällen, wo in Anſehung der Thatſachen und der zu treffenden Policeyverfügung gar kein Zweifel obwalten kann, eintreten. In dieſer Hinſicht iſt durch die churbraunſchweigiſchen Geſetze den Obrigkeiten anbefohlen, aus dem Lande gewieſene und wieder dahin zurückkehrende Landſtreicher ohne weiteres in die Karre nach Lüneburg, Hameln oder Nienburg zu ſchicken aa).

§. 15.

Geldſtrafen ſind unter den Policeyſtrafen die häufigſten. Man kann ſie als eigentliche pein-

z) Th. 3. S. 581.

aa) Th. 1. S. 292.

peinliche Strafen gar nicht anſehen, wenn gleich der peinliche Richter ſich ihrer nach Umſtänden zu bedienen gar wohl befugt ſeyn mag. Peinlich wird nur an Leben, Ehre, Leib und Gliedern geſtraft; und wenn Strafen dieſer Art in Geldſtrafen verwandelt werden oder wenn der peinliche Richter gleich anfangs darauf erkennt, ſo müſſen dazu ganz beſondere Beweggründe vorhanden ſeyn. Daß der Verluſt des Vermögens oder eines Theils deſſelben als Folge einiger peinlichen Verbrechen ſtattfinden kann, beweiſet nicht, daß Geldſtrafen überhaupt zu den peinlichen Strafen zu rechnen ſind, und man findet nicht, daß ſie auf wirkliche peinliche Verbrechen geſetzt werden. Die Größe einer durch ein Policeygeſetz angedroheten Geldſtrafe kann daher in Anſehung der Policeygerichtbarkeit keinen Unterſchied machen, und dieſe wird bey eigentlichen Policeyvergehungen, die blos mit Geld zu beſtrafen ſind, die Criminal-Gerichtbarkeit allezeit ausſchließen. Das gemeine teutſche Recht giebt ſchlechterdings keinen Maßſtab an die Hand, nach welchem die Größe einer Geldſtrafe derſelben die Qualität einer peinlichen Strafe verſchaffen ſollte, und nur allein beſondere Landesgeſetze und Gewohnheiten beſtimmen in dieſer Hinſicht eine gewiſſe Grenze, welche die Policeygerichte nicht überſchreiten dürfen. Blos in dem Falle, wenn in einem Policeygeſetze eine eigentlich peinliche Strafe oder eine Geldſtrafe angedroht wäre, müßte der Policeyrichter dem Criminalrichter weichen, nicht allein, weil alsdann die Geldſtrafe als Surrogat der peinlichen anzuſehen wäre, ſondern auch, weil die in dem

Geſetze enthaltene Alternative wegen ſeiner Incompetenz in Anſehung der peinlichen Strafe (§. 14.) auf ihn keine Beziehung haben kann.

§. 16.

Im übrigen aber hat die bürgerliche Obrigkeit, inſofern ſie zugleich die Policeygerichtbarkeit zu verwalten berechtigt iſt, die Regel für ſich, und ſoll eine Ausnahme ſtattfinden; ſo muß ſie beſonders geſetzlich beſtimmt ſeyn. Pufendorf bb) hat ſich viele Mühe gegeben, einen gemeinrechtlichen Maßſtab auszumitteln, und ob er gleich meynt, nach gemeinem teutſchem Recht könne der bürgerliche Richter nicht über zehen Thaler ſtrafen cc); ſo kann er doch die Unzuverläſſigkeit der ganzen Ausführung ſelbſt nicht verkennen, weßwegen er ſie auch mit der Erinnerung ſchließt: „in tanta difficultate conſultum est, ut huic rei legibus provincialibus norma et regula conſtituatur" dd). Wenn nun aber Landesgeſetze kein Norm vorgeſchrieben haben; ſo iſt doch kein rechtlicher Grund vorhanden, die Befugniſſe der Policeygerichte willkührlich zu beſchränken. Da auch ohnehin die Policeygeſetze, welche ſehr hohe Geldſtrafen androhen, meiſtentheils zugleich die Beſtimmung derſelben zu gemeinnützigen Zwecken enthalten, und gemeiniglich

bb) de jurisdictione germ. P. 2. S. 4. c. un. §. 26 ſeq.

cc) Daſ. §. 31. 38.

dd) Daſ. §. 39.

lich Fälle betreffen, wobey der ſchleunige Beweis der unerlaubten That keinen oder nur geringen Schwierigkeiten unterworfen iſt; ſo fallen auch die politiſchen Bedenklichkeiten hinweg, die auſſerdem wohl gegen die Competenz der Policeybehörden, beſonders der niedern, nicht ohne Anſchein gemacht werden könnten.

§. 17.

Was nun aber die wirklich beſtehenden Ausnahmen von dem gemeinen Rechte betrifft; ſo kann man hier auf die in der vorigen Abhandlung angeführten Beyſpiele, der Kürze halber, ſich beziehen. Nach dem Preuſſiſchen Landrechte können die bürgerlichen Gerichte, welche zugleich die Policeygerichtbarkeit auszuüben haben, nicht über fünf, nach Sächſiſchem Rechte nicht über zehen, nach Lüneburgiſchem nicht über acht Reichsthaler ſtrafen. Auſſer dem Fürſtenthum Lüneburg iſt in den übrigen churbraunſchweigiſchen Ländern eine beſtimmte Summe, welche die Policeyobrigkeit nicht überſchreiten darf, nicht vorgeſchrieben, und auch die Lüneburgiſche Verordnung geht blos auf die adelichen Gerichte. Bey den Landgerichten, wo vorzüglich Policeyvergehungen beſtraft werden, findet eine ſolche Einſchränkung ohnehin nicht Statt; nur iſt verordnet, daß von dem Landgerichts-Commiſſarius die Strafen nach Gelegenheit des Verbrechens, Vermögens und dem alten Herkommen gemäs, nicht aber zu exceſſiv anzuſetzen und deßwegen die alten Amtsbücher und Bruchregiſter nachzuſchlagen ſeyen.

IX.

Von der Policeyaufſicht, inſonderheit von den dazu dienenden Landgerichten und Rügegerichten.

§. 1.

„Die Policey ſchläft nie, und hat ihr Auge überall", — iſt ein altes — wenn gleich nicht immer und nicht überall — wahres Sprichwort. Man will ſogar ſagen, ſie ſchlafe manchmahl mit offenen Augen, was wenigſtens noch den Vortheil hätte, daß, wer ſie zu ſcheuen hat, ſie wachend glaubte, wenn nur der Schlaf nicht zu lange dauert. Freylich iſt es leichter, Policeyverordnungen machen, ſie mit nachdrücklichen Worten einſchärfen, und mit aller Sorgfalt verbreiten, als überall die Augen haben, und fleiſſig darauf ſehen, ob ſie auch wirklich gehalten werden. Die oberſte Policeybehörde muß gemeiniglich durch fremde Augen, und daher auch

durch

durch allerhand Gläſer ſehen, weßhalb es wohl rathſam ſeyn möchte, ſo wie Militär-Revüen, alſo auch Policey-Revüen höchſten Orts von Zeit zu Zeit anzuordnen. Alle Jahre wäre das nicht gerade nöthig, auch nicht zu beſtimmten Zeiten, weil ſonſt die verſchiedenen Gläſer, wodurch bey der Revüe geſehen werden ſollte und müßte, auch nicht ganz wegbleiben würden. Für alle Tage aber müßte inſonderheit die niedere Policeyverwaltung einer fortwährenden, regelmäßigen Aufſicht unterworfen ſeyn. Die in einigen teutſchen Ländern gewöhnlichen Landgerichte und Rügegerichte ſind eine Art jährlicher Policeyrevüe, wo man es aber doch mehr mit den kleinen Sündern, als den großen (den Policeyverwaltern und Aufſehern ſelbſt) zu thun hat. Von andern allgemeinen Einrichtungen, damit die Policey ihr Auge überall haben könne, iſt wenig bekannt. Denn von den einzelnen Dienern der niederen Policey iſt hier die Rede nicht, ſondern von den Aufſehern über ſie ſelbſt.

§. 2.

In den Preuſſiſchen Staaten iſt für die Aufſicht über die ſtädtiſche Policeyverwaltung durch die Einführung der ſogenannten Quartal-Policeyprotocolle, deren bereits in der ſiebenten Abhandlung gedacht iſt, größtentheils zweckmäßig geſorgt, indem dieſelben alle Vierteljahre an die vorgeſetzte Cammer eingeſchickt und darinn die Stadtmagiſtrate nach Eid und Pflicht über die vorgeſchriebenen Fragen Bericht

abſtatten müſſen a). Da dieſe Fragen ſich mit ziemlicher Vollſtändigkeit über alle Gegenſtände der Local-Policey verbreiten; ſo kömmt es nur darauf an, daß ihre Beantwortung jederzeit ſorgfältig geprüft, und die Richtigkeit derſelben von Zeit zu Zeit durch Policeyviſitationen bewährt werde, um den vorgeſetzten wohlthätigen Zweck mit möglichſter Zuverläſſigkeit zu erreichen.

§. 3.

Ueber die Verwaltung der Landpolicey haben nach der Preuſſiſchen Verfaſſung die Landräthe die unmittelbare Aufſicht zu führen. Ihnen liegt im allgemeinen ob, das Aufnehmen der Provinz, und beſonders der ihnen anvertrauten Kreiſe, auf das allerbeſtmöglichſte ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und mit allem Eifer und Nachdruck darauf zu halten, daß alles, was in Landes- und Kreisſachen durch Edicte, Reſcripte und andere Verordnungen ſanciret und befohlen worden, in allen und jeden Stücken auf das genaueſte befolgt werde, inſonderheit aber ihr Augenmerk dahin zu richten, den Landmann zu guter Ordnung in der Oeconomie, Feld- und Gartenbau, auch Viehzucht, als der gröſten Stärke des Landes, zu animiren und demſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände jeden Orts

a) Bergius Cameral- und Policeymagazin VII. 116.

Orts dazu Anweiſung zu geben. Jeder Landrath muß in ſeinem Kreiſe auf gute Ordnung und Veranſtaltung alles deſſen, was zur Landespolicey, inſonderheit zur Sicherheitspolicey überhaupt, zur Armenpolicey, Feuerpolicey u. ſ. w. gehört, mit Nachdruck halten, und beſonders auch für die Vermehrung der Unterthanen, nach jeden Orts Lage und Beſchaffenheit, ſo viel an ihm iſt, ſorgen; den Anwachs der Dörfer, hauptſächlich durch Aufmunterung der Herrſchaften und Eigenthümer derſelben zu mehrerer Anſetzung kleiner Leute, befördern; die Wiederherſtellung der ausgekauften, auch wüſten Hufen betreiben, die beſſere Cultur der Aecker und Wieſen, beſonders durch Begünſtigung der Gemeinheitstheilungen bewirken helfen, zur Abwendung der Viehſeuchen die nöthigen Anſtalten treffen; die Landleute zum Anbau nützlicher Producte aller Art, zum Seidenbau und zur Bienenzucht, wie auch zur Spinnerey aufmuntern; über das Bauweſen in den Dörfern genaue Aufſicht führen, und damit deſto ſicherer Theurung verhütet werden möge, von dem jährlichen Getreidegewinnſt zuverläſſige Erkundigung einziehen, darüber beſondere Tabellen halten, und an die vorgeſetzte Cammer berichten. b)

§. 4.

b) Inſtruction der K. Preuſſiſchen Landräthe vom Jahr 1766. Beckmann Sammlung auserleſener Landesgeſetze VII. 55. Vergl. Allgemein. Litteratur=Zeitung 1788. IV. 892. Dieſelben Verpflichtungen haben in den fränkiſchen Fürſtenthümern die Kreisdirectorien; ſ. Höck Ab=

§. 4.

In Baiern war ſchon in ältern Zeiten eine Einrichtung, die dem Zwecke einer beſtändigen Policeyaufſicht ſehr angemeſſen ſcheint, nach und nach aber ihre Wirkſamkeit verloren haben ſoll. Es iſt dieß der ſogenannte Umritt der Renntmeiſter c). „Was, ſagt Kreittmayr d), die „visitatores in spiritualibus et ecclesiasticis ſind, „das ſind unſere Renntmeiſter in temporalibus. „Denn ihre Hauptobliegenheit beſtehet in dem „ſogenannten Umritt oder Viſitation der chur„fürſtlichen Beamten und bürgerlichen Stadt„oder Marktsobrigkeit. Ihre Inſtruction von „1669 enthält 175 Puncte in ſich, welche ſie „bey dem Umritt zu beobachten haben. Es „ſoll auch bey dem Hofrath, ſoviel in das Juſtiz„und Policeywesen davon einſchlägt, davon „referirt und das Umritts-Protocoll allda „vorgelegt werden.“ Bey der vor kurzem vorgenommenen neuen Organiſation der Regierungs-Verwaltung in den churpfalzbairiſchen Staaten iſt ein neues Amt, das der Landcommiſſäre, errichtet worden, welches mit jener ältern Einrichtung viele Aehnlichkeit hat, und deſſen Beſtimmung eine der wichtigſten und wohlthätigſten iſt,

Abriß der Policeyverfaſſung des k. preuſſiſchen Fürſtenthums Ansbach, S. 199 f.

c) Ihre Inſtruction v. 1669 ſ. in der Sammlung der Churbairiſchen Generalien, S. 547.

d) Bairiſches Staatsrecht S. 213.

iſt, die man ſich nur denken kann. „Die Einführung der Landes-Commiſſäre, heißt es in der deßfalls bekannt gemachten landesherrlichen Verordnung, gründet ſich auf die gemachte Erfahrung, daß es einerſeits dem unbeweglich an der nämlichen Stelle wirkenden Collegium unmöglich iſt, allenthalben für die richtige Beobachtung der ergangenen Verordnungen zu wachen, und den Erfolg zu berechnen, welchen dieſelben auf dem Lande äußern, und daß andrerſeits die deßhalb entſtandenen Commiſſionen der Räthe nicht nur dem Aerario äuſſerſt koſtbar ſind, ſondern auch die Räthe ihren nothwendigen Collegial-Arbeiten entziehen. Die Landes-Commiſſäre ſollen demnach 1) zwiſchen dem Collegium und den Beamten die mobilien Mittel-Organe ſeyn. 2) Sie ſollen nicht, wie bisher, nur nach jedesmahlig einzelnen Aufträgen, ſondern nach einer beſtimmten allgemeinen Inſtruction handeln. 3) Sie ſollen nicht blos in der Stadt bey dem Collegium ſich aufhalten, ſondern in dem Diſtricte ſelbſt wohnen, der ihrer Aufſicht anvertraut iſt; 4) damit ihre Landeskenntniſſe vermehrt, ihre Aufſicht in beſtändiger Thätigkeit und Wirkſamkeit erhalten, und allen nachgiebigen freundſchaftlichen Verbindungen vorgebeugt werde, ſo ſollen ſie nach einem Aufenthalte von einigen Jahren von einem Diſtrict in einen andern verſetzt werden. 5) Sie haben in der Regel kein Detail von Geſchäften zu beſorgen, ſondern die Landesbeamten bleiben in unmittelbarer Verbindung mit der Landes-Direction, welche dieſe ihre Aufträge unmittelbar zugehen läßt.

6)

6) Die künftigen Landes-Commiſſärs haben eigentlich über das pflichtmäßige Betragen der Beamten und über die Execution der Landesfürſtlichen Verordnungen zu wachen. Ihr Geſchäftskreis erſtreckt ſich demnach vorzüglich auf folgende Gegenſtände: — a) auf eine allgemeine Aufſicht der Juſtiz-Verwaltung, damit keine Protrahirung der Juſtiz Statt finde; b) auf eine allgemeine Aufſicht über die geſammte Policey ihrer Bezirke, mit Ausnahme der eximirten Städte. Der Militär-Commandant muß ihnen zur Handhabung der innern Sicherheit jederzeit nach ihrem Verlangen militäriſchen Beyſtand leiſten; c) auf die Aufſicht über Kultur- Schul- und Kirchenſachen, ſo weit letztere zur Policey gehören; d) auf eine allgemeine Aufſicht über die Beobachtung und Wirkung der Geſetze. Deshalb ſoll von allen Weiſungen, die über wichtige Gegenſtände von der Landesdirection an die Landbeamte erlaſſen werden, beſonders wenn ſolche bey mehreren Aemtern zugleich einſchlagen, dem Landes-Commiſſär Nachricht ertheilt werden; e) auf eine allgemeine Aufſicht über die Gränze und über die Erhaltung der höchſten Gerechtſame. f) Sie beſorgen alle Amts-Unterſuchungen und Extraditionen. g) Sie ſind die Civil-Commiſſärs in Cantons-Sachen, ſoweit der Militär-Canton die in ihrem Bezirke gelegenen Landgerichte begreift. Deshalb ſollen ſie ihren Sitz, wenn es möglich iſt, an dem nämlichen Orte, oder wenigſtens in der Nähe des Hauptſitzes des Cantons, erhalten. h) Ihnen liegt ob, alle Notizen über

den

den ſtatiſtiſchen Zuſtand ihres Bezirkes zu ſammeln, und ſolchen alle Jahre nach gegebenen Formularien in Tabellen einzuſenden. Dieſe ſollen mit einem räſonnirenden Hauptberichte über den ganzen inneren Zuſtand ihres Bezirkes begleitet werden, in welchem alles angezeigt iſt, was in dem abgelaufenen Jahre Nützliches geſchehen, oder was noch weiter zur Aufnahme des Landes geſchehen könne."

§. 5.

In den churbadiſchen Landen hat die im Jahre 1803 erfolgte Errichtung der Landvoigteyen einen ähnlichen Zweck; es kann aber davon eine nähere Nachricht hier nicht mitgetheilt werden, da der Verfaſſer die Inſtruction der Landvögte vor Jahrsfriſt zwar geleſen, aber in der bekannten Sammlung der churbadiſchen Organiſations-Edicte auch nur eine Nachricht von der Einführung dieſer neuen Aemter und von ihrem Wirkungskreiſe vergeblich geſucht hat. Im Heſſen-Caſſelſchen waren Landräthe nach dem Vorbilde der Preuſſiſchen angeſtellt, deren Amt der geheime Cabinetsrath Kopp zu Caſſel in einer Abhandlung von Landräthen, vorzüglich im Heſſen-Caſſelſchen, ausführlich beſchrieben hat e), und welches hauptſächlich auf die Verwaltung der Landpolicey ſich mit erſtreckte. Sie ſind vor einigen Jahren aufgehoben worden, weß-

e) M. teutſches Staatsmagazin I. 123 f.

weßwegen man ſich auf dieſe blos hiſtoriſche Bemerkung und Nachweiſung beſchränkt.

§. 6.

Wenn die bisher angeführten Einrichtungen beſonders geſchickt zu seyn ſcheinen, in der niedern Policeyverwaltung eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zu erhalten; ſo ſollte man billig erwarten, ſie in den meiſten teutſchen Ländern eingeführt zu finden. Allein ſelbſt in den wenigen, wo ſie anzutreffen ſind, ſind ſie neueren Urſprungs, und von manchen Ländern kann man, was wenigſtens die Policeyaufſicht betrifft, (denn an Geboten und Verboten fehlt es ſelten) wiederholen, was Krauſe k) von der teutſchen Policeypflege im zehnten, elften und zwölften Jahrhundert ſagt: „die Regierung „rechnete auf Gutmüthigkeit und Erbarmen, und „auf eigene Sorge der Hausväter, der Gutsherrn „und der Geſellſchaften und Gemeinden". Nur da, wo es zu ſtrafen giebt, alſo Geld zu verdienen iſt, hat wohl auch an ſolchen Orten die ſonſt blinde Policey Luchsaugen. Aber dieſe Policey beſchränkt ſich denn auch blos aufs Strafen und Geldeinziehen; und käme ein muthwilliger Verächter der Policeygeſetze zehenmahl vor ihr Strafgericht, er wäre ihr doch weiter nichts als — ein guter Kunde. Etwas von altteutſcher Sitte

k) Einleitung in die Geſchichte des teutſchen Reichs S. 195.

Sitte liegt zwar hierinn, die bekanntlich Alles mit Gelde büßen und eben dadurch dem Muthwillen, den ein voller Beutel unterſtützte, einen nur allzugroßen Spielraum ließ. Allein in jenen Zeiten gab es keine Policey, die unaufgerufen handelte, und von der man zu erwarten berechtigt war, daß ſie auch andere Mittel, als Strafen, anwende, um Geſetzübertretungen zu verhüten, und nicht der Richter, ſondern der Beleidigte, zog den größten Theil des Geldes, das der Beleidiger erlegen mußte.

§. 7.

Von der alt-teutſchen Verfaſſung, die von keinem Richter wußte, wo kein Kläger war, dagegen aber jeden Beklagten entweder zur Klage oder zur Fehde verpflichtete, war der Uebergang zu der Verbindlichkeit, Geſetzübertretungen und gemeinſchädliche Handlungen den Gerichten anzuzeigen, natürlicher Weiſe nicht leicht. Hierinn aber liegt der Grund der in mehreren teutſchen Ländern noch gewöhnlichen Land- und Rügegerichte, mit welchen im Laufe der Zeit die Regierungskunſt eine gewiſſe allgemeine Policeyaufſicht verband. Erſt nachdem die Wahl zwiſchen Selbſthülfe und dem Wege Rechtens nicht mehr, weder dem Beleidigten noch dem Beleidiger g) freyſtand, konnte es bey den gewöhn-

g) Es war ſchon ein großer Vorſchritt zur Ordnung, als Carl der Große dem Beleidigten die Wahl nahm

wöhnlichen Gerichtstagen, Landgerichten, Grefengedingen, Vogtdingen ꝛc. zur Pflicht gemacht werden, alle geſetzwidrige, gemeinſchädliche Unternehmungen vor den Kaiſer oder deſſen Stellvertreter zu bringen h) und ihre Beſtrafung zu bewirken. Derſelbe Grundſatz blieb auch, als in der Folgezeit jene Gerichte mit der Landeshoheit den Landesherren zufielen und in ihrem Nahmen zu den beſtimmten Zeiten fortwährend gehalten wurden i). Nur die neuere, durch römiſches und canoniſches Recht beſtimmte Gerichts- und Collegialverfaſſung in den teutſchen Ländern verdrängte nach und nach in den meiſten derſelben die alt-hergebrachte Gerichtsform, und da, wo ſie ſich zum Theil erhielt, wurde ſie doch auf mannigfaltige Weiſe modificirt. Noch im ſechszehnten Jahrhundert, nachdem die Reichs-Gerichts-Verfaſſung ſchon gänzlich moderniſirt und der Landesgerichts-Verfaſſung zum Vorbilde geworden war, ſah man in manchen Reichsländern die alt-hergebrachten Gerichte gegen die neue Ordnung der Dinge ſich ſträuben, bis ſie endlich in die neuen Gerichtshöfe ſich auflöſeten, oder ſo ganz umgewandelt wurden, daß ihr Nah-

nahm und jede Privatrache verbot, falls der Beleidiger den Frieden ſuchen würde. Cap. I. Ann. 802. art. 32. Nachher wurden beide unbedingt an den Weg Rechtens verwieſen. Cap. IV. ann. 805. art. 6.

h) S. z. E. Kaiſerrecht P. 2. c. 13. 119. P. 4. c. 17.

i) *Grupen* Discept. for. cum observat. Observat. II. von den Landgerichten c. 2. §. 9.

Nahme nur an ihre ehemalige Geſtalt erinnert, ohne ihre wirkliche richtig zu bezeichnen. Im Fürſtenthum Göttingen hatte das Leinebergiſche Landgericht ſich länger, als alle übrigen in den Braunſchweigiſchen Ländern, erhalten, und vergeblich bemühte ſich Herzog Heinrich Julius, es mit dem neuerrichteten Hofgerichte zu Münden in ein zweckmäßiges Verhältniß zu ſetzen. Bürgerliche, peinliche und Fiscal-Sachen ſollten bey ihm vorgenommen und entſchieden werden. Die Schöffen ſollten das Urtheil finden, in bedenklichen Sachen aber bey dem Grefen ſich Raths erholen. Das Urtheil zu ſchelten, ward bey Strafe verboten, aber förmlich an das Hofgericht zu appelliren, erlaubt k). Ein Hauptgeſchäft aber war die Einbringung der Wrogen, welche hauptſächlich auf geringere und beſonders Policeyvergehungen ſich bezog l). Darauf wurde dann endlich auch dieſes Landgericht lediglich beſchränkt, und ſo wie überhaupt zur höhern Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Sachen an die Stelle der ehemaligen Landgerichte die Regierungen, Juſtizcanzleyen und Hofgerichte traten; ſo ward das, was jene für Erhaltung der Ordnung durch Policeyaufſicht und Beſtrafung geringerer Vergehungen etwa gethan hatten, bey den landesherrlichen

k) Leinebergiſche Landgerichts-Ordnung von 1529. §. 7. 13. 15. 19. 20. Grupen a. a. O. S. 809 f.

l) Daſ. S. 819 f. 832 f.

Aemtern in ausgedehnterem Maße durch die noch jetzt gewöhnlichen Landgerichte erſetzt. m)

§. 8.

Dieſe Landgerichte erhielten nun im Laufe der Zeit, beſonders in Rückſicht auf Landespolicey, eine immer größere Ausdehnung, und in dieſer Form ſind ſie nur noch in den braunſchweigiſchen Staaten vorhanden. Hin und wieder findet man jedoch ihnen ähnliche Inſtitute: Vogt-Gerichte, Ehehaft-Gerichte, Jahr-Gerichte, Dreydinge, Ungebots-Gerichte, Quatember-Gerichte, Geſchworner-Montag, Rügegerichte, die theils gleichfalls von alten Zeiten her, jedoch unter mancherley Veränderungen, ſich erhalten haben, theils, wie inſonderheit die letzteren, jenen älteren Inſtituten nachgebildet worden ſind n). Nach ihrer jetzigen Verfaſſung iſt die Policey einer ihrer Hauptgegenſtände, und gerade hierdurch können ſie äuſſerſt wohlthätig werden, beſonders wenn ſie nicht blos auf das Strafamt derſelben ſich beſchränken. „Die „Abſicht, ſagt Fredersdorf o), iſt gut, aber

m) Vergl. *Mylius* de iudiciis denunciatoriis Saxoniae §. 5.

n) S. I. *Kapf* und I. F. *Malblanc* de iudiciis, quae *Rügegerichte* vocantur. Tub. 1773.

o) Landpolicey S. 382.

„aber es ſey mir erlaubt, nach meiner ſubjecti„viſchen, auf Erfahrung gegründeten Ueberzeu„gung zu bekennen, daß ich nicht glaube, daß der „Zweck dadurch erhalten werden könne. Sie „ſind nicht auf alle nöthigen Gegenſtände gerich„tet, und die Zeit, die darauf verwendet wird, „iſt ſo kurz, daß alles nur oberflächlich geſchehen „kann". Es iſt jedoch leicht einzuſehen, daß der Fehler in dem Inſtitute ſelbſt nicht liegt, und daß es wohl nicht ſehr ſchwer ſeyn dürfte, dieſem doppelten Vorwurf vorzubeugen.

§. 9.

Von den Landgerichten im Churbraunſchweigiſchen ſagt Strube p), ſie ſeyen nach und nach blos Brüchtengerichte geworden. Allein mit Recht heißt es in einer landesherrlichen Reſolution für Chriſtoph Günther von der Schulenburg zu Hehlen vom 23. Jun. 1714: „Die Landgerichte auf den Aemtern werden nicht der Brüche, ſondern fürnemlich wegen Examinirung des Zuſtandes der Unterthanen abgehalten" q). Zwar werden allerdings die Vergehungen gegen die Sicherheits- Haus- und Landwirthſchafts- Feuer- Feld- und Forſtpolicey, ſo wie andere geringere, nicht peinliche

p) Rechtl. Bedenken, Th. 1. S. 78.

q) Daſelbſt Th. 4. S. 78. Damit ſtimmt auch die ſo viel ich weiß, noch ungedruckte) Verordnung vom 26. Jul. 1706. überein. S. Anlage 1.

Vergehungen, auf den Landgerichten geſtraft, aber zugleich wird auch auf eine Menge ſehr bedeutender Gegenſtände der allgemeinen Policeyaufſicht Rückſicht genommen; und wenn gleich die geſetzliche Vorſchrift nicht alle hieher gehörige Gegenſtände aufzählt, ſo iſt doch auch der Dienſteifer des Landgerichts-Commiſſarius auf die nahmentlich angeführten Gegenſtände nicht beſchränkt. Nach der Verordnung vom 26. Jul. 1706 ſoll bey den Landgerichten zuförderſt die Art und Weiſe, wie die Unterthanen von den Beamten, ſowohl überhaupt, als auch inſonderheit in Anſehung der zu leiſtenden Dienſte, behandelt werden, unterſucht und ſodann dahin geſehen werden ob und in wie fern verſchiedene auf dem Lande beſonders wichtige Policeygeſetze und Vorſchriften gehörig beobachtet werden, z. E. ob genugſame Feuergeräthſchaft bey den Dörfern vorhanden ſey? Ob Feuerherren, Pfänder und Hirten bey jeder Dorfſchaft beſtellt ſeyen? Ob die Backofen aus den Häuſern weggeſchafft werden und ohne Gefahr liegen? Ob die Wege-Ordnung in allen ihren Puncten befolgt werde? u. ſ. w. r). Durch eine ſpätere landesherrliche Vorſchrift ſoll der Hauptzweck der Landgerichte darin beſtehen, daß durch ſelbige ſowohl die Ordnung der Amtsangelegenheiten überhaupt, als beſonders der weitere Fortgang gemeinnütziger Verbeſſerungen, beides in Anſehung der Domänen und auch der Unterthanen Wohlfahrts-Aufnah-

r) S. die Anlage 1.

nahme, immer mehr und mehr auf das thätigſte befördert werden möge s). In einigen Policeyverordnungen iſt auch vorgeſchrieben, daß ſie auf dem Landgerichte öffentlich verleſen werden ſollen.

§. 10.

Die vor das Landgericht gehörigen ſogenannten bruchfälligen oder wrogenmäßigen Vergehungen (§. 9.) werden in der Regel mit Geld, aus beſondern Gründen aber auch mit kurzem Gefängniß oder Zwangsarbeit zum Vortheile des Landesherrn beſtraft. Bey dem Landgerichte werden die Strafen nur angeſetzt, die Unterſuchung muß ſchon vorher durch die Beamten geſchehen ſeyn. Die Schulzen, Vögte, Bauermeiſter, Krüger und Pfänder ſind verpflichtet, den Aemtern die vorgefallenen Wrogen mit Ausgange jeden Monathes anzuzeigen. Dieſe ſollen die Beamten im folgenden Monathe ſofort unterſuchen und ein ordentliches Protocoll darüber halten, deſſen Einrichtung ausführlich vorgeſchrieben iſt. Die Unterſuchung iſt ganz ſummariſch, ſie muß aber dergeſtalt vollſtändig beendiget ſeyn, daß es bey der Abhaltung des Landgerichtes einer weitern Cognition nicht, ſondern lediglich der Anſetzung der Strafe, bedarf. Dieſe ermäßiget der Land-

 gerichts-

s) S. Cammerausſchreiben vom 3. April 1778. Anlage 2.

gerichts=Commiſſarius, jedoch mit Rückſicht auf das Gutachten der Beamten, und unter der ſchon in der vorhergehenden Abhandlung bemerkten Einſchränkung, daß jede Uebertreibung zu vermeiden und vorzüglich die Strafe nach Gelegenheit des Verbrechens und Vermögens, dem alten Herkommen gemäß, zu beſtimmen iſt. Zur bequemen Ueberſicht dient das Landgerichts=Bruch= und Forſt=Wrogen=Regiſter, welches bey dem Landgerichte ein Beamter verlieſet und darauf die angeſetzten Strafen in daſſelbe einträgt. Ohne dringende Urſachen darf niemand, ſo wenig zu Gefängniß= als zu Arbeitsſtrafe angeſetzt werden. Was dieſe letztere betrifft, ſo ſollen diejenigen, gegen welche ſie erkannt wird, bloß in herrſchaftlichen Bau= Forſt= und Amts=Angelegenheiten, nicht aber in Privat=Garten= oder Haushalts=Arbeit gebraucht werden.

§. 11.

Die Landgerichte werden bloß von landesherrlichen Commiſſarien aus dem Cammercollegium gehalten, und eigentlich ſollte es jährlich einmahl in jedem Amte geſchehen, wovon jedoch öftere Ausnahmen ſtattfinden. Iſt dieß der Fall, ſo müſſen die Bruch= und Wrogen=Regiſter vor Ablauf des October=Monathes, nebſt den Unterſuchungs=Protocollen, an die Cammer eingeſchickt werden. Von den landgerichtlichen Straf=Erkenntniſſen findet keine Appellation Statt, außer wenn dabey das Recht eines Dritten in Betrach=

tung

tung käme, und für gekränkt gehalten werden wollte. t) Die Koſten der Landgerichte trägt größtentheils der Landesherr, und es iſt geſetzlich beſtimmt, daß die Unterthanen dadurch nicht ungebührlich beläſtiget werden ſollen. u) Bey der Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtwrogen iſt jedesmahl der Oberförſter gegenwärtig. — Die in den Herzoglich-Braunſchweigiſchen Landen üblichen Landgerichte ſind von den Churbraunſchweigiſchen nur wenig verſchieden, weßwegen eine nähere Schilderung derſelben größtentheils nur Wiederholung ſeyn würde v).

§. 12.

Aehnliche Ueberreſte der alten Gerichtsverfaſſung finden ſich noch im Heſſiſchen, w) im

t) Verordnung vom 19. Oct. 1719. §. 5. Willich I. 64.

u) Hannov. Landtags-Abſchied v. 1639. art. 2. Willich II. 444.

v) S. Fredersdorff Promtuarium der fürſtlich Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Landesordnungen II. 410 f. IV. 179 f.

w) Das ungeboten Ding. S. Fürſtlich-Heſſiſche Ungebotsordnung, wie ſolche jederzeit bey dem Gerichte iſt verlaſſen und von Ihro hochfürſtliche Durchlaucht Herrn Landgrafen Georgen chriſtmildeſten Gedächtniß sub dato 20. Dec. 1640 renovirt und beſtätigt worden.

im Naſſauiſchen x), im Hohenzollern-ſchen y), in Baiern z), im Wiediſchen aa) und im Gebiete der Stadt Nürnberg bb), bey welchen überall die Handhabung der Poli-ley ein Hauptzweck iſt cc). Vorzüglich merk-würdig ſind jedoch die dieſen nachgebildeten, aber beträchtlich erweiterten neueren Rügegerichte, wie ſie ſeit dem ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhundert in mehreren teutſchen Ländern dd), beſonders aber in Wirtemberg und Baden, eingeführt worden und in beſtändigem Gebrauche geblieben ſind. Dieſe jährlichen Rügegerichte ſind, wie Roller ſie ganz richtig beſchreibt, obgleich er ſie unrichtig blos als Sittengerichte aufführt, dazu beſtimmt, im Allgemeinen und im Einzel-nen

x) Der geſchworne Montag. S. Abhand-lung vom geſchwornen Montag oder den Rüge-gerichten an der Lahne. Marburg 1768.

y) Das Jahrgericht. S. Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen, S. 344.

z) Die Ehehaft-Gerichte. S. *Heineccius* elem. jur. germ. T. 2. p. 424.

aa) Der geſchworne Montag. S. *Duill* de jud. cens. vulgo Rügegerichte, spec. de iis, quae in Dynastia Wedano-Runcaliensi semel per annum solemniter celebrantur. c. 2. p. 20.

bb) Ehhaft-Gericht. S. *Heumann* de judi-ciis communitatum p. 35.

cc) *Kapf* l. c. p. 21 ſeq.

dd) Ibid. p. 24. 25. 26.

nen den Zuſtand der örtlichen geſelligen Ordnung zu unterſuchen, und die Vergehungen dagegen zu beſtrafen. Alles demnach, was gegen allgemeine Landesordnungen (z. B. gegen den Inhalt der Lands- Forſt- Feuer- Pupillen- Weg- und anderer Ordnungen), des Ortes Rechte und Gerechtigkeiten, Brunnen, Weiden ꝛc., endlich gegen Wohlanſtändigkeit und Sittlichkeit vorgehet, gehört zur Competenz der Rügegerichte. — Der Anfang bey ihrer Abhaltung wird mit einem ſogenannten Durchgange der Ortseinwohner gemacht, wobey jeder Einzelne nicht nur mit ſeinen Klagen über rugbare Dinge zu Protocoll vernommen, ſondern überdieß nach Anleitung des in der Landesordnung ee) enthaltenen Laſter- und Rugzettels befragt, hierauf eine ſummariſche Unterſuchung angeſtellt und die Strafe nach Maßgabe der Umſtände angeſetzt. Eine Geldſtrafe darf nicht über zwey Gulden gehen. ff). — In der Grafſchaft Wied wird auſſer dem ſchon oben bemerkten althergebrachten geſchwornen Montag jährlich viermahl ein Policey-Rügegericht gehalten, wobey es aber blos auf die Beſtrafung der in beträchtlicher Anzahl verzeichneten

ee) Tit. 121—133. Dieſer Laſter- und Rugzettel iſt allerdings eine ziemlich vollſtändige Beyhülfe für das Gedächtniß, enthält aber vieles, was in die Criminalität einſchlägt.

ff) Roller wirtembergiſches Policey-Recht II. 248. 249. Vergl. *Kapſ* l. c. p. 43 ſeq.

neten und genau taxirten Policeyvergehungen abgeſehen iſt. gg)

gg) S. Anlage 3. Gräflich Wied=Runkelſche Policey=Rügegerichts=Straftaxe. Dieſe ſoll auch die Stelle eines Laſter= und Rugzettels vertreten. „Wenn, heißt es „in der Policey=Rügegerichtsordnung v. 1765. „§. 8., in einem oder andern Vierteljahre etwa gar keine Rügeanzeigen eingekommen ſeyn „ſollten; ſo ſollen dennoch Schultheiß, Heimberger und Schützen des Kirchſpiels erſcheinen, und alsdann hat die Regierung oder „das Oberamt nach den Rubriken der Policey= „und Rügetax=Ordnung die Anweſenden zu befragen.“

Anlage 1.

Verordnung Churfürſt Georg Ludwigs vom 26. Jul. 1706; die Abhaltung der Landgerichte betreffend.

Demnach die Landgerichte auf denen Aemtern in Unſern Landen nicht allein behuf Abthuung der vorfallenden Wrogen, ſondern hauptſächlich deswegen zu halten, damit nachzufragen, welchergeſtalt die Unterthanen vor ihren vorgeſetzten Beamten tractiret und ob dieſe ihrer Schuldigkeit in allem nachgekommen, mithin ob ſonſt die

Oeco-

Oeconomie in denen Aemtern ſolchergeſtalt geführet werde, wie es gutem Haushalte gemäß iſt, welchemnach wir, damit darunter eine Uniformitaet gehalten werde, zu verordnen gnädigſt gut gefunden, was ſolcherwegen in specie zu beobachten; So iſt Unſer gnädigſter Wille, daß alle und jede Commissarii, welche zu Abhaltung der Landgerichte von Unſer Churfürſtl. Cammer werden verordnet werden, jeden Orts bey Abhaltung des Landgerichts folgende Puncte vornehmen und genau examiniren, auch resp. die Unterthanen darüber befragen ſollen:

1) ob die Unterthanen über die Beamte wegen verweigerter Juſtiz, oder in anderen Stücken, oder über ſonſt jemand ſich befugt und mit Grund zu beſchwehren haben?

2) ob die Unterthanen im Dienſt über das Herkommen in einem oder anderm Stück beſchwert werden?

3) ob ihnen, denen Unterthanen, bey Verrichtung des Dienſtes die Pröven in gehöriger und hergebrachter Quantität, auch in natura und zu rechter Zeit, gereichet werden?

4) ob die Dienſte in der Zeit und in der Woche, da ſie die Unterthanen zu thun ſchuldig, erfordert und verbraucht, oder aber von einer Zeit zur andern aufgeſummet und hernach zur Saat- und Erndtezeit, oder auch ſonſten zu der Unterthanen Beſchwerde auf einmal erfordert werden?

5) ob die Unterthanen bey Verrichtung des Dienſtes hart gehalten oder wohl gar geſchlagen werden?

6)

6) ob Durchmärſche fremder — und welcher? — Trouppen ſeit kurzen geſchehen?

7) ob gute Ordre gehalten worden?

8) ob dasjenige, ſo die Durchmarſchirte genoſſen, dem March-Reglement gemäß, denen Unterthanen richtig bezahlt ſey?

9) ob Maaß, Ellen, Gewichte, Haspel und Himten, fleiſſig viſitiret werden?

10) ob genugſame Feuergeräthſchaft bey denen Dörfern vorhanden ſey?

11) ob Feuerherren, Pfänder und Hirten bey jeder Dorfſchaft beſtellet?

12) ob die Backofen aus denen Häuſern weggeſchaffet werden, und ohne Gefahr liegen?

13) ob die Sperlings- oder Krähen-Köpfe richtig geliefert werden?

14) ob die Wege-Beſſerung oder Wegeordnung fleißig und zu gehöriger Zeit vorgenommen, auch ſonſt ſothane Wegeordnung in allen ihren Puncten obſervirt werden?

15) ob von einem oder andern Unterthanen die grüne Saat auf dem Felde verkauft worden?

16) ob die Unterthanen fleiſſig Obſt- und Weidenbäume zupflanzen?

17) ob Schäffer- Immen- Flachs- Fenſter- oder dergleichen Zehrungen angeſtellet werden?

18) wie viel wüſte Höfe annoch im Amt vorhanden, und ob zu deren Wiederbeſetzung nicht Leute

Leute herbey zu bringen ſeyen; item wer die Pertinenzien der wüſten Höfe unter der Cultur habe, und ob nicht etwan des Gutsherrn eigener Nutz Urſache daran ſey, daß die Höfe wüſte erhalten werden?

19) ob diejenige, denen in dem verwichenen Jahr Bauholz entweder zum ganz neuen Bau, oder zu Reparation ihrer Gebäude verwilliget, würklich gebauet und das dero Behuf verwilligte Holz dazu angewendet haben?

20) ob in Beitreibung der Gefälle annoch militäriſche Execution gebraucht werde?

21) wie viel an Executions-Gebühren entrichtet werde?

22) ob die Nebenanlagen durchgehends mit Gleichgewicht angelegt ſeyen? weßfalls von den Communen eine Rechnung zu fodern und nachzuſehen iſt;

23) ob Wieſen in denen Forſten vorhanden, und ob dieſelben gehörig verſteinet oder ſonſt mit Graben umzogen?

24) ob die Mahlbarte verſiegelt beym Amte verwahret werde?

25) ob die Jahrzahl darauf gehörig geändert worden? zu welchem Ende die Mahlbarte wird vorzuzeigen ſeyn.

26) ob die Forſtwrogen von denen Forſtbedienten zu rechter Zeit, und zwar alle Monate, dem Amte zur Examination eingeſchickt werden?

27)

27) ob der Amts-Acker in guter Art, auch Gail und Gaar erhalten werde?

28) ob die Braack über den 4ten Theil, und alſo übermäſſig beſäet?

29) ob die Teiche und Fiſcherey im Stande erhalten werde?

30) ob beym Amt Obſt- und Weiden-Bäume fleiſſig zugepflanzet werden?

31) In was Stande die Amts- und Haushalts-Gebäude befindlich ſeyen?

32) ob die Armenordnung gehörig obſerviret werde?

Auf daß auch die bey vorangezogener Unterſuchung führende heilſame Intention deſto beſſer zum Effect gebracht werde; So wollen Wir gnädigſt, daß wenn die Unterthanen über die acht erſte von den vorgeſetzten Puncten zu befragen, die bey Unſern Aemtern beſtellte Oberhauptleute, Droſten und Beamte, wie auch die Amts-Unter- und Forſtbediente von denen verordneten Landgerichts-Commiſſarien respective zu erſuchen zu bedeuten, indeſſen einen Abtritt zu nehmen, damit die Unterthanen deſto freyer und ungeſcheueter ſprechen, und ihre Nothdurft von ſich ſagen können, wie Wir denn weniger nicht, weilen obangezogene Puncten ſämmtlich bey allen und jeden Aemtern nicht werden ſtatt finden, der dazu verordneten Landgerichts-Com-

Commiſſarien Ermäßigung heimſtellen, welche von mehrberegten Puncten bey dieſem oder jenem Amt wegzulaſſen und nicht zu examiniren ſeyen.

Hannover, den 26ſten Jul. 1706.

Georg Ludewig, Churfürſt.

(L.S.)

Anlage 2.

Ausſchreiben der K. Cammer zu Hannover vom 3ten April 1778.

UNſere ꝛc.

Da bey der von Sr. Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchlauchten, Unſerm Allergnädigſten Herrn, befohlnen jährlichen Abhaltung der Land-Gerichte, Allerhöchſt-Deroſelben Landesväterliche Abſicht huldvoll dahin gerichtet iſt, daß durch ſelbige ſowol die Ordnung der Amts-Angelegenheiten überhaupt, als beſonders der weitere Fortgang gemeinnütziger Verbeſſerungen, beydes in Anſehung der Domainen und auch der Unterthanen Wohlfahrts-Aufnahme, immer

mehr und mehr auf das thätigſte befördert werden möge;

So haben daher Se. Königl. Majeſtät in Gemäßheit dieſes Landgerichtlichen Haupt=Endzwecks, und um eine jährliche General-Notiz von allem demjenigen zu erhalten, was in dergleichen mit dem innern Wohlſtande des Landes in der genaueſten Verbindung ſtehenden Cameral=Geſchäften von Jahren zu Jahren und in jedem Amte würklich ausgerichtet ſey, oder aber wodurch ſich deren Berathung benachtheiliget gefunden habe, allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß künftighin alle Jahr, an Allerhöchſt Dieſelben von der Cammer ein ſolches tabellariſches Verzeichniß der ſämmtlich abgehaltenen Landgerichte allerunterthänigſt eingeſandt werden ſolle, wodurch Sr. Königl. Majeſtät in Anſehung eines jeden Amts auſſer mehreren Sr. Königl. Majeſtät Dienſt=Berathung betreffenden Gegenſtänden vornemlich vor Augen gelegt werde:

1) ob die Amts=Registratur in guter Ordnung gehalten werde?

2) ob die Pächter den Haushaltungen gut vorſtehen, auch auf die Conservation der Gebäude gehörigen Bedacht nehmen?

3) ob Gemeinheits=Theilungen und Verkoppelungen gemacht ſind, oder nicht zu machen geſtanden?

4) Eben dergleichen von den Moor= und Bruch=Verbeſſerungen, auch ſonſt nöthigen Abwäſſerungen;

5)

5) ob auſſer den jährlichen gewöhnlichen Forſt-Berichten noch etwas wichtiges zu deren Verbeſſerung vorgefallen?

6) ob bey den Domanial-Pertinenzien Verbeſſerungen oder nützliche Vereinzelungen vorgekommen, auch

7) neue Anbauer hinzu gekommen ſind? Ferner

8) ob überhaupt ſo viel ſich bemerken laſſe, der Zuſtand der Unterthanen zu- oder abgenommen habe, und

9) worinn die Haupt- Neben- Gewerbe der Unterthanen beſtehen, und ob ſich ſolche mehr erweitert oder wodurch mehr beſchränkt finden?

10) ob der Natural-Dienſt aufgehoben, was davon für Folgen in Anſehung der Unterthanen bemerket, und ob im Fall des noch beibehaltenen Natural-Dienſtes, Beſchwerden der Unterthanen vorgekommen ſind?

Damit nun Königl. und Churfürſtl. Cammer in den Stand geſetzt werden mögen, dem obigen allerhöchſten Königl. Befehle durch eine jährliche tabellariſche Berichtserſtattung von abgehaltenen Landgerichten ein pflichtſchuldiges Genügen zu leiſten; ſo werden die jedesmahligen Landgerichts-Commissarien auf die zuverläſſigſte Beſtimmung der oberwähnten Fragen die vorzüglichſte Attention nehmen, und Wir haben zu ſolchem Ende nöthig erachtet, die ſämmtlichen Beamte des Landes davon zum voraus, und um

ſo mehr zu benachrichtigen, damit jeder derſelben bey allen künftigen Land-Gerichten ſich gefaſſet halten könne, über dasjenige, was in Betreff obiger Fragen vorkommen wird, oder nachgeſehen, und beygebracht werden muß, pflichtmäſſige Rede und Antwort zu geben. Uebrigens wird in dieſem Jahre wie auch künftighin allemal ein Theil der Land-Gerichte abereinſt ſehr frühzeitig, und noch innerhalb des Maymonaths abgehalten werden; Daher dann die Beamte die Wrogen-Regiſter, und was ſonſt auf das Land-Gerichte vorzubereiten seyn mögte, in fertiger Bereitſchaft zu halten, immaaßen nachmals, in Anſehung der einmal feſtegeſtelleten Land-Gerichts-Termine, als welche nächſtens bekannt gemacht werden ſollen, keine Aenderung ſtattfinden kann. Wir ꝛc.

Hannover den 3ten April 1778.

Königl. ꝛc. zur Cammer verordnete Cammer-Präſident ꝛc.

B. Bremer.

An-

Anlage 3.

Wied-Runkeliſche Policey-Rügegerichts-Straftaxe.

	Rthlr.	Krz.
1) Wer mit einer Strohfackel oder Feuerbrand über die Straße oder in die Gebäude gehet, .	2	60
2) Wer in einem Dorfe ſchießet	1	30
3) Wer Feuer in ohnverdeckten Töpfen über die Straße trägt .	1	30
4) Wer mit einem offenen Lichte in Scheuer oder Stallung gehet	2	60
5) Wer in Scheuer oder Stallung Taback rauchet . .	2	60
[Und wer es nicht angiebt, und den Frevel weiß, eben ſo viel.]		
6) Wer Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern dörret	1	30
7) Wer Fourage oder Flachs auf einen Speicher leget, wo ein Schornſtein iſt	1	30
8) Wer Aſche an feuerfangende Oerter ſchüttet . .	1	30

	Rthlr.	Krz.
9) Das Unterlaſſen einer Nachts- oder Tagswache . .	—	60
10) Wer keinen ledernen Feuereymer hat, und wo in einem Orte einer abgehet . . .	1	—
11) Wer die Straße vor ſeinem Hauſe nicht kehret, Mittwochs und Samſtags . .	—	10
12) Von einem jeden Schweine, das in den Oertern herumläuft, oder in Gärten, Wieſen und Feldern gefunden wird, nebſt Erſetzung des Schadens . . .	—	20
13) Wer Nebenweide ſuchet auf unerlaubten Plätzen, von jedem Stücke Vieh . .	—	20
14) Wer Zugvieh zwiſchen den Fluren hütet, vom Stück .	1	30
15) Wer vor der Morgen- oder nach der Abendglocke Vieh hütet, vom Stück . . .	1	30
16) Wer vor Michaelis-Tag in den Wieſen, bevor das Grummet eingeerndtet, hütet, vom Stück	1	30
17) Wer nach dem 10ten April darin hütet . . .	1	30
18) Wer über die Früchte ſich eines Nebenweges ohne Noth gebrauchet, von jedem Stück Zugvieh mit Karrn . . .	—	60
Von der Perſon, wann es ſchädlich	—	10

19)

	Rthlr.	Krz.
19) Wer ein Kind unter ſechszehn Jahr auf die herrſchaftliche oder Gemeindearbeit ſchicket .	—	60
20) Wer einen fruchtbaren Obſtbaum auf ſeinem eigenen Gute ohne Erlaubniß abhauet . .	1	30
Geſchiehet es auf eines Andern Grunde, . . .	5	—
21) Die Obſtdieberey, Garten- und Feldentwendung, ſo bey Nachtzeit geſchiehet, wird mit Leibesſtrafe belegt; doch kann ſolches das erſtemal gebüßt werden mit	10	—
22) Obſt- Garten- und Felddiebſtahl, ſo bey Tage geſchiehet, das erſtemal mit . . .	1	30
Das zweytemal mit . .	5	—
Das drittemal mit Leibesſtrafe. Schulkinder werden dafür mit der Ruthe gezüchtiget. .		
23) In deſſen Gebäuden Obſt gefunden wird, und nicht angewieſen werden kann, woher er ſolches bekommen . . .	1	—
24) Wer eine Furche breiter als einen Schuh ſchneidet . .	2	—
25) Wer auf eines Andern Stück graſet,		
ex culpa lata .	—	60
ex dolo doppelt.		

26) Welcher Schütz den ganzen Tag

	Rthlr.	Krz.
ſeines Umganges verſäumet, oder mit eigener Arbeit zubringet . .	1	30
Wann er jemand verſchweiget	5	—
27) Welcher Schütze am Tage ſeines Umgangs ſich des Abends bei dem Schuldheißen oder Heimberger nicht meldet, und die Rügen anzeiget	—	60
28) Wer bey zuſammen berufener Gemeinde ohne Urſache ausbleibet	—	30
29) Wer bey verſammelter Gemeinde unbeſcheiden redet, oder mit einer Tabacks-pfeife erſcheinet .	1	20
30) Wer ſeinen eigenen Zaun abreißt, ohne anders wieder zuzumachen	1	30
31) Wer eines Andern Zaun beſtiehlet	5	—
32) Welcher Wirth Sommers und Winters Abends nach zehn Uhr in ſeinem Haüſe einheimiſche Gäſte hält, oder einiges Spiel duldet	10	—
33) Von einer Gans, die im Schaden betreten wird . .	—	5
34) Von einer Geiße, die an Bäumen oder Hecken gefunden wird	1	30
35) Welche ſonſt im Schaden gerügt iſt	—	60
Das Hecken-abſchneiden zu deren Futter	—	30
36) Welcher Müller die Mahlwaage vorbey fähret . . .	2	60

37)

	Rthlr.	Krz.
37) Welcher Mahlgaſt die Frucht nicht wiegen läſſet . .	1	30
38) So oft der Waagemeiſter das Vorbeygehen der Waage nicht anzeiget . . .	1	30
39) Welcher Schultheiß oder Heimberger die vor und nach ergangene herrſchaftliche Ordnungen der Gemeinde alljährlich nicht einmal wieder bekannt machet .	5	—
40) Welcher Schultheiß oder Heimberger nicht aufnotiret, wann ein Schütz nicht umgegangen, oder ſich Abends nicht gemeldet . .	2	—
41) Wer das neue Jahr anſchießet,	5	—
42) Welcher von der Bauzunft an einer Thür aus dem Hauſe in den Stall arbeitet . . .	5	—
43) Welcher Maurer einen gefährlichen Camin bauet, oder Schornſtein machet . . .	10	—
44) Der Maurer oder Zimmermann, ſo bey einem Gebäude die Schwellen nicht vier Schuh über die Erde ausſtellet, und ſo hoch untermauert . . .	10	—
45) Wer ein neues Haus bauet, und ohne Specialerlaubniß das unterſte Stockwerk nicht von Mauer errichten läſſet . .	10	—

46) Das Aehrenleſen, ſo lange die Frucht im Felde, iſt bey Leibes-

S 5 ſtrafe

	Rthlr.	Krz.
ſtraſe verboten; kann aber das erſtemal gebüßet werden mit	2	—
47) Von jedem aus Nachläſſigkeit ohnbeſaamt liegen gebliebenem Viertel oder Sadel Landes, wann es gebauet werden kann, und ſeinem Nachbar zu bauen nicht offeriret wird . . .	1	—
48) Welche Gemeinde das Halseiſen oder die Breche abgehen läſſet	2	—
49) Wer Frucht nach Hauſe fähret, ehe und bevor der Zehndheber die Zehndgarbe ſelbſt in Empfang genommen . . .	5	—
50) Wer fremde Leute aufnimmt, und denſelben Wohnung geſtattet, ohne herrſchaftliche Erlaubniß dazu zu haben . . .	10	—
51) Wer verdächtige Leute herberget, ohne ſolches des Orts Vorgeſetztem anzuzeigen . .	10	—
52) Derjenige Wirth zu Runkel und zu Dierdorf, ſo keinen Nachtzettel einſendet . . .	10	—
53) Die Gemeinde, welche in Unterhaltung ihres Feuersgeſchirrs an Sprützen, Feuerhaken, Feuerleitern und Feuereymern nachläſſig befunden wird. . .	5	—
54) Ein Jude, ſo Sonntags auf Handel und Wandel betreten wird	5	—

55)

	Rthlr.	Krz.
55) Wer dem andern überackert, nebſt Erſetzung des Schadens	5	—
56) Wer einen Mark- oder Grenzſtein aus Vorſatz ausackert .	10	—
Ohne Vorſatz ſoll es gleich angezeigt, oder dieſe Strafe erlegt werden		
57) Wer ſeine Zaunlücken zu rechter Zeit nicht zumachet, putzet oder den Flurzaun zum Schaden ſeines Nachbarn übertreibet	1	—
58) Wer den andern unzeitig ſchilt, und mit Worten injuriiret, nach der Sache und Perſonen Bewandniß, 1, 2, 3, 4, bis . .	6	60
59) Wer blutrüſtig ſchläget, von einem Reichsthaler, und nach richterlicher Erkenntniß, bis . .	20	—
60) Für geringe Real-Injurien von 1 bis	5	—
61) In der Stadt ſoll Niemand ſeinen Karrn ſtehen laſſen, bei . .	2	—

In Anſehung anderer hier nicht angeführter Rügefälle hat es bey denen in Unſern Specialverordnungen bereits angeſetzten Strafen ſein Bewenden; wornach ſich dann jedesmalen zu achten iſt. Gegeben Runkel, den 4ten Febr. 1765.

Chriſtian Ludwig, Graf zu Wied.

(L.S.)

X.

Von der Centgerechtigkeit, Fraiſchherrſchaft, Vogteylichkeit und anderen beſonderen Rechten in Beziehung auf das Recht der Policey-Verwaltung.

In verſchiedenen Gegenden Deutſchlands, inſonderheit in Franken, Schwaben und am Rheinſtrome, findet öfters eine Vertheilung der Hoheitsrechte unter mehrere Beſitzer Statt, welche nothwendig auch auf die Policey-Verwaltung von weſentlichem Einfluſſe ſeyn muß und nicht ſelten zu langwierigen und weitausſehenden Streitigkeiten Veranlaſſung giebt, wovon dann häufig die Folge zu ſeyn pflegt, daß einſtweilen die Policey gänzlich ruhet.

Es iſt ſchwer und vielleicht unmöglich, in ein ſolches Chaos volles Licht und Ordnung zu bringen, und da ſehr oft die ſicherſte Norm, Herkom-

kommen und Beſitzſtand, ungewiß oder ſtreitig iſt, ſo muß man doch zu gewiſſen allgemeinen Grundſätzen ſeine Zuflucht nehmen, welche hier in beſonderer Beziehung auf die Policey-Gewalt näher erörtert werden ſollen, zu welchem Ende es jedoch erforderlich iſt, eine kurze Schilderung der mannigfaltigen Verhältniſſe, welche dabey zu berückſichtigen ſind, vorauszuſchicken.

Sonderbar und verwickelt iſt die teutſche Verfaſſung ſchon in den allgemeinern und größern Verhältniſſen. Aber wie würde ſich ein Fremder wundern, wenn er das Bild dieſer Verwickelung, die er Verwirrung zu nennen ſo geneigt iſt, in einen kleinen Bezirk, oft in ein unbedeutendes Dorf zuſammengedrängt ſähe! In dieſem Dorfe findet er faſt eben ſo viel regierende Herren, als Unterthanen: es iſt vielherriſch; die Landeshoheit iſt unter 3, 4, 6 oder mehrere getheilt, und vielleicht iſt ſie ſogar verſchiedenen über einen Bauern und ſein Haus und Hof gemeinſchaftlich. Dieſelbigen Unterthanen aber, die auf ſolche Weiſe unter mehrere Landesherrn getheilt ſind, können wieder einem Andern als Vogtherrn unterworfen ſeyn, und es iſt möglich, daß ein Dritter die Straßengerichtbarkeit auszuüben hat, während ein Vierter zu der Pfahlgerichtbarkeit befugt iſt. Außerdem kann noch Cent, Fraiſchherrſchaft, Blutbann, Dorfs- Guts- oder Leibesherrſchaft, Lehenherrlichkeit, Wildbann und forſtliche Obrigkeit, niedere Forſtgerichtbarkeit, Zoll und Geleit, Patronatrecht, geiſt-

geiſtliche Gerichtbarkeit u. ſ. w. in ganz verſchiedenen Händen ſich befinden, die bald über das Ganze ſich erſtrecken, bald aber auch auf gewiſſe Perſonen oder Bezirke beſchränkt ſind.

Einige fränkiſche Stände haben dieß ganz eigene Verhältniß ſelbſt alſo beſchrieben: „In Franken iſts gar bräuchlich, daß oft zehen, zwölf oder mehr Herrſchaften Theil und Leute in einem Flecken oder Dorf wohnen haben, und hat ein jeder die vogteyliche Obrigkeit und baſſam juriſdictionem über ſeine Unterthanen; darnach ſo hat etwan der Herrſchaft eine die Cent, oder hohe Obrigkeit und Geleitsſtraßen, hoch Wildbann auf allem; darnach hat etwan eine Herrſchaft die Dorfherrſchaft und gemeinliche Händel auf allem; item etwan eine Herrſchaft die geiſtliche Juriſdiction und pfarrliche Gerechtigkeit auf allen“ u. ſ. w. a)

Träfen alle dieſe Verwickelungen in einem Orte zuſammen; ſo könnte man den Nahmen Verwirrung nicht mit Unrecht gebrauchen, und was ſich in einer ſolchen Lage für gute Ordnung und Policey hoffen ließe, iſt leicht vorauszuſehen. Gewöhnlich iſt indeſſen die Zerſplitterung der verſchiedenen Regierungsrechte ganz ſo groß nicht, und ein Glück iſt es immer, wenn wenigſtens die Landeshoheit Einem allein zuſtehet, ob

a) Beck von der vogteylichen Obrigkeit S. 657.

ob er gleich an den Inhabern beſonderer Hoheits-rechte nicht ſelten Widerſprecher und Rivale hat.

In dieſem Falle iſt jedoch kein Zweifel, daß die hohe Policeygewalt dem Landesherrn, vermöge ſeiner landesherrlichen, hohen Obrigkeit, ausſchließend zukömmt, und daß in der Regel den Policeygeſetzen und Anordnungen, welche er zu treffen für nöthig findet, ſelbſt jene in Anderer Händen befindliche Gerechtſame unterworfen ſind, inſofern von ihnen nicht gezeigt werden kann, daß ſie als von der Landeshoheit unabhängige Staatsrechts-Dienſtbarkeiten betrachtet werden müſſen. b)

Iſt die Landeshoheit über einen Ort oder Bezirk unter Mehrere getheilt; ſo ſtehet jedem die Policeygewalt in dem ſeiner Hoheit unterworfenen Diſtricte zu, wo dann freylich der Fall eintreten kann, daß die Bewohner eines und desſelben Ortes nach ganz verſchiedenen Grundſätzen behandelt werden, wodurch die Handhabung einer guten Policey nothwendig ſehr großen Schwierigkeiten ausgeſetzt ſeyn muß. c)

Der Beſitz der Cent- und Fraiſchgerechtigkeit iſt in der Regel bloß auf die pein-

b) Weſtphal deutſches und reichsſtändiſches Staatsrecht, Abh. 48. §. 6.

c) Beyſpiele von ſtreitiger Landeshoheit über einzelne Unterthanen ſ. in Reuß Staatskanzley I. 227. V. 367—369.

peinliche Gerichtbarkeit, mithin auf die Unterſuchung und Beſtrafung der dahin gehörigen Verbrechen, und auf die Vollſtreckung der erkannten Strafen beſchränkt. Der Blutbann hat gemeiniglich dieſelbe Bedeutung, bezeichnet aber auch öfters bloß das Recht der Vollſtreckung, und iſt in dieſer beſondern Bedeutung von der Policeygewalt deutlich und beſtimmt genug geſchieden.

Daß der Innhaber der hohen Cent und hohen Fraiſch im Zweifel auch für den Landesherrn zu halten und folglich zur Ausübung der hohen Policey berechtigt ſey, wie zum Theil behauptet werden will, iſt unrichtig d), und ſelbſt die ſogenannte Criminal-Policey oder das Recht, Anſtalten, Verordnungen und Vorkehrungen zur Verhütung der Verbrechen zu treffen, iſt darunter nicht mit begriffen. Dieſes ſtehet, mit der geſammten Policeygewalt, dem Landesherrn zu, und die Cent- und Fraiſchgerechtigkeit iſt über die ihr der Regel nach eigenthümlichen Gegenſtände nicht auszudehnen.

Indeſſen kann nach beſonderem Herkommen mit der Cent- oder Fraiſch- doch auch zum Theil die Policeygerichtbarkeit verbunden ſeyn, weßwegen jedoch allemahl demjenigen, welcher darauf

d) Moſer von der Landeshoheit in Juſtizſachen S. 60. 61. Vergl. M. deutſche Staatslitteratur II. 356. 357.

darauf Anſpruch macht, der Beweis obliegt. Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht ein cammergerichtliches Erkenntniß vom Jahre 1683, welches Moſer e) anführt, wo dem Fraiſchherrn ausdrücklich die Befugniß beygelegt wird, alle Vergehungen wider „gemein publicirte Decrete und Policeyverfaſſungen, wie auch der Dorfſchaften und andere gemeine, gute Ordnungen zu beſtrafen und zu coerciren,“ ein Erkenntniß, auf das beſondere Herkommen in dem Falle, welchen es betrifft, gegründet iſt. Ohnehin verſteht es ſich von ſelbſt, daß von einer ſolchen Policeygerichtbarkeit kein Schluß auf das Recht der allgemeinen Policeyaufſicht oder der Policeygeſetzgebung und Anordnung gilt.

Die Vogtey iſt entweder unmittelbar oder mittelbar. Jene kann, in ſo fern ſie durch Staatsrechts-Dienſtbarkeiten nicht beſchränkt iſt, alle Rechte der Landeshöheit, alſo auch die Policeygewalt ihrem ganzen Umfange nach, in ſich begreifen. f) Wird die unmittelbare Vogtey der Cent oder Fraiſch entgegen geſetzt; ſo hat ſie, nach

e) von der Landeshoheit in Juſtizſachen, S. 52.

f) So beſchreibt ſie Beck in ſeinem Tractat von der unmittelbaren vogteylichen Obrigkeit, wo er ihr aber doch auch vieles beylegt, von dem Moſer mit Recht ſagt, daß er als ausgemacht vorausſetze, was erſt, als zur Vogtey gehörig, zu erweiſen wäre. Moſer a. a. O S. 67.

nach den oben aufgeſtellten Grundſätzen, in Anſehung der Policeyverwaltung die Vermuthung für ſich. Denn der unmittelbare Vogtherr iſt, mit Ausnahme der zu der Cent oder Fraiſch gehörigen Rechte, zu der Ausübung aller übrigen Hoheitsrechte befugt. g) In beſonderer Rückſicht auf Policeyverwaltung dient ein von Moſer h) mitgetheilter Auszug aus einem Kaufbriefe zwiſchen Oettingen und dem teutſchen Orden über das Dorf Pföfflingen vom Jahre 1717 ſehr zur Erläuterung. Nach demſelben wird dem Verkäufer zwar die fraiſchliche Obrigkeit vorbehalten, dem Käufer aber die general- und immediat-Vogteylichkeit, auch vollkommene Dorfs- und Gemeinds-Gerechtigkeit mit allen davon abſtammenden Wirkungen überlaſſen. Unter dieſen ſind nun ſehr viele Policeygerechtſame mit aufgeführt, als: „die Aufnahme und Abhörung der Heiligen- und Gemeindsrechnungen, Beſtell- und Beeidigung der Dorfführer, Bürgermeiſter und Mößner, Aufführung des Unterganges zu Dorf und Feld, Verpflichtung der Hirten, Nachtwächter, Fluhrer und anderen gemeinen Diener, Aufführung des Kirchweihſchutzes und Abwendung aller dabey vorgehenden Frevel, Feuer- und Mühlbeſchau, Beſorgung gemeiner Dorfſchulen, Aufſtellung

g) Moſer a. a. O. Weſtphals teutſches Staatsrecht S. 538. u. die daſ. angef. Schriften.

h) a. a. O. S. 68.

ſtellung allerley Handwerker, Obſicht über die Dorfs-Eheſchaften, Diſpoſition über Maaß, Ehl und Gewicht, Abweichung der Meſſereyen, Beſtellung der Vormünder, Beſtrafung der Frevel innerhalb Dorf- und Flur-Etters, Gebot und Verbot, welchem auch ausherriſche Unterthanen zu gehorchen ſchuldig.“ Eine allgemeine Clauſel ſchließt dann noch alles mit ein, was ſonſt der vogteylichen, Dorf- und Gemeinde-Gerechtigkeit anhängig ſeyn mag oder kann.

Man ſieht aus dieſem Beyſpiele, daß zu der unmittelbaren Vogtey auch die Policeyverwaltung ihrem ganzen Umfange nach gerechnet wird. Wie ſehr aber oft bey der Colliſion zwiſchen Cent und Vogtey über jedes einzelne Recht geſtritten wird, beweiſt ein anderes von Moſer i) angeführtes Beyſpiel, wo der Centherr dem Vogtherrn zwar mehrere beſtimmte Befugniſſe, z. E. die Beherbergung des liederlichen Geſindels, das Schänden und Schmähen, wie auch das Fluchen zu verbieten, ja ſogar auch das Recht zu gebieten, daß die Hühner zu Haus behalten werden ꝛc. einräumt, dagegen aber andere, ähnliche, größtentheils zur Policey gehörige Fälle beſtreitet.

Wenn freylich ein Streit ſo ſehr ins Einzelne geht; ſo bleibt faſt nichts übrig, als le-

 diglich

i) Daſ. S. 69. Deſſ. R. Staats-Handbuch II. 539.

diglich bey dem Beſitzſtande ſtehen zu bleiben, und, da der Beweis im Rechtsſtande meiſtens mit großen Schwierigkeiten verbunden ſeyn wird, ſo dürfte damit der Proceß wohl beendigt ſeyn. Indeſſen ſcheint es, daß dabey doch die für den Vogtherrn ſtreitende Vermuthung von großem Gewichte ſeyn könnte, inſofern nicht der Centherr beſonders vor ihm hergebrachte Befugniſſe zu beweiſen im Stande wäre.

Die mittelbare Vogtey kann, da ſie der Landeshoheit unterworfen iſt, auf die hohe Policey gar keinen Anſpruch machen, dahingegen iſt mit ihr in der Regel die Niedergerichtbarkeit ihrem ganzen Umfange nach und mit dieſer die niedere und Local-Policey verbunden. k)

Die Straßengerichtbarkeit, die Pfahlgerichtbarkeit, die Particular-Vogteylichkeit oder die mit Thür und Angel beſchloſſene Vogtey l) können ihrer Natur nach nur zur Beſtrafung der in ihrem beſchränkten Gerichtsbezirke begangenen Policeyvergehungen berechtigen.

Die Lehensherrlichkeit, ſo wie die Gutsherrſchaft, inſofern ſie nicht zugleich Ge-

k) S. die ſiebente Abhandlung, und Weſtphals Staatsrecht Abh. 49. §. 3. S. 538.

l) Beck von der vogteylichen Obrigkeit, S. 484.

Gerichtsherrſchaft iſt, hat mit der Policeypflege nichts zu thun. Eben ſo verhält es ſich mit der Leibherrſchaft, die, wenn ſie auch Reichsſtänden über Unterthanen in einem fremden Gebiete zuſtehet, doch nie landesherrliche Rechte über die Leibeigenen begründet. Eine ſehr auffallende Ausnahme von der Regel wäre es, wenn es damit ſeine Richtigkeit hätte, was Eſtor m) aus einer zweybrückiſchen Deduction in Sachen Manderſcheid gegen Pfalz-Zweybrücken anführt, wo behauptet wird: „es ſey in der hintern Grafſchaft Sponheim *) eine ganz bekannte Sache, daß die den beyden Gemeinherrſchaften angehörige, außer dem Lande wohnende, Leibeigenen den Aemtern gedachter hintern Grafſchaft nicht nur mit Gebot und Verbot zugethan ſeyen, ſondern auch Schatzung, Frohngeld und andere Laſten entrichten, und zu allen Anlagen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, beytragen müſſen.“

Durch ähnliche Behauptungen von Seiten Chur-Trier und Pfalz-Zweybrücken in Anſehung

 ihrer

m) teutſche Rechtsgelahrtheit, Th. 3. Hpſt. 55. S. 384.

*) Dieß Land, ſo wie dasjenige, worauf ſich das gleich folgende Beyſpiel bezieht, gehört freylich jetzt nicht mehr zu Teutſchland. Indeſſen mögen doch auch noch diſſeits Rheins ähnliche Verhältniſſe beſtehen und das Intereſſe dieſer Beyſpiele erhalten.

ihrer in dem Gerichte Blankenrad angeſeſſenen Leibeigenen wurde im Jahre 1786 ein Rechtsſtreit bey dem Reichs-Cammergerichte veranlaßt. Der Graf von Metternich, als Beſitzer jenes Gerichtes, klagte gegen Chur-Trier und Pfalz-Zweybrücken, weil ſie ihre Leibeigenen als ihre Landesunterthanen betrachten, über die Gemeinden und Gemeindsgüter eine Mitherrſchaft behaupten, und dem Grund- und Gerichtsherrn mehrere Gerechtſame, inſonderheit auch das Recht, in Policeyſachen zu gebieten und zu verbieten, ſtreitig machen wollten. Der Graf v. Metternich räumte jedoch den Leibherrn bloß die mit der Leibherrſchaft eigentlich verbundenen Befugniſſe, und überall keine Hoheitsrechte ein, behauptete vielmehr für ſich inſonderheit auch das Recht, zu Handhabung guter Policey Ordnungen zu machen und die Uebertreter zu beſtrafen. Die deßhalb nachgeſuchten reichsgerichtlichen Mandate gewährten ihm auch den oberſtrichterlichen Schutz bey dem Beſitze dieſer Rechte. n) Und in der That ſprach ſelbſt im Rechtsſtande die Vermuthung für ihn. Als unmittelbarer Grund- und Gerichtsherr konnte nur ihm die landesherrliche Obrigkeit über den geſammten Gerichtsbezirk zuerkannt werden, und, wenn die Leibherrn das Gegentheil behaupteten; ſo lag ihnen ein ſehr ſtrenger und offenbar ſehr ſchwerer Beweis ob. Was inſonderheit die Policeygewalt betrifft; ſo hatte die Gerichtsherrſchaft ſchon nach allgemeinen

n) Reuß Staatskanzley XVII. 143 f.

nen Grundſätzen die Vermuthung für ſich, und dieſe war durch den Innhalt wichtiger Urkunden beſtärkt. Wenn in dieſer Hinſicht bemerkt worden iſt, daß einer Leibherrſchaft eine gewiſſe Gattung von Gebot und Verbot nicht abgeſprochen werden könne, und daß kraft derſelben ein Leibherr immerhin Gelegenheit nehmen werde, in Policeyſachen, welche die Perſon des Leibeigenen zunächſt angehen, mitzuſprechen o); ſo iſt nicht abzuſehen, wie aus der Natur der Leibherrſchaft dieſe Behauptung gerechtfertigt werden könnte. Die Leibherrſchaft iſt ein bloßes privatrechtliches Verhältniß, und nur allein, wenn durch Policeyverordnungen die damit verbundenen Befugniſſe geſchmälert werden wollten, würde dagegen dem Leibherrn ein wohlgegründetes Widerſpruchsrecht zuſtehen; nie aber kann er ſelbſt eine Policeygewalt über ſeine ihm nicht unterthänigen Leibeigenen ſich anmaßen, oder auch nur verlangen, in Policeyſachen, welche die Perſon derſelben zunächſt angehen, mitzuſprechen, ſo lang dabey ſeinen leibherrlichen Rechten kein Eintrag geſchiehet.

Die Dorfsherrſchaft begreift, wie bereits oben p) gezeigt worden, die niedere Policeyverwaltung der Regel nach in ſich.

o) Daſelbſt S. 152.

p) S. 133 f.

Der Wildbann und die forſtliche Obrigkeit, ſo wie die niedere Forſtgerichtbarkeit, berechtiget zwar zur Ausübung eines Theils der Forſtpolicey, iſt aber der landesherrlichen hohen Policey in der Regel untergeordnet q), und allezeit auf die ſolchen Rechten eigenthümlichen Gegenſtände beſchränkt.

Wenn man dieſemnach bey allen den mannigfaltigen Zerſplitterungen und Verwickelungen der Hoheitsrechte, die in einem Bezirke ſich finden können, die Landeshoheit überhaupt und einzelne hoheitliche Rechte, ſo wie öffentliche und Privat-Berechtigungen, genau unterſcheidet, die durch die Natur ſolcher Rechte beſtimmte Grenze nie aus dem Auge verliert, hohe und niedere, allgemeine und beſondere Policey-Gerechtſame nicht verwechſelt; ſo wird man bey vorkommenden Streitigkeiten wenigſtens einen ſicherern Leitfaden haben, als der ſo oft ſchwankende Beſitzſtand darzubieten vermag, beſonders in Anſehung der Policey, die erſt in neueren Zeiten ihre Wirkſamkeit auf viele Gegenſtände erſtreckt hat, um welche ſie ſich vormahls wenig oder gar nicht bekümmerte.

q) Th. 3. dieſes Handbuches, S. 354.

XI.

XI.

Ueber den Gerichtsſtand in Policeyſachen.

§. 1.

In den meiſten teutſchen Staaten haben nicht alle Landesunterthanen, und nicht einmahl alle Einwohner eines Ortes, einen gleichen Gerichtsſtand. Einige ſind, vermöge ihres Standes und Berufes, einer dieſem eigenen Gerichtbarkeit unterworfen, wie z. E. die Hofleute und die Soldaten; andere haben wegen ihrer Geburt, oder wegen ihrer Aemter, oder wegen ihrer Beſitzungen den Vorzug, nur vor den höheren Gerichten des Landes belangt werden zu können. Erſtrecken ſich dieſe beſonderen Rechte in Anſehung des Gerichtsſtandes auch auf die Policeyaufſicht und die damit weſentlich verbundenen Verfügungen, ſo wie auf die Unterſuchung und Be-

Beſtrafung der Policeyvergehungen? oder ſtehen dieſe Befugniſſe, ohne Unterſchied der Perſonen, jederzeit der Policeyobrigkeit des Orts zu? a)

§. 2.

Daß dasjenige, was nach beſondern Verhältniſſen zu einer innern Standes- oder Orts-Policey gehört, von der ordentlichen Local-Policey getrennt und ausgenommen ſeyn muß, verſteht ſich der Natur der Sache nach von ſelbſt. So beſtehet die eigentliche Militär-Policey ganz für ſich und wird lediglich von den militäriſchen Behörden gehandhabt. Eben ſo verhält es ſich mit der Erhaltung guter Ordnung und Policey bey Bergwerken in Beziehung auf den Bergbau und die dazu gehörigen Geſchäfte, wo die Aufſicht, Anordnung und Gerichtbarkeit lediglich den Bergämtern zuſtehet. b) Auch die Hofpolicey, welche jedoch mit der Policey in einer Reſidenzſtand nicht verwechſelt werden darf, wird von beſonders dazu beſtellten Hofbeamten verwaltet. c)

§. 3.

a) Vergl. von Zangen Erörterung der Frage: Wird in Policeyſachen auf einen vorzüglichen Gerichtsſtand geſehen? oder ſind alle an einem Ort wohnende, auch ſonſt exemte, Perſonen in dergleichen Sachen der Ortsobrigkeit unterworfen? in deſſen Beyträgen zum teutſchen Recht, Th. 1. S. 239. und, vermehrt und verbeſſert, beſonders abgedruckt Gießen 1794.

b) Th. 3. S. 396.

c) S. die ſechszehnte Abhandlung.

§. 3.

Auſſer dieſen und anderen ähnlichen, auf beſondern Verhältniſſen beruhenden Ausnahmen kömmt es nun auf das Recht der Local-Policey über ſogenannte eximirte oder mit einem privilegirten Gerichtsſtande verſehene Perſonen an. Die Obergerichte, welchen dieſe vorzugsweiſe unterworfen ſind, haben in der Regel mit der Verwaltung der Policey nichts zu thun d), und eine Policeyaufſicht kann folglich von ihnen auch nicht über die ihrer Gerichtbarkeit unmittelbar unterworfenen Perſonen und Güter geführt werden. Sie können daher keine Policeyviſitationen vornehmen, keine Berichte in Policeyſachen fordern, noch ſonſt Erkundigungen wegen Beobachtung der Policeyverordnungen einziehen, und darauf ſich beziehende Verfügungen treffen. Wenn demnach die Exemtion von der örtlichen Gerichtbarkeit ſich auf Policeyſachen erſtrecken ſollte; ſo würden in dieſer Hinſicht nicht nur die Obergerichte, ſondern die höheren Policeybehörden ihr Amt wahrzunehmen, und, mit Ausſchluß der Local-Obrigkeit, über eximirte Perſonen die zur Policeygewalt gehörigen Rechte auszuüben haben. „In den königlich preuſſiſchen Landen, ſagt Bergius e), werden unter der allgemeinen Benennung der Eximirten der Adel,

d) von Bülow und Hagemann Erörterungen III. 278.

e) Cameral- und Policey-Magazin VII. 121.

Adel, die königlichen Räthe und übrigen Bediente, die Gelehrten, die Perſonen, die von ihren Renten leben, kurz, alle diejenigen, die nicht bürgerliche Nahrung treiben, verſtanden, und ſtehen, was ihre Perſonen betrifft, in Poliߚceyſachen unmittelbar unter der Cammer"; alſo nicht unter den Obergerichten, vor welchen ſie ſonſt in bürgerlichen und peinlichen Sachen ihren privilegirten Gerichtsſtand haben.

§. 4.

Dieſe Policeygerichtbarkeit der höheren Policeybehörden wird auch über eximirte, (canzleyſäſſige, ſchriftſäſſige) Perſonen allezeit ausſchlieſſend eintreten müſſen, wenn von Beobachtung allgemeiner, auf örtliche Verhältniſſe nicht beſchränkter Policeyverordnungen die Rede iſt, oder aber, wenn ſolche Perſonen nicht unter einer andern Ortsobrigkeit, ſondern ſelbſt auf einem canzleyſäſſigen Gute wohnen. So wird z. E. in der erſtern Hinſicht, ein Eximirter, der ſeinen Wohnſitz in einer Stadt hat, in den Ländern, wo das Reiſen auſſer Landes ohne höhere Erlaubniß verboten iſt f), wenn er hiergegen handelt, nicht von der Obrigkeit ſeines Wohnorts, ſondern nur von der obern Policeybehörde zur Verantwortung gezogen und nach Befinden beſtraft werden können. In der andern Hinſicht aber wird auf canzleyſäſſigen Gütern die Policeyaufſicht,

f) Th. 2. S. 59.

ſicht, Viſitation u. ſ. w., inſofern von Beobachtung der Policeyordnungen durch die daſelbſt wohnenden canzleyſäſſigen Perſonen und ihre Angehörigen, nicht aber durch die der Patrimonial-Gerichtbarkeit und niedern Policey der Gutsbeſitzer ſelbſt unterworfene Hinterſaſſen, die Frage iſt, gleichfalls nur allein der höheren Policeybehörde zukommen, und wenn auch dabey die landesherrlichen Aemter gebraucht werden; ſo handeln dieſelben doch nur vermöge beſondern Auftrags, und nicht in Folge der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Amtspolicey.

§. 5.

Wenn hingegen eximirte Perſonen unter einer Local-Obrigkeit wohnen, und es in Anſehung ihrer auf die Handhabung der Local-Policey ankömmt; ſo iſt nach allgemeinen Grundſätzen billig anzunehmen, daß ſie der Local-Policeyaufſicht und Gerichtbarkeit unterworfen ſind. g) Der Zweck der Policey erfordert dieſes ſchlechterdings, indem derſelbe ohne vollſtändige Kenntniß der ihm entgegenſtehenden Hinderniſſe, ohne gleichförmige Ueberſicht des Ganzen, und ohne gleichförmige Handhabung der geſetzlichen Ordnung, ohne ſchnelle Verfügungen und ohne ſchleunigen Gehorſam Aller nie erreicht werden kann. „Wenn die

g) v. Zangen a. a. O. S. 8 f. und die daſ. S. 22 f. angeführten Schriften.

die Policey, ſagt Bergius h) ſehr richtig, Ordnung, Zucht, Reinlichkeit, Sicherheit, Abwendung der Feuersgefahr, wohlfeilen Preis der Lebensmittel und dergleichen, allen und jeden Einwohnern der Stadt verſchaffen und zu ihrem Beſten unterhalten ſoll; ſo muß ſich auch ihr Anſehen und Gerichtsbarkeit über alle und jede Einwohner erſtrecken, weil ſie ſonſt in allen ihren Maaßregeln und Anſtalten tauſenderley Schwierigkeiten und Hinderniſſe finden würde, und ihren Endzweck unmöglich erfüllen könnte. Unterdeſſen geziemet es der Policey, gegen Perſonen von Stande und anſehnlichen Bedienungen allemahl Achtung zu bezeugen, dieſelben nie in Perſon vorzuladen, ſondern in Dingen, wo deren Ausſage nöthig, einen Quartier-Commiſſarium, oder den Secretär des Policeycollegii an ſie zu ſchicken; und wenn ſie ſich denen Feuerordnungen, Gaſſenreinigungs-Ordnungen und dergleichen nicht gemäß bezeigen, ſich deshalb lediglich an ihr Geſinde zu halten. Wenn in einem anſehnlichen Hauſe die Policeyordnungen auſſer Augen geſetzt werden, ſo liegt ſolches wohl niemahls an der Herrſchaft, ſondern allemahl an dem Geſinde, welches entweder nachläſſig iſt, oder ſich wegen des Anſehens ihrer Herrſchaft kühn macht, und nicht glaubt, daß ihnen die Policeyordnungen etwas angehen. Nicht allein alſo die Achtung vor die Herrſchaft, ſondern die Billigkeit ſelbſt erfordert es, daß ſich die Policey haupt-

h) a. a. O. §. 3.

hauptſächlich an das Geſinde hält. Die Hausmagd alſo, welche vor ihres Herrn Thüre die Gaſſe zu reinigen unterläßt, den Kutſcher, welcher bey Feuersgefahr kein Waſſer zuführet, dem Hausknecht, welcher die Feuereimer und Waſſerſpritzen nicht im Stande erhält, ſoll man beſtrafen. Unterdeſſen ſoll man die Achtung vor anſehnliche Häuſer nicht ſo weit treiben, daß man alle Entgegenhandlungen wider die Policeygeſetze, die darinnen geſchehen, durch die Finger ſiehet, ohne einmahl etwas dawider zu erinnern. Die Sache hat bald üble Folgen, welche verurſachen, daß es um eine gute Policey geſchehen iſt. Alte Häuſer von einigem Anſehen nehmen ſich gar bald die Freyheit heraus, ſich um die Policeyverfügungen nicht zu bekümmern: und da ſich jedermann mehr Anſehen beyzulegen geneigt iſt, als ihm in der That gebühret, ſo gehet dieſe Unordnung bald ſehr weit.

§. 6.

Allerdings iſt es billig, daß das Gefühl einer ſonſt ihnen nicht gewöhnlichen Unterordnung Perſonen, welche ihrem Stande und ihrer Bildung nach ohnehin aus eigenem Antriebe zur Erhaltung und Beförderung einer guten Policey mitwirken ſollten, ſo wenig als möglich läſtig gemacht werde. Gerade bey ſolchen Perſonen aber, die mit ihrer Exemtion bisweilen einen allzuweiten Begriff verbinden, iſt eine feſte und nachdrückliche Handlungsweiſe nicht ſelten unver-

unvermeidlich und wird durch die auf Erfahrung gegründete Schlußbemerkung des eben angeführten Verfaſſers hinreichend gerechtfertigt. In dieſer Hinſicht iſt es für Ortsobrigkeiten unſtreitig wichtig, wenn ausdrückliche Geſetze ihre Befugniſſe anerkennen. Nach der neuern preuſſiſchen Geſetzgebung ſind in Rückſicht auf die Ausübung der Stadtpolicey alle, auch die eximirten Einwohner der Stadt, der Direction und Aufſicht des Magiſtrats unterworfen, welcher über die Beobachtung der Policeyverordnungen zu halten, auch die nach ſelbigen unſtreitig verwirkten Geldſtrafen einzuziehen hat, und nur, wenn über die Verwirkung einer Policeyſtrafe Streit entſteht, ſolchen der Erörterung und Entſcheidung des gehörigen Richters zu überlaſſen verbunden iſt. i) Wenn aber auch beſtimmte Geſetze die Policeygerichtbarkeit der Ortsobrigkeit über alle Stadtbewohner nicht anerkennen; ſo ſpricht für dieſe doch immer die aus der Natur der Sache ſelbſt herfließende allgemeine Vermuthung (§. 5). In größeren Städten, beſonders in ſolchen, wo Reſidenzen, beträchtliche Garniſion oder Univerſitäten ſind, iſt jedoch, zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, die Anordnung beſonderer, aus den verſchiedenen Claſſen von Staatsdienern zuſammengeſetzten Policeycommiſſionen, deren bereits in der ſiebenten Abhandlung gedacht iſt, allemahl ſehr zweckmäßig.

§. 7.

i) Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 128—131.

§. 7.

Die Policeygerichtbarkeit der Ortsobrigkeit über eximirte Perſonen begründet das Recht der Aufſicht nicht nur, ſondern auch das der Beſtrafung und Vollſtreckung, letzteres jedoch in der Regel nur in ſo fern Gefahr auf dem Verzuge haftet. Denn da die auf den Zweck der Policey ſich gründende Ausnahme von einem wohlhergebrachten privilegirten Gerichtsſtande nicht weiter, als dieſer Zweck es erfordert, ausgedehnt werden darf; ſo iſt in nicht eiligen Fällen die Beytreibung der erkannten Strafen oder die Vorkehrung anderer nach Umſtänden nöthig befundenen Zwangsmittel der ordentlichen Obrigkeit zu überlaſſen und dieſe darum zu erſuchen. k)

§. 8.

In den churbraunſchweigiſchen Staaten ſind, beſonders in Rückſicht auf die Policeygewalt der Städte über canzleyſäſſige Perſonen, keine gleichförmigen Grundſätze angenommen, und die ſpecielle Verfaſſung iſt mir mit hinreichender Zuverläſſigkeit nicht bekannt. In Rückſicht auf die Reſidenzſtadt Hannover iſt eine hieher gehörige Stelle des Vergleichs von 1782, welche ſchon in der ſiebenten Abhandlung

k) Bergius a. a. O. S. 126. Claproth ſummariſche Proceſſe S. 5.

lung angeführt iſt, bemerkungswerth, wo es heißt: daß in allen wirklichen Policey-ſachen, welche auf die öffentliche Stadtpolicey und deren Anſtalten Beziehung haben, alle und jede in der Altſtadt wohnende Perſonen, denen die Canzleyſäſſigkeit zuſtehet, der Juriſdiction des Magiſtrats, und zwar ſowohl quoad jus cognoscendi, als quoad potestatem puniendi, arrestandi et exequendi, unterworfen ſeyen.

§. 9.

In Anſehung der Aemter hat die Juſtizcanzley zu Hannover in neuern Zeiten den Grundſatz angenommen, daß die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Verbrechen und Begünſtigungen, inſonderheit auch aller wrogenmäßigen oder bruchfälligen Vergehungen, welche nicht nur von canzleyſäſſigen Perſonen, ſondern auch deren Hausgenoſſen und Dienſtboten begangen werden, ohne Rückſicht auf den Ort, wo es geſchehen iſt, lediglich dem Obergerichte, und nicht den Aemtern, zuſtehe. Als dieſer Grundſatz im Jahr 1788 gegen ein königliches Amt geltend gemacht werden wollte, und der Amtsanwald dagegen appellirte, erkannte das Ober-Appellations-Gericht zu Celle: „daß der eingewandten Appellation nicht zu deferiren; jedoch bleibet dem Imploranten (dem Amtsanwalde) unbenommen, bey dem judicio a quo die Official-Unterſuchung des angezeigten bruchfälligen delicti nachzuſuchen

und

und hierunter weitere Verfügung zu gewärtigen.“ Der Amtsanwald ſuchte nun zwar hiergegen in der Reſtitutions-Inſtanz wenigſtens die nähere Beſtimmung auszuwirken, daß die im Bezirk der Aemter von dem Geſinde und andern, außer dem Gutsherrn und deſſen Familie, auf adelichen und andern canzleyſäſſigen Gütern ſich aufhaltenden Perſonen begangene bruchfällige Vergehungen von den Aemtern, worunter ſie begangen worden, unterſucht und beſtraft und die Delinquirende auf vorgängige Requiſition dahin ſiſtirt werden müßten. Allein das Ober-Appellationsgericht ließ es, Einwendens ungehindert, bey dem vorigen Beſcheide.

In ältern Zeiten galten, ſoviel das Geſinde betrifft, andere Grundſätze, wie aus einem Canzley-Reſcripte von 1686 an das Amt Neuſtadt am Rübenberge erhellet, welches durch eine Beſchwerde über die Wittwen von Campen und von Bothmer veranlaßt wurde und wo es heißt: „Wenn es ſich bisher alſo begeben hätte, auch hinkünftig zutragen ſollte, daß an denen Orten, da das fürſtliche Amt die Jurisdiction unſtreitig exerciret, das denen oberwähnten beyden Wittwen, wie auch denen andern unter jetztbeſagtem Amte ſich befindenden Edelleuten zugehörige Geſinde einigen Schaden und Exceß begangen hätte, oder künftig noch begehen würde, ihr ſodann, weil ratione loci delicti das Amt pro foro competente zu halten, das bruchfällige adeliche Geſinde, wann die Strafe, ſo ſie derobehuf verwirket haben, nicht erlegt werden ſollte,

ſothanes Geſinde aber in des Amts Jurisdiction betreten wird, in Arreſt nehmen und darin ſo lange behalten könnet, bis ſolche angeſetzte Brüche der Gebühr nach werden abgeführt ſeyn. Dafern nun von dem Vieh, ſo denen Edelleuten zugehört, an einem ſolchen Orte, der des fürſtlichen Amts Jurisdiction unterworfen, einiger Schade durch Verſchulden ihrer Leute ſollte geſchehen, habt ihr mit denen Leuten in dieſem casu ebenmäßig, wie vorhin erwähnet, zu verfahren. Wo aber der entſtandene Schade, ohne daß die Leute einiger Schuld überführt werden könnten, geſchehen, werdet ihr dahin zu ſehen haben, daß das Vieh üblicher Maßen gepfändet, und, ehe Satisfaction gegeben, auch das Pfandgeld erleget, nicht wieder losgegeben werde; dafern ihr aber dazu nicht gelangen könnet, habt ihr an die Edelleute, daß ſie des verübten Schadens halber Abtrag machen, zu begehren, und, da ſie ſich in Güte dazu nicht verſtehen, die Sache behuf verfügender rechtlicher Verordnung zu fürſtlicher Canzley anhero zu berichten.“

XII.

XII.

Von der Policeygewalt in Beziehung auf auswärtige Verhältniſſe.

§. 1.

Die Unabhängigkeit des teutſchen Reichs und ſeiner Glieder von andern Nationen, ſo wie der Reichsſtände, als Regenten eigener Staaten von einander, entfernt in der Regel jeden fremden Einfluß auf die Policeyverwaltung des geſammten Reichs ſowohl, als der einzelnen Reichslande. Indeſſen können doch die geſellſchaftlichen Verhältniſſe der europäiſchen Republik in manchen Fällen vertragsmäßige Verabredungen in Beziehung auf gewiſſe Gegenſtände der Policey, die für die Ruhe und Sicherheit, oder den Wohlſtand benachbarter Staaten wichtig ſind, veranlaſſen. Auch fehlt es nicht an Beyſpielen, daß der nachdrückliche Wunſch mächtiger Nachbarn Policeymaßregeln bewirkt hat, die

 ſonſt

ſonſt vielleicht gar nicht oder doch ſo, wie ſie erfolgten, nicht Statt gefunden hätten. Politiſche Rückſichten können bisweilen ſelbſt ohne fremde Aufforderung die Policey in Bewegung ſetzen, und wie dringend dieſe manchmahl ſeyn mögen, läßt ſich um ſo leichter begreifen, je größer oft auf der einen Seite die Macht, auf der andern die Schwäche, iſt. Ganz neue Ereigniſſe ſind noch zu allgemein in friſchem Andenken, als daß es der Anführung beſonderer Beyſpiele bedürfte, und man wird hier zunächſt und hauptſächlich nur dasjenige berühren, was zwiſchen Teutſchland und fremden Mächten poſitiv beſtimmt iſt.

§. 2.

Regierungen, welche mit einander in Frieden leben, können nach den Grundſätzen des allgemeinen Völkerrechts von einander fordern, daß keine irgend eine Unternehmung in ihrem Gebiete zulaſſe, vielweniger begünſtige, welche der Ruhe und Sicherheit der andern gefährlich werden könnte. In dieſer Hinſicht bedarf es keines ausdrücklichen Vertrags; und um ſo mehr ſind förmliche Zuſicherungen dieſer Art getreu zu halten, wenn ſie vielleicht der Zeitumſtände wegen für nöthig erachtet werden. Dieſe mögen auch in dem Frieden von Campo Formio a) und in dem nach-

a) M. t. Staats-Magazin III. 20. 22. — Der erſte Artikel, welcher die befragte Stelle enthält, iſt

nachher auch im Nahmen des teutſchen Reichs mit Frankreich abgeſchloſſenen Frieden von Lüneville die ausdrückliche Bedingung veranlaßt haben: „Es ſoll denen, welche einem oder dem andern der contrahirenden Theile irgend einen Nachtheil zufügen wollten, keine Hülfe oder Schutz verliehen werden.“ Hierdurch wird allerdings in beyden Staaten die Policey zur beſonderen Aufmerkſamkeit verpflichtet, weil der Mangel derſelben einen vertragswidrigen Schutz, wenigſtens mittelbarer Weiſe, von ſelbſt zur Folge haben würde.

§. 3.

Der große Geſichtspunct, von welchem die europäiſchen Mächte bey völkerrechtlichen Verhandlungen auszugehen pflegen — die Beförderung der Handlung —, iſt zwar von Seiten des geſammten Reichs nach der für auswärtige Verhältniſſe ſo wenig günſtigen Beſchaffenheit der teutſchen Verfaſſung nie mit gehörigem Eifer aufgefaßt und noch weniger jemahls mit Glück verfolgt worden. Für die Beförderung des teutſchen auswärtigen Handels iſt dem Kaiſer, auſſer der allgemeinen Verpflichtung, für dieſelbe nach Möglichkeit Sorge zu tragen, in ſeiner Wahl-Capitulation blos insbeſondere

iſt in beyden Friedensſchlüſſen (auſſer der Erwähnung des teutſchen Reichs im zweyten) ganz gleichlautend.

noch die Verbindlichkeit aufgelegt, in dem Falle, wenn in den benachbarten Ländern die Durch- oder Einfuhr teutſcher Manufacturen und guter, aufrichtiger Waaren verboten würde, die Abſtellung dieſer Verbote ſich angelegen ſeyn zu laſſen, auſſerdem aber darauf zu ſehen, daß gegen die Nachbarn ein Gleiches beobachtet werde. b)

§. 4.

In den verſchiedenen Friedensſchlüſſen des teutſchen Reichs mit auswärtigen Mächten findet man meiſtentheils nur die Wiederherſtellung der Handelsverhältniſſe, wie ſie vor dem Kriege waren, gegenſeitig bedungen c); — ein Artikel, der in allen Friedensinſtrumenten als ſtehend betrachtet werden kann. Die hierauf ſich beziehenden Stipulationen ſtimmen in allen dieſen Friedensſchlüſſen faſt wörtlich überein, und lauten wie z. E. der in der Note angeführte Artikel des Wiener Friedens mit Spanien: „Virtute hujus tractatus plene reſtituantur et reſtituta ſunto, a ſuscripta pace, commercia inter Sacrae Caesareo-Catholicae Majeſtatis Imperiique et

b) Wahlcap. K. Franz des Zweyten. Art. 7. §. 5.

c) S. z. E. J.-P.-O. Art. 9. §. 2. J.-P.-M. §. 68. Ryßwicker Friede, Art. 52. Badiſcher Friede, Art. 34. Wiener Friede mit Frankreich, Art. 17. Wiener Friede mit Spanien, Art. 3. Nimweger Friede mit Schweden, Art. 6.

et Sacrae Regio-Catholicae Majestatis Regnique Hispaniae subditos in eam, quae ante bellum fuit, libertatem, fruanturque vtrinque omnes et singuli, nominatim vrbium Imperialium et Emperiorum Hanseaticorum cives et incolae terra marique plenissima securitate, juribus, immunitatibus, privilegiis et emolumentis, quibus ante bellum fruiti sunt.“

§. 5.

An Abſchließung eines teutſchen Handelsvertrags iſt nie gedacht worden. Jeder Reichsſtand ſorgt für ſich ſelbſt, ſo gut er kann d), und manchmahl nicht ungern zum Nachtheil des benachbarten Mitſtandes. Doch um der Aufmerkſamkeit der Reichspolicey auf die Beförderung des teutſchen auswärtigen Handels nicht unrecht zu thun — muß bezeugt werden, daß ſowohl im Ryßwicker, als Badiſchen und Wiener Frieden mit Frankreich die Abſchließung eines beſondern Handlungstractats für das teutſche Reich vorbehalten worden iſt. „Redeant, heißt es, commercia, ... durante bello prohibita .... fruanturque vtrinque omne et singuli ..... pristinis juribus ..... per solennes tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis; vlteriore conventione post pacem (Wiener Friede: post ratihabitum prae-

d) Vergl. dieſes Handbuch III. 492. 566.

praeſentem pacis tractatum) remiſſa." Es iſt aber dieſem wichtigen Gegenſtand wie mehreren Aemtern gegangen, die ſchon in frühern Zeiten (durch den weſtphäliſchen Frieden) an den Reichstag verwieſen worden ſind und bis auf dieſe Stunde nicht haben erledigt werden können. Bey der Richtung, welche die teutſche Verfaſſung jetzt genommen hat, iſt an ein ſolches reichspatriotiſches Werk ohnehin nicht zu denken.

§. 6.

Für den Handel der Hanſeeſtädte iſt von geſammten Reichswegen noch immer das meiſte geſchehen e). Nicht nur iſt ihrer in allen Friedensſchlüſſen ausdrücklich gedacht, ſondern ſogar im osnabrückiſchen Frieden der Krone Schweden zur Pflicht gemacht worden, ſowohl in auswärtigen Königreichen, Republiken und Provinzen, als im teutſchen Reiche die Freyheit der Schiffahrt und Handlung der Hanſeeſtädte, wie ſie ſolche vor dem Kriege gehabt, aufrecht zu erhalten f). Auch gegen die Handelsbedrückungen während der Reichskriege, worüber beſonders dieſe Städte ſo oft klagten g), ſcheinen ſie durch die von fremden Mächten veranlaßte reichsgeſetzliche Beſtim-

e) dieſes Handbuch III. 495. 565.

f) J. P. O. art. 10. §. 16.

g) Th. 3. S. 565.

ſtimmung, daß ſie künftig in allen Reichskriegen einer unbedingten Neutralität genießen ſollen h), geſichert zu ſeyn. Um wie viel mehr hätte man hoffen ſollen, daß ihre Handelsfreyheit in einem dem teutſchen Reiche und allen ſeinen Gliedern ganz fremden und dennoch mitten in Teutſchland wirkenden Krieg — ungeſtört bleiben würde? —

§. 7.

In Rückſicht auf die Grenzverhältniſſe des teutſchen Reichs gegen Frankreich iſt inſonderheit der freie Gebrauch des Rheins für beiderſeitige Einwohner bedungen; eine Bedingung, die auch durch die neuern Friedensſchlüſſe beſtätigt iſt. „Libera sint in universum, heißt es im Münſterſchen Frieden i), inter utriusque rheni ripae et provinciarum utrimque adiacentium incolas commercia et commeatus; inprimis vero libera sit rheni navigatio ac neutri parti permissum esto, naves transeuntes, descendentes aut ascendentes impedire, detinere, arrestare aut molestare, quocunque praetextu, sola inspectione, quae ad perscrutandas aut visitandas merces fieri consuevit, excepta; nec etiam liceat nova et insolita vectigalia, pedagia, passagia, datia aut alias ejusmodi exactiones ad rhe-

h) Reichs-Deputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803. §. 27.

i) §. 85.

rhenum imponere, sed utraque pars contenta maneat vectigalibus et datiis ordinariis, ante bellum sub Austriacorum gubernatione ibidem praestari solitis." k) Eben ſo iſt im Raſtadtiſchen Frieden l) feſtgeſetzt: „la navigation et autres usages du rhin demeurent libres et ouvertes aux sujets des deux parties et à tous ceux, qui voudront y passer, naviger, ou transporter leurs marchandises, sans qu'il soit permis à l'un ou l'autre, de rien entreprendre pour détourner ledit fleuve, et en rendre en quelque sorte le cours et la navigation ou autres usages plus difficiles, moins encore d'éxiger de nouveaux droits, impôts ou péages, ou augmenter les anciens, d'obliger les bateaux d'aborder à une rive plustôt qu'à l'autre, d'y exposer leurs charges et marchandises ou d'y en recevoir; mais le tout sera toujours à la liberté de chaque particulier." In dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe von 1803 m) iſt der Rhein, von den Grenzen der bataviſchen Republik an bis zu den Grenzen der helvetiſchen Republik, für einen zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem teutſchen Reiche gemeinſchaftlichen Strom erklärt, und der Ertrag der zu erheben-

den

k) Vergl. *Sartorius* de libera rheni navigatione in congressu rastadiensi obtinenda et de commodis inde percipiendis. Gott. 1798.

l) §. 6.

m) §. 39.

den Schiffahrts-Oktroi iſt im Ganzen zuvörderſt zur Beſtreitung der Koſten der Erhebung, der Verwaltung und der Policey, der Ueberſchuß aber, getheilt in zwey gleiche Theile, vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem Ufer, und ſodann erſt der reine Reſt der zum rechten Ufer gehörigen Hälfte zur Ergänzung der nach dem Frieden von Lüneville nöthig gewordenen Entſchädigungen beſtimmt.

§. 8.

Der Zölle iſt in dieſen Völkerverträgen ausdrücklich und mit der Beſtimmung gedacht, daß ſie von keiner der contrahirenden Nationen verändert und erhöhet werden ſollen. Es iſt überhaupt in Rückſicht auf die Handelsverhältniſſe mit den Grenznachbarn des teutſchen Reichs und in Beziehung auf das Recht des Kaiſers, Zollprivilegien zu ertheilen, mit gutem Grunde bemerkt worden, daß, wenn alte Grenzzölle erhöhet oder neue eingeführt werden ſollen, darüber auch die auswärtige, zum Reiche nicht gehörige und dabey intereſſirte Benachbarte zu hören ſeyen n), welches jedoch mit Recht unterbleibt, ſobald nicht auch von Andern eine gleiche nachbarliche Rückſicht beobachtet wird. Der Verſuche

n) Geſchichte des Interregni nach K. Carl des Sechsten Tod. Th. 4. S. 425. Moſer auswärtiges Staatsrecht S. 135.

ſuche der Münzpolicey, eine Vereinigung mit fremden Staaten zur Einführung eines gleichförmigen Münzfußes zu treffen, iſt ſchon an einem andern Orte o) gedacht worden.

§. 9.

Uebrigens können noch mancherley, im Weſentlichen minderwichtige Gegenſtände der Policeyverwaltung bey einzelnen Veranlaſſungen mit den auswärtigen Verhältniſſen in Beziehung kommen, ohne daß deßwegen zum voraus völkerrechtliche Verpflichtungen darüber eingegangen werden. So iſt es z. E. Pflicht der Policey, darauf zu ſehen, daß die Ehre auswärtiger Regenten und ihrer Unterthanen durch beleidigende Gerüchte, Nachrichten, Schriften u. ſ. w. nicht gekränkt werde, und es muß ſowohl zu deſſen Verhütung zweckmäßige Verfügung getroffen, als auch dem beleidigten Theile, jedoch nicht anders, als nach Maßgabe der Reichs- oder Landes- Bücherpolicey-Geſetze, Genugthuung verſchafft werden. p) Es fehlt auch nicht an Beyſpielen in Teutſchland, daß dieſes theils aus eigener Bewegung von Landes-Policeybehörden, theils auf Verlangen fremder Mächte geſchehen iſt. q)

o) Th. 3. S. 521.

p) v. Martens europäiſches Völkerrecht §. 77.

q) S. z. E. Moſer Reichs-Staats-Handbuch I. 508.

§. 10.

Manchmahl können auch innere Policeyverfügungen zu Verhandlungen mit andern Staaten Veranlaſſung geben, beſonders wenn man beſorgt, ſie möchten von dieſen als unfreundſchaftliche oder gar feindſelige Maßregeln angeſehen werden. Um nur ein Beyſpiel anzuführen: ſo iſt unſtreitig jede Staatspolicey befugt, den Unterthanen die Theilnahme an gewiſſen Inſtituten in anderen Ländern, z. E. Lotterien, Handlungsgeſellſchaften u. ſ. w., zu verbieten, und Fremden die Einführung ſolcher Inſtitute zu verwehren. Allein mindermächtige Staaten bedienen ſich öfters dieſes Rechts gegen mächtigere und deren Unterthanen nicht ohne große Vorſicht, um den Verdacht abſichtlicher Beleidigung zu entfernen. v. Martens r) führt zwey Beyſpiele von Hamburg an, deſſen Magiſtrat, ſtatt geradezu zu verbieten, was er für gemeinſchädlich hielt, und was andere teutſche Regierungen ohne Bedenken verboten hatten, den Weg der Negotiation mit Auswärtigen einſchlug und dadurch erſt ſpät ſeinen Zweck erreichte.

r) a. a. O. §. 75.

XIII.

Von der Policeygewalt über Fremde.

§. 1.

Daß es überhaupt von der Policeygewalt eines jeden Landes abhängt, ob ſie Fremden, und unter welchen Förmlichkeiten und Bedingungen ſie ihnen den Eintritt in das Land, und den Durchgang oder Aufenthalt daſelbſt geſtatten will, iſt keinem Zweifel unterworfen a). Gewöhnlich hält man es einer vernünftigen Politik gemäß, Fremde nicht zurückzuſchrecken, ſondern vielmehr zu fleißigen Beſuchen durch vorzügliche Sicherheit, durch bequeme Reiſe- und Herbergs-Anſtalten und andere Annehmlichkeiten anzureizen. So zweckmäßig nun aber auch dieſes ſeyn mag, und wenn gleich nach der heutigen Praxis jede euro-

a) v. Martens europäiſches Völkerrecht §. 74.

europäiſche Regierung den Unterthanen der übrigen in Friedenszeiten den Eintritt, Durchgang und Aufenthalt in ihren europäiſchen Beſitzungen, ſowohl zu Waſſer als zu Lande, erlaubt; überdieß auch zwiſchen den meiſten Staaten dieſe gegenſeitige Freyheit durch Verträge ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, wie ſolches auch in Anſehung des teutſchen Reichs aus den in der vorigen Abhandlung angeführten Friedensſchlüſſen erhellet: ſo bleibt es doch immer dem Ermeſſen der Policey überlaſſen, aus beſondern Gründen und Veranlaſſungen den Eintritt, Durchgang und Aufenthalt der Fremden zu beſchränken, gewiſſen Gattungen derſelben den Eingang ganz zu verſchließen, ſo wie verdächtige Perſonen zurückzuweiſen, oder ſie, wenn ſie bereits in dem Lande ſich befinden, aus demſelben fortzuſchaffen. b) Sollten indeſſen Fremde durch Maßregeln dieſer Art unſchuldiger Weiſe zu leiden glauben, ſo können ſie ſich auf den Schutz ihrer Regierung, und inſonderheit der Geſandten derſelben berufen, deren Verwendung ihnen öfters von Nutzen ſeyn kann. Uebrigens wird auch in ſolchen Fällen der Unterſchied zwiſchen mächtigern und mindermächtigen Staaten, vorzüglich bey der jetzigen iſolirenden Politik in Teutſchland, ſich öfters nur zu auffallend äußern.

§. 2.

b) v. Martens a. a. O. S. 95. M. juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle I. 289.

§. 2.

Was inſonderheit die Verhältniſſe der teutſchen Staaten unter einander betrifft; ſo iſt geſetzlich vorgeſchrieben, daß ein jeder Reichsſtand „des andern Unterthanen, geiſtlich „und weltlich, durch ſein Fürſtenthum, Landſchaften, Grafſchaften, Herrſchaften, Obrigkeit und „Gebiet, frey, ſicher und unverhindert wandern, ziehen und werben „laſſen ſoll. c) Hierdurch werden aber die Policeymaßregeln in Rückſicht auf Fremde, wenn ſie gleich eines andern Reichsſtandes Unterthanen ſind, welche eine Regierung der Sicherheit und Wohlfahrt des Landes angemeſſen hält, keinesweges ausgeſchloſſen, und die Landespolicey iſt allerdings berechtigt, auch Reichsunterthanen den Eintritt in ein Land und die Durchreiſe nach Beſchaffenheit der Umſtände zu unterſagen. d) Nach der Theorie des teutſchen Staatsrechts würde zwiſchen Nicht-Teutſchen und Reichsunterthanen nur der Unterſchied eintreten, daß dieſe allenfalls wegen willkührlicher Störung des reichsgeſetzmäßigen ungehinderten Durchzugs bey den Reichsgerichten Beſchwerde erheben könnten, dahingegen jenen nach allgemeinen Grundſätzen ein ſolches Klagerecht nicht

c) Landfriede von 1548. §. 1. I. P. O. art. 9. §. 2.

d) Moſer nachbarliches Staatsrecht S. 676.

nicht zuſtehen würde. Daß die teutſchen Landesherrn in dem Falle, wenn eines Mitſtandes Unterthanen ſich in ihren Landen eine Zeitlang aufhalten wollen, denſelben Policeyvorſchriften in Anſehung ihres Aufenthalts u. ſ. w. ertheilen können, verſteht ſich ohnehin von ſelbſt.

§. 3.

So wie überhaupt Fremde, als temporäre Unterthanen des Staats, in welchem ſie ſich befinden, den Geſetzen und Gerichten deſſelben unterworfen ſind: ſo müſſen ſie inſonderheit auch nach den Policeyverordnungen, gleich den Landeseinwohnern, ſich richten. Nach dem Zwecke und Umfange der Policey iſt es vorzüglich ſie, mit welcher die Fremden am leichteſten und häufigſten in Beziehung kommen müſſen. Es iſt daher auch ein allgemein anerkannter Grundſatz, daß die Policeygeſetze für alle Fremde, ohne Unterſchied, verbindliche Kraft haben e), und in allen Ländern, wo die Policey mit gehöriger Aufmerkſamkeit und Thätigkeit verwaltet wird, iſt zum voraus dafür geſorgt, daß den Fremden diejenigen Policeyverordnungen, wornach ſie ihr Betragen hauptſächlich einzurichten haben und wogegen ſie aus Unkunde am leichteſten anſtoßen könnten, ſobald als möglich zur Kenntniß gebracht werden. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo wird man gegen einen Frem-

X 2 den,

e) Moſer a. a. O. S. 530.

den, der ſich zum erſten Mahl ein Policeyvergehen zu Schulden kommen läßt, wenigſtens in den meiſten Fällen, nicht mit aller Strenge verfahren können. Sehr richtig bemerkt in dieſer Hinſicht Moſer: „ob und wie ferne von einem Fremden mit Recht verlangt werden könne, daß er die Landesgeſetze wiſſe und von welcher Zeit an? iſt eine ſchwere Frage, die ſich auch nicht ſchlechterdings beantworten läßt, ſondern es kommt auf die Umſtände an, z. E. ob der Fremde erſt in das Land gekommen iſt, oder ſich ſchon lang darin aufgehalten habe? ob es Geſetze betrifft, nach denen er alſogleich fragen ſollen, um ſich darnach richten zu können, z. E. ob ein fremder Kaufmann ſeine Waaren öffentlich feil haben, oder damit hauſiren gehen dürfe? u. d. oder ob es Geſetze ſeynd, die ein Fremder, unſchuldiger Weiſe, wenigſtens einige Zeit ignoriren kann? z. E. daß nicht erlaubt ſey, grüne Kleider oder einen Hirſchfänger zu tragen, man ſey dann von der Jägerey u. ſ. w.“

§. 4.

Nach dem Zwecke der Policey ſind auch diejenigen Fremden, welche als temporäre Unterthanen nicht betrachtet werden können, weil ihnen das Recht der Exterritorialität zuſtehet, die Policeyverordnungen des Landes, in welchem ſie ſich aufhalten, zu beobachten ſchuldig. f)
Fremde

f) v. Martens a. a. O. §. 76.

Fremde Regenten, Geſandte und ihr Gefolge, ob gleich übrigens den Landesgeſetzen und der Landesgerichtbarkeit nicht unterworfen, können ſich jedoch dieſer Verbindlichkeit nicht entziehen. Allein bey ihnen wird vorzüglich der bereits oben g) angeführte Rath des Bergius ſeine ſehr zweckmäßige Anwendung, dagegen aber die unmittelbare Anwendung des Zwangs- und Strafrechts der Policey nicht leicht Statt finden. Auch werden Fremde dieſer Art nur an diejenigen Landes-Policeygeſetze, deren Nichtbeobachtung auf den Ort und das Land, wo ſie ſich befinden, oder auf die Landesunterthanen einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, gebunden ſeyn, nicht aber an ſolche, welche nur auf ihre Perſon allein ihre Wirkung äußern würden, wie z. E. Kleiderordnungen oder andere Vorſchriften der Luxuspolicey. Das Gefolge ſolcher Fremden wird wegen Policeyvergehungen, dem Herkommen nach, ihnen ſelbſt zur Ahndung überlaſſen. h)

§. 5.

Was inſonderheit die Verhältniſſe der Stände und unmittelbaren Glieder des Reichs, wenn ſie ſich in eines anderen Reichsſtandes Lande befinden, betrifft; ſo werden Churfürſten und Fürſten nach den eben bemerkten völkerrechtlichen

g) Abhandl. XI. §. 5.

h) v. Martens a. a. O. §. 216.

Grundſätzen behandelt i). Andere Reichsſtände aber werden, wenigſtens in den größeren Territorien, als temporäre Unterthanen angeſehen, und ſowohl für ihre Perſon, als ihr Gefolge, den Landeseingeſeſſenen gleich gehalten k). Bey allen unmittelbaren Gliedern des Reichs kömmt übrigens noch das Verhältniß zu der Reichsgerichtbarkeit beſonders in Betrachtung. Wenn aber die Natur der Policeyverwaltung eine ſchleunige Vollſtreckung ſchlechterdings erfordert, ſo wird man die Landes-Policeybehörden in vorkommenden Fällen an die Reichsgerichte billig nicht verweiſen können, wie denn auch das allgemeine Herkommen ihnen in dieſer Hinſicht offenbar zur Seite ſteht.

§. 6.

Die Reichsritterſchaft macht ſowohl für ſich, als auch für ihre Diener in reichsſtändiſchen Gebieten, nicht nur aus allgemeinen Grundſätzen, ſondern auch aus beſondern kaiſerlichen Privilegien, auf völlige Befreyung von der Landeshoheit, und folglich auch von der Landes-Policeygewalt Anſpruch l), und der kaiſerliche Reichs-Hofrath ſcheint damit vollkommen einverſtanden zu ſeyn, indem er ſogar eine freywillige, vertragsmäßige Un-

i) Moſer nachbarliches Staatsrecht S. 21.

k) Derſ. v. d. teutſchen Juſtizverfaſſung I. 44.

l) Kerner reichsritterſchaftliches Staatsrecht III. 224 f.

Unterwerfung reichsritterſchaftlicher Diener unter die Policeygerichtbarkeit einer Reichsſtadt zu genehmigen Bedenken fand. In einem zwiſchen dem Ritterbezirk Allgäu-Bodenſee und der ehemaligen Reichsſtadt Wangen am 30. Juny 1784 abgeſchloſſenen Vertrag hatte ſich die Stadt über die ritterſchaftlichen Officianten die unbeſtrittene Gerichtsbarkeits-Ausübung in Policeyfällen vorbehalten, dabey aber die Zuſicherung ertheilt, jederzeit die möglichſte Mäßigung zu gebrauchen, damit aller beleidigende und anſtößige Mißbrauch in Ausübung derley Jurisdictions-Fällen ſorgfältig vermieden werde m). Der Reichs-Hofrath nahm dieſen Theil des Vertrags von der nachgeſuchten Beſtätigung ausdrücklich aus, jedoch ſo, daß er die Gerichtbarkeit der Stadt in wirklichen Policeyfällen, wenn die ritterſchaftlichen Beamten auf der That ergriffen würden, anerkannte n). Es iſt hier der Ort nicht, die Freyheiten und Immunitäten der Reichs-Ritterſchaft in reichsſtändiſchen Gebieten einer nähern Erörterung zu unterziehen, und man beſchränkt ſich daher auf die Bemerkung, daß wenigſtens in Anſehung der Policey nach den bereits ausgeführten Gründen die Prätenſionen der Reichsritterſchaft für übertrieben und unſtatthaft zu halten ſind o).

m) Reuß Staatskanzley XVI. 151.

n) Daſelbſt S. 161.

o) Vergl. Kerner a. a. O. S. 46 u. 231 f.

XIV.

Von der Policeyverwaltung bey Reichsverſammlungen, Reichsdeputationen und Kaiſerwahlen.

§. 1.

Bey den verſchiedenen in dem teutſchen Reiche, vermöge der Verfaſſung deſſelben, vorkommenden Verſammlungen der Reichsſtände mußten nothwendig beſondere Beſtimmungen der Localpolicey entſtehen, welche theils in der Nothwendigkeit allgemeiner Vorkehrungen, theils in den ausgezeichneten Verhältniſſen der ſich verſammelnden Perſonen ihren Grund hatten. Von jeher wurden dieſe Zuſammenkünfte gewöhnlich in einer Reichsſtadt gehalten, und da der Kaiſer an ihrer Spitze ſtand, welcher wenigſtens hier als Herr und Gebieter ungehindert ſich zeigen konnte; ſo war es natürlich, daß ſein und des

Reichs

Reichs Marſchall für den Empfang und die Bequemlichkeit der Reichsverſammlung, für allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung, für hinlänglichen Vorrath und Wohlfeilheit der Lebensmittel — kurz! für gute, örtliche Policey zu ſorgen hatten. Liefern gleich die älteren Zeiten weder häufige noch vollſtändige Beyſpiele von allen dieſen Gegenſtänden der marſchall-amtlichen Vorſorge; ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß dieſe ſich nach und nach über jene verſchiedenen Zweige der Ortspolicey ausbreitete, und daß ſie ſeit mehreren Jahrhunderten nicht nur auf Reichstagen, ſondern auch auf eben dieſe Weiſe bey andern Reichszuſammenkünften, Reichs-Deputationen, Kaiſerwahlen u. ſ. w., in ihrer vollen Wirkſamkeit ſich zeigte.

§. 2.

Als Regel muß jedoch immer vorausgeſetzt werden, daß die Befugniſſe des Reichsmarſchalls nie die Policey-Rechte der Ortsobrigkeit zu verdrängen vermögen, und daß dieſe, ſo wie ſie in der Landeshoheit oder in dem Beſitze der Patrimonial-Gerichtbarkeit gegründet ſind, ihrem Weſen nach allezeit unverletzt bleiben müſſen, wenn ſie gleich durch die Mitwirkung jenes hohen Reichsbeamten auf mancherley Weiſe modificirt werden. Da durch die neueren Ländervertheilungen auch der jetzige Sitz der Reichsverſammlung ſeine Reichs-Unmittelbarkeit verloren hat; ſo ſteht nunmehr das Reichsmarſchallen-Amt in

Anſehung ſeines Einfluſſes auf die Regensburgiſche Policeyverwaltung in einem zweifachen Verhältniß: einmahl, ſoviel die hohe Policey betrifft, mit dem neuen Landesherrn, ſodann, in Anſehung der niedern, örtlichen Policey, mit dem neuorganiſirten Stadtrath. Es iſt jedoch zu vermuthen, daß die veränderte Verfaſſung der Stadt Regensburg in Anſehung derjenigen Rechte, in deren ruhigem Beſitze der Reichs-Marſchall ſich befindet, keine Veränderung nach ſich ziehen wird.

§. 3.

Der Reichs-Erzmarſchall iſt der urſprüngliche Innhaber aller reichsmarſchall-amtlichen Rechte, und nur vermöge ſeiner Verleihung und ſoweit er ſie verliehen hat, kann ſie der Reichs-Erbmarſchall ausüben, der auch einer gewiſſen Oberaufſicht und höheren Leitung des Erzmarſchalls ſich nicht entziehen kann, ſo wie er dagegen auch ſich in vorkommenden Fällen des Schutzes und der Vertretung deſſelben zu erfreuen hat. Der Reichs-Erbmarſchall, welcher größtentheils die reichsmarſchall-amtlichen Rechte bey Reichsverſammlungen, Reichstagen, Wahltagen u. ſ. w. auszuüben hat, wird hier immer zunächſt genannt werden; alles aber, was von dem Umfange ſeiner Befugniſſe geſagt wird, ſteht natürlicher Weiſe in unmittelbarer Beziehung mit der Quelle, aus welcher er ſie geſchöpft hat, und

es

es wird alſo dabey einer beſondern Anführung des Reichs-Erzmarſchalls nur ſelten bedürfen.

§. 4.

Es würde zweckwidrig ſeyn, bey den vormahligen Anſprüchen des Reichs-Erbmarſchalls auf eine weit ausgedehntere Policeygewalt an dem Sitze der Reichsverſammlung, als ihm jetzt eingeräumt iſt, und bey den darüber mit den Reichsſtänden entſtandenen Streitigkeiten ſich weitläuftig aufzuhalten a), um ſo mehr, da ein gütlicher Vergleich zwar nicht alle Veranlaſſung zu neuen Streitigkeiten gehoben, doch gerade in Rückſicht auf das Verhältniß des Erbmarſchallen-Amtes zu der ſtädtiſchen Policeygewalt die Hauptpuncte ziemlich befriedigend beſtimmt hat. Dieſer Vergleich iſt durch Vermittlung der Herzoge von Baiern und Wirtemberg im Jahr 1614 zwiſchen dem Reichs-Erbmarſchall und den Reichsſtädten abgeſchloſſen, auch nachher von dem Kaiſer, ſo wie von dem Reichs-

a) S. Weiße über die Gerichtsbarkeit, Policeygewalt und das Einführungs-Recht des Erbmarſchalls auf dem Reichstage; in deſſen Aufſätzen über einige unerörterte Gegenſtände des teutſchen Staatsrechts S. 121 f. Io. Ludw. *Kern* de iuribus et praerogativis S. R. I. Mareschallorum haereditariorum, Comitum in Pappenheim. Gött. 1752. cap. 3.

Reichs-Erzmarſchall beſtätiget worden. b) Nach ihm und dem damahligen Beſitzſtand iſt nun die folgende nähere Erörterung der Policeybefugniſſe des Reichserbmarſchalls am Reichstage ſowohl in Rückſicht auf Sachen, als Perſonen, und die Art, wie ſie ausgeübt werden, abgefaßt.

§. 5.

Bey dem Anfange eines Reichstages hat auf die deßfalls an ihn ergehende Verfügung des Reichs-Erz-Marſchalls der Erb-Marſchall auch jetzt noch, wie ehemals (§. 1.), zum Empfang der Reichsverſammlung die nöthigen Vorbereitungen, in Verbindung mit dem Magiſtrate der Stadt, wo der Reichstag gehalten werden ſoll, zu treffen c). Inſonderheit iſt er an der Errichtung der Policey- und Taxordnung, welche dem Herkommen nach beym Anfang eines jeden Reichstages entworfen und bekannt gemacht wird, vorzüglich Theil zu nehmen befugt. Nach der

b) Er ſteht, auſſer andern, in Schmauß corpus iur. publ. acad. S. 704 f. (der Ausgabe von 1794) und in Moſers Tr. von den teutſchen Reichstägen I. 267 f.

c) König v. Reichstägen Th. I. Cap. 1. §. 20. Moſer von den teutſchen Reichstägen I. 264.

der kaiſerlichen Wahlcapitulation d) iſt das Erz-marſchallen-Amt berechtigt, hierbey das Directorium zu führen und die Ordnung ſelbſt im Nahmen des Kaiſers zu publiciren, worin daſſelbe weder von dem kaiſerlichen Hofmarſchallen-Amt, noch andern, unter dem Vorwande kaiſerlicher Commiſſion, noch ſonſt in dem, was zu dieſem Reichsamte gehört, gehindert werden ſoll. In dem Vergleiche von 1614 iſt in dieſer Hinſicht feſtgeſetzt: „die bey jedem Reichstag nothwendige Taxordnung ſoll durch den kaiſerlichen Hofmarſchallen, die churſächſiſchen Räthe, ſammt dem Reichs-Erbmarſchalln, und der Stadt, da der Reichstag gehalten wird, hierzu Verordneten gleiches Zuthun, verglichen, gemacht und ausgefertiget werden" e).

§. 6.

d) Art. 3. §. 23. Dieſe Stelle iſt zuerſt in K. Karl des Sechſten Wahlcapitulation aufgenommen und die neueſte Reichstags-Policey- und Tax-Ordnung (von 1663) iſt, wie es im Eingang heißt, „von dem kaiſerlichen Commiſſarius mit Zuziehung der Räthe, Bottſchafter und Geſandten des Reichs-Erzmarſchalls, nach vorgängiger Erkündigung bey Stadt-Cämmerer und Rath" errichtet und von ihm Nahmens des Kaiſers publicirt worden. Auf ihre Vollſtreckung ſoll der Reichs-Erbmarſchall und der Stadtmagiſtrat halten. S. Lünig Reichsarchiv Part. gen. Cent. 2. pag. 616 ſeq.

e) Moſer v. den teutſchen Reichstägen I. 271.

§. 6.

Hier iſt zwar nur der Taxordnung gedacht, und man könnte daraus ſchließen, daß bey dem Vergleiche die Abſicht geweſen ſey, den Erbmarſchall von der Theilnahme an der Abfaſſung einer Policeyordnung auszuſchließen. Allein die Aufopferung eines ſo wichtigen Rechts würde doch immer eine ausdrückliche Entſagung erfordern. Die Taxe ſcheint zwar allerdings, und beſonders heutzutage, die Hauptſache zu ſeyn, wie denn von Zeit zu Zeit, vorzüglich in dieſer Hinſicht, dem Reichs-Erbmarſchall ſelbſt von den Reichstags-Geſandten eine Unterſuchung des Reichstags-Policeyweſens und wie der immer mehr überhandnehmenden Theurung zu ſteuern ſey, zur Pflicht gemacht wurde f). Bey dem bald anderthalb Jahrhunderte fortwährenden Reichstage war es ohnehin natürlich, daß die Taxordnung mehrmahls wieder durchgeſehen, abgeändert und erneuert werden mußte, und wenn nicht ſo mancherley Rückſichten ſich durchkreuzten, ſo ſo wäre es unſtreitig am beſten geweſen, wenn man in neuern Zeiten, wo wenigſtens manche frühere Hinderniſſe und Schwierigkeiten weggefallen waren, mit Zuziehung und Zufriedenheit aller Reichstags-Geſandten einer vollſtändigen Policeyordnung für die Stadt Regensburg ſich verglichen hätte.

§. 7.

f) Daſelbſt II. 479 f.

§. 7.

Die Reichstags-Policeyordnungen übertragen dem Erbmarſchall, auſſer der Theurungspolicey, nur noch einen Theil der Sicherheitspolicey, indem er, wenn durch Auflauf, Schlägerey u. ſ. w. die öffentliche Sicherheit geſtört werden würde, gemeinſchaftlich mit der Stadt die nöthigen Maßregeln treffen ſoll. Vormahls hatte der Erbmarſchall auch die Aufſicht über die Stadtwachen und Thore in Anſpruch genommen. Dieſer iſt aber von ihm in dem Vergleiche von 1614 entſagt, und dagegen von den Reichsſtädten zugeſichert worden, „daß ſie ihm in begebendem Tumult, Uflauf und Feuersnöthen jederzeit Leut, der Nothdurft nach, zuordnen und verabfolgen laſſen wollen, ohne jedoch ihm dadurch einige Bottmäßigkeit über die Ihrigen einzuräumen g)“. In der neueſten Reichstags-Ordnung iſt in dieſer Hinſicht folgendes vorgeſchrieben: „ob ſich aber bey Tag oder Nacht einiger Rumor, Verwundung, Todtſchlag, oder was dergleichen ſeyn mag, zutrüge, ſo ſoll niemand, auſſer der Reichsmarſchallen und der Stadt-Deputirten Wachten, Scheidens oder anderer Urſachen halber zulaufen, noch jetzt gemeldten Deputirten Verhinderung thun, damit die Obrigkeit und andere, denen hierauf zu ſehen befohlen, wiſſen, wer an ſolchem Rumor oder Unfall ſchuldig ſey, nach den Schuldigen greifen und

g) Daſelbſt I. 271. 272.

und gegen einen jeden, ſeiner Verwürkung nach, handeln mögen" h).

§. 8.

In Anſehung der übrigen zahlreichen Gegenſtände der Policey ſind der Stadtobrigkeit größtentheils die nöthigen Verfügungen, theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend überlaſſen, indem auch bey neueren Verhandlungen des Erbmarſchalls mit dem Stadtmagiſtrat nur die Theurung und die öffentliche Sicherheit zur Sprache gekommen ſind. i) Es wird jedoch bey der Policeyverwaltung der Stadt auch in allen übrigen Fällen immer auf die Unterſtützung der Reichsverſammlung weſentlich ankommen, indem ohne dieſe die beſten Verordnungen größtentheils unwirkſam bleiben dürften. Selbſt als einſt in Beziehung auf öffentliche Sicherheit der Reichsmarſchall bey dem Magiſtrate darauf antrug, daß „die Wachten und patrouille zur Verhütung der nächtlichen Einbrüchen und Diebſtählen, auch Erhaltung Fried' und Sicherheit auf denen Gaſſen und in Wirthshäuſern, ſonderheitlich durch Wiederannehmung der ehemahl gehaltenen und in vornehmen Reſidenzen, auch mit ſtarken Guarniſonen verſehenen Feſtungen gewöhnlichen, aber in Regensburg erſt ſeit 1714 eingegangenen Nachtwächter, hinlänglich beſtellt

h) Weiße a. a. O. S. 131.

i) S. z. E. Moſer a. a. O. II. 476 f.

beſtellt werden möchten"; erwiederte der Magiſtrat: „allen denen Unruhen, die ſowohl Nachts- als Tagszeit durch die geſandtſchaftliche Bedienten auf denen Straßen und in denen Häuſern gemacht, da auch ſogar die Stadtwacht von ihnen öfters inſultiret, vexiret und geſchimpft werde, müſſe von höherer Hand geſteuert werden" k). Und als im Jahr 1764 der Magiſtrat ein Edict gegen die Glücksſpiele in den Caffe- und Wirthshäuſern erließ, ſuchte er die Unterſtützung der kaiſerlichen Commiſſion nach, damit der Stadt hierin auch von Seiten der Reichsverſammlung die Hände geboten werden mögen, worauf von beiden höheren Collegien eine dahin abzielende Entſchließung gefaßt wurde l). Im Jahr 1766 wurde dieſes Verbot der Hazardſpiele erneuert; es glaubten aber, wie Moſer berichtet, einige Legations-Secretarii, es gehöre unter ihre Vorzüge, daß ſie ſich ſolche nicht dürften wehren laſſen m).

§. 9.

Nur noch zwey Puncte ſind ausdrücklich berührt, in Anſehung deren dem Reichsmarſchall wäh-

k) Moſer a. a. O. S. 477. 478.

l) Daſ. S. 480.

m) Daſ. S. 482.

während eines Reichstages eine Art von Mitaufſicht eingeräumt iſt. Der eine betrifft die Geſundheitspolicey. „Wegen der Perſonen, heißt es in dem Vergleiche von 1614, ſo von inficirten Orten ſich einſchleichen wollen, iſt es dahin gerichtet, daß der Stadt Obrigkeit die Fürſehung thun ſolle, damit ſie nicht eingelaſſen, auch die inficirten Orte an den Stadtthoren öffentlich angeſchlagen werden. Gleichergeſtalt ſollen auch durch der Stadt Verordnete jederzeit Verzeichniſſe der in der Stadt inficirt und ſterbenden Perſonen gemacht und dem Marſchallen zugeſchickt werden, oder mag er ſie durch ſeine Diener erfordern und abholen laſſen" n). Im Jahre 1713 wurde wegen der zu Regensburg überhandnehmenden anſteckenden Krankheiten, welche endlich die Verlegung der Reichsverſammlung nach Augsburg veranlaßten, eine Deputation vom Reichs-Marſchallenamt, dem Hochſtift und der Stadt Regensburg durch den Reichsconvent angeordnet, welche, mit den ihr beygegebenen Aerzten, Wundärzten und Apothekern, die Befugniß erhielt, alle, ſowohl Geſandten-, freye und immediate, geiſt- und weltliche, als auch Bürger-Häuſer, salva cuiuscunque iurisdictione zu viſitiren, die Kranken zu notiren und ſolche an ſichern Orten ſorgſam verpflegen zu laſſen" o).

§. 10.

n) Moſer a. a. O. I. 272. 273.

o) Daſelbſt II. 526.

§. 10.

Der andere Punct bezielt die Bequemlichkeit der zur Reichsverſammlung gehörenden Perſonen. In dieſer Hinſicht iſt wegen Beſichtigung der Rathſtuben, wie auch der Wege und Stege an dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, von Seiten des Reichsmarſchalls erklärt worden: „daß er dieß Orts von eines Raths der Stadt Verordneten allein Berichts, und wie in einem oder anderem die Anſtellung füglich zu machen, wohlmeinende Erinnerung zu thun, aber nichts zu befehlen begehre, auf daß, wenn dießfalls etwas abgehen ſollte, bey Kaiſ. Maj. und den Ständen er entſchuldigt ſey;“ dagegen aber haben der Städte Deputirte ſich erboten, „daß von ihnen deßhalb jederzeit gute Vorſehung, damit man nicht zu klagen Urſache habe, geſchehen ſolle, ſie auch wohl leiden mögen, daß der Erbmarſchall die Beſichtigung deren Orten, jederzeit in Beyſeyn eines Raths Verordneten, fürnehme und ſeine Erinnerung (doch nicht befehlsweiſe) thue, welche ſie jederzeit gern hören, und, wenn ſie gut befunden, in Acht nehmen wollen“ p).

§. 11.

Was ſonſt noch, nicht ſowohl in Beziehung auf Policey, als vielmehr um der Geldvortheile

p) Vergleich v. 1614. Art. 7. Moſer a. a. O. I. 272.

willen, in dem Vertrage von 1614 angeführt iſt und als hieher gehörig vielleicht betrachtet werden könnte, beſteht in folgendem: der Reichs-Erbmarſchall entſagt aller Gerichtbarkeit über Fremde, die zur Reichsverſammlung nicht gehören oder mit derſelben nicht in Verbindung ſtehen, und allem, was dieſer Gerichtbarkeit anhängig iſt, inſonderheit allen daher fließenden Emolumenten und Nutzungen, nahmentlich: „der Einziehung alles, auch bey der Juden Garküchen fallenden Umgelds, oder deſſen Befreyung, Anrichtung der Glückshafen, Garküchen, Ehlen, Maaß, Gewicht, Schutz- oder Politen-Geld von den fremden Krämern, Fechtern, Spielern, Spielleuten und unzüchtigen Weibern“ q): ſo daß alſo, in Anſehung aller dieſer Gegenſtände, die alleinige Policeygewalt des Stadtmagiſtrats ausdrücklich anerkannt iſt, wobey aber die ſchon oben gemachte Bemerkung (§. 8.) ganz beſonders ihre Anwendung finden wird.

§. 12.

In Rückſicht auf die Policeygewalt und inſonderheit die Policeygerichtbarkeit über die zur Reichsverſammlung gehörenden oder damit in Verbindung ſtehenden Perſonen iſt zwar durch den Vergleich von 1614 inſofern, als dem Erb-

q) Vergleich von 1614. Art. 3. Moſer a. a. O. I. 270.

Erbmarſchall die bürgerliche Gerichtbarkeit über der Reichsſtände und deren Geſandten, wie auch der fremden und außer Reichs geſeſſenen Potentaten oder ihrer Bottſchafter Diener und Geſinde völlig die peinliche Gerichtbarkeit, aber unter gewiſſen Beſtimmungen, eingeräumt iſt r), allen Differenzen zwiſchen der Reichsſtadt, wo der Reichstag gehalten wird, und dem Reichs-Erbmarſchall vorgebeugt; da aber dieſer Vergleich für Dritte keine verbindliche Kraft hat, und die Reichsſtände und ihre Geſandte deſſen Anwendung in dieſem Puncte nicht zugeben, ſo iſt dem Erbmarſchall dadurch wenig geholfen. Von der Gerichtbarkeit über die Geſandten ſelbſt iſt in dem Vergleiche nicht die Rede, da auf dieſelbe die Städte nie Anſpruch machten. Wohl aber iſt der Reichs-Erbmarſchall von jeher der Meynung geweſen, daß auch ſie ihm zuſtehe s), und ob er gleich in neuern Zeiten dieſe Saite zu berühren klüglich vermieden hat, ſo iſt er doch in Anſehung der Dienerſchaft der zum Reichstag gehörenden Perſonen allezeit bemüht geweſen, auch bey vorgefallenen Policeyvergehungen, ſeine Gerichtbarkeit zu behaupten t). Allein auch hier ſteht ihm die neuere Obſervanz und der gemeinſame Widerſpruch aller und jeder Stände entge-

r) Daſelbſt S. 268 f.

s) Vergl. Weiße a. a. O. S. 134. 162 f.

t) Vergl. Moſer v. d. teutſchen Reichstägen I. 283 f.

gen u); die Reichstags-Geſandten und ihr Gefolge ſind nunmehr auch in Anſehung der Policey nach völkerrechtlichen Grundſätzen zu behandeln v), und dem Reichs-Erbmarſchall bleiben hauptſächlich nur noch, als Subiecte ſeiner Policeygerichtbarkeit — ſeine Schützlinge übrig — die Juden.

§. 13.

Der dem Reichs-Erbmarſchall an dem Orte, wo der Reichstag gehalten, zuſtehende Judenſchutz dürfte zwar heutzutage mehr für eine öconomiſche, als für eine policeyrechtliche Befugniß zu achten, und ſein Urſprung wird wohl in dem ehemaligen Verhältniſſe der Juden zu dem Kaiſer, deſſen Cammerknechte ſie waren, zu ſuchen ſeyn. Indeſſen ſtehen die ihn betreffenden Bedingungen des Vergleichs von 1614 mit der Policey in der genaueſten Verbindung, und dürfen daher hier nicht mit Stillſchweigen übergangen werden, wenn ſie auch gleich jetzt ſo genau nicht mehr mögen beobachtet werden. Dem Reichs-Erbmarſchall iſt der Judenſchutz nebſt der damit verbundenen Gerichtbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen zugeſtanden; jedoch unter folgenden näheren Beſtimmungen und

u) Moſer teutſches Staatsrecht XLV. 395 f. Majer teutſches weltl. Staatsrecht I. 316 f. 481 u. die daſ. angef. Schriften.

v) Abhandl. XIII. §. 4. 5.

und Einſchränkungen: 1. Von der Ankunft des Reichs-Erbmarſchalls an bis zum Einzuge des Kaiſers oder ſeines Commiſſarii ſoll weder der Erbmarſchall noch der Stadtmagiſtrat einen Juden vergeleiten: jenem aber ſoll dieſes Recht von der Ankunft des Kaiſers oder ſeines Commiſſarii an bis zu deſſen Wiederabzug allein zuſtehen. Uebrigens bleibt es, wegen Durchlaſſung und Vergeleitung der Juden außer den Reichsverſammlungen, bey dem, was in den Reichsſtädten deßfalls Herkommens iſt. 2. Der Erbmarſchall iſt verbunden, den Magiſtrat die Nahmen der von ihm vergeleiteten Juden anzuzeigen. 3. Die Wohnungen werden ihnen, mit Zuziehung eines Stadt-Deputirten, an einem abgelegenen Orte der Stadt angewieſen. 4. Ohne des Erbmarſchalls Bewilligung dürfen ſie ihre Quartiere weder bey Tag noch bey Nacht verlaſſen. 5. Sind ſie genöthiget, bey Nacht auszugehen, ſo müſſen ſie ſich von einem Chriſten begleiten laſſen. 6. Wenn ſie zu viel in der Stadt umher laufen und der Magiſtrat darüber bey dem Erbmarſchall ſich beſchwert, ſo ſoll es von dieſem dem Befinden nach abgeſtellt werden. 7. Alle Juden, die nicht bey den kaiſerlichen oder chur- und fürſtlichen Höfen Verrichtungen haben, und deßhalb beſchrieben ſind, ſollen gelbe Ringe an ihren Mänteln tragen, damit man ſie von Chriſten unterſcheiden kann. 8. Der Erbmarſchall darf den Juden zwar eine Garküche, aber in denen Städten, wo ſie nicht ſchon zuvor ihre beſtändigen Wohnungen haben, keine Syna-

 nago-

nagogen oder Schulen zu halten, verſtatten. 9. Laſſen ſie ſich Vergehungen zu Schulden kommen; ſo verſpricht der Erbmarſchall, gegen ſie, den gemeinen kaiſerlichen Rechten nach, alſo mit gebührender Strafe zu verfahren, daß ſich Niemand deßwegen zu beklagen Urſache haben ſoll w). Vormahls hat der Reichs-Erbmarſchall wegen Ertheilung des Judenſchutzes freyere Hände gehabt, als jetzt, da ſeit 1714 die Zahl der aufzunehmenden Juden, auf Vorſtellung des Magiſtrats zu Regensburg, durch eine churſächſiſche Verordnung vorgeſchrieben worden iſt. Durchreiſende Juden müſſen ſogleich nach ihrer Ankunft bey dem Erbmarſchallen-Amte einen Geleitſchein löſen, in welchem die ihnen verſtattete Aufenthaltszeit beſtimmt wird x).

§. 14.

Zur Ausübung der Gerechtſame des Erbmarſchalls am Reichstage überhaupt, ſo wie ſeine Policeygerechtſame inſonderheit, wird von demſelben eine beſondere Canzley *) zu Regensburg

w) Vergleich von 1614. Art. 2. Moſer a. a. O. I. 267.

x) Weiße a. a. O. S. 197.

*) In dem Reichstags-Almanach wird ſie unter der Rubrik: des heil. R. Reichs Erb-Marſchallamt, und unter derſelben werden zuerſt der Reichs-

burg gehalten. Der Chef dieſer Canzley iſt eigentlich der Reichs-Quartiermeiſter, vormahls Untermarſchall genannt. Dieſer iſt aber in der Regel abweſend und ſeine Stelle vertritt ein Canzleyrath, welchem ein Regiſtrator und zwey Canzeliſten beygegeben ſind. Der dieſer Canzley untergebene Reichsprofos verſieht die Geſchäfte eines Canzleyboten und beſorgt die Captur der Verbrecher y). Von den Geſchäften des Reichsquartiermeiſters, oder an deſſen Statt des erbmarſchallamtlichen Canzleyraths, bemerkt Moſer: „er verſieht ordentlicher Weiſe in allem die Stelle ſeines Principalen, ... ſonderlich in Mitregulirung des Quartier- und Policeywesens, auch Ausübung der reichserbmarſchalliſchen Jurisdiction; welches alles aber heutiges Tages rare und oft in manchen Jahren nicht vorkommende Fälle seynd“ z).

Reichs-Quartiermeiſter, dann der Reichs-Erb-Marſchallamts-Verweſer, und als ſolcher ein gräfl. Pappenheimiſcher Canzleyrath, der auch Reichs-Quartiermeiſter-Amtsverweſer genannt wird, ſodann noch ein, jedoch abweſender Canzleyrath, hiernächſt ein Regiſtrator und Archivarius, nebſt zwey Canzeliſten, und endlich der Reichsprofos angeführt.

y) Weiße a. a. O. S. 200.

z) Moſer a. a. O. I. 264.

§. 15.

Bisweilen werden auch beſondere Policey-conferenzen veranſtaltet, welchen der Chef der erbmarſchallamtlichen Canzley, ein Mitglied der kaiſerlichen Commiſſions-Canzley (gewöhnlich der Canzley-Director), und einige Magiſtratsglieder beywohnen. Als eine fortwährende Reichstags-Policeycommiſſion, wie ſie Gritſch aa) und nach dieſem Moſer bb) nennt, kann dieſe Einrichtung nicht betrachtet werden, ſondern die Policeyconferenzen werden mit Vorwiſſen und Genehmigung der churſächſiſchen Canzley durch den Reichs-Erbmarſchallenamts-Verweſer veranlaßt, der ſie dem Canzley-Director der kaiſerlichen Commiſſion und dem regierenden Stadt-Cämmerer anſagen läßt. Ein eigentliches Directorium, wie Weiße cc) behauptet, wird bey dieſen Conferenzen dem Erbmarſchall-Amte nicht eingeräumt d).

§. 16.

Bey Reichs-Deputationen, auch wenn ſie nicht an dem Sitze des Reichstages ihre

aa) in ſ. Sammlung von Staatsſchriften unter Kaiſer Franz, Th. 3. S. 774.

bb) v. d. teutſchen Reichstägen II. 523.

cc) a. a. O. S. 196.

dd) Gritſch a. a. O.

ihre Geſchäfte zu verrichten haben, ſtehet dem Reichsmarſchall, wenn es die Umſtände zulaſſen, die Ausübung derſelben Policeygerechtſame zu, welche er bey der Reichsverſammlung hergebracht hat. Bey Reichs-Friedensdeputationen iſt jedoch ſeine Theilnahme an der Policeyverwaltung nicht gewöhnlich. In dem neueſten Fall dieſer Art — bey dem ſo unglücklichen Congreſſe zu Raſtatt, traf der Landesherr, aufgefordert vom Reichs-Oberhaupt, die nöthigen Verfügungen. Er beſtellte eine eigene Policeycommiſſion zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe, der Wohlfeilheit der Nahrungsbedürfniſſe und übrigen Lebensbequemlichkeiten, ſo wie zur Beobachtung der einſchlagenden beſondern ſtaatsrechtlichen Rückſichten auf die Geſandtſchaften und deren Gefolge und Schutzverwandte ee). So bedenklich und verwickelt auch in manchen Hinſichten die Verhältniſſe dieſer Commiſſion waren, ſo allgemein war doch die Zufriedenheit, welcher ſie ſich wegen ihrer Geſchäftsführung zu erfreuen hatte, und ſchwerlich hätte dieſe, unter mehrere Theilhaber getheilt, einen ſo einmüthigen Beyfall ſich erwerben können.

§. 17.

Wenn eine Reichs-Deputation zur Viſitation des kaiſerlichen und Reichs-Cam-

ee) (v. Schwarzkopf) Handbuch des Congresses zu Rastadt S. 41.

Cammergerichts abgeordnet wird; ſo erläßt der Kaiſer an den Reichs-Erzmarſchall ein Schreiben, worin er ihn auffordert, durch das Reichserbmarſchall-Amt für die den Viſitatoren nöthigen Wohnungen und überhaupt für gute Policey in jeder Hinſicht Sorge zu tragen, deßwegen ſowohl mit der Stadt, als mit den benachbarten Ständen die erforderliche Uebereinkunft zu treffen, damit die kaiſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren, ſo wie das Cammergericht mit allen Nothwendigkeiten verſehen und durch Feſtſetzung billiger Preiſe für alle Bedürfniſſe gegen Wucher und Vervortheilung geſichert werden. Zugleich wird durch kaiſerliche Reſcripte dem Reichs-Cammergerichte und dem Stadtmagiſtrat zu Wetzlar aufgegeben, den reichserbmarſchall-amtlichen Abgeordneten bey der Ausrichtung ſeiner Geſchäfte gehörig zu unterſtützen und mit ihm für gute Ordnung und gute Policey Sorge zu tragen ff). Der Magiſtrat trifft daher ſogleich die nöthigen Vorbereitungen, und wenn der auf des Reichs-Erzmarſchalls Verfügung von dem Erbmarſchall abgeordnete Reichs-Quartiermeiſter oder deſſen Stellvertreter am Wohnſitze des Cammergerichts eingetroffen iſt, ſo vereinigt er mit denſelben ſeine Bemühungen zur Einführung und Erhaltung einer guten Policey. Auch berichtigt die kaiſerliche Commiſſion mit einigen Deputirten vom Cammergericht, mit dem

ff) M. Darſtellung der Viſitation des kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts S. 185—187. 308.

dem Reichs-Quartiermeiſter und einigen Deputirten vom Stadtmagiſtrat die Policey- und Taxordnung, welche während der Viſitation beobachtet werden ſoll gg). Bey der letzten auſſerordentlichen Cammergerichts-Viſitation machte auch Churmainz auf die Theilnahme an dieſem Geſchäft, jedoch ohne Erfolg, Anſpruch, und der Heſſen-Darmſtädtiſche Gerichtsvogt zu Wetzlar wollte überhaupt an den durch die Viſitation veranlaßten Policeygeſchäften, wegen des dem fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt zuſtehenden Schutzrechtes über dieſe Stadt, Antheil nehmen, konnte aber ſeine Forderung gleichfalls nicht durchſetzen hh). Was die Policeygerichtbarkeit betrifft, ſo wurde es damit bey der letzten Viſitation eben ſo, wie am Reichstage, gehalten (§. 13).

§. 18.

Auch die Kaiſer-Wahl und Krönung giebt dem Reich-Erz- und Erbmarſchallen-Amte zur Ausübung mancher althergebrachten Rechte in Rückſicht auf die Handhabung der Policey in der Wahl- und Crönungs-Stadt eine ſo wichtige, als ehrenvolle Gelegenheit. Allein auch hier hat der Lauf der Zeiten und die Ausbildung der reichsſtändiſchen Landes-

gg) Daſelbſt S. 313. 314.

hh) Daſelbſt S. 294.

deshoheit manche dieſem hohen Reichsamte nicht günſtige Veränderungen bewirkt. Der Verfaſſer des Wahl- und Krönungs-Diarii Kaiſer Leopold des Zweyten ſchildert ſehr gut die vormahligen Rechte des Reichs-Erzmarſchalls, und ſein Werk ſelbſt zeigt, wie wenig im Ganzen davon übrig geblieben iſt. „Unter allen kaiſerlichen und Reichs-Erzbeamten, ſagt er, war ſchon in jenem grauſamen Alterthume, da ihre Stellen noch von des Kaiſers Willkühr abhingen, nächſt dem Erzkanzler, der Erzmarſchall derjenige, welcher bey allgemeinen Reichsverſammlungen und andern wichtigen Reichsgeſchäften die erhabenſten Gerechtſame und Pflichten — den vorzüglichſten Einfluß hatte. Unter ſeiner Leitung und Aufſicht wurden zu den Zeiten, da jene Verſammlungen noch im freyen Felde gehalten wurden, das Lager abgeſteckt, und in der Folge, da die Verſammlungen noch weniger zahlreich waren und in den Städten, oft in geringen Flecken, hinreichende Unterkunft finden konnten, die Quartiere eingetheilt. Er vollſtreckte oder verfügte den Vollzug der gegen die Reichsſtände ergangenen Urtheile, und war der Richter über ihr Gefolge und Hofgeſinde, ſo wie es der Erzpfalzgraf am Hofe des Kaiſers war. Er ſorgte für Sicherheit, Ordnung und Unterhalt. Unter ihm ſtanden folglich alle, welche jene Verſammlungen um Gewinnſts halben, oder auch aus Neugierde, beſuchten. Er gab den damahls noch aus vermeintlich chriſtlicher Frömmigkeit allenthalben verfolgten Juden ſicheres

res Geleit. Er duldete oder verbot öffentliche Spielhäuſer, feile Frauen, (wie die alten Urkunden ſchamhaft ſprechen) und was wol der wichtigſte Theil ſeines hohen Amts war, er ſammelte die Stimmen der Fürſten und übrigen verſammelten Stände, die damahls noch nach den Köpfen, nicht nach ganzen Häuſern, noch weniger nach beſondern Collegien oder Bänken, gezählt wurden i).

§. 19.

Nach der jetzigen Verfaſſung iſt es vorzüglich der Magiſtrat der Wahl- und Krönungs-Stadt, welcher theils allein, theils mit Zuziehung des Reichs-Erbmarſchalls, ſowohl vor Ankunft der Wahl-Bothſchafter, als während der Wahl- und Krönungszeit, die wichtigſten allgemeinen und beſonderen Policeyverfügungen, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, ſo wie auch die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Aufenthalts für alle, welche die Wahl und Krönung des Kaiſers in der Stadt verſammelt, nach Möglichkeit zu befördern. Indeſſen iſt dieſes mehr dem in neueren Zeiten gewöhnlichen Geſchäftsgang, beſonders in Anſehung der von Policey wegen zu treffenden Vorbereitungen bey einer bevorſtehenden Kaiſerwahl, zuzuſchreiben, als einer weſentlichen Ver-

ii) Diarium von 1790. S. 101. 102.

Veränderung der dem Reichs-Marſchallamte zuſtehenden Befugniſſe, welche ſich inſonderheit auch auf die Policeyverwaltung während der Wahl- und Krönungszeit beziehen kk). Hier, wo Churfürſten, Fürſten und andere Reichsſtände in Perſon, Bothſchafter, Geſandte und eine Menge vornehmer Fremden, bald auch nach vollzogener Wahl das höchſte Reichs-Oberhaupt ſelbſt mit ſeinem zahlreichen Gefolge zuſammen kommen; wo mancherley völker- und ſtaatsrechtliche Verhältniſſe ſich durchkreutzen, wo für die Policey häufig mehr von dem guten Willen der hohen Anweſenden, als von dem obrigkeitlichen Amte zu erwarten iſt; wo öfters Bitten und Verwendungen an die Stelle der Gebote und Verbote treten müſſen; wo der Stadtmagiſtrat, der über ſeine Untergebenen doch noch unbeſtrittene Macht und Gewalt hat, immer beſſer daran iſt, als der Erbmarſchall, deſſen Wirkungskreis, in Anſehung der Perſonen inſonderheit, in neuern Zeiten immer beſtrittener und unbeſtimmter geworden iſt: hier, wo eine ſo ſchwierige und verwickelte Lage keine Gewaltſtreiche, kein Durchgreifen erlaubt, wird ein gütliches Einverſtändniß zwiſchen dem Reichs-Erbmarſchallamte und dem Stadtmagiſtrat das einzige Mittel ſeyn, den gemeinſchaftlichen Hauptzweck zu befördern und die gegenſeitigen Rechte zu erhalten. Auch hat man bey Gelegenheit der letzten beyden Kaiſerwah-

kk) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 487. Io. Lud. *Kern* l. c. cap. 2.

wahlen von bedeutenden Differenzen zwiſchen dieſen Behörden nicht gehört, an denen es doch vormahls nicht zu fehlen pflegte.

§. 20.

In der goldenen Bulle ll) wird der Stadt Frankfurt im Allgemeinen die Sorge für die gute Aufnahme und die Sicherheit der zur Kaiſerwahl ſich verſammelnden Churfürſten und Bothſchafter und ihres Gefolges zur Pflicht gemacht. Die beſonderen Policeyvorkehrungen werden durch Zeit, Umſtände und Bedürfniß beſtimmt. Von der in ihren Mauern vorzunehmenden Kaiſerwahl und dem dazu angeſetzten Termin erhält die Stadt die erſte officielle Nachricht durch den Reichs-Erzcanzler, und iſt es eine römiſche Königswahl, ſo ergehet an den Stadtmagiſtrat auch ein kaiſerliches Reſcript, wodurch ihr dieſe Nachricht ertheilt wird. Zugleich wird ſie aufgefordert, wegen der Wohnungen, und des Vorraths und der Wohlfeilheit der Lebensmittel und anderer Bedürfniſſe bey Zeiten Anſtalten zu treffen mm). Hierdurch ver-

ll) tit. 1. §. 24. 25. 26.

mm) Im Jahr 1790 ward das churmainziſche Schreiben am 1. März an den Frankfurter Magiſtrat erlaſſen; der Wahlconvent war gegen den erſten Julius

veranlaßt, trifft der Magiſtrat die nöthigen Vorkehrungen, damit eines Theils kein Mangel an Quartieren entſtehen, und andern Theils die Bürgerſchaft ſich mit hinreichenden Vorräthen aller Art verſehen möge. Auch werden die angränzenden Reichsſtände erſucht, die Zufuhr nach Frankfurt zu erleichtern und zu begünſtigen nn), dieſe Geſuche auch wohl durch Churſächſiſche Vorſchreiben unterſtützt oo). Nicht weniger werden zur Abhaltung der Bettler und des herrenloſen Geſindels Vorkehrungen getroffen und auch in Anſehung dieſes Gegenſtandes angemeſſene Erſuchungsſchreiben an die benachbarten Regierungen erlaſſen pp). Zur Beſorgung der mannigfaltigen Policeygeſchäfte wird eine eigene Rathsdeputation ernannt qq).

§. 21.

Während dieſer Vorkehrungen trifft dann auch der von dem Reichs-Erbmarſchall abgeord-

Julius zuſammenberufen. (M. ſ. Wahl- und Krönungs-Diarium Kaiſer Leopold des Zweyten S. 82.) — Man wird aus dieſem Diario die erläuternden Beyſpiele nehmen, weil es ausführlicher und vollſtändiger iſt als das nachfolgende von 1792.

nn) Wahl- und Krönungs-Diarium von 1790. S. 87 f. Moſer vom Röm. Kaiſer, S. 71 f.

oo) Diarium von 1790. S. 95. Note *)

pp) Daſelbſt S. 96 f. Moſer a. a. O. S. 72.

qq) Diarium von 1790, S. 99.

geordnete Reichs-Quartiermeiſter in der Wahlſtadt ein. Schon zum voraus pflegt der Reichs-Erzmarſchall ein Schreiben an den Magiſtrat derſelben zu erlaſſen, worin er verlangt, daß nicht nur dem Erbmarſchall oder deſſen Reichs-Quartiermeiſter in den ihm obliegenden Verrichtungen alle mögliche Beförderung erwieſen, ſondern auch von dem Magiſtrat ſelbſt alles, was ihm zukömmt, vorgekehrt werden möge rr). Zugleich wird durch ein Reſcript des

Z 2 Reichs-

rr) Diarium von 1790 S. 95. In unſerem Lande des Herkommens, wo es manchmahl ſo ſchwer iſt, was jedem gebührt, auszumitteln, iſt es natürlich, daß dergleichen Schreiben ſehr vorſichtig abgefaßt werden. So lautet denn auch das churſächſiſche Schreiben vom 12. April 1790 an den Magiſtrat zu Frankfurt ganz unbeſtimmt: „Nachdem ..... die Nothwendigkeit erheiſchet, daß noch vor angehender Verſammlung behörige Vorbereitung, auch eine leidliche Taxe über Proviant, Fütterung und allerhand andere Bedürfniſſe gemacht, und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde, damit Niemand über Billigkeit beſchwert werden oder Mangel leiden möge: Als geſinnen Wir an Euch hiermit gnädigſt, Ihr wollet ſolches alles und jedes, ſoviel Euch hierunter zuſtehet und oblieget, mit Fleiß beſorgen, auch auf des heil. Röm. Reichs Erbmarſchalls, Grafen zu Pappenheim, oder deſſen Reichs-Quartiermeiſters Anmelden, demſelben in dem, ſo ihm, kraft ſeines tragenden Amts, zu beſtellen und anzuordnen gebührt, keinen Eintrag noch Hinderung, vielmehr alle mögliche Beförderung thun und erweiſen.“

Reichs-Erzmarſchalls der Reichs-Erbmarſchall aufgefordert, ſich förderlichſt ſelbſt nach Frankfurt zu begeben oder den Reichs-Quartiermeiſter dahin abzufertigen, damit auch ſeiner Seits das Nöthige beſorgt werde ss). Gewöhnlich wird hierauf von dem Reichs-Erbmarſchall der Reichs-Quartiermeiſter vorausgeſchickt, und mit einem Creditiv-Schreiben an den Magiſtrat zu Frankfurt verſehen. Die vorläufigen Beſchäftigungen deſſelben beziehen ſich hauptſächlich auf das Quartierweſen und einige andere, in das Policeyweſen eigentlich nicht einſchlagende Vorbereitungen und Vorkehrungen. Vielmehr erläßt der Magiſtrat auch noch nach der Ankunft des Reichs-Quartiermeiſters die ihm nöthig ſcheinenden Policeyverordnungen, als z. E. wegen des den Churfürſten und Wahl-Bothſchaftern von allen Einwohnern zu bezeigenden Reſpects, wegen des Stock- und Degentragens der Handelsdiener, Handwerksburſchen und Livreebedienten, wegen des Zudringens fremder Handelsleute, wegen der Cenſur alles deſſen, was in Beziehung auf die Wahlverſammlung in Zeitungen oder ſonſt gedruckt werden ſoll tt) u. d. m.

§. 22.

Wenn die zum Wahlconvent beſtimmte Zeit ſich nähert, ſo pflegt ſich der Reichs-Erbmarſchall

ss) Diarium von 1790, S. 103. Moſer a. a. O. S. 64.

tt) Daſelbſt S. 100. 101.

ſchall in Perſon nach der Wahlſtadt zu begeben und die Leitung der zu ſeinem Erbamte gehörigen Geſchäfte ſelbſt zu übernehmen. Bey den alsdann auch anweſenden churſächſiſchen Geſandten ſoll er in vorfallenden Dingen ſich Raths und Beſcheids erholen uu). Er tritt nun mit dem Magiſtrat in Communication und verabredet mit demſelben diejenigen Policeyverfügungen, welche auf ſeine marſchallamtlichen Rechte und Obliegenheiten ſich beziehen, ſo wie er auch von den Policeyeinrichtungen des Stadtmagiſtrats, welche durch den Wahlconvent veranlaßt werden, vollſtändige und fortwährende Kenntniß erhält. Denn der Stadtmagiſtrat fährt unermüdet fort, nicht nur wegen der zur innern Stadtpolicey gehörigen Gegenſtände zweckmäßige Verfügungen, inſonderheit zur Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ordnung vv) zu treffen, ſondern auch die ſtrengſte Aufſicht, beſonders über die in großer Menge anweſenden Fremden aller Art, zu führen ww), woran jedoch auch der Reichs-Erbmarſchall in ſo

 fern

uu) Moſer a. a. O. S. 67. Diarium von 1790. S. 67.

vv) Diarium von 1790. S. 248 f.

ww) Daſelbſt S. 255. Der große Zufluß der Fremden iſt überhaupt für die Stadtpolicey doppelt läſtig, weil die meiſten ſich unter die Protection eines Churhofes oder churfürſtlichen Bothſchafters oder des Reichs-Erbmarſchalls begeben, wo dann bisweilen, wenn die Stadtpolicey ihre Pflicht thun will, Colliſionen entſtehen.

fern Theil nimmt, als ihm, gleichwie dem Magiſtrat, die Thorzettel eingeſchickt und die Nahmen der Fremden, welche ein Bürger oder Einwohner der Stadt aufnimmt, angezeigt werden müſſen xx). Auch vor der Krönung erläßt der Magiſtrat auf erhaltene Benachrichtigung von Churmainz, angemeſſene Verordnungen, damit nicht nur überhaupt Ruhe und Ordnung gehandhabt, ſondern auch insbeſondere bey den verſchiedenartigen Feierlichkeiten Unglücksfälle verhütet werden mögen yy).

§. 23.

Die bedeutendſte Aeußerung der Theilnahme des Reichmarſchalls an der Policeypflege in der Wahl- und Krönungsſtadt beſteht in der Abfaſſung der Policey- und Taxordnung, welche, wie bey Reichstagen (§. 5.), alſo auch bey Kaiſerwahlen, ausſchließlich dem Churfürſten von Sachſen, als des Reichs Erzmarſchall, zukömmt zz). Sie wird gewöhnlich einige Zeit vor dem feierlichen Wahltage publicirt, auch wohl, wenn ſie etwa verſpätet wird, von den übrigen churfürſtlichen Geſandtſchaften in Erinnerung gebracht aaa). Dieſe verlangen, daß der Ent-

xx) Diarium von 1790 S. 270.

yy) Daſelbſt S. 311. 312.

zz) Wahlcap. Art. 3. §. 23.

aaa) Moſer von dem Röm. Kaiſer ꝛc. S. 196.

Entwurf derſelben ihnen vorgelegt werde, um darüber ihre Bemerkungen machen zu können, was jedoch Churſachſen verweigert bbb). Die churſächſiſche zur Kaiſerwahl abgeſchickte Geſandtſchaft verfaßt dieſe Policey- und Tax-Ordnung, mit Zuziehung des Reichs-Erbmarſchalls, und nachdem der Stadtmagiſtrat vorher über ein und anderes (beſonders die Taxe betreffend) vernommen worden. Die Gegenſtände derſelben und ihr Innhalt bleiben ſich im Weſentlichen immer gleich. Die Reichstags-Policey und Taxordnung ſcheint in dieſer Hinſicht ganz ihr Vorbild zu ſeyn. Vor der Wahl des Kaiſers Leopold des Zweyten wurde ſie am 16. Sept. 1790 durch den Reichsfourier an verſchiedenen Plätzen der Stadt unter Pauken- und Trompeten-Schall öffentlich publicirt ccc).

§. 24.

Zur Beförderung einer oder der andern guten Policeyanordnung pflegt auch wohl das churfürſtliche Collegium unmittelbar mit zu wirken. So wurde z. E. in der dritten Präliminar-Conferenz der Wahlbothſchafter am 9. Auguſt 1790 ein ſtrenges Verbot aller Hazard- und hohen Commerzſpiele beſchloſſen, ſolches auch durch den Reichs-Erbmarſchall und den Stadtmagiſtrat öffentlich be-

bbb) Moſer von dem Röm. Kaiſer ꝛc. S. 197.

ccc) Diarium von 1790, S. 267 f.

bekannt gemacht ddd). Bisweilen wendet ſich auch der Stadtmagiſtrat, entweder unmittelbar oder durch Erſuchung des Reichs-Erbmarſchalls, an das churfürſtliche Collegium, um durch deſſen kräftige Unterſtützung irgend eine Policeyverfügung deſto gewiſſer durchſetzen zu können, wie ſolches im Jahr 1790 wegen der fremden Kaufleute, wegen des Gebrauchs der Fackeln und wegen des ſchnellen Fahrens zum Theil mit erwünſchtem Erfolg geſchehen iſt eee).

§. 25.

In Anſehung der Policeygerichtbarkeit ſtehen auch hier die neueren Grundſätze mit den älteren Anſprüchen des Reichs-Erbmarſchalls (§. 13.) im Widerſpruch, und die Praxis hat allerdings für jene entſchieden. Zwar wird in der Policeyordnung für gewiſſe Fälle vorgeſchrieben, daß ſolche Perſonen, welche des Stadtmagiſtrats Jurisdiction nicht unterworfen ſeyen, dem Reichs-Erbmarſchallamte überantwortet werden ſollen fff). Allein dieſes wird doch nur über diejenigen, welche ihm ſelbſt unmittelbar angehören oder untergeben ſind, wohin vorzüglich auch die unter ſeiner Protection ſtehenden Perſonen zu rechnen ſeyn werden, einige Gerichtbarkeit unbeſtrit-

ddd) Diarium von 1790, S. 116.

eee) Daſelbſt S. 134. 249.

fff) Daſelbſt S. 268. 269.

beſtritten ausüben können. In Rückſicht auf Irrungen zwiſchen Gäſten und Wirthen iſt beſtimmt, daß der Reichs-Erbmarſchall mit Zuziehung des Raths, ſo oft es die Nothdurft erfordere, dem Herkommen und der Billigkeit gemäß, entſcheiden ſoll ggg).

§. 26.

Ob der zwiſchen dem Reichs-Erbmarſchall und ſämmtlichen Reichsſtädten im Jahr 1614 errichtete Vergleich (§. 7.) die Reichsſtadt Frankfurt auch als Wahlſtadt und in Anſehung der bey einer Kaiſerwahl eintretenden Verhältniſſe verpflichte, iſt bey verſchiedenen Veranlaſſungen beſtritten worden. Der Vergleich handelt nur von Reichs-Verſammlungen; indeſſen hat die Halliſche Juriſtenfacultät aus ſehr erheblichen Gründen behauptet, er gehe auch auf Wahlconvente hhh), und unwahrſcheinlich iſt es allerdings nicht, daß gleich anfangs die Abſicht auf alle Zuſammenkünfte von Reichs wegen, wobey der Reichs-Erbmarſchall gewiſſe Rechte auszuüben hat, gerichtet geweſen iſt. Ein anderer Vergleich iſt zwiſchen der Stadt Frankfurt und dem Grafen Maximilian von Pappenheim 1619 abgeſchloſſen worden, deſſen Gültigkeit aber von

 Seiten

ggg) Policey- und Taxordnung Art 11. Diarium von 1790 S. 270.

hhh) *Consil. Hall.* T. 2. Nro. 31. Ludewig Erläut. der gold. Bulle II. 823 f.

Seiten des gräflich Pappenheimiſchen Hauſes, wie es ſcheint, nicht ohne Grund angefochten wird iii). Er iſt mehr in finanzieller, als ſtaats-rechtlicher Hinſicht wichtig, und es kömmt daher hier weder auf ſeine Gültigkeit, noch auf ſeinen Innhalt an.

iii) S. Scheidemantel Repertorium des teutſchen Staats- und Lehnrechts I. 807 f.

XV.

Von dem Verhältniß der höchſten Reichsgerichte zu der Local-Policey ihres Wohnſitzes.

§. 1.

Den Mitgliedern der beyden höchſten Reichsgerichte und allen ihren Angehörigen iſt die Befreyung von jedem anderen, als ihrem eigenen Gerichtszwange zugeſichert, und zwar dem kaiſerlichen Reichs-Hofrath, welcher an die Reſidenz des Kaiſers gebunden iſt, eben ſo a), wie dem

a) R.H.R.O. Tit. 1. §. 8. Wahlcap. Art. 25. §. 7.

dem kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichte b), welches ſeinen Wohnſitz bis auf die neueſten Revolutions-Zeiten immer in einer freyen Reichsſtadt hatte. Indeſſen iſt es ſehr natürlich, daß die Verhältniſſe nicht gleich ſeyn können, und daß die Schwierigkeiten, welche aus Exemtionen und Gerichtbarkeits-Befreyungen für die Policeyverwaltung entſtehen, in der großen Kaiſerſtadt weit weniger bedeutend ſind, als in einer Reichsſtadt, wo ein höchſtes Reichsgericht nicht nur ſeinem geſetzmäßigen Anſehen nach die erſte Rolle ſpielt, ſondern auch für die Stadt größtentheils Hauptquelle der bürgerlichen Nahrung iſt.

§. 2.

Wenn man daher in Wien nicht viel von dem Verhältniß des Reichs-Hofraths zu der Stadtpolicey hört, ſo iſt das leicht zu erklären, weil es ſich von ſelbſt verſteht, daß auch die zu dieſem höchſten Reichsgerichte gehörigen Perſonen die beſtehenden Policeyvorſchriften beobachten müſſen, übrigens aber eine Policeygerichtbarkeit über ſie von den Landesbehörden nicht prätendirt wird. „Die Befreyung von der Landesgerichtbarkeit, ſagt Moſer c), ziehet auch die Befreyung von ſolchen Landesgeſetzen nach ſich, welche eine Ausnahme in Anſehung derer dem

b) K. G. O. von 1555, Th. 1. Tit. 49. Conc. Th. 1. Tit. 63. R. A. von 1654. §. 141.

c) von der teutſchen Juſtizverfaſſung II. 166.

dem Staat nicht unterworfenen Perſonen leiden, z. E. Kleider- und andere dergleichen Policey-ordnungen, wie Anno 1671 geſchehen iſt. Was aber zur Erhaltung gemeiner Ruhe, Sicherheit, Ordnung u. d. verordnet wird, deme ſeynd zwar auch dergleichen privilegirte Perſonen ſich freywillig zu unterwerfen ſchuldig, doch ohne dadurch die Gerichtbarkeit zu erkennen; ſondern, wenn ſie dagegen handeln, muß die Sache durch den Reichs-Hofrath abgethan werden".

§. 3.

In Wetzlar gab die Policeyverwaltung von dem Zeitpunct an, wo das kaiſerliche und Reichs-Cammergericht ſeinen beſtändigen Aufenthalt daſelbſt genommen hatte, zu mancherley Irrungen zwiſchen dieſem höchſten Reichsgerichte und dem Stadtmagiſtrat Veranlaſſung. Am 19. December 1713 wurde darüber, unter Vermittlung der damahligen Viſitation, ein Vergleich abgeſchloſſen, nach welchem ein gemeinſchaftliches Policeycollegium von zwey Cammergerichts-Aſſeſſoren und zwey Procuratoren auf der einen, ſodann von den Stadtſyndicis und vier Mitgliedern des Magiſtrats auf der andern Seite angeordnet und mit vollkommener Autorität und Gewalt verſehen werden ſollte, alle vorkommenden zum Policeyweſen gehörigen Sachen zu berathſchlagen, zu beſchließen und zu verkün-

kündigen und durch hinlängliche Mittel zu exequiren d).

§. 4.

Dieſe Einrichtung wurde nun zwar wirklich ausgeführt, entſprach aber der davon gehabten Erwartung nicht und ging daher wieder ein, ſo daß jetzt eine aus ſechs Aſſeſſoren beſtehende Policey-Deputation alle in das wetzlariſche Policeyweſen einſchlagende Gegenſtände, inſofern ſolche auf das Cammergericht und die dazu gehörigen Perſonen Einfluß haben, beſorgt. Dem Stadtmagiſtrat werden die Beſchlüſſe dieſer Deputation inſinuirt, und, wenn es nöthig iſt, muß wegen ihrer Befolgung der Fiscal ſein Amt wahrnehmen. Das Cammergericht hat auch von Zeit zu Zeit mancherley ſehr zweckmäßige Policeyverordnungen gemacht e). Allein es wird, wie man ſagt, nicht immer ſtreng darauf gehalten, daher dann, nach dem Zeugniß eines ehemahligen, langjährigen Cammergerichts-Aſſeſſors, die wetzlariſche ſchlechte Policey von Alters her berühmt iſt. Sie kann durch die jetzt veränderte Lage

d) v. Pachner Samml. d. Reichsſchl. IV. 76 f. von Cramer Wetzl. Nebenſtunden LVIII. 64 f. Malblank Anl. zur Kenntniß der teutſchen Reichs- und Provinzial-Gerichtsverfaſſung II. 449 f.

e) S. überhaupt von Boſtell Grundſätze der cammergerichtlichen Praxis I. 44. 62.

Lage der Stadt nur gewinnen, und der nunmehrige Landesherr derſelben wird gewiß ſowohl auf die Freiheiten des Cammergerichts als auf deſſen gerechte Wünſche für die Verbeſſerung der Wetzlariſchen Policey Rückſicht nehmen.

XVI.

Von der Hofpolicey.

Der Theil der Localpolicey, welcher ſich auf die Hofhaltungen bezieht, iſt in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts nur mit einigen Worten berührt worden a). So wenig allgemein intereſſant dieſer Gegenſtand auch ſeyn mag, ſo erwartete man doch vielleicht auch darüber eine etwas ausführlichere Erörterung. Es folgen daher hier einige Nachträge.

Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Anſtand und Würde ſind die Gegenſtände, welche durch die Hofpolicey aufrecht erhalten werden ſollen. Hierauf zwecken die Hofordnungen oder Hofreglements hauptſächlich ab, welche man an

a) Th. 1. S. 100. Th. 3. S. 576.

an jedem wohleingerichteten Hofe findet b). Sie werden theils durch den Druck bekannt gemacht und der Dienerſchaft zur Nachachtung zugeſtellt, theils öffentlich angeſchlagen, theils zu beſtimmten Zeiten wiederholt der Hofdienerſchaft öffentlich vorgeleſen. Dieſe wird auch gewöhnlicher Weiſe auf die Hofordnung und deren genaue Beobachtung mit verpflichtet.

Die Einrichtung und Abänderung ſolcher Ordnungen hängt lediglich von dem Gutbefinden des Regenten ab. Je weitläuftiger aber eine Hofhaltung iſt, deſto nothwendiger ſind zugleich zweckmäßige Anſtalten zur Aufſicht und zur Disciplin und Jurisdiction über die Hofdienerſchaft oder zur Handhabung der Hofpolicey. An den meiſten Höfen iſt die Oberaufſicht, ſo wie die Unterſuchung und Beſtrafung der Policeyvergehungen, dem Hofmarſchall-Amte, vermöge der ihm gewöhnlich zuſtehenden Hofgerichtbarkeit, übertragen c).

Nach dem Innhalt der meiſten Hofordnungen, aus welchen Moſer d) ſeine Beſchreibung der Hofpolicey hauptſächlich genommen hat, beziehen ſich die Vorſchriften derſelben vorzüglich auf

b) Beyſpiele ſ. in den Beylagen zu F. C. von Moſers teutſchem Hofrecht.

c) F. C. von Moſer teutſches Hofrecht I. 73. 142. II. 803.

d) a. a. O. Th. I. S. 110 f.

auf die Unverletzlichkeit der Perſonen und Sachen bey Hof, auf das Betragen aller zum Hof gehörigen Perſonen, ſowohl in Anſehung des zu beobachtenden äußeren Anſtandes überhaupt, als auch ihrer Dienſtverrichtungen inſonderheit, auf das Betragen der am Hof ſich aufhaltenden Fremden, auf Sicherheitsanſtalten gegen Ruheſtörungen, Veruntreuung, Feuersgefahr ꝛc. und endlich auf die Aufſicht und Beſtrafung in Hof-Policeyſachen.

So wie man in den Hofordnungen gewiſſe Hoflaſter beſonders verboten findet, ſo giebt es auch an einigen Höfen eigene Arten von Policeyſtrafen, womit inſonderheit die Hofdienerſchaft belegt zu werden pflegt e).

Policeyvergehungen höherer zum Hofe gehörigen Perſonen werden gewöhnlich von dem Regenten ſelbſt unmittelbar geahndet. Außerdem gehören ſie vor das Hofmarſchallen-Amt, welches ein dergleichen Sachen angemeſſenes ganz ſummariſches Verfahren zu beobachten hat. f).

Die Hof-Policeygerichtbarkeit erſtreckt ſich übrigens nur auf die zum Hofe gehörigen Perſonen und die am Hofe begangenen Policeyvergehungen. In Anſehung der Policeygerichtbarkeit

e) v. Moſer a. a. O. Buch 12. Cap. 3.

f) Daſelbſt S. 812. 813.

keit in der Reſidenzſtadt, inſofern von der Stadtpolicey und deren Anſtalten die Rede iſt, hångt zwar alles von der beſonderen Verfaſſung eines jeden Ortes ab, in der Regel hat aber die ordentliche Stadtpolicey-Obrigkeit die Vermuthung fůr ſich g).

g) von der Reſidenzſtadt Hannover ſ. oben S. 195.

XVII.

Ueber den Unterſchied zwiſchen Juſtiz- und Policeyſachen.

§. 1.

Was über den Unterſchied zwiſchen Juſtiz- und Policeyſachen in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts a) von mir geſagt iſt, hat mir ſelbſt ſchon damahls, wie ich deutlich genug zu verſtehen gab, nicht genüget, und im Weſentlichen gebe ich den Beurtheilern dieſes Theils meiner

a) Th. 1. S. 131 f.

ner Arbeit b) Recht. Aber in manchen einzelnen Puncten haben ſie mir offenbar Unrecht gethan. Das Mißverſtändniß, welches hierzu den Halliſchen Recenſenten verleitete, iſt ſchon oben c) aufgedeckt worden. Auch Gönner wirft mir vor, daß ich auf die in der Juſtizgewalt, ſo wie in der Policeygewalt wirkenden allgemeinen Hoheitsrechte (die aufſehende, geſetzgebende, beurtheilende und vollſtreckende Gewalt) nicht Rückſicht genommen habe. Das habe ich aber doch gethan, indem ich dasjenige, wodurch dieſe allgemeinen Hoheitsrechte in jenen beſondern ſich äußern: Aufſicht, Geſetzgebung, Beurtheilung, Vollſtreckung —, deutlich genug in der Beſchreibung unterſchied d), ob ich gleich nicht für nöthig hielt, alles vom Anfang an ausführlich zu entwickeln. Ein anderes Mißverſtändniß mußte daraus entſtehen, daß in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts die Juſtizgewalt als derjenige Theil der Staatsgewalt betrachtet wird, welcher ſich mit Beſtimmung der Rechte unter den Staatsbürgern beſchäftigt, wobey Criminal- und Civil-Juſtiz auf gleiche Weiſe in Betrachtung kommen, dahingegen einige, und unter dieſen auch Gönner, unter Juſtizgewalt blos die Civil-

b) S. Halliſche juriſt. Litteratur-Zeitung, Jahrgang I. S. 37, vorzüglich aber Gönners Handbuch des teutſchen gemeinen Proceſſes II. 1 f.

c) S. 223 f.

d) S. z. E. a. a. O. S. 131. 132. 133. 135. 136.

Civil=Juſtizgewalt verſtehen, und dieſe mit richterlicher Gewalt (Gerichtbarkeit) als ganz gleichbedeutend annehmen.

§. 2.

Hauptſächlich aber ſcheint mir Gönner zu nahe zu treten, wenn er aus meiner Darſtellung des Verhältniſſes der Policeygewalt zur Juſtizgewalt nur den nicht genügenden Satz ableiten zu können verſichert: „alle Policeyſachen werden durch eine dagegen geführte Beſchwerde Juſtizſachen, doch können nur gegründete Beſchwerden eine Hülfe des Richters bewirken, und darüber, ob ſie gegründet ſeyen oder nicht, hat der Richter zu entſcheiden" e). Hier iſt, wie mir däucht, der in der gerichtlichen Praxis hinreichend bekannte Unterſchied zwiſchen gegründeten und ſtatthaften Beſchwerden nicht gehörig beachtet. Dieſe muß der Richter ſogleich, als vor ihn nicht gehörig, verwerfen, und daß es dabey hauptſächlich auf den Gegenſtand ankömmt, fällt von ſelbſt in die Augen. Wenn ich daher zuvörderſt als unzweifelhaft annahm, daß Streitigkeiten über Recht Einzelner gegen einander, auch wenn ſie aus einer Policeyverfügung abgeleitet würden, in das Gebiet der Civil=Juſtiz gehören, und ſodann bemerkte, daß ſelbſt ſolche Sachen, welche urſprünglich blos als Policeyſachen anzuſehen ſind, durch Beſchwerden über Rechtsverletzung

e) Gönner a. a. O. S. 18.

letzung Juſtizſachen werden können, und dabey diejenigen Fälle, wo dieß meiner Meynung nach geſchehen könne, anführte; ſo ſchien es mir zugleich angemeſſen, diejenigen Fälle auszuheben, von welchen ich glaubte, daß ſie ſich in Beziehung auf Handlungen der Policeygewalt zu einer Beſchwerde über Rechtsverletzung entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht vor den Landesgerichten qualificirten, wobey alſo die Pflicht des Richters eintrete, ſie ſofort als unſtatthaft zurückzuweiſen. Daß damit doch mehr geſagt und die Unterſuchung etwas weiter geführt iſt, als durch den oben angeführten, mir zur Laſt geſchriebenen Satz, wird man bey näherer Prüfung ſchwerlich verkennen. Wenn ich indeſſen einräume, daß meine Erörterung überhaupt zur feſten Beſtimmung des Unterſchieds zwiſchen Juſtiz- und Policeyſachen nicht hinreicht, ſo können vorſtehende Bemerkungen nur die Abſicht haben, mich gegen Vorwürfe, die mir zu weit zu gehen ſcheinen, zu vertheidigen.

§. 3.

Die Frage iſt eigentlich die: Woran erkennet man, daß eine Sache Juſtizſache iſt, obgleich ſie für eine Policeyſache ausgegeben wird? und umgekehrt. Bisher glaubte man die Antwort hierauf in der richtigen Beſtimmung des Begriffes der Policeyſachen und dabey vorzüglich in der genauen Bezeichnung des ihnen eigenthümlichen Gegenſtandes zu finden. Was dieſem Begriffe entſprach, was nur allein dieſen Gegenſtand hatte, das war unzweifelhaft reine Policeyſache,

und

und Proceß konnte darüber nicht Statt finden. Aber wenn eine Rechtsverletzung hinzukam, ſo konnte auch eine ſolche Policeyſache Rechtsſache werden. Dieß iſt kürzlich die Idee, welche meiner Erörterung des Verhältniſſes der Policeygewalt zur Juſtizgewalt zum Grund liegt. Aber ſie iſt, was ich gern geſtehe, nicht gehörig ausgehoben, und ſelbſt durch die ihr nicht durchgehends angemeſſene Ausführung verdunkelt. Daß die Frage auf die Policeyjuſtiz nicht zu beziehen iſt, verſteht ſich von ſelbſt, denn dieſe hat ihren deutlich genug begränzten Wirkungskreis. Auf die Criminaljuſtiz geht ſie aber unſtreitig auch. Gönner beantwortet ſie jedoch lediglich in Beziehung auf die Civiljuſtiz, welches allerdings der ſchwierigſte Punct iſt, und worauf man ſich daher hier gleichfalls beſchränken wird.

§. 4.

Nach Gönners Meynung liegt der Hauptfehler der bisherigen Unterſuchungen darin: daß man dabey von dem Begriffe der Policeyſachen ausging, den Begriff der Juſtizſachen, nach ſeinen Beſtandtheilen unbeſtimmt ließ, und ſich nur bemühete, die zu den Juſtiz- und Policeyſachen gehörigen Fälle nach Grundſätzen zu claſſificiren, da es doch vor allen Dingen darauf ankomme, zu beſtimmen, was überhaupt als Gegenſtand der richterlichen Unterſuchung und Entſcheidung angeſehen werden könne, zu welchem Ende man den Begriff von Juſtizſachen, als Objecten der

richterlichen Gewalt, vor allem entwickeln, hierbey vom allgemeinen Staatsrecht ausgehen, ſodann die Modificationen, welche aus unſern poſitiven Rechtsquellen fließen, mit ihren Folgen betrachten müſſe f). Dieſe Operation iſt nun von ihm mit ſoviel Gründlichkeit, als Scharfſinn ausgeführt, das Reſultat derſelben jedoch auch nicht völlig befriedigend befunden worden g). Wenn nehmlich im Allgemeinen gezeigt iſt, was, ohne alle Rückſicht auf die eigenthümliche Beſchaffenheit des Gegenſtandes, als Juſtizſache zu betrachten ſey, ſo bleibt doch immer in Anſehung der beſondern Verfaſſung Teutſchlands der wichtige Unterſchied übrig, daß eine Sache von der Landesgerichtbarkeit ausgeſchloſſen, dagegen aber der Reichsgerichtbarkeit unterworfen ſeyn kann. Dieſen Unterſchied, auf welchen in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts vorzüglich Rückſicht genommen iſt, hat Gönner in ſeiner Ausführung zwar angedeutet, aber nicht gehörig auseinandergeſetzt. Seine Theorie kann jedoch nur dadurch für die teutſche gerichtliche Praxis die erforderliche Beſtimmtheit und Vollſtändigkeit erhalten.

§. 5.

In Anſehung der allgemeinen Grundſätze verdient Gönner völligen Beyfall. Soll, ſagt er,

f) Gönner a. a. O. S. 19. 20. 21.

g) Neue allgemeine teutſche Bibliothek, Band 84. S. 299. 300.

er, irgend eine Sache, ihr Gegenſtand ſey welcher er wolle, Rechtsſache ſeyn, ſo kömmt es ganz allein darauf an, daß über eine Rechtsverletzung Beſchwerde geführt werden kann. Ob die Beſchwerde gegründet iſt oder nicht, gilt gleichviel, da ſie in jedem Falle Object der richterlichen Prüfung und Entſcheidung ſeyn muß. Rechtsverletzung allein iſt am Objecte eines Rechtsſtreits eine weſentliche Eigenſchaft, und der Begriff von Juſtizſachen von allen übrigen Verhältniſſen des Objects unabhängig. Wenn alſo auch in einer Policey= oder irgend einer andern Regierungs=Sache über verletztes Recht geklagt wird; ſo iſt eine Rechtsſache da, und es iſt gleichgültig, aus welcher Quelle die Rechte abgeleitet werden, ob aus einem Staats=Grundgeſetz, oder aus Civil= Criminal= oder Policey=Geſetzen, wenn es nur dem Rechte gilt. Hierdurch — durch die Beſchwerde über Rechtsverletzung — qualificirt ſich jede Sache zur Rechtsſache; dieſe erhält aber in einem gegebenen Falle ihr wirkliches Daſeyn nur dadurch, daß ein Kläger einen Beklagten vor dem gehörigen Richter in Anſpruch nimmt h). Dieſe letztere Bemerkung verſteht ſich ohnehin von ſelbſt, und iſt für die Hauptfrage von geringer Bedeutung, da es bey der Beantwortung derſelben im Weſentlichen nur darauf ankömmt, wie eine Sache zur Juſtizſache ſich qualificire. Dieſes geſchieht aber allerdings alsdann, wenn eine Rechtsverletzung dabey in

 Frage

h) Gönner a. a. O. S. 40 f.

Frage kömmt, und ich halte mich in dieſer Hinſicht von der Richtigkeit der Gönnerſchen Ausführung völlig überzeugt, nach welcher es alſo bey der vorliegenden Frage auf den eigenthümlichen Begriff der Policeyſachen, und auf die Sichtung der falſchen von den wahren, ſo wie auf den Unterſchied zwiſchen dieſen und den Juſtizſachen, nach ihrem beiderſeitigen Begriffe, weiter nicht ankömmt, da eine jede Policeyſache, ſobald dabey von einer Rechtsverletzung die Rede iſt, eine Juſtizſache wird. Kann nun dem Richter das Daſeyn einer Rechtsverletzung einiger Maßen wahrſcheinlich gemacht werden, ſo iſt er die Sache anzunehmen und über den Grund oder Ungrund der Beſchwerde zu erkennen ſchuldig und befugt. Kann hingegen eine Rechtsverletzung nicht wahrſcheinlich gemacht werden, oder iſt es gar aus dem Anbringen des Klägers ſelbſt erſichtlich, daß ſeine Beſchwerde keine rechtliche, ſondern allenfalls nur eine politiſche iſt, ſo darf der Richter über die Sache nicht, ſondern nur über ſeine Competenz erkennen, welche in dieſem Falle nicht Statt hat. Hierzu verpflichtet ihn die gemeinrechtliche Ordnung des Proceſſes, nach welcher er, vor der Annahme einer Klage, die Statthaftigkeit derſelben ſorgfältig prüfen muß, und in dieſer Hinſicht könnte es ſcheinen, daß, wenn gleich über eine Rechtsverletzung Beſchwerde geführt wird, dennoch keine Juſtizſache vorhanden ſey. Allein da doch immer hierüber das richterliche Erkenntniß Statt findet, ſo iſt wenigſtens jede Sache,

wo-

wobey von einer Rechtsverletzung die Rede iſt, ſo lange, bis dieß Erkenntniß erfolgt, Juſtizſache, und ſo wichtig auch der Unterſchied zwiſchen der Entſcheidung über die Statthaftigkeit und über den Grund einer Beſchwerde für den Fortgang eines Rechtsſtreits iſt, ſo kann derſelbe doch auf die Beantwortung der vorliegenden Frage keinen weſentlichen Einfluß haben, und eben ſo wenig eine gegründete Veranlaſſung geben, die Gönnerſche Theorie als unzureichend anzufechten.

§. 6.

Wenn nun aber gleich nach allgemeinen Grundſätzen Rechtsverletzung — Klage über verletztes Recht — die einzige Eigenſchaft iſt, welche an einem Objecte gefordert wird, um es zu einer Juſtizſache zu qualificiren, und dieſes eben ſo von Policeyſachen, wie von andern Regierungsſachen gilt (§. 5.); ſo ſind doch dieſe Grundſätze in Teutſchland nicht unbedingt und durchgehends anwendbar. Nur in Anſehung der Reichsjuſtiz können ſie ihre völlige Anwendung finden; nicht aber auf gleiche Weiſe in Anſehung der Territorial⸗Juſtiz. Da die Ausübung der landeshoheitlichen Rechte in den teutſchen Staaten den Landesgerichten überall nicht untergeordnet iſt, ſo findet auch bey dieſen eine Beſchwerde über Rechtsverletzung durch Landespoliceybehörden nicht Statt. Verfügungen, welche von Policey wegen

getroffen werden, können kein Gegenſtand der Cognition der Landesgerichte ſeyn, weil kein Policeybeamter, als ſolcher, ihnen untergeben iſt, und weil er, wenn man ihn wegen Rechtsverletzung durch eine Policeyverfügung, als Beklagten in gerichtlichen Anſpruch nehmen wollte, der Natur der Sache nach nicht gehalten ſeyn kann, ſeine Amtshandlungen im Wege des Proceſſes zu vertheidigen i). Nur allein der ihm vorgeſetzten höheren Policeybehörde iſt er deßhalb verantwortlich, und nur bey dieſer kann in einem ſolchen Falle gegen ihn Beſchwerde geführt werden. Findet ſie es angemeſſen, ihn wegen pflichtwidriger Amtshandlungen, wegen Verletzung der Rechte der Staatsbürger, unter dem Vorwande der Policey, den Gerichten zu übergeben; ſo iſt das eine ganz andere Sache, und alsdann hat es nicht die Civil-, ſondern die Criminal-Juſtiz mit ihm zu thun. Sehr richtig iſt daher in der oben (§. 4. Note g) angeführten Stelle der neuen allgemeinen teutſchen Bibliothek bemerkt: „So wenig Verletzungen der Reichs-Regierungsgewalt durch die Hülfe der Reichs-Juſtizgewalt abgeändert werden können, ſo wenig können es Verletzungen der Landes-Regierungsgewalt durch die Landes-Juſtizgewalt, und ſo wenig, wie die Reichsgerichte bey einer Handlung der Reichsregierung auch nur darüber: ob dieſe Handlung Reichs-Regierungshandlung ſey? urtheilen können; ſo wenig gebührt den Landes-Juſtiz-

i) Handb. d. t. Policeyrechts I. 146. Note k.

Juſtizſtellen wegen einer bey irgend einer Landes-Juſtizbehörde, als ſolcher, unternommenen Handlung ein Urtheil darüber, ob dieſe Sache, als Regierungsſache hätte behandelt werden ſollen?“ Wenn nun aber noch weiter behauptet wird, daß es für die Landesgerichte durchaus keiner Entwickelung des hier in Frage ſtehenden Begriffs bedürfe, und daß, ſobald eine Regierungs- oder Policeybehörde, als ſolche handle, eine Regierungs- oder Policeyſache vorhanden ſey, wenn ſie es auch nicht ſeyn ſollte; ſo ſcheint dieſes nur zum Theil als wahr angenommen werden zu können. Es iſt zwar allerdings richtig, daß, ſobald eine Policeybehörde, als ſolche, handelt, ſie von den Landesgerichten deßhalb nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn auch dabey eine Rechtsverletzung in Frage käme. Allein deßwegen iſt die beſtimmte Bezeichnung juſtizmäßiger Policeyſachen für die Landesgerichte doch nicht überflüſſig. Denn da es in Teutſchland gewöhnlich iſt, daß die Policey, inſonderheit die niedere, von Juſtizbeamten mit beſorgt wird, da ſie ſogar in der Regel mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbunden iſt, und da wenigſtens Privatperſonen gegen einander Rechte aus Policeyanordnungen vor den Landesgerichten verfolgen können; ſo iſt allerdings auch für dieſe die Frage: welche Gegenſtände zu den Juſtiz- oder Policeyſachen zu rechnen ſeyen? von großer Wichtigkeit.

§. 7.

§. 7.

Gönner hat die Schwierigkeiten, welche für die Beantwortung dieſer Frage in beſtimmten Fällen aus der Verbindung der Juſtiz- und Policeyverwaltung entſtehen können, ſehr richtig geſchildert k), und daß mancher eigenwillige Richter, der zugleich Policeybeamter iſt, in dieſer Qualität bey Kräften zu erhalten ſucht, was er in jener gethan hat, lehrt die Erfahrung nur zu oft. Wie ſoll man nun die rechte Qualität herausfinden, da man der bloßen Verſicherung doch nicht immer trauen darf? Hat eine obrigkeitliche Perſon aus eigener Bewegung oder auf erhaltene Anzeige eine Verfügung von Policey wegen getroffen, und es wird bey einem Landesgerichte über Rechtsverletzung durch dieſelbe Beſchwerde geführt, ſo muß der Kläger ab- und an die obere Landes-Policeybehörde gewieſen werden (§. 6). Iſt aber in einer wirklichen Klagſache von einer vereinigten Juſtiz- und Policeybehörde aus Policeygründen durchgegriffen und entſchieden, und wird dagegen von dem, der ſeine Rechte dadurch verletzt glaubt, bey einem höheren Richter Beſchwerde geführt; ſo iſt ein doppelter Fall möglich: entweder der Unterrichter hat die bey ihm angebrachte Klage zu einer Juſtizſache nicht qualificirt befunden, ſie durch einen ordentlichen Beſcheid abgewieſen, und dann die Sache policeymäßig abgethan, aber er hat ohne wei-

k) Gönner a. a. O. S. 62 f.

weiteres ſeine Qualität als Policeybeamter der als Richter untergeſchoben. In dieſem Falle iſt der Oberrichter befugt, ihn zur Beobachtung ſeiner Richterpflicht anzuweiſen, in jenem aber, die Richtigkeit ſeiner Entſcheidung zu prüfen, und darüber in höherer Inſtanz zu erkennen. Uebrigens iſt in Policeyſachen nicht jede Denunciation als eine Klage anzuſehen, und man muß in vorkommenden Fällen genau darauf achten, in welcher Qualität das obrigkeitliche Amt angerufen iſt. Selbſt bey einer wirklichen Rechtsverletzung kann Jemand es zweckmäßig finden, zuvörderſt die Hülfe der Policey nachzuſuchen, ehe er den ordentlichen Weg Rechtens betritt. Nur, wenn in einer Policeyſache bey dem gehörigen Richter, als ſolchem, gegen einen Landesunterthanen wegen Rechtsverletzung Klage erhoben wird, kann jene in den teutſchen Territorien als Juſtizſache behandelt werden.

§. 8.

Hiernach iſt dasjenige näher zu beſtimmen, was in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts 1) über die Competenz der Territorial-Juſtiz in Policeyſachen geſagt iſt. Es iſt erſtlich zwar richtig, daß der Fall, wenn eine Claſſe von Bürgern oder ein Einzelner aus einem Policeygeſetze ein beſonderes Recht herleiten will, dem aber von andern widerſprochen wird, ſich zur

1) Th. 1. S. 144 f.

zur Juſtizſache unſtreitig qualificirt; ſie wird es aber erſt, wenn ſie förmlich im Gerichte angebracht wird. Der zweyte Satz: daß wegen widerrechtlicher Beſchränkung der natürlichen Freiheit oder wegen Entziehung wohlerworbener Rechte unter dem Vorwande der Policey gegen Policeyobrigkeiten bey den Landesgerichten geklagt werden könne, fällt ganz weg (§. 6). Der dritte Satz betrifft das Verhältniß der mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit verbundenen Policey, und iſt hier näher zu erwägen. Das den Landſtädten zuſtehende eigene Stadtregiment iſt gleich der auf den adelichen Gütern gewöhnlicher Weiſe Statt findenden obrigkeitlichen Gewalt der Gutsbeſitzer weit ſtrenger der Landeshoheit untergeordnet, als dieſe es der Reichshoheit iſt. Indeſſen — eine gewiſſe Analogie kann bey der Beurtheilung ihrer Verhältniſſe doch immer zum Leitfaden dienen, und da die Reichsgerichtbarkeit auch in Policeyſachen, ſobald eine Rechtsverletzung dabey in Frage kömmt, in Rückſicht auf Landesherrn und unmittelbare Obrigkeiten competent iſt, ſo ſollte man dafür halten, daß daſſelbe von der Landesgerichtbarkeit in Anſehung der Patrimonial-Obrigkeiten gelten müſſe. Allein man muß, wie mir däucht, unterſcheiden, ob eine Patrimonial-Policeyobrigkeit in Folge landesherrlicher Vorſchriften handelt, oder aber für ſich ſelbſt Policeyeinrichtungen trifft. Nur wenn die Bürger oder Hinterſaſſen wegen dieſer über Rechtsverletzung Beſchwerde führen zu können vermeynen, würden ſie, wie mir däucht,

ihre Obrigkeit vor den Landesgerichten in Anſpruch nehmen können, ohne daß jene ihre Eigenſchaft, als Policeybehörde, der Compenz des Gerichts entgegenzuſetzen befugt wäre, weil ſie in dieſem Falle nicht wegen ihrer Amtsverwaltung, ſondern wegen Mißbrauchs eines ihr zuſtehenden eigenen Rechts, belangt wird. In dem erſteren Falle aber, wo die Patrimonial-Obrigkeit blos zur Vollſtreckung landesherrlicher Policeyverordnungen gewirkt hat, kann ſie auch nur der höhern landesherrlichen Policeybehörde untergeordnet ſeyn. Der vierte Satz endlich geht dahin: daß, wenn Policeyobrigkeiten bey der Ausübung der Policeygerichtbarkeit die weſentlichen Erforderniſſe des rechtlichen Verfahrens nicht beobachten, gegen ſie richterliche Hülfe nachgeſucht werden könne, iſt auf die Landesgerichte nicht anwendbar, da ihnen die Policeyobrigkeiten, als ſolche, in der Regel nicht untergeordnet ſind. Dieſem ſteht auch nicht entgegen, was ſo eben von den Patrimonial-Obrigkeiten bemerkt worden iſt, indem dieſe nicht als Policeybeamte, ſondern blos als Innhaber der niedern Policey, in ihrem Gerichtsbezirke vor die Landesgerichte gezogen werden können.

§. 9.

Da nun Landes-Policeybehörden, als ſolche, den Landesgerichten nicht unterworfen ſind, ſo findet gegen ſie nur bey den ihnen unmittelbar vorgeſetzten Regierungs- oder Policeybehörden

eine

eine Beſchwerdeführung Statt. Auf dieſem Wege kann dann die Sache bis an die höchſte Landesregierungs-Inſtanz gebracht werden, von welcher ſodann, wenn ihre Entſcheidung für beſchwerend erachtet wird, der Recurs an eines der höchſten Reichsgerichte Statt hat. Hier finden nun die vorgetragenen Grundſätze ihre völlige Anwendung. Die Reichs-Gerichtbarkeit wird auch in Policeyſachen durch Beſchwerden über Rechtsverletzung begründet, und nur alsdann, wenn eine ſolche Rechtsverletzung zwar vorgeſchützt, aber unerfindlich iſt, tritt die reichsgeſetzliche Vorſchrift ein, welche den Reichsgerichten jeden Eingriff in die reichsſtändiſche Policeyverwaltung, (in politiſcher Hinſicht) unterſagt m). Im übrigen kann ich mich auf dasjenige beziehen, was hierüber in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts n) ausführlich enthalten iſt.

§. 10.

Endlich muß hier eine ſehr richtige Bemerkung Gönners noch kürzlich berührt werden, welche jedoch bisher ſo ganz, wie er meynt, nicht vernachläſſigt worden iſt. Schon in der eben angeführten Schrift o) iſt von mir ausdrücklich erinnert, daß pro-

m) Wahlcap. Art. 1. §. 8. Handbuch d. t. Policeyrechts I. 109 f.

n) Th. 1. S. 151 ff.

o) Daſelbſt S. 134.

proviſoriſche Verfügungen der Policey neben der rechtlichen Erörterung gar wohl beſtehen können. Gönner geht mit Recht noch weiter, und bemerkt überhaupt, wie nach der Verſchiedenheit zuſammentreffender Umſtände ein und der nehmliche Gegenſtand, von der Seite einer Rechtsverletzung betrachtet, Juſtizſache, und von der Seite ſeines Zuſammenhanges mit dem öffentlichen Wohl, Regierungs- oder Policeyſache ſeyn kann p). Indeſſen werden ſelbſt die von Gönner angeführten Beyſpiele q) bey näherer Erwägung den Beweis liefern, daß ſehr oft dieſe Concurrenz der Policey für das Rechtsverhältniß gefährlich werden kann, und daß beſonders bey proviſoriſchen Verfügungen, die er gern der Policey allein zueignen möchte r), die Rechtsfrage: wer bis dahin, daß eine rechtliche Entſcheidung erfolgt, etwas zu thun oder zu unterlaſſen verbunden ſey? beſſer von der Juſtiz, als von der Policey beantwortet werden dürfte. Ich will nur ein Beyſpiel, mit Gönners eigenen Worten, anführen. „Ueber die Verbindlichkeit, ſagt er, einen Waſſerbau zu unterhalten, iſt ein Streit — es iſt eine Rechtsſache; aber bis ſie im Rechtswege geendigt iſt, durchbricht der Fluß den ſchadhaften Damm und verwüſtet eine ganze frucht-

p) Gönner a. a. O. S. 81.

q) Daſ. S. 85.

r) Daſ. S. 88.

fruchtbare Gegend. Soll der Arm der Policey ganz gelähmt ſeyn, weil zwey Bürger es für gut fanden, über den Gegenſtand einen Proceß zu führen?“ — Keinesweges! Wenn nur die Policey keines Theils Beſitz oder Recht zu nahe tritt, vorläufig für den erforderlichen Koſtenvorſchuß ſorgt, und, wenn einer der ſtreitenden Theile dazu angehalten werden ſoll, denſelben nach rechtlichen Grundſätzen, nicht nach Gutbefinden, beſtimmt. Ob unter ſolchen Umſtänden das Proviſorium nicht zweckmäßiger von einem Gerichte, als von einer Policeybehörde erfolgen möchte, wird ſich leicht ermeſſen laſſen. Daß jedoch eine von der Policey getroffene proviſoriſche Verfügung durch den Anfang eines Rechtsſtreites nicht aufgehoben wird, und daß eine Abänderung derſelben nicht Gegenſtand, ſondern nur *Folge* einer endlichen gerichtlichen Entſcheidung ſeyn kann, liegt in der Natur der Sache. Folgender Fall mag zur Erläuterung dienen. A. beſitzt mehrere Grundſtücke an den Ufern eines nicht unbedeutenden Fluſſes. Dieſe werden durch eine ſtarke Waſſerfluth ſehr beſchädigt, ſo daß ein förmlicher Durchbruch entſteht und ein Theil des zunächſt liegenden Landes hinweggeſchwemmt wird. A. glaubt, die Ortsobrigkeit, welche innerhalb ihrer Markung den Fluß zu Fiſcherey und ſonſt benutzt, ſey zur Wiederherſtellung der zerriſſenen Ufer auf Koſten der Gemeinheit verpflichtet, auf alle Fälle aber von Ortsobrigkeit wegen dazu die nöthigen Vorkehrungen zu treffen verbunden. Nachdem er ſich ohne Erfolg

an

an ſie gewendet hatte, beſchwerte er ſich bey der höheren Policeybehörde, dieſe aber gab, nach erſtattetem Bericht der Obrigkeit, dem Querulanten auf, den Uferbau auf ſeine Koſten zu führen. Nunmehr ſchlug dieſer den Weg Rechtens gegen jene ein; die Klage wurde angenommen und des beklagten Theils Vernehmlaſſung gefordert, dabey aber die dem Kläger von der Policeybehörde ertheilte Auflage, als proviſoriſche Verfügung, ausdrücklich und um ſo mehr bey Kräften erhalten, als die Juſtizbehörde über die ergangene Policeyverfügung ein Urtheil zu fällen oder dieſelbe gar abzuändern nicht befugt war.

XVIII.

Ueber den Umfang und die Grenzen der niedern Policeyaufſicht. *)

Die niedere Policey, welche auf gewiſſe Orte oder Diſtricte beſchränkt iſt, und eben daher auch, zum Unterſchiede von der über den ganzen Staat ſich verbreitenden hohen Policey, Localpolicey genannt wird, iſt gewöhnlich den Ortsobrigkeiten — Gutsbeſitzern, Beamten, Stadtmagiſtraten überlaſſen, und ſchwerlich findet ſich ein Land im deutſchen Reiche, wo dieſer ſo wichtige Theil der Policeyverwaltung, Hauptſtädte aus-

*) Dieſe Abhandlung ſteht zwar ſchon in Hartlebens trefflicher Juſtiz- und Policey-Fama. In Beziehung auf die ſiebente und neunte Abhandlung verdient ſie jedoch auch wohl hier eine Stelle.

ausgenommen, durch beſtimmte Vorſchriften und Inſtructionen geleitet wird. Meiſtens treibt man die Policey nur nebenher; Juſtizpflege, und öfters auch Finanzverwaltung und Oekonomie, iſt Hauptſache. Häufig heißt es in den Inſtructionen: „Es ſoll gute Policey in der Stadt, in dem Amte gehalten werden". Und damit iſt alles gethan. Bey adelichen Gutsbeſitzern iſt vielleicht nicht einmal die Rede davon, und überall bleibt Alles der Natur und dem guten Willen überlaſſen. Nun fehlt es aber oft an klaren Begriffen von der Policey, ihrem Zwecke und ihrer Berechtigung. Bald wird zu viel, bald zu wenig gethan, und wenn einmal aus Irrthum, Uebereilung oder Vorſatz die Grenze des Rechts überſchritten worden iſt, ſo muß die Policey das Feigenblatt zur Bedeckung der gezeigten Blöße hergeben.

Unter allen Theilen der Policeygewalt kann die Policeyaufſicht den Staatsbürgern am beſchwerlichſten, aber auch am wohlthätigſten werden — letzteres, wenn unermüdete Aufmerkſamkeit auf die Gefahren und Hinderniſſe der Sicherheit und Wohlfahrt gerichtet wird, ſo wie ſie ſich ohne Zudringlichkeit im Allgemeinen und Einzelnen entdecken laſſen; erſteres, wenn aufmerkſame

Beobachtung ausartet, und die Leute mit ewigem Aufpaſſen, Fragen, Erkundigen und Unterſuchen gequält werden. Dennoch kann die Policeyaufſicht nichts wirken, wenn ſie nicht in das Einzelne geht, und gerade deßwegen muß hier die niedere Policey der hohen ganz vorzüglich in die Hände arbeiten. In jedem Orte oder Bezirke müſſen die Policeyobrigkeiten ihre Aufmerkſamkeit auf die Entdeckung jeder der Sicherheit oder der Wohlfahrt drohenden Gefahr richten, und zugleich die zweckmäßigſten Mittel zur Abwendung derſelben aufzufinden ſuchen. Inſonderheit müſſen ſie ſorgfältig darauf Acht haben, daß die Policeygeſetze und Ordnungen in dem ihnen anvertrauten oder untergebenen Bezirke genau beobachtet werden, und in dieſer Hinſicht können ſie ſelbſt unmittelbare Vorkehrungen treffen. Dahingegen ſind ſie verbunden, von wichtigen in das allgemeine Policeyweſen einſchlagenden Beobachtungen und Ereigniſſen Bericht zu erſtatten, und überhaupt ihre für das Ganze erhebliche Erfahrungen der höhern Policeybehörde mitzutheilen, um dadurch zu gemeinnützigen Verordnungen und Anſtalten Veranlaſſung zu geben.

Hier-

Hieraus ergiebt ſich ſchon Eine Grenzbeſtimmung, die auf dem natürlichen Unterſchiede zwiſchen hoher und niederer Policey beruhet, und einer weitern Erörterung nicht bedarf. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Localpolicey über ihren Bezirk hinaus nicht wirken kann. Aber auch in dieſem ihrem Bezirke muß ſie eine gewiſſe Grenze beobachten, durch deren Ueberſchreitung ſie die bürgerliche Freyheit verletzen würde. Bey der Ausübung ihres wichtigen Aufſeheramtes darf ſie nie ohne Anlaß den Einzelnen vor Andern ins Auge faſſen, nie das Thun und Laſſen im Innern der Familie ausforſchen, nie den Hausfrieden brechen und das Hausrecht verletzen, nie in das Heiligthum der Familien- und Freundſchaftsgeheimniſſe eindringen, wenn nicht entweder von öffentlichen Einrichtungen, die nothwendig unter genauer Policeyaufſicht ſtehen müſſen, wie z. B. Wirthshäuſern, Mühlen ꝛc. die Frage iſt, oder ſolche beſtimmte Anzeigen einer Gefahr für Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger vorhanden ſind, welche zu einer genauen Nachforſchung und Unterſuchung berechtigen. Auch die niedere Policeyaufſicht muß daher in der Regel beym Allgemeinen ſtehen bleiben, das beobachten, was vor das Publikum kömmt, nur beſſer unterſuchen und prü-

prüfen, als es das Publikum gewöhnlich thut, und in keinem Falle den Einzelnen ihrer nähern Aufſicht und Unterſuchung unterziehen, um Thatſachen zu finden, ſondern, wenn bereits ſolche gefunden ſind, die eine Gefahr der Sicherheit oder Wohlfahrt befürchten laſſen. Es muß hier ungefähr dieſelbe Vorſicht beobachtet werden, die dem peinlichen Richter vor Anſtellung einer General-Inquiſition vorgeſchrieben iſt; nur daß dieſer ſein Augenmerk lediglich auf ſchon verübte Stöhrungen der Sicherheit, und zwar der Sicherheit allein, zu richten hat.

Unter dieſer Einſchränkung ſteht der niedern Policeyaufſicht ein weites Feld offen, durch deſſen ſorgfältige Beobachtung ſie ſich um den Staat verdient machen kann. Jeder Zweig der Policey bietet ihr dazu reichhaltige Gelegenheit dar, die leider! nur zu ſelten benützt wird. Freylich gehört eine eigene Art von Intereſſe und Thätigkeit dazu, wenn ein Landbeamter *), oder eine Magiſtratsperſon, neben den Hauptgeſchäften noch unermüdet und mit Luſt überall umherſehen ſoll, ob nicht für Sicherheit und Wohlfahrt der Un-

*) Landbeamten iſt ſehr zu empfehlen: Fredersdorfs praktiſche Anleitung zur Landpolicey. Pyrmont 1800.

Untergebenen oder aller Mitbürger etwas zu beſorgen ſey. Allein, wo die Pflicht gebietet, müſſen wir wirken, ſo weit unſere Kräfte gehen, in ſo lange bis ſich alle Regierungen überzeugen, daß vorzüglich in Städten der Policeydirector und deſſen Subalternen mit keiner andern, am wenigſten der Juſtizgewalt beſchäftigt ſeyn ſollen.

Für den Zweck der Sicherheitspolicey kann die niedere Policeyaufſicht höchſt wohlthätig wirken, wenn ſie die Stimmung der Unterthanen, ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Regierung, und die Gründe derſelben, den Grad ihrer Aufklärung und ihre Bekanntſchaft mit ihren Rechten und Pflichten, ihre größere oder geringere Neigung zu unruhigen Bewegungen u.d.m. ſorgfältig erforſcht; wenn ſie das ganze in ihrem Amtsbezirke lebende Perſonal genau kennen zu lernen ſucht; wenn ſie auf den Aufenthalt fremder Perſonen, ihr Thun und Laſſen, ihr Gewerbe, ꝛc. aufmerkſam iſt; Bettler und Landſtreicher nie aus dem Auge läßt, Wirthshäuſer, Mühlen, einzelne Wohnungen ſolcher Leute, die Fremde, auch Unbekannte aufzunehmen geneigt ſind, öfters viſitirt; bey Volksverſammlungen und großen öffentlichen Zuſammenkünf-

künften einen aufmerkſamen, wenn gleich unſichtbaren, aber nie einen freudeſtöhrenden Zuſchauer abgiebt; fleißig nachſieht, ob überall die Policeygeſetze, welche die Verhütung körperlicher Beſchädigungen durch Bosheit, Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit bezwecken, genau beobachtet werden; verdächtiges Geſindel, Diebshehler, Käufer geſtohlener Sachen, Spieler, Betrüger, Verfälſcher u. dergl. mit unermüdeter Aufmerkſamkeit verfolgt; endlich auch vor Unternehmungen, die gegen die Freyheit oder die Ehre ihrer Untergebenen gerichtet ſeyn können, bey Zeiten Kenntniß zu erlangen ſucht. Der öffentliche Ruf, das gemeine Gerücht, wenn darauf mit Vorſicht geachtet, nur nicht mit Uebereilung geglaubt wird, iſt für die Local-Policeyaufſicht eine ergiebige und, recht benutzt, eine bey weitem nicht ſo verächtliche Quelle, als ſie öfters geſchildert wird.

In Rückſicht auf den Zweck der Wohlfahrtspolicey iſt für die niedere Policeyaufſicht noch weit mehr zu thun. Durch ſie muß die hohe Polizey von dem Zuſtande der Bevölkerung, ihrem Wachsthume oder ihrer Abnahme, und den Gründen des einen oder

des

des andern Erkundigung einziehen, und auch ohne dieſe Aufforderung muß ſie von ſelbſt ihr Augenmerk darauf richten. Sie kann die Hinderniſſe, welche der Häufigkeit der Ehen und der Fruchtbarkeit derſelben entgegenſtehen, zunächſt bemerken; ſie ſieht unmittelbar die Lücke, welche ein nützlicher Bürger noch ausfüllen könnte; ſie kann meiſtentheils am beſten wiſſen, worin die Neigung zum Auswandern ihren Grund hat, und welche Künſte vielleicht durch fremde Werber gebraucht werden, um ſie zu nähren und weiter zu verbreiten. — Alle Zweige der Medicinal- und Sanitätspolicey, in ſofern ſie unmittelbar wirken ſoll, liegen vernachläſſigt darnieder, wenn die thätige Aufſicht der niedern Policey zur Vorkehrung zweckmäßiger Anſtalten und Einrichtungen und etwa nützlichen Gebrauches die den Umſtänden angemeſſene Gelegenheit giebt. Inſonderheit muß die niedere Sanitätspolicey ihre Aufſicht auf die ſchädliche Verunreinigung der Luft, auf die Unſchädlichkeit der Eß- und Trinkwaaren, auf Quackſalber, Arzneykrämer ꝛc. richten, und vorzüglich in Anſehung epidemiſcher Krankheiten die größte Aufmerkſamkeit anwenden. — Das häusliche Leben ihrer Untergebenen darf ſie

zwar

zwar nicht wiſſen und richten, wie es ihr gut däucht; aber ſie wird doch Mittel finden, ohne Zudringlichkeit und Beläſtigung von der häuslichen Ordnung im Ganzen, von der Erziehung, dem Geſindeweſen, der Arbeitſamkeit, Sparſamkeit u. ſ. w. gründliche Erkundigungen einzuziehen. Die Verwaltung der Vormundſchaften iſt ohnehin ein wichtiger Gegenſtand ihrer Aufſicht. — Religioſität, Belehrung und Sittlichkeit des Volkes wird ſie nie auſſer Acht laſſen, wenn ſie ſich gleichwohl beſcheidet, daß Erwachſene nicht, wie Kinder, am Gängelbande geführt werden dürfen. — Zur Abwendung gemeinſchädlicher Unglücksfälle muß die niedere Policey in ihrem ganzen Wirkungskreiſe von jedem gefährlichen Unternehmen oder Ereigniſſe, welcher Art es auch ſeyn mag, ſchleunige und zuverläſſige Kenntniß zu erlangen ſuchen. Zur Verhütung der Feuersgefahr muß ſie ſchon bey der Errichtung neuer Gebäude auf Feuerfeſtigkeit ſehen, ſodann überall auf vorſichtige Aufbewahrung erhitzter oder feuerfangender Dinge halten, wie auch ihre ſorgſame Aufſicht darauf richten, daß Niemand mit Feuer und Licht leichtſinnig umgehe, und in allen dieſen

Hin-

Hinſichten öftere Viſitationen veranſtalten. Die zum Feuerlöſchen nöthigen Inſtrumente müſſen öfters unterſucht, und zur frühzeitigen Entdeckung eines ausbrechenden Feuers die beſten Anſtalten getroffen werden. Auch nach gelöſchtem Feuer darf die Policey nicht unthätig bleiben, theils um weiteres Unglück zu verhüten und die Veranlaſſung des Brandes zu unterſuchen, theils um Alles ſo viel möglich wieder in Ordnung, und inſonderheit die Feuerinſtrumente in guten Stand ſetzen zu laſſen. — In Gegenden und Fällen, wo Waſſerſchaden zu beſorgen iſt, muß die Policeyaufſicht unterſuchen, ob das Waſſerbauweſen ſich in gehörigem Stande befindet, ob die Flußbetten ordentlich und zu rechter Zeit ausgeräumt, die Gruben gut unterhalten, die Mühlenwaſſer nicht über die beſtimmte Höhe hinaufgetrieben, und zweckmäßige Vorkehrungen bey Eisgängen getroffen werden. — Um Theurung zu verhüten, muß ſie auf die abwechſelnden Preiſe der Bedürfniſſe ſtets aufmerkſam ſeyn, die Urſachen des Steigens derſelben und die Mittel, billige Preiſe zu erhalten, ſorgfältig erforſchen. Inſonderheit wird wucherlicher Aufkauf und Vorkäuferey ein wichtiger Gegenſtand ihrer beſtän-

ſtändigen Aufmerkſamkeit ſeyn. — Die wichtigſten Theile der Armenpolicey — Erforſchung der Urſachen der Verarmung, Entdekkung der jedem Orte angemeſſenen Mittel, ſie zu verhüten; Verhinderung der Betteley; zweckmäßige Unterſtützung der Armen ꝛc. — beruhen ganz, oder doch größtentheils, auf dem Eifer und der Thätigkeit der niedern Policeyaufſicht. — In Anſehung der Gewerbspolicey hat die niedere Policey hauptſächlich ihre Aufmerkſamkeit zu richten auf die beſten und dem Lande angemeſſenſten Nahrungszweige, auf Mißbräuche und nachtheilige Einrichtungen in der Landwirthſchaft, auf zweckmäßige Benützung der Gemeinheitsgüter, auf die Hinderniſſe und Beförderungsmittel des Gewerbsfleißes, des Handels und Wandels, auf Handwerksmißbräuche u. d. m.

Kurz, wenn die Landespolicey in den obern Behörden noch ſo gut organiſirt iſt, und die Localpolicey arbeitet ihr nicht unermüdet in die Hände, ſo iſt und bleibt alles Stückwerk. Darum bedarf eine jede nicht allzukleine Stadt eines eignen Policeydirectors. Aber, wird man fragen, wo ſollen die Ortsobrigkeiten auf

dem

dem Lande zu einer ſo ausgedehnten Aufſicht Zeit und Muße hernehmen, da die Policeypflege für ſie gewöhnlich nur Nebenſache iſt? Allerdings liegt hierin eine nicht geringe Schwierigkeit. Wenn man aber bedenkt, daß der Wirkungskreis dort etwas eingeſchränkter als in Städten iſt, daß kein Beamter, auch ſeiner Hauptbeſtimmung wegen, es verſäumen darf, mit dem Zuſtande ſeines Amtsbezirkes und den Bewohnern deſſelben ſich vollſtändig bekannt zu machen, daß ſeine übrigen Geſchäfte ihm ſo manche Gelegenheit darbieten, zweckmäßige Erkundigungen einzuziehen, und ihm dieſes deſto leichter wird, je mehr er das Zutrauen ſeiner Untergebenen, was ohnehin ſeine Pflicht iſt, ſich erwirbt: ſo wird oft ein Theil der Schwierigkeiten von ſelbſt verſchwinden. Aber Luſt und Liebe gehört freilich zur Sache, und die kann zwar kein Landesherr gebieten, durch ſeine eigene Theilnahme aber, durch ſeinen Beyfall und honette Beſoldung erwecken, ermuntern und erhalten.

[illegible]

An das juriſtiſche Publikum.

D. Mevii Deciſiones ſuper cauſis praecipuis ad praedictum tribunal. regium delatis. Editio decima; variis acceſſionibus et emendationibus commendabilis praefatus eſt L. J. Hoepfner. 2 Tomi,

haben wir jetzt nebſt dem Verlagsrechte käuflich an uns gebracht, und erbieten uns, dieſes Werk, deſſen Werth längſt anerkannt iſt, ſtatt des bisherigen Ladenpreiſes von 13 Rthlr. 8 ggr., für 10 Rthlr. bis Ende dieſes Jahrs zu erlaſſen, und wird darauf bey uns und in allen Buchhandlungen Beſtellung angenommen.

Hannover,
im Auguſt 1804.

Gebrüder Hahn.

Folgende empfehlungswerthe juriſtiſche Schriften ſind in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Zelleſche Stadtrecht, von neuem herausgegeben und mit erläuternden practiſchen Anmerkungen begleitet von Theodor Hagemann. Hannover, im Verlage der Gebr. Hahn. 18 gGr.

Dieſes Werk muß, als ein ſchätzbarer Beytrag zu der Geſchichte ſtatutariſcher Rechte, die Aufmerkſamkeit eines jeden ausübenden Juriſten verdienen. Die Be-

ſtimmungen der Zelleſchen Statuten ſind ſehr vollſtändig, und können in dieſer Hinſicht auch als Muſter guter Einrichtungen für andere Städte dienen. Die Anmerkungen des Herausgebers enthalten einen Schatz der trefflichſten Reflexionen über practiſche Gegenſtände, welche für den Practiker ein großes Intereſſe haben.

Böttcher, G. H., quae ſint origines et fundamenta diſtinctionis inter jurisdictionem contentioſam et voluntariam etc. 8 maj. 4 ggr.

Bülow, Fr. von, u. D. Th. Hagemanns praktiſche Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit, hin u. wieder mit Urtheilsſprüchen des höchſten Tribunals und der übrigen höhern Juſtizhöfe beſtärkt, 1r Bd. 4. 798. 1 Rthlr. 18 ggr.

Deſſelben Buchs 2r Bd. 4. 799. 2 Rthlr.

— — 3r Bd. 4. 801. 2 Rthlr. 12 ggr.

(Alle 3 Bände complet 6 Rthlr. 6 ggr.)

Dehns, G. P. J., Entwurf einer Claſſificationstabelle der Gläubiger bei Concurſen ꝛc. 4. 793. 10 ggr.

Hagemanns, Th., kleine juriſt. Aufſätze, 2 Thle. gr. 8. 794. 17 ggr.

Meditationen über verſchiedene Rechtsmaterien, herausgegeben von den Gebrüdern Overbeck, 1r Bd. 3te verb. Aufl. 8. 796. 16 ggr.

— 2r Bd. 3te verb. Aufl. 8. 796. 16 ggr.

— 3r Bd. 3te verb. Aufl. 8. 802. 16 ggr.

— 4r Bd. 3te verb. Aufl. 8. 803. 16 ggr.

— 5r Bd. 3te verb. Aufl. 8. 800. 20 ggr.

— 6r Bd. nebſt einem Hauptregiſter über die erſten 6 Bde. 8. 802. 16 ggr.

— 7r Bd. 8. 796. 16 ggr.

— 8r Bd. 8. 801. 20 ggr.

— 9r Bd. 8. 801. 20 ggr.

(Alle 9 Bde. compl. 6 Rthlr. 12 ggr.)

Münter, Dr. J. C. C. Anleitung, wie Landleute und alle der Rechte unkundige Perſonen einen Handel oder Vertrag mit Vorſicht ſchließen können, 1r. 2r. Theil. 8. 794. 8. ggr.

Handbuch
des
Teutſchen Policeyrechts

von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Königl. Großbritann. und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburg. Hof- und Canzleyrath, und Advocatus Patriä zu Hannover.

Vierten Theils zweyte Abtheilung.

Zu beiden Ausgaben gehörig.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1804.

XIX.

Von der Nacheile.

§. 1.

Unter die wirkſamſten Mittel der Sicherheits-policey gehört die ſchnelle Verfolgung derjenigen, welche die öffentliche oder Privat-Sicherheit auf irgend eine Weiſe zu ſtören unternommen oder wirklich geſtört haben. Hier muß nothwendig die Policey der Criminaljuſtiz die Hände bieten, indem jene, wenn ſie zweckmäßig organiſirt iſt, ſtets in Bereitſchaft ſteht, um aufs ſchleunigſte, da, wo es nöthig iſt, mit vollem Nachdruck thätig zu ſeyn. Wenn Leute, die fremdes Eigenthum zum Gegenſtand ihrer diebiſchen Speculationen machen, einmal wiſſen, daß in einem Lande in dieſer Hinſicht gute Anſtalten getroffen ſind; ſo machen ſie es gewiß nicht leicht zum Schauplatz ihres herumſtreifenden Lebens, da ſie die Gefahr, die ihnen droht, im Verhältniß zu den vielleicht zu hoffenden Vortheilen, für

zu groß halten. So kann eine gute Policey ſchon durch ihren Ruf zum Theil ihre Zwecke erreichen. Allein wenn auch die Policey eines Landes noch ſo wohl beſtellet iſt, ſo zieht ihr in Teutſchland nur zu oft die nahe Gränze einen Schlagbaum vor, der zugleich dem fliehenden Verbrecher zur Schutzwehr dient. Nur bis dahin hat dieſer Verfolgung auf friſcher That zu fürchten; jenſeits ſchleichen ihm blos ſeine papierenen Feinde — Steckbriefe und Requiſitionen nach.

§. 2.

Daß dieß im teutſchen Reiche, bey deſſen Vertheilung in viele kleinere und größere Staaten, ein gar großer Uebelſtand iſt, fühlt Jedermann, und daß derſelbe deſto größer ſeyn muß, je zahlreicher und kleiner die Gebiete ſind, die einander begränzen, leuchtet von ſelbſt in die Augen. Aber ſelbſt die meiſten größeren teutſchen Staaten ſind hin und wieder von nachbarlichen Beſitzungen durchſchnitten, wodurch der Zuſammenhang und die Wirkſamkeit ihrer Policeyeinrichtungen unterbrochen wird. Das neueſte Mittel, dieſem Uebelſtande abzuhelfen, wäre das jetzt ſo beliebte Arrondiren. Zu einer Zeit, wo man auf Reichsverband und gemeinſames Vaterland noch einigen Werth ſetzte, fand die Reichs-Policey ein anderes Mittel in der Natur und dem Zwecke der allgemeinen Reichsverbindung. Kein Theil des Reichsgebiets durfte den flüchtigen Verbrecher gegen ſchleunige Verfolgung ſchützen. Das Intereſſe aller Reichsglieder, der gemeinſchaftliche

Zweck

Zweck voller Sicherheit durchs ganze teutſche Reich, die Vereinigung ſämmtlicher Reichsſtände in einen Staat, berechtigte zu einer Einrichtung, welche, gehörig modificirt, jenen Uebelſtand hob, ohne die Hoheitsrechte Einzelner zu verletzen. Dieß geſchah durch die Berechtigung zur bewaffneten Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf friſcher That von einem reichsſtändiſchen Gebiete in ein anderes — zur ſogenannten Nacheile. a)

§. 3.

Die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers in ein fremdes Gebiet, welche nicht mit bewaffneter Hand in der Abſicht geſchieht, um ſich durch dieſe des Flüchtigen zu bemächtigen, iſt von der in Teutſchland eingeführten bewaffneten Nacheile weſentlich verſchieden. Jene ſteht jedem Beſchädigten frey, der dabey nur den Zweck hat, die obrigkeitliche Hülfe überall, wo er den Verbrecher antrifft, aufzurufen, ihn in die Hände der Gerechtigkeit zu liefern und ſich ſelbſt Genugthuung zu verſchaffen. Auf eben dieſe Weiſe werden öfters durch Criminal- oder Policeybehörden zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher eigene Officianten abgeſandt, und mit den nöthigen Requiſitionen an fremde Obrigkeiten verſehen. Hierdurch wird überall kein beſonderes Recht in fremdem Gebiet ausgeübt, kein Eingriff in fremde Hoheitsrechte begangen. Eine ſolche

a) Th. I. S. 260.

Nacheile findet ſelbſt von einem ganz unabhängigen Staate in den andern ſtatt. Die teutſche Nacheile hingegen iſt ganz anderer Art. Zwar können auch unabhängige Staaten unter ſich wegen der bewaffneten Nacheile beſondere Verabredungen treffen, oder doch dieſelbe in einzelnen Fällen verſtatten: allein man wird nicht leicht Beyſpiele hiervon finden, da bey ganz unabhängigen Staaten ſich mancherley politiſche Rückſichten mit gutem Grunde dagegen anführen laſſen. Unter dieſen bleibt alſo die gewaffnete Nacheile in der Regel eine völkerrechtswidrige Handlung b).

§. 4.

Die Staatsverbindung, welche die teutſchen Reichsſtände vereinigt, mußte von der gegenſeitigen Bewilligung einer bewaffneten Nacheile um ſo mehr alle politiſchen Beſorgniſſe entfernen, da die Reichsverfaſſung ihnen gegen ungebührliche Anmaßungen friedliche, rechtliche Hülfe darbot. Schon frühere Reichsgeſetze hatten die Nacheile als erlaubt angeſehen c), und mehrere Reichsſtände ſich wegen derſelben unter einander verglichen, als endlich die Zweckmäßigkeit

b) v. Martens Europ. Völkerrecht. §. 102.

c) Landfriede v. 1323. §. 4. Handhabung des Landfriedens v. 1495. Tit. 2. Erklärung des Landfriedens v. 1522. Tit. 27. R.A. v. 1548. §. 20. Executions-Ordnung, §. 37. 41.

keit der Einrichtung die allgemeine Einführung derſelben durch ein Reichsgeſetz d) bewürkte. „Wiewohl, heißt es daſelbſt, in der Executions-Ordnung unter andern zu Vorkommung allerhand ungebührlichen Reutereyen, Plackereyen, Räubereyen und Mord ſtatuirt und geſetzt, wo im heil. Reich teutſcher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen, geſehen oder geſpürt würde, daß dieſelbe, ſo alſo gefährlich vermerkt, gerechtfertiget, und, wo ſie alsdann argwöhniſch befunden, in eines Jeden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des heil. Reichs Recht, auch eines jeden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und altem Herkommen, gegen denſelbigen gehandelt werden ſolle, auch in Anſehung angeregte Reiſige und Fußknecht an vielen Orten teutſcher Nation leichtlich aus einem Gebiet das ander, und von einer Obrigkeit ungeſäumt die ander erlangen, entrinnen und davon kommen, die benachbarte Churfürſten, Fürſten und Ständ, wie denſelben nachzueilen und ſie zu Handen zu bringen, ſich ihrer Gelegenheit zu vereinigen: darauf dann in etlichen Kreiſen zwiſchen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen, Ordnung und Vergleichung fürgenommen, aber von wegen daß ſolche Ordnung und Vergleichung der Nacheil nicht durchaus in gemein angeſtellt, diejenige, ſo gemeinen

d) Erſter Reichs-Abſchied v. 1559. §. 19—26.

Frieden zu betrüben, auch ſonſten Plackereyen, Räubereyen und Mord ſich befleiſſen, leichtlich aus den Kreiſen, oder der Obrigkeit, da die Nacheil verordnet iſt, an andre Ort, da keine gewiſſe Nacheil im Gebrauch, entweichen, und ungeſtraft bleiben, darum dann, ſolchem Uebel zu begegnen, zu mehrerer Beſtändigkeit gemeinen Friedens und Sicherheit, der Nacheil halben eine durchgehende Vergleichung fürzunehmen, an ihme ſelbſt für eine hohe unvermeidliche Nothwendigkeit geachtet worden iſt.“

§. 5.

Die durchgehende Gleichförmigkeit einer zwar längſt ſchon geſetzlich gebilligten und empfohlenen, aber nicht überall gehörig geordneten Einrichtung war alſo der Gegenſtand der reichsgeſetzlichen Beſtimmung. Den Störern der Ruhe und Sicherheit ſollte es ſo viel möglich erſchwert werden, durch die Flucht in andere Gebiete der Gerechtigkeit ſich zu entziehen; der Unbequemlichkeit, die aus widerſprechenden Grundſätzen in Anſehung der Nacheile entſtehen mußte, ſollte, als einem gemeinſchädlichen Uebel, abgeholfen, gemeiner Friede und Sicherheit ſollte dadurch immer mehr befeſtigt werden. Es war alſo eine Policeyverfügung der höchſten geſetzgebenden Gewalt im teutſchen Reiche — der unter ihrem Oberhaupte verſammelten Reichsſtände. Durch dieſes Geſetz führte die Reichs-Policeygewalt ein gleichförmiges und gegen-

genſeitiges Recht in dem geſammten Reichsgebiete ein, welches eben um dieſer ſeiner eigenthümlichen Beſchaffenheit willen zu den Staats-Dienſtbarkeiten nicht gerechnet werden darf. Dieſe ſind Befugniſſe, wodurch die Freyheit eines Landesherrn in ſeinem Lande zum Vortheile eines andern dergeſtalt eingeſchränkt wird, daß derſelbe entweder etwas, wozu er an ſich berechtiget wäre, in ſeinem Lande unterlaſſen, oder aber leiden muß, daß der Andere etwas, wozu er auſſerdem das Recht nicht hat, in ſeinem Lande thue. In die letztere Claſſe könnte man freylich auch die bewaffnete Nacheile ſetzen, und annehmen, ſie ſey, als Staats-Dienſtbarkeit, durch die höchſte Gewalt im Reiche jedem Reichslande aufgelegt. Allein da ſie ſich über das ganze Reichsgebiet ohne Ausnahme erſtrecket, und unter allen Reichsſtänden völlig gegenſeitig iſt; ſo wird ſie mit beſſerem Rechte unter die Staats-Dienſtbarkeiten nicht gezählt, wie denn auch z. E. Pütter e) und Römer f) ſie deutlich davon abſondern.

§. 6.

Der Umfang dieſes Rechts iſt geſetzlich alſo beſtimmt: „Da hinfür gefährliche Reiſige und Fußknechte, Räuber und Mörder,

e) Inst. iur. publ. §. 470.

f) Völkerrecht der Teutſchen. Abth. 8. §. 14. S. 219.

Mörder, einer oder mehr, in der Oberherrlichkeit und dem Gebiet, darin er oder dieſelben argwöhniſch befunden, jemands wider die kaiſerliche und des Reichs Conſtitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hievor ausgegangene Mandat thätlich angegriffen, beſchädigt, oder einiger boshaftiger Handlung ſich unterſtanden hätten, und in ſolcher Oberherrlichkeit und Gebiet, darin dieſer Angriff und Beſchädigung beſchehen oder fürgenommen, nicht betreten, ereilet oder ergriffen werden könnten, daß diejenige, ſo beſchädigt, zu Roß und zu Fuß, ziemlicher Weiſe, und nach Gelegenheit der Macht oder Stärke, auch Rüſtung deſſen oder derer, ſo ſolchen Angriff und Beſchädigung gethan, oder zu thun unterſtanden hätten, den oder dieſelbe von einer Obrigkeit in die ander, auch einen Kreis in den andern, jedoch ihnen, den Obrigkeiten und Kreiſen ohne Entgelt, nacheilen und ſie niederwerfen mögen. Wofern aber die Nacheiler und Beſchädigte dißfalls berührte Thäter und Beſchädiger niederzuwerfen und handzuhaben, ſelber nicht mächtig noch ſtark genug wären, alsdann mögen ſie die nächſt geſeſſene Obrigkeit, oder dero Amtleut und Befehlhaber, mit Erzählung, warum die Nacheil beſchicht, um Hülf und Handhabung, auch mit Taſtung oder Einziehung der Thäter und Beſchädiger anrufen, und ſoll dieſelbig Obrigkeit oder dero Amtleut und Befehlhaber verbunden und ſchuldig ſeyn, ihrem beſten Vermögen nach den Anrufenden alsbald zu Roß und zu Fuß zu Hülf zu kommen, und im Fall es die Nothdurft

und Gelegenheit wollte erfordern, den Sturm und Glockenſtreich ziemlicher Maßen angehen, auch immittelſt, alsbald von einem Flecken, Dorf oder Weiler in das ander, warum ſolches beſchieht, mit Vermahnung, den Thätern oder Beſchädigern mit helfen nacheilen, berichten zu laſſen.“

§. 7.

Dieſe reichsgeſetzliche Beſtimmung zeigt deutlich genug, unter welchen Umſtänden und gegen wen? von wem? und auf was für Art und Weiſe? die Nacheile geſchehen ſoll. Da jedoch die Rechtsgelehrten in der Beantwortung dieſer Fragen, inſonderheit der erſtern, nicht durchgehends einig ſind; ſo wird eine nähere Erörterung derſelben nicht unzweckmäßig ſeyn. Ich beſorge auch dagegen den Einwurf nicht: die Nacheile ſey ein veraltertes Inſtitut, welches heutzutage keinen practiſchen Werth mehr habe. Kein Geſetz hat ſie aufgehoben, und da die Mannigfaltigkeit der teutſchen Territorien, wenn gleich etwas vermindert, doch immer noch beſteht; ſo kann auch ihre Nützlichkeit (§. 1. 2.) wohl nicht in Zweifel gezogen werden. Die Reichsgeſetze ſelbſt haben zwar den Ständen die Freyheit gelaſſen, der Nacheile halber nach ihrer Landesart Gelegenheit nähere Verabredungen zu treffen, und die deßhalb ergangenen Vorſchriften zu erweitern und zu verbeſſern g); nicht aber ſie

g) Executions-Ordnung, §. 41. Erſter R. A. von 1559. 30. 31. Gerſtlacher Handbuch IX. 1283. 1284.

gänzlich abzuſchaffen. Vielmehr iſt in ſpäteren Geſetzen ausdrücklich verordnet, daß dasjenige, was der Nacheile wegen heilſamlich ſtatuirt worden, alles Ernſtes gehalten werden ſoll h). Ganz neue reichsſtändiſche Vereinbarungen über dieſen Gegenſtand i) beweiſen auch den ununterbrochenen practiſchen Gebrauch der darauf ſich beziehenden Reichsgeſetze, und Territorial-Geſetze nehmen die fortwährende Statthaftigkeit der Nacheile als bekannt an k). Wenn daher Römer l) behauptet, ſie ſey um deßwillen gar nicht in Uebung, weil derjenige, ſo ſie unternimmt, den Verbrecher nicht zurück erhalte, ſondern ihn denjenigen Gerichten zur Beſtrafung überlaſſen müſſe, unter deren Gerichtbarkeit er arretirt wird; ſo iſt er offenbar im Irrthum, und der von ihm angeführte Grund ſteht mit den heutzutage herrſchenden Finanzmaximen im geraden Widerſpruch. Wenn indeſſen die Fälle in unſern

h) R.S. von 1668. Gerſtlacher a. a. O. S. 1258.

i) Beyſpiele von Churbraunſchweig, Heſſencaſſel, Braunſchweig, Paderborn, Hildesheim, Oldenburg, Waldeck, Lippe-Dettmold ſ. Th. 1. S. 265, und noch vom Jahre 1800 auch von Mainz, Corvey, Lippe-Bückeburg in Willichs Auszug der churbraunſchweigiſchen Landesgeſetze, Supplem. II. S. 322.

k) S. z. E. Churbraunſchw. Criminal-Inſtruction Cap. 6. §. 6.

l) Völkerrecht der Teutſchen, S. 220.

ſern Zeiten ſeltener vorkommen, wo die Nacheile nothwendig wird; ſo iſt dieſes der in den meiſten Ländern verbeſſerten Policey- und Criminal-Verfaſſung zuzuſchreiben, keineswegs aber ein Beweis, daß jene wohlthätige Policeyeinrichtung ganz unnütz oder überflüſſig geworden iſt. Es können noch immer ſich Umſtände ereignen, welche raſche und zuſammenhängende Maßregeln gegen Störer der Sicherheit nothwendig machen, und daß unter ſolchen Maßregeln die bewaffnete Nacheile beſonders wichtig iſt, leidet wohl keinen Zweifel. Man kennt, auch durch ganz neue Erfahrungen, als gewöhnliche Folge der Kriege, die Vermehrung des herrenloſen, der Sicherheit gefährlichen Geſindels, das nicht ſchneller verſchwindet, als wenn es ſelbſt nirgends Sicherheit finden kann.

§. 8.

Die Nacheile ſoll, nach den Worten des Geſetzes, ſowohl, um allerhand ungebührlichen Reutereyen, Plackereyen, Räubereyen, und Mord vorzubeugen, gegen verdächtige Leute, als auch gegen ſolche, welche den gemeinen Frieden ſtören, oder ſonſt Plackereyen, Räubereyen und Mord verüben, oder zu verüben unternehmen, und zwar gegen einen oder mehrere, ſtattfinden, ſobald ſie von einer Obrigkeit in die andere, oder von einem Kreiſe in den andern entweichen. Der ganze Zuſammenhang des Geſetzes zeigt, daß dabey allemahl die Verfolgung auf friſcher That vorausgeſetzt wird.

wird. Wenn Leute, die zu Roß oder Fuß gefährlich halten, ziehen oder reiten, vermöge des Landfriedens und der Reichsgeſetze, ergriffen und zur Unterſuchung gezogen werden ſollen, dieſer durch die Flucht in ein anderes Gebiete ſich zu entziehen ſuchen; ſo können ſie ſogleich dahin verfolgt werden. Haben ſie gar ein Verbrechen wirklich unternommen oder vollführt, können aber in dem Gebiete, worin dieß geſchehen iſt, nicht betreten, ereilt oder ergriffen werden; ſo iſt auch dabey ihre ſchleunige und unaufhaltſame Verfolgung gleich nach unternommener oder verübter That erforderlich, wenn ſie als rechtlich erlaubte Nacheile in fremdes Gebiet betrachtet werden ſoll.

§. 9.

Die Perſonen, gegen welche die Nacheile ſtattfindet, ſind, nach dem Geiſte und Zwecke der Geſetze, offenbar ſolche, welche die Ruhe und Sicherheit im Staat durch gewaltſame Unternehmungen zu ſtören drohen oder wirklich geſtört haben. Im ſechszehnten Jahrhundert waren dieß vorzüglich gardende Knechte — dienſt- und herrenloſe Kriegsleute, die, theils zu Roß, theils zu Fuß, von einem Lande zum andern zogen, um Dienſt und Sold zu ſuchen, in deſſen Ermangelung aber die Befriedigungsmittel ihrer Bedürfniſſe erpreßten oder raubten, wo ſie ſie fanden. Indeſſen, wenn gleich das Geſetz dieſe vorzüglich nennt, ſo ſchließt es doch überhaupt alle ein, „die gemeinen Frieden betrüben.

ben, auch ſonſt Plackereyen, Räubereyen und Mord ſich befleiſſen", und der Art Leute giebt es noch immer nur zu viele. Zwar ſind die gardenden Knechte mit der älteren Söldnermilitz verſchwunden — aber dagegen durchziehen Haufen ungeſtümer Bettler manche teutſche Provinz und zwingen vorzüglich den Landmann, den Mauern und Thore und ſtädtiſche Policey nicht ſchützen, zu einer Mildthätigkeit, die ſeiner Wirthſchaft nachtheilig iſt, und die er doch ohne größere Gefahr nicht verweigern kann. Dieß ſind die wahren Plackereyen, denen vorzukommen, unſerer Geſetze Zweck iſt. Aus den Bettlerhaufen gehen theils Räuberbanden hervor, theils werden die ſchon beſtehenden aus ihnen ergänzt. So haben wir alſo in der That noch, nur in anderer Form, eben die verdächtigen und gefährlichen Menſchen, gegen welche dieſe Geſetze gerichtet ſind, und auch in der Hinſicht kann der practiſche Gebrauch der bewaffneten Nacheile nicht angefochten werden.

§. 10.

Erwägt man nun die Beſchaffenheit der Perſonen, gegen welche, und die Umſtände, unter welchen die Nacheile geſetzmäßig stattfindet; ſo wird man denjenigen Rechtsgelehrten m), welche ſie lediglich auf den Landfriedens-

dens-

m) v. Cramer Wetzlar. Nebenſtunden XX. 1 f. Schnaubert Staatsrecht geſammter Reichslande

dens-Bruch beſchränken wollen, nicht beyſtimmen können. Die Worte der Geſetze gehen nicht einmahl allein auf den Landfriedensbruch; es iſt überhaupt von ungebührlichen Reutereyen, Plackereyen, Räubereyen und Mord; von Reiſigen und Fußknechten, die gefährlich halten, reiten oder ziehen, von Räubern und Mördern die Rede. Die Abſicht der Geſetze geht auf Störung, ſowohl der öffentlichen als der Privat-Sicherheit, und der Zuſammenhang ergiebt, daß vorzüglich auf dieſe das Augenmerk gerichtet iſt. Nicht nur gegen Mehrere, ſondern auch gegen den Einzelnen, nicht blos wegen öffentlicher Gewalt, ſondern überhaupt wegen verübter, oder auch nur unternommener thätlicher Angriffe und Beſchädigungen iſt die bewaffnete Nacheile erlaubt. Hierdurch wird die Beſchränkung derſelben auf den Landfriedensbruch im eigentlichen und engern Sinne gänzlich ausgeſchloſſen. Auch ältere Geſetze verſtatten ſchon die Nacheile blos um des Raubes willen n), und die verſchiedenen Reichsgeſetze, welche die Landfriedens-Gebote enthalten, erſtrecken ſich auf gewaltthätige Handlungen überhaupt, von denen man viele zu dem eigentlichen Landfriedensbruche unmöglich rechnen kann. Wenn daher die Geſetze,

lande §. 114. v. Römer Völkerrecht der Teutſchen; Abth. 8. §. 14. v. Quiſtorp Peinl. Recht, §. 824.

n) Landfriede v. 1323. §. 4. Gerſtlacher a. a. O. S. 1280.

ſetze, welche von der Nacheile handeln, hauptſächlich auf den Landfrieden ſich beziehen; ſo muß dieſer in dem allgemeinern Sinne, wornach jede Gewaltthätigkeit als Landfriedensbruch betrachtet werden kann, genommen werden, und unter dieſer Vorausſetzung wäre gegen die Meynung der oben angeführten Rechtsgelehrten nichts zu erinnern.

§. 11.

Der Freiherr von Cramer, welcher dieſe Meynung hauptſächlich vertheidigt und weiter ausgeführt hat, legt jedoch bey derſelben den neuern Begriff des Landfriedens-Bruchs zum Grunde, und behauptet demnach, daß, da die wegen der Nacheile ergangenen Reichsgeſetze blos vom Landfriedensbruche handeln, die Nacheile auch nur in dem Falle eines Landfriedensbruchs ſtattfinde. Sie habe die Ergreifung eines Verbrechers zum Zweck, welche, als eine gerichtliche Handlung, in fremdem Gebiete nicht erlaubt ſey, und auch dadurch, daß eine in eigenem Gebiete ſchon angefangene Verfolgung in jenem ununterbrochen fortgehe, nicht, wie einige glauben o), gerechtfertigt werden könne. Nur durch eine Staatsrechts-Dienſtbarkeit könne die Befugniß dazu begründet werden; und da eine ſolche Dienſtbarkeit blos in Beziehung auf Landfriedensbrüche conſtituirt ſey: ſo finde eine ausdehnende

o) *Pfeffinger* ad Vitriar. L. 3. tit. 17. §. 46.

dehnende Erklärung um ſo weniger Statt, da die Fortſetzung der Nacheile in eines andern Reichsſtandes Gebiet ohne deſſen Verletzung nicht geſchehen könne, und ohnehin der Vorwand der Nacheile leicht mißbraucht und die öffentliche Sicherheit dadurch mehr, als durch die glückliche Flucht einiger Verbrecher, gefährdet werden dürfte. — Dieſe ganze Argumentation wird, wie es ſcheint, ſchon allein dadurch widerlegt, daß die Geſetze, welche die Nacheile erlauben, nicht blos von dem Landfriedensbruche, im eigentlichen Sinne, handeln (§. 4. 6. 8. 9.), ſondern auf gewaltſame Verletzung der Sicherheit überhaupt gehen, und inſonderheit auf Störer derſelben, die mit denen, welche die Geſetze beſchreiben, viele Aehnlichkeit haben, mit Nutzen angewendet werden können (§. 9). Dieß vorausgeſetzt, wird man, was von unſtatthafter Ausdehnung einer Staatsrechts-Dienſtbarkeit, die hier nicht einmahl vorhanden iſt (§. 5.), und von dem möglichen Mißbrauche einer übrigens heilſamen Policey-Einrichtung geſagt iſt, einer beſondern Erwägung ſchwerlich werth achten.

§. 12.

Die Nacheile iſt übrigens jedem Beſchädigten, und mithin nicht blos der Obrigkeit, verſtattet. Ausdrücklich heißt es, daß diejenigen, die beſchädigt worden, den Beſchädigern von einer Obrigkeit in die andere, auch einem Kreis in den andern nacheilen und ſie niederwerfen mögen. Da, wo Gefahr auf dem Verzuge

zuge haftet — wie dieſes bey Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf friſcher That immer der Fall iſt —, würde auch eine vorläufige Anzeige an die Obrigkeit, die häufig nicht an Ort und Stelle iſt, meiſtens nur zweckwidrigen Aufenthalt veranlaſſen. Indeſſen iſt es allerdings der Ordnung gemäs, daß die Obrigkeit aufs ſchleunigſte von dem Ereigniſſe und den getroffenen Maßregeln benachrichtigt werde, um dieſelbe den Umſtänden nach verbeſſern, erweitern oder unterſtützen zu können. Die Reichsgeſetze verweiſen die Nacheiler und Beſchädigten nur alsdann an die nächſtgelegene Obrigkeit, wenn jene nicht ſtark genug ſind, ſich der Beſchädiger zu bemächtigen. Allein auch in dem Fall, wenn der Nacheile wegen ein fremdes Gebiet betreten wird, ohne daß gerade der Beyſtand der Obrigkeit deſſelben nothwendig iſt, kann dieſe mit Recht ſofort eine Anzeige von der Veranlaſſung der Nacheile erwarten p).

§. 13.

Was endlich die Art und Weiſe, wie die Nacheile geſchehen darf, betrifft; ſo iſt es im Allgemeinen zwar erlaubt, daß ſie bewaffnet, zu Roß oder zu Fuß geſchehe. Nur ſoll dabey eine ziemliche Maße, d. h. ein den Umſtänden angemeſſenes Verhältniß, beobachtet werden, in welcher Hinſicht vorzüglich auf die Zahl, Stärke und Rüſtung derer, welche verfolgt werden, zu ſehen

p) Vergl. Th. 1. S. 263.

ſehen iſt. Eine Requiſition an die benachbarte Obrigkeiten iſt ſo wenig erforderlich, als eine beſondere Verſicherung, daß durch die Nacheile ihren Hoheitsrechten kein Eintrag geſchehen ſoll, weil ſie auf einem durch die Reichsgeſetze eingeführten, allen Reichsſtänden gemeinſchaftlichen, gegenſeitigen Rechte beruht. Das verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Nacheile den Obrigkeiten, in deren Gebiet ſie fortgeſetzt wird, keine Koſten verurſachen darf. Sie ſoll zwar, heißt es in dem Geſetze, von einer Obrigkeit in die andere, auch einem Kreis in den andern ſtattfinden, jedoch ihnen (den Obrigkeiten und Kreiſen) ohne Entgelt. Wenn indeſſen die Nacheilenden des obrigkeitlichen Beyſtandes bedürfen, ſo muß ihnen derſelbe auf ihr Anſuchen ſofort unweigerlich und nach beſtem Vermögen geleiſtet werden. Wird der Verfolgte von den Nacheilenden allein oder mit Hülfe der Obrigkeit ergriffen; ſo muß er in jedem Falle demjenigen Gerichte, unter deſſen Gerichtszwang die Arretirung erfolgt, übergeben werden. Dieſes hat nun gegen ihn die Unterſuchung zu führen, und ſodann den Rechten nach zu erkennen. Es wird jedoch heutzutage eine Auslieferung an die Obrigkeit des Orts, wo ein Verbrechen verübt worden iſt, nicht leicht Schwierigkeiten finden, und es dürfte vielleicht eher darüber, ob das Anerbieten einer ſolchen Auslieferung angenommen werden müſſe, als über deren Bewilligung, nachbarlicher Streit entſtehen.

XX.

XX.

Ueber die Policey der Civil-Juſtizpflege.

Die Policey der Civiljuſtizpflege iſt einer der wichtigſten Theile der Sicherheitspolicey a), welche verfaſſungsmäßig in Teutſchland vortrefflich begründet iſt, indem die Territorial-Juſtizverwaltung der höchſten kaiſerlichen Oberaufſicht unterworfen b), mithin eine Einrichtung möglich iſt, welche die teutſche Juſtizverfaſſung, unter andern Umſtänden, zu der vorzüglichſten hätte machen können, da ſie doch jetzt wenigſtens (aufs gelindeſte geſagt!) nicht unter die belobteſten gehört.

Nur von der oberſten Landespolicey kann man jetzt die Abwendung und Verhütung gemeinſchädlicher Mängel und Gebrechen im Juſtizweſen erwarten. Was ihr ſelbſt etwa in dieſer Hinſicht wegen Nachläſſigkeit, Unachtſamkeit,

a) Handbuch d. t. Policeyrechts, I. 266 f.

b) Wahlcap. Art. 16. §. 1. Moſer von der Landeshoheit in Juſtizſachen. S. 35. 262.

keit, unzeitiger Gelindigkeit u. ſ. w. vorgeworfen werden könnte — darum dürfen ſich wenigſtens Kaiſer und Reichsgerichte nicht bekümmern. Von ihr ſelbſt nur muß man Beſſerung hoffen. Daher hat Jung nicht Unrecht, wenn er in ſeiner Staats-Policeywiſſenſchaft c) der Unſicherheit des Eigenthums durch die regierende Gewalt ein eigenes Hauptſtück widmet. Das Policeyrecht kann hier nur der Regentenpflicht gedenken; Zwangsmittel aber nicht nachweiſen. Die Policeywiſſenſchaft zeigt, wo gefehlt wird und wie gebeſſert werden kann. Finden ihre Rathſchläge kein Gehör, ſo bleibt freylich denen, die darunter leiden, nur Geduld und Hoffnung übrig.

„Wenn es, ſagt Jung, eine der heiligſten Pflichten der regierenden Gewalt iſt, das Eigenthum ihrer Unterthanen gegen jede Unſicherheit zu ſchützen; ſo iſt ihr Verbrechen, wenn ſie ſelbſt Eingriffe in die heiligen Rechte des Eigenthums wagt, um ſo viel ſchrecklicher, je größer ihre Gewalt und je weniger es den armen Unterthanen möglich, und auch erlaubt iſt, ihr Eigenthum gegen ihre Eingriffe ſicher zu ſtellen. Was kann aber hier die Policey thun, was kann ſie ausrichten? — Wenig! — Indeſſen iſt ſie doch nicht ganz unnütz; denn ſie kann den Fürſten über ſeine Pflichten aufklären, weil viele ſie noch nicht kennen, und alſo aus Unwiſſenheit fehlen;

c) S. 336.

fehlen; und dann zeigt ſie auch den Unterthanen, wie ſie ſich in einer ſolchen traurigen Verfaſſung helfen und — dulden können.“

In ſo fern alſo in Beziehung auf Juſtizpflege von der Policey die Rede iſt, welche die regierende Gewalt gegen ſich ſelbſt handhaben ſoll; ſo könnten hier alle Abweichungen von dem ordentlichen Gange der Juſtizpflege, Machtſprüche in Rechtsſachen, Eingriffe in die richterliche Gewalt, unſtatthafte Commiſſionen, Cabinetsjuſtiz, unerlaubte Vermehrung der Inſtanzen u. ſ. w. d) als Gegenſtände der Policey der Juſtizpflege aufgeführt werden. Allein das Juſtiz-Policeyrecht hat es eigentlich nur mit denjenigen Vorkehrungen zu thun, welche die höchſte Staatspolicey in der Abſicht trifft, um bey den zur Verwaltung der Gerechtigkeit beſtellten Behörden jedes dem Zwecke der Gerechtigkeit und Sicherheit nachtheilige Hinderniß zu verhüten und hinwegzuräumen e).

In Rückſicht auf die Civiljuſtiz hat die Staatspolicey einen gedoppelten Zweck, erſtlich — Rechtsſtreitigkeiten ſo viel möglich zu vermindern, und zweytens — eine zuverläſſige, unparteyiſche, ſchleunige und wohlfeile Rechtspflege zu befördern.

d) S. z. E. Moſer a. a. O. S. 8. 9. 21. 22. 25. 27.

e) Handbuch I. 266. 267. Fiſcher Cameral- und Policeyrecht II. 180 f.

Die Proceßſucht, weit entfernt von jener ruhigen, aber genauen Aufmerkſamkeit, von jener nachdrücklichen, aber nur nothgedrungenen Vertheidigung ſeiner wohlerworbenen Rechte, die dem thätigen Hausvater ziemt, — iſt Aergerniß zu geben und zu nehmen gleich bereit; unermüdet forſcht ſie, wo ein Recht zu erſtreiten, ein Unrecht anzuklagen ſey; eine Vermuthung iſt ihr hinreichend, um zu fordern; ein Verdacht, um ſich zu beſchweren; den lange erhaltenen Frieden ſtört ſie, den dargebothnen weiſt ſie zurück; unter dem Mantel der Gerechtigkeitsliebe verbirgt ſie Habſucht, Haß, Neid, Unverträglichkeit; nur in Vereinigung mit der Chicane vermag ſie Befriedigung zu finden, und jedes Mittel iſt ihr recht, wenn es nur zum Zwecke führt.

Eine verderbliche Peſt, zerſtört ſie jeden Keim des Guten im menſchlichen Gemüthe — Redlichkeit, Treue, Offenherzigkeit, Uneigennützigkeit, Nächſtenliebe, Friedfertigkeit. Sie zerrüttet häusliches Glück und Wohlſtand; untergräbt das Zutrauen unter Mitbürgern, Nachbaren, Freunden, Verwandten; verwandelt ruhige, zufriedene, gehorſame Bürger in unruhige, unzufriedene, widerſpenſtige Unterthanen.

Des Proceßſüchtigen Dichten und Trachten iſt ausſchließend auf den Gegenſtand ſeiner unſeeligen Leidenſchaft gerichtet; darüber vergißt er Weib, Kinder, Haushaltung, Gewerbe. In ſteter Bewegung wandert er von ſeinem Anwalde zum Gerichte, und von dieſem zu jenem. Seine

Berufsgeſchäfte — wie er glaubt, aus guten Urſachen — häufig verſäumend, wird er einer regelmäßigen Thätigkeit bald gänzlich entwöhnt; ſein Hausweſen geht zurück, Schulden werden gehäuft; der Credit ſinkt; ſein Vermögen wird den Gläubigern überantwortet. Aber dieß, ſtatt ihn zu beſſern, wird ein neuer Antrieb für ihn, durch Proceſſe wieder zu gewinnen, was er nur durch unglückliche Zufälle verloren zu haben wähnt. Die Juſtiz iſt ihm eine Lotterie, aus der er doch endlich ein gutes Loos zu erhalten hofft. Darauf verwendet er, was er aufs neue erwirbt, und im äuſſerſten Fall belagert er die Gerichtshöfe als arme Partey.

Nichts iſt verderblicher, als wenn die Proceßſucht unter den Gewerbe- und Landbau-treibenden Volksclaſſen einreiſſt. Je weniger ſie den Gang einer Rechtsſache zu beurtheilen verſtehen; deſto leichter überlaſſen ſie ſich täuſchenden Hoffnungen, deſto geneigter ſind ſie zum hartnäckigen Streit. Für ſie iſt jede Abweichung von ihrer gewohnten Ordnung, jedes Zeitverſäumniß höchſt nachtheilig, da in den meiſten Ländern nur die ſtrengſte Ordnung, nur die ſorgſamſte Benutzung ihrer Zeit ſie bey einigem Wohlſtande erhalten kann. Leichter, als den gebildetern und erfahrenern Mann, verführt ſie der eigennützige Sachwalter; gefährlicher wird für ſie der geſchäftige Müßiggang, den die Betreibung der Proceſſe nach ſich zu ziehen pflegt; drückender wird für ſie der fortwährende baare Geldvorſchuß, der mit jedem Rechts-

ſtreite verbunden iſt. Die Summe, die zur Abtragung öffentlicher Laſten, zur Zinſen- oder Schuldenzahlung, zur Erweiterung und Verbeſſerung des Gewerbes oder der Wirthſchaft beſtimmt war, wandert zum Procurator, zum Advocaten, und in die Sportelncaſſe des Gerichts. Der endliche Gewinn des langjährigen Proceſſes kann nur zu oft den Schaden nicht erſetzen, der auf dieſe Weiſe geſtiftet iſt. Und wie viel ſchlimmer wird es noch, wenn der Proceß gar verloren geht?

Der Proceßſucht zu ſteuern, iſt für die Staatspolicey allerdings eine ſchwere Aufgabe f), und die in dieſer Hinſicht in verſchiedenen Staaten gemachten Verſuche haben nicht ganz den davon erregten Erwartungen entſprochen. Die neue preuſſiſche Gerichtsordnung iſt vorzüglich mit auf dieſen Endzweck berechnet; vielleicht iſt es aber noch zu frühe, über den Erfolg gründlich zu urtheilen. Alte eingewurzelte Gewohnheiten bey Richtern, Advocaten und Parteyen weichen

f) Vergl. Jung a. a. O. S. 360. (v. Beneckendorf) Grab der Chicane, worinne, daß häufige Proceſſe das größte Uebel eines Staats ſind, gezeigt wird; die wahren Quellen, woraus ſie urſprünglich entſtehen, oder, nachdem ſie entſtanden, ſorgfältig genährt, ins Unendliche vervielfältiget und gleichſam verewigt werden, entdeckt, dabey aber zugleich die wirkſamſten Mittel, dieſe verſchiedenen Quellen zu hemmen und zu verſtopfen, an die Hand gegeben werden. 3 Bände. Berlin 1781—85.

weichen nur langſam der neuen Ordnung der Dinge; formen ſich nur zu oft nach dieſer und herrſchen dann unter anderer Geſtalt nach wie vor. Richtig iſt es indeſſen, daß nur eine völlig zweckmäßige Organiſation des Gerichtsweſens, die aber ohne eine einfache, zuſammenhängende, beſtimmte und deutliche Geſetzgebung nicht möglich iſt, das Uebel — wenn nicht zu heben, doch zu mindern vermag.

Einzelne Palliative hat man hin und wieder verſucht, unter welchen die Vereinfachung des Verfahrens bey den Untergerichten, die möglichſte Entfernung der Advocaten von denſelben g), die ſtrengſte Aufſicht auf juriſtiſche Empiriker und Rabuliſten, eine heilſame Schärfe bey Verurtheilung in die Koſten, und Beſtrafung muthwilliger Streiter, ſo wie ihrer Sachwalter, Verminderung des ſchriftlichen Verfahrens, Beförderung der mündlichen Verhöre, auch bey Obergerichten, Begünſtigung gerichtlicher und auſſergerichtlicher Vergleiche, Verbeſſerung des Sportelweſens *) — vorzüglich Beyfall verdienen.

g) Vergl. Fredersdorf Landpolicey S. 262.

*) In einigen Ländern ſcheint man die Koſtbarkeit der Juſtiz für das beſte Mittel gegen die Proceßſucht zu halten. Das iſt ſie aber nicht; obwohl ſonſt ein reichhaltiges Finanzmittel. Unglückliches Land, wo die Rechtspflege zu den Finanzquellen gerechnet wird!

Von den Gerichten abgeſonderte Vergleichs-Commiſſionen werden mit Recht für nachtheilig gehalten, da ſie eines Theils das Zutrauen gegen jene ſchwächen, und andern Theils leicht zu einer Rivalität Veranlaſſung geben können, die der Rechtspflege nothwendig nachtheilig ſeyn muß h). Sehr richtig wird in der unten angeführten Recenſion geſagt: „wo gute Geſetze ſind, kömmt alles darauf an, geſchickte und rechtſchaffene Männer zu richterlichen Würden zu wählen, nicht der Geburt oder der Gunſt die wichtigſten Richterämter zuzutheilen, damit bürgerliche Vergleichs-Commiſſarien nöthig werden; diejenigen, die ihre Pflicht mit Eifer und Ernſt erfüllen, in ihrem richterlichen Anſehen zu ſchützen, die Mißbräuche in ihrer erſten Entſtehung zu dämpfen, und die heutiges Tages ſo wenig geachtete Regel: principiis obsta, sero medicina paratur, immer vor Augen zu haben. Der Geſetzgeber kann und muß bey der Juſtizverwaltung weiter nichts thun, als gerechte Geſetze geben und taugliche Richter anſetzen. Die Richter müſſen über die Juſtiz gegen Leguleien, Rabuliſten, Empiriker wachen; der Oberrichter über den untern. Fehlt es daran, läßt man die Juſtiz erkranken, — nun ja, da erbaue man ihr Hoſpitäler der Vergleichs-Commiſſionen!"

Eine

h) Vergl. Mémoire sur l'origine et l'organisation des Committés conciliateurs en Dannemarc, par *A. B. Rothe.* (Copenhagen 1803); und die Anzeige deſſelben in der Jenaiſchen allgemeinen Litteratur-Zeitung. 1804. Nro. 70.

Eine ähnliche, aber zweckmäßigere Einrichtung iſt im Badiſchen getroffen worden, die der Freiherr von Drais i) alſo ſchildert: „Im Jahr 1782 wurde, aus drey Mitgliedern des, damals mit der Regierung verbundenen Hofgerichts — in welchem ſelbige dagegen keine entſcheidende Stimme behielten — und aus drey Advocaten, von denen der eine das Protocoll führte, die ſogenannte Conſultations-Deputation mit dem landesherrlichen Auftrag eröffnet: daß ſie 1) denjenigen Parteyen, welche gegen ein Urtheil bey Amt die Appellation und zugleich das Verlangen anzeigen, über deren Fortſetzung von der Deputation, ehe ſie ſich an einen Sachwalter wenden, berathen zu werden — ein Gutachten darüber ſtelle: Ob ſich die Partey, zu Abänderung des Beſcheides beym Hofgericht wahrſcheinliche Hoffnung zu machen habe? Daß 2) eine Partey vor Amt, ohne ihre Urſachen anführen zu müſſen, nach alldort geſchloſſenen Verhandlungen, ſich die Fällung des Urtheils erſter Inſtanz von der Deputation, ſtatt vom Amt, erbitten dürfe; daß 3) in dieſen beyden Fällen das Ober- oder Amt die Acten und 10 Fl. — die der Bittende dafür zu tragen hat — zur Deputation einſchicke; daß allda Re- und Correferent beſtellt und unter dieſen die Gebühr vertheilt werde. Die Zwecke dieſer Anſtalt, die in vielen Fällen ſichtbar erreicht worden ſind, waren: Minderung der Proceſſe durch die Abrathung

i) Beyträge zur Culturgeſchichte und Statiſtik von Baden unter Carl Friederich, S. 140 f.

rathung von ſchlecht gegründeten Anſprüchen; Abkürzung der Verhandlungen im entgegengeſetzten Fall, wo nehmlich das Gutachten oft ſelbſt der förmlichen Einführungsſchrift bezugsweiſe beygelegt werden konnte; Gewiſſenserleichterung für jede unkundige Partey, beſonders aber für alle Pfleger und Gemeinen, die ſich, mit einer aufzuweiſenden Zu- oder Abrathung der Deputation, rechtfertigen konnten; ein wohlfeileres, bequemeres, durch ſeine Sanction mehr Eindruck auf den Gegentheil und mehr Stimmung deſſelben zur gütlichen Auskunft bewirkendes Mittel, als kein von Univerſitäten eingeholtes Gutachten; danebſt ein weiterer Schutz gegen befangene Richter, nicht nur für eine Partey, die ſich jetzt des Mittels bedient, ſondern für alle Untergebene eines Amtes, welches, ſein Anſehen und Zutrauen zu erhalten, mehr auf der Huth zu ſeyn nöthig hat; endlich eine treffliche Schule für die dabey gebrauchten juriſtiſchen Zöglinge, die hier nicht einſeitig, wie bey der Advocatur, ſondern im ganzen Lichte und mit Streben nach Wahrheit, zu ſchauen gewöhnt werden. Seit der Abſonderung der Landes-Collegien und den Kriegsunruhen iſt dieſe Deputation unbeſetzt; aber die Anſtalt nicht aufgehoben."

In Abſicht auf die Proceſſe ganzer Gemeinden, die gewiſſenloſen Advocaten eine vorzüglich willkommene Beute ſind, iſt theils beym Anfang, theils beym Fortgang derſelben die Aufmerkſamkeit der Staatspolicey vorzüglich nothwendig, damit kein Rechtsſtreit leichtſinnig, im

Ver-

Vertrauen auf die gemeinſchaftliche Caſſe, oder eigenmächtig durch unruhige Gemeinde-Glieder, erhoben, der Koſtenaufwand nicht unnützer Weiſe vermehrt und überhaupt die Gemeinde nicht durch eigennützige Einleitungen Einzelner gefährdet werde. Daher iſt nach verſchiedenen Landesgeſetzen keiner Gemeinde verſtattet, einen Proceß ohne vorgängige höhere Prüfung und Genehmigung anzufangen; die Syndicate müſſen mit beſonderer Rückſicht verfaſſt, und die Rechnungen der Geſchäfftsträger, Anwälde und Sachwalter aufs genaueſte geprüft werden k).

Nach den herzoglich-braunſchweigiſchen Geſetzen darf keine Gemeinde einen Proceß erheben, ohne ihrer Obrigkeit ihre Gründe angezeigt und deren Meynung darüber vernommen zu haben. Dieſe muß die Gemeindeglieder Mann

k) Fredersdorf Landpolicey, S. 373. Sehr richtig ſind hier die Urſachen vieler unnützen Gemeindeproceſſe angegeben: „Unruhige Mitglieder der Gemeinde, welche den übrigen die Wichtigkeit der öfters nur vermeintlichen Rechte vorbilden, Starrſinn des großen Haufens, Gewinnſucht habſüchtiger Advocaten, die von einer ganzen Gemeinheit mehr Geld zu ziehen hoffen, als von einzelnen Parteyen, und ſie alſo aufwiegeln; geldbegierige Richter, die ſich bey dieſen oft verwirrten Sachen ein dauerndes Einkommen verſprechen.“ Vergl. hiemit die trefflichen Bemerkungen des Herrn Ober-Appellationsraths von Ramdohr in ſ. Werke über die Organiſation des Advocatenſtandes in monarchiſchen Staaten. S. 226. 227.

Mann vor Mann vernehmen, ihnen die Beſchaffenheit der Sache vorſtellen und ein Atteſtat darüber ausfertigen, daß zwey Drittel der Gemeinde für den Anfang eines neuen — oder die Fortſetzung eines ruhenden Rechtsſtreits geſtimmt haben. Ohne ein ſolches Atteſtat darf keiner Gemeinde vor Gericht Gehör gegeben werden. Die Koſten dürfen nicht anders, als nach vorgängiger Ermäßigung und auf ausdrückliche Anweiſung des Gerichts bezahlt werden l).

Eine Heſſen-Caſſelſche Verordnung, das Proceſſiren der Unterthanen betreffend, vom 23. Febr. 1776, enthält folgende Vorſchriften: „Da die Dorfsgemeinden oft ungegründete oder doch in Rückſicht auf die Geringfügigkeit des Objects ſelbſt ganz unnöthige Proceſſe, und dieſe manchmahl auf bloßes Anſtiften eines unruhigen Mitglieds führen, dabey aber einen deſto größeren Koſtenaufwand machen, weil ſie nicht allein den Advocaten ihre Gebühren, ſondern auſſerdem noch gewiſſen, dem Müßiggang ergebenen, Leuten, die nach den Advocaten wegen Betreibung ſolcher Sachen mehrentheils unnöthiger Weiſe verſchickt werden, ihre vergebliche Wege und Mühe bezahlen müſſen; ſo ſoll keiner unter der Jurisdiction der landesherrlichen Aemter ſtehenden Gemeinde erlaubt ſeyn, einen Proceß anzufangen, wenn ſie nicht zuförderſt dem ihr vorgeſetzten Landrath davon Anzeige gethan und dieſer

l) Fredersdorf a. a. O., und Promtuarium der Fürſtl. Braunſchw. Landesordn. VI. 176 f.

dieſer dazu ſeine Einwilligung gegeben hat. Die Beamten dürfen keine Klage von einer ſolchen Gemeinde, es ſey denn, daß die größte Gefahr auf dem Verzuge hafte, annehmen, noch darauf eine Citation oder Mandat ertheilen, wenn dieſelbe nicht eine Beſcheinigung vom Landrath vorzeigt, daß dieſer ſie zur Anſtellung der Klage autoriſirt habe. Wird eine Gemeinde, als beklagter Theil, mit einem Proceſſe bedrohet; ſo ſoll derſelben gleich in der erſten an ſie ergehenden Citation auferlegt werden, im Termin einen Schein von ihrem Landrath beyzubringen, daß ihm von der Sache behörige Anzeige geſchehen ſey, und dieſem liegt ob, bey erſcheinender offenbarer Billigkeit der Klage dem beklagten Theil vom Proceſſiren ab- und zum Nachgeben oder Vergleich anzurathen. Wenn indeſſen eine klagende Gemeinde, welcher die Einwilligung vom Landrath verweigert wird, gleichwohl wichtige Urſachen zum Proceſſiren zu haben glaubt; ſo kann ſie ſich an das Steuer-Collegium wenden und von demſelben weitere Verordnung auswirken. Hat aber eine Gemeinde die Erlaubniß zur Führung eines Proceſſes erhalten; ſo ſoll ihr dennoch nicht freyſtehen, neben dem Procurator, Jemand aus ihren Mitteln zu beſtellen, der, um die Sache zu treiben oder ſich darnach zu erkundigen, hin- und herlaufe und ſich von ſolchen Geſchäften nähre, vielweniger demſelben in der Gemeinderechnung etwas dafür vergütet werden; ſondern, wenn die Gemeinde bey dem Untergerichte in einer geringfügigen Sache, wo ſie ſich, nach älteren Verordnungen, eines Advocaten nicht

nicht bedienen darf, etwas zu verhandeln hat; ſo ſoll von ihr der Grebe oder ein Vorſteher dazu bevollmächtigt, dieſem aber ein= für allemahl vom Landrath bedeutet werden, daß ihm ſowohl in dieſen, als auch in den Sachen, welche an die höhern Inſtanzen erwachſen, für den geringſten unnützen Weg nichts bezahlt noch in Rechnung paſſirt werden dürfe. Bey den Untergerichten ſollen die Koſten und Auslagen, welche jeder Theil zu entrichten hat, in dem Endbeſcheide ausdrücklich beſtimmt werden. Die Deſerviten=Rechnungen bey den höheren Gerichten aber ſollen die Gemeinden zuförderſt dem Landrathe vorlegen, damit er nöthigen Falls deren richterliche Moderation bewirken könne; wie denn auch ohne ſeinen Zahlungsbefehl dergleichen Rechnungen von den Gemeinden überall nicht berichtigt werden dürfen m).

Eine zuverläſſige, unparteyiſche, ſchnelle und wohlfeile Juſtizpflege wird neben ihren andern Vortheilen auch gegen die Proceßſucht das wirkſamſte Mittel ſeyn. Mit der Unparteylichkeit des Richters, der Schnelligkeit ſeines Verfahrens, und der Zuverläſſigkeit ſeines Erkenntniſſes verträgt ſich die Chicane nicht, welche der Proceßſucht die Hauptnahrung giebt. Wenn den muthwilligen Streiter das Urtheil der Gerechtig=

m) Bergius Samml. auserleſener Landesgeſetze, II. 379 f. — Noch einige andere Vorſchläge thut Hr. von Ramdohr a. a. O. S. 228 bis 230.

rechtigkeit ſo ſchleunig als möglich von der Schnelle des Gerichtshofes zurückweiſt; wenn alle Winkelzüge, alle Künſte des Rabuliſten, alle Zögerungsverſuche ſchnell vereitelt werden; wenn die Strafe muthwilliger oder boshafter Streitſucht der That ſelbſt auf dem Fuße folgt: wie bald muß da nicht jene alle Reize des Eigennutzes, des Stolzes, der Rechthaberey verlieren? Aber ſollte dagegen nicht die Wohlfeilheit ſie zu neuen Wagniſſen verleiten? Ich glaube nicht, da alsdann fremde Gewinnſucht weniger Beweggründe hat, ſie aufzumuntern; da auch der friedliebende Bürger mit mehr Muth und weniger Gefahr Widerſtand leiſten kann, und da es weit ſchwerer wird, ihn zu ermüden, als wenn die Größe der Koſten ihn von ſeiner Vertheidigung zurückſchreckt. Der Proceßſüchtige kennt ein ſo heilſames Schrecken nicht; nur zu oft berechnet er nach dem Umfange der Opfer, die er bringen muß, das Maß des Gewinnes, auf den er ſich Hoffnung macht, und ſelbſt der Geizige, der ſonſt nur mühſam von ſeinem Groſchen ſich trennt, zahlt in dieſer Hoffnung Hunderte von Thalern an die Verwalter und Handlanger der Juſtiz.

Um zuverläſſige Rechtspflege den Unterthanen verſchaffen zu können, iſt eine deutliche, beſtimmte, genaue und vollſtändige Geſetzgebung das erſte Erforderniß, und das zweyte — Anſtellung ſolcher Gerichtsperſonen, welche eine vorzügliche Fähigkeit haben, auf deutlich erkannte Thatſachen die Geſetze richtig anzuwenden. Hier kann die Policeygewalt nur mittelbarer Weiſe

wirken n); andere Hoheitsrechte haben darauf weit größeren Einfluß.

Von den verſchiedenen Vorbauungsmitteln der Staatspolicey gegen partheyiſche Juſtizpflege iſt bereits gehandelt o). Ihnen kann noch beygefügt werden, daß nach einigen Landesgeſetzen den Beamten verboten iſt, in ihrem Amtsbezirke bedeutende liegende Gründe zu erwerben p).

Für ſchleunige Rechtspflege kann zunächſt am beſten durch zweckmäßige Proceßordnungen geſorgt werden. Wenn freylich den Untergerichten eine Verfahrungsart, wie ſie bey den Obergerichten ſtatt hat, erlaubt oder nachgeſehen wird; wenn man bey ihnen, auch in geringfügigen Sachen, Advocaten und ſchriftliche Ausführungen zuläßt; wenn ſie nicht beym Anfang eines jeden Rechtsſtreits — der Gegenſtand ſey bedeutend oder nicht — genau darauf halten müſſen, daß das Factum mit allen ſonſt noch in Betrachtung kommenden Umſtänden vollkommen

n) Die Beſetzung der Patrimonial-Gerichte ausgenommen. S. Th. 1. S. 269.

o) Th. 1. S. 268.

p) So iſt z. E. im Heſſen-Caſſelſchen durch die Verordnung v. 19. März 1732 und 28. Sept. 1801 den Beamten und ihren Ehefrauen unterſagt, in dem Amtsbezirke jener mehr als ein Haus und einen Garten anzukaufen. Blätter für Policey und Cultur. Viertes Supplementſtück zum Jahrg. 1801. S. 120.

kommen auseinander geſetzt und aufgeklärt wer-de q); wenn bey Ober- und Untergerichten der Richter ſich ſelbſt mehr, als den Parteyen, Friſten giebt; wenn die Gerichte mit Wiedereinſetzungen in den vorigen Stand aus ungerechter Milde allzu freygebig ſind; wenn Rechtsmittel auf Rechtsmittel gehäuft werden dürfen: dann iſt die Juſtiz allerdings eines andern, als des in Teutſchland ſo berüchtigten Schneckenganges nicht fähig.

Auſſerdem iſt aber auch Saumſeligkeit der Gerichtsperſonen nur zu oft Urſache einer langſamen Rechtspflege. Dagegen hilft nur eine ununterbrochene, genaue Aufſicht und ſtrenge Ahndung jeder ſchuldbaren Verſäumniß. Nur wird dabey vorausgeſetzt, daß die Gerichtsperſonen nicht mit übermäßigen Geſchäften beladen und folglich genöthiget werden, manche Sachen, vielleicht ſehr lange, zurückzulegen, und andere, dringendere auszufertigen. Auch müſſen ſie keine Geſchäfte anderer Art von ſolchem Umfange haben, daß ſie dadurch von der Juſtizpflege abgezogen werden können. Nie muß dieſe in Gefahr kommen, als Nebenſache behandelt zu werden.

Zur Erleichterung der Aufſicht über die Juſtizpflege dienen theils Berichte, welche die Ge-

 richte

q) Ungefähr ſo, wie den preuſſiſchen Juſtizcommiſſarien die Inſtruction der Proceſſe vorgeſchrieben iſt. Allgem. Preuſſ. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 5 und 9.

richte von Zeit zu Zeit über den Fortgang ihrer Geſchäftsführung erſtatten müſſen r), theils Juſtizviſitationen s). Die churbraunſchweigiſchen Obergerichte müſſen halbjährlich Verzeichniſſe der eingekommenen, abgethanen und noch rückſtändigen Civil-Sachen an das Staatsminiſterium einſchicken. Bey den landesherrlichen Aemtern können die Landgerichts-Commiſſarien die nöthigen Unterſuchungen in Anſehung der pflichtmäßigen, prompten Juſtizpflege anſtellen t). Im Preuſſiſchen ſollten Kreis-Juſtizräthe zu dieſem Zweck angeſtellt werden u); in den pfalzbairiſchen Staaten entſpricht demſelben das Amt der Landcommiſſäre v).

Für die Wohlfeilheit der Rechtspflege ſind ſchon alle die vorhergehenden Eigenſchaften derſelben von dem wohlthätigſten Einfluß. Auſſerdem wird für dieſelbe auch noch Sorge getragen durch Verhütung des übermäßigen Sportulirens, und durch billige Ermäßigung des Procuratur- und Advocaten-Deſervits.

Viele Politiker ſind der Meynung, die Juſtiz müſſe von den Gerichten ganz unentgeldlich ver-

r) Von den Proceßtabellen im Preuſſiſchen ſ. Fiſcher Cameral- und Policeyrecht. II. 181.

s) Fiſcher a. a. O. S. 183.

t) S. oben S. 262.

u) Fiſcher a. a. O. S. 184.

v) Oben S. 254.

verwaltet werden; andere aber glauben, daß dadurch die Proceßſucht vollends freyes Spiel erhalten würde. Beſonders die Bauern, ſagt man, die ohnehin von dem Proceßgeiſte beſeſſen ſeyen, würden das Proceſſiren ohne Unterlaß und über jede geringfügige Sache treiben, wenn ſie wüßten, daß ſie keine Sporteln und Gerichtsgebühren mehr bezahlen dürfen; da ſie hingegen durch die Bezahlung derſelben, wenn nicht vom Proceſſiren ganz abgehalten, doch wenigſtens leichter zu Vergleichen bewogen würden.

Ich halte dieß für keinen hinreichenden Grund zur Beybehaltung der Sporteln und Gerichtsgebühren. Die Advocatenrechnungen pflegen gemeiniglich noch groß genug zu ſeyn, um die Koſtbarkeit des Proceſſirens fühlbar zu machen. In ſolchen Sachen, wo man keiner Advocaten ſich zu bedienen nöthig hat, alſo in ſehr einfachen oder geringfügigen, wo kurz und ſummariſch verfahren werden kann, ſind die Sporteln ohnehin unbedeutend. Auch muß man gegen die muthwillige Streitſucht nothwendig ſtrengere Mittel brauchen, als Sporteln und Gerichtsgebühren ſind. Und wäre es nicht unbillig, blos um der Proceßſüchtigen willen eine Einrichtung beyzubehalten, die doch auch manchen Armen abhalten kann, ſein gutes Recht auf einem ihm zu koſtbaren Wege zu verfolgen?

Ein ſtärkerer Grund für die Abſchaffung der Sporteln ſcheint darin zu liegen, daß die Unterhaltung aller zur Regierung erforderlichen An-

ſtalten zu den allgemeinen Staatsausgaben gehört, folglich auch ſämmtliche für das Gerichtsweſen aufzuwendende Koſten aus dem geſammten Staatsvermögen genommen, und nicht Einzelnen zur Laſt gelegt werden müßten. Allein wenn man dieſes auch zugiebt, ſo fällt es doch ſogleich von ſelbſt in die Augen, daß bey der Beſchaffenheit der Finanzen in den meiſten Staaten der Ertrag der hinwegfallenden Sporteln durch neue Auflagen erſetzt werden müßte, und daß alſo Alle bezahlen müßten, was jetzt nur diejenigen trifft, welche in vorkommenden Fällen von den Gerichtsanſtalten Vortheil ziehen. Den Inhabern von Patrimonialgerichten würde die Abſchaffung der Sporteln ohnehin nicht anders, als gegen eine verhältnißmäßige Entſchädigung, zugemuthet werden können.

Es mag ſeyn, daß das Sportelweſen manche Weitläufigkeit, manche überflüſſige Formalität, manches unnöthige Decret u. ſ. w. nach ſich zieht; allein, würde die unentgeldliche Rechtspflege nicht vielleicht eine allzu große Leichtigkeit und Oberflächlichkeit in der Geſchäftsbehandlung zur Folge haben? Wenigſtens thut man einem Richter, dem man Schuld geben kann, daß er um der Sporteln willen die Juſtiz aufhalten werde, wohl nicht Unrecht, wenn man vermuthet, nur der Reiz des Gewinnes werde ihn in Fleiß und Thätigkeit erhalten. Indeſſen würde dieſe Beſorgniß ſo wenig ein hinreichender Grund für die Beybehaltung der Sporteln ſeyn, als

jener

jener gegen dieſelbe. Denn gegen einen Miß=brauch, wie gegen den andern, muß eine auf=merkſame Regierung angemeſſene Mittel vorzu=kehren wiſſen.

Mir ſcheint es billig, daß diejenigen, welche die Hülfe der Gerichte wirklich brauchen, zu de=ren Unterhalt unmittelbar einige Beyträge lei=ſten, und daher halte ich ein billiges Sportel=ſyſtem, auch wenn der Finanzzuſtand deſſen Beybehaltung nicht nothwendig macht, für zweck=mäßig und gut. Aber die Sporteln müſſen mäßig und die Beſtimmung ihrer Quantität muß niemahls der Willkühr der Gerichte überlaſſen ſeyn. Dieſer Willkühr vorzubeugen, dienen deutliche und vollſtändige Tax= und Sportel=ordnungen, welche dergeſtalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden müſſen, daß jede Par=tey im Stande iſt, ſich die Rechnung ſelbſt zu machen. Ueberdieß müſſen die Sporteln jeder=zeit nicht nur auf die den Parteyen zukommen=den gerichtlichen Ausfertigungen, Beſcheide, Protocolle u. ſ. w., ſondern auch auf die bey dem Gerichte zurückbleibenden Acten genau ver=zeichnet werden, ſo daß ſie nöthigen Falls der Controlle der höheren Behörden unterzogen wer=den können. Bey jeder Rechtsſache, welche an ein Obergericht gelangt, müßte von dieſem be=ſonders unterſucht werden, ob von dem Unter=gerichte die Sporteltaxe ordnungsmäßig beob=achtet worden iſt oder nicht, und jede Uebertre=tung der Sportelordnung müßte nachdrücklich beſtraft werden. Bey Juſtizviſitationen müßte

das Sporteſweſen ein Hauptgegenſtand der Unterſuchung ſeyn.

Wenn indeſſen den Mißbräuchen des Sportulirens nach Möglichkeit vorgebeugt wird, ſo bleibt doch immer noch ein großer Uebelſtand übrig. Iſt es erlaubt, nach eigenem Gefühle zu urtheilen, ſo muß dem Richter, der Sporteln ſtatt der Beſoldung zieht, der, wenigſtens bey der zahlreichern, ungebildetern Menſchenclaſſe nicht zu vertilgende Verdacht, „er verrichte ſein Amt nur um der Sporteln willen", immer höchſt unangenehm und drückend ſeyn. Ueberdies iſt es gewiß eine für den Dienſt und für den Bedienſteten traurige Lage, wenn des Vorgeſetzten reichlicheres Einkommen von der Streitſucht ſeiner Untergebenen abhängt. Iſt es daher rathſam, die Sporteln und Gerichtsgebühren nicht gänzlich abzuſchaffen; ſo ſcheint es dagegen eben ſo rathſam zu ſeyn, Sportelncaſſen zu errichten, die Einkünfte derſelben dem Landesherrn zu verrechnen, und die Juſtizbedienten anſtändig zu beſolden. Nie aber muß die Vermehrung der Beſoldungen mit der Reichhaltigkeit der Sportelcaſſe in Verbindung geſetzt werden, weil dies nur zu leicht zu übertriebenem Sportuliren verführen kann.

Strenge, ununterbrochene Aufſicht, ſchnelle, nachdrückliche Beſtrafung nachläſſiger, eigennütziger, untüchtiger Juſtizbedienten — das bleibt übrigens immer das Hauptmittel, eine zuverläſſige, unpartepiſche, ſchleunige und wohlfeile

feile Juſtiz zu erhalten. Aber dabey wird nicht nur vorausgeſetzt, daß die Wahl der Richter mit gewiſſenhafter Sorgfalt geſchehen ſey, — denn muß man ſich nicht ſcheuen, ſtreng gegen die zu ſeyn, die man leichtſinnig auf eine Stelle ſetzte, für die ſie nicht taugen? — ſondern auch, daß mit dem Richteramt eine ſeiner Wichtigkeit und Würde angemeſſene Beſoldung verbunden ſey. „Der Fürſt, ſagt Filangieri, kann nie in dem Beſolden der Verweſer der Gerechtigkeit zu freygebig ſeyn. Der Staat hat ein großes Intereſſe dabey, daß derjenige, der irgend einen Theil der Gewalt ausübt, nie nöthig habe, dieſelbe zu mißbrauchen, um anſtändig und der Würde ſeines Poſtens gemäs zu leben.“ Dieſer Grundſatz bedarf keines Beweiſes. Soviel Vertrauen man auch in die Rechtlichkeit der Staatdiener ſetzen mag — Nahrungsſorge iſt die gefährlichſte Klippe, an der ſie nur zu leicht ſcheitert.

Neben den Gerichtsperſonen haben die Rathgeber, Vertheidiger und Geſchäftsträger der Parteyen auf die Rechtspflege den bedeutendſten Einfluß. In Beziehung auf die Wohlfeilheit derſelben inſonderheit iſt hauptſächlich dahin zu ſehen, daß die Koſten weder durch unnütze und überflüſſige Arbeiten, noch durch unbillige, übermäßige Deſerviten-Rechnungen vermehrt werden w). Wichtiger iſt jedoch die zweckmäßige

w) S. Th. 1. S. 278 f. und v. Ramdohr über die Organiſation des Advocatenſtandes S. 253 f. und

Organiſation des Advocatenſtandes für die möglichſt beſte Juſtizpflege überhaupt — für die Verminderung der Proceßſucht, für die Beſchleunigung des Rechtsganges, ſelbſt für die Erhaltung der Zufriedenheit und Ruhe der Staatsbürger. In vielen teutſchen Staaten ſind mancherley Verbeſſerungsverſuche gemacht; vielleicht aber dürfte nur eine gänzliche Reform den Mängeln abhelfen, über die man mit Recht klagt x).

und S. 449 f., wo die wichtigſten Beyſpiele aus den verſchiedenen teutſchen Geſetzgebungen angeführt ſind, worauf ich mich beziehe.

x) Auch hier kann ich auf die oben angeführte von Ramdohrſche Schrift, die von S. 397 die intereſſanteſten Beyſpiele und Verſuche der Staatspolicey, den Gebrechen des Advocatenweſens vorzubeugen und abzuhelfen, enthält, mich beziehen.

XXI.

Von der Pflicht der Policey in Anſehung beſtrafter Verbrecher.

Gewöhnlich entläßt der Arzt den geheilten Kranken mit der Warnung: künftig recht ſorgſam über ſich zu wachen, damit er nicht wieder in eine Krankheit verfalle; — wie viel oder wenig ſie wirke, davon — erwartet er den Erfolg. Eben ſo verfährt die Gerechtigkeit mit dem beſtraften Verbrecher; der Unterſchied iſt jedoch, daß ſie ihn ſelten gebeſſert entläßt, und daß es ihr mit ihrer Warnung mehr Ernſt iſt, als manchem Arzte mit der ſeinigen. Beide aber erfahren gemeiniglich nur, wie wenig dieſe gefruchtet hat — wenn der Kranke abermahls Hülfe nöthig, und der Verbrecher aufs neue Strafe verdient hat. Dieſer Fall würde jedoch ſeltener eintreten, wenn auf Leute, deren gute Natur — in phyſiſcher oder moraliſcher Hinſicht — einmahl erſchüttert iſt, eine unmittelbare, beſondere Aufmerkſamkeit verwendet würde. Bey beſtraften Verbrechern gehört dieß zu den Obliegenheiten der Policey.

Das

Das zweyte Verbrechen wird weit leichter begangen, als das erſte, und die erſte Beſtrafung iſt weit ſchrecklicher, als die zweyte. Dieſe führt meiſtens nur zu einem alten Bekannten (der einmahl ſchon erduldeten Strafe) zurück; vielleicht auf längere Zeit — aber was thut dieß, wenn einmahl der anfängliche Abſcheu überwunden iſt? Bey jeder wiederholten Beſtrafung derſelben Art müßte noch ein Zuſatz ſeyn, der neue Beſorgniſſe, neuen Abſcheu zu erregen im Stande wäre. Eine gewiſſe Mannigfaltigkeit der Strafarten würde auch in dieſer Hinſicht, wie in mancher andern, von weſentlichem Nutzen ſeyn. Doch, es iſt hier nicht von einer Critik der Strafarten und Strafanſtalten die Rede, ſondern davon: was die Policey, ſo wie beide einmahl ſind, in Anſehung beſtrafter Verbrecher thun ſoll und kann?

Was auch der Zweck der Strafen ſeyn mag, oder der Theorie nach ſeyn ſollte — die Wirkung, die man von jeder wünſcht, die den Verbrecher nicht auf immer der menſchlichen Geſellſchaft entzieht, iſt doch gewiß die, daß der Geſtrafte künftig nicht mehr ſündige. Dieſe Wirkung zeigt ſich aber nur allzu oft gar nicht; häufig eine entgegengeſetzte. Der Geſtrafte iſt aus der ſtarken Hand der Gerechtigkeit böſer zurück gekommen, als er vorher war, und daran iſt nicht ſelten die Strafe ſelbſt Schuld. Der Verbrecher wird durch ſie aus dem Kreiſe ſeiner gewöhnlichen Beſchäftigungen herausgeriſſen, er wird in eine Genoſſenſchaft gebracht, die ihn,

wenn

wenn auch geſetzlich nicht entehrt, doch ernie- drigt, beſchimpft, entwürdigt; er wird Men- ſchen gleich geſtellt und geachtet, wenigſtens gleich behandelt, die vielleicht viel verderbter ſind, als er, die ſeine Lehrer und Verführer werden auf den Fall der wiederkehrenden Freiheit; ſein Hausweſen wird zerrüttet, ſeine Familie ihm entfremdet, alte Nachbarn und Freunde nehmen den Zurückkommenden, wo nicht höhnend und verächtlich, doch kalt und ſtolz, höchſtens mit niederbeugendem Mitleid auf; ſeine vorigen Ver- bindungen ſind zerriſſen; ſeine ehemaligen Nah- rungszweige ſchwer, vielleicht gar nicht mehr auf- zufinden; ſein moraliſches Gefühl iſt abgeſtumpft — ſeine Selbſtachtung verloren. — Das Alles nun, ſey es auch wirklich Folge von der Art der Beſtrafung, läßt ſich doch bey dieſer ſelbſt, größ- tentheils wenigſtens, nicht verhüten. Die in Teutſchland gewöhnlichen bedeutenden — eigent- lich peinlichen — Strafarten, welche eine Rück- ſicht auf die nachherige Exiſtenz des Verbrechers nothwendig machen, die alſo weder Todes- noch ewige Gefängniß-Strafen ſind, ſind meiſtens ſo beſchaffen, daß man der Beyhülfe der Policey zur Sicherſtellung des gemeinen Weſens gegen beſtrafte Verbrecher nur zu ſehr bedarf.

In ältern Zeiten hatte man eine große Man- nigfaltigkeit der Strafarten, wovon aber die meiſten aus guten Gründen theils ausdrücklich abgeſchafft, theils ſonſt auſſer Uebung gekommen ſind. Gemeiniglich ſind heutzutage Zuchthaus und Feſtung die Strafen, welche zwiſchen dem

Ge-

Gefängniſſe und dem Tode in der Mitte liegen. In einigen Ländern ſind für gewiſſe Verbrechen auch infamirende Strafen beybehalten; in einigen werden in gewiſſen Fällen beſchimpfende Strafen, und auch wohl körperliche Züchtigungen angewandt. Die Landesverweiſung wird, als peinliche Strafe, immer ſeltener; als Policeymittel ſoll ſie in der nächſtfolgenden Abhandlung näher betrachtet werden. Geldſtrafen ſind bey peinlichen Verbrechen nicht leicht anzuwenden, und können nur in ſehr wenigen Fällen, als Ausnahme von der Regel, für ſtatthaft erachtet werden.

Im Allgemeinen muß die Policey jeden geſtraften Verbrecher, ſo wie er aus den Händen der Gerechtigkeit kömmt, eine Zeit lang ihrer genauern Aufſicht unterziehen, um zu ſehen, wie er ſich nach der erlittenen Beſtrafung benimmt. Geſchähe dieſes jederzeit mit der gehörigen Aufmerſamkeit, Schonung und freundlichen, theilnehmenden Milde; ſo würde Mancher von dem Abwege, auf den er aufs neue zu gerathen in Gefahr iſt, zurückgehalten werden können. Aber wie ſoll, bey der gewöhnlichen Organiſation des Policeyweſens, eine ſolche Aufſicht geführt werden? Mich däucht, ſie würde keinen großen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn, und auch nicht viele Mühe machen, wenn die Policey-Obrigkeit die Hausgenoſſen, die Nachbarn, die Ortsvorſteher (unter gewiſſen Umſtänden auch die Zunftvorſteher) und die Prediger

diger mit zu Hülfe nähme, ihnen eine beſondere Aufmerkſamkeit auf das Betragen des beſtimmten Subjects empföhle, und von ihnen darüber von Zeit zu Zeit Nachrichten einzöge. Lauten dieſe übereinſtimmend gut; ſo müßte dem bisher Beobachteten die Zufriedenheit der Obrigkeit bezeugt und die genauere Aufſicht über ihn eingeſtellt werden. Wird hingegen ſein Betragen nicht ſo befunden, wie es ſeyn ſollte; ſo müßten angemeſſene Warnungen, Ermahnungen, Anweiſungen ertheilt, leichtere Policeyſtrafen verhängt, im äuſſerſten Fall aber angemeſſene Sicherungsmittel vorgekehrt werden.

Eine ſolche nähere Policeyaufſicht würde inſonderheit auch nach Strafen ſtattfinden, die ſchnell vorübergehend, wie körperliche Züchtigungen und ſchimpfliche Strafen, oder doch nur von kürzerer Dauer ſind, wie die meiſten Gefängnißſtrafen. Gemeiniglich nimmt man nur auf die — allerdings noch wichtigere — Sorge der Policey für aus öffentlichen Strafanſtalten entlaſſene Züchtlinge Rückſicht. Indeſſen verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ſo eben beſchriebene Verfahrungsart nach den jedesmahligen beſondern Verhältniſſen modificirt werden muß, und daß bey geringeren Vergehungen, die peinlich beſtraft werden, nach der Beſchaffenheit der Perſonen und den übrigen Umſtänden dieſe Vorſorge der Policey manchmahl gar nicht nöthig ſeyn mag. Dieß muß dem Ermeſſen der Obrigkeiten allerdings überlaſſen werden.

Für

Für Verbrecher, welche mit gänzlich entehrenden Strafen — Staupenſchlag, Brandmarkung — belegt worden ſind, kann die Policey wenig oder nichts thun. Sie ſind für die bürgerliche Geſellſchaft verloren, und die Policey muß ſie nur hüten, damit ſie keinen Schaden thun. „Eine Strafe, ſagt der Graf v. Soden *), die, wie Infamie, dem Menſchen alle Ausſicht raubt, auch in der fernſten Zukunft durch aufrichtige Reue, durch ein edles, gutes, thätiges, zum Beſten der Menſchheit angewendetes Leben die Geſellſchaft wieder mit ſich auszuſöhnen, und das Andenken, den Flecken ſeines Verbrechens auszulöſchen, kann, wenn ſie gehäuft wird, der Geſellſchaft ſehr ſchädlich werden. Sie kann nicht aus Verbrechern gute Menſchen und würdige, nützliche Glieder der Geſellſchaft machen. Vielmehr muß der entehrte Böſewicht, wenn er aus der Geſellſchaft, aus aller Theilnehmung mit ihr ſich verſtoßen ſieht, nothwendig ihr Feind werden. Er wird einer Geſellſchaft, die ihn auf ewig verfolgt, auch unauslöſchlichen Haß ſchwören, wird ihr ſeine Rache fühlen laſſen, und, wo er nur immer kann, ſelbſt bey minder als gewöhnlichem Grad der Wahrſcheinlichkeit der Strafloſigkeit, ihre Ruhe ſtören. Infamie alſo, ſtatt den Endzweck aller Strafen, Verhütung der Verbrechen, zu erreichen, wirkt vielmehr den gegentheiligen; ſie befördert

*) Geiſt der teutſchen Criminal-Geſetze. I. 103. 104.

befördert, ſie vermehrt die Verbrechen. Alle entehrte Verbrecher irren umher, und hören nicht auf, die öffentliche Ruhe zu ſtören, bis der Tod oder undurchdringliche Gefängniſſe ihre Rache begränzen. Warum ſind die meiſten Fallknechte, Schinder und dergleichen, Böſewichter? Es iſt überdieß — die ſchwerſten Verbrechen ausgenommen — unvereinbar mit den Geſetzen der Menſchheit, unſern Bruder auf ewig zu brandmarken, ihm ſelbſt die Rückkehr zur Tugend zu verſchließen, und zu einer Zeit, wo er ſein Verbrechen durch edle, nützliche Handlungen wieder vergütet und aufgewogen hat, ihm — wenn er uns aus dem Abgrund die Hand bietet — die unſrige zu verſagen, ſondern fühllos gegen ſeine reuige Thränen, ihn darein zurückzuſtoßen."

Infamirende Strafen können alſo vernünftiger Weiſe nur gegen diejenigen ſtattfinden, welche ohnehin der bürgerlichen Geſellſchaft auf immer entzogen werden. Bey allen Andern müſſen ſie nothwendig die nachtheiligſten Folgen haben und daher die Policey zu Sicherheitsmaßregeln nöthigen, wozu die Verfügungen der Criminal-Gewalt billig keine Veranlaſſung geben ſollten. Hat man vielleicht deßwegen ehemahls mit jenen infamirenden Strafen die Landesverweiſung unmittelbar verbunden, um wenigſtens das eigene Land gegen die Folgen derſelben zu ſichern? *).

Die

*) In den churbraunſchweigiſchen Landen ſind Staupenſchlag und Schandpfahl längſt ab-ge-

Die Brandmarkung giebt ein unvertilgbares Kennzeichen der Ehrloſigkeit. Hier kann die Policey ſchlechterdings gar nichts thun. Schandpfahl und Staupenſchlag machen wenigſtens das Vergeſſen der mit ihnen verbundenen Entehrung und folglich auch die Wiederherſtellung nicht unmöglich. Sollte es da, wo dieſe Strafen noch üblich ſind, nicht ein heilſames Geſchäft der Policey ſeyn können, den Beſtraften ſo zu leiten, daß er ſich den verlornen ehrlichen Nahmen wieder verdiene, und daß dieſer ihm dann feierlich, öffentlich wieder gegeben werde? Hinderniſſe würde man nur in dem Zunftgeiſte finden — doch nicht unüberwindliche.

Wenn die Landesverweiſung gegen einen Verbrecher erkannt iſt; ſo gehört es blos zu dem Amte der Policey, daß ſie, unterſtützt von einer genauen Beſchreibung des Verwieſenen, wachſam darauf achte, daß dieſer ſich nicht wieder in das Land einſchleiche, und der Sicherheit der Landes-Unterthanen nicht gefährlich werde.

Was endlich die am häufigſten vorkommenden peinlichen Strafen — die der öffentlichen Arbeiten

geſchafft, „weil es damit die Bewandtniß hat, daß die Delinquenten, an welchen eine ſolche Strafe vollſtreckt wird, dadurch zu allen ehrlichen Handthierungen, um damit ihren Lebensunterhalt zu erwerben, unfähig gemacht werden.“ Verordnung vom 28. Dec. 1717.

Arbeiten — betrifft; ſo hat man dabey gewöhnlich der Policey nur die Aufgabe zu löſen gegeben: wie entlaſſenen Züchtlingen eine nützliche Beſchäftigung und dadurch der nöthige Unterhalt zu verſchaffen ſey, damit die Gefahr eines Rückfalls möglichſt entfernt werde? Allein es ſcheint, daß man die ganze Lage eines entlaſſenen Züchtlings nach den dabey eintretenden mannigfaltigen Verhältniſſen und ſelbſt nach der Verſchiedenheit der Vergehungen, weßwegen er Strafe erlitten hat, in Erwägung ziehen müſſe.

Der größere Theil der Zuchthaus- und Karrengefangenen beſteht in ſolchen, die der Sicherheit des Eigenthums gefährlich geworden ſind *). Unter dieſen iſt aber ein großer Unterſchied in Anſehung der Gegenſtände, an welchen ſie ſich vergriffen, der Mittel, welcher ſie ſich bedient, der Gewandtheit und Geſchicklichkeit, welche ſie bewieſen, der Beweggründe endlich, deren Antrieb ſie nachgegeben haben. Daß bey allen dieſen es vor allen Dingen äuſſerſt wichtig iſt, nach ihrer Rückkehr aus den Strafanſtalten ihnen Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalt zu verſchaf-

*) Nach dem Preuſſiſchen Landrecht (Th. 2. Tit. 20. §. 5.) ſollen Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Weſen gefährlich werden könnten, auch nach ausgeſtandener Strafe des Verhafts nicht eher entlaſſen werden, als bis ſie ausgewieſen haben, wie ſie ſich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande ſind.

ſchaffen, leuchtet von ſelbſt in die Augen. Aber gerade Menſchen dieſer Art unterzubringen, hält äuſſerſt ſchwer, weil niemand ihnen traut, niemand ſie als Tagelöhner, geſchweige als Dienſtboten haben will. Und doch müßte billig ein Unterſchied gemacht werden, den einige zweckmäßige Maßregeln der Policey wohl geltend machen könnten.

Menſchen, für welche eine frühere gute Aufführung ſpricht, die durch zufällige Umſtände zu einer Entwendung ſich haben hinreiſſen laſſen, welche vielleicht im Leichtſinn, in der irrigen Vorſtellung, daß es ſoviel nicht werde zu bedeuten haben, durch ein dringendes Bedürfniß gereizt oder durch die gute Gelegenheit verleitet, die That begangen haben; die Urheber ſolcher Diebſtähle, welche an und für ſich nicht bedeutend, blos aus beſondern Gründen ſchwer verpönt ſind, wie z. E. in mehreren Ländern die Felddiebſtähle — ſolche Menſchen müßten, aus den Strafanſtalten zurückkommend, mit ganz beſonderer Aufmerkſamkeit und Schonung behandelt werden. Bey ihnen müßte man vorzüglich darauf das Augenmerk richten, das unterdrückte Ehrgefühl wieder zu heben, die Erneuerung ihrer ehemaligen Verbindungen zu erleichtern, und ihre Bemühungen, bey ihren Nachbarn, Verwandten und Freunden wieder in Achtung zu kommen, unterſtützen. Hierzu können die Prediger, welche aber durch die Obrigkeit eine genaue Kenntniß von dem Vergehen des Beſtraften und den dabey vorgekommenen

menen Umſtänden erhalten müßten, ſehr viel beytragen. Da auch gewöhnlich das Gerücht alle Vergehungen übertreibt, und meiſtens die Leute ſchlechter macht, als ſie ſind; ſo wäre es ſchon aus dieſem Grunde zweckmäßig, wenn neben dem Prediger zugleich die Ortsvorſteher von der eigentlichen Beſchaffenheit eines von einem Gemeindegliede begangenen Verbrechens näher unterrichtet würden, damit ſie davon — ſelbſt zum Beſten des Beſtraften — in vorkommenden Fällen Gebrauch machen könnten. Aber auch die Aufſicht auf einen entlaſſenen Züchtling macht eine ſolche nähere Kenntniß nothwendig.

Jeder nun, der aus einer Strafanſtalt entlaſſen wird, müßte, von deren Vorſtehern mit Zeugniſſen verſehen, an die Policeyobrigkeit ſeiner Heimath gewieſen — von dieſer mit einem ausführlichen Zeugniſſe über ſeine Verhältniſſe verſehen, mit Rathſchlägen wegen ſeines weitern Fortkommens unterſtützt, und, wenn er es verdiente, ſelbſt guten Hauswirthen vorgeſchlagen oder empfohlen werden. Andere aber, die eines ſolchen Zutrauens nicht werth ſind, müßte man bey Arbeiten, wo es nicht nothwendig wäre, ſie in eine häusliche Geſellſchaft zugleich aufzunehmen, anſtellen. Bey den ſtädtiſchen Bauämtern, bey den Heerſtraßen, bey den Domänenämtern, in Forſten, Torfgräbereyen, Teichen u. ſ. w. wird ſich wohl ein Platz finden, den ein ſolcher Menſch nützlich, und unter näherer Aufſicht ausfüllen kann. Auch dürfte es nicht ſchwer ſeyn, eine ſolche Einrichtung zu treffen,

daß eine Behörde der andern hierbey zu Hülfe käme *). Nie müßte man aber entlaſſenen Züchtlingen es überlaſſen, daß ſie — wenn ſie es auch im Stande wären — ohne Vorwiſſen ihrer Policeyobrigkeit, ihrer Nahrung nachzögen. Allezeit müßten ſie bey der Policeyobrigkeit ihres Geburts- oder Wohnorts ſich ſtellen und deren Leitung ſich überlaſſen, die natürlicher Weiſe keinen Anſtand nehmen wird, auf ihre eigenen Vorſchläge Rückſicht zu nehmen **).

Bey

*) Eine ſehr zweckmäßige Verordnung der Königl. Preuſſiſchen Kriegs- und Domänen-Cammer zu Breslau von 1783 und 1798, wegen angemeſſener Beſchäftigung entlaſſener Züchtlinge, ſiehe Niemann Blätter für Policey u. Cultur 1799. St. 3. S. 240. 241.

**) Vergl. Kleinſchrod Entwurf eines Geſetzbuches für die churpfalzbairiſchen Staaten. §. 153 bis 156: „Iſt der Verbrecher ein Einheimiſcher, und hat derſelbe die ihm zuerkannte Strafe der öffentlichen Arbeit, des Zucht- und Arbeitshauſes, oder der öffentlichen körperlichen Züchtigung überſtanden; ſo iſt er hernach der Policey zu übergeben. Die Policey hat ihn ſodann zu befragen, ob er auf eine ordentliche Art ſich ernähren könne. Kann derſelbe einen ordentlichen Nahrungsweg mit Grund anzeigen, oder leiſten zwey ehrliche, angeſeſſene Unterthanen für ihn Bürgſchaft; ſo iſt er zu entlaſſen. Er bleibt jedoch einer beſondern Aufſicht der Policey unterworfen. Iſt er aber dieß zu thun nicht im Stande; ſo hat die Policey auf zweckmäßige Art dafür zu ſorgen, daß der Beſtrafte eine ſeiner Lebensart angemeſſene Unterkunft erhalte, und ſolche Ar-

Bey Leuten, die bereits ihre eigene Haushaltung haben, iſt die Entfernung aus derſelben und der Aufenthalt in einer Strafanſtalt eine Schwierigkeit mehr, auf welche die Policey Rückſicht zu nehmen hat. Die Juſtiz darf ſich durch die hieraus entſpringenden zufälligen Nachtheile der Strafe zu einer zweckwidrigen Milde nicht bewegen laſſen, ob ſie gleich dieſelben billiger Weiſe bey Beſtimmung der Dauer der Strafe und der Zeit ihrer Vollziehung mit in Erwägung ziehen muß. Der Policey hingegen kömmt es zu, dahin zu ſehen, daß während der Strafzeit, inſonderheit wenn der Hausvater ſelbſt es iſt, den die Strafe trifft, die Haushaltung ſo gut wie möglich beſorgt, und das Gewerbe des Abweſenden fortgeſetzt werde. Sie muß in dieſer Hinſicht Erkundigung einziehen, wie er ſelbſt es einzurichten gedenkt, ihm guten Rath ertheilen, und, wenn es die Umſtände erfordern, unmittelbare angemeſſene Vorkehrungen treffen, damit ſeiner Zeit der zurückkehrende Züchtling die Mittel zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt wieder finde.

Die größten Schwierigkeiten werden ſich immer bey Handwerkern finden. Eines Theils wird es nicht jederzeit möglich ſeyn, ihnen durch Fortführung des Handwerks die Kundſchaft zu erhalten, andern Theils ſtehen

 ihnen

Arbeiten erhalte, welche er nach ſeinen Geiſtes- und Körperkräften zu verrichten fähig iſt.“

ihnen die Vorurtheile der Unehre entgegen. In vielen Staaten zieht die Erduldung einer öffentlichen Arbeitsſtrafe die Ausſchließung von den Handwerks-Innungen nach ſich. Iſt jedoch mit jenen Strafen die Ehrloſigkeit nicht verbunden, ſo handeln dieſe reichsgeſetzwidrig, und die Landespolicey müßte ihnen hierunter nicht nachſehen. Wo ſie es aber thut: da iſt ſie doppelt verpflichtet, für die anderweite nützliche Beſchäftigung des Unglücklichen Sorge zu tragen.

XXII.

Ueber die Landesverweiſung, als Policeymittel.

Die Landesverweiſung, als peinliche Strafe, hat die einſtimmige Meynung derer gegen ſich, welche in neuern Zeiten über Strafpolitik geſchrieben haben a). Einige verwerfen ſie zugleich auch als Policeymittel, dahingegen Andere in dieſer Beziehung ſie zulaſſen. Die Gründe der erſtern betreffen theils die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Policeymaßregel, theils ihre Rechtmäßigkeit.

Wenn die Policey der Landesverweiſung ſich bedient, ſo hat ſie dabey den Zweck: entweder Perſonen, die der Sicherheit gefährlich erachtet

 werden,

a) Hommel in ſeinen Anmerkungen zu der Leipziger Ueberſetzung von Beccaria's Werk über Verbrechen und Strafen. S. 152. Cella freymüthige Gedanken über Landesverweiſungen, Arbeitshäuſer und Bettelſchulen. Ansbach 1784. Wieland Geiſt der peinl. Geſetze. §. 329 f. Gmelin über Verbrechen u. Strafen. S. 60 u. a. m.

werden, — ſie ſeyen nun wegen eines begangenen Verbrechens bereits beſtraft oder nicht, zu entfernen, oder aber die Fortdauer und Verbreitung eines Aergerniſſes zu verhüten, welches durch eine ſchändliche, geſetzwidrige That gegeben worden iſt. Der Graf v. Soden hält dafür, daß die Landesverweiſung meiſt nur dann paſſend ſey, wenn es auf Entfernung des Andenkens eines öffentlichen Aergerniſſes ankomme b), und Gmelin c) räumt ein, es könne öfters die Klugheit rathen, daß Jemand, nicht ſowohl um ihn zu ſtrafen und um Andern ein abſchreckendes Beyſpiel zu geben, ſondern um einer Gefahr zuvor zu kommen, des Landes verwieſen werde.

Zweckmäßiger wird dieſe Maßregel der Policey Landesverbot und Landesräumung genannt, je nachdem entweder einem Fremden der Aufenthalt in einem Lande verweigert, oder einem Einheimiſchen, daſſelbe zu verlaſſen, befohlen wird d). Durch dieſe beſtimmtere Terminologie wird jeder Verwechſelung mit der peinlichen Strafe der Landesverweiſung vorgebeugt, und man braucht auf manche Gründe, die gegen dieſe, beſonders ſoviel ihre Zweckmäßig-

b) Geiſt der peinl. Geſetze. I. 110.

c) a. a. O. S. 61. 62.

d) M. juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle. I. 288.

mäßigkeit betrifft, angeführt werden, nicht Rückſicht nehmen, wenn man nur den Unterſchied, der zwiſchen beyden obwaltet, gehörig feſtſetzt, und denſelben nie aus den Augen verliert.

Wenn die Criminaljuſtiz gegen einen Verbrecher die Landesverweiſung verfügt, ſo iſt ſie allezeit als peinliche Strafe, auf die entweder allein oder in Verbindung mit einer andern, erkannt wird, anzuſehen e). Es iſt eine Ausnahme von der Regel, wenn die Criminaljuſtiz einen Inquiſiten im Wege Rechtens zur Landesräumung verurtheilt, weil er für die gemeine Sicherheit gefährlich erachtet wird. Da hier von Vergehungen die Rede iſt, welche erſt beſorgt werden, es folglich auf Abwendung einer der gemeinen Sicherheit drohenden Gefahr ankömmt; ſo iſt es Sache der Policey, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen f), und wenn gleich die Geſetze auch dem peinlichen Richter gegen gefährliche Menſchen, wenn ſie nicht hin-

e) So iſt durch die neueſte churbadiſche Criminal-Geſetzgebung vorgeſchrieben, daß der Richter die Landesverweiſung als einen ein für allemahl beſtimmten Strafzuſatz gegen jeden Ausländer, der ſich eines peinlichen Verbrechens ſchuldig macht, neben der andern geſetzlichen Strafe, zuerkennen ſoll. Achtes Organiſations-Edict, Art. 33. Churfürſtl. Badiſche Landes-Organiſation, S. 224.

f) *Leyser* spec. 641. m. 12. Strube Rechtl. Bed. Th. 2. Bed. 167. S. 466.

hinreichende Caution beſtellen können, arreſtatoriſche Verfügungen geſtatten g); ſo iſt doch dieſes auf andere Sicherheitsmittel, deren ſich etwa die Policey bedienen kann, nicht auszudehnen, ſondern dem peinlichen Richter bleibt in ſolchen Fällen, ſtreng genommen, weiter nichts übrig, als dergleichen Perſonen der Policey zur Vorkehrung angemeſſener Sicherheitsmaßregeln zu übergeben. Wenn indeſſen auch der peinliche Richter ſich aus beſondern Gründen ermächtigt halten könnte, gegen einen Inquiſiten die Landesräumung zu verfügen; ſo iſt dieſe auch alsdann nicht als Strafe, ſondern lediglich als Sicherheitsmittel zu betrachten h).

Die Landesräumung iſt alſo nie peinliche Strafe. Sie erfordert keine vorgängige Unterſuchung nach der Ordnung des peinlichen Proceſſes, und wenn ſie auch auf eine ſolche Unterſuchung oder gar auf eine vollzogene peinliche Strafe folgt: ſo iſt und bleibt ſie doch bloße Policeymaßregel. Soll ſie als Strafzuſatz betrachtet werden; ſo muß es durch die Geſetze beſonders vorgeſchrieben ſeyn. Man wird vielleicht ſagen, der Wirkung nach ſey dieß gleichgültig, und mit Recht, inſofern nur die gezwungene Entfernung aus einem Lande in Betrachtung kömmt. Geräth aber ein geſtrafter Ver-

g) C. C. C. art. 176. Vergl. Th. I. S. 274 f.

h) Meiſter practiſche Bemerkungen. I. 173 f.

Verbrecher in der Folge wieder unter das Schwerdt der Gerechtigkeit, und ſoll ihm die bereits erlittene Strafe nach ihrer Größe in Rechnung gebracht werden; ſo möchte doch wohl ein Unterſchied ſeyn.

Auf die Landesverweiſung, ſie ſey Strafe für ſich oder Strafzuſatz, kann nicht anders, als durch Urtheil und Recht erkannt werden. Die Landesräumung kann von Policey wegen, ohne weitere Förmlichkeit, verfügt werden. Eben ſo verhält es ſich mit dem Landesverbot, wodurch Fremden, welche ſich in ein Land begeben, der Eintritt oder Aufenthalt in demſelben unterſagt wird i).

Bey ſolchen Verfügungen hat nun die Policey keinen andern Zweck, als: Perſonen aus dem Lande zu entfernen, deren Gegenwart ſie dem gemeinen Weſen nachtheilig hält. Alles alſo, was aus dem Zwecke der Beſſerung, Abſchreckung und Genugthuung gegen die Landesverweiſung, als peinliche Strafe angeführt werden kann, findet hier keine Anwendung. Der Policey iſt es um Beſſerung der Menſchen, die ſie im Lande nicht dulden will, weiter nicht zu thun; ſie will nur das Land von ihnen reinigen und rein halten. Andere abſchrecken will ſie höchſtens nur durch die Gewißheit, daß Leute gewiſ-

i) M. juriſt. Beobachtungen und Rechtsfälle. I. 289. S. auch oben S. 320.

gewiſſer Art in dem Lande keinen Schutz und Aufenthalt finden, und dieſen Zweck kann ſie in der That nicht ſicherer erreichen, als wenn ſie ſtreng auf den Grundſätzen hält, nach welchen ſie eine Landesräumung verfügen zu müſſen glaubt. Genugthuung verlangt ſie nicht, weil ſie nur ein künftiges Uebel abzuwenden trachtet.

Sollte es aber der Policey nicht anſtändig und dem gemeinen Weſen vortheilhaft ſeyn, auch bey Perſonen, die ſie der Sicherheit oder der Sittlichkeit gefährlich hält, einen höheren Zweck ſich vorzuſetzen — ſie nicht in die Welt hinauszuſtoßen; ſondern durch Mittel zur Beſſerung ihr und das gemeine Wohl auf eine gleich heilſame Weiſe zu befördern? Dieſe Frage wird ſich nicht beſſer beantworten laſſen, als wenn man die Gründe näher erörtert, welche die Policey zu der befragten Maßregel veranlaſſen können, und dabey wird vorausgeſetzt, daß dieſe Gründe im Allgemeinen nur darin beſtehen können, um Gefahren der Sicherheit oder Sittlichkeit abzuwenden.

Daß es im Allgemeinen beſſer wäre, wenn jeder Staat ſchickliche Anſtalten und Einrichtungen hätte, um Perſonen, von welchen mit Gewißheit gemeinſchädliche Handlungen zu beſorgen ſind, auſſer Stand zu ſetzen, ſie wirklich zu verüben, wer läugnet das? Die Landesräumung entzieht dem Staate immer Menſchen, die demſelben vielleicht noch nützlich gemacht werden könnten. Macht ſie auf das Gemüth des Verbann=

bannten einen heilſamen Eindruck; ſo wird es ihm meiſtentheils ſchwerer werden, im fremden Lande ſeine beſſeren Vorſätze auszuführen, als in der Heimath, und dieſe verliert auf alle Fälle die Früchte ſeiner Beſſerung. Allein nach richtigen Grundſätzen wird auch die Policey nur ſo ſelten der Landesräumung ſich bedienen, daß der Staat dadurch nützliche Bürger in bedeutender Zahl zu verlieren nicht in Gefahr gerathen kann. Warum ſollte man aber einige wenige erhalten wollen, die den übrigen gefährlich zu werden drohen? Werden ſie in einem fremden Lande nützliche Bürger — gut für ſie und dieſes. Deßwegen kann die Policey, die ſtarke Gründe hatte, ſie in dem Lande, aus welchem ſie ſie entfernte, für gefährlich zu halten, nicht getadelt werden. Und vielleicht waren gerade ihre Verſetzung in einen neuen Wirkungskreis, ihre Losreißung von älteren, ſchädlichen Verbindungen, ihre Entfernung von einem fortdauernden Reiz zu neuen Vergehungen, die Möglichkeit, ſich unter Fremden leichter, als da, wo ſie es einmahl verſcherzt hatten, Zutrauen zu erwerben u. ſ. w. die erleichternden Mittel ihrer Beſſerung. Es kann in der That Fälle geben, wo die Landesräumung wahre Wohlthat iſt, ſelbſt wenn es an andern Einrichtungen, wovon man, ſtatt ihrer, Gebrauch machen könnte, nicht fehlt. Aber wie oft fehlt es, beſonders in kleinen teutſchen Staaten, an ſolchen andern Einrichtungen, und wie ſollen dieſe, wenigſtens für ihre Bewohner, gefährliche Perſonen anders unſchädlich machen, als durch die Landesräumung? Die Kreisverbin-

bindung könnte freylich manchen Mangel, der von dem beſchränkten Umfang kleinerer Gebiete unzertrennlich iſt, erſetzen; aber dazu haben wir die Vorkehrungen wohl erſt von der Regeneration der Reichskreiſe zu erwarten.

Daß übrigens die Landesräumung nur als letztes Mittel verfügt werden muß, verſteht ſich von ſelbſt. Andere Sicherheitsmaßregeln, wozu inſonderheit die genaueſte Policeyaufſicht *) gehört, müſſen vorhergegangen ſeyn, ehe man ſich von der Nothwendigkeit dieſer Maßregel überzeugt halten darf. Ohnehin iſt es auch nicht immer nothwendig, daß man dieſelbe auf Lebenszeit antreten laſſe, ſondern ſie kann gar wohl nach Beſchaffenheit der Umſtände auf eine beſtimmte Zeit beſchränkt werden.

Die Sicherheitspolicey pflegt die Landesräumung gewöhnlich Störern der öffentlichen Ruhe, Unruheſtiftern, Volksaufwieglern —, ſolchen, die durch Verbrechen des Landesſchutzes ſich unwürdig gemacht haben, und endlich Leuten, von welchen, ihrer Beſchaffenheit und Lage nach, Verletzungen der Sicherheit zu beſorgen ſind, aufzuerlegen.

Inneren

*) Unter gewiſſen Umſtänden kann Verſtrickung (confinatio) ein ſehr zweckmäßiges Sicherungsmittel ſeyn. Vergl. Gmelin über Verbrechen und Strafen. S. 63.

Inneren Unruhen kann manchmahl nicht anders, wenigſtens nicht ſicherer, vorgebeugt werden, als wenn man diejenigen, welche man als Urheber und Anſtifter, als Aufwiegler oder Anführer kennt, ſchnell entfernt. Je wichtiger es iſt, unruhige Bewegungen im Staate aufs ſchleunigſte zu unterdrücken, deſto raſcher und nachdrücklicher müſſen die Vorkehrungen der Policey ſeyn. Die wichtigſte iſt in der Regel, die Anſtifter und Anführer auſſer Thätigkeit zu ſetzen, und öfters kann ſelbſt eine kurze Entfernung von dem Schauplatze derſelben das beſte Beruhigungs- und Abkühlungs-Mittel ſeyn. Entziehung der Freyheit wäre vielleicht zu hart und könnte in eine Strafe ausarten, wo doch nur eine Sicherheitsmaßregel bezweckt wird. Hier iſt inſonderheit der Fall, wo, ſelbſt bey andern Anſtalten und Einrichtungen, dennoch die Landesräumung für das zweckmäßigſte Sicherungsmittel erachtet werden kann. Bey Handwerksunruhen wird heutzutage vorzüglich noch davon, und mit gutem Erfolge, Gebrauch gemacht. Ob indeſſen nicht in größern Territorien in vielen Fällen eine Amts- oder Bezirksräumung ein dem Zwecke hinreichend entſprechendes Mittel ſeyn dürfte, muß nach den jedesmahligen Umſtänden und Verhältniſſen beurtheilt werden.

Der Fall, daß Jemand durch ein Verbrechen des Landesſchutzes ſich unwürdig macht, kann hauptſächlich nur bey Fremden, die in einem Lande ſich aufhalten, bey temporären Unterthanen eintreten. Die Policey hat unſtreitig hin-

reichende Urſache, einem Fremden, der ein Verbrechen begangen hat, und deßwegen beſtraft worden iſt, den fernern Landesſchutz zu verſagen. Ihr kann nicht zugemuthet werden, einem Menſchen aufs neue Zutrauen zu ſchenken, der daſſelbe einmahl durch geſetzwidrige Thaten verſcherzt hat. Da er in die Staatsverbindung nicht aufgenommen iſt; ſo kann er ſich nicht beſchweren, wenn ihm der Schutz durch dieſelbe, deſſen er ſich einmahl unwürdig gezeigt hat, entzogen wird. Um jeder neuen Gefahr von ſeiner Seite vorzubeugen, thut die Policey wohl, wenn ſie ihn über die Grenze weiſet. Wenn daher gleich die Landesverweiſung, als Strafzuſatz für jeden fremden Verbrecher, nicht allerdings Beyfall verdienen dürfte; ſo ſcheint doch die Landesräumung in dergleichen Fällen, als Policeymittel, ganz zweckmäßig zu ſeyn. Indeſſen kann doch auch dieſe Maßregel nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände nicht gerade nothwendig ſeyn, und daher dürfte man es wohl für angemeſſener halten, die Anwendung derſelben nicht unbedingt für jeden Fall, wo ein Fremder eines Verbrechens ſich ſchuldig gemacht hat, vorzuſchreiben, ſondern ſie dem Ermeſſen der Policey zu überlaſſen. Vorausgeſetzt wird dabey immer, daß jeder beſtrafte Verbrecher, nach ausgeſtandener Strafe, der Policey zu weiterer angemeſſener Verfügung übergeben werden müßte k).

Gegen

k) S. die vorhergehende Abhandlung.

Gegen Landesunterthanen ſind die Verhältniſſe ganz anders, als gegen Fremde. Soll von jenen geſagt werden, daß ſie durch ein Verbrechen des Landesſchutzes ſich unwürdig gemacht haben; ſo kann gegen ſie auf den Verluſt des Landesbürgerrechts nur durch Urtheil und Recht erkannt werden. Hierbey hat die Policey nichts zu thun, und es würde alſo nur von der Landesverweiſung, als Strafe oder Strafzuſatz, die Rede ſeyn können, welche nicht Gegenſtand der vorliegenden Unterſuchung iſt *).

Was endlich diejenigen betrifft, von welchen, ihrer Beſchaffenheit und Lage nach, Verletzungen der Sicherheit mit Wahrſcheinlichkeit zu beſorgen ſind: ſo ſind dieſe es vorzüglich, gegen welche die Landesräumung oder das Landesverbot eine

*) Man verwechsle dieſen Fall nicht mit dem erſtern. Dort entfernt die Policey zwar auch einen Landesunterthanen aus dem Lande, um die Ruhe deſſelben künftig gegen Störungen ſicher zu ſtellen. Hier aber liegt der Grund zur Landesräumung blos in einem bereits begangenen Verbrechen, das übrigens nach geſetzlicher Vorſchrift beſtraft wird, und um deſſenwillen man einen Fremden des bisher genoſſenen Gaſtrechts (temporären Landesſchutzes) unwürdig hält. Da dieſer auf deſſen unbeſchränkte Fortdauer kein wohlerworbenes Recht hat; ſo kann er ſich nicht beſchweren, wenn ihm die Policey die Landesräumung auferlegt. So weit kann aber blos aus dieſem Grunde die Policey gegen einen Einheimiſchen nicht gehen. Auch wird ſie es in einem wohleingerichteten Staate gewiß nicht verſuchen.

angemeſſene Maßregel der Sicherheitspolicey ſeyn dürfte. Auch ſie können, aus dem eben angeführten Grunde, nur Fremde ſeyn, und gegen Einheimiſche, die ihnen vielleicht gleichen, muß ſich die Policey anderer Mittel bedienen. Menſchen der angezeigten Art ſind inſonderheit — fremde Landſtreicher, Bettler und andere gewerbloſe, oder ſonſt verdächtige Leute 1), welche aus benachbarten Staaten in ein Land ſich einſchleichen, um zur Beläſtigung der Landesunterthanen, auf jede — nur nicht auf eine gemeinnützige Weiſe ſich zu nähren. Da kein Staat die Verbindlichkeit hat, dergleichen herrenloſes Geſindel anzunehmen, es, mit beträchtlichem Aufwand von Koſten und Mühe, zu nützlichen Gliedern der Geſellſchaft zu bilden, oder wenigſtens unſchädlich zu machen; ſo ſcheint es für jeden allerdings das zweckmäßigſte Sicherungsmittel zu ſeyn, wenn er fremde Landſtreicher aller Art von ſeinen Grenzen abhält, und, wenn ſie dieſelben doch überſchritten haben, ſo ſchleunig, als möglich, wieder zurückweiſt. Kleinere Staaten würden ohnehin nicht im Stande ſeyn, andere, angemeſſene Maßregeln zu treffen, und auch größeren fehlt es nur zu oft an dem alles bewegenden Nerv, ohne den Policeyanſtalten, wie ſie hier nöthig wären, um der Landesräumung entbehren zu können, unausführbar ſind.

Vagabunden, die ein beſtimmtes Vaterland haben, weiſe man, durch zweckmäßig eingerichtete

1) Ein Verzeichniß ſ. Th. 1. S. 286 f.

tete Päſſe, allenfalls ſelbſt durch ſichere Beglei- tung, in dieſes zurück. Dort möge dann für ſie geſorgt werden. Aber daß eine Landespolicey der andern heimloſes Geſindel, das doch endlich irgendwo ſein Unterkommen finden muß, zu- ſchickt — das iſt allerdings ſchlimm. Denn es führt keinesweges zum Zwecke, indem man häu- fig, während man auf der einen Seite unnützes Geſindel über die Grenze ſchafft, auf der an- dern von den Nachbarn eben ſo viel oder gar noch mehr wieder erhält. Es wäre daher ſehr zu wünſchen, daß die teutſchen Regierungen ſich vereinigten, für dieſen Fall die Landesräumung gänzlich abzuſchaffen, und ſonach die fremden Landſtreicher, die ſich zur Zeit der Uebereinkunft gerade in ihrem Gebiete befänden, aufzuſuchen und ſie in Arbeitshäuſern und andern Anſtalten ſo unterzubringen, daß ſie den Unterthanen wei- ter nicht zur Laſt fallen und der Sicherheit nicht mehr gefährlich werden könnten. Dieß würde zugleich das wirkſamſte Mittel gegen Landſtrei- cherey überhaupt ſeyn. Allein eine ſolche Ver- einigung müßte, wo nicht allgemein, doch ſehr ausgebreitet ſeyn, weil ſonſt die wenigen, welche ſie ſchlöſſen, zum Opfer für alle übrigen werden würden. Wollte gar ein einzelner Staat ſich alle Landſtreicher geduldig zuſchicken laſſen, ohne das Wiedervergeltungs-Recht auszuüben; ſo würde er bald genug die großen Nachtheile ſeines menſchenfreundlichen Syſtems fühlen und davon zurückzukommen ſich genöthiget ſehen. Es wäre die Frage, ob nicht, bey der erforderlichen All- gemeinheit einer ſolchen Uebereinkunft, eine

Reichstags-Sache daraus zu machen wäre, da hier offenbar von einer Einrichtung die Frage iſt, die zwar in einzelnen Ländern und Gebieten wohl getroffen werden kann, die aber ohne die Vereinigung Aller dem vorgeſetzten Zwecke nur unvollſtändig entſprechen würde m).

So wie die Sachen jetzt ſtehen, wird die wachſamſte und thätigſte Landespolicey über ihre Nachbarn wenigſtens den Vortheil davon tragen, daß innerhalb ihrer Grenzen die möglichſt geringſte Anzahl von Landſtreichern eine Zuflucht findet. Eine ununterbrochene ſtrenge Aufmerkſamkeit an den Grenzen ſelbſt, um das Landesverbot, welches allen Fremden, die ſich ihres Gewerbes wegen nicht gehörig legitimiren können, der Eintritt in das Land unterſagt, nachdrücklich zu handhaben, wird hiebey die nützlichſten Dienſte thun. Nur unter dieſer Vorausſetzung kann die Warnungstafel, die den Landſtreicher gleich von der Grenze zurückweiſt n), von Wirkung ſeyn. Ob er ſie leſen kann, iſt ungewiß; daß er ſie nicht leſen mag, gewiß. Die Policey muß ihn darauf hinführen, und ihn mit Beweggründen verſehen, nicht wieder zu kommen. Sonſt wird der, der doch nichts zu verlieren hat, es immer darauf los wagen, und meiſt, vor den ſchwachen Augen der

m) Th. 1, S. 80.

n) Ebendaſ. S. 287.

der ruhenden Policey, glücklich vorbey ſchleichen. Alles hängt hier von unermüdeter Aufmerkſamkeit und Thätigkeit ab; dieſe iſt aber bey der gewöhnlichen Organiſation der Landespolicey, auf die es, an den Grenzen beſonders, da geübte Landſtreicher wenigſtens die Grenzſtadt, ſo viel möglich, vermeiden, hauptſächlich ankömmt, ſchwerlich zu erwarten, und ſo werden ſich die meiſten benachbarten Länder in gegenſeitiger Zuſchickung unnützen Geſindels ſo ziemlich das Gleichgewicht halten.

Die Sittlichkeitspolicey bedient ſich der Landesräumung in den Fällen, wo fortwährende Gefangenhaltung eines Verbrechers zu hart wäre, und deſſen freyer Aufenthalt an einem gewiſſen Orte doch die beſtändige Erneurung eines öffentlichen Aergerniſſes beſorgen läßt. In dergleichen Fällen wird auch öfters noch auf die Landesverweiſung, als Strafzuſatz, erkannt. Manchmahl kann aber ein Angeſchuldigter nicht überwieſen werden, oder ein Unſchuldiger iſt ſo mit verwickelt, daß auch durch ihn Aergerniß erregt und erhalten werden kann. Unter ſolchen und ähnlichen Umſtänden muß die Policey zutreten, um Perſonen dieſer Art zu entfernen — eine Maßregel, deren Zweckmäßigkeit wohl nicht bezweifelt werden kann. In größeren Territorien dürfte indeſſen die Amts- oder Bezirksräumung manchmahl hinreichend ſeyn. Nach der neueſten churbadiſchen Geſetzgebung ſoll die Amtsverbannung, als Strafzuſatz, ſtattfinden, wenn die

Wiederkehr eines Verbrechers Aergerniß oder neuen Reiz zu Verbrechen wecken könnte o).

Die Gründe, welche gegen die Rechtmäßigkeit der Landesverweiſung aus dem Völkerrechte hergeleitet werden wollen, treffen auch die Landesräumung, in ſo fern ſie ſchädliche und gefährliche Menſchen von einem Staate in einen andern ſich zu begeben nöthigt. Ich ſetze aber hierbey voraus, daß Menſchen, die eigentlich und mit vollem Rechte in dieſe Claſſe zu rechnen ſind, von der Policey nur dann zur Landesräumung angehalten werden, wenn ſie zugleich Fremde ſind. Mit der Landesverweiſung, als peinlicher Strafe, die gegen Einheimiſche, wie gegen Fremde, ſtattfinden kann, haben wir es hier nicht zu thun, und ob ich gleich glaube, daß ihre Unrechtmäßigkeit ſich weder aus dem Völkerrechte, noch aus dem allgemeinen teutſchen Staatsrechte wird erweiſen laſſen; ſo gebe ich doch gerne zu, daß ihr gewöhnlicher und häufiger Gebrauch, inſonderheit wenn ſie auch gegen Landesunterthanen erkannt wird, auf keine Weiſe Beyfall verdient p). Einige

o) Achtes Organiſations-Edict, Art. 34. Churfürſtl. Badiſche Landes-Organiſation, S. 224.

p) Der König von Preuſſen ſchaffte die Landesverweiſung, als peinliche Strafe, ab, „weil, ſagte er, wir eines Theils nicht gerne ſehen, daß unſere Unterthanen, welche ſonſt ein gutes Leben geführt, oder wobey noch Hoffnung zur Beſſerung

nige Reichskreiſe haben ſie, ſo viel eines jeden Kreisſtandes eigene Unterthanen betrifft, durch beſondere Kreisſchlüſſe aufgehoben. Hier kann ſie alſo ohne Verletzung des Kreis-Socialverbandes ohnehin nicht ſtattfinden.

Gegen die Landesräumung, welche fremden Verbrechern, Landſtreichern u. dergl. von der Policey auferlegt wird, können indeſſen dieſelben Gründe, wie gegen die Landesverweiſung, welche man in dieſer Hinſicht, als völkerrechtswidrig darſtellen will, vorgebracht werden. Deren nähere Prüfung wird daher hier eine Stelle finden müſſen. Ich wähle unter den zahlreichen Gegnern Wieland q), als einen der entſcheidendſten und beſtimmteſten.

„Wird, ſagt er, ein Verbrecher, der ſeinen Unterhalt durch Uebertretungen der Geſetze ſucht, des Landes verwieſen; ſo ſucht er ganz natürlich in den angrenzenden Ländern ſein Fortkommen, und wird alſo der Sicherheit der fremden Staaten eben ſo gefährlich ſeyn, als er es der Ruhe und Ordnung der bürgerlichen Geſellſchaft war, die ihm den Aufenthalt in ihren Grenzen verboten hat. Die Landesverweiſung

 kann

rung iſt, aus unſern Landen verjaget werden, andern Theils auch bedenklich iſt, incorrigible Leute den Benachbarten zuzuſchicken.“

q) Geiſt der peinl. Geſetze, §. 329. 330.

kann alſo einem ſolchen Miſſethäter nicht zuerkannt werden, ohne ihm zugleich ein neues Feld zur Fortſetzung ſeiner böſen Handlungen zu öffnen und fremde Länder eben den Gefahren auszuſetzen, die wir von uns ſelbſt abzuwenden ſuchen. Aus keinem Geſichtspunete betrachtet, kann die Störung der Sicherheit fremder Staaten, die eine nothwendige Folge der Verbannung ausgearteter Menſchen iſt, entſchuldigt werden. Sie enthält vielmehr eine wirkliche Verletzung des Völkerrechts, weil freie Völker ſich unter einander eben dieſelben Pflichten ſchuldig ſind, die zwiſchen freien und unabhängigen Menſchen ſtattfinden. Man darf mir nicht einwenden, daß ſowohl einzelnen Menſchen, als ganzen Geſellſchaften, vermöge der Geſetze der Natur, alle Handlungen erlaubt ſind, die ſie dem Endzweck der Ausübung ihrer Rechte nothwendig unterordnen müſſen, und daß folglich auch die Häupter der Völkerſchaften ſolche Bürger, deren Duldung dem Endzweck der Erhaltung und Sicherheit des Staats widerſprechen würde, aus der bürgerlichen Geſellſchaft ausſtoßen und aus ihren Grenzen verbannen können. Es iſt allerdings nach den natürlichen Geſetzen erlaubt, auch ſolche Handlungen, die mit einigem Schaden für andere Menſchen verknüpft ſind, der Ausübung unſerer Rechte unterzuordnen, weil alle natürliche Rechte aus unſern Pflichten entſpringen, und es folglich niemals unſern Verbindlichkeiten widerſprechen kann, wenn wir zur Ausübung jener Befugniſſe ſolche Mittel anwenden, die allein vermögend ſind,

uns im Beſitz und Genuß derſelben zu hand-
haben. Können wir aber unſere Rechte aus-
üben, ohne irgend einem andern Menſchen den
geringſten Nachtheil zuzufügen: ſo würde es
den Pflichten, die wir der allgemeinen Erhaltung
und der möglichſten Vermeidung aller Unvoll-
kommenheiten ſchuldig ſind, widerſprechen, wenn
wir unſere Befugniſſe lieber durch ſolche Mittel,
deren Anwendung mit fremdem Schaden ver-
knüpft iſt, als auf einem unſchädlichen Wege
ausüben wollten. Dieß iſt gerade der Fall der
bürgerlichen Geſellſchaften, die zur Erhaltung
ihrer Sicherheit den Miſſethäter zwingen, in
andere Länder auszuwandern. Nie kann ſich
der Fürſt mit der Unmöglichkeit entſchuldigen,
die Rechte des Staats, die ſich auf den Endzweck
der Erhaltung und Sicherheit deſſelben beziehen,
auf eine andere Art zu befördern. Denn es
giebt Leibes- und Gefängnißſtrafen, die den
Verbrecher, der durch ſeine Handlungen ver-
dient hat, aus der bürgerlichen Geſellſchaft aus-
geſtoßen zu werden, eben ſo gut aller Gemein-
ſchaft mit ſeinen vormahligen Mitbürgern be-
rauben können, als es durch die Verbannung
möglich iſt. Da nun die aus der Ausübung
unſerer Rechte in Rückſicht auf andere Menſchen
entſpringenden Uebel nur in ſo fern keine Be-
leidigungen derſelben, und folglich keine Ver-
letzung unſerer Pflichten, enthalten, als ſie mit
dem zweckmäſſigen Gebrauch jener Rechte unzer-
trennlich verbunden ſind: ſo läßt ſich die Lan-
desverweiſung des Verbrechers unter den ange-
zeigten Umſtänden nie ohne eine entfernte und
ſehr

ſehr vermeidliche Störung der Sicherheit fremder Staaten, und folglich nie ohne eine Beleidigung derſelben, denken.“

Im Allgemeinen wird hier nicht geläugnet, daß eine Regierung befugt ſey, die Landesverweiſung eintreten zu laſſen; nur ſoll ſie ſchuldig ſeyn, ſich deſſen zu enthalten, ſo lang ſie andere Mittel hat, wobey die Sicherheit fremder Staaten nicht in Gefahr geräth, durch ſchlechte Menſchen geſtört zu werden. Wenn es alſo einer Regierung an ſolchen andern Mitteln fehlt (und wie viele in Teutſchland ſind nicht in dieſem Falle?); ſo kann ihr der Gebrauch der Landesverweiſung nicht zum Vorwurf gemacht werden. Dieß folgt ſelbſt aus den eben angeführten Grundſätzen, nach welchen die Landesverweiſung an und für ſich nicht als rechtswidrig angeſehen wird, nur ſoll ſie nicht zum Nachtheil anderer Staaten verfügt werden. Dabey ſetzt aber Wieland ſelbſt voraus, daß andere Strafen angewandt werden können, wodurch ein Verbrecher, welcher durch ſeine Handlungen verdient hat, aus der bürgerlichen Geſellſchaft ausgeſtoßen zu werden, eben ſo gut der Gemeinſchaft mit ſeinen vormahligen Mitbürgern beraubt wird, als es durch die Verbannung möglich iſt. Daß dazu aber beſondere, koſtbare Anſtalten nöthig ſind, leuchtet von ſelbſt in die Augen, und dieſe können manche Staaten gar nicht, manche nicht in dem erforderlichen Umfange errichten. Auch iſt überall nicht erwieſen, daß die Regierungen um der Nachbaren willen

eines

eines Rechts ſich enthalten müſſen, welches ihnen nach allgemeinen Grundſätzen doch offenbar zuſtehet, und daß ſie dagegen verbunden ſeyn ſollen, koſtbare und läſtige Anſtalten zu treffen, damit von andern Staaten ein Nachtheil abgewandt werde, der möglicher Weiſe aus dem Gebrauche jenes Rechts entſtehen kann. Laßt doch dieſe Staaten ſelbſt dagegen angemeſſene Vorkehrungen treffen! Ihre Sache iſt es, den Folgen der nachbarlichen Maßregel in ihrem Gebiete vorzubeugen. Aber was ſoll endlich aus dem armen Verwieſenen werden? Ich weiß es nicht; und wenn die Juſtiz oder Policey ſich darum bekümmern will: ſo muß ſie ſich freylich entſchließen, ihn bey ſich zu behalten *). Daß das in der Regel beſſer wäre, habe ich bereits eingeräumt. Nur völkerrechtswidrig kann ich das Gegentheil nicht finden.

Was vollends die Policey in den oben angeführten Fällen thut, ſcheint noch weniger dieſen Vorwurf zu verdienen. Die, welche ſie als verderbte, ſchlechte, der Sicherheit gefährliche Menſchen zur Landesräumung anhält, ſind Fremde, welche ſie von den Grenzen abzuhalten oder zurück zu weiſen, vermöge des Völkerrechts, vollkommen befugt iſt r). Was übrigens auch in

*) In den Preuſſiſchen Staaten braucht er nur zum dritten Mahl wieder zu kommen, um alsdann in den öffentlichen Anſtalten ein lebenslängliches Unterkommen zu finden.

r) S. oben S. 320 f.

in dieſer Hinſicht beſſer und wünſchenswerth wäre, iſt bereits bemerkt worden.

Das teutſche Staatsrecht enthält keine Gründe gegen die Rechtmäßigkeit der Landesverweiſung oder des Landesverbots und der Landesräumung. Jene iſt ſelbſt als geſetzliche Strafe in gewiſſen Fällen durch die Reichsgeſetze vorgeſchrieben, dieſe kann alſo der Natur der Sache nach noch weniger für verfaſſungswidrig gehalten werden.

Daß endlich die allgemeine Uebung die Landesverweiſung, nicht nur als Strafe, ſondern auch als Policeymittel, für rechtmäßig anerkennt, bedarf keines Beweiſes. Betrachtet man die Staaten, wie ſie ſeyn ſollten; ſo mögen die Gegner größtentheils wohl Recht haben, und der Verfaſſer erinnert ſich, daß er in jüngeren Jahren eine gewaltige Philippica gegen die Landesverweiſung ins Publicum ſchicken wollte, weil er damals auch mehr darauf dachte, wie es ſeyn ſollte, als wie es iſt. Allein nach mannigfaltigen Erfahrungen beſchränkt er ſich lieber auf das, was, ohne eine totale Reform, brauchbar und ausführbar ſcheint. Dabey ergiebt ſich dann öfters, daß nicht alles, was verſchrieen iſt, deßwegen auch verwerflich iſt.

In mehreren teutſchen Staaten iſt die Landesverweiſung, als Strafe, gänzlich abgeſchafft, und nur als Policeymittel (Landesräumung) beybehalten. In den Königlich-Preuſſiſchen

Staa-

Staaten iſt jenes ſchon im Jahre 1743 geſchehen, und durch das allgemeine Landrecht auch beſtätigt, jedoch verordnet worden: daß die Landesräumung, als Vorbeugungsmittel, gegen fremde Bettler, Landſtreicher und Müſſiggänger, gegen fremde Winkelärzte und Spieler von Profeſſion verfügt werden ſoll s).

Durch eine Herzoglich-Sachſen-Weimariſche Verordnung vom 25. Jun. 1788 iſt die Landesverweiſung mit der Einſchränkung aufgehoben, daß, nach Gutbefinden der Landesregierung, unruhigen, weder eingebornen noch angeſeſſenen, ſondern nur Gewerbes oder Dienſte halber im Lande ſich aufhaltenden zeitigen Unterthanen, auf welche Gefängnißſtrafen in Abſicht ihres die öffentliche Ruhe ſtörenden Betragens bis dahin ohne Wirkung geweſen, beſonders Vagabunden, die ſich übrigens gröberer, in den Geſetzen bereits verpönter Verbrechen nicht ſchuldig gemacht haben, die Landesräumung anbefohlen und aufgegeben werden könne t).

Vorzüglich bemerkenswerth iſt dasjenige, was in einer Osnabrückiſchen Verordnung, wegen Verwandlung der Landesverweiſung in Zucht-

s) Allgem. Preuſſ. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 4. 191—194. 708. 1303.

t) Staatswiſſenſchaftliche Zeitung 1789. Nro. 86. S. 683.

Zuchthausſtrafe, v. 30. May 1768, über jene geäuſſert und deßhalb verordnet iſt. „Demnach, heißt es in derſelben, mehrmahlen die Erfahrung gelehret, daß diejenigen Verbrecher und Miſſethäter, welche nach Anweiſung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, oder ſonſt dem Befinden nach, entweder mit dem Staupenſchlage und der damit verknüpften ewigen Landesverweiſung, oder aber mit einer ewigen, auch zeitlichen, Landesverweiſung allein beleget werden, nicht allein dadurch zu keiner Beſſerung gebracht, ſondern vielmehr, und beſonders wenn ſie durch den Staupenſchlag zu allen ehrlichen Gewerben und Handthierungen unfähig gemacht worden, zu einem beſtändigen liederlichen Leben, auch wohl größern Uebelthaten, als Straßenraub und Mord, gleichſam genöthiget, und überhaupt oftmals nur eben über die Grenze in ein benachbartes Land getrieben werden, woraus ſie denn mehrmahls heimlich und bey der Nacht ihre vorigen Uebelthaten, auf den gewöhnten Wegen, nur deſto eifriger im Lande fortgeſetzt, und diejenigen, welche anfänglich wider ſie geklagt oder gezeuget, in beſtändiger Furcht und Gefahr gehalten, mithin ſich zu gar keiner Beſſerung angeſchicket haben, und Wir daher gerechteſt bewogen worden, ſowohl zu mehrer Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, als um die Verbrecher entweder zur Beſſerung zu bringen, oder dieſelben völlig auſſer Stand zu ſetzen, ferner einiges Unheil im Lande ſtiften zu können; nicht weniger auch, um ſolche Menſchen, denen eine Landesverweiſung gleichgültig iſt, weil ſie das-

jenige,

jenige, was ſie in einem Lande nicht verüben dürfen, in andern fortſetzen können, deſto nachdrücklicher von allem Böſen abzuhalten, anſtatt ſothaner Landesverweiſung die Zuchthausſtrafe eintreten zu laſſen; als verordnen Wir hoher landesfürſtlicher Obrigkeit hiemit, daß künftig

1) in allen und jeden Fällen, worin, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und ſonſt den Rechten nach, auf den Staupenſchlag und die ewige Landesverweiſung bisher erkannt worden, auf eine ewige Zuchthausſtrafe; und

2) in den Fällen, wo entweder die öffentliche Sicherheit, oder die Beſchaffenheit des Verbrechens, eine ewige oder zeitliche Landesverweiſung den Rechten nach erfordert, dem Befinden nach, ebenfalls auf eine ewige oder zeitliche Zuchthausſtrafe erkannt; zugleich aber

3) in dem abzufaſſenden Urtheil jedesmal mit ausgedrücket werden ſolle, ob der Miſſethäter die ewige Landesverweiſung mit oder ohne Staupenſchlag verdienet habe.

Damit Wir auch ferner in Stand geſetzet werden mögen, einem oder anderm Züchtlinge, welcher ſich während ſeines Aufenthalts im Zuchthauſe fleißig und wohl verhalten, mithin gute Hoffnung zur Beſſerung gegeben hat, Unſere landesfürſtliche Gnade angedeihen laſſen zu können: ſo ſoll

4) die Land- und Juſtizcanzley, wenn ſie das Urtheil zu Unſerer Beſtätigung einſchicket,

mit Anführung der Urſachen, beſonders berichten, ob und wiefern der Verbrecher einige Milderung der ewigen Zuchthausſtrafe, ſintemahlen diejenige, welche auf ſichere Jahre erkannt wird, völlig ausgehalten werden muß, hoffen möge; da Wir dann, wenn aus den eingehenden Berichten des Zuchthaus-Commiſſarii hiernächſt erhellet, daß der Züchtling ſich fleißig und wohl verhalten, dem Befinden nach, und wenn es die öffentliche Sicherheit verſtattet, der Züchtling auch glaubhaft anzeigen kann, wodurch er ſich nach ſeiner Entlaſſung ehrlich und redlich ernähren wolle, die Gnade dem Rechte vorgehen laſſen wollen.

Damit jedoch auch

5) ſolche verhärtete und gefährliche Böſewichter, woran alle Hoffnung zur Beſſerung verloren iſt, ſich nicht auf Unſere Gnade verlaſſen, und ſich dadurch zu fernerer Bosheit anreizen laſſen mögen: ſo ſollen alle und jede, welche nach der Erkenntniß der Land- und Juſtizcanzley die ewige Landesverweiſung nebſt dem Staupenſchlage verdienet haben, und vorbeſagtermaßen Unſerer landesfürſtlichen Gnade nicht empfohlen worden, zum Unterſchied von andern beſtändig in Eiſen gehalten, von den übrigen Züchtlingen, ſowohl in der Arbeit als in der Verwahrung, getrennet, und bis an ihren Tod auſſer Stand geſetzet werden, ihre vorige Bosheit jemals weiter fortſetzen zu können.“

Nach

Nach den churbraunſchweigiſchen Geſetzen iſt die Strafe des Staupenſchlages mit der anklebenden ewigen Landesverweiſung abgeſchafft u), und da, wo auf dieſe allein, als geſetzliche Strafe, noch erkannt werden muß, — (gegen Perſonen, die ſich dreymahl in Unehren ſchwängern laſſen) — findet gewöhnlich eine Verwandlung in Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe ſtatt v). Dahingegen wird gegen Fremde, welche ſich eines Verbrechens im Lande ſchuldig machen, und deßwegen beſtraft ſind, gewöhnlich die Landesverweiſung erkannt, oder die Landesräumung verfügt; auch ſoll überhaupt gegen fremde Landſtreicher das beſtehende Landesverbot nachdrücklich gehandhabt, und ſolche, die ſich im Lande betreten laſſen, ſollen gefänglich eingezogen und, wenn ſie keines Verbrechens überführt werden, entweder an die Grenze den Grenzbeamten zugeſchickt, und von dieſen aus dem Lande fortgeſchafft, oder Mannsleute, wenn ſie geſund und ſtark ſind, zur Arbeit gebraucht oder in die Karre geſchickt; geſunde Weibsleute mit Gefängniß beſtraft und über die Grenze gebracht, zum zweyten Mahl aber ins Zuchthaus geſchickt werden w).

u) Verordn. v. 28. Dec. 1717. Willich III. 205.

v) Struben Rechtl. Bed. II. 428. Meiſter pract. Bemerk. Th. 2. Bem. 22.

w) Th. 1. S. 291.

Vor mehreren Jahren trat die K. däniſche Regierung zu Glückſtadt mit dem K. Miniſterium zu Hannover wegen gegenſeitiger Aufhebung der Landesverweiſung in Communication, mit der Bemerkung: daß ein gleicher Antrag auch an andere benachbarte Obrigkeiten geſchehen ſey. Die Abſicht gieng jedoch nur auf die Landesverweiſung, als peinliche Strafe, weil die dazu verurtheilten Miſſethäter durch die wieder erhaltene Freyheit Gelegenheit bekommen, entweder unter verdeckten Nahmen in andere Gegenden des Landes ſich wieder einzuſchleichen und ſelbige, oder auch benachbarte Diſtricte, mittelſt Begehung neuer Schandthaten zu beunruhigen. Ohne Mitwirkung der benachbarten könne aber keine Regierung die Strafe aufheben, weil ſonſt ihr Gebiet mit den Verwieſenen aus andern Ländern allein würde beläſtiget werden. Dabey ward zugleich ausdrücklich erklärt, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die beabſichtigte Aufhebung der Landesverweiſung nicht auf das bettelnd umher vagirende fremde Geſindel gedeutet werden möge, welches jede Obrigkeit von ihren Grenzen abzuhalten bemüht ſey. Das Königl. Miniſterium zu Hannover glaubte jedoch, dieſen Antrag nicht eingehen zu können, und erwiederte darauf: daß zwar die Landesverweiſung in den churbraunſchweigiſchen Landen gegen überwieſene Miſſethäter ſehr ſelten erkannt und, um die gute Abſicht der däniſchen Regierung nach Möglichkeit zu befördern, den Juſtiz-Collegien zu erkennen gegeben ſey, wie ſolche auch ferner nicht anders,

als

als aus dringenden Urſachen verfügt werden ſolle; daß man aber zur Abſchaffung dieſer Strafe ſich nicht verbindlich machen könne, weil die Königl. teutſchen Lande ſo verſchiedene Nachbarn hätten, daß man, mit denſelben zu einer Uebereinkunft deßfalls zu kommen, nicht erwarten könne, in deren Ermanglung aber eben die Bedenklichkeiten eintreten, wodurch der in Frage ſtehende Antrag veranlaßt ſey.

Dieſes Beyſpiel kann zur Rechtfertigung der bereits oben gemachten Bemerkung dienen, wie ſchwer es halten dürfte, unter mehreren benachbarten Reichsſtänden eine ſolche Vereinigung zu Stande zu bringen, durch welche es auch der Policey möglich gemacht würde, von der Landesräumung in der Regel gar keinen, und nur in ganz beſondern Fällen einen ſehr beſchränkten Gebrauch zu machen.

XXIII.

Ueber die Policey der Maaße und Gewichte.

Zur Verhütung mannigfaltiger Betrügereyen im Handel und Wandel iſt die ſtrengſte und ſorgfältigſte Policeyaufſicht auf Maaß und Gewicht weſentlich nothwendig a). Der Policey liegt in dieſer Hinſicht eine doppelte Vorſorge ob: erſtlich — die Einführung eines richtigen, gleichförmigen Maaßes und Gewichtes; zweytens — die Vorkehrung zweckmäßiger Anſtalten, daß das beſtimmte Maaß und Gewicht in allen Fällen vorſchriftmäßig gebraucht werde.

Betrügereyen durch Maaß und Gewicht können nicht nur durch Verfälſchung der dazu erforderlichen Inſtrumente, ſondern auch dadurch, daß mit dieſen, ohne daß ſie verfälſcht ſind, unrichtig gemeſſen und gewogen wird, verübt werden. Die wirkliche Vollführung ſolcher Betrügereyen gehört im erſtern Falle vor die pein-

a) Thl. 1. S. 341 f.

peinlichen Gerichte b), im zweyten liegt deren Beſtrafung der Policey ob. Vielleicht wäre es am zweckmäßigſten, hierbey den Unterſchied zu beobachten, welchen die neueſte churbadenſche Geſetzgebung vorgeſchrieben hat. Nach derſelben ſoll die Verfälſchung von Maaß, Waage und Gewicht, ſo wie ſie gewöhnlich vorkömmt, nehmlich als eigennützige Nachläſſigkeit der Krämer und Gewerbsleute, nicht peinlich, ſondern nach den Policeyordnungen beſtraft werden. Nur alsdann, wenn ein zu Juſtirung ſolcher Maaße, Waagen und Gewichte aufgeſtellter oder autoriſirter Mann um Gewinns willen falſche Maaße ꝛc. mit dem Zeichen der Aechtheit ſtempelte, oder ein Anderer das ächte Zeichen fälſchlich nachmachte, oder des ächten Zeichens ſich ohne Befugniß und fälſchlich bediente; ſoll eine peinliche Beſtrafung ſtattfinden. c)

Die vorzüglichſte Pflicht der Policey iſt jedoch immer die, zu verhüten, daß Jemand durch falſches oder unrichtiges Maaß und Gewicht betrogen werde, es ſey nun durch Verfälſchung der Maaße und Gewichte ſelbſt, oder durch unredliches Meſſen und Wägen. In dieſer letztern Hinſicht muß freylich mancher Käufer ſeiner eigenen Unachtſamkeit, und Sorgloſigkeit und dem blinden Zutrauen, mit welchem er

b) Peinl. Ger. Ordn. Carls V. Art. 113.

c) Achtes Organiſations-Edict. Art. 49. Churf. Badiſche Landes-Organiſation, S. 239.

er öfters zu Werke geht, den Schaden, den er leidet, zuſchreiben. Indeſſen bringt es doch häufig Orts Sitte und Gewohnheit mit ſich, daß man verſchiedene Conſumtibilien nach einer angegebenen Quantität auf Treue und Glauben kaufen und bezahlen muß, ſo daß in der Regel das Vormeſſen oder Vorwägen nicht verlangt werden kann. Dieß iſt z. E. beym Brode, gemeiniglich auch auf Wochenmärkten bey der Butter u. dergl. der Fall. Hier alſo muß die Policey durch genaue Aufſicht, durch öfteres, unvorhergeſehenes Viſitiren und Nachwägen den Betrügereyen der Verkäufer vorzubeugen ſuchen. Alle Künſte des Eigennutzes, die auch zur Verfälſchung des Maßes und Gewichtes bey den zu verkaufenden Waaren ſelbſt angewendet werden, wird ſie zwar nicht immer entdecken können; aber ſie mache es den Käufern zur Pflicht, ihr jederzeit davon Kenntniß zu geben, wenn ſie auf eine oder die andere Weiſe ſich betrogen finden — nicht gerade, um für dieſen Fall eine Unterſuchung einzuleiten, ſondern um überhaupt in Zukunft deſto zuverläſſiger auf Alles achten, und Leute, die ſich einmal durch eine Betrügerey verdächtig gemacht haben, unter beſondre Aufſicht nehmen zu können. Jeder rechtliche Bürger wird auch hierdurch die Bemühungen der Policey gern unterſtützen, wenn nur ſie ſelbſt ihn durch weitläufige Proceduren nicht abſchreckt. Manches wird gewiß zum Nachtheil des gemeinen Weſens verſchwiegen, weil die Policey ſo oft auf den langen und breiten Weg Rechtens ſich verirrt, und darauf den gutmei-

meinenden Denuncianten unbarmherzig hinter ſich herſchleppt.

Zu den ſehr zweckmäßigen Policeyanſtalten, um vorzüglich bey größern Quantitäten richtiges Maaß und Gewicht zu ſichern, gehört die Einrichtung öffentlicher Waagen und die Anſtellung beeidigter Perſonen, welche auf Verlangen das Meſſen und Wägen verrichten. Das Recht, eine öffentliche Stadtwaage und Waaghaus anzulegen, wie auch die darauf ſich beziehenden Ordnungen zu machen, und die dabey nöthigen Perſonen zu beſtellen und mit Inſtruction zu verſehen, nicht weniger die von einer ſolchen Anſtalt durch Erhebung eines billigen Wägegeldes zu erwartenden Vortheile zu beziehen, iſt in der Regel mit der Stadtpolicey verbunden d). Nach einigen Landes-Policeygeſetzen muß in jeder Stadt eine öffentliche Waage angelegt und jede beträchtliche Quantität, die zum Verkehr beſtimmt iſt, auf derſelben unter Aufſicht eines Waagmeiſters gewogen werden. Nach den churbraunſchweigiſchen Geſetzen ſoll, was über funfzig Pfund ſchwer iſt, beym Kaufen und Verkaufen bey den Raths- oder publiken Waagen gewogen werden. e)

Auſſerdem werden von Policey wegen öffentliche beeidigte Meſſer, inſonderheit Feld-

d) Fiſcher Cameral- und Policeyrecht III. 208.

e) Willich II. 657. Vergl. Rollers Wirtembergiſches Policeyrecht II. 115.

Frucht- Holz- und Heumeſſer u. d. m. angeſtellt, und auch hierzu iſt gewöhnlicher Weiſe die niedere Policey befugt. Gemeiniglich hängt es von den Intereſſenten ab, ob ſie ſich bey ihren Geſchäften dieſer öffentlich beſtellten Perſonen bedienen wollen oder nicht. Doch giebt es auch hiervon Ausnahmen, wie denn z. B. bey Fruchtmärkten nur allein die öffentlich verordneten Fruchtmeſſer gebraucht werden dürfen. f)

Manchen ſelbſt unwillkührlichen Beurtheilungen durch Maaß und Gewicht kann jedoch nur durch Abänderung der Art, wie die Quantität gewiſſer Gegenſtände beſtimmt wird, abgeholfen werden. Sehr richtig bemerkt Büſch g), wie häufige Vervortheilungen daraus entſtehen, daß man in dem Handel mit Conſumtibilien das meſſen läßt, wovon nach deſſen Beſchaffenheit kein richtiges Maaß gegeben werden kann, was aber doch leicht mit der Genauigkeit abgewogen werden kann, durch welche dem Betruge gewehrt wird. „Nur das Heu, ſagt er, hat bisher in den Augen der Policey vieler

f) Vergl. Roller a. a. O. S. 113 f.

g) über den Geldumlauf II. 897 f. Ich rücke die Bemerkungen Büſch's über dieſen Gegenſtand vollſtändig hier ein, eines Theils weil ich von ihrer Gründlichkeit vollkommen überzeugt bin, und ſie mit meinen Worten nicht beſſer, als er, zu geben vermag, andern Theils weil ſie in einem Buche ſtehen, wo man ſie vielleicht nicht erwartet.

vieler Orte Gnade gefunden und wird des Wägens werth geſchätzt. Aber nur bei wenig Conſumtibilien für Menſchen wird ans Wägen gedacht, wenn dieß mit großen Maßen geſchehen muß. Und doch kommt es bei denſelben allen, unter Vorausſetzung einer gewiſſen Qualität, auf die Quantität der körperlichen Subſtanz an, welche man kauft, um ſie zu verbrauchen. Freilich wird dieſe Quantität bei flüſſigen Conſumtibilien leichter und beſtimter durchs Meſſen als durchs Abwägen bekannt. Aber man hat unrecht, wenn man auch ſolche Subſtanzen alle meſſen will, welche, weil ſie kleinkörnig ſind, das, in welches ſie eingeſchüttet werden, eben auszufüllen ſcheinen, wohin inſonderheit das Getreide gehört. Anders eingeſchüttet, und anders geſtrichen, kann in demſelben Maaße fünf Procent mehr oder weniger enthalten ſeyn. Ich habe über dieſen für den Kornhandel ſo wichtigen Umſtand in meiner Darſtellung der Handlung umſtändlich geſchrieben, und im 3ten Band der Zuſätze ein Werkzeug, um das Korn mit einer Zuverläſſigkeit zu meſſen, angegeben, welche nur $\frac{1}{4}$ Procent ungewiß läßt. Doch ich habe mehr gethan als blos ſchreiben. Ich habe ſeit mehr als dreißig Jahren mich bemüht, der großen Unzuverläſſigkeit in dem Kornhandel unſerer Gegenden abzuhelfen, aber vergebens; wiewol ich es noch immer für Thorheit halte, den Kornhandel ins Große treiben zu wollen, wenn Käufer oder Verkäufer, je nachdem die beeidigten Kornmeſſer ihnen gewogen ſind, ungewiß bleiben, wie viel von der Subſtanz des Korns

ſie

ſie ſich einander verkaufen. Oder hält man es für wichtiger, daß das Vieh in dem, wenn gleich ohne äußerſte Genauigkeit, abgewogenen Heu ſein beſtimmtes Quantum von Nahrung gewiſſer bekomme, als der Menſch? Kann auch da, wo man über Brodordnung hält, die Rechnung einigermaßen zuverläſſig ſeyn, wie ſchwer das Brod für einen gewiſſen Preis ſeyn müſſe, wenn das rohe Korn betrüglich gemeſſen wird? Bei der jetzigen und ſehr gewiß ſich nicht wieder ändernden Theurung der Materialien der Feurung ergeben ſich triftige Urſachen, auch dieſe nicht zu meſſen, ſondern zu wägen. Tauſend Pfund koſten wenigſtens in guten Jahren viel mehr als tauſend Pfund Heu. Ich bin nicht im Stande, einen beſtimmten Vergleich davon zu machen. Auch mit dem Torf iſt es eben ſo. Die Schwierigkeit, ein Fuder Holz mit einer der Heuwaage ähnlichen Waage zu wägen, iſt nicht größer, als bey einem Fuder Heu. Die Anſtalten dazu können ſich auch ganz ähnlich ſeyn. Der Wagen wird mit ſeinem Holze unter die Waage geführt, welche in Landſtädten von jedem Hauptthore angelegt ſeyn muß, wird dort mit Ketten gefaßt und gewogen, muß aber nachher zur Waage wieder kommen, um beſonders gewogen zu werden. In Städten, welchen die Feuerung zu Waſſer zugeführt wird, müſſen ſolche Waagen ſich an den Abladungsplätzen befinden; die ſie abholenden Wagen aus der Stadt dürften nur einmal gewogen und dann deren Gewicht auf eine bleibende Art gemerkt werden. In Hamburg werden die Steinkohlen gemeſſen,

wenn

wenn ſie klein ſind. Aber bei den großen ſchottiſchen Kohlen war die Nothwendigkeit, ſie zu wägen, ſchon lange anerkannt, weil ſo große Klumpen kein Maaß mit einiger Genauigkeit füllen können. Und dennoch geht man jetzt wieder davon ab. Denn bey allen ſolchen Gewerben liebt der Eigennutz die Finſterniß mehr, denn das Licht. Ueberhaupt aber bleibt es bey allen Arten der Feuerung hier und gewiß faſt allenthalben bey dem Meſſen unter ſo vielen Erfindungen des Eigennutzes und mit einem ſo willkührlichen Verfahren, daß mir wehe werden würde, wenn ich die Sache hier ernſthaft genug nehmen dürfte, um die dabey vorgehenden groben und ärgerlichen Betrüge zu beſchreiben. Für mich iſt es genug, der Policey aller Staaten, zu welchen mein Buch gelangen wird, einen Wink darüber gegeben zu haben. Wird es damit ernſthaft genommen, ſo wird man noch auf viele Dinge gerathen, bey deren Ankauf das Wägen zuträglicher als das Meſſen iſt, um wenigſtens dem groben Betruge vorzubeugen. Dann mag der Lohn der daran gewandten groben Arbeit, nach andern natürlichen Gründen ſteigen, wie er will, er wird doch immer dieſer Arbeit an ſich gemäß bleiben."

Um der Verfälſchung der Maaße und Gewichte ſelbſt vorzubeugen, iſt es zuförderſt nothwendig, daß die Policey überhaupt weder bey Handelsleuten und Handwerkern, noch auch zum häuslichen Gebrauche der übrigen Landesunterthanen andere, als gehörig erprobte und gezeich-

zeichnete Meß- und Wag-Inſtrumente geſtatte. Nach den churbraunſchweigiſchen Verordnungen ſoll dahin geſehen werden, daß durchgehends untadelhafte Waagen, Balken und Schalen, mit nöthigen Pfunden, auch Ellen und Maße, gehörig gezeichnet und abgezogen, angeſchafft, und auch von denen Particülier-Leuten keine andere gebraucht werden. h)

Hiernächſt müſſen vorzüglich die zum Wägen erforderlichen Geräthſchaften ſo beſchaffen ſeyn, daß mit ihnen nicht leicht eine Veränderung vorgenommen werden kann. Daher verordnen die churbraunſchweigiſchen Policeygeſetze, daß die Pfunde und Gewichte von keiner andern Materie, als von Metall oder Eiſen ſeyn, auch keine andere, ſowohl bey öffentlichen als Privatwaagen in Häuſern und bey den Unterthanen geduldet werden ſollen i). Die heſſen-caſſelſchen Verordnungen ſchreiben ausdrücklich vor, daß die Gewichte nicht von Stein oder Bley, ſondern von Eiſen, Kupfer oder Meſſing ſeyn ſollen. Auch darf nach denſelben keine Waage gebraucht werden, auf deren einen Wagſchale, um ſolche mit der andern gleich zu machen, ein gewiſſes Gewicht gelegt oder angehängt werden muß. k)

Sehr

h) Willich II. 656. Vergl. Roller a. a. O. II. 112.

i) Willich a. a. O.

k) Wittich Handbuch zur Kenntniß der Heſſencaſſelſchen Landesverfaſſung IV. 472. 473.

Sehr zweckmäßig iſt es auch, daß da, wo eine gänzliche Gleichförmigkeit des Gewichts in Rückſicht der verſchiedenen Gegenſtände noch nicht eingeführt iſt, wenigſtens Niemandem, der Handel treibt, zweyerley Gewicht zu führen erlaubt ſey. So iſt im Heſſen-Caſſelſchen wegen der Verſchiedenheit des Krämergewichts und des Fettgewichts vorgeſchrieben, daß kein Kaufmann oder Handthierer, welcher das eine gebraucht, auch das andere haben oder brauchen ſoll. l)

Endlich müſſen die verſchiedenen Maaße und Gewichte, beſonders bey gewerbetreibenden Unterthanen, von Zeit zu Zeit und zwar unvermuthet unterſucht werden. Nach den wirtembergiſchen Policeyverordnungen ſoll dieſes vornehmlich bey den Wirthen, Schlächtern und Bäckern geſchehen, übrigens aber alljährlich durch die dazu beeidigten Pfechter (Eichmeiſter), ſowohl in den Städten als in den Flekken, die Haupteiche vorgenommen, d. h. eine General-Beſichtigung der ſämmtlichen daſelbſt befindlichen Maaße, Haſpel, Eichen, Ellen, Waagen und Gewichte angeſtellt und nachgeſehen werden, ob ſie nicht zu geringhaltig ſeyen und die erforderlichen Zeichen haben. m)

l) Wittich a. a. O. S. 472. Vergl. Willich a. a. O. S. 670.

m) Roller a. a. O. S. 112. 113.

XXIV.

XXIV.

Ueber mancherley Betrügereyen in Anſehung der Güte der Waaren.

Nicht blos für richtiges Maaß und Gewicht iſt die Policey zu ſorgen verbunden, ſondern ſie muß auch diejenigen Betrügereyen zu verhüten ſuchen, welche in Anſehung der Güte der Waaren auf mancherley Weiſe verübt werden können. Ein Nachtrag zu dem, was hierüber in dem erſten Theile dieſes Handbuchs a) geſagt iſt, wird nicht unzweckmäßig ſeyn.

Die Policey macht die Güte der Landes-Producte und Fabricate zum Gegenſtand ihrer beſondern Sorgfalt, um dadurch deren Abſatz zu befördern und Gewerbe und Handlung zu beleben. Ihre hierauf abzielenden Bemühungen gehören zunächſt in das Gebiet der Landwirthſchafts- Handwerks- Fabrik- und Handlungs-Policey. Bey vielen Waaren iſt es der Einfluß

a) S. 345 f.

fluß, welche ſie auf die Geſundheit haben, der die Policey verpflichtet, auf die Beſchaffenheit derſelben ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Obgleich dieſes eigentlich Sache der perſönlichen Sicherheitspolicey iſt; ſo hat man doch die darauf ſich beziehenden Vorkehrungen, des Zuſammenhanges wegen, in das Recht der Geſundheitspolicey aufgenommen b). Der Eigenthums-Sicherheitspolicey bleibt jedoch immer noch ein großes Feld übrig, wenn ſie ſich ernſtlich bemühen will, den mancherley Betrügereyen vorzubeugen, wodurch das Publicum in Anſehung der Güte der Waaren bevortheilt werden kann.

Im allgemeinen muß die Policey ihr Augenmerk darauf richten, daß keine andere, als ſolche Waaren in den Handel gebracht werden, welche wenigſtens die gewöhnliche Güte haben, was man kaufmannsgut, preiswürdig zu nennen pflegt. Die Marktpolicey kann hierzu durch gehörige Aufſicht ſehr viel beytragen; indeſſen ſind nach der beſondern Beſchaffenheit mancher Gegenſtände noch nähere Vorkehrungen nöthig.

Die Güte der Waaren kann theils durch nachläſſige und unachtſame Behandlung, theils durch abſichtliche Verfälſchung verringert werden. In beiden Fällen kömmt das Publicum in Gefahr, verkürzt zu werden, wenn gleich im erſteren

b) Th. 2. S. 115 f.

ſteren keine bösliche Abſicht obwaltet; im letzteren aber iſt ſtrafwürdige Gewinnſucht die Triebfeder, deren Ahndung, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nicht blos der Policey-, ſondern der Criminalgewalt obliegt.

Bey manchen Waaren, deren Güte durch nachläſſige Behandlung verringert wird, kann der Zweck ſeyn: Zeit, Mühe und Arbeit zu erſparen, oder auch — die Quantität, ſo wenig wie möglich, zu verringern. Oefters treffen beide unlöbliche Abſichten zuſammen; öfters mag aber auch nicht Gewinnſucht, ſondern blos Trägheit und althergebrachter Schlendrian dabey zum Grunde liegen. Die Wirkung zum Nachtheil des Publicums iſt jedoch immer dieſelbe, und die dagegen zu treffenden Maßregeln der Policey können daher nur in Anſehung der Strafbarkeit derer, welche auf dieſe Weiſe das Publicum zu verkürzen ſuchen, verſchieden ſeyn.

Bei der Säuberung des Getreides, der Bereitung des Weins c), der Reinigung der Wolle d) u. d. m. können aus Nachläſſigkeit ſowohl, als aus Gewinnſucht, ſo mancherley Unterlaſſungsfehler begangen werden, daß dadurch die Güte der Waaren ſehr weſentlich vermindert wird. Die daraus entſtehenden Mängel kann freylich der Kenner meiſtentheils bald bemerken; jedoch

c) Th. 1. S. 346.

d) Ebendaſ. S. 348.

jedoch bey weitem nicht alle und nicht zu jeder Zeit. Dem ſüßen Moſt z. E. wird er einen mäßigen Zuſatz von andern Flüſſigkeiten nicht leicht anmerken; erſt nach erfolgter Gährung zeigt ſich die davon herrührende Schwäche. e)

In Anſehung des Getreides iſt durch verſchiedene Landes-Policeygeſetze vorgeſchrieben, daß auf die öffentlichen Märkte kein anderes, als unvermiſchtes, gehörig gereinigtes und trockenes gebracht werden darf. Nach den Wirtembergiſchen Policeyverordnungen ſoll jedesmahl, wenn verderbtes, brandiges, roſtiges, von Mutterkorn nicht gereinigtes, oder ſonſt nicht gehörig geſäubertes oder auch zum Nachtheil der Käufer genetztes Getreide auf den Märkten zum Verkauf ausgeſetzt wird, ſolches von dem geſchwornen Kornmeſſer bey der Obrigkeit angezeigt werden. Auch iſt dieſer überhaupt angewieſen, den Käufern die Beſchaffenheit des Getreides auf ihr Verlangen jederzeit getreu anzuzeigen. f)

Bey dem Holzhandel muß die Policey darauf ſehen, daß als Bauholz kein untaugliches, abgeſtandenes, windfälliges verkauft, dem Klafterholz kein geringeres oder verdorbenes bey-

Kk 2

e) Policeyverordnungen gegen dergl. Zumiſchungen, ſ. Rollers Wirtembergiſches Policeyrecht II. 122. 123.

f) Roller a. a. O. S. 116. 117. Vergl. dieſes Handb. II. 117.

beygemiſcht werde. Nach den wirtembergiſchen Policeygeſetzen muß das zum öffentlichen Verkauf beſtimmte Bauholz, wenn es nicht von der gehörigen Güte iſt, durch die geſchwornen Holzbeſchauer zum bloßen Brennholz abgeſchätzt werden, und das unter dem Klafterholz befindliche faule, krumme und Prügelholz müſſen die Holzmeſſer ausſchießen und beſonders taxiren g).

Von demjenigen, was die Policey in Anſehung der guten Beſchaffenheit der Lebensmittel überhaupt zu beobachten hat, iſt in dem Rechte der Geſundheitspolicey ausführlich gehandelt worden, weil die Verfälſchung der Lebensmittel die Käufer und Verzehrer nicht blos um ihr Geld, ſondern gemeiniglich auch um ein weit koſtbareres Gut, um ihre Geſundheit, bringt.

Wegen der Wichtigkeit des Flachsbaues hat die Policey in den meiſten Ländern eine vorzügliche Aufmerkſamkeit auf den Handel mit Leinſamen und die dabey häufig vorgehenden Betrügereyen gerichtet. Die dagegen getroffenen Vorkehrungen beſtehen hauptſächlich darin: daß nur gewiſſe Leinſamen-Händler unter Aufſicht der Policey geduldet, und daß dieſe wegen der Güte der Waare nicht nur verantwortlich gemacht, ſondern auch, wenn der Same ſchlecht befunden wird, angehalten werden, neben dem Verluſt des Kaufpreiſes, dem Käufer allen Schaden

g) Roller a. a. O. S. 126. 127.

den an Landpacht, Beſtellungskoſten und Verſäumniß zu erſetzen h).

Auch gegen die Verfälſchung des Flachſes trifft die Policey angemeſſene Vorkehrungen. Nach wirtembergiſchen Policeyverordnungen ſoll allen auf Jahr- und Wochenmärkten ſich durch Flachs-Händler einſchleichenden Betrügereyen vorgebeugt und durch die hierzu beſonders zu verpflichtenden Inſpectoren die Schau gehörig vorgenommen, der verfälſchte Flachs aber confiscirt werden i).

Garnverfälſchungen werden hauptſächlich dadurch verübt, daß ein ſchlechteres Material, gewöhnlich Heede (Werrig), mit unter den Flachs geſponnen wird. Durch mehrere Landes-Policeygeſetze iſt eine ſolche Vermiſchung allein für den Hausgebrauch erlaubt; andere wollen nur, daß ſolches Garn nicht ohne getreue Anzeige derſelben verkauft werde, wie z. E. die Heſſen-Caſſelſchen Verordnungen, nach welchen auch hierauf bey den angeordneten Garn-Viſitationen geachtet werden ſoll k). Uebrigens

h) Vergl. Willich II. 498. Osnabrückiſche Verordnungen wegen des Lein- und Hanfſamen-Handels von 1767, 1769 u. 1773. Fredersdorf Landpolicey S. 159. 160 u. die daſ. angeführten herzogl. Braunſchweig. Verordnungen.

i) Roller a. a. O. S. 127.

k) Wittich Handb. d. Heſſen-Caſſelſchen Landesverf. ꝛc. IV. 258 f.

können auch die Garnhändler durch Vermiſchung des hänfenen und hedenen Garns mit dem fláchſenen, und durch Zuſammenpacken beſſerer und geringerer Sorten mancherley Betrügereyen verüben, denen wohl nur durch die genaueſte Aufſicht und ſtrenge Beſtrafung abgeholfen werden kann l).

Ueberhaupt werden vielerley Fabricate durch wohlfeile Zumiſchungen verfälſcht und durch geſchickte Appretur doch ſo herausgeputzt, daß ſie aus den gehörigen Materialien verfertigt zu ſeyn ſcheinen m). Auſſer Strafverboten kann die Policey hiergegen nur durch zweckmäßig eingerichtete Schauanſtalten wirken.

Ganz vorzüglich genau und ſtreng muß aber die Policeyaufſicht bey denjenigen Waaren ſeyn, deren innern Gehalt der äuſſere Anſchein nicht leicht verräth, und wobey vielleicht gar beſondere Policey-Einrichtungen ſelbſt den vorſichtigſten Mann berechtigen, auf Treu und Glauben zu kaufen. Dieß iſt bey allen Waaren der Fall, die in Gemäßheit der Policey-Verordnungen mit einem Probezeichen verſehen werden müſſen. Die Policeyverordnungen in Anſehung des Silbers und

l) S. z. E. Osnabrückiſche Verordnung wegen des Garn- und Linnenhandels v. 9. May 1766, und das falſche Haſpeln und Vermiſchen des Maltgarns betr. v. 27. Nov. 1786.

m) S. z. E. Roller Wirtemberg. Policeyrecht. II. 131.

und Goldes ſind bereits angeführt n). Auſſerdem ſind aber auch beym Zinn dergleichen Probezeichen vorgeſchrieben.

Bekanntlich erhält alles zu verarbeitende feine Zinn eine Verſetzung, ohne welche es die erforderliche Härte und Weiſſe nicht haben würde. Damit hat es aber die Policey nicht zu thun, ſondern mit einem andern Zuſatz, wodurch die Zinnarbeiten einen wohlfeilern Preis erhalten ſollen. Dazu dient das Blei. Wird nach dem Verhältniß, wie daſſelbe zugeſetzt wird, der Preis der Zinnwaaren beſtimmt; ſo können dieſe zwar in mancher Hinſicht an Schönheit und Brauchbarkeit verlieren, Betrug iſt aber dabey nicht. Wenn jedoch der Zinngieſſer die Rechnung nicht ehrlich machen will, ſo iſt es ihm leicht, den Käufer zu betrügen, ſo lange er ſich nur einer gar zu ungleichen Miſchung enthält. Um nun dergleichen Betrügereyen zu verhüten, trifft die Policey angemeſſene Vorkehrungen.

Die Hauptſache beſteht darin: daß den Zinngieſſern vorgeſchrieben wird, wie viel Blei ſie zuſetzen dürfen, und daß ſie gehindert werden, mehr Blei zuzuſetzen, als ihnen erlaubt iſt.

In den meiſten teutſchen Staaten ſoll geſetzmäßig ſogenanntes zehenpfündiges Zinn, d. h. ſolches, wo zehen Pfund Zinn ein Pfund Blei

n) Th. 1. S. 349.

zugeſezt iſt, verarbeitet werden. In einigen Ländern hat man aber zweyerley o) Probezinn. Auf alle und jede Arbeit müſſen die Zinngieſſer der Obrigkeit Wappen und ihr Zeichen ſchlagen. Wo zweyerley Probezinn eingeführt iſt, muß der Unterſchied durch Zeichen gehörig bemerkt werden. Auch das ungemiſchte oder engliſche Zinn iſt beſonders zu bezeichnen, und dieſes Zeichen darf auf Waaren aus Probezinn nicht geſezt werden. Alle Zinnwaaren werden durch beeidigte Schauer und Probirer unterſucht. Sehr zweckmäßig iſt in Churſachſen verordnet, daß die Zinngieſſer auſſer der ordentlichen Zinnwage kein Zinn an ſich kaufen dürfen. Auch müſſen ſie verarbeitetes Zinn, welches ſie einſchmelzen wollen, vorher daſelbſt abwägen laſſen. In Berlin ſind ſie verbunden, von allen ihren Miſchungen Proben aufzubewahren, welche von Zeit zu Zeit genau unterſucht werden p).

In

o) S. z. E. in Wirtemberg: a) zu 9 Pf. Zinn 1 Pf. Blei, b) zu 4 Pf. Zinn 1 Pf. Blei; in Churbraunſchweig: a) zu 10 Pf. 1 Pf., b) zu 5 Pf. 1 Pf. (Verordn. v. 5. Dec. 1712.) Hier iſt zwar von dreierley Zinn die Rede, allein die erſte Sorte iſt reines Zinn ohne Zuſatz; alſo kein Probezinn. Dieſe Benennung erhält nur das mit Blei gemiſchte Zinn. Uebrigens ſoll die angeführte Verordnung nicht durchgehends zur Beobachtung gekommen ſeyn. Willich III. 518.

p) Vergl. Bergius N. Policey- und Cameral-Magazin III. 273 f.

In einigen Ländern werden überdieß die Zinngieſſer auf die genaue Befolgung der ihr Gewerbe betreffenden Verordnungen beeidigt. Nach der wirtembergiſchen Zinngieſſer-Ordnung ſollen ſie bey ihrem geleiſteten Eide denjenigen, welche Zinngeſchirr von ihnen kaufen oder tauſchen wollen, den Unterſchied des geringen und guten Zinns anzeigen, damit Niemand, der die Verſchiedenheit der Zeichen nicht verſteht, betrogen werde q).

Hauſirende Zinnhändler und herumvagirende Zinngieſſer dürfen nicht geduldet werden. Sehr richtig ſchildert den daraus entſtehenden Nachtheil eine osnabrückiſche Verordnung vom 25. Apr. 1769, deren übriger Inhalt auch einer vollſtändigeren Anführung werth iſt. „Demnach, heißt es in derſelben, verſchiedene Klagen bey Uns darüber eingegangen, daß die fremden Hauſirer nicht allein mit der von ihnen zum Verkauf eingeführten Zinnwaare eine Zeit lang gar keine Probe mehr gehalten, und, wo ihnen etwas zum Verſchmelzen anvertrauet worden, die davon verfertigte Arbeit mit Bley willkührlich vermiſchet; ſondern auch durch dieſen ihren Unfug die einheimiſchen Zinngieſſer, wofern ſie anders mit ihnen beſtehen wollen, zu einem eben ſo willkührlichen und betrüglichen Verfahren genöthiget, mithin die Unterthanen dieſes Hochſtifts in vielfältigen Schaden geſtürzet haben; Wir aber

q) Roller a. a. S. 130.

einer Seits dieſer höchſt ſchädlichen Unordnung länger nachzuſehen nicht gemeynet; und anderer Seits den einheimiſchen Zinn- oder Kannengieſſern in ihrem Gewerbe aus landesväterlicher Vorſorge beſtens zu Statten zu kommen gnädigſt entſchloſſen ſind; als verordnen und befehlen Wir hiemit erſtens, daß in Zukunft gar keine fremde Hauſirer mit einiger Zinnarbeit, welche nicht von einheimiſchen Meiſtern, nach der hiernächſt vorgeſchriebenen Probe, verfertiget und gezeichnet iſt, in hieſigem Hochſtifte, es ſey auf Jahrmärkten oder auſſer denſelben, geduldet, ſondern denſelben, wofern ſie ſich nach einem halben Jahre, von Verkündigung dieſer Unſerer Verordnung an zu rechnen, in hieſigen Ländern betreten laſſen, ihre bey ſich führende Zinnarbeit, wie auch die etwa zum Verſchmelzen bey ſich habende Werkzeuge genommen, und zum Vortheil der Armen des Kirchſpiels oder des Orts, wo ſolche Waaren angehalten worden, von den Beamten oder Obrigkeiten, denen der Marktſchutz zuſtehet, verkaufet werden ſollen.

Hiernächſt und zweytens, ſollen auſſerhalb den Städten und andern mit Zünften und Gilden privilegirten Orten ſich gar keine Zinnengieſſer ſetzen, auch an dieſen Orten künftig dergleichen nicht zugelaſſen werden, es ſey dann, daß ſie zünftig gelernet, ihr Meiſterſtück gemacht, und deßfalls von einer benachbarten Lade den Magiſtraten und Vorſtehern des Orts gute Kundſchaft beygebracht haben, mithin in der Folge das Amt unter ſich, oder in einer benachbarten Stadt, halten können.

Dann

Dann ſollen drittens, die jetzt im Stifte vorhandene oder künftig ſich anſetzende Zinngieſſer, wenn ſie kein rein engliſch Zinn verarbeiten, ſich folgender von Uns aus bewegenden Urſachen feſtgeſetzter zween Proben, nehmlich der beſten zu neun Pfund engliſch Zinn und ein Pfund Bley, und der ſchlechten zu drey Pfund engliſch Zinn und ein Pfund Bley bedienen, erſtere mit einer Krone, und letztere mit einem Rade, wie auch ihren und des Orts Zeichen oder Nahmen bemerken, und daß ſie ſolchem getreulich nachkommen wollen, vor dem Magiſtrat oder demjenigen Richter, welcher jedes Orts den Bürgereid abzunehmen hat, mittelſt Abſchwörung eines leiblichen Eides geloben.

Damit aber auch fünftens *) dieſe Unſere Verordnung von den einheimiſchen Zinngieſſern ſo viel genauer befolget werde: ſo ſollen die Magiſtrate oder Vorſteher jedes Orts jährlich ein- oder zweymal von den Zinngieſſern ihres Orts unverwarnt ein Stück nehmen, ſolches probiren laſſen, und wenn das verarbeitete Zinn nicht probemäßig befunden wird, ſolches dem Amte auf dem nächſten Brüchtengerichte anzeigen, da denn derjenige, welcher darin ſtrafbar befunden wird, das erſte Mahl mit zwanzig, und das andere Mahl mit hundert Thaler, wovon die Hälfte dem Magiſtrat oder jedem andern Denuncianten verfallen ſeyn ſoll, vom Amte beſtrafet, oder, wo er ſolche nicht bezahlen könnte, nach Erkenntniß und Er-

*) Der vierte Artikel enthält eine Taxe, und wird daher hier ausgelaſſen.

Ermäßigung der Land- und Juſtizcanzley mit einer halbjährigen Zuchthausſtrafe beleget werden ſoll.

Und damit ſechstens aller Unterſchleif ſo viel mehr vermieden werde: ſo ſollen die Zinngieſſer mit neuen Stempeln verſehen werden, und dagegen ſofort ihre bisher gebrauchten Stempel abliefern, ſich auch binnen Jahres Friſt, von aller vorräthigen Zinnarbeit, welche damit gezeichnet iſt, losmachen, und ferner, wenn ihnen altes Zinn gebracht wird, ſolches nicht nach ſeinem alten Gehalt wieder verarbeiten, ſondern durch den gehörigen Zuſatz probemäßig wieder ausliefern.

Uebrigens iſt Unſere Willensmeynung nicht, daß durch dieſe Unſere Verordnung alle auswärtige Zinnarbeit verboten ſeyn ſolle; vielmehr bleibt es einem Jeden frey, ſich dergleichen, nach ſeinem Gefallen, von auſſen kommen zu laſſen.“

XXV.

XXV.

Ueber Policeytaxen.

§. 1.

So beliebt in älteren Zeiten die Policeytaxen waren, ſo viele Gegner haben ſie in neuern gefunden. Vormahls kannte man gegen übermäßige Steigerung der Preiſe nur ein Univerſalmittel — die Taxe. Noch in dem Reichsſchluß von 1668 wurde feſtgeſetzt: „demnach die Krämer, Gewandſchneider, Seiden- und alle andere Händler, ſo mit Gewand- und Kramwaaren ihre Handthier- und Nahrung ſuchen, in deren Verkaufung vielmahls den Preis, ſo hoch ſie nur immer können, ſteigern und dadurch große Vervortheilung geſchieht; ſo ſoll ein jeder Stand in ſeinem Land und Gebiet darauf fleißig Obſicht tragen, und, da ſich befindet, daß im Verkaufen und Taxiren der Waaren excedirt werde, den Preis nach Geſtalt und Proportion des Einkaufs, auch darauf gehender Unkoſten und anderer einlaufenden Umſtände, (welches durch dienliche Mittel und Wege zu erkundigen) auf ein Billiges moderiren und ſetzen laſſen,

laſſen, darauf auch mit Ernſt halten, und, da Jemand ſolche Verordnung übertreten würde, gegen denſelben mit Confiscation der zur Ungebühr verkauften Waaren oder andern arbitrari Strafen verfahren" a).

§. 2.

Dieſe Geſetzſtelle iſt um deßwillen merkwürdig, weil aus ihr der eigentliche Begriff und Zweck der Policeytaxen aufs deutlichſte hervorgeht, deſſen unrichtige Beſtimmung die meiſten Gegner der Policeytaxen irre geführt und zur Aufſtellung ſolcher Gründe, welche auf den Gegenſtand überall nicht paſſen, verleitet hat. Es mag wohl ſeyn, daß ſelbſt Policeybehörden von einem falſchen Geſichtspuncte bey der Feſtſetzung der Policeytaxen öfters ausgehen, indem ſie den dabey allein zum Grunde liegenden Zweck der Sicherheitspolicey mit dem der Theurungspolicey, welche ein Theil der Wohlfahrtspolicey iſt, verwechſeln. Viele Landes-Policeygeſetze geben zu einem ſolchen Irrthum Veranlaſſung, und man darf ſich daher nicht wundern, wenn auch hier mancher Politiker ſich die undankbare Mühe giebt, gegen eine Einrichtung zu ſtreiten, die ſo, wie er meynt, nur in ſeiner Einbildung exiſtirt.

§. 3.

a) Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſetze, IX. 1358.

§. 3.

Nimmt man an, Policeytaxen ſeyen ſolche Vorſchriften, wodurch die Obrigkeit den Waaren und dem Lohn der Arbeiter einen geringern Preis zu verſchaffen ſucht, als die Concurrenz oder die Natur der Dinge ihnen giebt; ſo brauchen wir darüber kein Wort zu verlieren. Eine ſo willkührliche und unnatürliche Operation ſpricht ſich ihr Urtheil ſelbſt. Nur die fürchterlichſte und abſcheulichſte Erſcheinung in unſern Zeiten, die franzöſiſche Schreckensregierung, vermochte ſie in völliger Allgemeinheit auszuführen, indem ſie für jedes Bedürfniß das Maximum des Preiſes bey Todesſtrafe befahl b).

§. 4.

Der Zweck der Policeytaxen iſt keinesweges, Wohlfeilheit der Lebensbedürfniſſe zu bewirken, ſondern zu verhüten, daß ſie nicht theurer verkauft werden, als ſie ſind. Der übermäßigen, unbilligen, willkührlichen Steigerung der wahren Preiſe ſoll geſteuert, der Eigennutz ſoll verhindert werden, durch ungerechten Gewinn ſich zu bereichern. Durch Taxen einen wohlfeileren Preis der Waaren feſtſetzen wollen, als er den Con-

b) In einigen teutſchen Staaten machte man im Jahre 1770 mit Beſtimmung eines Maximum des Getreide-Preiſes Verſuche; natürlich — ohne Beyſtand der Guillotine — und ohne allen Erfolg. Vergl. Roller wirtemberg. Policeyrecht. II. 141.

Conjuncturen nach, d. h. nach dem Zuſammentreffen aller Umſtände und Verhältniſſe, welche den Kaufpreis einer Waare beſtimmen, möglich iſt, wäre ein ſo ungerechtes, als unausführbares Beginnen.

§. 5.

Das oben angeführte Reichsgeſetz (§. 1.) ſpricht ſehr richtig nur von willkührlicher Steigerung der Preiſe, und will nicht, daß man ſie durch Strafgebote wohlfeiler mache, als ſie ſind oder ſeyn können; ſondern nur, daß der übertriebene Preis nach Maßgabe des Einkaufs, der Unkoſten und anderer Umſtände ermäßigt werde. Sind nun gleich die Gegenſtände, auf welche dieſe Grundſätze angewandt werden ſollen, nicht wohl gewählt c); ſo entſprechen doch ſie ſelbſt dem wahren Begriff und Zweck der Policeytaxen vollkommen. Dieſe ſind nehmlich nichts anderes, als obrigkeitliche Vorſchriften, wodurch von Zeit zu Zeit der den jedesmahligen Umſtänden angemeſſene Preis gewiſſer Bedürfniſſe beſtimmt und öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 6.

Policeytaxen müſſen daher ſchlechterdings wandelbar ſeyn, da ihnen der jedesmahlige Preis zur Hauptgrundlage dient. Dieſer hängt aber von

c) Th. 1. S. 357. 358.

von ſo mancherley ſich ewig ändernden Umſtänden und Verhältniſſen ab d), daß eine unabänderliche Policeytaxe ſich gar nicht denken läßt. Eben daher begründen auch Policeytaxen kein bleibendes Recht, ſondern wenn ſie in einem langen Zeitraum und bey veränderten Umſtänden nicht nachgeſehen werden; ſo kann man ſie mit Recht als ſtillſchweigend aufgehoben anſehen e). Policeygeſetze überhaupt müſſen ſich nach Zeit und Umſtänden richten, und die Policeygeſetzgebung iſt um ſo vorzüglicher, je ſorgfältiger ſie dieſe Regel befolgt f). Ihre Wandelbarkeit kann alſo auch den Policeytaxen nicht zum Vorwurf gereichen, und ihre Rechtmäßigkeit verliert dadurch nicht, daß ſie nicht unabänderliche Normen ſeyn können.

§. 7.

Ob dieß Taxſyſtem zweckmäßig iſt? — ich zweifle. Denn die Taxe wird immer höher ſeyn müſſen, als bey freyem Handel der Preis durch die Concurrenz der Verkäufer wahrſcheinlich werden

d) Vergl. die mit vieler Sachkenntniß geſchriebene Abhandlung über den Waarenpreis im Allgemeinen und über das Taxſyſtem in der Policeyverwaltung, in den Blättern für Policey und Cultur, Jahrg. 1802. St. 1.2.

e) M. juriſt. Beobachtungen u. Rechtsfälle. II. 41.

f) Th. 1. S. 35.

den würde g). Aber es giebt Umſtände, welche der unbeſchränkten Concurrenz der Verkäufer die größten Hinderniſſe entgegenſtellen, und es giebt Einrichtungen in der Geſellſchaft, welche die Käufer einer geſchloſſenen Zahl von Verkäufern überliefern. Hier iſt die Policeytaxe ein Nothmittel; ein kleineres Uebel gegen das größere. Deßwegen aber muß ſie auch nur ſelten, nur in Nothfällen gebraucht werden. Sehr richtig ſagt der ſcharfſinnige Verfaſſer der unten angeführten Abhandlung h): „Alle unſere obrigkeitliche Taxordnungen, welche die Policey entwirft, können im Grunde für weiter nichts angeſehen werden, als für eine unmaßgebliche Feſtſetzung des Preiſes, für eine bloße Bekanntmachung des gegenwärtigen wirklichen Preiſes, und dann ſind ſie höchſtens auch nur bey denjenigen Waaren anzurathen, welchen das allgemeine Bedürfniß die Benennung und den Rang der allernothwendigſten giebt. Allein auch ſelbſt dieſe Bedürfniſſe erhalten nach Verſchiedenheit der Umſtände einen verſchiedenen Werth, und die Policeybehörde iſt gezwungen, die darauf geſetzten Preiſe, nach Verſchiedenheit der Umſtände, immerfort zu verändern. Aber auch dieß muß ſo geſchehen, daß die Beſtimmung des Preiſes niemahls blos von der Willkühr der beſtimmenden Obrigkeit, ſondern von tauſend andern Zufällen abhängt, deren

g) S. die angef. Abhandl.: Blätter für Pol. u. Cult. St. 1. S. 42 f.

h) a. a. O. S. 41.

ren gemeinſchaftliche Zuſammenwirkung den eigentlichen Werth einer Waare beſtimmt. Bey der nun einmahl in allen policirten Staaten eingeführten Mode, die Waaren des Bedürfniſſes mit einer Taxe zu belegen, macht die Obrigkeit gleichſam den Schiedsrichter zwiſchen den Parteyen, d. h. ſie ſoll den Käufer gegen grobe Vervortheilungen der Verkäufer, und dieſe gegen die Gewalt der bedürftigen Käufer ſchützen, und den ausgemittelten Preis, um den Unwiſſenden vor Betrug zu warnen, bekannt machen. Demnach ſollte dieſe Taxation eigentlich nur da ſtattfinden, wo eine üble politiſche Einrichtung die Concurrenz der Verkäufer dieſer unentbehrlichen Bedürfniſſe beſchränkt.“

§. 8.

Die freye Vermehrung der Concurrenz der Verkäufer kann mehr noch bewirken, als die Policey durch ihre Taxen bezweckt (§. 4. 5.) — nicht blos Verhütung willkührlicher und übermäßiger Steigerung der Preiſe, ſondern ſogar Wohlfeilheit *). Wo mehrere in beträchtlicher

*) Der Graf Rumford ermahnte in einer Policey-Bekanntmachung vom 20. März 1798 alle Zünfte, das Publicum billig zu behandeln und die Zunftverbindung nicht zum Nachtheil deſſelben zu mißbrauchen. Im Entſtehungsfalle erklärte er, gegen dieſes Uebel das unſchädlichſte und kräftigſte aller Mittel, die Herſtellung einer freyen Concurrenz, anzuwenden, indem die zunftmäßigen Vorrechte nur deßwegen ver-

Zahl vom Verkaufe einerley Waare leben wollen, da werden ſich immer einige finden, die durch kluge Speculation, durch ſchnelle Umſetzung ihres Capitals, durch Gewerbſamkeit, Sparſamkeit und Frugalität im Stande ſich befinden, mit einem ſehr mäßigen Gewinne ſich zu begnügen, und dieſen müſſen die übrigen folgen, wenn ſie ihre Nahrung nicht verlieren wollen. Wo ein Gewerbe nur ſo beſetzt iſt, daß jeder, der es treibt, nach dem Umfang der örtlichen Bedürfniſſe davon ſein hinreichendes Auskommen haben kann, da befindet ſich das Publicum in der Gewalt der Verkäufer. Und darauf ſind die meiſten geſchloſſenen Zünfte berechnet, bey welchen alſo die Concurrenz der Verkäufer dergeſtalt beſchränkt iſt, daß die Policey ſich wohl genöthigt ſehen kann, zu dem Nothmittel der Taxen ihre Zuflucht zu nehmen. Allein in dieſe Nothwendigkeit wird ſie doch nur in dem Fall kommen, wenn das Publicum nicht anders, als allein von ſolchen privilegirten Verkäufern, die unentbehrlichſten Bedürfniſſe erhalten kann. In allen andern Fällen iſt auch andere Hülfe möglich, und ſie findet ſich bald, ohne Zuthun der Policey. Aber die erſten Bedürfniſſe des Lebens kann man nicht leicht von andern Orten her kommen laſſen, man kann ſie nicht durch andere Dinge

verliehen worden ſeyen, damit das Publicum beſſer bedient werde, und aufhören müßten, wenn die Zünfte dieſe Bedingung nicht erfüllten. Weltkunde 1798. Nro. 119.

Dinge erſetzen, noch ihren Verbrauch bedeutend vermindern.

§. 9.

Arbeiten dem Taxſyſtem unterwerfen, iſt ſo unbillig, als unzweckmäßig i). Sind Arbeiter genug vorhanden; ſo bedarf es keiner Taxe: iſt Mangel daran; ſo kann die Taxe doch Niemand zum Arbeiten für geringen Lohn zwingen. Die Arbeiter werden alſo andere Nahrungszweige ſuchen, oder auf andere Weiſe eine Erhöhung der Taxe von der Policey erpreſſen. Dieſe wird dann in wohlfeileren Zeiten viel gewiſſer ſich erhalten, als wenn der Arbeitslohn einer freyen Vereinigung überlaſſen worden wäre. Bey dem Geſindelohn inſonderheit wird eine Taxe nie ihren Zweck erreichen, da es in dem Verhältniſſe zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten nie an Mitteln fehlt, die Taxordnungen zu umgehen. Wenn es daher gleich wünſchenswerth wäre, daß wohlhabende oder leichtſinnige Leute durch unzeitige Freygebigkeit ihre minder wohlhabenden und ſparſameren Mitbürger zu einer übertriebenen Erhöhung des Geſindelohns nicht nöthigen möchten; ſo wird doch eine Geſindetaxe dieſem Uebel nicht abhelfen dürfen. Unzweckmäßig ſind alſo dergleichen Taxen gewiß. Aber ſie ſind auch unbillig, ungerecht.

i) Vergl. die angef. Abh. in d. Blättern f. Pol. u. Cultur; St. 2. S. 168 f. Dieſes Handb. Th. 1. S. 353.

Der Kraftaufwand des Einzelnen, der ſich zur Arbeit vermiethet, läßt ſich weder in Anſehung der ſubjectiven Beſchaffenheit der Perſonen, noch in Anſehung der mannigfaltigen Gegenſtände der Arbeiten nach allgemeinen Grundſätzen zu Geld anſchlagen. Auch aus dem gewöhnlichen Preiſe der Arbeiten läßt ſich bey der großen Mannigfaltigkeit und Verſchiedenheit der Arbeitsfähigkeit und der Arbeits-Gegenſtände (anderer Verhältniſſe nicht zu gedenken) keine allgemeine Norm für jeden Einzelnen ableiten, ohne bald gegen den Arbeitsherrn, bald gegen den Arbeiter ungerecht zu werden. Von Arbeitslohn und Geſindetaxen ſoll alſo hier weiter die Rede nicht ſeyn k).

§. 10.

Nur die erſten, unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe ſollen Gegenſtände der Policeytaxen ſeyn. Denn nur bey dieſen kann der Eigennutz auch auf die Länge übermäßige Preiſe von dem Publicum erzwingen. Aber ſelbſt dieß kann er nur, wenn die Umſtände ihn begünſtigen, wenn nehmlich die freye Concurrenz der Verkäufer gehemmt

k) Arbeiten, die einen beſtimmten Maßſtab haben können, und die doch nicht nach ihrem Werth, ſondern nach andern Rückſichten, oft Ehren halber ſo hoch wie möglich, bezahlt werden, mag man, dem Luxus zu ſteuern, immerhin der Taxe unterwerfen. Nur den armen Tagelöhner und Dienſtboten drücke man damit nicht!

hemmt iſt. Dieſes nun bewirkt vorzüglich der Zunftzwang. Die Bäcker- und Fleiſcherzunft ſind diejenigen, welche mit den erſten, unentbehrlichſten Bedürfniſſen handeln. Dieſe alſo müſſen ſich dem Taxſyſtem der Policey vor andern unterwerfen. Bey der Bierbrauerey treten gewöhnlich dieſelben Verhältniſſe ein, und öfters iſt damit noch der Bierzwang verbunden, in welcher Hinſicht die Policey doppelt verpflichtet iſt, der eigennützigen Steigerung des Bierpreiſes durch eine billige Taxe vorzubeugen.

§. 11.

Auf dieſe Gegenſtände müßte die Policey mit ihren Taxen ſich beſchränken 1), und ſelbſt bey ihnen ſich des Taxirens gänzlich enthalten, ſobald ſie durch Beförderung der Concurrenz und andere Maßregeln der willkührlichen und übermäßigen Steigerung der Preiſe zu ſteuern im Stande iſt. Nie aber vergreife ſie ſich mit ihrem Taxſyſtem an den rohen Producten, an den Materialien, aus welchen die Befriedigungsmittel der Bedürfniſſe bereitet werden. Keine Getreide-, keine Vieh-, keine Holztaxe! Hier iſt freyer Handel, freye Concurrenz möglich; hier bedarf es keiner Nothwehr gegen Zunftzwang und Zunftdruck! Die Policey thue alſo nur ihr Amt — nicht; laſſe vielmehr der Gewerbſamkeit

1) Von den Apothekertaxen ſ. die Medicinal-Policey.

keit ihren freyen Lauf: ſo wird das Verhältniß des Vorraths zum Bedürfniß u. ſ. w. den richtigen Preis ſchon ſelbſt machen. Glaubt ſie aber doch nachhelfen zu müſſen; ſo befördere ſie nur die Concurrenz, dieſe wird ſchon alles im rechten Gleichgewicht halten, oder doch bald wieder darein zurück bringen, wenn es etwa durch Wucherkünſte oder zufällige Umſtände geſtört worden iſt.

§. 12.

Uebrigens iſt auch in den Fällen, wo eine Policeytaxe ſtattfinden kann, eine allgemeine Landestaxe nicht möglich. So wie die Policey bey der Beſtimmung der Taxen ſich nach den jedesmahligen Zeitumſtänden, nach der Veränderlichkeit der Preiſe richten muß (§. 6.); ſo muß ſie auch auf die örtlichen Verhältniſſe jederzeit Rückſicht nehmen. Nicht nur ſind die Preiſe der rohen Producte nach der Lage der Oerter, dem Zuſammenfluß der Waaren, der größeren oder geringern Betriebſamkeit der Einwohner, ſo wie der Menge und dem Wohlſtande derſelben ſehr verſchieden; ſondern es hängt auch ſehr viel von dem Umfange und der Leichtigkeit des Abſatzes, von dem Betrage des Arbeitslohns, von der Wohlfeilheit des Orts überhaupt, von den öffentlichen Abgaben und von manchen andern ganz beſondern Umſtänden ab. Die Local-Policey iſt es alſo, in deren unmittelbaren Wirkungskreis das geſammte Policey-Taxweſen gehört.

§. 13.

Jede Policeytaxe hat nach ihren verſchiedenen Gegenſtänden ihre eigenen Schwierigkeiten. Es iſt ſchon bemerkt worden, daß ſie immer eher zum Vortheil der Verkäufer, als der Käufer ausfallen muß (§. 7.), und zwar mit Recht, da der aus einer zu niedrigen Taxe entſpringende Schaden nur Wenige treffen würde, da hingegen der Verluſt durch eine etwas zu hohe Taxe ſich unter ſehr Viele vertheilt. Die Erfahrung lehrt, daß dieß nicht zu ändern iſt, wenn auch die Policey Grundſätze gefunden zu haben glaubt, nach welchen ſie ihre Taxen ſo genau und ſo billig als möglich beſtimmen könnte. Die Brauer, Bäcker, Fleiſcher, ſollen nach der Abſicht der taxirenden Policey nur einen mäßigen Gewinn, nur ihr nothdürftiges Auskommen haben; und welche Gewerbe nähren ihren Mann beſſer und reichlicher, als gerade dieſe? Die Taxen müſſen alſo wohl ihnen günſtiger ſeyn, als dem Publicum. So lang indeſſen dieſe Taxen für ein nothwendiges Uebel gehalten werden, muß man wenigſtens wünſchen, daß die Policeygeſetze die Taxatoren ſelbſt zweckmäßig leiten, und ihnen die richtigſten Grundſätze vorſchreiben mögen, damit zwiſchen Käufern und Verkäufern ein billiges, keinem Theile zu günſtiges oder zu ungünſtiges Verhältniß beobachtet werde. Aber hier ſucht man vergeblich muſterhafte Vorſchriften; die meiſten ſind unvollſtändig, unzuverläſſig und wohl gar willkührlich. Ich beſchränke mich daher darauf, von der gewöhnlichen Verfahrungsart eine kurze Ueberſicht zu geben, und

die beſten practiſchen Anleitungen aus der Policey-Litteratur nachzuweiſen.

§. 14.

Die Brodtaxe m) beruhet allzeit auf der Mahl- und Backprobe n), weil man vor allen Dingen wiſſen muß, wie viel Brod aus einer gegebenen Menge Getreides verfertigt werden kann, um, nach der Beſchaffenheit des Getreides und des Mehls, die verſchiedenen Brodarten taxiren zu können. Hat man dieſes ausgemittelt; ſo muß alsdann die Taxe nach dem Preiſe des Getreides, dem Abgang in der Mühle und den Mahlkoſten, den Auslagen für Holz und andere Unkoſten, mit Rückſicht auf einen angemeſſenen Arbeitslohn und billigen Gewinn, welcher zugleich den Erſatz für Capitalvorſchüſſe, Hausmiethe, Geſellenlohn u. ſ. w. enthält, beſtimmt werden. Die Mahl- und Backprobe dient — wenigſtens für längere Zeit zur Grundlage. Der Fruchtpreis aber iſt ſtets wandelbar. Daher muß die Brodtaxe öfters erneuert werden. Um dieß Geſchäft, welches gemeiniglich alle Monathe wiederkehrt, zu erleichtern, wird in Beziehung auf die vorgenommenen Mahl- und Backproben die Brodtaxe nach den verſchie-

den-

m) S. Bergius Cameral- und Policey-Magazin I. 349. Krünitz Encyclopädie VI. 769.

n) Bergius a. a. O. I. 123. Krünitz a. a. O. III. 387. Strelin Real-Wörterbuch für Cameraliſten und Oeconomen II. 15.

denſten Preiſen des Getreides ausgerechnet und in Tabellen [Bäckertafeln] o) eingetragen, welche gewöhnlich der obern Policeybehörde von der Localpolicey zur Genehmigung vorgelegt werden. Da die Richtigkeit der Taxe von der Zuverläſſigkeit der Mahl- und Backprobe abhängt, dieſe aber vielen theils zufälligen, theils abſichtlichen Irrthümern ausgeſetzt iſt; ſo wird einige Ungewißheit auch hier nicht leicht vermieden werden können. Als ſehr belehrend verdient v. Völderndorfs Geſchichte des in den Jahren 1790 und 1791 zum Behuf der Brodraitung in Baireuth vorgenommenen Probewägens, Mahlens und Backens des Getreides (Baireuth 1792) Empfehlung.

§. 15.

Die Fleiſchtaxe p) hat weder eine — wenn auch nur verhältnißmäßig — ſo ſichere Grund-

o) F. A. Kritter Unterricht, wie die in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Städten eingeführten Brodtax-Tabellen bey Beſtimmung des Brodgewichts zu gebrauchen, ohngeachtet der höheren Marktpreiſe, als in denen Tabellen befindlich ſind. Hannöver. Beyträge 1762. St. 85. 88. 91.

p) S. Bergius Cameral- und Policeymagazin III. 142. Krünitz Encyclopädie XIV. 135 f. Strelin Real-Wörterbuch III. 696. Klockenbring über Fleiſchtaxen; im Hannöv. Magazin 1781. Nro. 98. 99, und in deſſen Aufſätzen verſchiedenen Inhalts II. 1 f.

Grundlage, noch einen ſo leicht zu erkundigenden Maßſtab, als die Brodtaxe (§. 14.), iſt alſo noch größeren Schwierigkeiten ausgeſetzt, als dieſe, und wird immer in einem hohen Grade unzuverläſſig bleiben. Gewöhnlicher Weiſe wird ſie theils nach den eingezogenen Nachrichten von dem Preiſe des Schlachtviehes auf dem Lande, theils nach den Fleiſchpreiſen benachbarter Orte feſtgeſetzt. Bisweilen läßt auch die Policey einiges Schlachtvieh zur Probe ſchlachten, woraus ſie jedoch niemahls ein ganz zuverläſſiges Reſultat wird ziehen können q). Ueberhaupt ſind bey der Beſtimmung einer Fleiſchtaxe ſo mancherley Umſtände r) zu berückſichtigen, daß ein Fleiſchſchätzer, der alles aufs genaueſte nehmen wollte, bald dahin kommen würde, aus Gewiſſensſcrupel gar keine Taxe zu machen. Indeſſen iſt bey allen dieſen Taxen nur der Zweck: einen billigen Preis nach Möglichkeit auszumitteln, um das Publicum gegen willkührliche Steigerung und Bevortheilung zu ſichern, was man auf andere Weiſe, bey der beſtehenden Zunftverfaſſung, nicht kann.

§. 16.

Gewöhnlich wird die Fleiſchtaxe ſo ausgemittelt, daß man zu dem Einkaufspreiſe, den Un-

q) Krünitz a. a. O. S. 143 f.

r) Eine ſehr gute Schilderung ſiehe Annalen der Braunſchweig-Lüneburg. Churlande, Jahrg. 1. St. 2. S. 58 f.

koſten und Abgaben, einen billigen Arbeitslohn und Gewinn für den Fleiſcher hinzurechnet, hiervon aber den Werth der Haut, des Kopfes, der Füße und der Eingeweide, wie auch des Unſchlitts, wieder abzieht, und die übrig bleibende Summe mit dem Gewicht des Fleiſches dividirt, wo dann das Reſultat den Preis des Pfundes giebt. Man ſieht wohl, daß dieß Verfahren nicht alles erſchöpft, was eigentlich bey der Beſtimmung einer richtigen Fleiſchtaxe in Betrachtung zu ziehen wäre. Indeſſen tröſtet man ſich in der Praxis damit, daß die Fleiſcher zu ihrem Vortheil immer noch Kunſtgriffe genug zu benutzen wiſſen, die auch die aufmerkſamſte Policey nicht verhindern könne, und wodurch die etwaigen Irrthümer in der Taxe mehr, als ausgeglichen würden. Die Hauptſchwierigkeit bey allen Fleiſchtaxen bleibt immer die Ungewißheit des Einkaufspreiſes, der faſt bey jedem Stück Schlachtvieh verſchieden iſt, und wo öfters der Verluſt bey einem Einkauf durch den Gewinn bey einem andern erſetzt wird. Einige Policeygeſetze wollen, daß die Fleiſcher jedesmahl beſcheinigen ſollen, wie hoch ſie ein Stück Schlachtvieh eingekauft haben s). Wenn man aber auch ſelbſt ihrer bloßen Verſicherung trauen wollte, würde dieß nicht dahin führen, daß man in jedem beſonderen Falle eine eigene Taxe machen müſſte?

§. 17.

s) S. z. E. Wittich Handbuch der Heſſencaſſelſchen Landesverfaſſung u. Rechte IV. 12.

§. 17.

Häufig wollen ſich die Fleiſcher der obrigkeitlichen Taxe nicht unterwerfen. Hier iſt das zweckmäßigſte Mittel, durch Eröffnung einer freyen Concurrenz die Taxe einer ſicheren Probe zu unterziehen. Liefern Fremde gutes Fleiſch um den beſtimmten Preis; ſo iſt es ein ſicheres Zeichen, daß die einheimiſchen Fleiſcher nicht aus Furcht vor Verluſt, ſondern aus Gewinnſucht, gegen die Taxe ſich aufgelehnt haben *). Uebrigens hat die Fleiſchpolicey noch mit manchen andern Mißbräuchen und Betrügereyen zu kämpfen, welche theils zur Vereitlung der Taxe abzwecken, theils ſonſt dem Publicum zum Nachtheil gereichen, und welche nur durch eine ununterbrochene, ſtrenge Aufſicht einigermaßen verhindert werden können t).

§. 18.

Die Königliche Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen hat im Jahr 1787 die ſichere Beſtimmung der Fleiſchtaxen zum Gegenſtand einer Preisfrage gemacht. Das Reſultat der dadurch veranlaſſten Unterſuchung fiel überhaupt nicht zum Vortheil dieſer Taxen aus, und zeigte, daß nur eine weſentlich veränderte Einrichtung der Fleiſch-

*) Von verſchiedenen Policeyproceduren mit widerſpänſtigen Fleiſchern ſ. deutſche Juſtiz- u. Policey-Fama 1802. B. 1. S. 142. 158. 269.

t) Vergl. Hön Betrugslexicon, Artik. Fleiſcher; und Bergius a. a. O. S. 143.

Fleiſchpolicey dem Zwecke derſelben entſprechen könne. Ich verweiſe in dieſer Hinſicht auf die „Preisſchrift, nebſt zwey Schriften, die das Acceſſit erhalten haben, von Weiſſer, Reimarus und Weiß, über die Frage: wie können die Fleiſchtaxen in Städten am ſicherſten beſtimmt werden? oder: durch welche Verfügungen kann der billigſte Preis des Fleiſches bewirkt werden? welche von der Königl. Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen auf den Nov. 1787 aufgegeben iſt. 1788.“ — Die Weiſſerſche Preisſchrift und die Weiſſiſche Abhandlung ſind noch beſonders, jene zu Tübingen, dieſe zu Speyer, im Druck erſchienen.

§. 19.

Bey der Beſtimmung der Biertaxe u) wird ſowohl der Werth des zu einem Gebräude nöthigen Malzes, Hopfens und Brennholzes, alles nach den laufenden Preiſen, als auch der Aufwand für das Brauhaus, für Arbeitslohn, für Anſchaffung und Unterhaltung des Geſchirres, für Lichter u. dgl., ſo wie der Betrag der zu entrichtenden Abgaben und der Zinſen des in der Brauſtatt ſteckenden Capitals, in Rechnung gebracht. Gemeiniglich dient der Getreidepreis zur Grundlage der Taxe, und alle übrigen Unkoſten werden nach einem allgemeinen Anſchlage in einer runden Summe berechnet v). Strelin iſt

u) S. Th. 3. S. 472. Note z.

v) S. z. E. die ſehr zweckmäßig abgefaſſte Bier- und Broihahns-Brautabelle für die Stadt Göttingen; in Bergius Samml. VII. 271 f.

iſt der auf eigene Erfahrung und Berechnungen gegründeten Meynung, daß das Publicum und der Bierbrauer gar wohl dabey würden beſtehen können, wenn man dieſem, neben ſeiner Auslage für Malz, noch eben ſoviel für ſämmtliche übrige Auslagen, Capital-Zinſen und ſeinen billigen Profit paſſiren ließe, als die zu einem Gebräude erforderliche Quantität Gerſte nach einem aus dreißig Jahrgängen herausgezogenen Mittelpreis beträgt, vorausgeſetzt jedoch, daß die herrſchaftlichen Abgaben nicht über funfzehn Procent von dem Werth des gebraueten Biers betragen, und daß eine Klafter Holz, ſechs Schuh hoch und weit, und vier Schuh lang, nicht über ſechs oder ſieben Gulden (rhein.), und der Centner vom beſten Hopfen nicht über hundert und funfzig Gulden koſte w).

w) Strelin Real-Wörterbuch S. 255. 256.

XXVI.

XXVI.

Ueber Auf- und Vorkäuferey, und Monopole.

Die Auf- und Vorkäuferey kann aus einem doppelten Geſichtspuncte betrachtet werden: einmahl, inſofern ſie durch Hemmung der freyen Concurrenz der Verkäufer Theurung bewirkt, ſodann, inſofern ſie zum Mittel für die Auf- und Vorkäufer dient, die Preiſe der Lebensmittel und andere gemeine Bedürfniſſe nach ihrem Belieben zu ſteigern, und dadurch das Publicum auf eine gemeinſchädliche Weiſe zu bevortheilen.

Dem erſten Nachtheile kann die Policey wohl nur mittelbar vorbeugen, dem andern aber muß ſie, ſobald die dem gemeinen Weſen gefährliche Abſicht klar iſt, unmittelbar entgegen arbeiten. Auch bey dieſem Gegenſtande der Policey, wie bey ſo manchem andern, hat man die Grenzlinie des ſchädlichen und unſchädlichen, des erlaubten und unerlaubten nicht immer genau genug beſtimmt.

Aufkaufen zu rechter Zeit, um von den mannigfaltigen Haushaltungs- oder Gewerbs-Bedürfniſſen für den billigſten Preis jederzeit einen hinreichenden Vorrath zu haben — wer wird dieß einem klugen und vorſichtigen Hausvater verdenken? Und doch kann auch dieſes Aufkaufen unter gewiſſen Umſtänden das ſchnelle Steigen mancher Preiſe nach ſich ziehen. Je größer die Zahl der klugen und vorſichtigen Hauswirthe iſt, welche ſich zu einer und derſelben Zeit, in einem und demſelben Diſtricte ausbreitet, um ſich mit den nöthigen Vorräthen zu verſehen; je mehr Nachfrage nach einer beſtimmten Waare von verſchiedenen Seiten her in einem Orte zuſammentrifft: deſto mehr müſſen die Beſitzer dieſer Waaren bewogen werden, nicht nur den bisherigen Preis derſelben zu erhöhen, ſondern auch ſie ſelbſt in der Hoffnung, durch die ferner zunehmende Concurrenz der Käufer einen noch höheren Preis zu erzielen, zurück zu halten. Für beide Theile, den Käufer und Verkäufer der nothwendigſten Bedürfniſſe, iſt es immer das ſicherſte und vortheilhafteſte Verhältniß, wenn, indem beide einander nöthig haben und verlangen, keiner den andern aufzuſuchen braucht. In dem entgegengeſetzten Falle machen nicht, wie es billig und recht iſt, beide den Preis, ſondern allein der eine, der geſucht wird, und dieſer wird ſelten die Gelegenheit vorbeylaſſen, das Bedürfniß des Andern zum Hülfsmittel einer unbilligen Erpreſſung zu machen. Die unſchuldigſten Aufkäufer verurſachen am leichteſten eine künſtliche Theurung

bey den Producenten ſelbſt. Die wahren, ächten Aufkäufer hüten ſich wohl, bey dieſen eine Steigerung der Preiſe zu veranlaſſen; erſt wenn ſie die wohlfeilere Waare in ihre Vorrathskammern gebracht haben, fängt die Theurung an.

Der Aufkauf zum häuslichen Gebrauch iſt alſo im Allgemeinen nicht für gemeinſchädlich und unerlaubt zu halten. Eine der vollſtändigſten Policey-Geſetzgebungen über dieſen Gegenſtand a) nimmt ihn auch von dem Strafverbote nahmentlich aus. Die wirtembergiſchen Geſetze erlauben ausdrücklich, ſowohl zum Hausgebrauch, als zur Treibung einer Wirthſchaft und eines Handwerks, die nöthigen Bedürfniſſe aufzukaufen. So dürfen z. E. auf dieſe Weiſe die Bäcker mit Brodfrüchten, die Lichtermacher und Seifenſieder mit Unſchlitt, die Tuchmacher mit Wolle u. ſ. w. ſich verſehen b). Da indeſſen doch auch dieſe Aufkäuferey gemeinſchädliche Wirkungen haben kann, ſo fragt ſich, wie dieſen durch zweckmäßige Policeymaßregeln vorgebeugt wird?

Für kleinere Städte, Dörfer und Flecken hat man bisher in dieſer Hinſicht unmittelbar gar nicht geſorgt, auch ſchwerlich ſorgen können, und öfters ſind da für ſolche, die nicht ſelbſt Land-

a) S. Rollers Wirtembergiſches Policeyrecht II. 42 f. 139 u. 149 f.

b) Roller a. a. O. S. 43.

wirthſchaft treiben, die erſten Lebensbedürfniſſe theurer, als in größeren Städten. Nur hier ſind zweckmäßige Marktanſtalten möglich, die das einzige Mittel ſind, auch den zufälligen Nachtheilen des Aufkaufs, den man, wenn gleich nicht den unſchädlichen, doch den unſchuldigen, inſofern keine Gewinnſucht dabey iſt, nennen kann, größtentheils vorzubeugen. Auf dem Lande muß ſich dann jeder helfen ſo gut er kann, und manche nur dort mögliche Erſparniß wird ihm den Mangel einer Bequemlichkeit, die ihm die Policey nicht verſchaffen kann, wohl erſetzen. Auch ſind der Landbewohner ſo viele nicht, welche keine eigene Oeconomie haben; für dieſe wenigen aber wäre freylich ein allgemeines, unbedingtes Verbot alles Aufkaufs höchſt verderblich, auch könnte es nicht gehalten werden.

Für die Sicherheitspolicey gehört eigentlich nur die Auf- und Vorkäuferey, welche aus Gewinnſucht auf eine gemeinſchädliche Weiſe getrieben wird, indem derſelben die bösliche Abſicht, das Publicum durch übermäßige Preiſe zu brandſchatzen, zum Grunde liegt. Sie wird als ein peinliches Verbrechen betrachtet, und muß es auch nach den ſchweren, darauf geſetzten Strafen. Indeſſen kann ſie unter gewiſſen Umſtänden doch auch bloßes Policeyvergehen ſeyn. Dieſen Unterſchied ſcheint man nicht immer gehörig beachtet zu haben.

Ueberhaupt ſind die Politiker, und ſelbſt die Geſetze über den richtigen Begriff der Auf- und

und Vorkäuferey nicht ſo ganz einig. Bergius c) z. E. meynt, ſie ſey ein gemeinſchädliches Uebel, und manchmahl doch auch ſo übel nicht. Verſchiedene Landesgeſetze ſchütten das Kind mit dem Bade aus, und verbieten allen Auf- und Vorkauf ohne Unterſchied. Die meiſten aber ſtimmen, wie Roller d) ſehr richtig bemerkt, darin überein, daß ſie den Aufkauf in den Häuſern (auſſerhalb der Märkte, es ſey in Städten oder Dörfern), wenn er mit dem Zwecke des Wiederverkaufs geſchieht, als etwas Gehäſſiges und vorzüglich Schädliches anſehen, und ihn gewöhnlich unter Androhung der Confiscations-Strafe verbieten.

Die Handlungen, von welcher die Policey hauptſächlich gemeinſchädliche Folgen für den Preis der allgemeinen Bedürfniſſe fürchtet, ſind dieſe: Leute, welche mit Getreide, Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Bedürfniſſen handeln, reiſen ſelbſt auf das Land, um die daſelbſt befindlichen Vorräthe zu kaufen, ſchließen mit den Landleuten, Pächtern ꝛc. Lieferungsverträge um einen beſtimmten Preis, nehmen die noch nicht geerndteten Producte zum voraus in Beſchlag, oder beſtellen in verſchiedenen Diſtricten Unterhändler, die gegen eine gewiſſe

c) Cameral- und Policey-Magazin IX. 58 f.

d) Wirtemberg. Policeyrecht II. 43. Note 1.

Belohnung die Producte, worauf ſie ſpeculiren, zu rechter Zeit für ſie aufkaufen müſſen. Andere, die die Sache nicht ſo ins Große treiben können, begnügen ſich damit, auf den Märkten ſich ſo ſchnell, wie möglich, mit einem guten Vorrathe zu verſehen, und da ſie nachher beym Wiederverkauf den Preis machen; ſo handeln ſie nicht ſo genau, als es ein guter Hauswirth zu thun pflegt. Manche treiben die Speculation noch weiter, und gehen den Landleuten, welche ihre Produkte zu Markte bringen wollen, entgegen, und kaufen das, was auf den Markt beſtimmt iſt, weg, ſo daß die Concurrenz der Verkäufer auf dieſem nothwendig vermindert wird. Dieß iſt ungefähr der Geſchäftsgang bey den Auf- und Vorkäufern im Großen und im Kleinen. Jenes kann man Aufkäuferey; dieſes Vorkäuferey nennen. Bey beiden iſt der Zweck des Wiederverkaufs mit Gewinn die Triebfeder ihrer Bemühungen.

Iſt denn aber dieß ſo ſchlechterdings gemeinſchädlich und unerlaubt? Nach den meiſten Policeygeſetzen ſollte man es glauben, da ſie das Aufkaufen in den Häuſern zum Wiederverkauf ſchlechterdings verbieten. Selbſt das preuſſiſche Geſetzbuch nimmt die Sache ganz im Allgemeinen. „Wer, ſagt es, durch Auf- und Vorkäuferey Lebensmittel und andere gemeine Bedürfniſſe vertheuert, oder die Zufuhr derſelben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu ſchwächen übernimmt, ſoll nach Beſtimmung der Policeygeſetze eines jeden Orts nachdrücklich beſtraft

ſtraft werden“ e). Dieſe Policeygeſetze ſind dann aber auch größtentheils zu allgemein, und werden ſelten in aller ihrer Strenge gehandhabt, können es auch wohl, nach den örtlichen Verhältniſſen, nicht leicht.

Durch Aufkauf irgend eines Bedürfniſſes in bedeutender Menge wird gewöhnlicher Weiſe der Preis erhöhet, die Waare vertheuert. Die Concurrenz der Käufer bewirkt dieß, natürlich wider ihren Willen und Wunſch, denn wer wird nicht lieber wohlfeiler kaufen, als theurer? Sollte nun deßwegen jeder Aufkauf unbedingt widerrechtlich und ſtrafbar ſeyn? Auch iſt es leicht zu begreifen, daß, wenn die Concurrenz der Käufer auf dem Lande ſich vermehrt, die Zufuhr auf die öffentlichen Märkte abnimmt. Kann man aber daraus dem Aufkäufer ſo ohne alle Einſchränkung ein Verbrechen machen? Die Abſicht der Vertheurung haben ſie wohl in der Regel nicht. Aber die Policey ſieht weniger auf die Abſicht, als auf die Folgen. Daher kann freylich Policeyvergehen ſeyn, was nie Verbrechen ſeyn würde.

Die Criminaliſten nennen denjenigen einen Vorkäufer oder Aufkäufer, welcher zum Schaden des Staats Waaren und andere nöthige Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens aufkauft, und

e) Preuſſiſches allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1292.

ſolche entweder Niemand wieder überläßt, oder doch wenigſtens damit einen dem Staat höchſt nachtheiligen Wucher treibt. Ohne den Vorſatz aber, ſich auf Koſten des Staats und des Allgemeinen ungebührlicher Weiſe zu bereichern, nehmen ſie das Daſeyn eines ſolchen Verbrechens überall nicht an f), und überlaſſen alſo der Policey die Maßregeln, welche auch, wenn ein ſolcher Vorſatz nicht erweislich iſt, doch immer zum Beſten des gemeinen Weſens nothwendig ſeyn dürften, ſo wie ihr die Vorkehrung zweckmäßiger Vorbeugungsmittel ohnehin in jedem Falle obliegt.

Daß übrigens die Criminal-Gewalt, wenn ſie an dem eben angeführten Begriff der Auf- und Vorkäuferey feſt hält, damit wenig zu thun haben wird, läßt ſich leicht vorausſehen. Denn, abgerechnet, daß der Beweis eines böslichen Vorſatzes immer ſeine beſondere Schwierigkeiten hat, in wie vielen Fällen wird man mit Sicherheit darthun können, daß die Vor- und Aufkäuferey wirklich zum Schaden des Staats gereiche, wenn ſie gleich dem Publicum (dem Allgemeinen, wie Quiſtorp ſagt) etwas theure Preiſe zuzieht? Dadurch leidet der Staat nicht immer, und manchmahl vielleicht gewinnen ſeine Caſſen dabey? Und was für Unterſuchungen dürften öfters nöthig ſeyn, um zu zeigen, daß Einer ſich ungebührlicher Weiſe bereichern wolle?

Wo

f) v. Quiſtorp peinl. Recht, §. 205. 206.

Wo iſt denn hier der Maßſtab, nach welchem Gebühr und Ungebühr beurtheilt werden muß? Um dieſen zu finden, muß man mehr Kenntniß des Handels, und eine genauere Bekanntſchaft mit allen auf ihn wirkenden Umſtänden und Zufällen haben, als die Rechtsgelehrten gewöhnlich zu beſitzen pflegen, und ſich zu erwerben ſchuldig ſind. Zu den Obliegenheiten der Policey hingegen gehört es, ſich von allem, was auf den Vorrath und den Preis der Lebensbedürfniſſe Einfluß haben kann, genau zu unterrichten, und ihm würde man daher dieſen Gegenſtand, wenige Ausnahmen abgerechnet, freylich allein überlaſſen können.

Wer um eigennützigen Wuchers willen Mangel und Noth unter ſeinen Mitbürgern erregt, der iſt ein Verbrecher. Die Künſte, die zu dem Ende angewandt werden, ſind viel und mancherley. Selbſt bis zum Verderben und Verderbenlaſſen der Waaren erniedrigt ſich bisweilen die Gewinnſucht. Alle dieſe Künſte, ſo bald durch ſie wirklich Mangel und Noth bewirkt iſt, ſeyen dem peinlichen Richter übergeben. Verſuche, Attentate — überlaſſe man der Ahndung der Policey, die damit zugleich die zweckmäßigſten Gegenmittel verbinden kann g). Die Anwendung ſolcher Künſte

g) Wie z. E. Graf Rumford, auf deſſen Vorſchlag der Policeybehörde zu München eine Summe von 20000 Fl. aus den landesherrlichen Caſſen vorgeſchoſſen wurde, welche dazu angewendet

alſo werde als Policeyvergehen betrachtet, wenn ſie noch keine dem gemeinen Weſen nachtheilige Wirkung gethan haben. Bloße Steigerung der Preiſe iſt, wenn gleich in den meiſten Fällen unredlich, doch kein Verbrechen. Auch Den, der mit Andern einen Bund macht, um einen beſtimmten gemeinſchaftlichen Preis zu halten, kann man nur unter ſeltenen Umſtänden eines Verbrechens, öfters nicht einmahl eines Policeyvergehens zeihen, wenn gleich die Policeygeſetze im Allgemeinen dergleichen Verabredungen verbieten.

Die Reichspoliceygeſetze ſind in Hinſicht auf Vor- und Aufkäuferey ſehr vollſtändig, und ihnen ſind die meiſten älteren Landesgeſetze über denſelben Gegenſtand ganz nachgebildet. Jene ſind alle aus dem ſechszehenten Jahrhundert, und nur im Allgemeinen durch den Reichsſchluß von 1668 beſtätigt. Die älteren unter dieſen Reichsgeſetzen haben es hauptſächlich mit großen Handelsſpeculationen zu thun; die ſpäteren

det werden ſollten, durch eine wohlthätige Concurrenz die Preiſe der erſten Lebensnothwendigkeiten herabzuſetzen, ſo wie der Wucher irgend eines derſelben übermäßig zu ſteigern anfangen würde. Weltkunde 1798. Nro. 119. — Dieſes Mittel iſt beſonders ſehr angemeſſen, um gewinnſüchtigen Speculanten, die mit ihren Waaren zurückhalten, auf einmahl einen Strich durch die Rechnung zu machen, und ihnen die Luſt zu ſolchen Speculationen für die Zukunft zu vertreiben.

teren nehmen auch auf die Auf- und Vorkäuferey im Kleinen Rückſicht.

Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert war der teutſchen Handlung glänzendſte Periode; aber den Werth, den dieß auch für den Staat hatte, erkannte die damahlige Staatswirthſchaft nicht. Der Reichthum, die Größe und Macht der Städte war vielmehr ein Gegenſtand des Neides und der Eiferſucht der Fürſten und Herren. Und doch mußten ſie in ihren nur zu häufigen Geldbedrängniſſen an die reichen und ſtolzen Städtebewohner ſich wenden, die natürlicher Weiſe ihre Capitalien nicht umſonſt herliehen. Das waren dann unchriſtliche Wucherer, beſonders wenn ſie wieder bezahlt ſeyn wollten. Auch die mancherley Waaren und Geräthſchaften, die der allmählig wachſende Luxus endlich zum Bedürfniß gemacht hatte, kamen nur aus den Städten, und waren freylich nicht immer um einen gleich billigen Preis zu haben, ja! dieſer erhielt ſich endlich auf einer gewiſſen Höhe, die man vormahls nicht gewohnt war h).

Ueber

h) Selbſt der Preis des Getreides ſtieg, ohne Mangel, beträchtlich. „Alle Menſchen auf Erden, ſagt ein gleichzeitiger Schriftſteller, ſchreyen und klagen, warum doch das Getreyd ſo überſchwenklich, und je länger je mehr täglichen theurer wird, und ſind doch allenthalben in Städten, Märkten und Dörfern Bauerleute genug.“ Aventin Chronik, Vorrede des 5ten Buchs. — Die Urſachen ſ. Schmidt Geſchichte der Deutſchen IV. 451.

Ueber die ſtets zunehmende Theurung klagte man auch im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts, wie im Anfang des jetzigen.

Damahls ſuchte man die Urſachen davon nicht tief: man fand ſie in den „großen Geſellſchaften der Kaufleut, ſo bisher mit ihrem Geld regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung dem Reich, deſſen Inwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beſchwerung eingeführt, einführen und noch täglich thun gebühren" i). Schon in den früheren Zeiten des teutſchen Handels hatten die in Teutſchland handelnden Italiäner den teutſchen Kaufleuten das Beyſpiel wichtiger und gewinnreicher Handelsverbindungen gegeben, die man aber auch damahls ſchon als äuſſerſt gefährlich anſah, und vielleicht mit mehrerem Rechte, da die großen Geldgeſchäfte jener Fremdlinge, ſelbſt wenn ſie nicht durch unmäßigen Wucher das Vermögen Einzelner erſchöpften, doch immer dem Gelde der Teutſchen einen gemeinſchädlichen Ausfluß ins Ausland verſchafften.

Daß zu großen und wichtigen Handelsunternehmungen auch die teutſchen Kaufleute ſich in Geſellſchaften vereinigten, was war natürlicher und zweckmäßiger? Daß ſolche Geſellſchaften einen

i) Wahlcap. Kaiſer Karls des Fünften, Art. 17.

einen beſtimmten Handelszweig faſt ausſchließend an ſich zogen, war davon eine leicht zu erklärende Folge. Daß ſie aber deßwegen die Preiſe ihrer Waaren willkührlich ſteigerten, das behaupteten zwar ihre Neider, aber zutreffende Beweiſe ſucht man in den Schriftſtellern jener Zeiten vergeblich. Es mag wohl ſeyn, daß bisweilen eine Handelsgeſellſchaft die Umſtände ſehr zu ihrem Vortheil benutzte, aber die Thatſachen, welche man gegen alle dieſe Handelsgeſellſchaften anführte, laſſen auf weiter nichts ſchließen, als daß ſie den Groshandel beſſer verſtanden, als die Fürſten, Grafen und Herren, die über ihren unchriſtlichen Wucher ſchrieen. Selbſt mancher Edle, der ſich nicht auf Reuterey legen, nicht vom Sattel oder Stegreif leben, d. h. nicht Straßenraub treiben mochte, verband ſich mit dem gewerbſamen Kaufmann, und nährte ſich durch redlichern Gewinn, als ſeine Standesgenoſſen. Aber deſto mehr haßten dieſe das unritterliche Gewerbe!

Bereits in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ward den großen Geſellſchaften der Kaufleute der Untergang geſchworen. „Es ſeyen, heißt es in Kaiſer Sigmunds weltlicher Reformation, groß Geſellſchaften aufgeſtanden, die zuſamen ſpannen, und treiben groß Kaufmannſchaft; es gehe ihnen wohl oder übel, ſie ſchreiben es je darnach, daß ſie nicht verlieren. Das komme aller Gemein in den Städten und auf dem Lande übel. Man ſoll dawider ſeyn, daß ſolche Bündnuß abgeſtellt werden, und mindert

dert mehr gefunden werdt von Edeln noch von Bürgern“ k).

Allein erſt im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts erhoben ſich die Geſetzgeber Teutſchlands gegen dieſe ſo verſchrieenen Geſellſchaften. Man wird glauben, ihr Unwille ſey gegen die Vertheurung der Lebensmittel, gegen ſchändlichen Kornwucher, gegen gewinnſüchtige Steigerung des Preiſes der erſten Lebensbedürfniſſe gerichtet. Nein! die geſteigerten Preiſe von allerhand Waaren und Kaufmannsgütern, als Specerey, Erz, Wollentuch und dergleichen, ſind der Gegenſtand ihres geſetzgeberiſchen Eifers, und dabey beziehen ſie ſich auf die gemeinen beſchriebenen kaiſerlichen Rechte. Aber dieſe reden nicht von Gewürzen, Erz und Wollentüchern, ſondern von den erſten, unentbehrlichſten Lebensmitteln l).

Wie Kaiſer Sigismunds Entwurf einer politiſchen Reformation, beginnt das Geſetz m) mit der Einleitung: „In kurzen Jahren ſeyen viel

große

k) *Goldast* Imp. etc. rescripta et statuta p. 190.

l) S. tit. P. de Leg. Jul. de annona. l. 6. pr. D. extraord. crim. Hier heißt es zwar: debebis custodire ne dardanarii *ullius mercis* sint; der Zuſammenhang zeigt aber, daß dieß nur von den zum Lebensunterhalt nöthigen Producten gemeynt iſt.

m) R.A. v. 1512. §. 16.

große Geſellſchaft in Kaufmannſchaft im Reich aufgeſtanden, auch etliche ſondere Perſonen, die allerley Waar und Kaufmannsgüter, als Specerey, Erz, Wollentuch und dergleichen in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterſtehen, Fürkauf damit zu treiben, ſetzen und machen ihnen zu Vortheil ſolcher Güter den Werth ihres Gefallens: fügen damit dem heiligen Reich und allen Ständen deſſelben merklichen Schaden, wider gemein beſchriebene kaiſerliche Recht und alle Erbarkeit." Daher wird, zur Förderung gemeinen Nutzens, ſolche ſchädliche Handthierung gänzlich verboten und abgeſtellt, und, wer dagegen handelt, deſſen Haab und Güter ſollen conſiſcirt und der Obrigkeit jegliches Orts verfallen ſeyn; auch ſollen dergleichen Geſellſchaften und Kaufleute hinfüro durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden, ſie auch deſſelben nicht fähig ſeyn, mit was Worten, Meynung oder Clauſeln ſolch Geleit gegeben worden.

Dabey fühlte man jedoch, daß man auf dieſe Art, ohne alle nähere Beſtimmung, die reichen Kaufleute gänzlich in die Gewalt der Obrigkeiten geben würde, und ſie hin und wieder vielleicht eben das Schickſal, wie die Juden an manchen Orten, haben könnten, die man ungehindert durch allerley Wucher ſich bereichern ließ, und ſie dann, unter irgend einem Vorwand, in Haft und Unterſuchung zog, wo ſie ſich glücklich ſchätzen durften, wenn ſie mit dem Verluſt des Schutzes und aller ihrer Güter davon kamen.

Man

Man erklärte daher ausdrücklich, daß übrigens Niemandem verboten ſeyn ſoll, mit Andern in Geſellſchaft zu treten, um beliebige Waaren zu kaufen und wieder zu verkaufen. Nur ſoll er ſich nicht unterſtehen, ſie in eine Hand zu bringen und ihren Preis nach Willkühr zu beſtimmen, oder aber bey den Verkäufern für ſich allein zu beſprechen, oder endlich mit Käufern und Verkäufern einen gewiſſen Preis zu verabreden. Wie aber, wenn dieſe erlaubten Handelsgeſellſchaften dennoch die Preiſe der Waaren ſteigerten? Dann ſoll jede Obrigkeit die Theurung abſchaffen, und einen redlichen, ziemlichen Kauf verfügen n): Alſo das beliebte Taxſyſtem!

So gefährlich das ſtrenge geſetzliche Verbot für die Handelsgeſellſchaften zu ſeyn ſchien; ſo bequem war für ſie die Ausnahme, die zwar freylich die Regel bekräftigte, aber auch vereitelte. Denn welche große Handelsgeſellſchaft ſollte ſich nicht unter die Zahl der erlaubten zu ſtellen gewußt haben? Auch gab man ihnen Schuld, daß ſie ihre Reichthümer ſehr glücklich zu benutzen wüßten, um ſich mächtige Beſchützer zu erwerben, und ſo ihre gemeinſchädlichen Geſchäfte den Geſetzen zum Trotz nach wie vor zu treiben. Sie leihen, ſagte man, zu Handhabung ihrer Händel, etlichen Fürſten oder andern Ständen, doch nicht um geringen Wucher, oft viel Gelds, von etlichen andern nehmen ſie Geld

n) R.A. v. 1512. §. 17. 18.

Geld zu Gewinn und Verluſt in ihre Geſell=ſchaften, den Dritten aber, ihren Räthen, thun ſie tapfere Schenken, und die Vierte ziehen ſie mit Heurath, auch andere Freundſchaften, li=ſtiglich an ſich, damit dieſelben Alle oder zum Theil ihre erſchröckliche, thätliche Mißhandlung deſto länger helfen vertheidigen und handhaben.

Das alles dürfte wohl ſchwerlich ganz Er=findung des Neides ſeyn. Gewiß iſt es wenig=ſtens, daß die Klagen über die großen Kauf=manns=Geſellſchaften nicht aufhörten, und ſelbſt Kaiſer Maximilian der Erſte mag nicht frey vom Verdacht eines Einverſtändniſſes mit einigen von ihnen geblieben ſeyn, da ſeine bekannten häufi=gen Finanzverlegenheiten ihn zu gar mancherley Hülfmitteln und Finanzoperationen nöthigten. Daher wurde ſein Nachfolger ausdrücklich ver=pflichtet, zur Abſtellung jener gemeinſchädlichen Geſellſchaften mit Churfürſten, Fürſten und Ständen ſich zu vereinigen o).

Der Adel, der bey dem täglich mehr ſich befeſtigenden Landfrieden ſein altes Mittel, ſich auf die wohlfeilſte Weiſe mit den nöthigen Kauf=mannswaaren zu verſehen, nicht mehr gebrau=chen konnte, betrieb die Erfüllung des kaiſerlichen Verſprechens und die Vollziehung der bereits be=ſtehenden Geſetze am eifrigſten. Gegen ihn, meynte er, und ſeine althergebrachte Reuterey ver=

o) Wahlcap. Kaiſer Karl des Fünften, Art. 17.

verfahre man mit aller Strenge, die Kaufleute aber werden geſchont. Auf den letzten vier oder fünf Reichstagen, klagte er im Jahre 1523, hätten gemeine Reichsſtände über die aufgerichten kaiſerl. Recht und gemeine Reichsordnungen, ſo die Monopolien und unziemliche, ſchädliche, große Geſellſchaften bey merklichen Strafen verbieten, oftermals berathſchlagt, was man hierinn weiter zu Handhabung obgemeldter Recht und Ordnung, auch dieſen ſchädlichen, gefährlichen Leuten, zuwider fürnehmen ſollt; aber es ſey doch mit der That, wie gegen den Adel täglich geſchehn, bisher nie vollzogen, wiewohl die Städte, weil ihre gemeine Bürger dadurch merklich verderbt worden, auch gern dazu hülfen. Es ſey daher äuſſerſt nothwendig, daß endlich einmahl ohne weiteren Verzug ein ernſtliches Einſehen gethan werde.

Dieſe Klage ward durch eine Schilderung unterſtützt, die deutlich genug beweiſt, daß die Herren nur wenig von dem verſtanden, wovon ſie ſprechen. „Offenbar ſey es, wie die großen Geſellſchaften in Teutſcher Nation des heiligen Reichs Unterthanen ſchier aus allen Ständen bißher hoch und übermäßiglich beſchweret haben mit ihren Monopolien, Verbündniſſen, einhelligen Aufſetzen: wie hoch eine jede Waar verkaufft ſoll werden, Niederdrückung der armen gemeinen Kauffleut, bey denen man beſſern Kauff aller Waar bekommen möcht, mercklichen überſchwenglichen Wucher, ſo ſie, über allen ihren Koſten und ziemlichen Gewinn, jährlich

aus Teutſcher Nation aufheben, einſammlen und doch neben andern Reichs-Ständen faſt wenig Steuer oder Darlegen thun zu Abwendung der zufälligen Beſchwerden des gemeinen Vaterlands und des Röm. Reichs. Es ſey auch durch etliche ihre Mit-Händler, oder derſelben Beywohner, erſchollen, daß den Geſellſchaften in den nächſten 10 oder 15 Jahren allein auf dem Meer zwiſchen Seeland und Portugall an Gold, Silber, Kupfer und etlicher wenig anderer Waar, als Parchat ꝛc. (dann Königl. Würd zu Portugall begehre um den Pfeffer und ander Gewürtz allein Silber, Gold und Kupfer, laſſe ihm auch mit anderer Waar ſein verkauft Würtz gar ſelten und beſchwerlich vergleichen) mit Ertrincken der Schiff und ſonſt nahend biß in 10 oder 1200000 Fl. werth Schadens geſchehen ſeyn ſoll: Es ſey auch wiſſentlich, daß eine Teutſche Geſellſchaft mit ehegemeltem König auf einen Kauff anzunehmen gehandelt habe, biß auf 600000 Fl. werth in einer kurzen Zeit mit obgemelter Waare zu bezahlen, doch mit dem Geding, daß Königl. Würde andern Teutſchen ſolche Waar theurer verkauffen ſollte. Daraus erfinde ſich dasjenig, ſo jedermann im Röm. Reich klage, wo das gemünzt und ungemünzt Silber, Gold und Kupfer hinkomme, welches auch durch ſie auf das Venediger Meer und fürter dem Türcken, gantzer Chriſtenheit zuwider und über geſtrenge Verbietung der Kayſerlichen Recht je zu Zeiten wiſſentlich zugeſchoben und verhandelt werde, alſo, daß man deß jetzo zur Wehre gegen den Türcken und andern im Reich anliegenden Noth-Sachen nicht

zu geringem Nachtheil Teutſcher Nation einen mercklichen Mangel habe. Ueber ſolche Schwächung des gemeinen Nutzens machen ſie ihnen ſchier alle und jede beſondere Perſonen und Innwohner des Röm. Reichs mehr zinsbar, dann hievor in Menſchen Gedenken geweßt, indem daß dieſelben ihnen nicht allein jede Specerey und Gewürtz, ſondern auch allerley andere Stück und Krämerey, ſo ſie verkauffen und in ihr zweyer oder dreyer Geſellſchaft Hand allein mit Behendigkeit gar bringen, ſetzen und verkauffen, ihres Gefallens, dermaſſen, als ihrer etlich ſelbſt bekennt haben, daß ſie offt mit 100 Fl. Haupt-Guts im Jahr 40, 50, 60 biß in 80 Fl. gewinnen, auch ohne Zweifel Teutſcher Nation ein Jahr mehr verdeckter Weis liſtiglich ſchaden, abſchatzen und unter dem Dach abrauben, dann alle die andern Feld-Räuber in 10 Jahren thun mögen, und wollen nicht Mißhändler, ſondern erbar genannt ſeyn" p).

Wenn indeſſen in dieſer Beſchwerdeſchrift angeführt war, daß auch die Städte damit einverſtanden ſeyen; ſo zeigte ſich bald genug das Gegentheil. Die Stadt Augsburg, damahls eine der erſten Handelsſtädte Teutſchlands, zeigte in einem von ihr erſtatteten Bedenken, daß die Feinde der großen Handelsgeſellſchaften die Sache gar

p) Beſchwerden der Ritterſchaft, den Kaiſerlichen Statthaltern und den Reichsſtänden zu Nürnberg übergeben 1523. Goldaſt polit. Reichshändel S. 978.

gar zu ſehr übertrieben, und, wenn ſie gleich nicht in Abrede ſtellte, daß durch eigentliche, wahre Monopole der Handelsſtand nicht weniger, als das Publicum gefährdet werde; ſo bemerkte ſie doch, daß in dieſe Claſſe große Handelsſpeculationen auf gewiſſe Waaren keinesweges geſetzt werden könnten, vielmehr nothwendig erlaubt ſeyn müßten, wenn der Handel nicht gänzlich gelähmt werden ſollte.

In den Reichsabſchieden von 1526 u. 1529 wurde hierauf blos die Befolgung der früheren Verordnungen im Allgemeinen eingeſchärft, nur daß daſelbſt der Monopole zuerſt gedacht wird. Im Reichsabſchied von 1530 iſt die Vorſchrift von 1512 ausführlich und faſt wörtlich wiederholt, auch im R.A. von 1532 abermahls verordnet, daß dasjenige, was beide wegen der Wucherer, Juden, Monopolirer und anderen, die unbillige Contract und Handthierung treiben, enthalten, ſtreng vollzogen werden ſoll. Die Reichs-Policeyordnung v. 1548 und v. 1577 q) ſtimmt im Weſentlichen mit den vorhergehenden Geſetzen überein, zeichnet ſich jedoch durch eine vollſtändigere Darſtellung der Art, wie die „betrieglichen, gefährlichen und ungebührlichen Fürkäuf" getrieben werden, und durch eine ausführlichere Vorſchrift wegen des gegen die Geſetzübertreter zu beobachtenden Verfahrens, hauptſächlich aber dadurch aus, daß nunmehr auch der

q) Beide: Tit. 18. §. 1—12.

Lebensmittel, des Korns, Weins u. dergl. gedacht wurde.

Man ſcheint in allen dieſen Verordnungen einige mit dem Groshandel gewöhnlich verbundene, und davon faſt untrennbare kaufmänniſche Operationen vermiſcht und verwechſelt zu haben; jedoch war der Geſichtspunct nunmehr dadurch erweitert, daß nicht blos vorübergehende Handels-Speculationen mit einer oder der andern Waare, ſondern der ausſchließende, fortgeſetzte Alleinhandel mit gewiſſen Waaren (eigentliches Monopol), Gegenſtand des geſetzlichen Verbots wurde. Der Monopoliſt reißt ein beſtimmtes Gewerbe allein an ſich, und will ſeinen Mitbürgern die Concurrenz bey demſelben unmöglich machen. Dieſes kann er allerdings nur durch Vor- und Aufkauf, und ſolche Mittel, die damit zuſammenhängen, bewirken. Allein dadurch kann er doch nur die Concurrenz erſchweren, vielleicht auf einige Zeit ganz verhindern, aber kein Ausſchließungsrecht erlangen. Dieß kann er nur durch höhere Bewilligung, und dieſe vorzüglich iſt es, welche man in der Regel als gemeinſchädlich zu betrachten hat. Auch die vorliegenden Reichsgeſetze wollen, daß den Monopoliſten gegen ihr Verbot keine Freyheit, in was Schein die immer ſeyn oder fürbracht werden möchte, ſchützen ſoll r).

Was

r) R. P. O. v. 1548 u. 1577. Tit. 18. §. 12.

Was nun die Vor⸗ und Aufkäuferey betrifft; ſo bemerken die Geſetzgeber zuvörderſt, es ſeyen in kurzen Jahren (die Klagen darüber waren ſchon über hundert Jahre alt) viel große Geſellſchaft in Kaufmannsgeſchäften, auch etliche ſonderbare Perſonen, Handthierer und Kaufleut im Reich aufgeſtanden, welche auf eine gemeinſchädliche Weiſe ſich zu bereichern ſuchen, indem ſie ſich unterſtehen, allerley Waaren und Kaufmannsgüter, auch Wein, Korn und anders dergleichen, von den höchſten bis auf die geringſten, in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen, Auf⸗ und Vorkauf damit zu treiben, und denſelben einen Werth nach ihrem Gefallen zu ſetzen. Um hierzu im Stande zu ſeyn, hätten ſie von dem Vorrath der Waaren und den ſteigenden oder fallenden Preiſen in den Landen hin und wieder gute Kundſchaft, insſonderheit wenn die Waaren verderben oder ſonſt in Aufſchlag kommen, und wüßten ſie ſich dieſe Nachrichten früher, als die andern Kaufleute, zu verſchaffen. Auch verabredeten ſie mit Käufern oder Verkäufern, die Waaren, worauf ſie ihr Abſehen gerichtet hätten, zurückzuhalten, oder auch Niemand, als ihnen, zu verkaufen, oder wenigſtens von einem beſtimmten Preis derſelben nicht abzugehen.

Man ſieht leicht, daß hier den Kaufleuten zum Theil Vorwürfe gemacht werden, die ſie nicht verdienen, und daß der geſchickte und thätige Kaufmann gerade ſo handeln muß, wie es zum Theil hier beſchrieben iſt. Nur die zuletzt

gedachten Verabredungen geziemen allerdings dem rechtlichen Kaufmann nicht s). Eben deßwegen aber, weil dieſe Beſchwerden übertrieben und zum Theil ungegründet waren, haben Kenner der teutſchen Handelsgeſchichte die darauf beruhenden geſetzlichen Verbote, welche alle jene Handelsoperationen ohne Unterſchied für ſchädliche Handthierungen erklären, als höchſt nachtheilige Handelsbedrückungen betrachtet. „In Teutſchland, ſagt Heinrich t), ſtritt zu allen Zeiten ein feindſeliger Genius gegen den teutſchen Handelsgeiſt, ſobald er ſich einigermaßen heben wollte. Sogar von Reichs wegen ſuchte man ihn zu erſticken und der Natur das Mittel zu entziehen, wodurch ſie große Unternehmungen wagen und ihren Handel am ſicherſten heben konnte.“ Auch Schmidt u) findet es ſonderbar, daß bey Privatſchriftſtellern ſowohl, als auch in den Reichsabſchieden ſo große Klagen gegen die damahligen großen Handelsgeſellſchaften vorkommen, da doch dieſe das ſicherſte Mittel ſeyen, den Handel zu heben und wirklich auch den hanſeatiſchen meiſtens hervorgebracht hätten. Allerdings können ſolche Geſellſchaften den Werth der Güter ihres Gefallens ſetzen v), wie ihnen in

s) Vergl. Th. 1. S. 361. 362.

t) Handbuch der teutſchen Reichsgeſchichte, S. 559.

u) Geſchichte der Deutſchen IV. 454.

v) Das können ſie nicht einmahl, wenn es ihrer mehrere ſind, die mit derſelben Waare handeln.

in dem Cöllner Reichsabſchied von 1512 vorgerückt werde; allein auch nur ſie ſeyen im Stande, ſich in große Unternehmungen zu wagen, ohne die der Handel allemahl blos im Kleinen ſich fortſchleppen muß. Auch könne dem erſtern durch gute Einrichtungen und Geſetze geſteuert werden, ohne daß man dergleichen Geſellſchaften ganz darnieder zu reiſſen brauche.“

Das wollten nun zwar die Geſetzgeber nicht; denn ſie erklärten ausdrücklich: „Niemanden ſoll verboten ſeyn, ſich mit Jemanden in Geſellſchaften zu thun, Waaren zu kaufen und zu verhandthieren.“ Aber durch die zum Theil grundloſen Einſchränkungen, durch die harten Confiscations- und Relegations-Strafen, durch die Begünſtigung der Denuntiationen w) ſetzten ſie den teutſchen Handel einer Menge willkührlicher Bedrückungen aus, die, in Verbindung mit den damahls ihm immer ungünſtiger werdenden Zeitumſtänden, nothwendig einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf ihn haben mußten.

Indeſſen wurde, übereinſtimmend mit dieſen geſetzlichen Vorſchriften, fortwährend jedem neuen Reichsoberhaupte der Krieg gegen die großen Geſellſchaften und Kaufleute, die bisher mit ihrem Geld regiert, aufs neue zur Pflicht gemacht x). Zwar wurde bereits im Jahr 1741 erin-

w) R. P. O. v. 1548 u. 1577. Tit. 18. §. 9. 10.

x) S. v. Riegger Kaiſer Joſeph des II. harmoniſche Wahlcapitulation I. 280 f.

erinnert, die ganze Verordnung ſcheine nicht mehr auf unſere Zeiten zu paſſen, und wäre, als überflüſſig, auszulaſſen y); allein ohne Erfolg. Schon nach dem Project der beſtändigen Wahlcapitulation ſollte die Stelle alſo abgeändert werden: der Kaiſer ſoll über diejenigen, ſo mit Wucher, und unzuläſſigem Vorkauf und Monopolien dem Reich und deſſen Einwohnern merklichen Schaden thun, nach Inhalt der Policeyordnung, ernſtliches Einſehen thun und verfahren. Erſt aber aus Josephs des Zweyten Wahlcapitulation wurde die ganze Stelle ausgelaſſen, und blos die Verpflichtung des Kaiſers, keine Privilegien auf Monopole zu ertheilen, beybehalten, womit auch die neueſte Wahlcapitulation z) übereinſtimmt.

Ob nun gleich in dem Reichsſchluß von 1668 wegen Abſchaffung unzuläſſiger Monopole beliebt iſt, daß es bey demjenigen, was derentwegen in verſchiedenen Reichsconſtitutionen ſowohl, als auch den beſchriebenen gemeinen Rechten enthalten, zu laſſen und darauf mit allem Ernſt zu halten ſey; ſo iſt doch auch hier nur von verbotener monopoliſcher Handlung die Rede, ſo daß man, nach dem ganzen Gange der Geſetzgebung, die der Handlung im Großen zum Theil unangemeſſenen und nachtheiligen Be-

y) Moſer Carls des Siebenten Wahlcapitulation III. 96.

z) Art. 7. §. 3.

Beſtimmungen der Reichs-Policeyordnung mit Recht als aufgehoben anſehen kann.

Eine genauere Bekanntſchaft mit dem Gange der Handlung im Großen mußte über die großen Handelsgeſellſchaften und Kaufleute nothwendig ein ganz anderes Urtheil herbeyführen, als ihre erbitterten Neider und Schuldner ehemals über ſie fällten. Jetzt wird man es für kein Policeyvergehen, geſchweige ein die Gütereinziehung und Landesverweiſung verdienendes Verbrechen mehr anſehen, wenn geſchickte, aufmerkſame und thätige Kaufleute von den ihnen brauchbaren Waarenvorräthen, der zu- oder abnehmenden Nachfrage, der fallenden oder ſteigenden Preiſen, dem größeren oder geringeren Bedürfniß an den gewöhnlichen Abſatzörtern u. d. m. ſorgfältig und zu rechter Zeit Erkundigung einziehen, und darnach im Kaufen und Verkaufen ihre Maßregeln nehmen. Man wird ſie nicht zu den unchriſtlichen Wucherern, Juden und Monopoliſirern rechnen, wenn ſie bey günſtig ſcheinenden Conjuncturen ſich von Gewinn verſprechenden Waaren einen möglichſt großen Vorrath zu verſchaffen ſuchen, und wenn ſie ſich wohl hüten, denſelben bey der erſten, beſten Gelegenheit leichtſinnig loszuſchlagen. Man wird ſie auch alsdann nicht ſtrafbar finden, wenn ſie die Gelegenheit nicht verſchmähen, einen Handelsartikel, den ſie den Umſtänden nach mit Vortheil wieder verſchließen zu können hoffen, ganz oder größtentheils an ſich zu bringen. Die Betriebſamkeit anderer Kaufleute wird ſelbſt in einem

solchen

ſolchen Falle bald das Gleichgewicht wieder herſtellen, und öfters wird das Publicum durch den auf dergleichen Speculationen nicht ſelten folgenden ſchnellen Wechſel der Preiſe bald genug entſchädigt.

Aber alles dieſes gilt nur von eigentlichen Kaufmanns-Waaren, ſelbſt von Korn und andern Lebensbedürfniſſen, ſobald ſie Gegenſtände des wahren kaufmänniſchen Gewerbes ſind und ſeyn dürfen. Was für Einſchränkungen in dieſer Hinſicht die meiſten Landes-Policeygeſetze enthalten, wird weiter unten angeführt werden.

So wenig nun die Policey in neuern Zeiten ächte Handelsſpeculationen zu hindern gemeynt ſeyn wird; ſo wenig duldet ſie dagegen ſolche, welche auf die Einführung gemeinſchädlicher Monopole abzwecken. Bey dieſen wird, ihrem richtigen und gehörig beſtimmten Begriff nach, die Abſicht einer fortwährenden Ausſchlieſſung Anderer von demſelben Handlungszweige oder gar der Begründung eines Ausſchließungsrechts vorausgeſetzt. Dahin zielen dann die in unſern Reichsgeſetzen auch verbotenen Verbindungen zur Haltung eines gewiſſen Preiſes unter ſämtlichen Beſitzern einer und derſelben Waaren und die Verpflichtung der Verkäufer, allezeit nur an gewiſſe Perſonen ihre Vorräthe zu verkaufen, anderer Künſte nicht zu gedenken, durch welche die Gewinnſucht einen Alleinhandel ſich zu erſchleichen beſtreben mag. Dunch keine Bemühung

hung dieſer Art, wenn ſie auch einen noch ſo glücklichen Erfolg hat, kann jedoch ein Recht zum Alleinhandel erworben werden. Gelingt es daher auch der Policey nicht, die erſten Verſuche des monopoliſirenden Kaufmanns zu vereiteln; ſo wird ſie ihn doch, gerade wenn er dem Ziele am nächſten zu ſeyn glaubt, durch zweckmäßige Mittel in die gehörigen Grenzen zurückzuweiſen wiſſen. Ihren kräftigſten Beyſtand wird ſie aber in dem Handelsgeiſte ſelbſt finden, wenn ſie ihn nur frey und ungeſtört wirken läßt.

Unerlaubt ſind und bleiben jedoch alle Monopole, die ein Privatmann auf irgend eine Art ſich anzumaßen unterſteht. Deſſen ungeachtet kann es unſchädliche, ja ſogar nützliche Monopole geben a), die aber, eben weil die Regel gegen das ganze Geſchlecht iſt, nicht ohne Genehmigung der Regierung ſtattfinden können. Daher kommen nun die Privilegien zum Alleinhandel, die allein die rechtliche Exiſtenz eines Monopols möglich machen. Nach allgemeinen Grundſätzen hängt es alſo von dem Ex-

a) S. Vom Nutzen und Schaden der Monopolien, ſamt der Einſchränkung, unter der ſie nützlich ſeyn können, in zwey Abhandlungen des Probſt Quirl und Cammerrath Klippſtein, die beide von der Caſſelſchen Geſellſchaft 1778 den Preis erhielten; herausgegeben von D. J. F. Runde. Caſſel 1778. Vergl.: Ueber die Monopolien, nebſt Bemerkungen über die in dieſer Materie herausgekommenen Schriften. Hannover 1779.

Ermeſſen jeder Regierung ab, ob ſie in gewiſſen Fällen einen Alleinhändel geſtatten will oder nicht. Auch können Monopole nicht nur Privatperſonen erlaubt, ſondern ſelbſt für Rechnung des Staats getrieben werden. Nach unſern Reichsgeſetzen darf aber der Kaiſer, als ſolcher, gar keine Privilegien auf Monopole ertheilen b). Auch die Reichsſtände ſollen keine Monopole in ihren Ländern dulden, und die Monopoliſten ſoll keine Freyheit, welcher Art ſie auch wäre, ſchützen. Die Reichsgeſetze, welche dieſes verordnen, beziehen ſich zugleich auf die gemeinen geſchriebenen kaiſerlichen Rechte, zum deutlichen Beweis, daß der Kaiſer und die Reichsſtände die noch anwendbaren römiſchen Policeygeſetze jederzeit für verpflichtend gehalten haben. Dieſe verwerfen nun freylich jedes Monopol, nicht nur, was ein Privatmann ſich ſelbſt anmaßt, ſondern auch worüber er etwa eine kaiſerliche Vergünſtigung erhalten haben ſollte. Dieſe ſoll als erſchlichen und ungültig betrachtet werden c). Man ſollte daher glauben, daß auch in einzelnen Reichslanden jedes Monopol ohne Unterſchied

b) S. oben S. 92 f.

c) „Jubemus, ne quis : : : : : cuiuslibet ad victum vel ad quemcunque vsum pertinentis speciei vel cuiuslibet materiae, pro sua autoritate, *vel sacro iam elicito aut in posterum eliciendo rescripto*, *aut pragmatica sanctione*, *vel sacra nostrae pietatis sanctione*, monopolium audeat exercere." L. un. de monopoliis.

ſchied durch die allgemeinen reichsgeſetzlichen Verbote für unſtatthaft erklärt ſey. Zwar ſagt man, daß dieſe eigentlich nur gegen ſchädliche und eigenmächtige Monopole gerichtet ſeyen; allein dieſes ſtimmt mit den Worten der Geſetze keineswegs überein. Schon im Speieriſchen Reichsabſchied von 1526 d) werden die Monopole überhaupt eine eigennützige, unleidliche Handlung genannt, die in gemeinen kaiſerlichen Rechten bey hoher Pön und Sträf verboten ſey. Auch der hieher gehörige Titel der Reichs-Policeyordnung von 1548 und 1577 beginnt damit: „Die monopolia, betrügliche, gefährliche und ungebührliche Fürkauf ſeyen ſowohl in gemeinen und geſchriebenen Rechten, als auch den Reichsabſchieden verboten. Es ſcheint daher, daß bey der Abfaſſung jener Reichsgeſetze Monopole überhaupt für gemeinſchädlich gehalten worden ſind, und es deßwegen die Abſicht der Geſetzgeber geweſen iſt, ſie ganz im Allgemeinen zu verbieten.

Noch weniger möchte ich mit dem Freiherrn v. Cramer e) dafür halten, daß das Verbot der Reichsgeſetze blos von Monopolen im ganzen Reiche zu verſtehen, mithin auf die reichsſtändiſchen Territorien nicht zu erſtrecken ſey. Wie ließe ſich dieſe Meynung mit den geſetzlichen Vorſchriften, daß eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiet

d) §. 26.

e) Wetzlariſche Nebenſtunden II. 174.

biet das Verbot der Monopole handhaben, daß daſſelbe für alle Handelsleute in Teutſchland, und für alle Theile des Reichsgebiets gelten ſoll f), irgend vereinigen?

Man dürfte daher leicht geneigt ſeyn, denjenigen Rechtsgelehrten beyzuſtimmen, welche den teutſchen Reichsſtänden das Recht, entweder landesherrliche Privilegien zum Alleinhandel zu ertheilen, oder einen Alleinhandel zum Beſten der landesherrlichen Caſſen ſelbſt zu treiben, gänzlich abſprechen g). In verſchiedenen Ländern ſind durch ausdrückliche Verträge auch in dieſer Hinſicht der landesherrlichen Regierungsgewalt beſtimmte Grenzen geſetzt, welche nicht überſchritten werden dürfen. h)

Nach

f) R. P. O. von 1577. Tit. 18. §. 6: „Es ſoll auch eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiet mit Ernſt und Fleiß beſtellen, und darob ſeyn damit die vorgeſetzte Ordnung geſtracks gehalten und derſelben gelebt werde." Daſ. §. 12: „Desgleichen ſoll die gegenwärtige Ordnung, Satzung und Verbot, mit allen Artikeln und Inhaltungen, männiglich, ſo im heil. Reich teutſcher Nation Handthierung treiben wöllen, auch alle Fürſtenthume, Herrſchaften, Stādt und Commun begreifen und binden, und ſie hinwider einig Geleit, Sicherheit oder Freiheit, in was Schein die immer ſeyn oder fürbracht werden möchten, weder ſchützen, ſchirmen, noch fürtragen."

g) S. z. E. Häberlin Handbuch des teutſchen Staatsrechts §. 362. Deſſen Repertor. des teutſchen Staats- und Lehensrechts III. 514.

h) So iſt z. E. im mecklenburgiſchen Erbvergleich §. 340 feſtgeſetzt, daß die Monopo-

lia

Nach allgemeinen Grundſätzen würde man jedoch über den Zweck der reichsgeſetzlichen Verbote aller Monopole hinausgehen, wenn man den teutſchen Landesherren auch die Einführung oder Verſtattung ſolcher Monopole verwehren wollte, welche, nach richtigen Grundſätzen der Policeywiſſenſchaft, für gemeinnützig geachtet werden können, und wodurch eines Dritten wohlerworbenes Recht nicht verletzt wird. Sehr richtig ſagt daher Roth i): „Teutſche Landesherren können vermöge ihrer Landeshoheit, wenn es die wahre Wohlfahrt des Staats fordert, Monopolien ertheilen. Die Gründe aus der Policeywiſſenſchaft ſind nicht ſo geartet, daß ſie alle Monopolien ohne Ausnahme unerlaubt machten und ſomit den Landesherren alle Macht und Recht in allen Fällen benehmen könnten. Es giebt gute, nützliche Monopolien."

Da-

lia oder die landesfürſtlichen Freiheitsbriefe, vermöge deren Einem allein, oder etlichen Privatperſonen der alleinige Handel mit einer Waare zu Waſſer oder zu Lande verſtattet zu werden pfleget, nach wie vor nicht zuläſſig, noch jemals ſtatthaft ſeyn ſollen; und in dem wirtembergiſchen Vergleich von 1770 Cl. 4. §. 11 iſt, bey Gelegenheit des Salz- und Toback-Monopols, erklärt, daß überhaupt alle dergleichen Monopole der wirtembergiſchen Landesverfaſſung entgegen ſeyen.

i) Staatsrecht teutſch. Reichslande II. 138. Vergl. dieſes Handb. Th. 3. S. 509. Danz Handbuch des teutſchen Privatrechts II. 222 f.

Damit ſtimmt auch das Herkommen im teutſchen Reiche vollkommen überein, indem nicht nur in mehreren Ländern Monopole als rechtmäßig beſtehen k), ſondern auch die höchſten Reichsgerichte ſelbſt das reichsgeſetzliche Verbot nur auf gemeinſchädliche und widerrechtliche, mithin unerlaubte Monopole für anwendbar halten l). Bey dieſen iſt es jedoch gleichgültig, ob Privatperſonen ein Monopol-Privilegium ertheilt oder ob ein Monopol von der Landesherrſchaft ſelbſt getrieben wird. Als einſt der Fürſt von Hohenzollern-Hechingen gegen eine von ſeinen Unterthanen wegen der Einführung verſchiedener Monopole beym Reichs-Cammergericht erhobene Beſchwerde vorſtellte, ſein Land ſey ein freyes Allodium, mithin die Landesherrſchaft rei suae moderator et arbiter, und befugt, ihr Eigenthum (nämlich Land und Leute) zu nutzen, ſo gut ſie könne; auch ſeyen Kläger Leibeigene, die keinen Handel führen dürften, als wann und ſoweit die Herrſchaft es ihnen erlaube, überdieß werde in der Reichs-Policeyordnung nur für ein Monopol gehalten und verboten, wenn eine Compagnie oder einzelne Kaufleute oder Privatperſonen Wein, Früchte oder andere Waaren aufkauften u. ſ. w., den Reichsſtänden ſelbſt ſey aber dergleichen nicht unterſagt; ſo wurde auf dieſe — in der That unerheb-

k) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 265 f.

l) v. Cramer Wetzlar. Nebenſtunden II. 171 f.

hebliche — Gründe keine Rückſicht genommen, ſondern dem Fürſten aufgegeben, die eingeführten Monopole abzuſtellen. m)

Je ſeltener überhaupt die Fälle ſeyn mögen, wo Monopole der gemeinen Wohlfahrt angemeſſen befunden werden können, deſto weniger darf den teutſchen Landesunterthanen der Weg an die höchſten Reichsgerichten abgeſchnitten werden, wenn ſie gegen die Einführung neuer Monopole bey denſelben denjenigen Schutz nachſuchen, wozu ſie reichsgeſetzmäßige Handelsfreyheit und das Verbot aller Monopole vollkommen berechtigt. Der gewöhnliche Vorwand, daß von einer bloßen Policeyverfügung die Frage ſey, worüber den Reichsgerichten kein Erkenntniß zuſtehe, wird hier ganz ohne Wirkung bleiben müſſen, da nach der allgemeinen Faſſung der Reichsgeſetze jedes Monopol die Vermuthung der Geſetzwidrigkeit gegen ſich hat, und die Reichsgerichte angewieſen ſind, gegen die Monopoliſten nöthigen Falls ſelbſt von Amts wegen zu verfahren, und die Obrigkeit, welche ſie duldet (wie vielmehr alſo, wenn ſie ſelbſt monopoliſirt?), in eine ſchwere Strafe zu nehmen n).

Wenn daher gleich in der Regel neue landesherrliche Anordnungen, deren Zweckmäßigkeit von den Unterthanen in Zweifel gezogen wird,

m) Moſer a. a. O. S. 267.
n) R. P. O. v. 1577. Art. 18. §. 7 f.

kein Gegenſtand einer reichsgerichtlichen Prüfung ſeyn können o); ſo muß doch hiervon bey der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines Monopols eine Ausnahme ſtattfinden, weil ein Monopol nur dann erlaubt iſt, wenn die gemeine Wohlfahrt deſſen Einführung erfordert, oder wenn es, nach richtigen Grundſätzen der Policeywiſſenſchaft, für nützlich und gut geachtet werden kann. Daß, wenn durch ein Monopol wohlerworbene Rechte Einzelner verletzt werden, dagegen Klagen bey den höchſten Reichsgerichten zuläſſig ſind, verſteht ſich ohnehin von ſelbſt. In der That wird aber auch durch die Einführung eines gemeinſchädlichen Monopols das aus den Reichsgeſetzen dagegen erlangte Recht der geſammten Unterthanen gekränkt, folglich auch dadurch ihr Klagerecht völlig begründet.

Aus dieſem allen ergiebt ſich, daß nur in ganz unzweifelhaften Fällen die Einführung oder Verſtattung eines Monopols nach unſeren Geſetzen für erlaubt zu halten, und daß die eigenmächtige Anmaßung oder Erſchleichung eines Monopols bey Privatperſonen allezeit als eine ſtrafwürdige Handlung anzuſehen iſt. In dieſer Beziehung vorzüglich haben die Reichsgeſetze den Auf- und Vorkauf, als ein zum Monopoliſiren führendes Unternehmen, ſo nachdrücklich und ſtreng verboten.

In-

o) Malblank Anleitung zur Kenntniß der teutſchen Reichs- u. Provinzial-Gerichtsverfaſſung ꝛc. IV. 269. 270.

Indeſſen, wenn auch Erſchleichung eines Alleinhandels bey der Auf- und Vorkäuferey nicht gerade das vorgeſetzte Ziel iſt; ſo kann dieſelbe doch immer noch in mancher andern Rückſicht gemeinſchädliche Folgen haben. Der Errichtung großer Handelsgeſellſchaften, und ihren Operationen, ſo wie den kaufmänniſchen Speculationen mit eigentlichen Handelswaaren, arbeitet heutzutage die Policey nicht mehr entgegen. Selbſt in Anſehung der erſten Lebensbedürfniſſe, in ſo fern ſie auswärts aufgekauft, in Vorräthen geſammelt und zum Gros- oder Detail-Handel beſtimmt werden, bleibt die Policey gewöhnlicher Weiſe unbekümmert. Nur den Aufkauf der unentbehrlichſten Bedürfniſſe im Innern eines Landes, es ſey für den Handel im Großen oder im Kleinen, glaubt ſie beſchränken zu müſſen. Zwar iſt auch hier die Majorität der Theoretiker für die völlige Freiheit des Handels; die der Practiker aber dagegen. Der Gegenſtände des Aufkaufs-Verbots ſind bald mehr, bald weniger, je nachdem die Policey eines Landes wegen der Vertheurung dieſes oder jenes Artikels beſorgt ſeyn zu müſſen glaubt. Denn dieſe Verbote der Auf- und Vorkäuferey ſind hauptſächlich Hülfsmittel der Theurungspolicey.

Faſt alle teutſche Landes-Policeygeſetze kommen darin überein, daß ſie das Aufkaufen des Getreides, um es zum Wiederverkauf aufzuſchütten, und allenfalls zurückzuhalten, bis (vielleicht auch damit) die Preiſe ſteigen, ſchlech-

terdings verbieten p). Auch andere der erſten Bedürfniſſe ſind nach verſchiedenen Landesgeſetzen unter dem Verbote mit begriffen q). Dieſe Poliзeyverfügungen gehen überall nicht von dem Hauptgeſichtspuncte aus, welchen die Verfaſſer der Reichs-Policeygeſetze gegen Auf- und Vorkäuferey gefaßt hatten, daß nehmlich dabey die Abſicht ſey, allerley Waaren in Eines oder einiger Wenigen Hände und Gewalt allein zu bringen, um denſelben einen willkührlichen und übermäßigen Preis ſetzen zu können. Ihnen iſt die Beſorgniß, daß die Preiſe der Lebensmittel durch das Aufkaufen zum Wiederverkauf, und durch den von den Aufkäufern bezweckten, wenn auch nicht übertriebenen Gewinn, vertheuert werden möchten, hinreichend, um allen Vor- und Aufkäufern den Krieg anzukündigen.

Wenn man indeſſen Kornhändler, Holzhändler, Victualienhändler u. ſ. w. duldet und dulden muß, weil es unpolitiſch wäre, dem Handel und Gewerbe irgend einen Gegenſtand, der ſich dazu eignet, ohne Noth zu entziehen, und weil ohnehin die Marktanſtalten nicht genügen, auch nicht Jedermann ſich mit großen Vorräthen zu verſehen im Stande iſt; ſo wird man bald finden, daß mit ſolchen Palliativen nur wenig auszurichten iſt.

Viel-

p) Th. 1. S. 366 f.

q) Th. 1. S. 363. 364. Roller Wirtemberg. Policeyrecht II. 150 f.

Vielleicht iſt für die Marktpolicey die Verhütung der Vor- und Aufkäuferey im Kleinen, deren bereits oben gedacht iſt, eine der zweckmäßigſten Maßregeln r). Sie muß ſchlechterdings nicht dulden, daß irgend Jemand an Markttagen auſſerhalb den beſtimmten Marktplätzen, vor oder in den Thoren, oder in den Gaſſen, an Victualien und andern von auſſen her zu Markte kommenden Sachen das geringſte kaufe oder auch zum voraus beſpreche.

In dieſer Hinſicht muß die Policey vorzüglich ihre Aufmerkſamkeit auf diejenigen kleinen Krämer richten, welche mit allerley Lebensmitteln, auch andern in den Haushaltungen zunächſt nöthigen Waaren im Einzelnen handeln, und ſie gemeiniglich auch in ſo kleinen Quantitäten verkaufen, daß beſonders die ärmere Volksclaſſe, welche größere Proviſionen ſich nicht anſchaffen kann, ihre ſtärkſte Kundſchaft ausmacht. Dieſe befleiſſigen ſich vorzüglich der Vor- und Aufkäuferey, und in einigen Gegenden führen ſie auch von letzterer ihren Nahmen. Gewöhnlich heißen ſie Höker, und in manchen Städten machen ſie eine eigene Innung aus, obgleich bisweilen das Hokenamt auch bedeutendere Kaufleute unter ſeinen Genoſſen zählt. Selbſt unter den eigentlichen Hökern ſind öfters ſolche, die

r) Verordnungen dagegen ſ. Th. 1. S. 363. 364. Vergl. Bergius Policey- und Cameral-Magazin IX. 60.

bey ihrem Handel mehr auf den reicheren, als ärmeren Theil der Stadtbewohner ihr Augenmerk richten, wie z. E. Fiſch- und Wildprethändler. Die geringſten unter ihnen ſind, die am Markte oder andern öffentlichen Plätzen der Städte unter freyem Himmel ſitzen und ihre Waaren zum Verkaufe ausbieten. Mehrere Städte haben eigene Hökerordnungen, in welchen einer der Hauptzwecke Verhinderung der Vor- und Aufkäuferey iſt s).

s) Vergl. Bergius a. a. O. IV. 332 f.

XXVII.

Von dem Trödelhandel in Beziehung auf die Sicherheitspolicey.

Von den Hökern zu den Trödlern iſt der Weg nicht weit. Dieſe Art von Detailhändlern treibt bekanntlich ihr Gewerbe mit alten Kleidern, abgenutztem leinenen Zeug und Hausgeräthe, auch wohl alten Büchern, und überhaupt allem, das, obgleich ſchon gebraucht, doch noch immer einigen Nutzen gewähren kann. Dieſe Leute ſind der Sicherheitspolicey, wegen des ihnen ſo leicht möglichen Kaufs geſtohlner Sachen, vorzüglich wichtig, doch auch wegen Steigerung der Preiſe bey öffentlichen Verkäufen nicht gleichgültig. Man hat daher eigene Trödelordnungen, welche dies Gewerbe der beſondern Aufſicht der Policey unterwerfen, die Eigenſchaften und Erforderniſſe, um zu demſelben gelaſſen zu werden, beſtimmen und die von

den Trödlern zu beobachtenden Pflichten vorſchreiben.

Das königlich-preuſſiſche Reglement, wegen der Trödler und ihres Handels, vom 21. October 1781, zeichnet ſich durch Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit aus. Nach demſelben darf Niemand ohne Genehmigung der Policey einen Trödelhandel anfangen, und dieſer wird Niemandem verſtattet, der bereits ein Gewerbe hat, es ſey denn, daß er ſich deſſelben begebe. Nur Leuten von gutem Rufe, und die wenigſtens 100 Rthlr. eigenes Vermögen beſcheinigen können, darf er erlaubt werden. In Berlin ſollen ihrer nicht mehr, als 60 ſeyn. Sie dürfen nur mit alten Sachen handeln, und zwar mit alten oder ſchon gebrauchten Kleidern, dergleichen Eiſenhändlerwaaren, Mobilien, Geräthſchaften und Tiſchzeug. Alle dieſe Sachen können ſie aber auch neu führen, wenn ſie beſcheinigen, daß ſie ſolche in Auctionen gekauft haben. Ein jeder muß leſen und ſchreiben können, ſo daß er über ſeinen Einkauf und Verkauf ein ordentliches Buch zu führen im Stande iſt, in welches er die Nahmen derer, die etwas bey ihm verkauft haben, nebſt dem dafür bezahlten Preiſe, eintragen muß. Von Soldaten, Dienſtboten, Lehrburſchen, Unmündigen oder ſonſt unter Anderer Gewalt ſtehenden Perſonen dürfen ſie nichts zum Kauf annehmen, wenn ſie nicht einen ſchriftlichen Conſens von ihren Vorgeſetzten vorweiſen können. Solchen Leuten, die er nicht kennt, darf kein Trödler etwas abkaufen,

kaufen, ſondern er muß ſich vorher bey glaubhaften und bekannten Leuten ihrentwegen erkundigen. Hat er Verdacht, daß eine Sache entwendet ſey; ſo muß er ſie anhalten und an die Policeydirection liefern, beſonders wenn es Sachen von Werth ſind, vornehmlich ſolche, von denen öffentlich angezeigt worden iſt, daß ſie verloren gegangen oder entwendet worden ſeyen. Wer wiſſentlich geſtohlnes Gut kauft, verliert nicht nur ſeine Conceſſion, ſondern wird auch als ein Dieb angeſehen. Daſſelbe widerfährt demjenigen, welcher etwas von Perſonen kauft, von denen er weiß, daß ſie dazu von ſolchen, die unter eines Andern Gewalt ſtehen, den Auftrag haben. Kauft er Sachen, wegen welcher er durch Intelligenz-Blätter, oder obrigkeitliche Bekanntmachung, oder glaubhafte Privatanzeigen gewarnt iſt, oder macht er ſich der Diebshehlerey verdächtig; ſo wird ihm nicht nur ſein Handel unterſagt, ſondern er wird auch noch auſſerdem beſtraft. Wenn er geſtohlne Sachen, zwar nicht wiſſentlich, aber doch ohne die gehörige Vorſicht, oder auch mehr als einmahl von Leuten, die über die Sachen nicht verfügen konnten, etwas gekauft hat; ſo wird er der Conceſſion verluſtig und mit Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt. Hat er aber bey geſtohlnen oder von unbefugten Perſonen gekauften Sachen die geſetzmäßige Vorſicht gebraucht; ſo bleibt ihm der Regreß gegen den Verkäufer und den, welcher ihm die Sicherheit deſſelben bezeugt hat. Schlüſſel und Dietriche, die ihm zum Verkauf angeboten werden, muß er, und

zwar

zwar wo möglich mit dem Verkäufer, anhalten und an die Policeydirection liefern. Dieſe muß öfters bey den Trödlern eine unvermuthete Viſitation anſtellen laſſen, wobey inſonderheit auch nachzuſehen iſt, ob in den Trödelbuden unter dem Boden oder ſonſt heimliche Verſteckungsorte angebracht ſind.

XXVIII.

Ueber die Anwendbarkeit der Reichs-Policeygeſetze gegen den Judenwucher auf die Reichsſtände.

Die Frage, ob die Reichs-Policeygeſetze gegen die wucherlichen Verträge der Juden auch den teutſchen Reichsſtänden zu Statten kommen? iſt ſehr beſtritten. In dieſem Handbuche a) hat man ſie verneinen zu müſſen geglaubt, hauptſächlich weil alle dieſe Geſetze nur von dem gemeinen, armen, nothdürftigen, unvorſichtigen Volke, welches durch die Juden gänzlich zu Grunde gerichtet werde, reden. Allerdings ſind Wucherkünſte den ungebildeten, ununterrichteten Volksclaſſen ſehr gefährlich; den unvorſichtigen Menſchen aber am meiſten. Und auch das iſt das gemeine Volk gewöhnlich, wenn es einmahl trauet. Die Noth aber lehrt es Dem wohl

a) I. 390 f.

wohl trauen, bey dem es Hülfe zu finden glaubt. So trifft freylich bey dem gemeinen Manne alles zuſammen, was in der Maße und auf die Weiſe den gebildetern Mann, und vollends den mit vorſichtigen Räthen verſehenen Reichsſtand, in die Gewalt der Wucherer nicht bringen kann. Aus dieſem Geſichtspuncte ſcheinen nun auch die unter ihrem Oberhaupte verſammelten Reichsſtände die wucherlichen Händel der Juden betrachtet zu haben, und daher ſollte man kaum zweifeln, daß die Urheber jener Geſetze bey deren Abfaſſung nur durch die Vorſorge für ihre Unterthanen, und nicht für ſich ſelbſt geleitet worden ſeyen. Mehrere Rechtsgelehrte ſind indeſſen der entgegengeſetzten Meynung, und behaupten, jene Geſetze ſeyen im Allgemeinen dazu gegeben, um die damahls gangbare Betrügerey der Juden gegen die Chriſten zu verhüten, und folglich auf die Unterthanen allein nicht einzuſchränken.

Wie aber, wenn aus den vorbereitenden Verhandlungen über die neueſte dieſen Gegenſtand betreffende Verordnung b) gezeigt werden kann, daß die Urheber derſelben wirklich nur die Unterthanen dabey berückſichtigt haben?

Der Kaiſer war es, der auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1576 die Materie von wucherlichen Contracten und Judenwucher aufs neue

b) R. P. O. v. 1577. Tit. 20. §. 1.

neue in Anregung brachte. Er ließ den Reichsſtänden ein Bedenken, die wucherlichen Contracte, der Juden übermäßige Gewinnſucht, und die verbotenen Zinſen betreffend, zuſtellen, um darüber ihr Gutachten zu vernehmen.

Ueber den Judenwucher inſonderheit äußerte er ſich alſo: „Nachdem er in Erfahrung gebracht habe, daß der arme, gemeine Mann im heiligen Reich, in ſeiner Noth und Anliegen, durch den unchriſtlichen und übermäßigen Wucher der hin und wieder geſeſſenen Juden in die äuſſerſte Armuth und Verderben gerathe, und Er geneigt ſey, dieſes und alles andere Nachtheil und Schaden ſeiner Unterthanen, nach Möglichkeit abzuſtellen; ſo halte er für nöthig, auch dießfalls ein Einſehen zu haben, und in dem künftigen Abſchiede durch eine Reichsconſtitution zu verordnen und zu befehlen, daß hinfüro kein im heil. Reich geſeſſener Jude an einen Chriſten ſolle Geld höher ausleihen, oder einen höhern Wucher davon nehmen dürfen, als einen Gulden von zwanzig Gulden. Widrigenfalls ſolle der Contract an ſich ſelbſt nichtig, und der arme Mann an den Juden weiter nichts zu bezahlen ſchuldig, die Schuld ſelbſt aber und das Hauptgut der Obrigkeit, worunter der Jude geſeſſen, verfallen ſeyn.

So würde der Kaiſer gewiß nicht geſprochen haben, hätte er ſich dabey auch die Reichsſtände, als Schuldner der Juden gedacht. Daß er ſie unter dem Ausdrucke: „der arme gemeine

Mann“

Mann" nicht mit habe begreifen wollen, verſteht ſich von ſelbſt. Eben ſo wenig hat er wohl daran gedacht, einen Reichsſtand, der in die Hände der Juden gefallen und geſetzwidrig behandelt worden wäre, anzuhalten, ſein Capital einem Mitſtande auszuzahlen, oder es für ſich ſelbſt zu behalten, falls ſein eigener Schutzjude ſein Gläubiger ſeyn ſollte. Da hätten ſich freylich noch ganz einträgliche Finanzſpeculationen auf das neue Policeygeſetz gründen laſſen!

Daß aber der Kaiſer wirklich nur auf den armen gemeinen Mann, und nicht auf die Reichsſtände, bey ſeinem Bedenken Rückſicht genommen hat, erhellet aus dem weiteren Antrage: Damit gegen den jüdiſchen Wucher dem armen Unterthan die hülfliche Hand deſto mehr geboten werde, weil bekannt ſey, daß jetzo, von vorigen Zeiten her, ſolcher wucherlichen jüdiſchen Contracte und Anlehen wegen, die armen Leute an mehreren Orten im Reich im höchſten Verderben ſtecken; ſo ſoll im nächſten Reichsabſchied und durch beſondere Mandate allen Obrigkeiten, unter denen Juden geſeſſen, oder deren Unterthanen den Juden mit wucherlichen Schulden verhaftet ſeyen, befohlen werden, in der nächſtfolgenden ganzen oder halben Jahresfriſt ſich bey den Unterthanen wegen ſolcher ihrer Schulden zu erkundigen, und alsdann die Juden vor ſich oder ihre verordnete Commiſſarien zu fordern, und zwiſchen ihnen und den Unterthanen richtige Abrechnung zu treffen, dergeſtalt,

daß

daß den Juden von ihrem geliehenen Gelde, ſo viel ſie wiſſentlich und beweislich ausſtehen haben, nicht mehr, als das Hauptgut und ein Gulden von jeden zwanzig Gulden zum Wucher geſtattet und gut gethan werden ſoll.

Dieſes kaiſerliche Bedenken ward von den Ständen mit Dank, und im Ganzen auch mit Beyfall aufgenommen, jedoch dafür gehalten, daß der Gegenſtand eine weitere Berathſchlagung erfordere, und es zweckmäßiger ſeyn würde, ſtatt in den nächſten Reichsabſchied darüber eine Vorſchrift einzurücken, dieſelbe in die zu erneuernde Policeyordnung, wohin ſie ohnehin eigentlich gehöre, aufzunehmen. Der Kaiſer war hiermit einverſtanden, und es wurde beſchloſſen, weil auf dem damahligen Reichstage, wegen Kürze der Zeit, die Reviſion und Erneurung der Policeyordnung nicht mehr vorgenommen werden könne, daß ſolche auf dem nächſten Deputations-Tage zu Frankfurt geſchehen, und dabey inſonderheit auch der Artikel von den wucherlichen Contracten in Betrachtung gezogen werden ſolle.

Dieß geſchah im folgenden Jahre, und das Bedenken des Kaiſers diente der Reichs-Deputation bey ihren Arbeiten zur Grundlage; aus demſelben iſt alſo auch dasjenige, was in der Reichs-Policeyordnung von 1577 wegen der wucherlichen Contracte der Juden verordnet iſt, zu erklären. Da nun der Kaiſer in ſeinem Bedenken auf die Reichsſtände ſelbſt, in ſo fern ſie mit Juden Verträge ſchließen ſollten, offenbar keine

keine Rückſicht genommen hat, und die Policey-ordnung in Anſehung der Perſonen, welchen ihre Vorſchriften zu ſtatten kommen ſollen, eben die Ausdrücke, wie der Kaiſer in ſeinem Bedenken, gebraucht; ſo kann man mit Recht ſchließen, daß auch die Reichs-Deputation zu Frankfurt bey der Abfaſſung der in der erneuerten Reichs-Policeyordnung enthaltenen, gegen den Judenwucher gerichteten Verordnungen ihr Augenmerk nicht auf die Reichsſtände, ſondern lediglich auf die Unterthanen derſelben gerichtet hat.

Unbemerkt darf jedoch nicht bleiben, daß man aus dem Reichsabſchied von 1576 faſt zu ſchließen bewogen werden könnte, die Reichsſtände ſelbſt ſeyen damahls doch nicht gemeynt geweſen, die abzufaſſenden Vorſchriften blos auf ihre Unterthanen zu beſchränken. Denn da heißt es: der leidige Wucher ſey gar ſehr im Reiche eingeriſſen, und habe nicht nur den gemeinen Mann, ſondern auch viele andere gute Leute zu verderblichen Schaden, Noth und Armuth gebracht, wolle auch noch kein Ende nehmen, wofern nicht demſelben von Obrigkeits wegen geſteuert werden ſollte. Es laſſen ſich daher die Reichsſtände das kaiſerliche Bedenken, ſamt allen dabey vermeldten Mitteln, in den beiden Puncten, nehmlich wegen Abſchaffung und Beſtrafung der wucherlichen Contracte und des jüdiſchen unziemlichen Wuchers, ganz wohl gefallen; jedoch mit allerhand fernern wohlausgeführten Motiven, Zuſätzen und Bedenken. Vornehmlich hielten ſie dafür, daß es faſt nöthig ſeyn möchte,

möchte, daß der Kaiſer die Policeyordnung erneuere und von neuem publicire, indem dieſelbe, in den jeßigen betrübten Zeiten, ſowohl den gemeinen Ständen, als auch den Unterthanen, zur Erhaltung eines guten politiſchen Regiments und einer mäßigen ehrbaren Haushaltung nicht wenig nußen und fruchten würde" c).

Daß unter den „andern guten Leuten" die Reichsſtände ſich ſelbſt verſtanden hätten, iſt jedoch ſchwerlich zu vermuthen; und wenn ſie, hauptſächlich auch in Anſehung der wucherlichen Contracte und des Judenwuchers, auf die Erneurung der Reichs-Policeyordnung, und zwar ſowohl zu ihrem, als zu ihrer Unterthanen Nußen, antragen; ſo ſieht man wohl, daß ſie dieſen daraus für ſich in Beziehung auf ihre Regierungs- und Policeyverwaltung, zur Erhaltung eines guten politiſchen Regiments, ziehen, und eben dadurch ihre Unterthanen zu einer mäſſigen ehrbaren Haushaltung anhalten wollten.

c) R.A. v. 1576.

XXIX.

Ueber Creditinſtitute.

Creditinſtitute a) ſind noch lange nicht genug benutzte Hülfsmittel, nicht nur der Gewinnſucht der Wucherer mit Erfolg entgegen zu arbeiten, ſondern den Privatcredit zu erhöhen, zu erweitern und zu ſichern, ſo wie überhaupt den Geldumlauf b) zum größten Vortheil des gemeinen Weſens zu befördern. In dem erſten Theile dieſes Handbuchs findet man eine kurze Nachricht von dem in Schleſien eingeführten und nachher in der Churmark nachgeahmten Creditſyſtem. Damahls fehlten mir noch genaue und vollſtändige Nachrichten von dem Erfolge des Credit-Inſtituts der Ritterſchaft des Fürſtenthums Lüneburg, welches im Jahre 1791 ſeinen Anfang genommen hat. Jetzt ſind mit dem Grundgeſetze dieſer wohlthätigen Anſtalt

a) Th. 1. S. 378.

b) Büſch von dem Geldumlauf I. 439 f. II. 465. 466.

ſtalt zugleich Nachrichten von ihrem höchſt erwünſchten Fortgang und ſehr belehrende Erläuterungen öffentlich bekannt gemacht worden c). Des würdigen Herausgebers Wunſch iſt: hierdurch Anlaß zur Errichtung mehrerer ſolcher Inſtitute zu geben, und gern möchte auch ich zur Beförderung deſſelben etwas beytragen. Nur zu oft und immer mit Unrecht läßt man ſich durch die vermeintliche Localität ſolcher Schriften, die ſich auf ein beſtimmtes Land beziehen, in andern Ländern von der nähern Bekanntſchaft mit denſelben abhalten, und wie wichtig iſt doch inſonderheit die Benutzung fremder Erfahrungen in den mannigfaltigen Zweigen der Regierungskunſt, deren Kenntniß man meiſtens nur allein aus ſolchen Schriften erlangen kann! Ich werde hier nur eine kurze und allgemeine Ueberſicht des Lüneburgiſchen Creditinſtituts geben; wer es genauer kennen lernen will, wird gewiß gern aus der angezeigten Quelle ſelbſt ſchöpfen.

Die Anſtalt und ihre ganze Einrichtung iſt, als ein öffentliches Inſtitut, von dem König beſtätigt.

c) von dem Hofrath und Landſyndicus Jacobi zu Celle, in den Sammlungen für Geſchichte und Staatskunde aus den Braunſchw. Lüneburgiſchen Churlanden, von F. A. Freyh. v. Ende und A. L. Jacobi; Th. 1. S. 121. Der landesherrlich genehmigte Plan des Lüneburgiſchen Credit-Inſtituts ſteht auch in Bergius Samml., fortgeſetzt von Beckmann, XIII. 108 f.

ſtätigt. Sie ſteht unter der Aufſicht der Landesregierung und des lauenburgiſchen ritterſchaftlichen Collegii, iſt jedoch von aller Verbindung mit den öffentlichen Landescaſſen völlig getrennt und lediglich durch ihre eigene innere Einrichtung garantirt und geſichert.

Ihr Zweck iſt: den Mitgliedern der Ritterſchaft die Beſchwerden der Geldbedürfniſſe d) zu erleichtern und eine dauerhafte Verbeſſerung ihrer Vermögensumſtände zu befördern. Zu dieſem Ende übernimmt ſie die Privatſchulden der receptionsfähigen immatriculirten Güter, wenn deren Beſitzer den vorgeſchriebenen Bedingungen Genüge thun wollen und können; auch verſchafft ſie ihnen zugleich die in Zukunft bey beſtimmten Gelegenheiten benöthigten Capitalien. Ueberdem tritt ſie ins Mittel, um den Intereſſenten zur allmähligen Tilgung ihrer Schulden behülflich zu ſeyn, ſo wie den Gläubigern der Anſtalt hinlängliche Sicherheit für Hauptſtuhl und Zinſen zu gewähren.

In Anſehung der mit dieſer Anſtalt verbundenen Koſten hielt man für erforderlich, daß dabey

d) Damahls, ſagt Jacobi, fand man bey denen, welche Gelder vorräthig hatten, faſt allgemeine Abneigung, ſolche dem begüterten Adel anzuvertrauen, wenn nicht auſſerordentlich großes Vermögen, oder bekannte ſorgſame Wirthſchaft, oder andere evidente Sicherheitsmittel den vorſichtigen Capitaliſten beruhigten oder anlockende Aſſecuranz-Prämien den Wucherer reizten.

dabey wenigſtens eine Schulden-Summe von 400,000 Rthlr. eingeſchrieben werde. Es zeigte ſich aber in der Folge bey der wirklichen Ausführung, daß auch eine geringere Summe (der Anfang wurde nicht völlig mit deren Hälfte gemacht) hinreichend war. Eine größere Schuldenlaſt, als 600,000 Rthlr. ſollte vorerſt von dem Inſtitute nicht übernommen werden.

Zur Theilnahme an demſelben werden alle und jede, welche mit immatriculirten Gütern in dem Fürſtenthume Lüneburg angeſeſſen ſind, zugelaſſen, und da auch Bürgerliche des Beſitzes adelicher Güter fähig ſind; ſo ſind ſie unter dem Ausdrucke „Mitglieder der Ritterſchaft“ mit begriffen. Der Adel hat in Rückſicht auf die Theilnahme an dem Inſtitut keinen Vorzug. Wegen der zu beſtellenden Sicherheit aber macht die Lehen- oder Allodial-Qualität der Güter einen ſehr weſentlichen Unterſchied, wodurch die Receptionsfähigkeit hauptſächlich beſtimmt wird, und weßhalb beſondere Vorſichtsregeln vorgeſchrieben ſind. Die Darlegung des Ertrags der Güter und die Taxirung des damit verbundenen Allodii wird ſehr zweckmäßig erleichtert. Der Paſſiv-Vermögensbeſtand muß vollſtändig und genau liquidirt werden, wobey man jedoch zu verhüten ſucht, daß derſelbe nicht allgemein bekannt werde.

Die Direction der ganzen Credit-Anſtalt führt eine Credit-Commiſſion, welche aus zweyen oder mehreren Mitgliedern zuſam-

men geſetzt iſt, die von Adel und mit immatriculirten Gütern im Fürſtenthum Lüneburg angeſeſſen, als Männer von rechtſchaffenen Geſinnungen bekannt ſeyn, und überhaupt gute Einſichten, beſonders aber auch gründliche Kenntniſſe der Oeconomie und des Rechnungsweſens beſitzen müſſen. Ihr wird ein Rechtsverſtändiger als Aſſiſtent und Conſulent beygeordnet. Auſſerdem hat ſie einen Caſſirer und einen Regiſtrator.

Ueber die Receptionsfähigkeit wird in erſter Inſtanz von ihr, in zweiter und letzter von der Landesregierung, jedoch ſo entſchieden, daß derjenige, welcher mit dem Ausſpruche der Credit-Commiſſion nicht zufrieden iſt, ſich an das ritterſchaftliche Collegium wenden, und dieſes ſein Gutachten an die Regierung erſtatten muß, wo ſodann, wenn beide einſtimmig die Aufnahme genehmigen, das Erkenntniß der Credit-Commiſſion aufgehoben wird.

In Folge der Reception übernimmt das Inſtitut alle ihm angezeigte Schulden und tritt gänzlich in die Stelle des recipirten Schuldners. Ein ſolcher wird auch in der Folge noch, wenn hinlängliche Sicherheit beſtellt iſt oder aufs neue beſtellt wird, zu gewiſſen, ausdrücklich beſtimmten Zwecken (denn das Inſtitut ſoll leichtſinniges Schuldenmachen nicht befördern) mit Anleihen unterſtützt. Auch bey bereits entſtandenen Concurſen verſagt ſie ihre Hülfe nicht. Seit ihrer Entſtehung hat ſie unmittelbar und mittel-

bar

bar bereits die Aufhebung von acht anhängig geweſenen Concurſen bewirkt. Vier andere, deren Ausbruch unvermeidlich war, wurden durch ſie verhütet.

Durch die Reception ſelbſt wird des aufgenommenen Intereſſenten gegenwärtiges geſammtes Vermögen, Lehen oder Erbe, dem Inſtitut zu ſeiner Sicherheit verhaftet. Es wird auch ſolches durch einen beſondern Receß von demſelben anerkannt. Will er nur ſoviel von ſeinem Vermögen, als zur Sicherheit der einzuſchreibenden Schuld nöthig iſt, verpfänden, ſo muß er es ausdrücklich bedingen. Güter, über welche bey der Aufnahme ins Inſtitut bereits ein Concurs verhängt iſt, kann die Credit-Commiſſion, wenn ſie es für dienlich hält, unter ihre Verwaltung ziehen. Auch iſt ſie hierzu berechtigt, wenn ein Intereſſent ſeine Güter auf eine für die Sicherheit des Inſtituts bedenkliche Weiſe in Verfall gerathen läßt, oder wenn die Zinsbeyträge dreymahl hinter einander executiviſch beygetrieben werden müſſen. Für dergleichen Güterverwaltungen wird ein beſonderer Adminiſtrator beſtellt, inſtruirt und beeidigt.

Die für die Intereſſenten erforderlichen Capitalien werden durch Anleihen auf Obligationen und auf Creditſcheine aufgebracht. Auf einzelne Abligationen werden keine geringere Poſten als 200 Rthlr. und keine höheren als 1000 Rthlr. angenommen. Das Inſtitut zahlt 3 Procent Zinſen. Beiden Theilen ſteht eine halbjährige

Kündigung frey. Nur gegen die Darleiher der erſten 50000 Rthlr. verpflichtete ſich das Inſtitut, ihre Capitalien binnen 15 Jahren nicht zu kündigen. Auf Creditſcheine werden kleine Darleiher von 25 Rthlr. zur niedrigſten und ſteigend mit der Zahl 5 bis 100 Rthlr. zur höchſten Summe, auf monatliche Looſe gegen zwey Procent in Verzinſung genommen.

Den Gläubigern des Inſtituts dienen theils die von den Intereſſenten zu leiſtenden Zahlungen e); theils ein anzulegender Reſerve-Fond, theils die ſchon ſeit alten Zeiten etablirte ritterſchaftliche Caſſe zur Sicherheit.

Die Intereſſenten zahlen dem Inſtitut von ihren bey demſelben eingeſchriebenen Schulden 5 Procent Zinſen jährlich, ſo lang, bis die durch Amortiſation verringerten Schulden dem Werth des verhypothecirten Allodii gleich kommen. Nachher ſteht ihnen frey, nur vier Procent zu bezahlen oder das fünfte zur Abzahlung des Capitals mit verwenden zu laſſen. Wer ſeine Schulden ganz durch Allodial-Vermögen deckt, der iſt verbunden, während der erſten fünf Jahre nach erhaltener Reception davon gleichfalls 5 Procent und hernach vom 6ten bis zum 16ten Jahre $4\frac{1}{8}$ Procent Zinſen zu bezahlen. Auch iſt dafür geſorgt, daß durch unzeitiges Austreten eines

e) Hierdurch wird die Hypothek, welche das Inſtitut erhält, auch Hypothek ſeiner Gläubiger.

eines Intereſſenten aus dem Inſtitute dieſes nicht gefährdet werde, indem der Austretende gewiſſe Procente eine Zeit lang noch bezahlen muß.

Das Inſtitut bezieht alſo theils 3, theils 2, theils $2\frac{1}{8}$, theils $1\frac{1}{8}$ Procent mehr, als es ſelbſt giebt, und auſſerdem könnte man noch auf einige Nebeneinkünfte, wie z. E. die eben bemerkten Zahlungen austretender Intereſſenten, Rechnung machen. Von den ſämtlichen Einkünften nun werden, nach Abzug der von dem Inſtitute zu zahlenden Zinſen, zuförderſt die mit demſelben verbundenen Koſten beſtritten, für welche eine eigene Caſſe beſtimmt iſt, die ihre Zuflüſſe theils aus der Haupt-, theils aus der ſogleich näher zu ſchildernden Reſerve-Caſſe erhält. Ihr ſind von jeden eingeſchriebenen 1000 Rthlrn. — 3 Rthlr., und von 100 Rthlr. — 10 Mgr. $6\frac{2}{3}$ Pf. angewieſen. Nach der Verſicherung des Hofraths Jacobi iſt dieß bisher nicht nur hinreichend geweſen, ſondern es hat ſogar noch ein Ueberſchuß erſpart werden können.

Der Reſerve-Caſſe, welche hauptſächlich dazu beſtimmt iſt, einen bleibenden Fond zur Aufrechthaltung des Credits der Lüneburgiſchen Ritterſchaft zu ſammeln, ſind gewiſſe Procente von den Activ-Schulden des Inſtituts f) und

f) Von den bey Errichtung des Inſtituts eingeſchriebenen Schulden in den erſten 5 Jahren nach der Aufnahme $1\frac{7}{10}$ Procent; vom 6ten bis zum 17ten Jahre $\frac{1}{8}$ Procent; von den nach Errichtung des Inſti-

und die Vortheile, welche durch Anleihen gegen geringere Zinſen, als 3 Procent, erlangt werden können, angewieſen. Auſſerdem ſoll der bey ihr ſich ſammelnde Vorrath zu ihrem Vortheil in Capitalien verwandelt und zu vier Procent Zinſen bey ſichern öffentlichen Anſtalten belegt werden.

Alles nun, was von den Beyträgen der Intereſſenten nicht zur Verzinſung der Capitalien erfordert wird, und weder in die Reſerve-Caſſe fließet, noch zur Beſtreitung der Adminiſtrations-Koſten beſtimmt iſt, wird denſelben von den eingeſchriebenen Schulden zu gute gerechnet. Dazu kömmt noch, vom 17ten Jahre der Einſchreibung der Schuld an bis zu deren völliger Tilgung, ein jährlicher Beytrag aus der Reſerve-Caſſe von 150 Rthlr. auf jede 100,000 Rthlr. Auf dieſe Weiſe kann ein Intereſſent ſeine Schulden nach und nach, beynahe unmerklich, tilgen. Will indeſſen Einer noch beſonders zur allmähligen Tilgung der Schuld kleinere Poſten von 50, 100 oder 200 Rthlr. an das Inſtitut bezahlen; ſo werden dieſe auch angenommen.

Von der Errichtung dieſer Anſtalt bis Weyhnachten 1801 ſind ſechszehen Intereſſenten in das

Inſtituts den Intereſſenten ſeit der Zeit gegebenen Darlehen, daß die Reſerve-Caſſe die Adminiſtrations-Koſten trägt (dieß that ſie nur in den erſten 5 Jahren), während der erſten 5 Jahre von der Einſchreibung der Schuld 2 Procent, und dann vom 6ten bis zum 17ten Jahre $\frac{1}{8}$ Procent.

das Inſtitut aufgenommen worden, und die für dieſelben übernommenen Schulden beliefen ſich auf 354,800 Rthlr., wovon bis dahin durch die geſetzlich vorgeſchriebene Amortiſation 24,149 Rthlr. 33 Mgr. $5\frac{1}{10}$ Pfen. und durch extraordinäre Zurückzahlung 5370 Rthlr. 2 Mgr. $2\frac{2}{10}$ Pfen. wieder abgetragen waren.

Die Creditinſtitute in Schleſien und in der Churmark ſind von dem Lüneburgiſchen, welches inſonderheit weit einfacher zu ſeyn ſcheint, in vielen Puncten weſentlich unterſchieden. Die Hauptidee iſt bey jenen, durch Ausfertigung und Circulation privilegirter Pfandbriefe ein Creditwerk zur Verbeſſerung und Erhaltung des Credits der Beſitzer adelicher Güter zu errichten. Dieſe aſſociiren ſich unter einander, fertigen, auf ihren gemeinſchaftlichen Credit, Pfandbriefe aus, welche nicht nur mit einer auf ſicheren Taxgrundſätzen gegründeten Specialhypothek desjenigen Guts, worauf ein Pfandbrief eingetragen wird, verſichert, ſondern auch auſſerdem noch mit der Garantie der Aſſociirten des Kreiſes, worin das Gut liegt, hiernächſt aber auch noch mit der Garantie der Aſſociirten der Provinz u. ſ. w. verſehen werden ſollen g). Schon hieraus ergiebt ſich ein ſehr auffallender Unterſchied. Auch die Organiſation der Geſchäftsführung, die Aufbringung der Koſten, die Verzinſung, die Art der

g) S. z. E. Chur- und Neumärkiſches Creditreglement, Th. 1. Cap. 1. §. 1. 2. Bergius Samml. III. 80.

der Heimzahlung der Capitalien iſt bey beyden Anſtalten ſehr verſchieden. Die Lüneburgiſche möchte wohl für einen kleineren, leichter zu überſehenden Bezirk manche Vorzüge haben. Freylich kann man nicht überall ſo, wie ſie thut, den Gläubigern des Inſtituts mit einer eigenen, von den Gütern der Intereſſenten nicht allein und nicht unmittelbar abhängigen Hypothek die nöthige Sicherheit verſchaffen. Aber dieß iſt gewiß das geringſte Hinderniß einer nach örtlichen Verhältniſſen doch allemahl zu modificirenden Nachahmung.

Inſtitute dieſer Art ſind ohne Zweifel auf alle Grundſtücke anwendbar und könnten für Bürger und Bauern äuſſerſt wohlthätig werden, indem ſie dadurch den Händen der Geldmäkler, der Wucherer, und der gegen ſchwere Procente ihre Hypotheken confirmirenden Obrigkeiten zugleich entriſſen würden. Letztere müßte man freylich für den entgehenden Theil eines meiſt ſparſam zugemeſſenen Gehalts entſchädigen. Aber dieſe Betrachtung dürfte doch wohl von einer ſo nützlichen Einrichtung nicht abhalten!

Die in Hamburg ſeit 1782 beſtehende Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke der Stadt Hamburg, welche Büſch in ſeinem Verſuch der Geſchichte der hamburgiſchen Handlung h) ſchildert, iſt zwar in der Hauptidee dem

h) S. 160 f.

dem ſchleſiſchen Creditſyſtem nachgebildet, hat aber nothwendig ſehr viele Modificationen erhalten müſſen. Ihre Nützlichkeit iſt erprobt; ihr Hauptbeförderer verſichert aber ſelbſt, daß eine Nachahmung dieſes Inſtituts nur in ſolchen Städten gelingen würde, wo der Ankauf oder Bau von Wohnhäuſern, in der Abſicht, durch deren Vermiethung ſich Einkünfte zu verſchaffen, ein bürgerliches Gewerbe für viele iſt i).

Wenn es jedoch nicht gerade die Einrichtung iſt, welche man in Hamburg unter den dortigen örtlichen Verhältniſſen zweckmäßig befunden hat; ſo wird ſich immer eine andere treffen laſſen, welche der jedesmahligen Beſchaffenheit und Benutzungsart ſtädtiſcher Grundſtücke am angemeſſenſten iſt. Durch die erſten ſcheinbaren Schwierigkeiten darf man ſich nur nicht abſchrecken laſſen.

Auch für Bauergüter iſt eine ähnliche Anſtalt wohl ausführbar. Lehensverband, Erbpacht, Erbenzins, Meyerrecht u. d. machen freylich die Sache etwas ſchwieriger, als bey ganz freyen Allodial-Grundſtücken. Allein die Vortheile eines auch dem Landmanne geſicherten Credits und der Befreyung deſſelben von zahlreichen Beſchwerlichkeiten und Laſten ſind zu groß, als daß man ſich nicht bemühen ſollte, auch dieſe Schwierigkeiten zu überwinden.

Ein

i) Büſch vom Geldumlauf, 2te Auflage. II. 189. Note *).

Ein beträchtliches Steigen des Zinsfußes kann freylich für alle dergleichen Anſtalten ein bedeutendes Hinderniß werden. Nicht ſelten iſt aber das Steigen des Zinsfußes von dem Sinken des Credits, und faſt allezeit von der Verminderung ausleihbarer Capitale begleitet. Wenn daher auch unter ſolchen Umſtänden ein Creditinſtitut für die allmählige Abzahlung der Schulden nicht dieſelben Wirkungen, wie bey einem ihm günſtigern Zinsfuße haben kann; ſo wird es dagegen zur Hebung des Credits und zur Wiederbelebung des Geldumlaufs deſto nothwendiger.

„Eine der unentbehrlichſten Grundlagen, ſagt Jacobi k) mit vollem Rechte, worauf ſolche Anſtalten ſich nothwendig ſtützen müſſen, iſt völlige Sicherheit der pünctlichſten Zinszahlung unter allen möglichen denkbaren Ereigniſſen. Wenn es an dieſer nicht fehlt und der Verluſt des Capitals keinen offenbaren Gefahren ausgeſetzt wird; alsdann werden, ſo lange noch Gelder zu verleihen ſind, ſich immer einige finden, die gern zurückgeforderte Darlehne erſetzen. Ueberall, wo man hievon ausgehet, können dieſe Anſtalten, die immer noch gar zu wenig benutzt werden, unter Beobachtung theils allgemeiner, theils örtlicher Vorſichtsmittel mit dem ſichern Erwarten eines glücklichen Gedeihens unternommen werden.“

k) in den angef. Sammlungen S. 136.

XXX.

XXX.

Von der Policeyaufſicht über öffentliche Treue und Glauben.

Es iſt für die Sicherheit des Eigenthums äuſſerſt wichtig, daß in allen darüber vorkommenden Verhandlungen die vollkommenſte Redlichkeit und Wahrhaftigkeit beobachtet werde. Inſonderheit aber muß darauf geſehen werden, daß öffentliche Handlungen, welche ſich darauf beziehen, und öffentliche Urkunden, welche darüber ausgeſtellt werden, den höchſten Grad der Gewißheit und Zuverläſſigkeit haben. Dieß iſt, was man unter öffentlicher Treue und Glauben im engeren Sinne verſteht. Im weiteren Sinne heißt öffentliche Treue auch wohl die unter einem Volke in allen Geſchäften und Verhandlungen herrſchende Redlichkeit, Wahrhaftigkeit und Zuverläßigkeit. Dadurch entſtehet allgemeines Zutrauen, und ſo nehmen die Privattugenden der Einzelnen einen öffentlichen Charakter an, indem ſie der Geſammtheit derſelben den Ruf unverletzter öffentlicher Treue und Glauben erwerben.

Die Policey kann unmittelbar nur für die Erhaltung öffentlicher Treue und Glaubens, im engeren Sinne, wirkſam ſeyn. In dieſer Hinſicht unterwirft ſie beſonders die Notarien ihrer genauern Aufſicht a), überhaupt aber ſieht ſie darauf, daß in allen rechtlichen Geſchäften jeder Unrichtigkeit und Unzuverläſſigkeit, ſie mag aus Abſicht oder aus Nachläſſigkeit begangen werden, möglichſt vorgebeugt werde. Dieß kann aber doch nur geſchehen, in ſo fern es dabey auf öffentliche Handlungen und Urkunden ankömmt. In dieſer Hinſicht hat alſo Moſer vollkommen Recht, wenn er ſagt: „ein Landesherr iſt befugt und ſchuldig, über alles, was in die öffentliche Treue und Glauben einſchlägt, die Ober-Aufſicht zu haben, daß dieſelbe nicht boshafter oder unverſtändiger Weiſe, oder auf andere Art vernachtheiligt werden mögen“ b).

Eben daher iſt aber auch ein Landesherr berechtigt, die öffentliche Verhandlung ſolcher Geſchäfte vorzuſchreiben, an deren Beſtimmtheit und Zuverläſſigkeit vieles gelegen iſt. So iſt z. E. in den Celliſchen Policeyordnungen c) verord-

a) Th. S. 280.

b) Moſer von der Landeshoheit im Weltlichen, I. 356.

c) Cap. 11. Corp. Const. Cell. Vol. 3. p. 29. Daß dieſe Verordnung nicht ganz in Uebung gekommen, bezeugen v. Bülow u. Hagemann in den Erörterungen II. 351.

ordnet: „daß alle und jede Unterthanen, ſo oft ſie mit Jemanden innerhalb Landes contrahiren, ſolches bey dem Amte, der Vogtey oder dem Stadtgericht, worunter der Vertrag geſchloſſen und vollzogen wird, bey Strafe der Nichtigkeit deſſelben, anmelden, und ihn in das Amts-, Stadt- oder Gerichts-Buch, mit allen Umſtänden, in beider Contrahenten Gegenwart einſchreiben laſſen ſollen, damit ſie um ſo viel weniger nöthig haben, koſtbaren, weitläuftigen Beweisthum zu führen, und darauf ihr Vermögen zu wenden, auch die Zeit darüber zu verlieren.“

Wenn in andern Ländern ſolche Verordnungen lediglich auf die Landleute beſchränkt ſind, ſo iſt dabey öffentliche Beglaubigung nicht die Hauptabſicht, ſondern vielmehr Verhütung alles Nachtheils, den unwiſſende und unerfahrene Leute durch leichtſinnige und unüberlegte Abſchließung, ſo wie durch undeutliche und unangemeſſene Faſſung ihrer Verträge ſich nur zu leicht zuziehen können.

In jedem Falle aber iſt es nothwendig, daß niemahls Verträge, wenn ſie einmahl ſchriftlich verfaßt werden ſollen, von Unkundigen aufgeſetzt werden, die ſelten im Stande ſind, die nöthige Deutlichkeit, und nie die den Umſtänden und den geſetzlichen Vorſchriften gemäßen Vorſichtsregeln gehörig zu beobachten. Deßwegen iſt auch in vielen Ländern allen, welche die Rechte nicht verſtehen, oder doch zur Abfaſſung

rechtlicher Aufſätze nicht legitimirt ſind, wie ſolches bey den Notarien der Fall iſt, bey ernſtlicher Ahndung unterſagt, ſich mit dergleichen Geſchäften zu befaſſen.

Am zweckmäßigſten dürfte es immer ſeyn, wenn ohne Unterſchied alle über unbewegliche Güter geſchloſſene Verträge nur allein durch öffentliche Autorität die zu ihrer verbindlichen Kraft erforderliche Beglaubigung erhielten, ſo daß ſie nur alsdann gültig wären, wenn die ordentliche Obrigkeit, unter deren Gerichtszwang die Sache belegen iſt, ſie in die gerichtlichen Acten eingetragen hat, zu welchem Ende wohleingerichtete Amts- oder Gerichts-Handelsbücher gehalten werden müſſen.

Vorzüglich wichtig für öffentliche Treue und Glauben und für den Credit der Unterthanen iſt die Vorſorge der Landespolicey, daß die bey Darleihen durch Verpfändung bezweckte Sicherheit den darauf ſich verlaſſenden Gläubigern auch wirklich gewährt werde. Unſer Hypothekenweſen in ſeiner gewöhnlichen Beſchaffenheit, die Verſchiedenheit der öffentlichen, quaſi-öffentlichen und privaten, der geſetzlichen und bedungenen, der ausdrücklichen und ſtillſchweigenden, der begünſtigten und nicht begünſtigten, der allgemeinen und beſondern Hypotheken u. ſ. w. kann gar leicht in ein Gewebe von Betrügereyen ausarten, die ein blos leichtſinniger Schuldner meiſtens nicht abſichtlich begeht, und die ein noch ſo kundiger Gläubiger mit aller

Vor-

Vorſicht nicht immer zu vermeiden im Stande iſt. In den Ländern, wo die geſetz- und gerichtsgebrauchmäßige Verwirrung noch nicht gehoben und geordnet iſt, da frage man nur bey den Gerichten nach, in wie vielen Concurſen ſich nicht wenigſtens einige Gläubiger befinden, die mit der glänzendſten Hypothek auf dem Papier wegen Unzulänglichkeit der Maſſe leer ausgehen.

Es iſt Pflicht jeder hohen Landespolicey, dieſem Unweſen zu ſteuern, weil es öffentliche Treue und Glauben verletzt, und den Credit der Unterthanen endlich ganz zerſtört. Was ſoll ein ehrlicher Mann ſagen, wenn ihm eine Sache zum öffentlichen Unterpfand verſchrieben iſt, und er endlich erfährt, daß ihm das zu nichts hilft, weil ein unbekanntes früheres, oder ein geſetzliches und begünſtigtes Unterpfand vorgeht? Soll er nicht über Geſetze, die ſelbſt dem Betruge ſeine liſtigen Schliche erleichtern, ſich beſchweren, wenn er nach ſorgfältiger Erkundigung auf eine ſichere Hypothek ſein Eigenthum hingegeben zu haben glaubt, und in der Folge erſcheint ein anderer Gläubiger, der mit einer verheimlichten quaſi-öffentlichen Hypothek ihm die ſeinige und ſein Capital entreißt?

Man laſſe gar keinen anderen, als öffentlichen Hypotheken, rechtliche Wirkung. Die ausdrückliche, wie die ſtillſchweigende, die geſetzliche, wie die bedungene, die begünſtigte, wie die unbegünſtigte, die allgemeine, wie die beſon-

ſondere gelte nur dann, wenn ſie im Hypothekenbuch gehörig eingetragen iſt. Nach dem preuſſiſchen Landrecht müſſen alle Hypotheken ohne Unterſchied, die geſetzlichen, ſtillſchweigenden, gleich andern, den öffentlichen Acten einverleibt werden. Das geſetzliche Pfandrecht giebt einen Titel zur Erlangung eines Hypotheken-Rechts, dieſes ſelbſt aber wird nur durch die Eintragung in die öffentlichen Grundbücher erworben. So lange ein geſetzliches oder auch ein durch rechtsgültige Willenserklärungen beſtelltes Pfandrecht noch nicht eingetragen iſt; ſo lange hat daſſelbe noch nicht die Eigenſchaften eines dinglichen Rechts, und ein geſetzliches noch nicht eingetragenes Pfandrecht wirkt nur ſo viel, daß derjenige, welchem daſſelbe zukommt, ſich, mit Uebergehung der Zwiſchengrade der Execution, ſogleich an die noch im Vermögen ſeines Schuldners befindlichen Immobilien halten kann. Gleiche Wirkungen hat eine bedungene ſpecielle Verpfändung in Anſehung der verſchriebenen Grundſtücke. Auch wenn eine unbewegliche Sache zum Pfande gegeben werden ſoll, iſt die bloße Natural-Uebergabe zur Einräumung des wirklichen Pfandrechts nicht hinreichend, ſondern es muß noch die Anzeige beym Gerichte und die Bemerkung des beſtellten Pfandrechts im Hypothekenbuche hinzukommen. Ueberhaupt verdient die ganze in den preuſſiſchen Staaten eingeführte Hypotheken-Ordnung zur Nachahmung empfohlen zu werden.

Quaſi-öffentliche Hypotheken ſind ſehr überflüſſige Baſtarde, und die vor zwey Notarien be-

beſtellten, denen man gleiche Kraft beylegen will, ſind vollends Mißgeburten d). Soll eine Hypothek die bezweckte möglichſte Sicherheit gewähren; ſo muß der Gläubiger im Stande ſeyn, ſich vollkommen zu überzeugen, daß die dazu beſtimmten Grundſtücke entweder noch gar nicht, oder doch nicht ſo verpfändet ſind, daß ſie ihm die verlangte Sicherheit nicht geben können. Dieß iſt aber nur möglich, wenn kein anderes, als das in Anſehung der zu verpfändenden Grundſtücke competente Gericht einem Pfandrechte durch die Eintragung in die öffentlichen Grundbücher die Eigenſchaft eines dinglichen — eines wirklichen Hypotheken-Rechts beylegen kann. Nach den preuſſiſchen Geſetzen ſind der Regel nach zur Führung des Hypothekenbuchs und zu Eintragungen in daſſelbe nur diejenigen Gerichte befugt, unter deren Sprengel die Sache gelegen iſt.

Beſondere Bemerkung verdient eine in dieſer Hinſicht vor kurzem erſt e) ergangene Herzoglich-Braunſchweigiſche Verordnung. Sie iſt folgenden Inhalts: „Da die Erfahrung lehrt, wie ſchädlich es dem Credite ſey, wenn den, vor incompetenten Gerichten, vor Notarien und Zeugen, oder vor Zeugen allein beſtellten Hypotheken gleiche Vorrechte mit denjenigen, welche coram judice rei sitae beſtellet ſind, zugeſtanden

d) M. juriſt. Beobachtungen u. Rechtsfälle I. 263.

e) am 12. Oct. 1803.

werden; daher denn dieſe Vorrechte jenen Hypotheken an mehreren Orten Unſerer Lande durch Lokal-Rechte bereits benommen ſind, ſolches aber durch ein allgemeines Landesgeſetz noch nicht geſchehen iſt; ſo haben Wir zu Abwendung des, für Unſere getreuen Unterthanen und diejenigen, welche mit ihnen contrahiren, daraus ferner zu befürchtenden Nachtheils, hiemit zu verordnen für zweckmäßig gefunden, daß alle drey Eingangs erwähnte Hypotheken künftig nicht weiter als publicae, und quasi publicae, ſondern nur als Privat-Hypotheken zu betrachten, dagegen aber einzig und allein die, vor dem Gerichte, deſſen Jurisdiction die zu verhypothecirende Grundſtücke, oder die von ſolchen kommende Präſtationen und ſtehende Renten, unterworfen ſind, in Gegenwart oder auch in Abweſenheit des creditoris beſtellten, oder in ſo fern ſie in einem instrumento privato beſtellet ſeyn ſollten, von ſelbigem, auf Anſuchen beyder Contrahenten, oder wenigſtens des Schuldners, beſtätigten und in das Gerichts-Handelsbuch eingetragenen Hypotheken, und zwar jene vom Tage der Beſtellung, dieſe vom Tage der Beſtätigung an, als öffentliche und gerichtliche gelten und in Concurſen claſſificirt werden ſollen. — Da jedoch die Häger-, Meyerdings-, Probſtings-, Freyen- und dergleichen Gerichte, wie auch, dem Vernehmen nach, die Gerichte einiger Erbenzins-Herren das Recht hergebracht haben, resp. auf die zu ihrem Reſſort gehörigen Güter, und auf die auſſerhalb ihres Jurisdictions-Bezirks belegenen Erbenzins-Stücke des Gerichtsherrn, Hypothe-

potheken zu beſtellen, oder ſelbige zu beſtätigen; ſo wird denſelben dieſes Recht in der Maße, wie ſie ſolches hergebracht, hiedurch dergeſtalt vorbehalten, daß diejenigen Hypotheken, welche auf die dazu qualificirten Grundſtücke vor ihnen beſtellet oder beſtätiget worden, auch in Zukunft für öffentliche und gerichtliche Hypotheken gehalten, folglich denſelben alle damit verbundene Vorrechte eingeräumet werden ſollen; weshalben denn ſothane Gerichte der Verordnung vom 2ten December 1744 wegen der Handelsbücher genau nachzuleben haben. — Es ſoll nun zwar dieſe Unſere Verordnung nur auf ſolche Hypotheken gehen, welche nach 30 Tagen, vom heutigen dato an, beſtellet oder beſtätiget werden. Wie aber auf der einen Seite ihr Zweck nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn nicht wegen der, auf andere Art, als vor dem foro rei sitae bereits beſtellten, oder während dieſer eben gedachten Zeit etwa noch beſtellt werdenden Hypotheken, ebenfalls Verfügung getroffen würde; Wir auch auf der andern Seite denen, welche ſich bis zu dem eben gedachten Zeitpuncte Hypotheken auf Eingangs erwähnte Art beſtellen laſſen (denen jedoch durch dieſe Verordnung die bis dahin zugeſtandene Vorrechte öffentlicher Hypotheken genommen ſind), ihre daraus erworbene Gerechtſame möglichſt zu erhalten, billig bedacht geweſen ſind; ſo verordnen Wir ferner: daß zwar denjenigen Gläubigern, welchen auf eine der zu Anfang dieſer Verordnung erwähnten drey Arten eine Hypothek bereits beſtellet iſt, oder innerhalb ſothanen Zeitraums von 30 Tagen

noch beſtellet werden möchte; wenn ſie, und zwar die einheimiſchen innerhalb eines, die auswärtigen aber innerhalb zweyer Jahre a dato dieſer Verordnung, die geſchehene Beſtellung unter Production der Original-Urkunden, dem foro rei sitae, Behuf Eintragung in die Gerichtshandelsbücher anzeigen, ihre Rechte und Priorität, die ſie nach bisher beſtandenen allgemeinen oder Local-Rechten gehabt haben, ungeſchmälert bleiben ſollen. Hingegen ſoll nach Ablauf dieſer Friſt, die Anzeige und Eintragung ſolcher Hypotheken nicht weiter ſtattfinden; vielmehr dieſe Verordnung in Anſehung der, ſodann noch nicht zur Anzeige gekommenen Hypotheken dieſer Art, ebenfalls zur Anwendung gebracht und in ſolcher Maße ad casus praeteritos gezogen werden. — Uebrigens iſt es nicht Unſere Abſicht, die, einigen Gerichten Unſerer Lande zur Norm dienenden Lokal-Rechte, vermöge deren die vollſtändigen, einer öffentlichen und gerichtlichen Hypothek gebührenden Vorrechte, nur durch die Beſtellung vor dieſen Gerichten, mithin auch nicht durch eine daſelbſt nicht übliche Confirmation einer, in einem instrumento privato ertheilten Hypothek, erlanget werden können, hiedurch aufzuheben; vielmehr gehet Unſere Willens-Meynung dahin, daß gedachten Lokal-Rechten auch in der Zukunft nachgegangen werde; und verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die, in Gefolg der gegenwärtigen Verordnung, nachgelaſſene Eintragung der, bis zu dem beſtimmten Zeitpuncte, in einem instrumento privato beſtellten Hypotheken, in das Gerichts-Handelsbuch bey den erwähnten Gerichten nicht ſtattfinde. —

So

So viel hiernächſt die Eintragungen der mehrgedachten Hypotheken betrifft, ſo ſollen, auſſer Capitalien, überall keine Gebühren entrichtet, überhaupt auch künftig bey Hypothek-Beſtellungen oder Beſtätigungen, mit Abſchaffung der bisher in ſolchen Fällen bey Unſern höhern Juſtiz-Collegiis üblich geweſenen Gebühren, nur $\frac{1}{4}$ Procent; von allen übrigen Gerichten aber ein mehreres nicht als die Sportul-Ordnung vom 2ten Auguſt 1720 beſagt, genommen werden; weshalben es jedoch in Abſicht derjenigen Gerichte, bey welchen eine höhere Sportel-Taxe hergebracht iſt, ſo wie wegen des Untergerichts hieſelbſt bey der Untergerichtsordnung ſein Bewenden behält. — Wenn endlich diejenigen Gläubiger, welche auf gerichtlich beſtätigte Hypotheken Geld geliehen haben, durch die Verordnung vom 6ten April 1778 der Zinſen halber vor andern begünſtiget ſind; ſo verſtehet es ſich zwar von ſelbſt, daß dieſer Begünſtigung künftig nur ſolche Hypotheken ſich zu erfreuen haben können, welche dieſer Verordnung gemäß, vor dem foro rei sitae beſtellt oder beſtätiget, und resp. daſelbſt angezeigt und eingetragen ſind. Wir haben jedoch ſolches, damit deshalben in der Folge nicht etwa Zweifel entſtehen möge, zum Ueberfluß hiemit declariren wollen."

XXXI.

XXXI.

Von den Vorkehrungen der Sicherheits-policey gegen Landſtreicher.

§. 1.

Aus der zahlreichen Familie der Landſtreicher gehen die meiſten Menſchen hervor, welche liſtige oder gewaltſame Zueignung fremden Eigenthums, wobey nicht ſelten auch Geſundheit und Leben der Staatsbürger gefährdet wird, zu ihrem vorzüglichſten oder gar einzigen Gewerbe und Nahrungszweig machen. Wer einen eigenen Heerd oder nur einen feſten Wohnſitz, eine gewiſſe Heimath, ein beſtimmtes rechtliches Gewerbe hat, wird ſo leicht nicht den Bettlern, Dieben und Räubern ſich beygeſellen. Verdorbenheit des Gemüths, Faulheit, Schwelgerey, Zerrüttung des Vermögens, Armuth und Mangel, unmäßige Habſucht, günſtige Gelegenheit — verleiten allerdings auch und nur zu oft einheimiſche, angeſeſſene Leute zu ſträflichen Unternehmungen wider das Eigenthum ihrer Mitbürger.

ger. Aber den fruchtbarſten Stamm der Diebe und Räuber von Handwerk machen immer die Landſtreicher, und zwar die fremden Landſtreicher, aus. Iſt der Eingeborne zu dieſen herabgeſunken; ſo gilt freylich auch von ihm weiter keine Ausnahme, und er wird um ſo gefährlicher, je mehr örtliche Kenntniſſe die Ausführung ſeiner Anſchläge erleichtern.

§. 2.

Der einſichtsvolle Verfaſſer einer vortrefflichen Schrift über die beſten Mittel gegen Straßenraub und andere Gewaltthätigkeiten, der Graf v. Schmettow, glaubt, daß in Teutſchland die meiſten Diebsbanden aus verdorbenen Bauern beſtehen. Es iſt aber dagegen mit vollem Recht, wie auch ich aus eigener Erfahrung, aus zahlreichen Inquiſitions-Acten bezeugen kann, bemerkt worden, daß die Menge der Räubereyen, die verübt werden, ſich nicht nach dem Verhältniß des Drucks der Regierungen und der Armſeligkeit der Unterthanen richte, ſondern nach der Vortrefflichkeit oder dem Mangel von Policey, und nach der Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Flucht, die durch die Nähe der Grenzen und durch die Mannigfaltigkeit kleiner Gebiete befördert wird a). „Im ganzen übrigen Teutſchland, ſagt Meiners am unten angeführten Orte, werden nicht ſo häufige und ge-

a) Meiners in dem Göttingiſchen hiſtoriſchen Magazin V. 496.

gewaltſame Einbrüche ausgeübt, als in Oberſchwaben und in der Schweiz, beſonders in Graubündten, und doch iſt der Landmann nirgends ſo wenig, als in Helvetien, gedrückt. Weil aber in der Schweiz und in dem benachbarten Teutſchlande das Betteln ſo einträglich, das Stehlen ſo leicht, die Policey ſo ſchlecht, und wegen der vielen kleinen Gebiete die Flucht ſo ſicher iſt; ſo ergreifen Viele, die bey einer geringern Mildthätigkeit und einer ſtrengern Policey gearbeitet hätten, die edle Bettelkunſt, womit die Kunſt zu ſtehlen faſt immer verbunden iſt. Dieſelbigen Urſachen aber, die einheimiſche Bettler und Diebe hervorbringen, ziehen alles loſe Geſindel aus den benachbarten Ländern in ſolche Gegenden, wo man ungeſtraft betteln und ſicherer, als anderswo, ſtehlen kann."

§. 3.

Den einheimiſchen Bettlern und Dieben kann indeſſen auch eine mittelmäßige Policey noch eher ſteuern, als den fremden. Jene kennt und beobachtet man leichter, als dieſe; ſie irgendwo unterzubringen, findet weniger Schwierigkeit. Ihre geſelligen Verbindungen, Verwandte, Freunde, Nachbaren üben über ſie eine unmerkliche Policey aus. Den Fremdling halten keine ſolche Bande von geſetzwidrigen Thaten zurück, und indem er des Landes Sicherheit ſtört, werden zugleich manche Bewohner deſſelben durch ſein Beyſpiel verführt, das bald den arbeitsſcheuen Armen zum Bettler, den Bettler zum Dieb,

Dieb, und den Dieb zum Räuber und Räuber=genoſſen macht. Gerade hierdurch wurde die überhandnehmende Menge fremder Landſtreicher und Bettler in einer Gegend Teutſchlands, wo man die Mannigfaltigkeit kleinerer Gebiete, die in Franken, Schwaben und am Rheine beſteht, nicht kennt, zur allerverderblichſten Landplage. Vielleicht vertrieb der Krieg jenes unnütze Geſindel aus dem ſüdlichen in das nördliche Teutſchland. Seit dem Jahr 1793 wurde, nach der Erzählung des Droſt v. Suckow, Mecklenburg von fremden Landſtreichern auf eine höchſt läſtige Weiſe heimgeſucht. Diebſtähle, Einbrüche, Räubereyen waren an der Tagesordnung. Die Bettler ſtreiften täglich zahlreicher und gewöhnlich truppweiſe durchs Land. Im Jahre 1796 wurde in einem Amte eine ganze zum Theil bewaffnete Bande, mit Weibern und Kindern zuſammen von drey und zwanzig Perſonen verhaftet. Die täglichen, oft mit Ungeſtüm geforderten Allmoſen wurden zur drückendſten Laſt, und doch konnte damit die Sicherheit nicht erkauft werden. „Die ſchlimmſte, die traurigſte Erfahrung von dem Einfluſſe dieſes Zuſtandes auf die Denk= und Handelsweiſe der Einheimiſchen in den untern Claſſen beſtätigte ſich dabey immer ſichtbarer. Faulheit und Bettelſinn griffen, durch das tägliche Beyſpiel der Leichtigkeit, Almoſen zu erhalten, genährt und begünſtigt, immer ſichtbarer um ſich. Die Einlieger in den Dörfern ge=

geſellten ſich zu dem loſen Geſindel und durchzogen mit den abgefeimteſten Böſewichtern das Land. . . . . . Die Eingeſeſſenen klagten ſchon eben ſo ſehr über die Dreiſtigkeit und Inſolenz der einheimiſchen, wie der fremden Bettler, und die gefährlichſten Verſtändniſſe zwiſchen beiden wurden immer merklicher. Die einheimiſchen Armen dienten den fremden Vagabunden zu Spionen, deren Hehlen und Helfen die Ausführung ihrer überlegten Diebſtähle und Einbrüche thätig erleichterte" b).

§. 4.

In jeder Hinſicht hat die Sicherheitspolicey von fremden Landſtreichern am meiſten zu befürchten. Einheimiſche werden erſt in Verbindung mit ihnen recht gefährlich. Freylich finden ſich auch unter dieſen nicht blos Vagabunden, die bettelnd ihr Vaterland durchſtreichen, ſondern auch entlaufene Verbrecher, heimlich zurückgekehrte Verwieſene, Deſerteurs u. dergl. Aber weder ihre Zahl noch ihre Gewandtheit iſt ſo groß, daß ſie dem landfahrenden Geſindel, das von Jugend auf von fremdem Gute ſich nährt, gleich geachtet werden könnten.

Dieſe ſind es, welche allein zu ihrem ſchädlichen Gewerbe erzogen und allein für daſſelbe lebend, ohne Vaterland und ohne Wohnſitz, mei-

b) Blätter für Policey und Cultur. Supplem. 1 zum Jahrg. 1801. S. 59. 60.

meiſtens unter dem Scheine irgend eines für Landſtreicher tauglichen Nahrungszweiges, zwar gewöhnlich in einem ihnen einmahl bekannten Bezirke ſich herumtreiben, aber doch in der Regel einen ſolchen Schauplatz ihrer Thätigkeit wählen, der durch mindere Bevölkerung, einzelne Wohnungen, nahe Grenzen, mehrere an einander ſtoßende Gebiete, für ihre Unternehmungen vorzüglich geſchickt iſt. Auf ihren Streifereyen, in den Herbergen der Armen, in den Scheuern, die das Mitleid des Landmanns dem dürftigen Wanderer zum Lager öffnet, in den ſtädtiſchen Gaſthöfen, die ſie und ihres Gleichen aufzunehmen pflegen, ſelbſt in den Wachſtuben und Gefängniſſen, machen ſie dann auch mit einheimiſchen, aber doch nicht zum Landſtreichen gebornen und erzogenen Menſchen Bekanntſchaft, und verbinden ſich mit ihnen auf kürzere oder längere Zeit, wie es ihrem gegenſeitigen Vergnügen, und hauptſächlich ihrem Vortheile entſpricht.

§. 5.

Stehende Diebs= und Räuberbanden, die gleichſam eine eigene, mit der bürgerlichen Geſellſchaft in einem beſtändigen Kriege lebende, Republik ausmachen, in Wäldern, Hölen und alten Burgen hauſen, eine beſtimmte Verfaſſung haben, und nach einem zuſammenhangenden Plane operiren, ſind heutzutage ſelten c). Aber die

c) Man ſchrieb im Jahr 1799 und 1801 aus der Wetterau, den Rhein= und Maingegenden, daß

die ganze große Landſtreicher-Familie in Teutſchland, einem Theile des franzöſiſchen Reichs, der helvetiſchen und bataviſchen Republik ſteht in einer gewiſſen Verbindung, die Einzelnen, wenn es ihre Sicherheit erfordert, ihre ſchnelle Verpflanzung und ihren Unterhalt in fernen Gegenden ſehr erleichtert, hauptſächlich durch eine gemeinſchaftliche, nur ihnen bekannte Sprache. Durch dieſe wird ihre Bekanntſchaft unter einander, die Vereinigung zu gewiſſen Unternehmungen, die Entwerfung und Ausführung ihrer Plane in einem hohen Grade befördert. Gemeiniglich iſt es der Fall, daß einige genauere Bekannte, ohne zuſammen zu leben und in einer eigentlichen auf längere Zeit verabredeten Genoſſenſchaft und Verbrüderung zu ſtehen, gemeinſchaftlich einen Streich wagen, von

zwey Räuberbanden von einigen hundert Mann, welche wohlbewaffnet ſeyen, aus Cavallerie und Infanterie beſtehen, Feldmuſik mit ſich führen, einen Anführer haben u. ſ. w. dort ihr Weſen treiben; allein es hat ſich in der Folge gezeigt, daß auch hier die Furcht die Sache ſehr vergrößerte. Als Haupt der einen ſo organiſirten Bande wurde der berüchtigte Schinderhannes genannt (ſ. z. E. Häberlin Staatsarchiv, Heft 21. S. 39); man weiß aber jetzt, daß dieſer Burſche nie die Ehre hatte, ein Nachbild von Carl Moor zu ſeyn. In der Regel wenigſtens war er nur auf die Weiſe Anführer, wie ſie ſogleich im Text näher beſchrieben wird. Auch ganz neuerlich hörte man aus der Wetterau wieder von Räubereyen, die unter vielem Geräuſch, von bewaff-

von dem ſie einigen Gewinn erwarten. Iſt dieſer getheilt; ſo gehen ſie wieder auseinander, indem ſie ſich jedoch die nöthigen Nachrichten, wo und wie ſie ſich wieder finden können, hinterlaſſen. Entdeckt nun einer eine günſtige Gelegenheit; ſo ruft er die übrigen zuſammen, und wenn es die Umſtände erfordern, wird die Geſellſchaft durch entferntere Bekannte, an denen es in dem vagabundenreichen Teutſchlande nie fehlt, verſtärkt. Ein eigener Unternehmer (Räuberhauptmann kann man nicht ſagen, weil es keine eigentliche Bande iſt) entwirft gewöhnlich den Plan und leitet die Ausführung. Ich kenne einen ſolchen, der unter der Maske eines Handwerksgeſellen Niederteutſchland, Holland und Brabant durchzog, und unter dem ſtehlenden und raubenden Geſindel in ſo großem An-

Nr 2 ſehen

waffneten Haufen verübt worden. Aber von Räuber-Regimentern zu Fuß und zu Pferde iſt nicht mehr Rede. Wenn es indeſſen gerade nach einem Kriege bey diebiſchen Operationen und Geſellſchaften etwas militäriſch hergeht; ſo iſt das ſehr natürlich. Entlaufene und verabſchiedete Soldaten finden ſich dabey in ſolchen Zeiten immer zahlreicher, als ſonſt. Wenn in dem von Meiners (Götting. hiſtor. Magazin V. 506) mitgetheilten Verzeichniſſe von Räubern und Dieben, welche von 1764 bis 1788 in den Hannöveriſchen Anzeigen mit Steckbriefen verfolgt worden ſind, die beynahe größte Zahl aus Deſerteurs und verabſchiedeten Soldaten beſteht; ſo darf man nicht vergeſſen, vor welchem Zeitpunct jenes Verzeichniß anfängt.

ſehen ſtand, daß es ihm nie an folgſamen Gehülfen zu ſeinen Unternehmungen fehlte. Seine intereſſante und belehrende Geſchichte wird hoffentlich bald durch eine geſchickte Feder dem Publikum mitgetheilt werden.

§. 6.

Iſt von Menſchen dieſer Art irgendwo ein reicher Fang gethan; ſo verzehren ſie die Früchte ihrer Arbeiten in Ruhe. Sammeln iſt ihre Sache nicht, und was ſie erwerben, geräth wenigſtens nicht in todte Hände. Während ſie ſichs nun ſo wohl ſeyn laſſen, hat auch die Sicherheitspolicey ihre guten Tage. Wie verſchwunden iſt auf einmahl das loſe Geſindel, das ihr ſonſt ſo manche Sorge machte. Schon glaubt ſie, es ſey ihren Anſtrengungen und Verfolgungen endlich gewichen. Aber — der Raub iſt verzehrt; im behaglichen Gefühle des Nichtsthuns hat man wohl gar von dem Credit gefälliger Wirthe Gebrauch gemacht, und dieſe müſſen ehrlich bezahlt werden. Plötzlich ertönen neue Klagen über Diebſtahl, Einbruch und Straßenraub: das Raubgeſindel iſt aufs neue ſeiner Nahrung nachgegangen.

Gerade dieſe Handelsweiſe aber iſt gefährlicher, als eine ſtehende Räuberbande; denn ſie erſchwert die Entdeckung, zumahl da Verübung des Raubs, Verbergung und Verkauf der geraubten Sachen, und Verzehrung des Gewinns gewöhnlich unter mehrere Gebiete vertheilt wird. Dazu iſt nun allerdings unſer gutes Teutſchland

ſehr bequem, da es noch immer, der neueſten Conſolidationen ungeachtet, Gegenden genug hat, wo es ein leichtes iſt, in einem Tage dreyer, auch mehrerer Herren Lande zu durchſchneiden.

§. 7.

Zwar wollen die Reichsgeſetze, daß auch hier, wie in ſo manchem andern Falle, durch das ganze teutſche Reich völlige Einheit herrſchen, daß an keinem Orte verdächtige und gefährliche Leute, Landſtreicher, Diebe und Räuber mehr Sicherheit finden ſollen, als an einem andern, das heißt, überall keine; daß für ſie die Grenzen der verſchiedenen reichsſtändiſchen Lande keine gemeinſchädlichen Aſyle werden; daß die ſämmtlichen Reichsſtände in ihren Landen gegen dergleichen Menſchen die ſtrengſten Maßregeln ergriffen, daß, nöthigen Falls, die Kreisverſammlungen mit vereinigten und verſtärkten Kräften ſie verfolgen, daß die Kreisobriſten die gefaßten Schlüſſe durchgehends mit Nachdruck vollſtrecken ſollen. Offenbar iſt die Abſicht dieſer Geſetze, daß in den einzelnen Kreiſen wenigſtens nach übereinſtimmenden Grundſätzen gehandelt werden, und daß eben deßwegen die Ausführung von der vollziehenden Gewalt der Kreiſe ſelbſt, ungehindert durch die einzelnen Hoheiten, geſchehen ſoll. Aber gerade, weil dieß nicht geſchieht, verlieren gewöhnlich die trefflichſten Kreisſchlüſſe mit dem Verfliegen des erſten Feuers ihrer Urheber all' ihre Kraft und Wirkſamkeit. Gemeinſame Grundſätze hat man freylich: aber

da nicht ein Geiſt ihre Handhabung leitet; ſo fehlt es an dem gemeinſamen, gleichförmigen Verfahren. Man hat in neueren Zeiten andere Mittel verſucht, um dieſes zu bewirken — nachbarliche Correſpondenz in vorkommenden Fällen, vorläufige Verträge, ſelbſt einen General-Policeyconvent verſchiedener benachbarten Reichsſtände d); auf kurze Zeit half dieß vielleicht, dauernde Wirkungen hat man davon größtentheils vergeblich erwartet.

§. 8.

Zum Glücke kömmt es auf die Größe der Gebiete weniger an, als auf die Thätigkeit der Policey in jedem, es ſey groß oder klein. Man kennt

d) S. die Nachrichten von dem im Jahre 1801 zu W[illegible] verſammelt geweſenen Policey-Convent in Häberlins Staatsarchiv Heft 21. S. 39 f. — Die daſelbſt vereinigten Reichsſtände waren: Chur-Trier, Oranien-Naſſau, Naſſau-Uſingen, Naſſau-Weilburg, Anhalt-Schaumburg, Solms-Braunfels, Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Solms-Lich, Solms-Laubach, Solms-Rödelheim, die Stadt Wetzlar. Zum Beytritt (der auch zum Theil erfolgte) wurden eingeladen: Chur-Maynz, Heſſen-Caſſel, Heſſen-Darmſtadt, Heſſen-Hanau, Heſſen-Homburg, Naſſau-Sayn, Sayn-Altenkirchen, Wittgenſtein, Berlenburg, Leiningen-Weſterburg, Yſenburg, Baſſenheim, Frankfurt, Friedberg, die mittelrheiniſche Reichsritterſchaft, die Freiherren v. Riedeſel.

kennt zuſammenhängende, bedeutende, mächtige Staaten, wo von allen den Nachtheilen, die man der Mannigfaltigkeit der teutſchen reichsſtändiſchen Gebiete zuſchreibt, nicht die Frage ſeyn kann, und wo Landſtreicher und Diebe und Räuber aller Art, auf einem kleineren Flächenraum und unter einer geringeren Volkszahl, weit zahlreicher ſind, als in Teutſchland zu irgend einer Zeit. Freylich hat es bey uns die Policey ſchlimmer, als anderswo, weil die Leichtigkeit der Flucht, und die Verſchiedenheit der nachbarlichen Policeypflege ihre Maßregeln gegen die Landſtreicher erſchwert. Aber verbindet ſie nur mit der nöthigen Kenntniß feſten, ernſtlichen Willen, und läßt man es ihr nicht an den erforderlichen Mitteln fehlen; ſo wird ſie ihren Zweck gewiß erreichen. Bey aller Verwegenheit verliert der Landſtreicher bald allen Muth gegen eine ihn ſtandhaft und unermüdet verfolgende Policey. Er meidet das Land, wo er eines unfreundlichen Empfangs zum voraus gewiß iſt. Allerdings können Zeiten eintreten, wie inſonderheit die nach Beendigung eines Krieges, wo des herumſtreifenden Geſindels ſo viel wird, daß auch die wachſamſte und ſtrengſte Policey ſich deſſen nicht ganz erwehren kann. Aber dieß iſt für ſie doch nur Aufforderung zur verdoppelten Thätigkeit!

§. 9.

Auch der Friede iſt keine Roſe ohne Dornen. Nicht zu gedenken, daß jetzt erſt die Wunden, die er ſchlug, recht fühlbar, die Brandſtäte,

die er machte, die Ruinen, die er zurückläßt, recht ſichtbar werden: ſo vermehrt auch die dem Frieden gewöhnlich folgende Verminderung der Kriegsheere, die Auflöſung der Freycorps, die vorhergegangene Störung mancher Gewerbe, das Aufhören mancher Nahrungszweige bey den im Felde ſtehenden Armeen, und ſelbſt die wiederkehrende Strenge in der Policeyverwaltung, die Menge des landfahrenden, herrenloſen Geſindels. Auch nach dem letzten Reichsfrieden ward dieſe Beobachtung durch die Erfahrung beſtätigt. Es iſt gewiß intereſſant, die Maßregeln, welche in verſchiedenen Territorien dagegen genommen wurden, in einer geordneten Zuſammenſtellung zu überſehen. Ich werde daher die wichtigſten hieher gehörigen Policeyverfügungen herausheben, jedoch die gleichförmigen oder blos nachahmenden übergehen, und zugleich auch auf die noch während des Krieges in einigen Ländern zu Stande gekommenen merkwürdigen Sicherheitsanſtalten Rückſicht nehmen.

§. 10.

Von der Grundregel: **Wer das Diebs- und Räubergeſindel vertilgen will, der ſteure der Landſtreicherey** — gehen alle aus. Wer ſoll aber nun unter die Landſtreicher gezählt werden? Daß man dieß veränderliche, unter mancherley Masken ſich verbergende Volk genau kenne, iſt eins der weſentlichſten Erforderniſſe, wenn man ihm mit glücklichem Erfolge beykommen will. Jeder Policeybeamte muß, ſich dieſe Kenntniß zu erwer-

ben, ſorgfältig bemüht ſeyn; aber für ſein amtliches Verfahren iſt es von der äuſſerſten Wichtigkeit, daß das Geſetz ſelbſt ihn mit Kennzeichen verſehe, nach welchen er ſich bey der Beurtheilung ſolcher Perſonen richten kann, die, als der Landſtreicherey verdächtige, vor ihn gebracht werden, und, um überhaupt Reiſende gegen mancherley Beläſtigungen und Mißverſtändniſſe zu ſichern, iſt es inſonderheit nothwendig, daß die niedern Policeybedienten, welche die Verfügungen der Sicherheitspolicey unmittelbar zu vollſtrecken haben, nicht ohne eine beſtimmte Anweiſung gelaſſen werden, die ſie in den Stand ſetzt, mit ihrem gewöhnlich ſehr ausgedehnten und ſehr bereitwilligen Verdacht Unverdächtige und Unſchuldige nicht zu beunruhigen. Selbſt für ihre fernere Brauchbarkeit iſt dieß von ſehr großem Einfluß, indem ſie nicht leichter verdrüßlich und nachläſſig werden, als wenn ſie wegen öfterer Mißgriffe Tadel, vielleicht gar Strafe erhalten, oder den Opfern ihres Dienſteifers auf eine oder die andere Art Genugthuung leiſten müſſen.

§. 11.

Ob nun gleich die Schwierigkeit einer vollſtändigen und treffenden Bezeichnung der verſchiedenartigen Landſtreicher ſich nicht verkennen läßt, und es daher, wie Niemann e) dafür

e) Blätter für Policey und Cultur. Suppl. 1. zu 1801. S. 96.

hält, rathſamer ſcheinen dürfte, alles in einzelnen Fällen dem Urtheile und Rechtgefühle der Beamten zu überlaſſen; ſo wird doch, aus den angeführten Gründen, eine beſtimmte Vorſchrift immer vorzuziehen ſeyn. Daß ſie möglichſte Vollſtändigkeit gewähre, iſt allerdings wünſchenswerth; doch wird ſie durch einige Mangelhaftigkeit nicht unbrauchbar. Es iſt genug, wenn Policeybeamte und Diener einen gewiſſen Leitfaden haben, der ſie gegen Vorwürfe von Willkühr und falſcher Beurtheilung ſichern kann. Es giebt ja doch gewiß einige allgemeine Kennzeichen, wodurch man den Landſtreicher von dem rechtlichen, harmloſen Wanderer, von dem unverdächtigen Fremdling in der Regel unterſcheiden kann, und einige beſondere, welche die Landläufer nach ihrem Stande, Gewerbe und Betriebe genauer bezeichnen. Dieſe herauszuheben, iſt hinreichend; alle Geſtalten, die ſie annehmen, zu beſchreiben, ohnehin unmöglich.

§. 12.

Die Reichs-Policeygeſetze haben ſchon mancherley verdächtige und gefährliche Leute näher angegeben, auf welche von Policey wegen eine beſondere Aufmerkſamkeit gerichtet werden ſoll, und der größte Theil dieſer reichsgeſetzlichen Vorſchriften iſt noch immer völlig anwendbar f). Das Regiſter der neueren Policeygeſetzgebungen iſt freylich von größerem Umfang und mehrerer Mannigfaltigkeit.

§. 13.

f) Th. 1. S. 259. 284. 399.

§. 13.

Die meiſten der neueſten Landes-Policey-geſetze unterſcheiden Landläufer, die eine Heimath, und ſolche, die gar keine haben, und unter dieſen wieder diejenigen, welche gar kein Gewerbe und die, welche ein nicht hinreichendes, aber die Landſtreicherey begünſtigendes Gewerbe haben. Zu den letztern werden noch die geſellt, welche bey einem ſolchen Gewerbe zwar auch einen feſten Wohnſitz haben, aber mit Diebs-geſindel auf irgend eine Art in Verbindung ſtehen. Dieſe, vorzüglich aber die heim- und herrenloſen Vagabunden, pflegt man in mehreren Gegenden Teutſchlands Jauner zu nennen. „Unter dem Nahmen Jauner, heißt es in dem achten churbadiſchen Organiſations-Edict, ſind alle begriffen, welche entweder kein ordentliches, bürgerliches Heimweſen und Nahrungs-gewerbe wirklich haben, ſondern das Land durchſtreichen, um unter allerhand Geſtalten die Gelegenheiten zu ihrer verbotenen Handthierung auszukundſchaften, oder, die zwar irgendwo einen Sitz und ein ſcheinbares, jedoch unzulängliches und durch die Gelegenheit zum Herumlaufen verdächtiges Gewerbe haben, als Zunderkrämer, Pfannenflicker ꝛc. in dem Fall, wenn ſie mit wirklichen Spitzbuben als Kundſchafter oder Umgangsgenoſſen in Gemeinſchaft ſtehen.“

§. 14.

Der fränkiſche Kreisſchluß wegen Ausrottung, Abhaltung und Entfernung des Jau-

ner-

ner=, Vagabunden=, Diebs= und Bettelgeſindels in und von den fränkiſchen Kreislanden vom 12ten December 1801 bezieht ſich in Anſehung der genauern Beſtimmung und Beſchreibung ſolcher Landſtreicher auf die älteren Kreispatente g), fügt aber den daſelbſt genannten Perſonen noch weiter jede Claſſe von fremden ſogenannten Collectanten und von verabſchiedeten und als dienſtlos herumirrenden Soldaten hinzu h). Der ſchwäbiſche Kreisſchluß vom 18. Jan. 1802, welcher gleichen Zweck hat, rechnet zu dem — ſchon als bekannt angenommenen — herrenloſen Geſindel, auſſer den fechtenden Handwerksburſchen, auch noch alle ſogenannte qualificirte Bettler, als: Convertiten, Siechen, Waldbrüder, abgedankte angebliche Officiers, Officiers=Frauen und Töchter, abgedankte Dienſtleute, vacirende Jäger, Spielleute i). In verſchiedenen hieher gehörigen, neueren Landes=Policeygeſetzen hat man ſich mit der allgemeinen Benennung der Landſtreicher, des Bettler=, Jauner= und Diebsgeſindels begnügt; in andern

g) v. 1732, 1746 und 1770. — Bey einem Geſetz, das ſchnell befolgt werden ſoll, wäre die Einrückung dieſer Beſchreibung wohl zweckmäßiger geweſen. Ihr Inhalt wird, um Wiederholungen zu vermeiden, unten in eine allgemeine Schilderung ſtillſchweigend mit aufgenommen werden.

h) Deutſche Juſtiz= u. Policey=Fama. Jun. 1802. S. 66.

i) Daſelbſt S. 43.

dern aber die zu dieſen Titeln ſich qualificirenden Subjecte genannt. So iſt die pfalzbairiſche Verordnung vom 5ten Oct. 1800 gegen „alle ausländiſche Bettler und Landläufer, geiſtlich- oder weltlichen Standes, ohne Ausnahme, beſonders aber gegen alle fremde Collectanten, Kraxenträger, durchziehende Tiroler, Oel- und Farbenhändler, Cameel- und Bärentreiber, Marionettenſpieler, Hauſirer, Zigeuner, Landfahrer, Handelsjuden, abgedankte Soldaten, vacirende Jäger u. dergl." gerichtet. Beſtimmter und ſyſtematiſcher iſt die mecklenburg-ſchweriniſche Verordnung von 1801. Sie rechnet zu der Claſſe des zu verfolgenden loſen Geſindels alle fremde Bettler, ohne Unterſchied, folglich alle Auswärtige, welche, unter irgend einem erdenklichen Vorwande, mit Päſſen und Beſcheinigungen, oder ohne ſolche, betteln, ſie ſeyen vom Militär- oder Civilſtande; ſodann alle Vagabunden, welche mit erſchlichenen Päſſen auſſerhalb den Landſtraßen unbeſchäftigt und ohne Gewerbe betroffen werden; desgleichen die nicht durch den 256ſten §. des Landesvergleichs k) ausge-

k) Hier iſt feſtgeſetzt: In den Städten und auf dem Lande ſoll das ſchädliche Hauſiren fremder Krämer und Juden auſſerhalb Jahrmarkts abgeſchafft werden; jedoch ausgenommen die Glas, Olitäten- auch Hechelträger, Leinwandhändler, Siebmacher und Scheerenſchleifer, welche aber in einer Stadt das Bürgerrecht gewinnen, und wenn ſie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Stadt zu den Landes-oneribus etwas billiges beytragen ſollen,

genommenen fremden Krämer und Juden, die Bärenführer, Töpkenſpieler, Seiltänzer, Marionettenſpieler ꝛc., und insgemein jedermann, welcher ohne gültige Päſſe oder andere Legitimation, ohne Privilegia und Conceſſionen im Lande umherſtreift oder ein nicht geſetzlich verſtattetes Gewerbe treibt l).

§. 15.

Nimmt man alle die verſchiedenen neueren gegen Landſtreicher, Bettler-, Jauner- und Diebsgeſindel gerichteten Landes-Policeygeſetze zuſammen und vergleicht ſie mit den ältern, auf welche ſie ſich zum Theil beziehen; ſo ſieht man, daß ſie alle von dem Hauptzwecke ausgehen, die Gefahren abzuwenden, womit Menſchen die Sicherheit der Staatsbürger bedrohen, welche ohne beſtimmtes, rechtliches Gewerbe und ohne hinreichende Legitimation von Land zu Land, von Ort zu Ort ziehen, ſie mögen übrigens einen Wohnſitz im Lande ſelbſt oder auſſerhalb Landes nachweiſen können oder nicht. Unter denſelben werden allerdings die heim- und herrenloſen Vagabunden für verdächtiger gehalten, als die angeſeſſenen, und

ſollen, worüber ihnen ein obrigkeitlicher Schein zu ertheilen, und ſolcher von ihnen auf Erfordern zu produciren ſey.

l) Blätter für Policey u. Cultur. Jahrg. 1801. St. XII. S. 550.

und dann wieder die fremden mehr, als die einheimiſchen. Bey dieſen unterſcheidet man noch die bettelnden Landſtreicher von denjenigen, welche ein ſcheinbares, jedoch unzulängliches und durch die Gelegenheit zum Herumſtreifen verdächtiges Gewerbe haben, wie z. E. die Kannengieſſer, Keſſelflicker ꝛc. Letztere werden blos unter eine genauere Policeyaufſicht gezogen, ſo lang ſie ſich einer Gemeinſchaft mit Dieben und Räubern nicht verdächtig machen.

§. 16.

Das Hauptaugenmerk wird immer auf Fremde gerichtet, wobey es allerdings eine ſchwere Aufgabe iſt, mit der gehörigen Aufmerkſamkeit die ſchuldige Schonung zu verbinden, damit kein rechtlicher Mann durch unzeitigen und übertriebenen Verdacht gekränkt werde. Der fränkiſche Kreis glaubt, ohne Unbilligkeit annehmen zu können, daß Fremde und Reiſende, ſie ſeyen Fußgänger oder nicht, wenn ſie ſich nicht entweder durch glaubwürdige Anzeige ihres Standes und ihrer Geſchäfte, oder durch gültige und vorſchriftmäßige Reiſepäſſe ausweiſen können, ſchon an ſich nicht volles Zutrauen verdienen, und daher ſich gefallen laſſen müſſen, wenn ſie einer ſtrengeren Unterſuchung unterworfen werden m).

§. 17.

m) Fränkiſcher Kreisſchluß v. 12. Dec. 1803. §. 3. Juſtiz- und Policey-Fama. Jan. 1802. S. 68.

§. 17.

Im Allgemeinen ſtimmen jedoch die befragten Policeygeſetze darin überein, daß ſie als die gefährlichſte Claſſe der Landſtreicher diejenigen betrachten, welche gar kein ordentliches bürgerliches Heimweſen und Nahrungsgewerbe haben, ſondern unter allerhand Geſtalten das Land durchſtreichen, um im Müſſiggang auf Koſten der rechtlichen Einwohner zu leben. Dieß ſind die ſogenannten Jauner, denen man mit Recht die Zigeuner n) völlig gleichſtellt. Ihnen zunächſt ſtehen alle Fremde, welche zwar mit einiger Legitimation, aber auſſerhalb der Landſtraßen, unbeſchäftigt, ohne Gewerbe, ohne rechtlichen Zweck betroffen werden, und an dieſe grenzen diejenigen, welche hin und wieder in den Städten und Flecken müſſig liegen und von ihrem Gelde leben, deren Thun und Laſſen aber nicht bekannt iſt o).

§. 18.

n) S. Th. 1. S. 259. Der Nahme iſt hier gleichgültig. Jauner und Zigeuner ſind Vagabunden einerley Art, und die wenigſten ſind wirklich Zigeuner, die ſo heißen. Vergl. Meiners in dem Götting. hiſtor. Mag. V. 408. Auf beide iſt auch anwendbar, was wegen der Paßporte in den Reichsgeſetzen verordnet. Man ſoll ſie ihnen abnehmen und caſſiren. R. A. von 1551. §. 81. 82. Pol.-Ordn. v. 1577. Tit. 28. §. un.

o) Th. 1. S. 285. In dieſer Lage wird man die oben (§. 5. 6.) beſchriebenen Vagabunden finden, wenn ſie, nach einem glücklich vollführten Streiche, von ihren Thaten ausruhen.

§. 18.

Am wenigſten zweifelhaft wird die Policey in Anſehung derjenigen Fremden ſeyn, deren einziger Nahrungszweig das Betteln iſt, ſie ſeyen mit Päſſen verſehen oder nicht. Unter dieſe Rubrik werden, auſſer den gemeinen Bettlern, nahmentlich geſetzt: die ſogenannten qualificirten Bettler p), alle fremde Collectanten, geiſtlichen und weltlichen Standes, Leute, die für Türkengefangene Almoſen ſammeln, Convertiten u. ſ. w. q) Dazu gehören denn auch ſolche, die unter dem Vorwande, Dienſte oder Arbeit zu ſuchen, das Land durchſtreichen: Verabſchiedete Soldaten, abgedankte Bediente, vacirende Jäger, fechtende Handwerksburſche.

§. 19.

Manche dieſer aufgedrungenen Koſtgänger des Publicums nehmen aber eine rechtlichere Maske vor, indem ſie ihr tägliches Brod verdienen zu wollen ſcheinen: dieſe durch Handel, jene durch irgend eine Kunſt, andere durch ein tragbares Handwerk, andere endlich durch Beluſtigung eben des Publicums, das ſie brandſchatzen. — Hauſirer aller Art, Band- und Kleiderjuden, herumziehende Krämer, die mit allerley kurzen Waaren, Zunder, Feuerſteinen, höl-

p) Vergl. Th. I. S. 398.

q) S. oben (§. 14.) das Verzeichniß aus dem ſchwäbiſchen Kreisſchluſſe v. 18. Jan. 1802.

hölzernen Löſſeln, Glas, ſchlechtem Fayence, Töpfer- und Galanteriewaaren handeln, Arzney-, Oel- und Farbenhändler, Afterärzte, Operatöre, Cammerjäger und Ratzenfänger; Zinngieſſer, Blankſchmiede, Keſſelflicker, Korbmacher, Scherenſchleifer; Spielleute, Marionettenſpieler, Gauckler, Seiltänzer, Würfelſpieler und Riemenſtecher, Cameel- und Bärentreiber, Raritätenkaſten-Träger u. d. m.

Will man dieß Landſtreicher-Volk näher kennen lernen, als die Geſetze es beſchreiben, ſo leſe man Schölls Geſchichte des Coſtanzer-Hanns, inſonderheit aber deſſen Abriß des Jauner- und Bettelweſens in Schwaben, die Geſchichte des Schinderhanns und die noch belehrendere der Räuberbanden am Rhein.

§. 20.

Die Maßregeln, welche in den verſchiedenen neueren Policeygeſetzen vorgeſchrieben ſind, ſind insgeſammt dahin gerichtet, zuförderſt alle fremde Vagabunden von den Grenzen der Kreiſe und Länder abzuhalten, und, gelingt dieß nicht, ihrer aufs ſchleunigſte habhaft zu werden, und ſie, ſo viel möglich, unſchädlich zu machen.

Das erſte, wenn es ausgeführt werden kann, iſt unſtreitig das heilſamſte. Unter allen dahin abzweckenden Mitteln muß zuförderſt das äuſſerſte genannt werden, das, ſo viel bekannt iſt, bis jetzt nur eine Regierung, und

eine der mildeſten und menſchenfreundlichſten, geſetzlich vorgeſchrieben hat. Durch ein öffentliches Edict ſind in den churbadiſchen Landen alle Jauner und Landſtreicher gewiſſermaßen für vogelfrey und rechtlos erklärt. Daß der Geſetzgeber dieß äuſſerſte Mittel nur in beſchränktem Maße wirklich angewendet wiſſen will, zeigt der Zuſammenhang des Geſetzes, und noch mehr die mit demſelben zugleich den Obrigkeiten zugegangene nähere Anweiſung. Es iſt zum Theil mißverſtanden, aber gegen den Vorwurf der Eigenheit und Sonderbarkeit ſehr gut vertheidigt worden r).

§. 21.

Durch dieß Geſetz werden, wegen der überhandnehmenden Störung der öffentlichen Sicherheit und des frechen Herumſtreifens ſo vielen liederlichen Geſindels, alle Jauner, auch herumſtreifende Räuber oder Diebe auf drey Jahre für rechtlos erklärt. Das Geſetz ſoll nach drey Wochen, von Verkündigung deſſelben durch das Regierungsblatt an, s) in

r) von dem Churbad. geh. Secr. Meinhard in Kleins ꝛc. Archiv des Criminal=Rechts, B. 6. St. 1. S. 139 f.

s) Es ſteht im Regierungsblatt vom 7. Febr. 1804, und wurde auch in Patentform abgedruckt, und an den Eingangsorten, auch in den Wirthshäuſern angeſchlagen.

in Wirkſamkeit treten. Die näheren Beſtimmungen gehen dahin, daß

a) für Jeden, der als ein ſolcher in Jaunerliſten, Steckbriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeſchrieben iſt, auch innerhalb Landes beygefangen, und, falls er von obrigkeitlich zur Beyfahung verordneten Perſonen hätte erlegt werden müſſen, todt oder ſonſt lebendig eingebracht wird, eine Prämie, erſten Falls von zwanzig fünf Gulden, letzten Falls von funfzig Gulden gezahlt werden ſoll.

b) Daß alles dieſes Jauner- und vagirende Geſindel aus dem Schirm der milden Landesgeſetzgebung geſetzt, mithin Jeder, der in den churbadiſchen Landen in Unterſuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und der Kreis-Schlüſſe t) verurtheilt werden ſoll. Dabey behält ſich jedoch

c) der Geſetzgeber vor, diejenigen ſowohl, welche zur Todesſtrafe nicht, ſondern nur zur mehr-

t) Der ſchwäbiſche Kreis hat, ſo wie einige andere Kreiſe, bey dem Ueberhandnehmen gefährlicher Landſtreicher von Zeit zu Zeit ſehr ſcharfe Schlüſſe gegen dieſelben gefaßt. So iſt unter andern gegen die Mitte und in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (da ſich gerade nach beendigten Kriegen das liederliche Geſindel aller Art ſehr vermehrt hatte) beſchloſſen worden, daß, wenn dergleichen Vagabunden zu drey oder vier oder in größerer Anzahl zuſammen ſich betreten laſſen, und auf irgend eine Art — mit Flin-

mehrjährigen Verhaftungsſtrafe geeignet ſind, als jene, an welchen er aus Gründen etwa die Todesſtrafe nicht vollziehen laſſen will, auf Galeeren oder in Colonien deportiren zu laſſen.

§. 22.

Dieſem Edict wurde unmittelbar folgende nähere Anweiſung beygefügt: „Zu ſicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorſtehenden

 Edicts

Flinten, Piſtolen, Terzerolen, Säbeln, Degen oder ſtarken Prügeln — bewaffnet ſeyen, und auf das erſte Zurufen die Waffen nicht niederlegen und ſich nicht ergeben wollten, ohne weiteres ſcharfes Feuer auf ſie gegeben, falls man ſie aber zur Haft bringen würde, gegen ſie blos wegen ihres gemeinſchädlichen Lebenswandels, welcher für ein beſtändiges corpus delicti zu achten, wenn ſie auch ſchon keiner andern Miſſethat überführt werden mögen, nach einem kurzen ſummariſchen Proceß die Strafe des Stranges erkannt und vollzogen werden ſoll. — Dieſe Verordnungen ſind übrigens durch beſondere Zeitumſtände veranlaßt, und ſcheinen eine ausdrückliche Erneurung zu bedürfen, um auch in ſpätern Zeiten mit Recht angewandt werden zu können. Ohne Zweifel kann aber dieſe Erneurung nicht allein von dem Kreiſe, ſondern auch von einem Landesherrn für ſein Land insbeſondere erfolgen, wie dieß ſchon 1801 unter andern von Heſſen-Caſſel, auch von dem Policeyconvent in Wetzlar (§. 7.) geſchehen iſt. Nach den churbadiſchen Geſetzen iſt die bloße Landſtreicherey an ſich ſchon als ein peinliches Verbrechen zu betrachten. (S. unten §. 57.)

Edicts werden andurch auf Churfürſtlichen Befehl die Militär-Vorgeſetzten, Aemter, Stadträthe und Jurisdictionen angewieſen, den untergeordneten Policeybedienten Nachſtehendes hinlänglich zu erklären und einzuſchärfen:

1) die in dieſem Edict verkündeten Schärfungen gelten nur die fremden diebiſchen Landſtreicher, in keinem Fall aber badiſche Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach badiſchen Geſetzen zu beurtheilen ſind.

2) Der Ausdruck: falls er (der Verbrecher) von obrigkeitlichen, zur Beyfahung verordneten Perſonen hätte erlegt werden müſſen, todt oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie ꝛc. geſtattet nicht anders auf einen Vaganten zu ſchieſſen, als

a) in ſo weit nach den frühern Geſetzen ſchon auf Verbrecher, die in der Flucht, oder im Widerſetzlichkeitsfall gefangen werden ſollen, Feuer gegeben werden darf; oder

b) in ſo weit eine Obrigkeit oder inquirirender Richter ſelbſt ſchärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers beſtimmt, ſeinem Untergebenen zuerſt giebt.

3) Das erhöhte Prämium von funfzig Gulden kann auch durch Einfangung eines ſolchen lebendigen Verbrechers verdient werden, der entweder ſpeciell von der höhern Obrigkeit dem einfangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquiſition als ein wirklicher Jauner oder diebiſcher Vagant erkannt wird.

4) Obrig-

4) Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrechen eines Ausländers in die Landesblätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein ſolcher Menſch ſchon für rechtslos erkannt ſey; ſondern er muß im Signalement ausdrücklich als Jauner, oder in Diebsbanden verwickelter Vagant angegeben ſeyn. Auch nicht jedes in der Zeit und Art kurze und leichte Herumſtreifen eines Diebs reicht zu, ſondern er muß von dem verbrecheriſchen Gewerb Profeſſion machen, oder ein Jahr lang ſchon ohne beſtimmtes ehrliches Gewerb herumvagiren, und dabey an einer ordentlichen Heimath Mangel haben."

§. 23.

Der Hauptzweck der Abſchreckung iſt hier unverkennbar. In den übrigen neueren Policeyverfügungen gegen Landſtreicher hat man ſich indeſſen begnügt, die Einlaſſung Fremder in ein Land überhaupt von einer geſtrengeren Unterſuchung und einer größeren Genauigkeit in Anſehung der Päſſe abhängig zu machen, die eingelaſſenen einer ſorgfältigern Aufſicht zu unterziehen, in Rückſicht auf Beherbergung, Aufnahme, Schutzertheilung, Anſiedelung u. ſ. w. mehr Vorſicht, als ſonſt gewöhnlich war, zu beobachten; inſonderheit aber erklärten Landſtreichern aller Art, wie ſie oben näher angegeben ſind, den Eintritt in die verſchiedenen Reichsländer gänzlich zu unterſagen, und, um dieß Verbot deſto ſicherer handhaben zu können,

nicht nur die Landſtreicherey und Betteley der Eingebornen mit Nachdruck völlig abzuſtellen, ſondern auch zur Ergreifung und Züchtigung des umherſtreifenden Geſindels wirkſame Anſtalten zu treffen.

§. 24.

Was zuförderſt die Päſſe betrifft; ſo ſcheint aus mehreren der vorliegenden Geſetze ein größeres Zutrauen zu ihnen hervorzuleuchten, als ſie in der That verdienen; in andern dagegen ſcheint das Mißtrauen in ihre Gewährleiſtung auf eine für den rechtlichen Reiſenden ſehr läſtige Weiſe übertrieben zu ſeyn. Bey dieſen liegt freylich neben der Sorge für die Sicherheit der Staatsbürger größtentheils auch der Zweck zum Grund, die Ruhe des Staats ſelbſt gegen ausländiſche Neuerungen zu bewahren, und es iſt zu hoffen, daß mit der Furcht vor Revolutionen auch die Feſſeln ſchwinden werden, die man hin und wieder dem ſo wohlthätigen Verkehr gebildeter Nationen unter einander angelegt hat.

Es iſt ſehr richtig, was Niemann u) über die neuerlich eingeriſſene furchtſame Verſchlieſſung der Länder und die rückſichtsloſe Strenge wegen der Päſſe bemerkt hat, ſagt. Indem er ihre Wichtigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit auf keine Weiſe verkennt, wünſcht er zugleich mit Recht, daß Geſelligkeit und Gaſtfreund-

u) Blätter f. Policey u. Cultur. 1801. VII. 56.

freundſchaft, daß unſchuldige Reiſeluſt und freye Wanderung ſo wenig als möglich dadurch geſtört, erſchwert und verkümmert werden mögen. „Sonſt, ſagt er, konnte der Fremdling in die meiſten Länder mit einem bloßen Geſundheitsſcheine ſich den freyen Zutritt eröffnen. Aber das Mercantilſyſtem mit ſeinen Contreband- und Mauthgeſetzen, ſeinen Hauſirer- und Hökerordnungen beläſtigte bald den Reiſenden mit unzähligen Plackereyen. Unfreundlicher noch, als von dieſem Krämergeiſte, ward neuerlich in manchen Staaten Verkehr und freye Reiſe durch das Nachforſchen nach dem Unerforſchlichen, nach Glauben und Meynung, geſtört. Wenn das ſo fortgeht, wenn dieſer Argwohn, wie er ſeit den letztern zehn Jahren Platz gewonnen, fernerhin um ſich greift, was läßt ſich dann für die Umgänglichkeit und Mittheilung unter den Bewohnern entfernter und ſelbſt benachbarter Länder hoffen? Der Paß iſt die Urkunde, wodurch jeder Fremde gleich an der Grenze ſeine Verdachtloſigkeit, und im Innern aller Orten ſeinen geſetzmäßigen Eingang beſcheinigen ſoll. Eine ſolche Urkunde muß zuverläſſig ſeyn, alſo eine genaue Beſchreibung ihres Inhabers und ſeine eigenhändige Unterſchrift enthalten. Sie muß an jedem Orte, wo der Fremde verweilt, unterſucht, vidirt und regiſtrirt werden. Das alles iſt in der Ordnung, und wenn daneben in jedem Bezirk mit gehöriger Wachſamkeit das Einſchleichen verhütet wird, wenn Nachtzettel und Quartiersſcheine mit ſchuldiger Vorſicht ertheilt, Gaſthöfe und Schenken unter ſtrenger Aufſicht

gehalten werden; ſo läßt ſich Ordnung und Si- cherheit ſchon handhaben. Was darüber iſt, ſcheint wenigſtens für die wahre Abſicht nicht vonnöthen, und dürfte leicht von übeln Folgen ſeyn. Bürgerliche Freyheit und Zufriedenheit — wahrlich das ſicherſte Fundament öffentlicher Ruhe — wird dadurch gefährdet, und ſonach dieſer Zweck öfterer verfehlt als gefördert; oder die Vollzieher ſind es, welche die Geſetze mil- dern; die Nachſicht bey ihrer Ausführung muß die Strenge ihres Ausdrucks erträglich machen. Die bürgerliche Ordnung gewinnt in keinem Fall; aber Freyheit, Dienſtpflicht und Geſetz- mäßigkeit verlieren in beiden.“

§. 25.

In der That — je größer die Strenge in Anſehung der Päſſe iſt, deſto leichter geräth auch der rechtliche Mann in Verſuchung, ſie zu vereiteln, falls er dadurch einem langweiligen Aufenthalt und mancherley Plackereyen entgehen kann. Leute aber, die man als Unruheſtifter wirklich zu fürchten Urſache haben könnte, müſ- ſen (wenn ſie einer ſolchen Furcht einigermaßen werth ſeyn ſollen) in Verbindungen ſtehen, die ſie in den Stand ſetzen, an der Grenze des Staats, auf den es abgeſehen iſt, völlig in der Regel zu erſcheinen. Das wenigſte, was ſie für ihre Plane thun können, iſt, ſich mit Päſſen zu verſehen, wie ſie die ängſtlichſte Politik nur immer verlangen mag. Aber ſelbſt den nur dem Eigenthum der Staatsbürger hauptſächlich ge-

fährlichen Landſtreichern gelingt es nicht ſelten, durch Päſſe die Policey um ſo leichter zu täuſchen, je ſchwerer ſie es dem Betrüger durch ihre Vorſchriften gemacht zu haben glaubt. Sieht ſie dann nur einen Paß, der dieſen entſpricht; ſo läßt ſie den Inhaber zutrauensvoll bey ihr einziehen, den ſie vielleicht bald als den Wolf in Schafskleidern nur zu genau, aber auf Koſten ihrer Schützlinge, kennen lernt. Wird ſie nun öfters betrogen; ſo läßt ſie ſich wohl gar verleiten, die Päſſe unter ihren wahren Werth herabzuſetzen, und mit der übertriebenen Strenge zugleich eine immer nützliche Aufmerkſamkeit aufzugeben. Da man überdieß einmahl beſtehende Geſetze Ehren halber nicht gern zurücknimmt; ſo ängſtigt und plagt ſich der rechtliche Reiſende fortwährend, um an der gefürchteten Grenze unverdächtig befunden zu werden, und der erfahrenere und liſtigere, gemeine oder vornehme Glücksritter, der wirklich verdächtig ſeyn ſollte, ſchlüpft unangefochten unter der nachgelaſſenen Sperrkette der Grenzpolicey durch.

§. 26.

Ohne die gewiſſenhafteſte Strenge derer, die Päſſe ausſtellen und derer, die ſie unterſuchen, kann die zweckmäßigſte Geſetzgebung über die Legitimation der Fremden durch Päſſe nicht nur nichts helfen, ſondern ſie muß vielmehr noch ſchaden, weil, wenn ihre Vorſchriften genau beobachtet ſind, der Inhaber eines tadelfreyen Paſſes auf Zutrauen und Schutz doppelten Anſpruch

ſpruch hat. Aber die Ausſtellung der Päſſe iſt manches armen, ſchlecht beſoldeten Bedienten reichlichſte Einkünftequelle, welche noch dazu in demſelben Verhältniß ſtärker wird, in welchem des Paßſchreibers Gewiſſenhaftigkeit abnimmt. Und kann man denn nicht auch falſche Päſſe machen? Giebt es nicht einige bekannte Plätze in Teutſchland, wo damit Handel getrieben wird? Weiß man nicht, daß die gefährlichſten Landſtreicher ſich mit einem Sortiment von Päſſen verſehen, um die verſchiedenen Obrigkeiten ganz nach ihren Wünſchen bedienen zu können?

§. 27.

Wahr iſt es indeſſen, daß nur die kleinere Zahl der Landſtreicher Zeit und Geld hat, geſchickt genug verfertigte falſche Päſſe ſich anzuſchaffen, und daß die gewöhnliche Verfälſchung urſprünglich ächter Päſſe entweder in dem Nahmen des Paßinhabers oder in der Erneurung des Paſſes beſteht. Das letztere kömmt faſt täglich vor, und das erſtere wenigſtens ſehr häufig. Meiſtens wird aber der Nahme im Paß nicht, ſondern der des Beſitzers verändert und gegen jenen vertauſcht. Bey den jetzt faſt allgemein erforderlichen Signalements und Handſchriften iſt freylich auch dieß etwas ſchwieriger. Nun muß bey der Erwerbung eines guten Paſſes auch noch auf perſönliche Aehnlichkeit geſehen werden. Allein dieſe findet ſich häufig, da die Perſonen-Beſchreibungen doch nie — ſelbſt wenn ſie ſorgfältig gemacht werden, ſo ganz genau ausfallen

kön-

können; und wie manchen Paß habe ich nicht geſehen, wo es heißt: mittelmäßig von Statur, graue Augen, blauer Rock —! Mit der Handſchrift hat es ohnehin keine Noth, denn die meiſten Landſtreicher, wenn ſie nicht einfältige Anfänger ſind, erklären ſich des Schreibens unerfahren.

§. 28.

Um die möglichſte Zuverläſſigkeit der Päſſe zu erhalten, iſt dafür gehalten worden, daß nur höhere Obrigkeiten Päſſe ertheilen ſollten. Im fränkiſchen Kreiſe iſt in dieſer Hinſicht feſtgeſetzt, daß gültige Päſſe nur allein von den Landesregierungen, Kanzleyen und Landes-Oberpoliceybehörden, nicht aber von untergeordneten Stellen ausgefertigt werden können v). In ſo fern dieß von Dorfrichtern, Schultheißen, Vögten, Bauermeiſtern u. d. gilt, iſt dagegen natürlicher Weiſe nichts zu erinnern. Sollten aber wohlbeſetzte Magiſtrate und Aemter nicht tauglicher, als höhere Collegien, zu der bey einer Paßertheilung allemahl erforderlichen vorläufigen Unterſuchung ſeyn? Man weiß, wie bey dieſen Päſſe gewöhnlich ertheilt werden; das Collegium lernt die, welche einen Paß erhalten, nicht kennen; der Beamte, der Bürgermeiſter aber, der ohnehin in ſolchen Fällen häufigere Er-

v) Fränkiſche Kreisordnung über das Armenweſen vom 24. März 1791. Kreisſchl. v. 12. Dec. 1801. §. 4.

Erfahrungen haben muß, kann das ganze Geſchäft unmittelbar beſorgen, und den, der einen Paß verlangt, perſönlich prüfen. Ein ganzes Collegium kann darauf ſeine Zeit nicht verwenden; ein einzelner Rath verdient nicht mehr Glauben, als jeder rechtliche Beamte; und wird einem Subalternen, wie es gewöhnlich geſchieht, die Arbeit und der Lohn überlaſſen, ſo iſt offenbar dabey gar nichts gewonnen. Laſſe man alſo immerhin das Recht, Päſſe zu ertheilen, den untergeordneten Obrigkeiten; aber, wenn ſie dabey unvorſichtig oder gar böslich-nachſichtig verfahren, ſo ſtrafe man ſie ſtreng und ohne Nachſicht.

§. 29.

Daß in der Regel die Obrigkeit des Wohnſitzes einen Paß ausſtelle, wie von dem Policeyconvent zu Wetzlar feſtgeſetzt wurde w), iſt ſehr zweckmäßig, weil ſie vorzüglich von der Unverdächtigkeit des Empfängers Kenntniß haben muß. Könnte man dieſe Maßregel allgemein durchſetzen; ſo würde den heimloſen Vagabunden bald jedes Mittel, ſich zu legitimiren, fehlen, und bey dem angeſeſſenen Landſtreicher könnte man

w) Häberlin a. a. O. S. 52. Auch im ſchwäbiſchen Kreis ſind ſämmtliche Stadt- und Landbehörden bey eigener Verantwortlichkeit angewieſen, ihre Päſſe nur einheimiſchen, ihnen bekannten Perſonen, oder von Auswärtigen nur ſolchen zu ertheilen, welche ſich gehörig zu legitimiren im Stande ſind.

man bald erfahren, in wie fern ſeine eigene Obrigkeit durch Ertheilung eines Paſſes die Landſtreicherey pflichtwidrig erleichtert habe.

Indeſſen können doch Fälle eintreten, die einem Reiſenden die Erneurung ſeines Paſſes, oder die Nachſuchung um einen neuen, nothwendig machen. Die Zeit der Gültigkeit ſeines Paſſes kann verſtrichen ſeyn, ehe er im Stande war, den Ort ſeiner Beſtimmung zu erreichen, oder der Paß iſt ohne ſein Verſchulden verloren gegangen u. d. Wäre es nicht grauſam, dem unverdächtigen Fremdling das Mittel zu ſeinem weiteren ſicheren Fortkommen zu verſagen? Aber mit Vorſicht muß allerdings dabey verfahren, und unbekannten Fremden nie anders, als nach vorgängiger Unterſuchung ein Paß ertheilt werden. Oft weiß ein Landſtreicher ſich einen wenig Zutrauen erweckenden Paß von einer Unterbehörde zu erſchleichen oder — zu erkaufen; nach und nach aber ihn durch Erneurung in einen recht anſehnlichen zu verwandeln. Durch ſolche Umänderungen, ſagt ein in dieſem Fache erfahrner Mann, ſind aus einem urſprünglichen Paſſe von einem Schultheißen, welcher nicht einmahl ſeinen Nahmen richtig zu ſchreiben wußte, ſchon oft nach und nach die förmlichſten Regierungspäſſe entſtanden x). Bey dem Policeycon-

x) Reichsanzeiger 1800. No. 140, wo man überhaupt ſehr gute practiſche Bemerkungen über das Paß-Unweſen findet. Vergl. damit 1799. N. 161. S. 1859.

convente in Wetzlar iſt in dieſer Hinſicht beſchloſſen worden, daß, wenn ein Fremder um einen neuen Paß nachſucht, ſolchen keine Unterbehörde, ſondern nur die Ober-Landesſtelle ſoll ertheilen können. Dieſe aber darf ſolches nie ohne vorgängige Unterſuchung der Umſtände thun, und haftet im Conceſſionsfall für die Folgen ihrer Bewilligung y).

§. 30.

Die Form der Päſſe, wie ſie in den meiſten neuen Policeygeſetzen vorgeſchrieben wird, iſt folgende: In denſelben ſoll des Empfängers Tauf- und Geburtsnahme, deſſen Geburts-, zeitheriger Aufenthalts- und künftiger Beſtimmungs-Ort, wohin er zu reiſen gedenkt, nebſt einer kurzen, von ihm einzuſchlagenden Marſchroute, bemerkt; ſodann die genaue Beſchreibung des Empfängers durch Angabe ſeines Alters, ſeiner Statur, ſeines Geſichts und aller dazu gehörigen Theile, wie auch der Farbe ſeiner Haare enthalten ſeyn. Jeder Paß ſoll mit des Empfängers eigener Unterſchrift, und wenn er nicht ſchreiben kann, mit irgend einem Zeichen von ihm, unter beyzufügender Bezeugnng einer glaubwürdigen Perſon verſehen, übrigens die Zeit der Gültigkeit des Paſſes angeführt, endlich das gewöhnliche Erſuchen um freye Paſſirung u. ſ. w. hinzugefügt werden z).

§. 31.

y) Häberlin a. a. O. S. 52.

z) S. z. E. Fränk. Kreisſchl. vom 12. Dec. 1801. §. 4. Damit ſtimmen im Weſentlichen die meiſten

§. 31.

Es verſteht ſich, daß man bey der Beurtheilung der Regelmäßigkeit eines Paſſes nach ſeiner Form die Vorſchriften der Kreiſe oder Landesherrn nur alsdann zum Grunde legen kann, wenn der Paß von einer Obrigkeit innerhalb des Kreiſes oder Landes ausgeſtellt iſt. Einige Regierungen haben jedoch zu verordnen für nöthig erachtet, daß keinem Fremden der Eintritt in ihr Land verſtattet werden ſoll, der nicht mit einem nach ihrer Vorſchrift eingerichteten Paſſe verſehen iſt. So beſchloß der Policeyconvent in Wetzlar, das von ihm beliebte Regulativ in Anſehung der Päſſe ohne Verzug in der Frankfurter Reichs-Poſtzeitung und in dem Reichs-Anzeiger mit der Verwarnung bekannt zu machen, daß vom 1. März 1801 an alle jenem Regulativ nicht gemäße Päſſe in den Ländern der verſammelten Deputirten für ungültig und verrufen geachtet werden ſollen a). In der kaiſ. königl. Verordnung vom 25. März 1801 aber iſt verfügt, daß Niemand, weß Standes er ſeyn möge, ohne einen gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten ſoll; daß daher jeder Fremde ſich zur Erhaltung eines ſolchen Paſſes an die k. k.

ſten Landesverordnungen überein, auch die churbraunſchweigiſche vom 20. Febr. 1802. Ein ſehr vollſtändiges Formular, wie es im ſchwäbiſchen Kreiſe eingeführt iſt, findet man in der teutſchen Juſtiz- u. Policeyfama; Jan. 1802.

a) Häberlin a. a. O. S. 52. 53.

k. k. geheime Hof- und Staatskanzley, oder an den nächſten im Auslande befindlichen k. k. Miniſter, Reſidenten oder Conſul zu wenden, und, mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich ausgezeichneter Perſonen, durch glaubwürdige Zeugniſſe der Localbehörden über ſeine perſönlichen Umſtände und die Abſicht ſeiner Reiſe auszuweiſen habe. Die Bewohner der benachbarten auswärtigen Provinzen können ſich jedoch an die nächſten k. k. Landesgouverneurs wenden, und Handelsleute, welche die Jahrmärkte beſuchen, haben blos einen Paß bey dem Kreisamte des Viertels, worinnen der Jahrmarkt gehalten wird, oder bey dem Ortsmagiſtrate nachzuſuchen; Profeſſioniſten und Handwerksgeſellen aber müſſen mit ordentlichen, nicht zu alten Kundſchaften, und mit Päſſen von ihren Ortsobrigkeiten verſehen ſeyn b).

§. 32.

Gewöhnlicher Weiſe fordert jedoch die Landespolicey nur, daß auswärtige Päſſe nach den allgemeinen Regeln, welche ihre Aechtheit verbürgen, eingerichtet ſeyn müſſen, und darnach allein prüft und beurtheilt ſie dieſelben, ohne den Reiſenden zurückzuweiſen, wenn ſie nicht ihren Vorſchriften gemäß eingerichtet ſind. Sehr zweckmäßig iſt es indeſſen, wenn die bemerk-

b) Blätter für Policey und Cultur 1801. St. V. S. 465. Vergl. daſ. St. VII. S. 57. Suppl. III. zu 1801. S. 55 f.

merkten Mängel auch in der Folge noch ergänzt werden können. In dieſer Hinſicht iſt in der churbraunſchweigiſchen Verordnung vom 20. Februar 1802 vorgeſchrieben, daß, wenn in einem auswärtigen Paſſe keine Marſchroute und kein Signalement enthalten ſey, ſolches bey dem Eintritt in das Land noch hinzugefügt werden ſoll.

§. 33.

Gleiche Aufmerkſamkeit, wie die Päſſe, verdienen die Kundſchaften c) der wandernden Handwerker, da nicht nur gefährliche Landſtreicher ſich öfters für ſolche ausgeben, ſondern auch manche Handwerksburſche ſich an das müßige Herumziehen ſo gewöhnt haben, daß ſie ſich endlich zu den eigentlichen Landſtreichern geſellen.

Nach den meiſten neueren Policeyverordnungen müſſen bey den Kundſchaften der Hand-

c) Von den Kundſchaften ſind die ſogenannten Steuerbriefe zu unterſcheiden. Jene ſollen nur zur Legitimation bey den Zünften, und, falls es ein geſchenktes Handwerk iſt, zur Erhaltung des gewöhnlichen Geſchenkes dienen. Dieſe ſind eigentliche Panisbriefe, zur Laſt der geſammten Zunft und nebenher des übrigen Publicums: Atteſtate, wodurch ein zur Arbeit untüchtiger Geſelle der chriſtlichen Mildthätigkeit empfohlen, und alſo gleichſam zum Betteln privilegirt wird. Dieſe Steuerbrüder ſind den Fechtbrüdern in allewege gleich zu achten, und von einer guten Policey nicht zu dulden.

werkszünfte eben die Erforderniſſe, wie bey den Päſſen, beobachtet werden. In dem fränkiſchen Kreisſchluſſe vom 12. Dec. 1801 iſt deßhalb verordnet, daß jede Kundſchaft mit den für die Päſſe eben angeführten Vorſchriften, in ſo weit dieſe auf Kundſchaften anwendbar ſind, verſehen, ſodann von jedem Vorſteher der Zünfte eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, von dem Zunftrichteramte aber contraſignirt, auch nur an ſolches durch die Buchhändler und Buchdrucker die allenfalls gedruckten oder geſtochenen Exemplarien bey Vermeidung einer willkührlichen Strafe, und gegen einen von jeder Landesherrſchaft zu beſtimmenden Preis abgeliefert werden ſollen; das Zunftrichteramt aber die Kundſchaften nicht den auswandernden Geſellen, noch den Meiſtern, ſondern allein den Geſchwornen des Handwerks zu ertheilen habe, und die abgehenden Handwerksgeſellen, nebſt der gedachten Kundſchaft, auch mit einem, nach den obigen Beſtimmungen verfaſſten, Kreispaſſe zu verſehen ſeyen, auch blos durchwandernden keine, ſondern nur den in Arbeit geſtandenen Handwerksgeſellen eine Kundſchaft gegeben, eine alte, bey erſtern ſich vorfindende Kundſchaft aber nicht erneuert, noch weniger ein ohne Kundſchaft erſcheinender Handwerksburſche in Arbeit genommen werden ſolle *); ſo-

*) In der churbraunſchweigiſchen Verordnung vom 20. Febr. 1802 iſt, wie mir däucht, zweckmäßiger und milder vorgeſchrieben: Keinem Handwerksgeſellen, welcher ohne Kundſchaft gereiſet kömmt, ſoll bey Vermeidung einer Geldbuße

ſodann auf den von durchwandernden Hand=werksburſchen mitgebrachten Kundſchaften in den fränkiſchen Kreisſtädten von der obrigkeitlichen Behörde zu bemerken ſey, ob von denſelben ent=weder keine Arbeit geſucht, oder, wenn ſolches,

buße von 5 Thalern eine neue Kundſchaft ausge=ſtellt werden, es wäre denn, daß ſelbiger ohne ſein Verſchulden ſeine vorige Kundſchaft verloren, in welchem Fall ihm eine ſolche, jedoch nur als=dann ertheilt werden darf, wenn zuvor an dem Ort, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden, ſchriftli=che Erkundigung eingezogen iſt, und er während dieſer Zeit an dem Ort, wo er die neue Kund=ſchaft verlangt, in Arbeit geſtanden hat. Bey Ausfertigung der neuen Kundſchaft ſollen dem Geſellen zwar zu ſeiner Legitimation die alten Kundſchaften gelaſſen, jedoch unter dieſe von dem Ladenmeiſter geſchrieben werden, daß nach geſche=hener Ausfertigung einer neuen Kundſchaft die alten nicht mehr gültig ſeyen. — In der Für=ſtenbergiſchen Verordnung vom 30. October 1800 iſt inſonderheit noch verfügt: „da es öfters zu geſchehen pflege, daß den Landſtreichern, wenn dieſelbe bey irgend einem Handwerker auch nur acht Tage in Arbeit geſtanden, hierauf, auch wohl noch auf längere Zeit, als es in der Wirklichkeit iſt, Kundſchaften ausgefertiget und mitgegeben werden; ſo ſoll den Zunftvorſtehern verboten ſeyn, für die Zukunft einem ſolchen Arbeiter, der nicht wenigſtens vier Wochen bey einem Meiſter gearbeitet und ſich gut betragen hat, bey Strafe von zehn Rthlrn. eine Kundſchaft auszuſtellen, und die Zeit, während welcher er gearbeitet, fälſchlich in derſelben zu verlängern.“ Blätter für Policey und Cultur. Suppl. I. zu 1801. S. 94. 95.

ob ſie nicht erhalten worden, und im erſtern Falle dem Inhaber der Kundſchaft die Bedeutung ihrer, nur auf ein Vierteljahr noch fortdauernden Gültigkeit zu machen, zugleich auch für den ſich ergebenden Mangel eines Beweiſes über die in dieſer Zeitfriſt wirklich geleiſtete oder geſuchte Arbeit die Bedrohung ebenfalls auf dem Rücken der Kundſchaft beyzufügen, daß bey dem Abgange eines ſolchen Beweiſes nach Verlauf eines Vierteljahrs derſelben Inhaber für einen gefährlichen Vaganten, liederlichen Herumſtreicher, oder, nach Handwerksſprache, für einen ſogenannten Fechtbruder erklärt, und aus den fränkiſchen Kreislanden hinweggeſchafft werden würde; endlich denjenigen Handwerksgeſellen, welche von dem Meiſter, bey dem ſie in der Arbeit geſtanden, kein beſtimmtes Zeugniß über ihr ſittliches und zunftordnungsmäßiges Betragen aufweiſen können, die Kundſchafts- und Päſſe-Ertheilung, jedoch mit Vorbehalt des obrigkeitlichen Ermeſſens, gänzlich zu verweigern ſeyn d).

§. 34.

Jeder Reiſende muß ſich an der Grenze durch einen Paß oder Kundſchaft gehörig legitimiren e). Zur

d) Juſtiz- und Policey-Fama, Jan. 1802. S. 74. 75. Vergl. die Verordnung des ſchwäbiſchen Kreiſes — Daſ. S. 43.

e) Daß die Art, wie dieſe Legitimation manchmahl verlangt wird, dem Reiſenden gleich den Eintritt in ein Land verbittert, iſt eine Bemerkung, die man

Zur Abforderung derſelben ſind nach den örtlichen Verhältniſſen beſtimmte Officianten angewieſen, welchen öfters auch eine vorläufige Prüfung überlaſſen iſt, ſo daß ſie Reiſende, bey welchen kein Verdacht entſteht, frey paſſiren laſſen können. Zeigt ſich jedoch irgend ein Anſtand; ſo muß der Reiſende vor die nächſte Obrigkeit gebracht werden, welcher ſodann die nähere Unterſuchung obliegt, ob derſelbe zurückzuweiſen, oder einzulaſſen, oder gar feſtzuhalten, oder auch zuförderſt an eine höhere Policeybehörde zu berichten, und davon Verfügung einzuholen iſt.

man oft genug zu machen hat. Sehr ſchön iſt in dieſer Hinſicht die Vorſchrift des vormahligen rheinpfälziſchen Commiſſariats in der Verordnung v. 13. Nov. 1800: „Durchreiſenden Fremden ſollen von keiner Seite einige Hinderniſſe in den Weg gelegt, dieſelbe nicht mit läſtigen, unnützen Fragen beſchwert, ſondern vielmehr allgemein mit leutſeligem, zuvorkommendem Benehmen und einer den National-Charakter ehrenden Bildung aufgenommen werden." — Eine ältere osnabrückiſche Verordnung (v. 15. Dec. 1783) nimmt auch auf Reiſende niedrigen Standes ausdrücklich eine gleich milde Rückſicht, indem ſie es den Obrigkeiten zur Pflicht macht, überhaupt mit aller Discretion zu verfahren, und auch einen geringen, ſonſt unverdächtigen Mann, oder einen reiſenden Handwerksburſchen, der, ohne zu betteln, die offene Landſtraße ziehet, ſo wenig aufzuhalten, als zu beſchweren.

§. 35.

Reiſenden, die ſich gar nicht legitimiren können, wird der Eintritt ohne weiteres verweigert, und laſſen ſie ſich im Innern des Landes dennoch betreten; ſo werden ſie entweder über die Grenze zurückgebracht, oder, wenn die dazu nöthigen Anſtalten vorhanden ſind, von der Policey auf eine gemeinnützige Art beſchäftigt und verſorgt. Nach den Beſchlüſſen des fränkiſchen Kreiſes ſoll Reiſenden, und beſonders Fußgängern *), die ſich weder über ihren Stand, noch über ihr Geſchäfte auf irgend eine genügende Art ausweiſen können, auch mit gehörigen Päſſen oder Kundſchaften gar nicht verſehen ſind, der Eintritt in die ſtändiſchen Kreislande gänzlich verwehrt werden. Dergleichen verdächtige Durchreiſende ſollen von den Grenzen des Kreiſes ſogleich abgehalten und dahin, wo ſie hergekommen, wieder zurückgewieſen, oder, wenn ſie die Lande des Kreiſes ſchon betreten hätten, aus ſolchen, in ſo ferne ſie nicht, welches jedoch ſehr zu wünſchen und allenthalben zu empfehlen wäre, unter policeylicher Aufſicht feſtgehalten und in Arbeitshäuſer oder unter das Militär gebracht werden können, nach vorgängiger Abnahme ihrer allenfalls bey ſich habenden Brand- und Bettelbriefe, oder auch ungültiger Päſſe und Atte-

*) Daher fahren die Jauner, die irgendwo einen Streich ausführen wollen oder ausgeführt haben, und auf ihrem Wege eine ſtrengere Unterſuchung beſorgen.

Atteſtate, durch ſichere Fortleitung von einem Amtsbezirke zu dem andern über die Grenzen des fränkiſchen Kreiſes und an das allda zunächſt liegende auswärtige Amt oder andere Landesbehörde, jedoch nur auf jener Grenze, die ihrer Heimath, in ſo ferne ſie eine haben, am nächſten liegt, auſſerdem aber, woher ſie zunächſt gekommen ſind, gebracht werden.

§. 36.

Wird einem Fremden, nach vorgängiger Unterſuchung, der Eintritt in ein Land verſtattet; ſo bleibt er dennoch der fortwährenden Aufſicht der Policey unterworfen. Die Obrigkeit, die ſeinen Paß unterſuchte und richtig befand, muß ihn mit Bemerkung des Tags und des Orts unterſchreiben, und ſo dient er ihm zum Beweiſe ſeiner geſetzmäßig bewirkten Legitimation, die er im Innern des Landes bey den dazu beſtimmten Policeybehörden zu führen hat, und ohne welche er ſich weder einen ruhigen Aufenthalt noch eine ungeſtörte Fortſetzung ſeiner Reiſe verſprechen kann f). Nach der mehrmals ſchon angeführten churbraunſchweigiſchen Verordnung ſollen alle Päſſe von der Obrigkeit, oder dem Amts-Unterbedienten, oder dem Gemeinde-Vorgeſetzten des Orts der Beherbergung des Reiſenden unterſchrieben und Ort und Tag der-

f) S. z. E. die Vorſchriften in den öſterreichiſchen Staaten, die freylich die ſtrengſten ſind; Blätter f. Pol. u. Cultur 1801. St. V. S. 466.

ſelben darauf mit bemerkt werden. Hat ein Reiſender auf der vorgeſchriebenen Route ſich länger aufgehalten, als, um den Ort ſeiner Beſtimmung zu erreichen, erforderlich iſt; ſo muß er beym nächſten Nachtlager oder bey nächſter Production des Paſſes angehalten und zu weiterer Verfügung an die höhere Behörde berichtet werden.

§. 37.

Höchſtwichtig iſt inſonderheit die ſorgfältigſte Policeyaufſicht auf die Beherbergung der Fremden. Findet liederliches Geſindel keine Aufnahme und Pflege; ſo muß es ſich bald von ſelbſt verlieren. Diebswirthe und Diebshehler ſind gefährlicher, als die Diebe ſelbſt, in ſo fern ſie dieſe in ein Land hereinlocken und in demſelben erhalten.

Die Policeygeſetze beſtimmen daher: Wer überhaupt Fremde beherbergen darf? welche Fremde aufgenommen werden dürfen? und wie ein Fremder, der an einem Orte einige Zeit zu verweilen gedenkt, ſich zu verhalten hat? — In der Regel dürfen Privatperſonen auſſer Verwandten, Freunden und Bekannten, keine Fremden beherbergen. Dieſes iſt nur den öffentlichen Gaſtwirthen erlaubt, welche aber der Orts-Policeybehörde täglich ein genaues Verzeichniß der von ihnen aufgenommenen Fremden zuſtellen müſſen. Hin und wieder iſt dieß ſogar Privatperſonen zur Pflicht gemacht. In einigen Orten muß ſich jeder Fremde bey der Policey ſelbſt melden, wenn er nicht blos Durchreiſender iſt.

In München müſſen alle bey keinem öffentlichen Amte angeſtellte, bey keinem Einwohner in Dienſt ſtehende, mit keinem bürgerlichen Gewerbe verſehene oder nicht ſeit zehn Jahren anſäſſige Perſonen, wenn ſie länger, als vierzehn Tage in einem Gaſthofe, oder länger als drey Tage in einem Privathauſe zu wohnen gedenken, eine Wohnungs= und Perſonal=Nachweiſung auf dem Policeyamte abfordern, welche ſie unentgeldlich erhalten, und in dieſelbe ihre Wohnung, Stand und Gewerbe, Geburtsort, Familie, Reiſegeſellſchaft, Reiſeroute und Zweck der Reiſe, Nahrungsquelle, Zeit des Aufenthalts, ihre vorige und gegenwärtige Wohnung, jetzige Geſellſchaft, wahrſcheinliche Dauer ihres Aufenthalts und Benennung derjenigen Perſonen, welche weitere Auskunft von ihnen geben können, eintragen, ſodann dieſe ausgefüllte Tabelle, gegen Empfang einer Aufenthaltskarte, dem Policeyamte einliefern. Alle Hauseigenthümer ſind ſchuldig, Ankömmlinge von dieſen Vorſchriften zu unterrichten, und wegen der Folgen der Unterlaſſung verantwortlich. Wer ſie nicht befolgt, kann auf den Schutz der Policey keinen Anſpruch machen und wird fortgewieſen.

§. 38.

Fremde, die ſich nicht gehörig legitimiren können, darf Niemand beherbergen, und wenn ihre Aufnahme unvermeidlich iſt, muß wenigſtens ſogleich davon bey der Obrigkeit Anzeige geſchehen. Nach einer rheinpfälziſchen

Ver=

Verordnung vom 13. Nov. 1800 ſollen ganz unbekannte Fremde oder ſolche, welche in keinem verdachtloſen Rufe ſtehen, von dem ſie Beherbergenden dem Ortsvorſtande oder der Policeybehörde angezeigt, denſelben, wenn ſie ſich nicht gehörig zu legitimiren vermögen, oder kein einheimiſcher, angeſeſſener Mann Bürgſchaft für ſie leiſten will, nur höchſtens ein vierundzwanzigſtündiger Aufenthalt geſtattet, und ſie nach dieſem ohne weiteres ausgewieſen werden g). Eine fürſtenbergiſche Verordnung vom 30. Oct. 1800 verſtattet die Aufnahme verdächtiger Leute, durchziehender Bettler und Landſtreicher nur auf eine Nacht und gegen Vorzeigung eines obrigkeitlichen Nachtquartierſcheins. Wenn bey einem Landeseinwohner, er ſey wer er wolle, verdächtiges Geſindel entweder durch Commandirte oder Hatſchiere u. ſ. w. gefunden wird, und es ſich zeigt, daß das Geſindel bey ihm verweilt hat; ſo trifft ihn nicht nur eine Strafe von zehn Gulden oder zehntägigem Gefängniß, ſondern er muß auch von jedem Kopfe des Geſindels dem commandirten Jäger, Zollbedienten oder Hatſchier einen Gulden Fanggeld bezahlen, und wer überwieſener Maßen ſolche Landſtreicher mehr als eine Nacht beherbergt hat, muß für jede weitere Nacht fünf Gulden entrichten. Wenn ein Wirth, Gaſtgeber, Bier- oder Branntweinſchenker zum zweyten Mahl wegen leichtſinnigen Beherber-

g) Blätter für Policey und Cultur, Suppl. I. zu 1801. S. 98.

bergens verdächtigen Geſindels geſtraft worden, und ſich zum dritten Mahl betreten läßt, oder durch das inhaftirte Geſindel hiervon ſelbſt überwieſen wird; ſo ſoll er unabbittlich ſeiner Gerechtigkeit verluſtig ſeyn h).

§. 39.

In einzeln ſtehenden Wirthshäuſern, Mühlen, abgeſonderten und entlegenen Höfen finden Landſtreicher meiſtens am leichteſten eine freywillige oder erzwungene Aufnahme. Häufig ſind die Beſitzer ſolcher Wohnungen Diebs-Wirthe und Hehler. Nicht ſelten aber ſieht auch der rechtſchaffene Mann aus nur zu gegründeter Furcht ſich genöthiget, Leute zu beherbergen und zu bewirthen, die er verabſcheuet i). Hier muß die Policey mit beſonderem Nach-

h) Blätter rc. a. a. O. S. 99. 102. 103.

i) Auch die Ortsvorſteher laſſen ſich bisweilen durch Furcht von der gebührenden Strenge abhalten. Von dem Policey-Convent zu Wetzlar im Jahr 1801 wurde daher folgendes verfügt: „Ob zwar von den Dorfſchultheißen, Heimbergern und Burgermeiſtern dem herumziehenden Geſindel, der Regel nach, kein Aufenthalt und Herberge im Dorfe geſtattet werden darf, und wenn ſich ſolches einfindet, davon dem Beamten Anzeige geſchehen ſoll; ſo lehrt dennoch die Erfahrung, daß dieſe Behörden, wegen der von dem ausgewieſenen oder zur Anzeige gebrachten Geſindel zu befürchtenden Rache, ihrer Obliegenheit hierunter allezeit nicht nachkommen. Da nun dieſe Furcht allerdings einige Rückſicht verdient; ſo ſoll, ohne die

Nachdruck ihre Verfügungen durchſetzen, indem die Unmöglichkeit einer beſtändigen nahen Aufſicht die Vereitlungen derſelben ſo ſehr erleichtert. Inſonderheit muß ſie den Furchtſamen nicht auch noch von ihrer Seite mit Strafbedrohungen ängſtigen, ſondern vielmehr ihm Mittel und Wege zeigen, mit möglichſter Vermeidung der ihm drohenden Gefahr ſich ſeiner ungebetenen und gefährlichen Gäſte zu entledigen und zugleich ihre Zwecke zu befördern. Die rheinpfälziſche Verordnung vom 13. Nov. 1800 enthält hierüber die zweckmäßige Vorſchrift, daß Bewohner einzeln liegender Höfe u. d., wenn ſie von herumſtreifendem Geſindel heimgeſucht werden, davon in möglichſter Stille durch einen Vertrauten dem nächſtgelegenen Ortsvorſtande Anzeige machen ſollen, dieſer aber ſogleich den Hof mit hinlänglicher Mannſchaft beſetzen, die Ver-

die deßhalbige Pflichten der Ortsvorſtände ganz aufzuheben, jeder Beamte ſich in ſeinem Bezirke eine oder mehrere vertraute Perſonen halten, die insgeheim auf dasjenige, was zur öffentlichen Sicherheit im Amte gehört, Achtung geben, und inſonderheit alle ſich einfindende Vagabunden, deren Schlupfwinkel und Diebshehler, wenn ſie davon Nachricht bekommen, dem Beamten ohne Verzug anzeigen." Häberlin Staatsarchiv Heft 21. S. 49. Die wirzburgiſche Verordnung vom 22. Oct. 1800 nimmt auch auf dieſe Furcht Rückſicht, und empfiehlt gleichfalls heimliche Kundſchafter, welche bey geleiſteten Dienſten eine beſondere Belohnung erhalten ſollen. Blätter rc. a. a. O. S. 102.

Verdächtigen unterſuchen, bewandten Umſtänden nach bey dem Kopf nehmen, ſodann dem Amte durch einen reitenden Boten Nachricht geben, und mittlerweile, beſonders wenn von einer in der Nähe ſich befindenden Räuberbande oder von verübten Räubereyen Nachrichten eingelaufen ſind, bis zur Einlangung anderweiter Hülfe den Hof gehörig beſetzt halten, und gegen Mißhandlungen ſchützen ſoll. Die in der Nähe gelegenen Gemeinden ſollen ſich in ſolchen Fällen hülfreiche Hand leiſten, deßfalls alſogleich unter einander Communication pflegen und ſich wechſelsweiſe ablöſen und unterſtützen k).

§. 40.

In manchen Ländern verfährt man gegen die durchreiſenden Fremden mit aller bisher beſchriebenen Strenge, beobachtet aber bey ſolchen, welche ſich in denſelben niederlaſſen wollen und deren Aufnahme in den Landesſchutz bey weitem nicht gleiche Vorſicht. Nicht zu gedenken, daß man in mehreren Ländern fremden Handwerksburſchen, Dienſtboten, Juden ꝛc. das Bürger- oder Schutzrecht ohne vorherige genaue Unterſuchung allzu leicht bewilligt; daß beſonders in kleineren Gebieten hierauf die Finanzen mehreren Einfluß haben, als die Policey: ſo iſt es nur zu gewiß, daß manchmahl um ſchnöden Gewinnſtes willen Leuten, die mehr als nur verdächtig ſind,

k) Blätter ꝛc. a. a. O. S. 100.

ſind, die man aber in ihrer wahren Geſtalt nicht ſehen will, wahren Landſtreichern und Dieben eine ſcheinbare Heimath (denn ihr Herumſtreichen nimmt deßwegen doch kein Ende) und nebſt ihren Wirthen, Hehlern und Abnehmern Schutz bewilliget wird. Durch den fränkiſchen Kreisſchluß vom 12. Dec. 1801 iſt die in manchen kleineren Gebieten im Kreiſe wahrzunehmende Aufnahme auswärtigen und herrenloſen Geſindels, ſo wie deſſen zu offenbarem Nachtheile größerer Territorien gereichende Anſiedelung in denſelben, ausdrücklich unterſagt. Die Nothwendigkeit eines ſolchen Verbots hat man auch als einen Grund für die — bis jetzt ohne gänzlichen Erfolg verſuchte — Einverleibung der kleineren in die größeren teutſchen Territorien angeführt; man hätte aber dagegen wohl fragen können: ob es denn gar kein größeres Territorium gebe, das gleiche Schuld trage, und ob nicht wenigſtens in den großen Reichsländern, wo das Recht, Häuslinge, Beyſaſſen, Schutzverwandte, oder wie ſie ſonſt heißen mögen, aufzunehmen, mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit und niedern Policeyverwaltung verbunden iſt, ſich öfters der Fall ereigne, daß bey der Aufnahme eines Schützlings mehr auf ſeine Fähigkeit, das Schutzgeld zu bezahlen, als auf alle ſeine übrige Qualitäten Rückſicht genommen werde? Richtige und prompte Bezahlung des Schutzgeldes machen gerade die Leute ſich zur erſten Pflicht, die ſelbſt am beſten wiſſen, wie wenig ſie den erhaltenen Schutz verdienen.

§. 41.

§. 41.

Sehr ſchonend und menſchenfreundlich iſt die in der rheinpfälziſchen Verordnung vom 13. November 1800 enthaltene Vorſchrift wegen Niederlaſſung der Fremden in der Rheinpfalz. „Es ſoll, heißt es in derſelben, in den dieſſeitigen Landen Niemanden mehr ein bleibender Aufenthalt geſtattet werden, der ſich nicht durch einen rechtmäßigen Titel als Beamter, Bürger, Beyſaß, Schutzjude und ihre wirkliche Bediente, oder durch hinlängliche Zeugniſſe einer guten Aufführung und eines rechtlichen Gewerbes dazu legitimiren kann. Alle andere, welche nicht in dieſe Categorie gehören, als: ſolche, welche ſich durch den bloßen Bettel ernähren, deren Gewerbe einiger Zweydeutigkeit unterworfen iſt, und die keinen rechtlichen Titel ihrer Anſiedelung nachweiſen können, ſollen ohne den mindeſten Verzug von einem Amte oder Oberamte zum andern, mittelſt Begleitung vertrauter Leute, auf dem kürzeſten Weg über die Grenze geſchafft, und die künftige Niederlaſſung ſolchen Geſindels unter keinem Vorwande geſtattet werden. Die dadurch erwachſene Koſten ſollen vorſchüßlich aus den Mitteln jener Gemeinde, welche den Fortgewieſenen die letzte Unterkunft gegeben, genommen, nachher aber auf die Oberamts-Unkoſten geſchlagen und daraus erhoben werden. Sollte ſich jedoch der Fall ereignen, daß unverſchuldete Unglücksfälle, Krankheit, unerzogene Kinder u. ſ. w. irgend eine Familie an den Bettelſtab gebracht hätten, und dabey ihrem ge-

ſetzlichen Betragen kein gegründeter Vorwurf gemacht werden kann; ſo ſoll die Obrigkeit mit der Ausweiſung proviſoriſch einhalten, den Fall mit beyzulegenden Zeugniſſen vom Pfarrer und Gericht berichten, und demnächſt Entſchließung gewärtigen. Eben ſo wenig ſey man gemeint, den ruhigen Aufenthalt irgend eines ohne beſondere Niederlaſſung im rheinpfälziſchen Gebiete wohnenden Privatmannes zu ſtören, ſobald deſſen rechtliches Gewerbe und geſetzliches Betragen im Publico hinlänglich bekannt ſey, oder durch Zeugniſſe nachgewieſen werden könne. Die betreffende Stelle habe vielmehr demſelben den möglichſten Schutz angedeihen zu laſſen, und keine Kränkung gegen ihn zuzugeben" l).

§. 42.

Alle dieſe Vorſchriften bezielen nur allgemeine Vorſichts-Maßregeln gegen unbekannte, und unter dieſen wieder gegen ſolche Fremde, die wegen des Mangels gehöriger Legitimation verdächtig ſind. Gegen offenbare Landſtreicher bedarf es dieſer Weitläufigkeiten nicht. Ihnen wird, auch wenn ſie mit Päſſen ver-

l) Blätter f. Pol. u. Cultur. Suppl. I. zu 1801. S. 97. 98.

verſehen ſind, der Eintritt in die verſchiedenen Reichsländer verſagt. Wer unter eine der oben (§. 13 f.) angef. Rubriken gehört, für den iſt jede Landesgrenze ohne weiteres verſchloſſen, und er wird, wenn er dieſelbe überſchreitet, ſchon darum für ſtrafbar gehalten. Nach den mehrmahls angeführten Kreisſchlüſſen und den meiſten Landes-Policeygeſetzen ſollen nicht nur alle Landſtreicher, Bettler und Jauner von den Grenzen abgehalten, ſondern auch die innerhalb derſelben befindlichen in dem kürzeſten Zeitraume fortgeſchafft werden. In einigen Verordnungen iſt zugleich vorgeſchrieben, daß an den Grenzen Warnungstafeln errichtet werden ſollen. Was ſchon die Reichsgeſetze in Anſehung der Zigeuner verordnet haben, wird nun auf alles ihnen gleiche Geſindel angewandt. „Nachdem auch, heißt es in jenen, uns angezeigt, daß die Zigeuner, welche aus beweglichen Urſachen eine Zeit lang nicht geduldet, und ſich aus den Landen teutſcher Nation entäuſſern müſſen, jetzund ſich wiederum eindringen, und obgleich die Obrigkeiten gegen ihnen die Gebühr fürzunehmen gedenken, ſo ſeynd ſie doch mit Paßporten etwan dermaßen verſehen, derwegen die Obrigkeiten die Gebühr gegen ihnen nicht zu verfügen haben, alles zu Abbruch gemeines Nutzens, und demjenigen, ſo in unſer Policeyordnung räthlich bedacht, bewilligt, angenommen und aufgeſetzt, zu entgegen. Damit nun in dem ſolche Ordnung auch gehandhabt und vollzogen werden möge; ſo achten wir, daß angeregte Paßporte, wo die etwan den Zigeunern

und von wem ſie gleich gegeben wären, zu caſſiren, abzuthun und zu vernichten ſeyen; wie wir die hiemit wiſſentlich caſſiren, abthun und vernichten: befehlen und gebieten auch, daß ſolche hinfürter nicht weiter gegeben werden: wo aber über das angeregte Paßporte gegeben, oder von den Zigeunern aufgelegt würden, daß nicht deſto weniger, und deren unangeſehen, die Obrigkeiten dieſe Zigeuner in ihren Herrſchaften zu dulden nicht ſchuldig ſeyn, auch nicht gedulden ſollen" m).

§. 43.

Uebrigens wird die letzte Claſſe der oben beſchriebenen Landſtreicher, welche unter dem Schein eines rechtlichen ihr unrechtliches Gewerbe treibt (§. 19), die ſtrengſte Aufſicht der Policey nicht ſelten vereiteln, und es hält in der That ſchwer, die mancherley Geſtalten, die dieſe Menſchen anzunehmen wiſſen, von ihrer eigentlichen ſo bald und ſicher zu unterſcheiden, als es nöthig iſt, um ein Land ganz rein von ihnen zu halten. Einen unſchädlichen Durchzug wenigſtens kann man den meiſten nicht verſagen, und dann ſind ſie geſchickt genug, die Gelegenheit zu benutzen und ſich irgendwo feſtzuſetzen. Daß mancher ehrliche Mann das wirklich iſt, wovon ſie die Maske tragen und er um ihrentwillen mit leiden muß, iſt allerdings zu bedauern, aber, wie es ſcheint, doch immer das geringere Uebel.

§. 44.

m) R.A. v. 1551. §. 81. 82.

§. 44.

In verſchiedenen Ländern behandelt indeſſen die Policey die oben (§. 19) verzeichneten Perſonen nicht auf gleiche Weiſe. Einige verſieht ſie mit Conceſſionen, um ihrer guten Aufführung ſich zu verſichern, und ihre Collegen deſto nachdrücklicher zurückweiſen zu können. Zahnärzte, Cammerjäger, Blankſchmiede, Keſſelflicker, Scheerenſchleifer und dergleichen an und für ſich brauchbare und nützliche, aber nur wegen ihrer wandernden Lebensweiſe nicht ohne Urſache verdächtige Leute erhalten unter angemeſſenen Bedingungen die obrigkeitliche Erlaubniß, ihr Gewerbe in einem gewiſſen Bezirke zu treiben n). Dagegen aber werden andere ihres Gleichen gar nicht eingelaſſen, oder, in dem Falle einer nothwendigen Durchreiſe, zur Befolgung einer beſtimmten und auf den kürzeſten Weg nach dem Ziel ihrer Reiſe gerichteten Reiſeroute angehalten. Anderes Volk derſelben Claſſe wird weder ein- noch durchgelaſſen.

§. 45.

Für den Zweck, fremde Landſtreicher abzuhalten, iſt die Abſtellung der Betteley und Landſtreicherey unter den Eingebornen ein weſentliches Erforderniß. Unter den einheimiſchen Landſtreichern verlieren ſich leicht die fremden, und ſtatt durch jene aus Brodneid verfolgt zu werden, bildet ſich unter beiden bald eine der Si-

n) Vergl. Th. 1. S. 287.

cherheit nur zu gefährliche Coalition. Auſſerdem wäre es auch ſchwerlich ausführbar, wenn man fremde Landſtreicher mit Strenge verfolgen wollte, während die eingebornen doch auch in die nachbarlichen Gebiete hinüberſtreichen. Will man von andern Regierungen verlangen, daß ſie ihren Unterthanen nicht geſtatten, ſich einem herumſchweifenden, müßigen Leben zu ergeben, will man ihnen — wie in den meiſten Verordnungen verfügt wird — ihre Vagabunden zurückſchicken; ſo muß man ihnen das Beyſpiel der Ordnung geben, keinesweges aber von ihnen erſt erwarten. „Weil, heißt es daher in dem öfter angeführten fränkiſchen Kreisſchluſſe, dem Herumziehen ausländiſcher Bettler in ſo lange nicht völlig geſteuert werden kann, als das von einheimiſchen Armen ſo ſehr wieder zunehmende Allmoſenſammeln auf Straßen und in Häuſern in jenen kreisſtändiſchen Landen, wo es abermahls im Schwunge iſt, nicht im Ernſte abgeſtellt wird; ſo erneuern Fürſten und Stände des fränkiſchen Kreiſes die über das Armenweſen im Kreiſe, als den wichtigſten aller Policeygegenſtände, bereits am 24. Merz 1791 erlaſſene Kreisverordnung . . . . hiemit nach ihrem ganzen Inhalte, und verordnen andurch neuerlich: daß in keinem kreisſtändiſchen Lande das Allmoſen-Sammeln oder Geben auf offenen Straßen oder in Häuſern mehr geſtattet, die einheimiſchen Armen, zur genauen und jedesmahl ſchleunigen Unterſcheidung von ausländiſchen Bettlern, von jeder Landesherrſchaft und Policeyobrigkeit genau conſcribirt und eben ſo

wenig

wenig mehr Bettel=Atteſtate ausgeſtellt werden ſollen, als beſonders die Vorzeigung von Päſſen oder andern Zeugniſſen jeder Art zum Betreln oder Allmoſenſammeln nie berechtigen könne" o). In dem ſchwäbiſchen Kreisſchluſſe vom 18. Dec. 1801 iſt verordnet, daß einheimiſche Arme von jeder Stadt= oder Dorfgemeinde ſo, daß ſelbige den Nachbarn nicht zur Laſt fallen, verſorgt, und diejenigen, welche deſſen ungeachtet dem Betteln nachziehen würden, mit einer körperlichen Züchtigung belegt und, falls ſie auswärts betroffen werden, nach ihrer Heimath unter ſicherer Begleitung von Gemeinde zu Gemeinde zurückgeliefert, auf den Wiederbetretungsfall mit Zuchthausſtrafe bedroht, und wenn ſie ſich dadurch nicht abhalten laſſen, zum erſten Mahl auf drey bis vier Wochen, zum zweyten Mahl auf vier bis ſechs Wochen, in daſſelbe gebracht werden ſollen p). In den den vorliegenden Gegenſtand betreffenden Landes=Policeygeſetzen ſind gleichfalls entweder die gegen einheimiſche Betteley gerichteten früheren Verordnungen erneuert, oder doch nunmehr die nöthigen Verfügungen dagegen erlaſſen q).

o) Juſtiz= u. Policey=Fama, Jan. 1802. S. 75. 76.

p) Daſ. S. 42.

q) S. z. E. die Mecklenburg. Verordn. v. 1801. Blätter f. Pol. u. Cultur. Jahrg. 1801. St. XII. S. 545 f. Vergl. Suppl. I. zu 1801. S. 61 f.

§. 46.

Sowohl um das landſtreichende Geſindel abzuſchrecken, als auch, wenn es ſich dennoch eingeſchlichen hat, zu ergreifen, werden Tag- und Nachtwachen, häufige Patrouillen, Viſitationen und Streifzüge angeordnet r). Die wirzburgiſche Verordnung vom 22. October 1800 befiehlt in Anſehung der Tag- und Nachtwachen ſehr zweckmäßig, daß ſie allenthalben ordentlich durch tüchtige Leute, und nicht, wie hier und da zu Zeiten zu geſchehen pflege, durch Buben und Weibsperſonen, verſehen werden ſollen s). Nach der churbraunſchweigiſchen Verordnung vom 20. Febr. 1802 ſoll in dem Falle, wenn der Aufenthalt gefährlicher Landſtreicher in einer Gegend vermuthet wird, in jeder benachbarten Gemeinde eine Wache von einem oder zwey Mann an einem ſolchen Orte angeſtellt werden, wo die Paſſage am häufigſten iſt, und von zehen Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages ſollen in jeder Gemeinde, wo keine Nachtwächter gehalten werden, nach Beſchaffenheit der Lage und der Größe des Orts, zwey bis vier Mann nach der Reihe patrouilliren gehen, und verpflichtet ſeyn, alle verdächtige Perſonen, welche ſie treffen, zu arretiren, ſofort an den Orts-Schulzen, Voigt oder Bauermeiſter, und von da demnächſt ans Amt oder Gericht zu liefern.

§. 47.

r) Vergl. Th. 1. S. 290.

s) Blätter ꝛc. Suppl. I. zu 1801. S. 94.

§. 47.

In mehreren Ländern hat die anhaltende Unſicherheit durch Landſtreicher, Bettel- und Diebsgeſindel die Errichtung beſonderer Sicherheitswachen und militäriſch organiſirter Corps, welche allein zur Reinhaltung ihres Landes von Vagabunden und Bettlern beſtimmt ſind t), veranlaßt. Bemerkenswerth iſt die Verfaſſung des im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1801 errichteten aus 33 Mann beſtehenden Huſarencorps, inſonderheit deſſen ausführliche Inſtruction nebſt den übrigen ſich darauf beziehenden Vorſchriften u). In Ländern, wo dergleichen Anſtalten noch nicht getroffen ſind, wird das Militär, inſonderheit die Cavallerie, zu den nöthigen Patrouillen gebraucht. Dieß iſt auch in den churbraunſchweigiſchen Staaten der Fall v), ſo daß, wenn es die Umſtände erfordern, das Nöthige deßhalb jedesmahl beſonders verfügt wird. In dieſer Hinſicht iſt in der Verordnung vom 20. Februar 1802 folgendes vorgeſchrieben: „Von der in einigen Diſtricten zum Patrouilliren beorderten Cavallerie ſoll das von ſelbiger betroffene herumſtreichende Geſindel, der ihr ertheilten Vorſchrift gemäs, an die nächſte Obrigkeit, es ſey

t) Th. I. S. 290. Note z.

u) S. Blätter für Pol. u. Cultur 1801. St. XII. S. 552 f.

v) Verordn. v. 25. Nov. 1785. Militär-Dienſt-Reglement Cap. 26. §. 9.

der Beamte ſelbſt, oder ein Amts-Unterbedienter oder auch der Bauermeiſter oder Geſchworne des Amts, abgeliefert werden, und jede Commune verpflichtet ſeyn, die ſolchermaßen abgeliefert werdenden Arreſtaten ohne alle Schwierigkeit und Bedenken anzunehmen, zu bewachen und unter angehöriger Bedeckung an das Amt oder Gericht, worinn die Ergreifung geſchehen, zu weiterer Unterſuchung abzuliefern. Iſt der Ort, wo der Transport ausgehet, von dem Amte oder Gerichte nur eine Meile entfernt, ſo muß jener Ort ohne Ablöſung dieſe Hülfsleiſtung allein verrichten; iſt aber die Entfernung gröſſer, ſo muß an jedem Orte, ohne allen Unterſchied, den der Transport auf geradem Wege erreicht, neue Vorſpann und Bedeckung unentgeldlich gegeben werden. Uebrigens ſollen Militär- und andre Unterthanen einander gegenſeitig Hülfe leiſten, und Niemand darf jenen Hinderniſſe in den Weg legen."

§. 48.

Aeuſſerſt wirkſam für den Zweck der Sicherheitspolicey ſind öftere unvermuthete Viſitationen, vorzüglich an ſolchen Orten, wo man nicht ohne Grund vermuthen kann, daß Landſtreicher ein geſetzwidriges Unterkommen finden. In den geringeren Wirthshäuſern, Krügen, entlegenen Mühlen, Weilern, Höfen, Hirtenhäuſern u. dergl. ſollen, nach den hieher gehörigen Policeygeſetzen, ſolche Viſitationen vorzüglich angeſtellt werden. Nach der mecklenburg-ſchweriniſchen Inſtruction für

die

die zur Reinhaltung des Landes von Bettlern und Vagabunden in funfzehen Diſtricte vertheilten Huſaren ſollen dieſe an allen Orten, in Krügen oder ſonſtigen Schlupfwinkeln der Bettler und Vagabunden nach deren Aufenthalt forſchen, ſie aufſuchen und bis zur wirklichen Ergreifung verfolgen, dabey jedoch mit aller Beſcheidenheit und Schonung gegen jeden Landeseinwohner und ohne unnöthige Härte gegen die Vagabunden verfahren.

§. 49.

In dem fränkiſchen Kreiſe iſt zur gänzlichen Ausrottung und fortwährenden Entfernung jedes Diebs- Jauner- und fremden Bettler-Geſindels in und vor den Kreislanden verordnet, daß ſowohl durch allgemeine Kreisſtreife w), wann und ſo oft ſie für erforderlich geachtet und von allgemeinen Kreiſes wegen über die Zeit ihrer Vornahme vereiniget werde, der Verbreitung dieſes Geſindels Einhalt zu thun, als auch daneben von jeder Landesherrſchaft und Ortsobrigkeit eines einzelnen Territoriums oder Gebiets, wo Diebe, Jauner und fremde Bettler ſich

w) Schon in dem R.A. v. 1566. §. 21 iſt verordnet: „Daß auch ein ganzer Kreis insgemein ſich zu ſeiner Gelegenheit einer ſtreifenden Rotte, und wie oft und zu was Zeiten im Jahr ſolch Streifen fürzunehmen, auch andere nächſte geſeſſene Kreisoberſte deſſen um beſſerer Animadvertenz halben zu vergewiſſern, vergleichen möge.“

ſich bemerken laſſen, unverzüglich durch freund-nachbarliches Einverſtändniß mit der Landes- und Orts-Obrigkeit des angrenzenden Gebiets gemeinſame Streife, ſo wie auch unvermuthete, von einzelnen Landesbeamten zu pflegende Viſitationen in den entlegenen, minderzahlreichen Orten und den auf dem platten Lande einzeln liegenden Mühlen, Weilern und Höfen zur ſchleunigen Vertilgung des ſich zeigenden Geſindels vorzunehmen, hierbey alle verdächtigen Orte genau zu unterſuchen und zu dem Endzwecke Tabellen, in welchen das ſich zeigende Geſindel nach Nahmen, Stand, Gewerb, bekanntem Betragen, Zeit des Aufenthalts, mit beyzuſetzendem Nahmen des Quartierträgers und ſonſt angemeſſenen Anmerkungen, bey den Aemtern zu halten, und dieſe nicht nur am Ende jeden Monaths den benachbarten Aemten mitzutheilen, ſondern auch jährlich zweymahl, im May und September, an die allerſeitigen Landesregierungen einzuſenden und ſofort an die Kreisverſammlung durch die Geſandtſchaften und Stimmvertretungen gelangen zu laſſen ſeyen.

§. 50.

Auch die meiſten Landes-Policeygeſetze verordnen ſolche, nach Befinden der Umſtände zugleich mit den Nachbarn vorzunehmende Streifzüge x). Ihr Endzweck wird aber gemei-

x) Bemerkenswerth iſt auch die hierüber in der Executions-Ordnung §. 87 enthaltene Vorſchrift.

Jeder

meiniglich dadurch vereitelt, daß Zeit, Art und Ort ihrer Ausführung nicht geheim genug gehalten werden. Zweckmäßiger ſind daher diejenigen, welche ohne langes Hin- und Herſchreiben, ohne weitläufige Communicationen und Requiſitionen raſch und unerwartet vorgenommen werden können. Dazu gehören aber Einrichtungen, und inſonderheit Officianten, vorzüglich Unterbediente bey den Aemtern, wie man ſie in den meiſten Ländern ſelten findet. Die Erfahrung lehrt, daß, je größer ein Streifzug, deſto unbedeutender ſein Erfolg iſt. Particularſtreifen werden demnach in der Regel vorzuziehen ſeyn; nur müſſen ſie überall mit gleichem Eifer vollzogen, und nicht aus Bequemlichkeit oder andern Gründen in einzelnen Gebieten gar unterlaſſen werden. Im ſchwäbiſen Kreiſe ſollen ſolche monathlich, mehrmahl, zu unbeſtimmten Zeiten veranſtaltet werden. Dieſe Verfügung könnte vielleicht, als bleibende Vorſchrift betrachtet, übertrieben ſcheinen; allein eines Theils ſollte die Verordnung, ſo viel die beſtimmt vorgeſchriebene öftere Wiederholung der Streifzüge betrifft, natürlicher Weiſe nur auf das damahlige Zeitbedürfniß berechnet und andern Theils dürfte gerade in dieſem Kreis, wenigſtens in manchen Gegenden deſſelben, ſelbſt eine ſolche permanente Verfügung nicht überflüſ-

Jeder Reichsſtand ſoll ſein Land und Gebiet, auch Straßen rein und dazu nothdürftig ſtreifende Rotten auf ſein eigene Koſten halten.

flüſſig befunden werden, da er, in Gemeinſchaft mit der angrenzenden Schweitz, das gelobte Land der Jauner und Landſtreicher zu ſeyn ſcheint.

§. 51.

Wenn indeſſen die Menge des herumſtreifenden Geſindels vereinigte Streifzüge mehrerer Länder nothwendig macht, wie ſolches auch den reichsgeſetzlichen Vorſchriften gemäß iſt y); ſo iſt für die glückliche Erreichung ihres Endzwecks ſehr zu wünſchen, daß alle in einem ſolchen Falle zu befolgende Maßregeln zum voraus beſtimmt ſeyn mögen, damit es nur einer kurzen Correſpondenz über Zeit und Ort bedürfe, von welcher denn wohl zu hoffen iſt, daß ſie nicht zur Verrätherin werde. In verſchiedenen Ländern ſind hauptſächlich aus dieſem Grunde alle Grenzbeamte zum voraus bevollmächtigt, auf dahin abzielende Anträge der Nachbarn, wenn dabey ſonſt nichts verfängliches oder präjudicirliches vorkäme, ſich bereitwillig zu bezeigen, und an die höheren Behörden erſt von dem Erfolge zu berichten.

Bey dem Policeyconvent in Wetzlar im Jahre 1801 wurde in dieſer Hinſicht verabredet, daß diejenige Obrigkeit, welche in ihrem Landesbezirk Spuren von gefährlichem Geſindel findet, den Tag zu einem allgemeinen Streifzuge zu beſtimmen, und diejenigen, welche auf jenem Convent zu gemeinſchaftlichen Maßregeln ſich verban-

y) Th. 1. S. 259.

banden, oder in der Folge betreten würden, dazu einzuladen habe, und daß dieſer Einladung ſofort durchgängig willfahrt werden ſoll. Der alsdann vorzunehmende Streifzug ſoll nach den Umſtänden mit Militär, Landmiliz und ſonſtiger waffenfähiger Mannſchaft, gleichzeitig und möglichſt allgemein geſchehen. Auſſer dieſen allgemeinen Streifzügen aber bleibe es den Landesobrigkeiten, ſo wie allen untern Beamten unbenommen, nach Erforderniß der Umſtände auf einzelnen Puncten augenblicklich Streifzüge und Viſitationen zu unternehmen. Die Beamten des benachbarten Landes, welche dazu eingeladen werden, ſollen dabey mitwirken, ohne deßhalb zuvor bey ihren Regierungen nachfragen zu müſſen z).

§. 52.

Das ohnehin reichsgeſetzmäßige Recht der Nacheile auf friſcher That a) iſt durch Kreisſchlüſſe und beſondere Verträge auch auf ſolche allgemeine und beſondere Streifzüge ausgedehnt worden. In den mehrmahls angeführten Schlüſſen des ſchwäbiſchen und fränkiſchen Kreiſes wird ſich in dieſer Hinſicht auf frühere Kreisſchlüſſe bezogen, und dasjenige, was durch dieſelbe der Nacheile wegen bereits beſtimmt iſt, wegen des dabey allein beabſichtigten öffentlichen und allgemeinen Wohls auch noch weiter für die Zukunft er-

z) Häberlin a. a. O. S. 47.

a) Th. 1. S. 260 f. u. oben S. 401 f.

erneuert. Der Policey-Convent zu Wetzlar beſchloß in Anſehung der Nacheile folgendes: „Alle allgemeine und particuläre Streifzüge und Nachſuchungen dürfen ſich über die Landesgrenzen erſtrecken, mit dem Vorbehalt, daß das aufgefangene Geſindel jedesmahl dem foro deprehensionis übergeben, und auch ſelbſt in dem Fall, wenn der Streifzug oder die Viſitation fruchtlos geweſen wäre, dennoch den Ortsbeamten davon Nachricht ertheilt werde" b).

§. 53.

Die Unterthanen ſind verpflichtet, bey allen dergleichen Streifzügen die nöthigen Dienſte zu leiſten, und ſich auf jedesmahliges Erfordern dazu unweigerlich einzuſtellen. Die allgemeinen Landesſtreife werden jederzeit von den höheren Behörden angeordnet; die Particular-Streife von den Local-Obrigkeiten. Dieſe ſind daher auch berechtiget, ihre Untergebenen dazu aufzubieten c). Da auch öfters bey dergleichen Streifzügen unzeitiges Mitleiden den verfolgten Landſtreichern die Flucht erleichtert, oder ihnen Gelegenheit verſchafft, ſich zu verbergen; ſo iſt es ſehr zweckmäßig, wenn dergleichen gemeinſchädlichen Unternehmungen durch nachdrückliche Strafverbote möglichſt vorgebeugt wird. Nach der fürſtenbergiſchen Verordnung vom 30. Oct.

b) Häberlin a. a. O. S. 48.

c) Moſer v. d. Landeshoheit in Militär-Sachen S. 227.

Oct. 1800 ſoll Jeder, welcher verdächtiges Geſindel bey einem Streife verheimlicht, mit einer beträchtlichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden d).

§. 54.

Gelingt es nun der Policey, durch die bisher beſchriebenen Maßregeln Landſtreicher, Jauner und Diebe gänzlich von den Grenzen eines Landes abzuhalten; ſo iſt dieß allerdings der glücklichſte Erfolg der angewandten Bemühungen. Allein weit öfter wird der Fall eintreten, daß dergleichen Geſindel ergriffen wird und ſodann dafür zu ſorgen iſt, daß es nach Möglichkeit unſchädlich gemacht werde. Unbekannte Fremde, welche ſich nicht gehörig legitimiren können, und die ſich, der an den Grenzen zu beobachtenden Vorſicht ungeachtet (§. 34.), in ein Land eingeſchlichen haben, über die Grenze zurückzuſchicken, iſt eine in allen neuern Policeygeſetzen vorgeſchriebene Maßregel (§. 35). In Anſehung der Behandlung der erklärten gefährlichen Landſtreicher, des Bettler-, Diebs- und Jaunergeſindels (§. 13 f.) findet man hingegen ſehr verſchiedene Grundſätze aufgeſtellt, und zum Theil ſolche, welche ſich unter einander zu widerſprechen ſcheinen. Die allgemeine Regel iſt: dieß loſe, unnütze Geſindel wenigſtens für das Land, worin es betreten wird, unſchädlich zu machen — durch Landesverweiſung. Die Kreis-

d) Blätter für Policey und Cultur. Suppl. I. zu 1801. S. 103.

Kreisverbindung modificirt ſie zum Vortheil der Kreisgenoſſen. Die Sicherſtellung der bürgerlichen Geſellſchaft überhaupt, ohne Rückſicht auf Staats- und Hoheitsgrenzen, iſt nur in wenigen Ausnahmen das höhere und wohlthätigere Ziel. Was von der Landesverweiſung der Bettler und Landſtreicher in rechtlicher Hinſicht zu halten iſt, und wie wünſchenswerth es wäre, ſie auch als Policeymaßregel nur auf äuſſerſt ſeltene Fälle beſchränkt zu ſehen, wie ſie es bereits als peinliche Strafe in den meiſten Ländern iſt, habe ich bereits oben (S. 457) näher auseinander zu ſetzen geſucht, und ich kann mich daher hier darauf beſchränken, die verſchiedenen neueren Geſetzgebungen auch in Beziehung auf dieſen Gegenſtand zuſammen zu ſtellen.

§. 55.

In dem ſchwäbiſchen Kreisſchluß vom 18. Dec. 1801 wird die bereits auf älteren Verabredungen beruhende Abſchaffung der Landesverweiſung, welche das Land nur mit Bettlern und Vagabunden anfülle, beſtätigt, mit Ausnahme der auswärtigen *) mit Heimath verſehenen Bettler, welche mit einer körperlichen Züchtigung belegt, ſodann mit einer Wegzehrung unter ſicherer Begleitung von Gemeinde zu Gemeinde

*) nicht im Kreiſe einheimiſchen. Aber auch die in einem Kreislande einheimiſchen, jedoch in einem andern ihrem verbotenen Gewerbe nachgehenden Bettler, werden in ihre Heimath zurückgeſchickt. (§. 45.)

meinde an die Grenze des Kreiſes gebracht, und dort unter Bedrohung mit unfehlbarer auf den Wiederbetretungsfall an ihnen zu vollziehenden Zuchthausſtrafe, nach ihrer Heimath gewieſen, falls ſie ſich aber dennoch wieder betreten ließen, mit dieſer Strafe auf vier bis ſechs Wochen lang, und nach Geſtalt der Umſtände unter einer zu Anfang und etwa auch zu Ende der Strafzeit zu applicirenden, der Leibesbeſchaffenheit des Züchtlings angemeſſenen Anzahl Schläge belegt, und ſodann, nach erſtandener Strafzeit, ſo wie das erſtemahl, über die Grenze des Kreiſes mit der Warnung transportirt werden ſollen, daß ſie bey nochmahligem Betreten den Vaganten und Jaunern gleichgehalten werden würden.

Dieſe heimloſen Landſtreicher nun ſollen auf den erſten Betretungsfall in öffentliche Zucht- und Arbeitshäuſer auf vier bis ſechs Wochen mit einer angemeſſenen Anzahl Schläge gebracht, ſodann aber unter ſicherer Begleitung über die Kreiſesgrenze an den Ort, wo ſie hergekommen, gebracht, im zweyten Betretungsfall mit der doppelten Strafe belegt, im dritten aber auf immer im Zucht= und Arbeitshauſe belaſſen, und aus demſelben nur dann wieder entlaſſen werden, wenn ſie eine anderwärtige ſichere Unterkunft oder Aufnahme in eine Gemeinde erweislicher Maßen erhalten können e).

 Man

e) Juſtiz= und Policey=Fama; Jan. 1802. S. 44. Von den beſondern lobenswerthen Einrichtungen des

Man ſieht hieraus, daß die Stände des ſchwäbiſchen Kreiſes die Landesverweiſung nur unter ſich und in der Maße aufgehoben haben, daß ſie einander die aus einem Gebiete in ein anderes hinüberſtreifenden einheimiſchen Bettler zurückſchicken. Gegen Landſtreicher aber, die gar keine, oder doch keine Heimath im Kreis haben, findet die Kreisverweiſung ſtatt, und nur der hartnäckige Vagabunde, der ſich gar nicht abweiſen laſſen will, wird endlich ganz auſſer Stand, zu ſchaden, geſetzt.

§. 56.

Die fränkiſchen Kreisſtände haben, wie aus der oben (§. 35.) des Zuſammenhanges wegen vollſtändig angeführten Stelle des Kreisſchluſſes vom 12. Dec. 1801 erhellet, zwar ſehr gewünſcht, daß überhaupt verdächtige Durchreiſende, Bettler, Collectanten und andere Landſtreicher unter policeylicher Aufſicht feſtgehalten und in Arbeitshäuſer oder unter das Militär gebracht werden könnten, auf alle Fälle jedoch die Kreisverweiſung als letztes Hülfsmittel vorgeſchrieben. Würden aber die über die Grenze gebrachten Landſtreicher das Land und Gebiet, aus welchem ſie heimgebracht ſind, wieder betreten; ſo ſollen ſie aufs neue und ſchleunig daraus fortgeſchafft, auch, wenn ſie des Landes ſchon einmahl verwieſen ſind, zur Vermeidung ihrer fer-

des obern Viertels des ſchwäbiſchen Kreiſes ſiehe Th. 1. S. 405.

ferneren Rückkehr mit einer durch die Landesgeſetze beſtimmten oder noch zu verordnenden Strafe belegt, und im Falle ſie ſich nichts deſto weniger wiederholt im Lande auffinden ließen, oder ſich gar eines Verbrechens ſchuldig machten, nach Vorſchrift der vorhandenen Reichs- Kreis- und beſonderen Landes-Policeygeſetze und peinlichen Rechte behandelt werden f).

§. 57.

Auf dem Policeyconvent zu Wetzlar verpflichteten ſich die vereinigten Landesobrigkeiten, das in ihren Landen aufgefangene Geſindel nicht auf die bisher hin und wieder üblich geweſene Art über die Grenze zu ſchicken, und dadurch ihren Nachbarn zuzuweiſen, ſondern zum gemeinſamen Beſten andere Maßregeln zu treffen. Es ſollen bey aufgefangenem Geſindel die blos Verdächtigen von den Beſchuldigten oder gar für überführt zu achtenden unterſchieden werden. Erſtere, im Fall ſie ſich in Anſehung ihrer Perſonen nicht legitimiren können, ſollen lebenslänglich eingeſperrt oder an fremdes Militär und Seewerbungen abgeliefert werden, als wozu ſie durch den Mangel der Legitimation und das geführte Vagabunden-Leben hinlänglichen Grund an die Hand geben. Angeſchuldigte und überführte Räuber und Mörder ſollen den Criminal-Behörden übergeben werden. Diejenigen Landesobrigkeiten, welche mit Zucht- und Arbeitshäu-

f) Juſtiz- und Policey-Fama; Jan. 1802. S. 67.

häuſern, auch ſonſtigen Verwahrungsorten nicht verſehen ſind, ſollen proviſoriſch mit ihren mit dergleichen Anſtalten verſehenen Nachbarn wegen Aufbewahrung des in ihrem Lande aufgefangenen Geſindels beſondere Uebereinkunft ſchließen g).

§. 58.

Die einzelnen Landes-Policeygeſetze beſchränken ſich auf die Landesverweiſung gegen fremde Landſtreicher, wenn ſie ſich nicht eines Verbrechens in dem Lande ſchuldig oder doch verdächtig gemacht haben, und mithin einer Criminal-Unterſuchung zu überlaſſen ſind. Nur eine öfters wiederholte Rückkehr in das ihnen verbotene Land ſoll endlich eine lebenslängliche Aufbewahrung in öffentlichen Strafanſtalten zur Folge haben. Einige Geſetze betrachten jedoch auch die bloße Landſtreicherey als ein peinlich zu ſtrafendes Verbrechen. Nach dem churbadiſchen peinlichen Recht iſt bey Jaunern ſchon ihre Lebensart, auch ohne vorhandenen Beweis eines begangenen Diebſtahls, hinreichend, ſie wegen Landſtreicherey (Waganten-Lebens) zu einer ſechs- bis zwölfmonatlichen Arbeitshaus-Strafe und Landesverweiſung, und im Wiederbetretungsfall für eine gedoppelte Zeit ins Zuchthaus zu verurtheilen. Nach den meiſten Territorial-Geſetzen aber iſt das bloße Vagabunden-Leben, wenn kein beſonderes Verbrechen hinzukömmt, lediglich als ein Policeyvergehen anzuſehen.

§. 59.

g) Häberlin a. a. O. S. 50. 51.

§. 59.

Sowohl zur gänzlichen Abſtellung der einheimiſchen Betteley, als auch zur einzig zweckmäßigen Vertilgung des fremden Vagabunden-, Bettler- und Diebsgeſindels, wodurch zugleich die völlige Aufhebung der Landesverweiſung möglich gemacht werden kann, giebt es nur ein Mittel — die Errichtung von Arbeitshäuſern, welche, nicht als Verſorgungs- und eben ſo wenig als Strafanſtalten, ſondern lediglich als Policeyanſtalten dazu dienen müſſen, Landſtreicher, die nicht als Verbrecher zu ſtrafen ſind, an eine ruhige und arbeitſame Lebensweiſe zu gewöhnen, und ſo, wo möglich, noch zu nützlichen Gliedern der Geſellſchaft zu bilden. In verſchiedenen Städten findet man dergleichen Arbeitshäuſer (Spinnhäuſer, Werkhäuſer), die zum Theil ganz zweckmäßig eingerichtet ſind. Aber Land-Arbeitshäuſer, wovon eigentlich hier die Rede iſt, und die in keinem wohleingerichteten Staate fehlen ſollten, findet man nur in wenigen. Zuchthäuſer ſollen ihre Stelle vertreten, und hin und wieder glaubt man gar, daß auch Hoſpitäler ſtatt ihrer dienen könnten. Aber hier ſoll allein Verſorgung alter, ſchwacher, kränklicher Perſonen der Zweck ſeyn, und Zwangsarbeiten einzuführen, würde die Beſtimmung ſolcher Inſtitute weſentlich verändern, obgleich eine ſolche Veränderung unter beſtimmten Umſtänden wohl ſtattfinden mag; dort hingegen iſt peinliche Strafe der Hauptzweck, und es muß immer von nachtheiligen Folgen ſeyn, Leute, die wenigſtens eines

Verbrechens nicht überführt ſind, beſonders ſolche, deren bisherige Lebensweiſe nur zu viele Empfänglichkeit für böſe Beyſpiele und Lehren vermuthen läßt, mit wirklichen Verbrechern in Verbindung zu bringen. Die churmärkiſchen Land-Armenhäuſer, welche Landſtreicher, Bettler u. dgl., zugleich aber auch Invaliden aufzunehmen beſtimmt ſind, können ſchon um dieſer Combination willen nicht für ganz zweckmäßig gehalten werden. Die Einrichtung des ſeit 1802 beſtehenden Correctionshauſes zu Schweidnitz ſcheint für den hier in Frage ſtehenden Zweck ſehr gut berechnet zu ſeyn. In daſſelbe werden ſolche Perſonen aufgenommen, welche als Vagabunden oder ſonſt als Müßiggänger im Lande herumſtreichen und der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden; diejenige, an welchen die Grundobrigkeiten alle Mittel zur Beſſerung angewandt, die ſich aber dennoch nicht haben beſſern laſſen wollen; junge Leute, welche auf Anſuchen ihrer Eltern oder Vormünder zur Correction eingeliefert werden, und endlich ſolche, welche wegen ihrer Vergehungen Zuchthaus-Strafe erlitten haben, und vor der Entlaſſung keinen ehrlichen Erwerbszweig angeben können. In der Regel geſchieht die Aufnahme eines jeden auf zwey Jahre h).

§. 60.

h) Eine ausführlichere Nachricht von der Verfaſſung dieſer Anſtalt ſ. in den Blättern für Policey und Cultur 1803. St. VII. S. 612—617.

§. 60.

Auffallend iſt es, daß in den meiſten neueren mir zu Geſicht gekommenen Verordnungen gegen Landſtreicher der ſo äuſſerſt wichtigen Verſorgung ihrer Kinder nicht gedacht wird. Die gefährlichſten Landſtreicher ſind unſtreitig die Nachkömmlinge ſolcher Leute, die ſelbſt ein herumſtreifendes, müßiges Leben geführt, und ihren Unterhalt durch geſetzwidrige Mittel, vielleicht gar durch Diebſtahl und Raub, gewonnen haben. Aeltere Verordnungen, welche Vorſchriften wegen Erziehung der den Landſtreichern abzunehmenden Kinder enthalten, ſind bereits angeführt worden i). Ein anderes, ſehr wichtiges Mittel, die Zahl der gefährlichen Landſtreicher zu vermindern, — die Sorge der Policey für beſtrafte Verbrecher — iſt der Gegenſtand einer eigenen Abhandlung k), auf die man ſich alſo hier beziehen kann.

§. 61.

Bey allen Vorkehrungen aber, welche die Policey gegen Landſtreicher, Bettler, Jauner- und Diebsgeſindel treffen mag, iſt die erſte Bedingung eines glücklichen Erfolges — unermüdete Wachſamkeit und Thätigkeit der Beamten und der ihnen untergeordneten Officianten, verbunden mit einer immer gleichen, aber nie übereilten Raſchheit

i) Th. 1. S. 263. 291.

k) Oben S. 443 f.

des Verfahrens l). Wie ſehr hieran alles liegt, zeigt öfters der ſelbſt in verſchiedenen Aemtern eines Landes ſo ganz verſchiedene Zuſtand der allgemeinen Sicherheit. Während manchmahl die raſtloſe Policey in einem Amte alles unnütze Geſindel aus ihrem Wirkungskreiſe verſcheucht, wird es von der ſorgloſen Bequemlichkeit des Nachbars gleichſam eingeladen, in deſſen Bezirke es ungeſtört haußt. Sehr belehrend iſt in dieſer Hinſicht eine allgemeine Weiſung, welche die churfürſtliche Landes-Direction zu Bamberg an ſämmtliche Centämter des Fürſtenthums Bamberg am 7. Nov. 1803 erlaſſen hat. „Ein vorzügliches Augenmerk der damahligen Regierung, heißt es in derſelben, iſt dahin gerichtet, die Herſtellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in dem dieſſeitigen Fürſtenthum zu erwirken. Die Erfahrung hat indeſſen bisher beſtätigt, daß dieſe Abſicht durch die hie und da angeordnet werdenden, theils allgemeinen, theils beſondern Streifen der Centämter bey weitem nicht erreicht werde; nicht ſelten liegt der Grund der vernach-

lässig-

l) In ganz beſondern Fällen, wo die übrigen gewöhnlichen Geſchäfte den Beamten nicht erlauben, ſich mit der ununterbrochenen Wirkſamkeit, welche die Umſtände erfordern, der Sorge für die Wiederherſtellung der geſtörten Sicherheit zu widmen, iſt die Ernennung einer eigenen Sicherheits-Commiſſion, wie im Jahre 1800 für das preuſſiſche Weſtphalen geſchah, allerdings höchſt zweckmäßig. Vergl. Blätter für Pol. u. Cult. Suppl. I. zu 1801. S. 103 f.

läſſigten Fürſorge für die Herſtellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, in der Bequemlichkeit und Unthätigkeit der einzelnen Centbeamten; öfters aber iſt die Urſache, warum einzelne Diebsburſche, oder auch ganze Rotten, durch welche manche Gegenden in dem dieſſeitigen Fürſtenthum ſehr beunruhigt, und die einzelnen Unterthanen allda, ſowohl wegen ihres Eigenthums, als auch wegen ihrer perſönlichen Sicherheit, in nicht geringe Beſorgniß gerathen müſſen, in dieſer oder jener Gegend ihren Aufenthaltsort wählen, darin aufzuſuchen, daß mancher Centbeamte dafür gehalten hat, in den ihm nicht angewieſenen Centbezirke zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht einwirken zu können. Hiedurch mußte öfters der Fall eintreten, daß Streuner und Diebsgeſindel aus dem dieſſeitigen Fürſtenthum nicht mit Energie genug vertilgt werden konnten, zumal gewöhnlich die diesfalls zwiſchen den Aemtern Statt gehabte Communication nicht mit genugſamer Vorſicht gepflogen wurde, und gerade in dem Augenblicke, wo zur Verhaftnehmung dergleichen Streuner und Diebsrotten die Verſuche gemacht wurden, dieſe ſich von den Gegenden, wohin der Ausfall unternommen worden iſt, in der Zwiſchenzeit weg= und in eine andere Gegend gezogen, bald darauf aber, wo die Gefahr ihrer Verhaftnehmung vorüber war, die verlaſſen geweſene Gegend wieder beunruhigt und unſicher gemacht haben.

Der Aufmerkſamkeit der churfürſtlichen Landesdirection ſind dieſe Gebrechen bisher nicht entgangen, und durch die neueſten berichtlichen Anzei=

zeigen werden ſolche wieder beſtätigt. Die churfürſtliche Landesdirection ſetzt in dieſer Rückſicht als richtige Bemerkung voraus, daß die Pflichten, beſonders öffentlich angeſtellter Staatsdiener, zur Handhabung öffentlicher Sicherheit ſich nicht auf die ihnen angewieſenen Centgrenzen lediglich einſchränken müſſen, ſondern vielmehr jeder verbunden ſey, zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks ſeine Kräfte zu vereinigen, und thätige wechſelſeitige Hülfe zu leiſten.

Die churfürſtliche Landesdirection weiſt daher nicht nur jeden Centbeamten an, bey Vermeidung der ſtrengſten Verantwortlichkeit in dem ihm angewieſenen Centbezirke für die Herſtellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ſtets zu wachen, und diesfalls die mit den örtlichen Verhältniſſen übereinſtimmenden Sicherheitsanſtalten zu treffen, ſondern macht noch überdieß jedem derſelben zur beſondern Pflicht, daß er auf eine bey ihm gemachte wahrſcheinliche Anzeige über den Aufenthalt einer Diebsrotte oder Streuner in dieſer oder jener Gegend der ihm angrenzenden Centämter zur Verhaftnehmung derſelben ohne den geringſten Verzug die hierauf Bezug habenden und angemeſſenen Maßregeln ergreife, es nicht ohne beſondere erhebliche Gründe auf eine ſchleppende und ermüdende Communication mit den betreffenden Centämtern ankommen laſſe, und hiedurch die öffentliche Sicherheit auf das Spiel ſetze.

Indem die churfürſtliche Landesdirection den ſämmtlichen Centbeamten noch den weitern Auf-

trag

trag macht, auf den Fall, wo dergleichen Streuner und Diebsrotten von einem Centbeamten in einem andern und ihm nicht anvertrauten Centbezirk in Verhaft gebracht werden, bey derſelben die ungeſäumte Anzeige in der Abſicht zu machen, um denjenigen Centbeamten, in deſſen Bezirk die Arretirung derſelben erfolgt iſt, in dem Falle, wo wider dieſen der Beweis wird hergeſtellt werden, daß bey ihm die Anzeige über den Aufenthalt dergleichen Streuner und Diebsrotten in ſeinem Centbezirke gemacht worden ſey, und er doch deſſen ungeachtet die zweckmäßigen Sicherheitsanſtalten dagegen nicht mit Thätigkeit und Nachdruck getroffen habe, zur ſtrengſten Verantwortung ziehen zu können, die verhafteten Streuner aber nach vorgängig gepflogener allgemeinen Unterſuchung, in ſo fern ſich wider dieſelben kein peinliches Verbrechen herauswerfen ſollte, nach den beſtehenden Kreisverordnungen auſſer Land zu ſchaffen, und an das angrenzende Juſtizamt zur weitern Fortſchaffung derſelben in ihre Heimath zu übergeben, im entgegengeſetzten Falle aber die geführten Unterſuchungs-Protocolle an das churfürſtliche Hofgericht dahier zur Abfaſſung eines rechtlichen Straferkenntniſſes einzuſchicken; ſo will dieſe churfürſtliche Stelle denſelben zu gleicher Zeit nicht bergen, daß bey der künftigen Organiſation der Aemter auf dem Lande nur auf den erprobten Dienſteifer der churfürſtlichen Beamten, und genaue Erfüllung ihrer Dienſtpflicht die geeignete Rückſicht werde genommen werden.“

§. 62.

§. 62.

Auch in verſchiedenen der bereits mehrmahls angeführten neueſten Policeygeſetze finden ſich gegen die Nachläſſigkeit der Beamten und Ortsvorſteher ernſtliche Verfügungen. Durch den ſchwäbiſchen Kreisſchluß vom 18. Dec. 1801 werden ſämmtliche Amts- und Ortsvorſteher für die genaue Vollziehung ſeiner Vorſchriften verantwortlich gemacht, und ſollen für jeden Fall der Uebertretung und Vernachläſſigung mit einer unnachſichtlichen Strafe von wenigſtens 10 Rthl. belegt werden. Die wirzburgiſche Verordnung vom 22. Oct. 1800 enthält in dieſer Hinſicht folgendes: „Werden in einer Gegend von herumſtreifendem Geſindel öfters Exceſſe begangen, und es ergiebt ſich nach gehöriger Unterſuchung, daß von den Beamten und Ortsobrigkeiten die vorgeſchriebenen Maßregeln nicht oder doch nur ſchläfrig beobachtet worden; ſo werden dieſelben nicht nur in Rückſicht des verurſachten Schadens verantwortlich gemacht, ſondern auch noch zur beſondern Strafe gezogen werden. Nach der fürſtenbergiſchen Verordnung vom 30. Oct. 1800 ſollen Orts- oder Gemeindevorſteher, welchen dergleichen verdächtiges Geſindel zugeführt wird, wenn ſie es nachſichtig und nachläſſig behandeln und laufen laſſen, das erſtemahl um 10 Fl., das zweytemahl um 10 Rthlr. geſtraft und ihres Amts entſetzt werden m).

§. 63.

m) Blätter f. Pol. u. Cult. a. a. O. S. 102.

§. 63.

Dieſe Orts= oder Gemeindevorſteher (Schulzen, Dorfrichter, Vögte, Bauermeiſter ꝛc.) inſonderheit können, gehörig belehrt und aufgemuntert, ſo wie für die örtliche Policey überhaupt, alſo auch vorzüglich für die Abhaltung und Vertreibung des loſen Geſindels die nützlichſten Dienſte thun. Ja! gerade hier wird ohne ihre zweckmäßig geleitete Mitwirkung im Ganzen nur wenig auszurichten ſeyn, da ein wohlerfahrner Landſtreicher gern die Städte, wenigſtens die, wo gute Policey iſt, meidet, ſich auf dieſe Weiſe leichter an den Grenzen einſchleicht und dann auf dem platten Lande umhertreibt, wo ihm entweder Eigennutz oder Mitleiden bald eine Niederlage gewährt. Dieß zu verhüten und zu verhindern, die augenblickliche Ergreifung eines ſich zeigenden Landſtreichers zu bewirken, den leichtſinnigen Landmann, der mit dergleichen Leuten ſich öfters unüberlegt einläßt, zu warnen, öftere Viſitationen vorzunehmen, und dadurch auch auf dem Lande den Vagabunden die Sicherheit zu entziehen, die ſie dort am meiſten noch finden, muß zu den erſten und vorzüglichſten Geſchäften der Gemeindevorſteher gehören. Häufig klagen Beamte, daß es ihnen an Unterſtützung zur Ausführung der Policeygeſetze gegen Landſtreicher fehle. Verſtehen ſie es nur, ihre Unterbedienten recht in Thätigkeit und Bewegung zu ſetzen, wie es der Droſt v. Suckow in den ihm anvertrauten Aemtern thut n); ſo werden ſie

n) Blätter ꝛc. a. a. O. S. 62 f.

ſie bald finden, daß auch ohne auſſerordentliche Hülfsmittel ſich, wenn nicht alles, doch ſehr viel ausrichten läßt.

XXXII.

Zum Geleitsrecht.

Bey dem Geleitsrechte a) hätte billig eines beſonderen Theils deſſelben gedacht werden ſollen, der heutzutage, ſtatt als ein Mittel der Sicherheitspolicey angeſehen zu werden, vielmehr als der perſönlichen nicht nur, ſondern auch der Ehren-Sicherheitspolicey widerſprechend betrachtet wird, — des Judengeleits oder Juden-Leibzolls. In den meiſten teutſchen Staaten mußten bis auf die neueren Zeiten die reiſenden Juden eine gewiſſe, meiſtens nicht beträchtliche b), aber doch immer läſtige und in jedem Falle erniedrigende Abgabe entrichten, und damit die Erlaubniß des Eintritts in ein Land oder

a) Th. 1. S. 292 f.

b) In manchen Gegenden Teutſchlands, wo mehrere Gebiete nahe an einander grenzen, und den reiſenden Juden ſein Weg an einem Tage auch an mehreren Zollſtätten vorbeyführen kann, iſt auch die Ausgabe nicht unbedeutend.

oder den vorübergehenden Schutz, der ihnen übrigens nicht ſorgfältiger und nachdrücklicher, ſehr oft weniger als Andern, geleiſtet wurde, erkaufen c). König Ludwig XVI. von Frankreich nannte ſie in dem Edicte, welches ſie aufhob, eine Auflage, wodurch die Juden dem Vieh gleichgeſetzt werden, und welche den Stand des Menſchen ſchände.

Juden, welche nirgend ein Schutz- und Schirmrecht erlangt haben, werden als Vagabunden und Landläufer überall zurückgewieſen. Nur von den reputirlichen Juden, wie ſie in einigen Geſetzen genannt werden, fordert man den Leibzoll. Die Regel iſt nehmlich, daß die in einem Lande aufgenommenen Schutzjuden in demſelben keinen Leibzoll entrichten, ſondern nur auswärtige vergeleitete Juden. In manchen Ländern, wie z. E. im Heſſen-Caſſelſchen, mußten ihn aber auch die Schutzjuden, wenn ſie von einem Amte ins andere reiſ'ten, bezahlen. Es iſt ein wahres Geleitsgeld, welches die fremden Juden für die Erlaubniß eines freyen Durchzugs und kurzen Aufenthalts abtragen müſſen.

In ſo fern könnten die Juden auch nichts Schimpfliches darin finden, da ſie im Weſentlichen wie die großen Meſſen beſuchenden Kaufleute

c) Am beſten iſt dieſe Abgabe hiſtoriſch und rechtlich geſchildert von Kopp in ſeinen Bruchſtücken zur Erläuterung der teutſchen Geſchichte und Rechte. I. 97 f.

leute behandelt werden: etwas härter zwar allerdings, indem man ſie auch auſſer den Meßzeiten allezeit und überall (im teutſchen Reiche wenigſtens war es noch vor wenig Jahren allgemeine Sitte) das Geleit löſen, und manchmahl gar jede Stunde ihres Aufenthalts bezahlen läßt. Aber auch darüber hätten ſie nicht große Urſache, ſich zu beſchweren, da ſie nicht verlangen können, daß man ſie, als blos geduldete Fremdlinge, denen, die des Reichs-Bürgerrechts theilhaftig ſind, gleichſetze, und da in ihnen die Menſchheit nicht geſchändet wird, wenn ſie einige Abgaben mehr, als andere, entrichten müſſen. Die Neigung des Zeitalters, alle Staats-Einrichtungen aus dem falſchen Geſichtspuncte einer mißverſtandenen Humanität zu beurtheilen, hat auch hier gewiß Manchen irre geführt, der in das laute Geſchrey der Juden über den Leibzoll zu gutmüthig und willig einſtimmte.

Nur die Form dieſer Auflage war in der That ſchimpflich und beleidigend: wenigſtens in den meiſten Ländern *). Schon der Nahme: Leibzoll — der die Juden als eine Sache bezeichnet und zu den unvernünftigen Thieren erniedrigt, iſt unpaſſend und unanſtändig. Sie und ihr Vieh werden neben einander geſtellt. Sie ſollen, heißt es in einer Zollordnung, ſowohl von ihrem Leibe, als auch vom Vieh den Zoll entrichten, und in einer andern,

*) In einigen Ländern zahlten ſie keinen Leibzoll, ſondern Nachtgeld, Tagegroſchen ꝛc.

dern, „daß ſie für ihren armen Leib den Zoll zu bezahlen haben.“ Ich kenne eine Zollrolle, wo ſie in der Reihe der zu verzollenden beweglichen Dinge unter dem lieben Viehe, wenn ich nicht irre, gleich nach den Ochſen aufgeführt werden. Hier trifft allerdings Ludwigs XVI. Schilderung zu: aber, dieſen unſtreitig tadelnswerthen Mißbrauch in der Ausführung abgerechnet, wie will man den Beweis der ſo oft und ſo laut wiederholten Behauptung führen, das Geleitsgeld der Juden ſtreite gegen die Rechte der Menſchheit; es ſey eine ſchändliche, ſchlechterdings verwerfliche Abgabe?

Ich gebe indeſſen gerne zu, daß es billiger ſey, dieſe Abgabe gar nicht zu erheben, als ſie ſelbſt in einer ſchicklichern Form fortdauern zu laſſen. Nur die Uebertreibungen der Juden und ihrer Sachwalter kann ich nicht billigen. Uebrigens gönn' ich es jenen gern, daß bereits mehrere teutſche Fürſten den Juden-Leibzoll aufgehoben haben, und werde mich freuen, wenn denſelben die übrigen bald nachfolgen.

XXXIII.

Ueber das Eherecht der Armen.

Es iſt in dem Rechte der Bevölkerungs-Policey a) auch der obrigkeitlichen Befugniß gedacht worden, darauf zu ſehen, ob angehende Eheleute ſich und die zu hoffende Familie mit einiger Wahrſcheinlichkeit zu ernähren im Stande ſeyn werden. Dieſe Befugniß iſt aus der Pflicht der Policey hergeleitet worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Menge hülfebedürftiger Armen nicht ohne Noth vermehrt werde. Mir ſchien es jedoch, daß bey einer Gelegenheit, die für das ganze Lebensglück eines Menſchen ſo wichtig iſt, die Vorſicht der Policey billiger Weiſe nicht weiter gehen ſollte, als wenigſtens einige Sicherheit wegen des künftigen Unterhalts eines eheluſtigen Paars zu fordern, und daß ſie es da, wo Armuth und Mangel nicht mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen iſt, niemahls ſo ganz genau nehmen ſollte.

Es

a) Th. 2. S. 27.

Es iſt allerdings bedenklich, einem Staatsbürger ohne die allerdringendſten Gründe das Recht zur Ehe zu entziehen, ihm die Glückſeligkeit des Hausſtandes, die Würde des Hausvaters, die edelſte Triebfeder zu unausgeſetzter Thätigkeit und Arbeitſamkeit, eine feſte Stütze der Moralität — zu verſagen. Aber es iſt auf der andern Seite nicht weniger bedenklich, Leuten den Eintritt in das eheliche Leben unbedingt zu geſtatten, von welchen vorauszuſehen iſt, daß die Koſten deſſelben, ſtatt ihrer, das Publicum wird tragen müſſen.

In Niemanns Blättern für Policey und Cultur b) wird „das Eherecht der Armen“ in Schutz genommen, und dafür gehalten, daß die Rechtmäßigkeit einer ſolchen Einſchränkung deſſelben ſich nicht geradezu behaupten laſſe; deren Zweckmäßigkeit aber ſo zweifelhaft ſey, daß es ſicherer ſeyn möge, die Sache dem natürlichen Gange zu überlaſſen. Man werde ſich dabey wenigſtens nicht ſchlimmer ſtehen.

Die Veranlaſſung zu dieſer Bemerkung gab zunächſt eine Stelle in des Hrn. Commerzrath Brandes Schrift über den gegenwärtigen Zuſtand der Univerſität Göttingen, wovon weiter unten, und dann eine Beobachtung in dem Berichte über die Vorſchuß-Anſtalt des allgemeinen Armen-Inſtituts in Hamburg, wo es heißt:

b) Jahrg. 1803. St. XI. S. 1034.

„Aus der Vergleichung der verarmenden Stände ſcheint, daß dieſe ſich im Allgemeinen gleich bleiben; daß unter dem Heer der auf unſichern Verdienſt wartenden Arbeitsleute, Wäſcherinnen und Höker, unter den zahlloſen Schneider-, Schuſter- und Tiſchlergeſellen, die, ehe ſie Meiſter werden, heyrathen, und dadurch ein ſicheres Fortkommen, mit einem äuſſerſt prekären, ſelten die Koſten eines Hausſtandes aufbringenden Erwerb vertauſchen, — daß unter dieſen Claſſen am häufigſten Armuth entſteht. Ein Fingerzeig für eine weiſe Policey, die Vergrößerung der Zahl dieſer Menſchen, welche gerade eine ſchädliche und negative Bevölkerung veranlaſſen, durch alle mögliche Mittel zu verhindern, unter welchen eins der beſten ſeyn mögte, Ehen dieſer Art ſo viel möglich zu erſchweren."

Hierüber werden folgende zwey Fragen aufgeworfen: Welche wären die rechtlich zuläſſigen und unter dieſer Bedingung wirkſamen Mittel zu dieſem Zweck? Sind darüber in Anordnungen anderer Länder und Oerter genaue, die Rechte der Armen gehörig ſichernde und der Willkühr ſteuernde Beſtimmungen vorhanden?

Bey meiner nur beſchränkten Sammlung von Landes-Policeygeſetzen und der Entfernung von der auch in dieſer Hinſicht vortrefflichen göttingiſchen Bibliothek kann ich keine ganz ausführliche und beſtimmte nahmentliche Nachricht von den verſchiedenen auf dieſen Gegenſtand ſich bezie-

ziehenden Verordnungen geben; indeſſen habe ich, ehe die angeführte Stelle in dem Rechte der Bevölkerungs-Policey niedergeſchrieben wurde, eine beträchtliche Anzahl teutſcher Landesgeſetze durchgeleſen, und ſehr viele gefunden, welche von dem Grundſatze ausgehen, daß die Ehen ſolcher Perſonen, die ein ſicheres, wenn auch nur nothdürftiges Auskommen nicht haben, zu erſchweren ſeyen. Einige überlaſſen die Beurtheilung und Entſcheidung für jeden einzelnen Fall dem Ermeſſen der competenten Behörde. So ſoll z. E. im wirtembergiſchen in dem Fall, wenn Perſonen, die offenbar zu arm ſind, ſich ſelbſt zu ernähren, und welche den Armenanſtalten mit ihren Kindern zur Laſt fallen würden, ſich verheurathen wollen, mit allen Umſtänden an das Ehegericht berichtet und deſſen Verfügung erwartet werden. Andere verbieten ſolchen Leuten das Heurathen, welche nicht eine Kunſt oder Profeſſion erlernet haben, womit ſie ſich wohl ernähren können, oder ein beſtimmtes Vermögen zuſammen bringen, von deſſen Ertrag (es ſey durch Nutzungen von Grundſtücken, durch Zinſen oder durch ein nützliches Gewerbe) ſie ihr nothdürftiges Auskommen haben. Die in dieſer Hinſicht vorgeſchriebene Summe muß nothwendig nach den örtlichen Verhältniſſen verſchieden ſeyn.

Auſſerdem müſſen nach mehreren Landesgeſetzen diejenigen, welche ſich an einem Orte anſäſſig machen und eine eigene Haushaltung anfangen, das Bürgerrecht erlangen oder das Meiſterrecht gewinnen wollen, ein beſtimmtes

Vermögen nachweiſen können, ohne welches ſie die obrigkeitliche Erlaubniß zur Ausführung ihrer Abſichten nicht erhalten. Dadurch wird mittelbarer Weiſe auch dem leichtſinnigen Heurathen ſolcher Leute, die nicht wenigſtens gegründete Hoffnung zu einem ſichern Auskommen haben, einigermaßen vorgebeugt.

Man ſieht leicht, daß bey der Anwendung dieſer Vorſchriften ſehr viel von dem jedesmahligen Ermeſſen, alſo, wenn man will, von der Willkühr der Obrigkeiten abhängt. Offenbare Armuth iſt freylich ein beſtimmtes Kennzeichen, an welches dieſe ſich halten können, aber auch ſie iſt relativ, und ſchließt bey einem geſunden Körper und guter Gelegenheit zu nützlichen Beſchäftigungen die Möglichkeit eines hinreichenden Auskommens nicht aus. Daher wird ſelbſt in dieſem Falle nach den oben angeführten wirtembergiſchen Geſetzen dem Armen das Heurathen unbedingt verwehrt, ſondern die Erlaubniß dazu von der jedesmahligen, natürlicher Weiſe nach den beſondern Umſtänden einzurichtenden Verordnung der höheren Behörde abhängig gemacht.

In den churbadiſchen Landen iſt man, wie der Freiherr v. Drais c) bezeugt, von dem alten Geſetz, wornach der Unterthan, der heurathen will, erſt ſein hinlängliches Einkommen berechnen ſoll, abgegangen; man fordert nur eine

c) Beiträge zur Culturgeſchichte und Statiſtik von Baden unter Carl Friederich. S. 79.

eine ſichere Heimath nebſt dem Mangel eines offenbaren Hinderniſſes am guten Hausſtand, und überläßt dem beſſeren Ermeſſen der Familie alles Uebrige. Aber auch bey der Beurtheilung jenes Mangels iſt nicht alle Willkühr gänzlich ausgeſchloſſen.

Da, wo der Unterhalt einer Familie von dem Betriebe einer Kunſt oder Profeſſion erwartet wird, kann der Obrigkeit, welche darnach die Erlaubniß zum Heurathen beſtimmen ſoll, ohnehin kein feſter Maßſtab gegeben werden d), da zu viele individuelle, temporäre und locale Umſtände dabey zu berückſichtigen ſind. In der Regel iſt es auch nicht hinreichend, daß Jemand eine Kunſt oder Profeſſion gehörig verſtehe; um ſie betreiben zu können, wird auch noch einiges Vermögen erfordert. Und darauf iſt in verſchiedenen Landes-Policeygeſetzen nach der Beſchaffenheit der Gewerbe noch beſonders Rückſicht genommen.

Wenn überhaupt eine gewiſſe Vermögensſumme geſetzlich vorgeſchrieben iſt, von deren Beſitz die Erlaubniß zum Heurathen abhangen ſoll; ſo ſcheint allerdings der Willkühr der Obrigkeiten am ſicherſten vorgebeugt zu ſeyn, in ſo

 fern

d) Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht ein churbairiſches Mandat vom 3. Jun. 1762, welches beſtimmt, was für eine Fertigkeit im Spinnen oder Weben eine Perſon haben müſſe, wenn ihr erlaubt werden ſoll, auf dieſe Nahrungsart zu heurathen.

fern nicht auch hier in Anſehung des beyzubringenden Beweiſes, der zu beurtheilenden Sicherheit u. ſ. w. eines Theils unbillige Schwierigkeiten gemacht werden, andern Theils geſetzwidrige Begünſtigungen ſtattfinden können.

Unter gewiſſen Umſtänden wird, beſonders bey Künſtlern und Handwerkern, auch wohl von der geſetzlichen Vorſchrift dispenſirt und, eines Mangels an der beſtimmten Vermögens-Summe ungeachtet, das Heurathen erlaubt. „Was ſoll man aber, frägt hiebey Strelin e) mit vollem Recht, denken, wenn man ſiehet, daß ſolchen Perſonen, welche das ſogenannte edictmäßige Vermögen nicht beſitzen, das Heurathen gleichwohl erlaubt wird, wenn ſie eine Dispenſationstaxe bezahlen, und das zur Errichtung ihres Gewerbes ohnehin ſchon zu geringe Vermögen noch mehr ſchwächen?“ In Ländern, wo dieß geſchieht, wäre es unſtreitig beſſer, die Sache ihrem natürlichen Gange zu überlaſſen.

Andere Länder und Oerter, wo genauere Anordnungen, als die bisher angeführten, beſtünden, ſind mir nicht bekannt. Auch in den churbraunſchweigiſchen Staaten kenne ich keine allgemeine Vorſchrift, wie es in Anſehung der Ehen der Armen gehalten werden ſoll. Daß die Einwohner der Dörfer und Städte vom Bauern- und Bürgerſtande nicht ohne Vor-
wiſſen

e) Real-Wörterbuch für Cameraliſten und Oeconomen III. 138.

wiſſen ihrer Obrigkeit, und eben daher nicht ohne vorher einen Trauſchein von derſelben erhalten zu haben, heurathen ſollen, iſt Regel. Es ſcheint, daß die urſprüngliche Abſicht dabey nur war, der wirklichen Vollziehung einer Ehe die Unterſuchung, ob derſelben nicht ein geſetzliches Hinderniß entgegen ſtehe, vorangehen zu laſſen, da man vielleicht nicht von allen Predigern die dazu erforderliche Rechtskenntniß und Aufmerkſamkeit erwartete. Indeſſen bemerkt der Hr. Conſiſtorial-Secretär Schlegel f), in Beziehung auf die genannten Perſonen, daß ſie zwar zu ihrer Verehelichung nicht der Einwilligung der Obrigkeit bedürfen, doch könne ſolche von letzterer wohl verhindert werden, wenn zu beſorgen ſtehe, daß die zu verehelichenden Perſonen in Ermangelung aller Erwerbsmittel, nebſt ihrer Familie dem Staate zur Laſt fallen dürften. Ob indeſſen dieſe Bemerkung auf einer Landesobſervanz oder auf einem von dem Verfaſſer vorher g) angenommenen allgemeinen Grundſatze beruhe, vermag ich nicht zu entſcheiden.

Daß für die Stadt Göttingen die Verfügung beſtehet: Kein Paar ſoll getrauet werden, wenn nicht die Obrigkeit es für wahrſcheinlich hält, daß ſich ſolches einigermaßen redlich zu ernähren im Stande ſey, erhellet aus der ſchon oben

f) im churhannöverſchen Kirchenrechte III. 270.

g) Daſelbſt S. 177.

oben berührten Stelle der Brandesſchen Schrift über den gegenwärtigen Zuſtand der Univerſität Göttingen h). Es ſoll dadurch theils dem großen Leichtſinne gewehrt, theils die Gemeine von der Laſt der Ernährung einer ganzen Familie geſichert werden, und es wird bezeugt, daß durch dieſe Einrichtung die Entſtehung mancher armen Familie verhütet worden ſey.

Ein

h) S. 375. In den Blättern für Policey und Cultur wird hierüber gefragt: Giebt es, auſſer der allgemeinen Verordnung des Conſiſtoriums in Hannover vom 13. Dec. 1798, in welcher eine ältere Vorſchrift: „daß ſo wenig Bürger als „Bauern, es ſey in den Städten oder auf dem „Lande, ehender von der Kanzel aufgebothen, „noch weniger aber ehelich kopulirt werden ſollen, „bis ſie von ihrer Stadt-, Amts- oder Guts„obrigkeit einen Erlaubnißſchein, behuef ihrer „Heyrath, beigebracht, und dem Prediger vor„gezeigt haben,“ erneuert iſt, im Hannöveriſchen noch eine beſondere, die VerehelIgung der Armen überhaupt, oder in der Stadt Göttingen betreffende Verfügung? In Göttingen ſoll noch bey den Armen, ehe ſie dieſen Schein erhalten, eine Unterſuchung ihres Geſundheitszuſtandes von dem Phyſikus vorhergehen. Giebt es desfalls eine beſondere Vorſchrift? — Von dem letztern iſt mir nichts bekannt. Auf die erſte Frage, ſo weit ſie das ganze Land betrifft, iſt im Text ausführlich geantwortet. In Anſehung Göttingens inſonderheit iſt das Zeugniß des Herrn Commerzrath Brandes, als Referenten im Univerſitäts-Departement, ſchon hinreichend, um die Exiſtenz einer beſondern Verordnung anzunehmen. Ich habe mich indeſſen bey demſelben weiter erkundiget, und er hat die Gefälligkeit ge-

Ein Haupteinwurf, den man gegen alle dieſe geſetzlichen Vorſchriften machen könnte, iſt der: daß dadurch das Recht der Armen nicht gehörig geſichert, der Willkühr nicht hinreichend geſteuert ſey. Allein dieß lieſſe ſich unſtreitig gegen alle und ſelbſt die allgemein anerkannt gemeinnützigſten Geſetze einwenden, deren Anwendung von gewiſſen zufälligen Umſtänden abhängig iſt. Soll man überhaupt das Mißtrauen gegen Obrigkeiten ſo weit treiben, daß man jedes Geſetz für verwerflich hält, weil deſſen gerechte Anwendung durch es ſelbſt nicht vollkommen geſichert iſt? Die allgemeinen Anſtalten zur Verhütung obrigkeitlicher Bedrückungen müſſen auch hier genügen, und

gehabt, mir aus dem unterm 27. Sept. 1795 höchſten Orts genehmigten Plan zur Vorſchrift für die Policey-Commiſſion in Göttingen die ausdrückliche Verordnung nachzuweiſen: „daß Perſonen, an deren Fortkommen man zu zweifeln „Urſache hat, die Heuraths-Conſenſe zu verſagen „ſeyen.“ Dieß iſt auch nachher mehrmahls mit gutem Erfolge geſchehen. So ſind z. E. gleich im Jahre 1796 ſechs Paaren, und im Jahr 1797 Zweyen die Heuraths-Conſenſe verweigert worden. Der ſel. Superintendent Wagemann, deſſen mehrjähriger genauer Umgang für mich ſo angenehm als belehrend war, hatte ſich durch häufige Erfahrungen (und er kannte die Armen in allen ihren Lagen und Verhältniſſen aufs gründlichſte) von der Schädlichkeit der leichtſinnigen Heurathen armer, gewerbloſer Leute ſo ſehr überzeugt, daß er vorzüglich es war, der, als Mitglied der Policey-Commiſſion, auf der Handhabung jener Verordnung mit größter Aufmerkſamkeit hielt.

und die Vortheile einer vermehrten Bevölkerung werden ohnehin jede Regierung abhalten, die Hinderniſſe der Ehen ohne Noth zu vervielfältigen.

Sollte aber überhaupt die Einſchränkung der Freiheit zu heurathen aus dem Grunde der Armuth einer vernünftigen Politik und den Befugniſſen der Staatspolicey angemeſſen ſeyn? Dagegen iſt zuförderſt alles, was gegen jede nicht äuſſerſt dringende Einſchränkung der natürlichen Freiheit ſich ſagen läßt, und zwar in einem allerdings ſehr bedeutenden Maße, da hier von einer ſo wohlthätigen, für die Glückſeligkeit des Lebens ſo wichtigen, für die Moralität ſo wirkſamen, für den Staat ſelbſt ſo nützlichen Verbindung, wie die Ehe, die Rede iſt; ſodann, daß die Lüderlichkeit, die Befriedigung des Geſchlechtstriebes auſſer der Ehe, die Erzeugung unehelicher Kinder und die Nothwendigkeit, ſie auf öffentliche Koſten zu ernähren, ſo wie ein unzufriedenes, unſtätes Leben mancher ſonſt ordentlicher, arbeitſamer, nützlicher Staatsbürger dadurch befördert werden kann, und daß vielleicht dieſe Folgen eines ſolchen Eheverbots gewiſſer und allgemeiner ſeyn möchten, als die nachtheiligen Folgen der Ehen der armen Volksclaſſe; endlich auch, daß es hart wäre, dem Armen einen Stand zu verwehren, in welchem er Troſt, Ermunterung und nicht ſelten Hülfe durch wohlgerathene Kinder, wenigſtens für ſeine alten Tage, finden könne. Daß die für die Bevölkerung zu erwartenden Nachtheile hierbey nicht in Rechnung gebracht werden können, verſteht

ſich

ſich von ſelbſt, da bey einer das Heurathen der Armen beſchränkenden Verordnung allemahl vorauszuſetzen iſt, daß ſie, als das geringere Uebel, nicht in Betrachtung gezogen werde.

Dafür iſt jedoch nicht nur der wichtige Grund, daß eine Bevölkerung nicht für wünſchenswerth geachtet werden kann, welche die Zahl derer, die auf Koſten des gemeinen Weſens leben, vermehrt, ſondern auch noch mancher andere, der ſich aus dem nothwendigen Einfluſſe der Armuth auf häusliche Zufriedenheit, Erziehung ꝛc. von ſelbſt ergiebt. Von Armen, die in einer ſolchen Lage ſich befinden, daß man mit Zuverläſſigkeit vorausſehen kann, ſie und ihre Kinder werden demnächſt dem Publicum zum Unterhalt anheim fallen, kann die Frage nicht ſeyn. Dieſen kann und darf das Heurathen ohne Ungerechtigkeit gegen ihre Mitbürger nicht erlaubt werden. In unſeren bürgerlichen Geſellſchaften iſt einmahl der Natur der Sache nach die phyſiſche Fähigkeit zum Kinderzeugen nicht hinreichend, um, wie im (idealiſchen) Naturſtand, das Recht zur Ehe ausüben zu können. Vernünftige Leute müſſen auch wiſſen, woher ſie für ſich und die Ihrigen ihren Unterhalt nehmen wollen. Wer dieß nicht weiß und doch heurathen will, iſt ein leichtſinniger Thor. Wer aber das Gegentheil weiß, und ſeine Eheluſt dennoch nicht unterdrückt, iſt ein beſinnungsloſer Narr, der mit Recht unter die Vormundſchaft der Policey genommen wird. Wer vom Betteln ſich nährt, wer aus Armenanſtalten Unterſtützung erhält, wer ein unzureichendes Gewerbe

werbe treibt und arm und ſchwach dazu iſt; wer durch Leichtſinn und Verſchwendung ſich ſelbſt an den Bettelſtab gebracht hat; — warum ſollte dieſen allen die Erlaubniß zum Heurathen nicht verſagt werden, falls ſie nicht nachweiſen können, daß dadurch ihre Lage verbeſſert und ihnen ein hinlängliches Auskommen geſichert werde? Sollte das natürliche Recht zur Ehe für die bürgerliche Geſellſchaft eine Verpflichtung begründen, ſich nach Belieben ihrer ärmeren Mitglieder läſtige Koſtgänger aufdringen zu laſſen?

Mehrere Zweifel, in rechtlicher und politiſcher Hinſicht, treten freylich alsdann ein, wenn die Sache ſo gewiß nicht iſt. Läßt ſich mit einiger Wahrſcheinlichkeit vermuthen, daß eine Familie ſich nothdürftig fortbringen kann; ſo wird das Eheverbot billig keine Anwendung finden. Iſt aber mit großer Wahrſcheinlichkeit das Gegentheil vorauszuſehen; ſo wird dem Armen die Erlaubniß zum Heurathen billig verſagt. Denn in dieſem Falle kann die Geſellſchaft mit gutem Grunde von ihm fordern, daß er das Recht zur Ehe nicht eher ausübe, als bis er ſie wegen der daraus für ſie zu beſorgenden unmittelbaren nachtheiligen Folgen ſichergeſtellt hat. Dieß kann er aber nur, wenn er ein nothdürftiges Auskommen für ſich und ſeine Familie nachweiſet.

Die dem gemeinen Weſen drohende Laſt iſt es aber nicht allein, welche dergleichen Policeyverfügungen vor dem Richterſtuhle der Gerechtigkeit ſowohl, als der Staatsklugheit rechtfertigt

tigt

tigt i). Es mag ſeyn, daß das eheliche Leben dem Armen manche Stunde verſchönert, manche Laſt erleichtert, manches Vergnügen gewährt. Vielleicht findet man die mannigfaltigen Freuden der Ehe reiner und reichhaltiger in den Hütten der Armen, als in den Wohnungen der Reichen. Aber wie weit häufiger zeigen ſich nicht dem Beobachter auch in jenen kalte, unzufriedene Eheleute, mürriſche, harte, nachläſſige Eltern? Nahrungsſorgen, durch Frau und Kinder vermehrte Nahrungsſorgen erniedrigen weit öfter gemeine Gemüther, als ſie edle erheben. Wie manchmahl werden nicht auch dieſe dadurch, wenn gleich nicht erniedrigt, doch niedergedrückt? — Nur zu bald weicht der Ehefriede dem Gefühle der durch die Ehe verſchlimmerten Lage; Betriebſamkeit, Fleiß, Ordnung verſchwinden; der tägliche Mangel, ungeſunde Nahrungsmittel, elende Wohnungen werfen die Unglücklichen aufs

i) Gemeiniglich wird ſie als einziger Grund angeführt. Hauptgrund iſt ſie allerdings. Bemerkenswerth iſt eine dieſen Gegenſtand bezielende Landesbeſchwerde der tyroliſchen Stände vom Jahre 1711: Es falle, ſagen ſie, dieſem ohnedas an Volk ſo überhäuften Land höchſt beſchwerlich, daß die Zuſammenheurathung ſo vielfältiger mittelloſer Perſonen verſtattet, hiedurch aber überhäufte Bettler und herrenloſes Geſindel in dem Lande ſelbſt erzielet werde. Sie bitten daher, daß das Benöthigte deßwegen in der zu ſchärfen gebetenen Policeyordnung vorgekehrt werden möge.

aufs Krankenbette; die Noth treibt ſie zur Ergreifung geſetzwidriger Befriedigungsmittel ihrer Bedürfniſſe, oder ſie fallen dem Armenweſen anheim. Und die Kinder — was vermag ſelbſt der gute Vater, die treue Mutter bey dem täglichen Kampf gegen Mangel und Noth für ihre Erziehung zu thun? Wie ſollen ſie Aufſicht über ſie führen, ſie zum Guten anleiten, wenn die Sorge für ihre tägliche Nahrung ihnen jede Minute raubt, ihnen keinen andern Wunſch übrig läßt, als nur recht bald der Unterſtützung ihrer Kinder ſich freuen zu können; wenn endlich Armuth, Mangel und Elend ihre Gefühle immer mehr abſtumpft, ſie gegen das, was recht und gut iſt, immer mehr gleichgültig, und zur Ergreifung eines jeden Mittels fähig und bereit macht, wodurch ſie ihr Daseyn zu friſten hoffen können? Wird man nicht dem Staate Glück wünſchen müſſen, wenn ihre Kinder nur nicht gefährliche Glieder der Geſellſchaft werden; wenn ſie nur nicht ſelbſt ſie zu Bettlern und Dieben erziehen?

Will man die Bevölkerung etwa noch mit in Anſchlag bringen? Nun, ſo bedenke man doch die Anzahl der Siechen und Krüppel, die aus den Höhlen der Armuth und des Elends hervorſteigen, um unſere Hoſpitäler zu bevölkern oder auf unſern Straßen durch ihren Anblick mehr Ekel und Abſcheu, als Mitleiden zu erregen.

Daß überdieß die leichtſinnige Vermehrung der Armen das Amt der Armenpolicey unendlich erſchwert, ihre Hülfsmittel erſchöpft, und endlich

lich der Betteley Thür und Thore öffnet, muß doch nothwendig auch mit in Erwägung gezogen werden, wenn es gleich allein nicht entſcheidend ſeyn kann.

Sollten nicht alle dieſe Gründe zuſammen genommen eine billige Einſchränkung des Eherechts der Armen als eine eben ſo rechtmäßige als zweckmäßige Maßregel der Staatspolicey darſtellen? Will man, wie Strelin k), dieſe Eheverbote zwar in ihrer Art gelten laſſen, dagegen jedoch behaupten, daß es beſſer und ſchicklicher ſey, ſie durch ſolche Anſtalten entbehrlich zu machen, welche Jeden, der arbeiten kann, nöthigen, ſich mit ſeiner Hände Arbeit zu nähren, ihm zur Arbeit Gelegenheit verſchaffen, Niemand das Betteln erlauben, und die wirklich Armen, welche nicht mehr arbeiten können, nothdürftig verſorgen; ſo wird man doch bey näherer Ueberlegung finden, daß ſelbſt bey ſolchen Einrichtungen, und gerade um ihren Zweck nicht zu vereiteln, Fälle eintreten können und müſſen, die dergleichen Eheverbote nothwendig machen. Oder ſoll man die Armen der letztern Art unbedingt heurathen laſſen? Soll man es denjenigen geſtatten, die man erſt nöthigen muß, ſich von ihrer Hände Arbeit zu nähren?

Daß die Lüderlichkeit durch ſolche ſpecielle und ſeltene Eheverbote befördert werde, iſt wohl nicht erweislich. Die Befriedigung des Geſchlechtstriebes auſſer der Ehe, und ein damit

k) Real-Wörterbuch a. a. O.

häufig verbundenes lüderliches und wüſtes Leben, iſt gewöhnlich mit Koſten verbunden, die der Arme nicht aufbringen kann, und die Beſorgniß, ein uneheliches Kind ernähren zu müſſen, iſt eine Rückſicht, die derſelbe ſo leicht nicht aus den Augen verliert. Man wird zwar dagegen ſagen: eine Frau und eheliche Kinder müſſe er ja auch ernähren. Aber auf jene wird bey der gemeinſchaftlichen Wirthſchaft nicht blos als Verzehrerin gerechnet, und unter der geringern Volksclaſſe erwirbt die Frau nicht ſelten mehr, als der Mann. Lernt man übrigens dieſe Claſſe in großen Städten genauer kennen; ſo findet man nur zu oft, daß die Ehe auch bey ihr (wie bey den höheren) kein Univerſal- und Radical-Mittel gegen Lüderlichkeit iſt. Hindert man demnach nur ſolche Ehen, von denen die geſchilderten nachtheiligen Folgen ſehr wahrſcheinlich zu beſorgen ſind; ſo iſt der Gewinn in mehrfacher Hinſicht gewiß, und der vielleicht entſtehende Schaden auf alle Fälle das geringere Uebel.

Einem ordentlichen, arbeitſamen, nützlichen Staatsbürger wird man ſelten nöthig haben, die Erlaubniß zum Heurathen abzuſchlagen, und da, wo es die Umſtände unvermeidlich machen, wird er, unterſtützt von ſeiner gutdenkenden Obrigkeit, Mittel finden können, an einem andern Orte ſeinen Plan ungeſtört auszuführen. Ueberhaupt ſcheint man bey der ganzen Controvers darauf nicht geachtet zu haben, daß wenn in dieſer oder jener Stadt dieſem oder jenem Menſchen die Ausübung ſeines angebornen Rechts zur

Ehe nicht verſtattet werden kann, ihm dadurch daſſelbe jedoch auf keine Weiſe genommen wird. Es iſt freylich auch nicht ohne Härte, wenn er deßwegen auswandern ſoll. Aber ihm bleibt doch immer die freye Wahl; und Subjecte, wie ſie hier in der Regel vorausgeſetzt werden, haben bey einer Ortsveränderung gemeiniglich nicht viel zu verlieren.

Wenn endlich die Policey einem Armen dadurch, daß ihm die Erlaubniß zur Heurath verſagt wird, die mit dem Eheſtand verbundenen Wohlthaten vorenthält; ſo ſichert ſie ihn zugleich gegen die von denſelben unzertrennlichen Laſten. Was für ein Troſt für ihn, wenn ſein Gewerbe ſtockt, oder eine Krankheit ihn niederwirft, ſeine darbende Ehefrau, ſeine hungrigen Kinder vor ſich zu ſehen! Welche Ermunterung, wenn Frau und Kinder krank, kraftlos vergeblich von ihm Linderung und Labung erwarten! Welche Hülfe der Kinder, wenn hier ein verwahrloſeter Krüppel, dort ein verzogener Böſewicht die armen Eltern mit ſchmerzlicher Reue des Tages zu gedenken zwingt, an dem ſie ſich zu ihrer Verbindung leichtſinnig entſchloſſen!

Möge übrigens allgemein verbreitete Gewerbſamkeit und eine wohlthätige Leichtigkeit, durch redliche Verwendung ſeiner Kräfte ein ſicheres Auskommen zu gewinnen, das Eherecht des Armen überall gegen die Eheverbote der Policey in ihren kräftigſten Schutz nehmen!

XXXIV.

Von dem Auswanderungs-Rechte teutſcher Unterthanen.

§. 1.

Man hat die in dieſem Handbuche a) von dem Auswanderungsrechte teutſcher Unterthanen aufgeſtellten Grundſätze zum Theil für widerſprechend halten wollen, weil daſelbſt die teutſche Freiheit gegen willkührliche Auswanderungsverbote vertheidigt, und dennoch dasjenige gebilligt wird, was nach dem ſiebenjährigen Kriege gegen die damahls im ganzen Reiche überhandnehmenden Auswanderungen, ſowohl von einzelnen Reichsſtänden, als von mehreren Kreiſen und ſelbſt von dem höchſten Reichs-Oberhaupte, verfügt worden iſt.

§. 2.

Daß die Regel auch hier ihre Ausnahmen hat, kann wohl dem Verfaſſer nicht zum

a) Th. 2. S. 47 f.

zum Vorwurfe gemacht werden: es ſoll ja keine Regel ohne Ausnahme ſeyn. Weiter aber — als Regel und Ausnahme getreulich darſtellen, wollte er nicht, und er macht auf neue Ausführungen in einer Materie, die von Andern erſt neuerlich ſo vorzüglich und vollſtändig bearbeitet worden iſt, keinen Anſpruch.

§. 3.

Die **Regel** bleibt immer: Kein teutſcher Unterthan kann gehindert werden, ſein beſonderes Vaterland oder auch das teutſche Reich zu verlaſſen und ſich nach Belieben einen andern Wohnſitz zu ſuchen. Daß jedoch von dieſer Regel in Rückſicht auf **Einzelne** wegen ihrer **perſönlichen** Verhältniſſe mancherley Ausnahmen ſtattfinden können, verſteht ſich von ſelbſt b). Aber auch in Rückſicht auf das allgemeine Wohl kann **überhaupt** das Auswanderungsrecht teutſcher Unterthanen eingeſchränkt werden, wenn ſolches nur auf eine **verfaſſungsmäßige** Weiſe geſchieht.

§. 4.

Man muß hierbey beſtimmte Auswanderungs-Verbote, und andere Maßregeln der Po-

b) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Vermögens, S. 217 f.

Policey gegen das gemeinſchädliche Auswandern der Unterthanen c) ſorgfältig unterſcheiden. Da, wo vielleicht noch gegen jene rechtliche Bedenklichkeiten eintreten ſollten, werden wenigſtens dieſe ohne Umſtand ergriffen und vorgekehrt werden können.

§. 5.

Kein Reichs- oder Landes-Grundgeſetz giebt der Reichs- oder Landes-Policeygewalt ausdrücklich die Befugniß, den Unterthanen die Rechtswohlthat des freyen Zuges zu nehmen. Zwar wird in dem gegen die Auswanderungen gerichteten kaiſerlichen Edict vom 17. Juli 1768 auf ältere und neuere Geſetze Bezug genommen, allein deren Nachweiſung würde wohl, wäre ſie gefordert worden, unüberſteigliche Schwierigkeiten gefunden haben. Nur in der kaiſerlichen Wahlcapitulation d) wird das höchſte Reichs-Oberhaupt verpflichtet, darauf zu achten, daß das Reich der dienſtfähigen Mannſchaft nicht entblößet werde; aber hier iſt nur von Kriegsdienſten und fremden Werbungen die Rede, und nicht von dem Auswanderungsrecht teutſcher Unterthanen überhaupt. „Obgleich, heißt

c) Th. 2. S. 47—50.

d) Art. 4. §. 14.

heißt es, in dem instrumento pacis und den Reichs-Conſtitutionen zur Genüge verſehen iſt, wie weit einem Stande oder Angeſeſſenen des Reichs erlaubt ſey, ſich bey auswärtigen Mächten in Kriegsdienſte zu begeben, wobey es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgeſetze zu verbleiben hat; ſo will doch der Kaiſer in der reichsväterlichen Abſicht, damit das Reich der dienſtfähigen Mannſchaft nicht entblößt werde, für die Zukunft keineswegs geſtatten, daß ohne ſeine und der Churfürſten, Fürſten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſitzen, eine Werbung im Reiche zugelaſſen oder nachgeſehen werde."

§. 6.

Die neueſte Wahlcapitulation hat die Verfügungen ihrer Vorgängerinnen nur näher beſtimmt; dieſe alle aber bezogen ſich lediglich auf fremde Werbungen und ausländiſche Kriegsdienſte. Freilich wird dabey auch der Beſorgniß, daß das Reich entblößt und öde gemacht werde, gedacht; allein nur in Beziehung auf die fremden Werbungen. Das uralte Recht des Teutſchen, ſein Vaterland gegen ein anderes zu vertauſchen, iſt durch kein Reichsgeſetz aufgehoben.

Deſſen ungeachtet kann die Analogie der in der kaiſerlichen Wahlcapitulation enthaltenen Vorſchrift unter gewiſſen Umſtänden das Reichs-Oberhaupt berechtigen, gegen gemeinſchädliche Auswanderungen zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen. Wenn teutſche Unterthanen, geworben oder nicht geworben, zum Kriegsdienſt oder zu friedlicher Anſiedelung ihr Vaterland in großer Anzahl verlaſſen, ſo kann dieſes eben ſo gut, als durch fremde Werbungen, in Gefahr gerathen, verödet und der dienſtfähigen Mannſchaft entblößt zu werden. In einem ſolchen Falle muß aber dem Kaiſer aus gleichem Grunde, auch gleiches Recht, wie gegen fremde Werbungen, zuſtehen.

§. 7.

Nach den bey der Abfaſſung der Wahlcapitulation Kaiſers Franz des Zweyten von einigen Churfürſten gethanen Aeuſſerungen läßt ſich freilich vermuthen, daß dieſe eine ſolche Analogie nicht billigen werden. Durch ein churmainziſches Monitum wurde die beſtimmtere Faſſung der angeführten Stelle veranlaßt, und durch die Stimmenmehrheit genehmigt. Churbrandenburg bemerkte jedoch dabey, daß es keinen Bezug auf die Ausführung und Auswanderung der

Un-

Unterthanen haben könne, indem die Vorkehrungen dagegen jedem Landesherrn überlaſſen blieben, und Churſachſen hielt gar die Beybehaltung des bisherigen Textes für rathſamer, weil die Landesgeſetze und Verfaſſungen ſo verſchieden ſeyen und die Geſtattung und Unterſagung fremder Werbungen, wie auch der Annehmung fremder Kriegs- und anderer Dienſte und der Emigration überhaupt für ein zu der Landeshoheit gehöriges Recht anzuſehen ſey, welches von jedem Reichsſtande der beſondern Verfaſſung und Convenienz ſeiner Lande gemäß ausgeübt werden könne und worüber zum Theil beſondere Verträge vorhanden wären.

§. 8.

Es kann allerdings wohl Fälle geben, wo, auch in Rückſicht auf Auswanderungen, allgemeine kaiſerliche Verfügungen den beſonderen Verhältniſſen eines oder des andern Landes nicht angemeſſen ſeyn möchten. Allein, wenn denn auch bey dieſen die Anwendung und Ausführung hinwegfallen müßte; ſo würde doch daraus nichts gegen die in der Reichs-Analogie gegründete Befugniß des Rechts-Oberhaupts im allgemeinen gefolgert werden können.

§. 9.

Als Kaiſer Joſeph der Zweyte das Edict vom 17. Jul. 1768 erließ; ſo berief er ſich zuförderſt auf eine Anzeige der ausſchreibenden Fürſten der vordern Reichskreiſe, daß ſeit dem vor kurzen Jahren geendigten Kriege das Emigriren der teutſchen Reichsunterthanen ſo ſehr zunehme, daß dadurch das werthe teutſche Vaterland einen merklichen Verluſt vieler dienſttauglicher Leute erleide und nicht wenig entvölkert werde; daß die dagegen ergangenen Edicte der Kreis-Ausſchreibe-Aemter ohne Erfolg blieben, weil mehrere Reichsſtädte die Verſammlungs-Niederlage und Transportirungs-Gelegenheit, zumahls zu Waſſer, geſtattet hätten, vorzüglich aber in denſelben den Anwerbern und Unterhändlern die größte Handbietung geleiſtet werde, weßwegen es nothwendig ſey, daß der Kaiſer eine allgemeine Verordnung in das geſammte Reich wider die annoch täglich fortdauernde Auswanderung, beſonders an die Reichsſtädte, wo der gemeinſchädliche Unfug der Werbungen am meiſten getrieben werde, vorzüglich und nahmentlich aber an die Reichsſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg erlaſſe. Sodann bezog er ſich auf die älteren und neueren Geſetze, inſonderheit auf die kaiſerliche Wahlca-

pitulation, worin verſchiedentliche, heilſame Vorſehung enthalten ſey, auf was Weiſe der Anwerbung und dem Auszug eines Volks auſſerhalb Reichs, wenn dadurch zumahlen daſſelbe der Mannſchaft entblößet werde, vorgebeugt werden ſolle. Hierauf nun und auf die unverkennbare Nothwendigkeit „dem allgemein-ſchädlichen und entſetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen" wurde das reichsoberhauptliche Auswanderungsverbot gegründet. Es iſt damahls in den meiſten Reichskreiſen und Ländern verkündet, aber nicht überall ſorgfältig genug beobachtet worden. Indeſſen folgt ſchon aus jenem ein Anerkenntniß der von dem Kaiſer ausgeübten Befugniß. Dieſe kann ſich jedoch nie ſo weit erſtrecken, daß aus einem ſolchen durch beſondere Zeitumſtände veranlaßten Edicte eine allgemeine und dauernde geſetzliche Norm für das Auswanderungsrecht teutſcher Unterthanen abgeleitet werden könnte. Sobald die Umſtände ſich wieder verändert haben, hört die Wirkſamkeit einer ſolchen Policeyverfügung auf und die alt-hergebrachte Freyheit tritt wieder ein. Kehrt das Uebel der gemeinſchädlichen Auswanderung zurück; ſo müſſen aufs neue Vorkehrungen dagegen getroffen werden.

§. 10.

§. 10.

Daß daher nur ein auf dem verfaſſungsmäßigen Wege abgefaßtes allgemeines Reichsgeſetz die Auswanderungs-Freyheit der Teutſchen überhaupt näher beſtimmen und beſchränken könnte, bedarf wohl kaum einer beſonderen Bemerkung. Auch wird es dazu bey dem jetzt herrſchenden Landeshoheits-Syſtem ſchwerlich jemahls kommen.

§. 11.

Der Kreispolicey iſt wegen der Auswanderung teutſcher Reichsunterthanen in den Geſetzen nichts anbefohlen. Die hierauf ſich beziehenden Rechte der Kreisverſammlungen und Kreisausſchreib-Aemter können nur entweder aus der Vollziehung der Reichs-Policeyverfügungen oder aus der Genoſſenſchaftspolicey abgeleitet werden. Die letztere aber kann in dieſen Verhältniſſen nicht weiter gehen, als es die Landespolicey nach der beſondern Verfaſſung könnte. Denn was einem Landesherrn gegen ſeine Unterthanen nicht erlaubt iſt, dazu kann er auch durch einen gemeinſamen Schluß mit ſeinen Kreis-Mitſtänden kein Recht erwerben.

§. 12.

Die Landespolicey wird gemeinſchädlichen Auswanderungeu Grenzen zu

ſetzen,

ſetzen, jederzeit berechtigt ſeyn; aber von ihrer Willkühr wird es nie abhangen, den Unterthanen überhaupt das Recht des freyen Zuges zu nehmen oder Einzelnen ohne gegründete Urſache den Abzug zu verwehren. Leichter wird indeſſen immer die Reichspolicey die Auswanderungen in andere, mit dem Reiche in keiner Verbindung ſtehende Länder, auſſer des heiligen Reichs Grenzen, wie es in dem kaiſerlichen Edicte von 1768 heißt, verbieten können, als die Landespolicey die Auswanderung von einem Reichslande in ein anderes. Ein ſolches Verbot ſtreitet mit dem allgemeinen Reichsverbande, mit den Reichsgeſetzen, die einen völlig freien Verkehr unter ſämmtlichen Reichsunterthanen vorſchreiben und ſehr oft auch mit beſondern nachbarlichen Verträgen. Rechtlich- und politiſch- möglich wäre indeſſen auch ein ſolches Verbot, wenn etwa der Schwindel der Wanderungsluſt die Unterthanen eines Landes ſo ergriffen hätte, daß dieſes davon einen großen und weſentlichen Nachtheil beſorgen müßte.

§. 13.

„Die Rechtswohlthat des freyen Zuges, ſagt Moſer e), iſt ein derer wichtigſten Vor-

e) Von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen, Perſonen u. Vermögens S. 216. Vergl. deſſen

Vorzüge eines freygebornen Teutſchen. . . . Weil aber auch unläugbar iſt, daß derglei- chen freyer Zug zum Nachtheil des gemeinen Weſens gar ſehr mißbrauchet werden kann, und die Erfahrung belehrt, daß es in man- chen Ländern recht zur Seuche wird, oftmals aus unerheblichen Urſachen, durch Verfüh- rung auswärtiger Emiſſarien oder in thörich- ter Hoffnung, anderwärts ein Paradies und güldene Zeiten anzutreffen, hundert- und tau- ſendweis aus dem Lande zu ziehen und das- ſelbige dadurch zu entkräften; ſo iſt billig, daß dem Mißbrauch geſteuert werde: aber auf eine der teutſchen Verfaſſung gemäße Weiſe.“

§. 14.

Die hiernach zu beobachtende Verfah- rungsart zeichnet nun Moſer (f vor, wobey jedoch einiges zu erinnern ſeyn dürfte. Er unterſcheidet, allerdings mit Recht, ob ein Reichsſtand Landſtände habe, oder nicht. Im erſtern Falle, meint er, ſey der ordentli- che und natürliche Weg, daß der Landesherr ſich mit ihnen berathe und eines gewiſſen ſo ver-

deſſen Tr. von der Landeshoheit in Policey- ſachen S. 29.

f) a. a. O. S. 217.

vergleiche, daß die Regel und das Vorrecht an ſich unverletzt bleibe, die Ungebühr aber abgeſtellt werde. Mir däucht, daß dieß ſo ganz allgemein nicht behauptet werden möge, ſondern daß man theils auf den Zweck eines Auswanderungsverbots, theils auf die beſondere Landesverfaſſung in jedem vorkommenden Falle Rückſicht nehmen müſſe. Wollte ein Landesherr durch ein bleibendes Landesgeſetz das Recht des freyen Zuges überhaupt aufheben oder einſchränken; ſo würde er der Einwilligung der Landſtände allemahl bedürfen, weil er ohne dieſe gegen ihre und der Unterthanen Rechte und Freiheiten etwas zu verordnen nicht befugt iſt g). Soll aber ein Landes-Policeygeſetz nur in der Abſicht erlaſſen werden, um den überhandnehmenden Auswanderungen Einhalt zu thun, folglich nur für dieſen Fall gelten; ſo wird in der Regel der Landesherr vermöge der ihm zuſtehenden Policeygewalt an die Einwilligung der Landſtände nicht gebunden ſeyn und es wird allein von der beſondern Verfaſſung eines Landes abhängen, ob dieſelbe, oder auch der Rath der Landſtände in einem ſolchen Falle erforderlich iſt. h)

§. 15.

g) Th. 1. S. 196.
h) Daſ. S. 198 f.

§. 15.

Wenn in einem Lande keine Landſtände vorhanden ſind; ſo iſt die Policeygewalt des Landesherrn nur durch die Reichsgeſetze und etwa beſtehenden Landes=Grundgeſetze beſchränkt. Hier bedarf es alſo keiner andern Mitwirkung, um Auswanderungsverboten, die er zu erlaſſen für nöthig hält, rechtliche Kraft zu geben.

Moſer aber hält dafür, daß ſowohl in dem Falle, wenn der Herr und die Landſtände ſich nicht vergleichen können, als auch, wenn ein Reichsſtand keine Landſtände habe, demſelben zweyerley Wege offen ſtehen: entweder könne er die Sache an den Kaiſer und das geſammte Reich oder auch an ſeinen Kreis gelangen laſſen, um einen allgemeinen, oder doch einen dieſen beſondern Fall entſcheidenden Reichs= oder Kreisſchluß abzufaſſen; oder man könne auch die Sache an einem Reichsgerichte anhängig machen: denn da dieſe Gerichte in andern die beſondere Landesverfaſſungen und Freiheiten betreffenden Fällen und Streitigkeiten ſprechen können; ſo ſehe er nicht ein, warum es nicht auch in dieſem nirgendwo davon ausgenommenen Falle ſollte ſeyn können.

§. 16.

§. 16.

Wir wollen zuerſt dieſen zweyten vorgeſchlagenen Weg näher betrachten. Moſer ſagt: „man kann auch die Sache an einem Reichsgerichte anhängig machen“ — das will er alſo doch nicht, daß ein Reichsſtand, der wegen eines Auswanderungsgeſetzes mit ſeinen Landſtänden ſich nicht vereinigen kann, ſchlechterdings und unter allen Umſtänden ſelbſt den Fall zur Entſcheidung der Reichsgerichte bringen und um die Ergänzung der landſtändiſchen Einwilligung nachſuchen ſoll. Es kann ſeyn, daß dieß unter gewiſſen Verhältniſſen der angemeſſenſte Weg iſt i). Wenn aber Gefahr auf dem Verzuge haftet; ſo wäre es wohl nicht rathſam, erſt den Ausgang eines reichsgerichtlichen Proceſſes abzuwarten, um Vorkehrungen zu treffen, wodurch einem nahe drohenden, gemeinſchädlichen und unerſetzlichen Uebel vorgebeugt werden ſoll. In einem ſolchen Falle wird vielmehr ein Landesherr thun, was er ſeiner Pflicht gemäs zu ſeyn erachtet, und die Klage der Landſtände bey einem Reichsgerichte erwarten. Dieſe kann aber nur alsdann angenommen werden, wenn die Landſtände wirklich über die Verletzung eines ihnen zuſtehenden Rechtes Be-

Aaa 2 ſchwerde

i) Th. 1. S. 203.

ſchwerde zu führen haben. Hat daher der Landesherr ihre nach der Verfaſſung erforderliche Einwilligung umgangen; ſo iſt die Sache allerdings zur reichsgerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung geeignet. Wäre es aber nur auf den Rath und das Gutachten der Landſtände angekommen; ſo würde, wegen deſſen Nichtachtung, eine Klage nicht ſtattfinden, da der Rath der Landſtände den Landesherrn nicht bindet. k)

§. 17.

Warum aber ein Landesherr, der keine Landſtände hat, wegen der Erlaſſung eines Auswanderungsverbotes ſich an ein Reichsgericht wenden ſoll, iſt nicht abzuſehen. Hält ein Unterthan, welcher ſeinen Wohnſitz verändern will, ſich dadurch widerrechtlich beſchwert; ſo ſtehet ihm allerdings der Weg an die höchſten Reichsgerichte frey l). Der Landesherr hat aber nicht nöthig, ſeine Verfügungen, ſelbſt wenn etwa von den Unterthanen Vorſtellungen dagegen gemacht, oder allgemeine Widerſprüche erhoben würden, der reichsgerichtlichen Beurtheilung zu unterwerfen.

§. 18

k) Th. 1. S. 204.

l) Th. 2. S. 52. 53.

§. 18.

Was hiernächſt den erſten von Moſer vorgeſchlagenen Weg betrifft; ſo kann freylich die Veranlaſſung einer reichsgeſetzlichen Vorſchrift am ſicherſten allen Schwierigkeiten und Hinderniſſen abhelfen. Nach dem gewöhnlichen Geſchäftsgange wird nur dieß nicht das geſchwindeſte Hülfsmittel ſeyn, und in vorkommenden beſondern Fällen dürfte ein Geſuch um reichsoberhauptliche Hülfe, wie das Beyſpiel vom Jahre 1768 zeigt (§. 9), wohl den Vorzug verdienen. Was aber von der rechtlichen Wirkſamkeit der Kreisſchlüſſe gegen Auswanderungen zu halten ſey, iſt bereits oben bemerkt worden (§. 11).

§. 19.

Beſonders billig und zweckmäßig ſcheinen mir die von der churbadiſchen Regierung in Rückſicht auf die Auswanderungen ihrer Unterthanen angenommenen Grundſätze zu ſeyn. Den badiſchen Unterthanen iſt nie verwehrt, wenn ſie anderwärts eine ihrem Glück angemeſſenere Unterkunft gefunden haben, ſich dahin zu begeben, ſobald ſie vorher wegen ihrer Schuldigkeiten an den Landesherrn, das Land und ihre Mitunterthanen Richtigkeit getroffen haben, wofür die Renntkammer und die Oberämter zu ſorgen haben. Nur in

zwey Fällen iſt die Bewilligung des Abzugs bey der höheren Landes-Regierungs- und Policeybehörde nachzuſuchen: 1) wenn beſondere Leibeigenſchafts- oder Zugs-Verhältniſſe mit andern Landesherrn oder Patrimonial-Obrigkeiten obwalten, worauf in Anſehung des bisherigen oder künftigen Wohnorts der Abziehenden Rückſicht zu nehmen iſt; 2) wenn Unterthanen, ohne noch eine ſichere Unterkunft zu haben, ihr Unterthanen-Recht aufgeben wollen, um in Colonien auf das Ungefähr hin ein beſſeres Glück zu ſuchen. Auch dieſes wird zwar jenen Unterthanen nicht gewehrt, die über ſich ohne Nachtheil für andere frey disponiren können, ſo lang es nicht auf einmahl zu häufig wird, und mithin nicht nachtheilige Folgen durch zu ſchnelles Sinken der Güterpreiſe und deſſen widrigen Einfluß auf den Landescredit oder ſonſt aus der unzeitigen Vermehrung des Auswanderns vorherzuſehen ſind. Sobald dieſer Fall, nach einhelliger Meynung des Hofraths- und Cammer-Collegii eintritt, alsdann ſoll nach vorheriger Verkündung nur jährlich einmahl zu beſtimmter Zeit einer gewiſſen proportionirten Anzahl die Erlaubniß zum Auswandern gegeben, die übrige aber bis auf

andere Zeit zurück gewieſen werden. Diejenigen, welchen die Erlaubniß gegeben werden darf, müſſen nicht mehr unter der Gewalt der Eltern oder Pfleger ſtehen, oder doch deren Einwilligung haben, und müſſen, wenn ſie verheyrathet ſind, die freywillige Beyſtimmung ihres Ehegatten für ſich haben; ſie dürfen Kinder, die von einem andern Vater aus vorgehender Ehe abſtammen, wenn nicht aus Particular-Gründen die landesherrliche Conceſſion dazu, welche jedoch nicht leicht zu gewarten iſt, erlangt würde, gar nicht mit fortziehen, ihrer beider eigene Kinder aber, ſo wie jene, die von dem nemlichen Vater, aber mit einer andern Mutter in vorhergehender Ehe erzeugt worden, wenn nicht letztere der Mündigkeit nahe ſind, und zurückgelaſſen zu werden verlangen, dürfen ſie mitnehmen, doch muß das den Kindern ſchon eigenthümlich angefallene Vermögen im Land unter Pflegſchaft bis zu ihrer Volljährigkeit zurück behalten werden, da bis dahin auch ſolchen ihr Heymathsrecht, mithin die Befugniß, zurück zu kehren und ihr Unterthanenrecht anzutreten, unvorzogen bleibt. Allemal muß ſolchen Leuten das Mißliche eines ſolchen Wegzugs auf das Ungefähr vorgeſtellt, ihnen davon abgerathen, und daß ſie nachmahls,

wenn es mißräth, auf eine Wiederannahme ins Land ſich keine Hoffnung zu machen hätten, bedeutet, und für deſſen Beweislichkeit durch kurze Annotation zu Protocoll geſorgt werden. m)

§. 20.

Man hat in den neuern Zeiten wieder von häufigen Auswanderungen aus verſchiedenen Reichsländern, und ſelbſt von öffentlich errichteten fremden Coloniſten=Werbungen gehört; von directen Landes = Kreis = oder Reichs=Policeyvorkehrungen gegen dieſelben aber ſchweigen die öffentlichen Nachrichten. Fremde Mächte haben vielmehr unſere Emigranten zurückgewieſen, weil ſie ihrer vorerſt nicht bedürfen, oder ſie wollen wenigſtens nur ſolche, welche zugleich auch einiges Vermögen mitbringen. — — —

Im Jahre 1768 forderte das Reichs-Oberhaupt vorzüglich und nahmentlich die Reichsſtände **Lübeck**, **Bremen** und **Hamburg** auf, den Auswanderungen der teutſchen Reichs=Unterthanen nicht nur keinen Vorſchuß zu thun, ſondern auch dieſelbe auf alle Weiſe zu verhindern zu ſuchen. Der Magiſtrat zu **Hamburg** hat noch ganz neuerlich

m) Badiſche Hofraths=Inſtruction v. 1794. §. 99. S. 128 f.

lich einen rühmlichen Beweis ſeiner menſchen- freundlichen Vorſorge für unſere teutſchen Mitbürger gegeben. Schon früher hatte er ein ſehr zweckmäßiges Mandat erlaſſen, um zu verhindern, daß leichtgläubige und unun- terrichtete Perſonen die Opfer eines chimäri- ſchen Wunſches werden, in fremden Welt- theilen ihr Glück zu machen. Er vermahnte ſie, zu bedenken, daß ſie, ſtatt des gehoff- ten Glückes, unterweges harte Dienſtbarkeit und Sclaverey, und im fremden Lande Man- gel und Elend finden können. Um aber auch dem Coloniſtenwerben zu ſteuern, wur- den die Schiffs-Capitäne der am Hafen lie- genden Zolljacht beordert, auf jedem Schiffe, welches nach einem fremden Welttheile zu ge- hen beſchloſſen hat, die Paſſagiere zu examini- ren, ob ſie ihren Plan nach freiem Entſchluſſe gefaßt haben, im Bejahungsfall den Paſſa- gier ſeine Erklärung unterſchreiben zu laſſen, bey einer verneinenden oder zweifelhaften Ant- wort aber den Reiſenden ſogleich mit allen ſei- nen Sachen auf ihr Schiff zu nehmen und an die Behörde Bericht zu erſtatten. Würde ſich ein Schiffer weigern, den Paſſagier und ſeine Sachen verabfolgen zu laſſen; ſo ſoll er nach- drücklich beſtraft werden, auch nicht eher den Hafen verlaſſen dürfen, bis er den Verfügun-

gen des Magiſtrats Folge geleiſtet hat. Auf die Verſchweigung eines Paſſagiers iſt eine Geldſtrafe von 100 Thlr. geſetzt.

Da jedoch dieſe Vorkehrungen den erwarteten Erfolg nicht gehabt haben; ſo iſt durch eine proviſoriſche Verordnung die Verſchiffung der Paſſagiere nach fremden Welttheilen vorerſt gänzlich verboten worden. Das deßhalb am 10. Oct. 1804 ergangene Mandat iſt im allgemeinen folgenden Inhalts: „Da, ohnerachtet aller bey Bekanntmachung der wegen Ueberſchiffungen von Paſſagieren nach fremden Welttheilen hieſelbſt getroffenen Verfügungen abſeiten Eines Hochedeln Raths dieſerhalb öffentlich und wiederholt erlaſſenen Warnungen, dennoch fortwährend viele leichtſinnige oder leichtgläubige Perſonen ſich dem bedenklichen Schickſale dieſer Ueberſchiffungen anvertrauen und Einem Hochedeln Rathe wiederum häufige Klagen über ſträfliche Vorgänge bey Unternehmungen ſolcher Ueberſchiffungen in eigends oder hauptſächlich zu dem Behuf befrachteten Schiffen zugekommen, auch die Erfahrung ergeben hat, daß die gegenwärtigen Kriegs-Verhältniſſe annoch neue Gefahren für diejenigen herbeyführen, die ſich ſolchergeſtalt in der Abſicht, nach fernen Welttheilen übergebracht zu werden, einſchiffen

laſſen,

laſſen, welchen, ſo wie allen anderweitig bey dieſen Geſchäften unrechtfertiger Weiſe unterwegs oder an dem Beſtimmungsort entſtehenden Gefahren und Nachtheilen nach der Natur der Sache ohnmöglich durch hieſelbſt getroffene oder zu treffende Verfügungen vorgebeugt werden kann: ſo ſieht Ein Hochedler Rath, in Erwägung des mannigfaltigen Unglücks, worein ſo manche Perſonen durch Unternehmungen dieſer Art geſtürzt werden, ſich veranlaßt, hiemit alle Befrachtungen von Schiffen eigends oder hauptſächlich zur Ueberfahrt von Paſſagieren nach fernen Welttheilen von hieraus, ſo wie die Uebung aller mit ſolchen Verſchiffungen in Verbindung ſtehenden Betriebe hieſelbſt bis auf Weiteres gänzlich und auf das ernſtlichſte zu verbieten und zu unterſagen.

Auf dieſes allgemeine Vorbot folgen ſodann die näheren zur Handhabung deſſelben abzweckenden Beſtimmungen, deren Anführung hier nicht zweckmäßig ſeyn würde.

XXXV.

XXXV.

Zum Recht der Geſundheitspolicey.

1.
Von der Oberaufſicht über die Geſundheitspolicey.

Wie in allen Zweigen der Policeyverwaltung, ſo iſt auch eine thätige und wirkſame Oberaufſicht über die Geſundheitspolicey *) unentbehrlich; ja, ſie iſt es mehr, als in den meiſten andern Zweigen der Policeyverwaltung, weil hier auch eine geringſcheinende Vernachläſſigung ſo leicht unerſetzlichen Schaden nach ſich ziehen kann.

Unter

*) Zur allgemeinen Ueberſicht verdienen nachgeleſen zu werden: Fragmente zur neueſten Geſchichte der Medicinal-Policey, ihrer Litteratur und Verwaltung in den Blättern für Policey und Cultur 1802. St. XI. S. 982. Sehr intereſſant ſcheint zu ſeyn: *Schmidtmann's* ausführliche praktiſche Anleitung zur Gründung einer vollkommenen Medizinal-Verfaſſung und Policey. 2 Bände. Hannover 1804.

Unter den neuen Staatseinrichtungen, welche die Entſchädigungen in Folge des Lüneviller Friedens in einem großen Theile von Teutſchland nach ſich gezogen haben, iſt auch die Geſundheitspolicey nicht unbeachtet geblieben. In mehrfacher Hinſicht ſcheint die bey der churbadiſchen Landesorganiſation getroffene Anordnung der Oberaufſicht über die Geſundheitspolicey vorzüglich bemerkenswerth zu ſeyn.

Eine Sanitätscommiſſion ſoll dieſe Oberaufſicht führen in Bezug auf Menſchen und Vieh und für alles, was dahin gehört; ingleichen über die Qualification der zur Anſtellung in dieſen Fächern ſich darſtellenden oder ihr ſich widmenden Subjecte, welche jedoch nur die Leitung dieſes Zweiges der Staatsverwaltung auf einen zweckmäßigen und einförmigen Gang beſorgen, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem Geſchäftskreis haben ſoll, indem letztere nach den von der Generalcommiſſion genehmigten Principien von den Hofraths-Collegien der einzelnen Provinzen, mit Zuzug der ihnen zugeordneten Medicinalreferenten, beſorgt werden muß. Sie ſoll beſtehen: aus einem Miniſter, einem Geheimerath oder Geheimenreferendar, einem Rath des ſtaatswirthſchaftlichen

chen Senats des Hofraths-Collegii zu Carlsruhe, drey frequentirenden ordentlichen Mitgliedern aus den dortigen Aerzten (welche jeder Sitzung anzuwohnen haben), drey frequentirenden auſſerordentlichen Mitgliedern aus der Zahl der Heb- Wund- und Thier-Aerzte daſelbſt, (welche nur zu denen Sitzungen beygerufen werden und darinn eine Stimme geben, wo die Deliberation Hauptgegenſtände ihres Fachs betrifft) und vier correſpondirenden Mitgliedern, deren zwey bis drey aus dem ärztlichen, heb- wund- und thierärztlichen Fach in der badiſchen Pfalzgrafſchaft am Rhein, und einer aus dem ärztlichen Fach in dem Fürſtenthum am Bodenſee ſeyn ſollen, und welche aus ihrem Landesbezirk alles Intereſſante, was in obiges Fach einſchlägt, der Commiſſion melden, ſie mit ihrem Beyrath unterſtützen, und wo es darauf ankömmt, neue allgemeine Einrichtungen zu verordnen, oder wo es ſonſt in einzelnen Fällen von dem dirigirenden Rath nöthig gefunden wird, ſchriftlich zum Votiren aufgerufen werden, in welch beiden Fällen alsdann auch deren Stimmen gleich jenen der übrigen gezählt werden.

Dieſe letztere Einrichtung ſcheint inſonderheit ſehr wohlthätig zu ſeyn, da ſie die unmittel-

telbare Wirkſamkeit der Sanitätscommiſſion in den verſchiedenen Landesgegenden erleichtert, und geſchickte Aerzte in einzelnen Diſtrikten in beſtändiger Aufmerkſamkeit auf alles, was der Geſundheitspolicey wichtig ſeyn kann, erhält. Auch wird dadurch der fleißige und thätige Beobachter zu Anzeigen und Vorſchlägen berechtigt, die man von dem Unberufenen nicht immer ſo aufnimmt, wie es billig ſeyn ſollte.

2.

Phyſicate.

Unter den Phyſicats-Inſtructionen a) zeichnet ſich die neueſte pfalzbairiſche für die angeſtellten und beſoldeten Landärzte im Fürſtenthum Bamberg durch Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit vorzüglich aus b) Da ſie die beſte Ueberſicht von den Amts-Obliegenheiten eines Phyſicus geben kann; ſo findet ſie hier mit Recht eine Stelle.

Zuvor muß bemerkt werden, daß in allen churpfalz-bairiſchen Staaten nunmehr öffentliche Arzte in hinreichender Anzahl beſtellt und beſoldet werden. Jeder erhält eine jährliche

a) Th. 2. S. 77 f.
b) Juſtiz- u. Pol.-Fama, Dec. 1803. S. 1395 f.

liche Beſoldung von 600 Fl. und die künftigen Witwen und Kinder haben eine mäßige Penſion zu erwarten.c)

Die Inſtruction iſt folgenden Inhalts: Da die Landärzte in dem Fürſtenthume Bamberg als Staats-Beamte anerkannt ſind, ihre Würdigung feſtgeſetzt iſt, und ihnen eine ſtandesmäßige Beſoldung angewieſen wurde; ſo erwartet man von ihnen mit Recht die ſtrengſte Erfüllung ihrer Amtspflicht, und die genaueſte Beſorgung aller das Geſundheits-Wohl betreffenden Gegenſtände. Um ſie aber in den Stand zu ſetzen, ihre Pflichten, Rechte und Verhältniſſe nach ihrem ganzen Umfange zu überſehen, wird ihnen dieſe Inſtruction, welcher ſie getreu nachzuleben haben, ertheilt.

I.

Die oberſte Gerichtsſtelle des Phyſicus iſt 1) die Landesdirection, wohin alle Amtsberichte zu erſtatten ſind. 2) In Hinſicht aller vorkommenden Centfälle und Klagſachen ſtehet jeder Phyſicus unmittelbar unter den Anordnungen der Hofgerichtsſtelle, wie nicht minder 3) in allen wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden unter dem Sanitätscollegium.

Die

c) Juſtiz- u. Pol.-Fama, Dec. 1803. S. 1381.

Die erſte Berichtserſtattung, welche jedem Phyſicus obliegt, iſt der Entwurf und die Ausarbeitung einer medicinischen Topographie ſeines Bezirkes, d. h. eine raiſonnirende Darſtellung aller Localitäts-Verhältniſſe, welche mit dem Geſundheits-Wohl der Einwohner in einem näheren oder entfernteren Bezug ſtehen d). Folgende ſind die Leitungsbegriffe, nach welchen jeder Phyſicus die medicinische Topographie ſeines Bezirkes zu entwerfen und auszuarbeiten hat:

1) Genaue Angabe der phyſiſch-geographiſchen Beſtimmungen des Bezirkes, als Name, Lage, Grenzen, Bezeichnung der Berge, Thäler, Ebenen, Flüſſe und Bäche.

2) Statiſtiſche Rückſichten. Dahin gehört die Angabe der Volksmenge, des Cultur-

d) In der Juſtiz- und Policey-Fama wird dafür gehalten, daß dieß die erſte Vorſchrift dieſer Art ſey. Im Badiſchen beſteht ſie ſeit längerer Zeit. S. dieſes Handbuch Th. 2. S. 79. Daß übrigens dieſe Berichtserſtattung nicht der Zeit nach die erſte eines neuangeſtellten Landarztes ſeyn kann, ergiebt ſich aus der Sache ſelbſt. Manches, worüber er berichten ſoll, erfordert lange Beobachtung, geprüfte Erfahrung und ſorgfältig wiederholte Erkundigung. Schwerlich wird ein durch ſeinen Beruf gehörig beſchäftigter Arzt dem allem nachkommen können, was er nach dieſer Inſtruction im erſten Jahr leiſten ſoll. —

turzuſtandes der Städte, Flecken und Dörfer; die Angabe der mittleren Zahl der in jedem Jahr Gebohrnen, Verheuratheten und Geſtorbenen; — die Bemerkung, ob die Bevölkerung und Mortalität ſeit einigen Jahren zu- oder abgenommen habe.

3) Die Beſchreibung der körperlichen Beſchaffenheit der Einwohner; — Charakteriſtik ihrer Conſtitution, ob es ſtarke, wohlgebildete, ſchöne, abgehärtete, oder ſchwächliche, übelgebildete, weichliche Menſchen ſind; — hieher gehört auch die Beſtimmung, wie weit ſie in der Cultur jeder Art voran geſchritten, und welche dem Geſundheits-Wohl nachtheilige Vorurtheile beſonders unter ihnen gemein ſind.

4) Die Aufzählung der äuſſeren Einflüſſe, welche das Geſundheits-Wohl mittel- oder unmittelbar beſtimmen:

a) der climatiſchen Einflüſſe: Meteorologiſche Beſtimmungen der Winde, der Witterung, des atmoſphäriſchen Wärme-Grades;

b) der Nahrungsmittel: Ob die Einwohner ſich größten Theils von Fleiſch- oder Pflanzenkoſt nähren — welche die gewöhnlichen Getränke ſind.

c) Der

c) der Wohnungen in Städten und auf dem Lande;

d) der Gewerbe: Es wäre eine ſo viel als möglich genaue Angabe der Anzahl der Menſchen, welche dem einen oder anderen Gewerbe ergeben ſind, zu wünſchen, und dabey zu bemerken, in wie fern diejenigen Krankheiten, welche ihren Gewerben und Handwerken vorzüglich eigen ſind, unter ihnen ſtatt finden;

e) des Luxus und der Vergnügungen: Die Art der letztern, die dazu beſtimmten Zeiten und Orte, wären hiebey als pathogeniſche Momente zu berückſichtigen.

f) der Gewohnheiten, Gebräuche, Sitten, der Lebens- und Kleidungsart.

5) Beſtimmung des Viehzuſtandes: Welche Gattungen von Hausthieren gehalten werden; wie das Zug- oder Maſtvieh beſchaffen ſey; ob die Viehzucht in Aufnahme oder in Verfall komme, welches die vorzüglicheren herrſchenden Krankheiten der Hausthiere ſind; ob Viehſeuchen ſeit kurzem geherrſcht haben, ob ſie noch jetzt herrſchen, oder wenigſtens ihre Folgen noch empfindbar ſind.

6) Jeder Phyſicus ſoll auch nach und nach eine Flora und Fauna ſeines Bezirkes zu liefern bemüht ſeyn, ſo daß die Pharmaco-

cologie hieraus Nutzen ſchöpfen könnte. Eben ſo wäre zu wünſchen, daß er die Mineralien ſeines Bezirkes kennen lernen, und eine Sammlung derſelben anlegen möchte.

7) Genaue Angabe der ſtationairen und epidemiſchen Krankheiten. Dieſe Angabe muß nicht nur noſologiſch richtig und vollſtändig ſeyn, ſondern auch die Pathogenie dieſer Krankheiten umfaſſen, ſo daß genau zu erörtern iſt, welche ſchädliche Einwirkungen die epidemiſchen Krankheiten herbey führen, und die endemiſchen unterhalten. Beſondere Rückſicht iſt hiebey auf die Menſchenpocken zu nehmen, und zu beſtimmen, ob und in welchen Städten und Dörfern ſie herrſchend ſeyen —; was bisher für die Aufnahme der Schutzpockenimpfung geſchehen ſey; ob die Einwohner ſich bereitwillig zu derſelben bezeigen; wer die Schutzpockenimpfung betreibe. Jeder Phyſicus ſoll es ſich angelegen ſeyn laſſen, die Schutzpockenimpfung nach den bereits hierüber ergangenen Verordnungen in ſeinem Bezirke einzuführen, Impflinge in das Inſtitut ſchicken, die noch nicht unterrichteten Wundärzte belehren, über das Impfungsgeſchäft ſelbſt die Aufſicht führen, die Tabellen der Wundärzte aus der zweyten Claſſe nach dem

e) d. h. der nicht litterariſchen oder empiriſchen.

dem angeordneten Schema mit ſeiner Unterſchrift beſtätigen, und in der Ausführung des Planes, die Menſchenpocken in kürzeſter Zeit gänzlich zu vertilgen, thätigſte Unterſtützung leiſten.

8) Ferner hat der angeſtellte Phyſicus einzuberichten, ob und wie viele wahnſinnige, gemüthsgeſtörte, blinde, fallſüchtige, taubſtumme, gebrechliche, arme Greiſe, und andere zur Verſorgung geeignete Leute ſich in ſeinem Bezirke befinden.

9) In den verlangten Topographien iſt beſonders anzugeben, welche Medicinalanſtalten bisher in dem Bezirke errichtet waren; ob Hoſpitäler, Siechhöfe, Geſundheitsbrunnen, Bäder, dort befindlich, wie dieſe Anſtalten jetzt beſchaffen, und welcher Verbeſſerungen ſie jetzt empfänglich ſeyen; wer ſich in dem Bezirke mit der Ausübung der Heilkunde befaſſe; ob ein Operateur in der Nähe ſey; wohin ein Wundarzt der erſten Claſſe verſetzt werden könne; wie viele Wundärzte der zweiten Claſſe, wie viele Hebammen ſich vorfinden; ob die Anzahl der erſten hinreiche; ob auf jedem Pfarrdorfe eine unterrichtete Hebamme vorhanden ſey; — ob ſowohl Wundärzte der zweiten Claſſe, als Hebammen bisher ſchon einige Beſoldung, und aus welchen Quellen

ſie dieſelbe bezogen haben. Von den Medicinalperſonen der beiden letzten Claſſen hat der Phyſicus eine genaue Beſchreibung und Würdigung ihres Kunſtvermögens und ihrer Gelehrigkeit einzuſchicken. — Beſonders aber ſoll ſich derſelbe in dieſem Abſchnitte über die mediciniſch-chirurgiſche Pfuſcherey, welche etwa in ſeinem Diſtrikte ausgeübt werden könnte, verbreiten. Er hat alle Pfuſcher, d. h. jedes Individuum, welches nicht als Medicinalperſon anerkannt iſt, und dennoch in das Heilungsgeſchäft durch innerliche oder äuſſerliche Behandlung eingreift, nahmhaft zu machen, beglaubigte Thatſachen gegen daſſelbe anzuführen, und iſt für jede Pfuſcherey, welche in ſeinem Bezirke ohne ſeine Anzeige getrieben wird, verantwortlich.

In dieſer Abtheilung hat der Phyſicus noch beſonders anzugeben, ob in ſeinem Bezirke eine Apotheke vorhanden, ob dieſelbe bequem, d. h. in der Mitte des Diſtrikts gelegen, ob ſie zweckmäßig beſtellt, und mit dem nothwendigen Arzeneyvorrathe verſehen ſey. Iſt noch keine ſolche eingerichtet, ſo hat der Phyſicus den Vorſchlag zu machen, an welchen Ort des Bezirkes eine ſolche am zweckmäßigſten verlegt werden könne.

Jeder Phyſicus wird übrigens eingeladen, ſeiner

ſeiner Topographie ſo viele (gehaltreiche) Bemerkungen im Betreff des Sanitätszuſtandes ſeines Bezirkes, als möglich beyzufügen, und jeden Gegenſtand, der in dieſer Beziehung intereſſant ſeyn dürfte, zu berückſichtigen. Wo übrigens hiebey tabellariſche Form anwendbar iſt, iſt dieſe zur leichtern Ueberſicht jeder andern vorzuziehen. Auſſer dieſer allgemeinen Berichtserſtattung, welche jedem Phyſicus jetzt gleich bey dem Antritte ſeiner Stelle aufgetragen wird, hat derſelbe auch

a) vierteljährig in einem eigens verfaßten Medicinalberichte die Landesdirection von allem dem in Kenntniß zu ſetzen, was ſich während dem Verlaufe der drey Monate in Rückſicht der, das öffentliche Geſundheits-Wohl betreffenden Gegenſtände ereignet hat; dieſem Berichte hat er die Sterbe- und Geburtstabellen ſeines Bezirkes, die Tabellen über die Kuhpockenimpfung beyzulegen, dabey den Stand der mediciniſchen Aufklärung unter dem Volke anzugeben.

b) Ferner ſoll er bey jeder Gelegenheit, wo es nothwendig iſt, ungeſäumt Anzeige und Bericht erſtatten, z. B. beym Ausbruche einer epidemiſchen Krankheit, bey Entdeckung einer Pfuſcherey, eines ſchäd-

lichen Miſsbrauches, bey dem Tode einer dem Phyſicus untergeordneten Medicinalperſon.

Der Phyſicus hat den oberſten Behörden auf deren Aufforderung ungeſäumt ſein Gutachten über aufgeſtellte Fragpunkte, und ſeine Verantwortung über Dinge, wegen deren er zur Rechenſchaft gezogen wird, zu erſtatten, und im nöthigen Falle auch perſönlich vor denſelben zu erſcheinen.

II.

Dem Phyſicus wird die Aufſicht über das geſammte Medicinalperſonal in ſeinem Bezirke übertragen, welches ihm bis auf den Wundarzt der erſten Claſſe untergeordnet iſt. Er ſoll die Wundärzte der zweyten Claſſe als ſeine Gehülfen gebrauchen, ſich von ihnen über den Krankheitsverlauf ſolcher Kranken, welche er ſelbſt nicht oft genug beſuchen kann, Bericht erſtatten laſſen, ſie belehren, mit ſeinem Rathe unterſtützen, auch auf ihr Verfahren aufmerkſam ſeyn, ob ſie die Grenzen der ihnen zugeſtandenen Erlaubniß, Kranke zu behandeln, nicht überſchreiten, ob ſie mit den nöthigen Inſtrumenten verſehen ſind, und dieſe im guten Stande erhalten u. dergl. Eben ſo ſoll er die unterrichteten Hebammen in ihren Verrichtungen unterſtützen, darauf wachen,

daß

daß ſie nicht durch unzeitig forcirte Entbindungen das Leben der Kreiſſenden in Gefahr ſetzen, daß ſie ſich nicht mit der ärztlichen Behandlung der Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebohrnen befaſſen.

Die Apotheke ſoll der Phyſicus, ſo oft er es nothwendig findet, viſitiren; bey der Unterſuchung, welche das Medicinalcollegium durch einen abgeordneten Medicinalrath jährlich darin vornehmen laſſen wird, zugegen ſeyn; über die Güte, Aechtheit und Unverfälſchtheit der Arzneymittel, die Vollſtändigkeit des erforderlichen Arzneyvorrathes, und Befolgung der Apothekertaxe wachen, und die Rechnungen der Apotheker, wenn es verlangt wird, durchſehen und berichtigen.

Der Phyſicus darf es nicht zugeben, daß ſich in ſeinem Bezirke irgend Jemand mit der Ausübung der Heilkunde befaſſe, der nicht vom Staate dazu befugt, und als Medicinalperſon anerkannt iſt. Der Phyſicus hat jeden herumziehenden Operateur, Arcanenkrämer, der Policeybehörde anzuzeigen, als Fiskal gegen denſelben aufzutreten, und nöthigen Falls auch darüber Bericht zu erſtatten. Eben ſo ſoll der Phyſicus das Diſpenſiren der Apotheker aus der Hand ohne ärztliche Vorſchrift, und den Privatverkauf von Arzneywaaren,

welchen ſich unbeſugte Perſonen, z. B. Oelträger, Ungarn, Königſeer ꝛc. erlauben möchten, verhindern.

III.

Die erſte und Hauptabſicht der Vertheilung der Phyſiker auf dem Lande iſt die ärztliche Pflege und Verſorgung der Kranken, beſonders aus der niedern Volksclaſſe. Es iſt das ehrenvolle Geſchäft des Medicinalbeamten, der leidenden Menſchheit thätige Hülfe zu leiſten, und das gefährdete Geſundheits-Wohl der Staatsbürger zu ſichern. Der Phyſicus ſoll daher nicht blos Arme, ſondern auch weniger bemittelte Kranke ganz unentgeldlich mit ärztlichem Rathe verſorgen, ſie im nöthigen Falle in ihren Wohnungen beſuchen, und ihre Wiederherſtellung ſich pflichtmäßig angelegen ſeyn laſſen. Von vermögenden Kranken wird er zwar ein Honorar annehmen, doch ohne übertriebene Forderungen zu machen. Er ſoll ſich in Betreff deſſelben nach der noch zu regulirenden Medicinaltaxe richten.

Wenn das öffentliche Geſundheits-Wohl durch eine Epidemie gefährdet wird; ſo ſoll ſich der Phyſicus alsbald an den Ort begeben, wo die Krankheit herrſcht; er ſoll die Natur und Beſchaffenheit, den Verlauf, die Urſachen und den Grad der Tödtlichkeit derſelben genau

genau unterſuchen, in kürzeſter Zeit hievon Bericht erſtatten, die Behandlung der Kranken übernehmen, den Ort, wo die Epidemie ausgebrochen iſt, in kurzen Zwiſchenzeiten beſuchen — wenn er wegen der Heftigkeit der Krankheit, oder in der großen Anzahl der Kranken weiteren ärztlichen Beyſtand bedarf, ſein Geſuch um denſelben bald einſchicken, mit dem hierauf abzuſchickenden Medicinalrathe gemeinſchaftlich die Krankheit nochmals unterſuchen, und ſeinen Rath und Beyſtand benützen. Ueber den Verlauf der Epidemie hat derſelbe ein ſorgfältiges Diarium zu führen, und daſſelbe mit den Sterbetabellen in 14tägigen Friſten einzuſchicken.

Auch von Viehſeuchen hat der Phyſicus gemeinſchaftlich mit dem Wundarzte der erſten Claſſe Bericht zu erſtatten, die Natur der Krankheit und den zweckmäßigen Vorbauungs- und Heilplan zu beſtimmen, die Kurſchmiede und andere Perſonen hierüber zu belehren, Leichen-Oeffnungen vornehmen zu laſſen, und alles aufzubieten, um die Epizotie zu beſchränken und zu heben.

IV.

Den Phyſikern wird von jetzt die Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde nach ihrem ganzen Umfange übertragen. Der Phyſicus hat

hat daher alle Centfälle nach geſchehener Aufforderung der gerichtlichen Behörde ſelbſt zu unterſuchen, mit den Centwundärzten die Beſichtigung und Unterſuchung von Wunden und Verletzungen jeder Art vorzunehmen, die gerichtlichen Leichenöffnungen zweckmäſſig nach den Regeln der Kunſt zu veranſtalten, Vergiftungen und Verfälſchungen von Speiſen, Getränken und Arzneymitteln mit Zuziehung des in ſeinem Bezirke aufgeſtellten Apothekers zu unterſuchen, ſein Visum repertum und ärztliches Gutachten durch ſeine Unterſchrift zu beglaubigen, und durch jene des Wundarztes der erſten Claſſe beſtätigen zu laſſen. Beyde ſind gemeinſchaftlich für die Wahrheit der angegebenen thatſächlichen Befunde, und für die Richtigkeit der daraus hergeleiteten Folgerungen verantwortlich. Die Form, wie eine ſolche Unterſuchung eingeleitet, und in dem Berichte von dem Phyſicus dargeſtellt werden ſoll, bleibt die bisherige, bis von dem Hofgerichte in einer eigenen Inſtruction die Leitungsbegriffe zur Regulirung des ärztlichen Verfahrens in Betreff der Gegenſtände der gerichtlichen Arzneykunde aufgeſtellt und auseinander geſetzt ſeyn werden.

V.

Der Phyſicus ſoll zu dem Gedeihen und Fortkommen der geſammten Medicinalanſtalten

ten des Landes beytragen, und in dieſer Rück-ſicht, wenn zu ſeiner Zeit das Entbindungs-haus, das Findlings- und Waiſeninſtitut, die Irrenanſtalt organiſirt und zweckmäſſig beſtellt ſeyn werden, dürftige Schwangere, beſonders die auſſerehelichen, anweiſen, ſich in dem Entbindungshoſpitale der Hauptſtadt auf-nehmen zu laſſen — er ſoll die Aufſicht über die Findlinge und Waiſen, welche von dem Inſtitute auf das Land gegeben werden, über-nehmen, die Wahnſinnigen mit einem Zeug-niſſe und der Krankheitsgeſchichte zur Ver-wahrung und Heilung in die Irrenanſtalt ſchik-ken, pathologiſche Merkwürdigkeiten, die ſich bey Sectionen finden, in das hiezu am allgemeinen Krankenhauſe der Hauptſtadt er-richtete Muſäum gegen Erſtattung der Unkoſten einſenden.

Ueber alles dieſes, ſo wie in jeder Bezie-hung auf Gegenſtände des öffentlichen Geſund-heits-Wohls, ſoll ſich der Phyſicus mit den übrigen Staatsbeamten, mit den Pfarrern und Volkslehrern, freundſchaftlich benehmen, in Gemeinſchaft mit ihnen an der mediciniſchen Aufklärung des Volkes, und an der Ausrot-tung ſchädlicher Vorurtheile arbeiten; wenn ihm aber von dieſen Hinderniſſe in ſeinen hier-auf abzweckenden Bemühungen gelegt werden,

ſo ſoll er deswegen hierüber gehörigen Bericht erſtatten.

VI.

Die heiligſte und höchſte Pflicht, welche jedem Arzte obliegt, iſt jene gegen ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft. Dieſe ſoll ſtets ſeine oberſte Rückſicht bleiben, und mit ihr in gleichem Schritte voran zu ſchreiten, ſein angelegentlichſtes Geſchäft ausmachen. Es iſt dem Staate äuſſerſt daran gelegen, daß ſeine Geſundheitsbeamten in der mediciniſchen Cultur vorwärts rücken, und den erniedrigenden Vorwurf der regreſſiven Tendenz von ſich entfernen, der ſo manche Landärzte trifft, welche fern von der Cultur gröſſerer Städte ſich verliegen, und nach und nach in tiefſte Ignoranz verſinken. Bey Feſtſetzung der gewiß nicht unanſehnlichen Beſoldungen für die Medicinalperſonen wurde beſondere Rückſicht auf das Bedürfniß derſelben, ſich Bücher und andere litterariſche Hülfsmittel anzuſchaffen, genommen, und man kann nun mit Recht fordern, daß die Phyſici zur Anſchaffung von Büchern jährlich einigen Aufwand machen, und ihre Bibliotheken in gutem Stande erhalten; beſonders in einem Zeitpunkte, der ſo reich an wichtigen Ideen, und fruchtbar an neuen Erfindungen iſt, würde ſich ein Arzt

wenig

wenig empfehlen, der ſich auf einem gegebenen Standpuncte der Wiſſenſchaft fixiren, und dieſe ſelbſt über ſich hinaus fortſchreiten laſſen wollte. Wer dieß thut, und wäre er auch im Beſitze der befriedigendſten Kenntniſſe, den kann man nicht mit vollem Zutrauen der Charlatanerie, dem Volksaberglauben, und den mediciniſchen Vorurtheilen entgegen ſtellen. Um ihren Fortgang in der Cultur des Zeitalters zu documentiren, ſollen die Phyſici immer nach dem Verlaufe eines Jahres eine Abhandlung über einen Gegenſtand aus dem Gebiete der Arzneykunde, eine pragmatiſch bearbeitete Krankengeſchichte, oder eine Erörterung eines mediciniſch-policeylichen Gegenſtandes an das Medicinal-Collegium einſchicken. Arbeiten dieſer Art, welche der Publicität würdig ſind, werden in den Annalen der fränkiſchen Arzneykunde aufgenommen, die übrigen aber in ein Verzeichniß eingetragen, und bey den Acten des Sanitätsrathes aufbewahret werden. In dem erſten Jahre ſoll jeder Phyſicus zu dem Gegenſtande ſeiner Abhandlung eine Aufgabe aus der gerichtlichen Arzneykunde wählen.

VII.

Der Wohnort des Phyſicus iſt in ſeinem Anſtellungsdecrete beſtimmt. Er muß ſich an

dem-

demſelben häuslich niederlaſſen, darf ſich nicht länger als drey Tage von demſelben entfernen, ohne dieß den Aemtern ſeines Bezirkes anzuzeigen, und einen benachbarten Phyſicus ſich zu ſubſtituiren. Zu einer Entfernung von mehr als acht Tagen bedarf es der vorläufigen Anzeige und Erlaubniß der fürſtlichen Landesdirection.

VIII.

Jeder Phyſicus erhält, ſo wie andere Staatsdiener, zu ſeiner Unterſcheidung und Auszeichnung, und zur Erſparung eines unnöthigen Kleideraufwandes, eine ihm noch anzuzeigende Amtstracht, in welcher er, beſonders bey feyerlichen Gelegenheiten, in Amtsverrichtungen und vor ſeinen Obern zu erſcheinen hat.

3.

Ueber die Begräbniſſe in bewohnten Oertern und Kirchen.

Man hat neuerlich den Streit über die Schädlichkeit der Begräbniſſe in bewohnten Oertern und Kirchen wieder erneuert. Die Regierungen müſſen ſich hierbey lediglich auf das Urtheil der Kunſtverſtändigen verlaſſen, und ſo lang nicht die Unſchädlichkeit unwiderſprechlich dargethan iſt, wird für ſie im-

mer

mer der ſicherſte Weg der beſte ſeyn. Wenn es freylich darauf ankäme, in einem beſtimmten Falle eine Klage auf Entfernung der Begräbniſſe aus bewohnten Oertern und Krichen zu begründen; ſo würde allerdings ſehr viel von der ſubjectiven Ueberzeugung der Kunſtverſtändigen abhangen, welche man dabey zu Rathe ziehen würde. Indeſſen dürfte es in einem ſolchen Falle ſchwerlich an widerſprechenden Gutachten fehlen, wo man es dann auch dem Richter nicht übel deuten könnte, wenn er ſich bewogen fände, den ſicherſten Weg zu wählen und dem Antrage des Klägers gemäs zu erkennen. Ob überhaupt eine ſolche Klage (eine wahre actio popularis) ſtattfinden könne? iſt zwar im Policeyrechte nicht zu entſcheiden, da in Rückſicht auf Policey die Obrigkeit ohne Anrufen, auf alle Fälle aber ohne Proceß ihr Amt thun muß. Der Verf. hält jedoch auch eine ſolche Klage für ſtatthaft, obgleich, wenn die Policey ihre Schuldigkeit thut, nicht für nothwendig. Ein merkwürdiges, hieher gehöriges Beyſpiel liefern die Annalen des kaiſerlichen Reichs-Cammergerichts, welches dem Stadtmagiſtrat zu Wetzlar auf erhobene Klage des Fiscals die Verlegung der Begräbniſſe aus der Stadt befahl. Das cammergerichtliche

Urtheil vom 23. Dec. 1754 lautet alſo: „In „Sachen Kaiſerlichen Fiscalis generalis wider „Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wetzlar, „citationis ad videndum ſe condemnari ac te„neri ad translationem coemeteriorum: Iſt al„lem An- und Vorbringen nach zu Recht er„kannt, daß beſagter Magiſtrat bey offen„kundiger ſehr ſchlechten Beſchaffenheit des „Kirchhofs an der hieſigen Stifts-Kirche und „daher zu beſorgenden anſteckenden Krankhei„ten innerhalb 4 Monath einen völlig räum„lichen und ſchicklichen Platz auſſer der Stadt „zu den Leichenbegängniſſen aptiren zu laſſen, „dergeſtalt, daß von ſolcher Zeit an die Be„gräbniſſe auf oberwähntem Kirchhof gänzlich „ceſſiren, ſchuldig zu erkennen und dazu zu „verdammen ſeye; als wir hiemit ſchuldig er„kennen und verdammen, die bey dieſem Kai„ſerlichen Cammergerichte, derentwegen auf„gelaufene Unkoſten aus bewegenden Urſachen „compenſirend und vergleichend.“

4.

Ammenanſtalten.

Man hat in dem Rechte der Geſundheitspolicey zwar der dieſer obliegenden Pflicht, für geſunde und taugliche Ammen zu ſorgen, gedacht, aber Beyſpiele von dahin abzweckender

der Einrichtungen nicht anführen können. Gewöhnlich bleibt die Anwendung der bey der Annahme einer Amme nothwendig zu beobachtenden Vorſicht dem Hausarzte überlaſſen. Das Aufſuchen geſunder Ammen und die der Sache nach noch immer übrig bleibende Ungewißheit iſt indeſſen für ſorgſame Eltern allezeit ein beruhigender Umſtand, welcher, beſonders in groſſen Städten, nur durch zweckmäßige Policeyanſtalten, wenn nicht gänzlich gehoben, doch ſehr erleichtert werden kann.

In dieſer Hinſicht verdient die in Wien von der niederöſterreichiſchen Regierung errichtete Ammenanſtalt bemerkt zu werden, deren Einrichtung in der Juſtiz- und Policey-Fama *) ausführlich beſchrieben iſt.

5.

Kuhpocken-Impfung.

Die wohlthätige Entdeckung der ſchützenden Kraft der Kuhpocken gegen die Kinderblattern mußte in gedoppelter Hinſicht die Aufmerkſamkeit der Geſundheitspolicey erregen — theils ob ihre Wirkungen in der That von der Art ſeyen, um die Kuhpocken-Impfung, welche über-

Ccc 2

*) Januar 1802. S. 33 f.

überhaupt ſchon wegen der nicht zu beſorgenden Anſteckung weit weniger noch gegen ſich hatte, als die Einimpfung der Kinderblattern f), erlauben, vielleicht befördern, oder wohl gar gebieten zu können, theils um die Zuverläſſigkeit der Impfung möglichſt zu ſichern. Die von vielen Regierungen in der erſtern Abſicht angeordneten Verſuche haben ein ſolches Reſultat gegeben, daß kein Bedenken eintreten konnte, die Kuhpocken-Impfung von Staatspolicey wegen zu befördern g); ja! daß es vielleicht auch bald zur allgemeinen Abhaltung der Blatternkrankheit für nöthig erachtet werden wird, ſie zu gebieten, wogegen wohl auch keine rechtliche Gründe bey der offenbaren Gefahrloſigkeit jener Operation würden ſtattfinden können. Wenigſtens hat eine Regierung (die pfalzbairiſche zu Ulm) bereits die Einimpfung der Kinderblattern unterſagt, da die Kuhpocken dieſelbe Sicherheit, bey weniger Gefahr für Einzelne und für

f) Th. 2. S. 179 f.

g) S. z. E. von dem Inſtitut zur Impfung der Schutzblattern in Berlin Blätter für Policey und Cultur 1802. St. XII. 1141. Alle Obrigkeiten ſind in den preuſſiſchen Staaten aufgefordert, zur Verbreitung der Kuhpocken-Impfung nach Kräften beyzutragen.

für das Publicum, gewähren. In der anderen Abſicht iſt nicht ſowohl wegen der äuſſerſt leichten Operation ſelbſt, als vielmehr um der Aechtheit der eingeimpften Pocken und des Erfolgs gewiß zu ſeyn, in den Policeyverordnungen vorgeſchrieben, daß ſich mit dieſen Impfungen blos Kunſtverſtändige abgeben ſollen h).

XXXVI.

Zur häuslichen Policey.

Die Policey nimmt die Kinder gegen Mißbrauch der elterlichen Gewalt in Schutz a). Es iſt Pflicht, daß ſie gleichen Schutz auch den Eltern gegen die Undankbarkeit, den Ungehorſam und die Rohheit ihrer Kinder verleihe b). Die churbraunſchweigiſche Geſetzgebung ſucht denſelben hauptſächlich in einer ſtrengen Beſtrafung der Beleidigungen, welche

h) Juſtiz- und Policey-Fama 1802. Febr. S. 150. April S. 354. May S. 506. Sept. 304.

a) Th. 2. S. 216 f.

b) Daſ. S. 217.

welche ſich Kinder gegen ihre Eltern erlauben c), und nur zu oft finden die Gerichtshöfe Veranlaſſung zur Anwendung dieſer ſtrengen Strafgeſetze. Sehr oft müſſen ſie aber auch bemerken, daß das Betragen der Eltern ſelbſt zur Verminderung der kindlichen Ehrerbietung und Liebe das meiſte beyträgt und nicht ſelten ſogar zur Verletzung derſelben reitzet.

Sehr zweckmäßig nimmt eine neuere heſſencaſſelſche Verordnung d) auf dieſen Umſtand Rückſicht, und verbindet zugleich mit den Strafbedrohungen eigentliche Policeymaßregeln, wegen welcher inſonderheit ſie hier vollſtändig anzuführen iſt.

Es ſey, heißt es in derſelben, unter den mannichfaltigen übeln Folgen des leider! ſo ſehr zunehmenden Sittenverderbniſſes auch dieſe wahrgenommen worden, daß die Kinder den ſchuldigen Gehorſam und die Ehrerbietung gegen ihre Eltern häufig hintanſetzen, und ſich nicht ſelten mit Worten oder gar mit Tha-

c) M. juriſt. Beobachtungen u. Rechtsfälle I. 228 f. II. 55 f.

d) Verordnung wider pflichtwidriges Betragen der Kinder gegen ihre Eltern. Wilhelmshöhe den 14. Aug. 1799. Blätter für Policey und Cultur, Suppl. 4. zu 1801. S. 104 f.

Thaten gegen dieſelben vergehen, und dieſes pflege am meiſten in dem Falle zu geſchehen, wenn Kinder, welchen von ihren Eltern die Güter mit dem Vorbehalte eines gewiſſen Auszugs übergeben werden, und mit ſolchen zuſammen in einem Hauſe wohnen, denenſelben auf die unverantwortlichſte Weiſe begegnen, und nicht nur alle ſchuldige Achtung und Dankbarkeit aus den Augen ſetzen, ſondern auch ihnen die noch übrige Lebenszeit auf alle Art zu verbittern ſuchen. Dieſes unnatürliche Betragen der natürlichen und Schwiegerkinder gegen ihre Eltern und Schwiegereltern müſſe nothwendig den Hausfrieden und alles innere Glück der Familien unwiederbringlich zerſtören. Selbſt der Staat könne ſich keine ruhige und glückliche Einwohner von Kindern für die Zukunft verſprechen, welche ſchon von früher Jugend an ſich gewöhnen, die ſchuldige Achtung und den Gehorſam gegen ihre nächſten und natürlichen Vorgeſetzten, ihre Eltern, denen ſie Leben und alles zu verdanken haben, zu vergeſſen. Gleichwie man ſich nun auf der einen Seite zu allen Eltern und Schwiegereltern verſehe, daß ſie es an einem liebreichen Benehmen gegen ihre Kinder und Schwiegerkinder nicht werden fehlen laſſen; ſo erwarte man dagegen auf der andern Seite von den

Kindern und Schwiegerkindern, daß ſie ihrer Pflichten gegen jene ſtets eingedenk ſeyn, und alles das unterlaſſen werden, was dieſen von der Natur und Religion gebotenen Pflichten zuwider iſt. Allen Predigern wird daher befohlen, nicht nur in ihren Kanzelvorträgen, ſondern auch vorzüglich bei den Vorbereitungen der Kinder zu der Confirmation ſolchen dieſe Pflichten gehörig bekannt zu machen, und ihnen deren Beobachtung nachdrücklich an das Herz zu legen, vor allen Dingen aber auch dahin zu ſehen, daß die Kinder ſchon in den Schulen über ihre Pflichten gegen die Eltern zweckmäßig von den Schullehrern unterrichtet, und zu deren Erfüllung fleiſſig ermahnt werden. Sollten aber dem ungeachtet Kinder oder Schwiegerkinder ſo unnatürlich und pflichtvergeſſen handeln, daß ſie ihren Eltern und Schwiegereltern ungebührlich begegnen, und ſich mit ungeziemenden Worten gegen dieſelben vergehen, oder wohl gar thätlich an ihnen vergreifen: ſo ſollen dergleichen Verbrechen auf geſchehene Anzeige, welche insbeſondere auch den Predigern und Kirchenälteſten, nach fruchtlos geſchehenen gütlichen Abmahnungen, zur Pflicht gemacht wird, mit aller Strenge und nach Befinden mit körperlicher Züchtigung, Anſtellung an den Straf-

pfahl,

pfahl, nebſt einem angehängten Schilde mit einer zweckmäßigen Aufſchrift, oder wenn gar Thätlichkeiten vorgefallen wären, nach den Umſtänden mit dem Zuchthauſe oder den Eiſen beſtrafet werden. Hiernach ſoll ſich jedermann, welchen es angehet, ſchuldigſt achten; die Kinder aber, welche von ihren Eltern oder Schwiegereltern über die Gebühr beleidigt zu ſeyn glauben, ſollen ſich in einem ſolchen Falle nie ſelbſt Recht nehmen, ſondern die Entſcheidung der Obrigkeit allein überlaſſen."

XXXVII.

Zur Vormundſchafts-Policey.

Bey der Vormundſchaftspolicey (a iſt eins der wichtigſten und heilſamſten Geſchäfte die zweckmäßige Führung der obervormundſchaftlichen Aufſicht. In mehreren teutſchen Ländern iſt dieſelbe keineswegs gehörig organiſirt, und daher kömmt es, daß man ſelbſt in ſonſt wohl regierten Staaten hin und wieder die gröbſten Vernachläſſigungen in Anſehung der Vormundſchaftsbeſtellung, der Sicherheitsleiſtungen, der Veräuſſerungen von Pupillen-Gütern, und der Rechnungsablage oft nach Jahren erſt entdeckt.

Wo es an einer gehörigen Oberaufſicht fehlt, da wäre es vielleicht beſſer, wenn das ganze Vormundſchaftsweſen der Familie der Unmündigen und Minderjährigen überlaſſen würde. In dieſem Falle würden die nächſten Verwandten es für ihre Pflicht halten, für dieſelben zu rechter Zeit

a) Th. 2. S. 220.

Zeit Sorge zu tragen, und von deren Redlichkeit hinge alsdann freilich das Schickſal ihrer Pfleglinge ab. Jetzt aber verläßt man ſich gewöhnlich auf die Amtspflicht der Obrigkeiten, und wenn dieſe nicht erfüllt wird, ſo bleiben die Verlaſſenen unberathen und unvertheidigt. Ihr Vermögen iſt gleichſam der Diſcretion jedes Fremdlings, jedes Schuldners, Pächters ꝛc. preisgegeben, und, wenn ſie die Volljährigkeit erlangen, wiſſen ſie nicht, an wen ſie ſich halten ſollen. Die Geſetze weiſen ſie freilich an die nachläſſige Obrigkeit. Wie aber, wenn dieſe inſolvent iſt?

In den teutſchen Ländern richtet ſich die unmittelbare Ausübung der Vormundſchaftspolicey nach dem Gerichtsſtande derer, welche Vormünder bedürfen, und iſt alſo theils den Untergerichten, theils den Obergerichten, oder auch beſonders dazu angeordneten Behörden übertragen. Ob nun beide ihre Pflicht mit der ſchuldigen Sorgfalt und Genauigkeit thun — darauf muß die höhere obervormundſchaftliche Aufſicht ihre Aufmerkſamkeit richten.

Ueber die Verwaltung der Vormundſchaftspolicey der Untergerichte iſt, nach der verſchiedenen Verfaſſung der teutſchen Territorien, die Aufſicht bald den Regierungen, bald den Obergerichten, bald eigenen Collegien übertragen. b) Aber auch dieſe müſſen wieder, beſonders in ſofern ihnen die unmittelbare Wahrnehmung des ober-

b) Th. 2. S. 222.

obervormundſchaftlichen Amts obliegt, einer höheren Controlle unterworfen ſeyn.

Die Oberaufſicht über das Vormundſchaftsweſen kann aber nie genau und gründlich geführt werden, wenn nicht die zu derſelben verpflichteten Behörden durch regelmäßige jährliche oder halbjährliche Vormundſchaftsberichte mit ordentlich abgefaßten Tabellen c) dazu in den Stand geſetzt werden. Auſſerdem müſſen in auſſerordentlichen, wichtigen Fällen an die höheren Behörden Berichte erſtattet und deren Verfügungen eingeholt werden.

Muſter=

c) Dergleichen Tabellen ſind in verſchiedenen Ländern vorgeſchrieben. Sie müſſen enthalten: die Anzeige des Erblaſſers mit Bemerkung des Todestags, des Pupillen, ſeines Alters und ſeiner Religion, wie auch ſeines Aufenthalts=Orts mit Bemerkung, wie für ſeine Erziehung geſorgt iſt, der Art und Zeit der Vormundſchafts=Beſtellung, der Errichtung des Inventarii und des Vermögens=Beſtandes, deſſen Verwaltungsart nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, der ſtändigen Ausgaben, der Rechnungsablage, deren Prüfung und Erledigung, deren Hauptinhalt in Einnahme und Ausgabe, endlich des jedesmahligen Vermögenszuſtandes mit Bemerkung der Urſachen der Ab= oder Zunahme deſſelben. — Dieß ſind die Gegenſtände der ausführlichſten und vollſtändigſten Formulare. Einige ſind nur beym Anfange einer Vormundſchaft nöthig, bleiben aber gewöhnlich ſtehende Artikel. Am Ende einer Vormundſchaft kommen noch die ihre ordnungsmäßige Erledigung betreffenden Puncte hinzu.

Muſterhaft ſind die Vorſchriften, welche die badiſche Hofraths-Inſtruction in Anſehung der obervormundſchaftlichen Pflichten enthält. Nach derſelben ſind der Fürſorge der Regierung diejenigen Perſonen vorzüglich empfohlen, welche wegen Jugend, Schwachheit, Abweſenheit oder Mangels phyſiſcher Perſönlichkeit ſich ſelbſt nicht vorſtehen können, nehmlich Waiſen, Sinnloſe, Abweſende, ſodann milde Stiftungen, Gemeinden u. ſ. w. Wir beſchränken uns hier auf die Vorſchriften, welche die Vormundſchaftspolicey im engern Sinne betreffen.

Bey den mittelbaren Waiſen, zu welchen in gegenwärtiger Hinſicht auch die ex generali commissione den Aemtern untergebenen Waiſen der Förſter und Schulmeiſter gehören, liegt die nähere Obſorge auf den untern Stellen, welche in den dazu geeigneten Fällen die Obſignation, Pflegerbeſtellung, Inventur, jährliche Abhör der Pflegrechnungen, auch Inſtruirung und Beſcheidung der Vormünder in minder wichtigen Vorfällen, nach Maaß der Landesgeſetze und ihrer Inſtructionen, zu beſorgen haben; jedoch müſſen die wichtigern Contracte derſelben durch Conſens der Regierung laufen: ſo wie hingegen bey den unmittelbaren Waiſen aller weltlichen Diener, ingleichen der reformirten Pfarr- und Schuldiener, auch jene dort den Aemtern überlaſſene actus von dem Reichshofraths-Collegio zu beſorgen ſind, dem daher von den auswärts ſich begebenden Todesfällen jedesmal die unverweilte Anzeige gemacht werden muß.

Unter

Unter jene wichtigere Contracte gehören alle Liegenſchaftsveräuſſerungen, welche jedoch keine Nothwendigkeitsurſache nach der Landesverfaſſung fordern, ſondern wegen jeder merklichen Beförderung des Nutzens des Pfleglings zuläſſig ſind. Letztere iſt jedoch in dem bloßen höheren Ertrag der Capitalzinſen zu ſuchen, wenn nicht noch andere Gründe hinzu kommen, als z. B. großer Aufwand, der in die Unterhaltung oder Reparation verwendet werden müßte, oder wenn man vorausſieht, daß der Waiſe nach ſeinem Stande und Lebensplane von dem Naturalbeſitze dieſer Güter keinen Gebrauch machen könne —, vorhandene Gelegenheit, ein anderes ihm vortheilhafteres Gut dagegen zu acquiriren —, Unmöglichkeit, ohne jenen höhern Ertrag des Zinſes, oder gar ohne die wirkliche, auch durch Geldaufnahme nicht zu umgehende Conſumtion des Werths des Guts, auf ſeine nothwendige Erziehung den erforderlichen Aufwand zu machen, u. dergl. Ihre Bewilligung ſetzt Vernehmung, uicht blos der Pfleger, ſondern auch jener Pfleglinge, welche das 18te Jahr erreicht haben, und dann der beſtehenden Waiſengerichte, und eine Taxation des rechten billigen Werths durch die Orts-Gerichte, unter welchem Anſchlag nachmals die Güter nicht losgeſchlagen dürfen, voraus; ſie fordert die Losſchlagung in öffentlicher Steigerung in allen Fällen, wo nicht wegen Individual-Umſtänden ein Handverkauf ſo vortheilhaft erſcheinet, daß das gleiche, oder ein mehreres in Steigerung nicht erlöſt werden könnte,

te, und deshalb ein Antrag zur Diſpenſation an den Landesherrn gemacht werden könnte.

Die Beobachtung dieſer Requiſition ſoll, ſo weit ſie nicht bey der berichtlichen Vorlegung der Sache ſchon geſchehen iſt, in der Bewilligungsconceſſion erinnerungsweiſe kürzlich angedeutet werden. Ein Vorbehalt der Ratification der Steigerung aber iſt da, wo ein Taxatum feſtgeſetzt, und durch das Gebot erreicht wird, nicht anzufügen, wenn nicht beſondere Individual-Verhältniſſe ſolche dennoch erfordern, indem dieſe Bedingung meiſtens die Concurrenz der Steigerer, welche den Aufenthalt und die Machinationen mit Nachgeboten ſcheuen, mindert, und bey beträchtlichen Nachgeboten, wobey der Bietende rechtmäßige Hinderungsurſachen hatte, nicht im Steigerungstermin ſolche vorbringen zu können, als in einem weit ſeltenern Fall, dem Minderjährigen durch die Wiederherſtellung in den vorigen Stand eben ſo wohl, und ohne jene nachtheilige Conſequenzen, geholfen werden kann.

Es gehören ferner unter jene wichtige Contracte beträchtliche Geldaufnahmen — wofür nemlich entweder Liegenſchaften verpfändet werden ſollen, oder deren Heimzahlung doch nicht anders als durch den Verkauf ſolcher Güter, oder durch Einziehung anderer auf Liegenſchaften verſicherter Capitalien geſchehen könnte — und ſoll alsdann, wiefern die Aufnahme für den Pflegling das Mindernachtheilige ſey, erwogen, der Conſens nur auf eine beſtimmte Anzahl Jahre gegeben, vor deren Verfluß, wenn das Anlehn

nicht

nicht inzwiſchen aus Rentenüberſchuß oder eingegangenen Capitalgeldern hätte bezahlt werden können, wiederum Prolongation geſucht, und alsdann, wenn gleiche Umſtände die Fortdauer räthlicher machen, als die Erwählung eines Heimzahlungsweges, auch ertheilt werden.

Nicht weniger gehören hieher die Verpachtungen nicht ganz unbeträchtlicher liegender Güter in dem Fall, wenn ſie wegen concurrirender Particularumſtände nicht in Steigerung geſchehen, oder wenn nicht vermieden werden könnte, ſie auf einen über die Majorennitätszeit hinaus gehenden Zeitraum abzuſchlieſſen, ingleichem, wenn der Pfleger und ein die gröſſere Mündigkeit erreicht habender Pflegling über die vorzunehmende Verpachtung verſchiedener Meinung wären, mithin eine Diſpenſation von der Ordnung, oder eine nähere Einſicht über das Ermeſſen des Pflegers dabey nothwendig würde.

Auch Hauptbauweſen, d. i. ſolche neue Gebäude, die der Pfleger nicht angetreten hat, und zu einem Vortheil für den Pflegbefohlenen etwa aufzuführen gut fände, ingleichem ſolche Hauptreparationen vorhandener Gebäude, welche zu ihrer guten Herſtellung nicht blos gemeine Baukenntniſſe, ſondern gewiſſe Kunſtkenntniſſe, als z. E. Mühlen, Fabriken = Gebäude, Deiche u. dergl. oder die wegen ihrer Gröſſe und Einrichtung vorausgehende Riſſe und Ueberſchläge fordern, ſollen billig nicht ohne von der landesherrlichen Regierung erwürkte, von dieſer nur nach Vernehmung der geordneten Kunſtverſtändigen, Erwägung der Zahlungsmittel, dann

des

des Nutzens von der Vornahme in Vergleichung mit dem Nachtheil von der Unterlaſſung, zu ertheilende Erlaubniß vorgehen, und die Anordnung einer hinlänglichen Aufſicht auf Güte der Bauführung und Vermeidung unnöthiger Koſten durch Pfleger und Waiſenrichter zur Folge haben. Die allgemeine Aufſicht, wie allem dieſem nachgelebet werde, wird mittelſt der Durchgehung der von den Aemtern jährlich einzuſendenden doppelten Pflegſchaftstabellen geführt, deren eine über die mittelbare, die andere über die unmittelbare oder canzleyſäſſige Waiſen jedes Oberamtsbezirks gefertigt ſeyn muß, und aus welchen durch deren Ausfüllung nach den beſtimmten Rubriken ſich ſowohl das Ganze der Vermögensadminiſtration in Zu- oder Abnahme des Vermögens, das unter würklicher Verwaltung ſteht, oder doch die allgemeine Conſervation deſſen, das einer geſetzlichen Nutznieſſung anderer Perſonen unterliegt, ſo wie der ordnungsmäßige Gang der Erziehung der Pfleglinge erſehen laſſe.

Beſonders iſt noch bey Endigung ſolcher Pflegſchaften überhaupt darauf zu wachen, daß der Erbe oder Eigenthümer längſtens in Jahr und Tag dem Pfleger ein unbedingtes Abſolutorium gebe, oder ſeine etwaige Anſtände zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung vortrage, da aus einem langen Hinhängen Proceſſe entſtehen, welche ſchwer hinlänglich aufzuklären ſind, und deswegen in verderbliche Weiterungen führen d).

d) Badiſche Hofraths-Inſtruction S. 174 f.

XXXVIII.

Zur Geſindepolicey.

Welch' ein großer Theil der häuslichen Ruhe und Zufriedenheit von dem Geſinde abhängt, wiſſen Hausväter und Hausmütter aus täglicher Erfahrung nur zu gut. Wie viel ſie ſelbſt dazu beytragen können, vielen mit der Nothwendigkeit, Dienſtboten zu halten, verbundenen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, bedenken die wenigſten. Von der Geſindepolicey wird alles gefordert. Mehr, als gewöhnlich geſchieht, könnte ſie zwar thun: aber müßte ſie es dann nicht auch mit manchen Herrſchaften ernſtlicher nehmen, als ihnen lieb wäre? Geſindeordnungen, die, leider! nicht von ſelbſt gehen, reichen allerdings nicht hin *); aber zur Handhabung der Ordnung im Geſindeweſen müſſen die Herrſchaften auch die Policey nachdrücklich unterſtützen.

Um

*) „Geſindeordnungen, ſagt Hartleben in der Juſtiz- und Policey-Fama, können auch nach unſerm

Um nur, aus Veranlaſſung einiger neuern Policeyverfügungen, eines ſehr groben Mißbrauchs zu gedenken — wie häufig geſchieht es

ſerm Ermeſſen die gegenwärtige Generation der Dienſtbothen nicht beſſern, ſondern nur durch Zwang von ihren weitern Fortſchritten im Luxus, in der Faulheit, Untreue u. ſ. w. abhalten. Das Meiſte muß aber hiebey die Localpolicey durch ihre Thätigkeit, Einſicht, Ernſt und Unpartheylichkeit bewirken. Verhindert ſie ſelbſt, daß kein Dienſtbothe müſſig hinſitzen, und ſich vom Bettel oder laſterhaften Gewerben nähren darf, beobachtet ſie jene Mägde und Bediente, welche ſich durch Luxus auszeichnen, ſucht ſie den Quellen, woher er unterhalten wird, auf die Spur zu kommen und ſolche zu verſtopfen, unterſtützt ſie die Herrſchaften derſelben gehörig, ohne aber gegen die Diener ungerecht zu ſeyn, duldet ſie ſelbſt nicht, daß unter ihren eigenen Augen, ſogar auf öffentlichen Plätzen des Vergnügens, die Dienſtbothen mit einem Aufwande erſcheinen, der oft jenen ihrer Herrſchaften übertrifft, ſo wird die neue Geſindeordnung aus wenigen Puncten beſtehen dürfen, und das Geſinde zuverläſſig wo nicht gebeſſert, doch wenigſtens minder ſchädlich gemacht werden. Handelt aber die Localpolicey nicht ſo, oder verſtehet ſie nicht ſo zu handeln, ſo bleibt die weitläuftigſte und zierlichſte Geſindeordnung eine Nulle. Wir haben dann ein Geſetz mehr, und der ſchlechten Diener keinen weniger. — Die Radicalkur des Geſindes kann übrigens nur durch zweckmäßige öffentliche Anſtalten von der Unterrichts- und Erziehungspolicey zu Stande gebracht werden: aber öffentliche Anſtalten koſten Geld; papierne Geſindeordnungen nur die Druckgebühren? — leider ja!

nicht, daß durch unvollſtändige, ſchwankende, unzuverläſſige, wohl gar falſche Zeugniſſe ein Mitbürger, ein Nachbar den andern mit ſchlechtem Geſinde betrügt? Die Nothwendigkeit zuverläſſiger Dienſtboten-Zeugniſſe kann auf keine Weiſe bezweifelt werden; aber Bequemlichkeit, Weichlichkeit, unzeitiges Mitleiden vereiteln größtentheils die dahin abzielenden Verordnungen. Es iſt daher ſehr zweckmäßig, wenn Anſtalten errichtet werden, welche die Beobachtung ſolcher Verordnungen möglichſt zu ſichern, und die aus der Nichtbeobachtung derſelben zu beſorgenden nachtheiligen Folgen abzuwenden geeignet ſind.

Von dieſer Art iſt die 1802 in Stuttgart errichtete Geſindeinſpection, und die im Jahre 1803 zu Leipzig angeordnete Geſindeexpedition.

Bey der Geſinde-Inſpection zu Stuttgart iſt der dreyfache Zweck, theils bey derſelben die Bedingungen des gemeiniglich nur mündlich verabredeten Miethcontracts auf eine legale Weiſe einzeichnen zu laſſen, theils Herrſchaften, welche eines Dienſtboten bedürfen, die Gelegenheit zu verſchaffen, bey einer öffentlich angeordneten Stelle über das bisherige Verhalten, die Fähigkeiten und Zeugniſſe mehrerer Subjecte beſtimmte Nachricht einzuziehen, theils endlich vacanten Domeſtiken, denen es um Unterbringung in einen anſtändigen Dienſt zu thun iſt, eine Behörde anzuweiſen, bey welcher ſie ſich nach ihren Fähigkeiten und Zeugniſſen bekannt machen und legitimiren können. Der Geſinde-

Inſpection iſt ein eigenes Local eingeräumt, wo wöchentlich zweymahl zu beſtimmten Zeiten die dahin gehörigen Geſchäfte vorgenommen werden. Die Gebühren ſind äuſſerſt mäßig. Alle Herrſchaften ſind ausdrücklich gewarnt, ihrem abgehenden Geſinde keine Zeugniſſe zu ertheilen, welche nicht mit der Wahrheit übereinſtimmen. Das vacirende Geſinde muß ſich ohne Zeitverluſt bey der Geſinde-Inſpection einſchreiben laſſen, und ſolche, die es verſäumen, ſetzen ſich dem Argwohn aus, daß ſie der genauern Kenntniß ihres Betragens auszuweichen Urſache haben. Auch weiblichen Domeſtiken muß ein ſchriftlicher Abſchied ertheilt werden.

Der Geſinde-Inſpector iſt dem Policeyamte untergeordnet. Er muß ſowohl über die Dienſtcontracte, die bey ihm angemeldet werden, als auch über die Perſonen der Dienſtboten genaue Protocolle halten. Er iſt angewieſen, ſich von den Dienſtboten ihre Taufſcheine und ſchriftlichen Zeugniſſe vorlegen zu laſſen, ihre Nahmen, Alter, Fähigkeiten und bisherigen Dienſtorte pünctlich einzutragen, hierbey auf die Zeitlücken, worin die Dienſtboten auſſer Dienſt waren, Rückſicht zu nehmen, und alle dergleichen Umſtände ſo genau zu bemerken, daß er zu jeder Zeit darüber Nachricht und mündlich, oder auf Verlangen ſchriftliche Extracte und Atteſte abgeben könne. Schriftliche Contracte oder Zeugniſſe der Dienſtboten, die ihm zur Verwahrung zugeſtellt werden, muß er in guter Ordnung bey ſeiner Regiſtratur behalten, indem er dafür, wenn ſie wieder zurückgefordert werden, verant-

wortlich iſt. Erfährt er von einem oder dem andern Dienſtboten auf glaubhafte Weiſe, daß er ſich auf irgend eine Art ſchlecht betragen habe; ſo muß er von einem ſolchen Vergehen jedesmahl in dem Dienſtboten-Cataſter die nöthige Bemerkung machen, eben dieſes aber auch in dem Falle beobachten, wenn ein Dienſtbote darthun kann, daß er ohne ſein Verſchulden aus dem Dienſte geſchickt worden, und verlangt, daß dieſes aufgezeichnet werde. Bey entſtehenden Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrſchaften und Dienſtboten giebt der Inſpector blos Zeugniſſe aus dem Protocolle, ohne jedoch in die Streitpuncte ſich ſelbſt einzulaſſen, iſt aber ſchuldig, die Dienſtboten bey jeder Gelegenheit an die genaue Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern.

In Leipzig ſcheint bey der Anordnung der Geſinde-Expedition die Hauptabſicht auf eine zuverläſſige Legitimation der Dienſtboten, und eine genaue Aufſicht beym Geſindewechſel gerichtet zu ſeyn.

Jeder Dienſtbote, der von einem fremden Orte nach Leipzig ziehen will, muß ein Atteſtat über ſeine Aufführung von ſeiner Gerichtsobrigkeit mitbringen, ſolches dem neuen Dienſtherrn einhändigen, und dieſer es bey der Geſinde-Expedition einreichen, welche es, ſo lange der Dienſtbote in Leipzig dient, bey ſich behält, und dagegen einen Erlaubnißſchein ertheilt, wie denn, ehe und bevor der Dienſtbote mit dieſem Erlaubnißſcheine am äuſſerſten Thore ſich legitimirt, deſſen Effecten nicht in die Stadt gelaſſen werden ſollen. Ein fremder Dienſtbote, der ſich ein-

einſchleicht und ohne Erlaubnißſchein in Dienſt tritt, wird mit achttägiger Gefängnißſtrafe belegt und aus der Stadt gebracht, die Herrſchaft aber, welche einen ſolchen annimmt, um 10 Thlr. geſtraft. Auch Eingeborne, welche ſich zum erſten Mahle vermiethen, müſſen bey der Geſindeexpedition einen Erlaubnißſchein löſen, ohne den keine Herrſchaft ſie annehmen darf.

Jede Herrſchaft muß dem abgehenden Dienſtboten ein Atteſtat ausſtellen, und ſolches nach der Wahrheit, ob ſie mit demſelben völlig zufrieden geweſen oder nicht, einrichten. Dieſes Atteſtat ſoll der Dienſtbote bey der Geſinde-Expedition einreichen, welche ihm auf deſſen Vorzeigung einen Erlaubnißſchein zur Antretung des neuen Dienſtes ertheilt. Dienſtherrſchaften, die des Schreibens nicht hinlänglich erfahren ſind, müſſen ein mündliches Zeugniß bey der Geſinde-Expedition ablegen. Geſinde, welches ſich falſche Atteſtate machen läſſt, wird nachdrücklich beſtraft.

Keiner darf einen Dienſtboten annehmen, welcher nicht von ſeiner vorigen Herrſchaft ein ſchriftliches Atteſtat, oder ein von der Geſinde-Expedition ertheiltes Zeugniß über die mündlich gegebene Auskunft, ingleichen einen von der Geſinde-Expedition ausgeſtellten Erlaubnißſchein beym Anzuge aufzuweiſen hat. Beides, ſowohl das Atteſtat, als den Erlaubnißſchein, behält die Dienſtherrſchaft ſo lange, bis das Geſinde wieder abzieht, bey ſich.

Eine jede Dienſtherrſchaft muß die aus ihrem Dienſte tretende Perſon bey der Geſinde-

Expedition mit beſtimmter Angabe: ob dieſelbe ſich weiter und wohin vermiethe, oder auſliege, oder ſich aus der Stadt begebe; ingleichen, wenn ſie den Dienſtboten vor Ende der Dienſtzeit entläſſt, die Urſachen, warum ſolches geſchehe, wie auch, ob ſie demſelben Koſtgeld gebe oder geben müſſe, anzeigen.

Jedes Geſinde, welches dienſtlos wird, iſt verbunden, ſich ſofort nach dem Abzuge bey der Geſinde=Expedition zu melden, das von ſeiner Dienſtherrſchaft ausgeſtellte Atteſtat einzureichen und, wohin es ſich nunmehr zu wenden, oder was es vorzunehmen gedenke, der Wahrheit gemäß anzuzeigen.

Niemand darf übrigens dienſtloſes Geſinde ohne einen von der Geſinde=Expedition ausgeſtellten Erlaubnißſchein aufnehmen und beherbergen.

XXXIX.

XXXIX.

Zur Religionspolicey.

§. 1.

Die neueſten Veränderungen in der Regierung vieler Reichsgebiete haben unter andern Verfügungen der neuen Landesherrn auch wichtige und ruhmwürdige Handlungen der Religionspolicey zur Folge gehabt, deren vollſtändige Darſtellung in dem Handbuche des teutſchen Policeyrechts nicht fehlen darf. Wenn vormahls eines früheren Products der landesherrlichen Religionspolicey, das ſo vieles Aufſehen gemacht hat, — des preuſſiſchen Religions-Edicts von 1788 nicht gedacht worden iſt; ſo geſteht der Verfaſſer gern, daß ihn der Ekel an den zahlloſen daraus entſprungenen Streitigkeiten a),

 und

a) Vergl. allgem. teutſche Bibliothek B. 114. St. 2. und B. 115. St. 1. und daraus: Henke Beurtheilung aller Schriften, welche durch das Kön. preuſſ. Religions-Edict und durch andere damit zuſammenhangende Religions-Verfügungen veranlaſſt ſind. Kiel 1794.

und ſeine Ueberzeugung, daß es, ohne Vorurtheil und Mißverſtändniß geleſen, keinesweges den bittern Tadel, aber eben ſo wenig das Anſehen von Wichtigkeit, das ihnen beygelegt wurde, verdiene und im Weſentlichen nicht viel mehr enthalte, als die meiſten proteſtantiſchen Kirchenordnungen; daß es aber in der Hand einer nun bald vergeſſener Parthey durch Mißbrauch, und allein durch dieſen, wohl habe gefährlich werden können, davon abgehalten hat. Die Gründe dieſer ſeiner Anſicht weitläufig auseinander zu ſetzen, ſchien ihm nicht zweckmäßig, und ſo übergieng er das Ganze mit Stillſchweigen.

§. 2.

Unter den neuern Religionsedicten zeichnen ſich vorzüglich zwey aus — das eine von einem catholiſchen Landesherrn, der mehrere proteſtantiſche, das andere von einem proteſtantiſchen, der mehrere catholiſche Unterthanen mit ſeinen Entſchädigungs-Ländern erhalten hatte — das churpfalzbairiſche und das churbadiſche. Der Churfürſt von Pfalzbaiern hatte ſchon früher für ſeine alten Staaten über Religionsfreiheit und Duldung landesherrliche Verordnungen, wie ſie die wahre Staatsklugheit fordert, erlaſſen, und dieſe wurden im Anfang des Jahres 1803 auch auf die neuerworbenen Staaten deſſelben erſtrecket. Der Churfürſt von Baden ließ unterm 11. Februar 1803 ein Edict über Religions-Uebung und Duldung für ſeine geſammten Staaten ergehen. Am 14. Febr. deſſelben Jahrs wurde auch in den

den wirtembergiſchen Entſchädigungslän=dern ein Toleranz=Edict bekannt gemacht. —

Einige Betrachtungen über das Recht der Religionspolicey, wie es durch die teutſche Ver=faſſung näher beſtimmt iſt, werden mit der Er=örterung jener neuern Religions=Policeygeſetze nicht unzweckmäßig verbunden werden.

§. 3.

Die Religionspolicey b) ſucht jeden aus Re=ligionsmeynungen und Religionsgeſellſchaften für das gemeine Weſen zu beſorgenden Nach=theil zu verhüten, die Hinderniſſe der wahren Religioſität aus dem Wege zu räumen, die Freyheit des Gewiſſens gegen Bedrückungen zu ſchützen, den Mißbrauch der Lehr= und Preßfrey=heit in Religionsſachen zu verhindern, und übt daher in Beziehung auf die religiöſen Meinun=gen Einzelner, als auf die Religionsübungen dazu vereinigter Geſellſchaften und deren Zweck, Mittel und Verfaſſung eine allgemeine Oberauf=ſicht aus, entſcheidet über die Aufnahme und Duldung gewiſſer Religionsübungen und Geſell=ſchaften, beſtimmt ihr Verhältniß zum Staat und die daraus herfließenden bürgerlichen Rechte und Obliegenheiten, wacht über deſſen unver=rückte Erhaltung und ſtellt die ſich einſchleichen=den Mängel und Gebrechen, in ſo fern ſie auf das gemeine Weſen Einfluß haben, ab.

In

b) Th. 2. S. 288 f.

In Teutſchland iſt die Ausübung dieſer Rechte der Religionspolicey poſitiv beſtimmt und zum Theil beſchränkt: ſowohl durch die innere Verfaſſung der einmahl aufgenommenen Religionsgeſellſchaften, als auch durch beſondere Verträge, Landes-Grundgeſetze und Gewohnheiten, inſonderheit aber durch die Reichsgrundgeſetze, welche die in jedem Lande beſtehenden Religionsgeſellſchaften und deren Verfaſſung nicht nur in beſondern Schutz genommen, ſondern auch ihr Verhältniß gegen andere genau beſtimmt haben.

§. 4.

Teutſchland erhielt mit ſeiner beginnenden Cultur zugleich eine neue Staatsreligion, die chriſtliche und zwar die orthodoxe, römiſch-catholiſche. Die Religionspolicey, welche Carl der Große unter den Teutſchen ausübte, war ziemlich gewaltſamer Art. Indeſſen erhielt ſich ſein Werk Jahrhunderte lang unverändert. Aber vom ſechszehenten Jahrhunderte an kampfte die alte Religion gegen eine neue, die mit ihr auf gleiches Recht Anſpruch machte, weil ſie keine neue Erſcheinung, ſondern vielmehr die alte Religion ſelbſt, aber in verbeſſerter Geſtalt, zu ſeyn behauptete. Sie erreichte ihren Zweck wenigſtens großen Theils. In dem geſammten teutſchen Reiche ward dem Glauben der Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten (die ſogenannten Reformirten mit eingeſchloſſen) mit dem der Catholiken gleiche Würde, gleiches Anſehen zugeſtanden: die Reichsreligion umfaßte

faßte beide Confeſſionen. Die Staatsreligion einzelner Reichslande aber ward auf eine andere Weiſe beſtimmt. Uebrigens ſollte, ſo weit nicht beſondere Ausnahmen rechtlich ſtattfanden, unter allen Ständen des Reichs, ohne Unterſchied der Religion, eine vollkommene und gegenſeitige Rechtsgleichheit beobachtet werden c). Sie ſind, ſie mögen catholiſch oder der augsburgiſchen Confeſſion zugethan ſeyn, von der Staatsreligion des teutſchen Reichs. Die mittelbaren Reichsunterthanen, für die freylich von der Religionsverſchiedenheit eine bedeutende Verſchiedenheit der Rechte abhängt, ſollen doch einer völlig gleichen Gerechtigkeit und Beſchützung ſich erfreuen, ſollen, wie auch immer ihre ſtaatsbürgerlichen Rechte um der Religion willen ſich verhalten mögen, wegen ihres Religionsbekenntniſſes nicht verachtet, von Kaufmannsgilden, Handwerksinnungen und Zünften, von Hoſpitälern, Kranken- und Armenhäuſern, nicht ausgeſchloſſen werden, noch weniger von öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichem Begräbniß; auch ſollen ſie nicht unfähig ſeyn, Erbſchaften und Vermächtniſſe zu erhalten. d)

§. 5.

In Rückſicht auf dieſe auch dem mittelbaren Reichsbürger zugeſicherte Rechtsgleichheit verordnet

c) J. P. O. Art. 5. §. 1.

d) J. P. O. Art. 5. §. 35.

net das badiſche Religions=Edict e): „Kein Einfluß der Religion in gemeine ſtaatsbürgerliche Handlungen (mithin kein ſolcher, der in Bezug auf Rechtsgültigkeit, Förmlichkeit, Zuläſſigkeit oder Zahlbarkeit und Taxation der bürgerlichen Contracte, der Liegenſchafts=Erwerbungen und ihres Beſitzes, der letzten Willenserrichtungen und anderer Handlungen, einen Religionstheil vor dem andern begünſtigte,) darf je ſtattfinden; ſondern es muß hier durchaus, was einem erlaubt und recht iſt, auch dem andern unverwehrt und billig ſeyn; mithin ceſſirt auch die in Unſeren Landen noch an einigen Orten beſtandene Religionslosung, oder das Recht der Verwandten, welche mit dem Verkäufer gleicher Religion ſind, eine ſonſt nicht ſtatthafte Freundſchaftsloſung auszuüben, oder einen Vorzug darinn anzuſprechen, wenn der Käufer anderer Religion iſt."

„Würde ein Bürger oder ein anderer Landeseinwohner ſein Vermögen oder irgend einen Theil deſſelben zu einem Vermächtniß für die Armen ohne Benennung der Religion beſtimmen; ſo darf die Religion Niemanden von dem Mitgenuß ausſchlieſſen; iſt aber durch Benennung des Orts, oder in deren Ermanglung durch den bleibenden Aufenthalt, den der Erblaſſer bey ſeinem Tode hatte, das Vermächtniß einem ſolchen Orte gewidmet, worinn Kirchſpiele ver=

e) §. 10. 11. 20. Churfürſtl. Badiſche Landesorganiſation S. 60 f. S. 68.

verſchiedener Religion ſind; ſo ſoll der Betrag zwiſchen den Religionsgeſellſchaften gleichheitlich getheilt, und dann einer jeden die privative Verwendung ihres Antheils überlaſſen werden.“

„Eben ſo, wo Jemand zu ſolchen milden Anſtalten, die nicht einen kirchlichen Zweck und dadurch die Beſtimmung ihrer Religionseigenſchaft in ſich ſelbſt haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohls damit beziëlet, als z. E. durch Siechenanſtalten, Waiſenerziehung 2c., und er hat keine Religionseigenſchaft dabey beſtimmt: da muß die Vollziehung ſeines Willens ſo geſchehen, daß die Religionseigenſchaft von dem Genuß Niemand ausſchlieſſe, die Verwaltung aber gehört, ſo weit ſie nicht vom Stifter beſtimmt iſt, da, wo nur einerley Religionsübung hergebracht iſt, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird alſo dergleichen Aufſicht, wie andre milde Stiftungen des Orts, unterworfen; dahingegen, wo beide Religionstheile Kirchſpielsrechte haben, nehmen auch beide an der Direction der Verwaltung alsdann Theil.“

„Gleichwie übrigens nicht nur die chriſtliche Liebe mit ſich bringt, daß man keinem Bedürftigen Unterſtützung verſage, ſondern auch dem gemäs ſchon der weſtphäliſche Friede verordnet, daß Niemand der Religion wegen von Spitälern, Siechenhäuſern und Allmoſengaben ausgeſchloſſen werden ſolle, auch in eben dieſem Geiſte der neueſte Deputationsabſchied verfaßt iſt; ſo dient nach dem Vorgang der in Unſern

Lan=

Landen der Rheinpfalz ſchon vorgelegenen Verordnungen, zur weiteren Erläuterung, daß bei dergleichen milden Anſtalten, die für gemeine Lebensbedürfniſſe gewidmet ſind, ein Unterſchied zwiſchen dem Genuß und der Verwaltung gemacht werden müſſe. Die Verwaltung gehört in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der ſie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden. Wegen des Genuſſes hingegen iſt darauf zu ſehen, ob ſie ſeit der Religionstrennung der Catholiken und Proteſtanten geſtiftet worden ſind, oder ob ſie vorher ſchon exiſtirten, wohin auch der Fall gehört, wenn ſie aus vorherigem Stiftungsgut von dem Landesherrn kraft ſeines Reformationsrechts angeordnet wurden. Bey letzteren konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer Zeit unbekannte Religionsverſchiedenheit Rückſicht nehmen; dieſe iſt alſo auch nicht, ſondern allein die Hülfsbedürftigkeit Maßſtab der Genußfähigkeit; Niemand darf der Religion wegen ausgeſchloſſen werden. Bey Erſtern aber iſt zwar dem Stiftungswillen genau nachzugehen, wenn der Stifter befohlen hat, einen Religionstheil allein zu begünſtigen; aber wo er dieſes nicht ausgedrückt hat, darf es keineswegs für eine Erforderniß gelten.“

§. 6.

Wenn übrigens der osnabrückiſche Friedensſchluß die evangeliſche Confeſſion, gleich der catholiſchen, unter der Staatsreligion des geſammten Reichs begreifet; ſo ſcheint er dagegen ſelbſt die Duldung aller andern Glaubens-

bens-

bensgenoſſen gänzlich zu unterſagen. „Auſſer den benannten Religionen ſoll keine andere im heiligen römiſchen Reiche aufgenommen noch geduldet werden", heißt es ausdrücklich in jenem Reichs-Grundgeſetze f), ganz übereinſtimmend mit älteren Verfügungen gleichen Inhalts g). Ob dieſe geſetzliche Vorſchrift der Landes-Religionspolicey die Duldung jeder andern chriſtlichen Secte ſchlechterdings rechtlich unmöglich mache? iſt eine ſehr beſtrittene Frage.

Die fortwährende Duldung der Juden ſcheint die Verneinung dieſer Frage um ſo mehr zu begründen, als dasjenige, was einer nicht-chriſtlichen Religionspartey eingeräumt wird, billiger Weiſe allen chriſtlichen Religionsparteyen wenigſtens in gleichem Maße verwilligt werden ſollte. Allein, ſagt man, die Juden wurden ſtillſchweigend, ihrer Einträglichkeit halber, von dem geſetzlichen Verbote ausgenommen und für ſie ſpricht jetzt eine günſtige erklärende Obſervanz. Gut! und ſo ſey es denn erlaubt, auch für alle die Secten, welche zur Zeit des Geſetzes exiſtirten

f) Art. 7. §. 2.

g) R. A. v. 1555. §. 17: „Doch ſollen alle andere, ſo obgemeldeten Religionen nicht anhängig, in dieſem Frieden nicht gemeynt, ſondern gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn. R. A. v. 1566. §. 5: Den verführeriſchen, je länger, je mehr beiden der alten Religion und der Augsburgiſchen Confeſſion zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinionen keinen Raum noch Statt laſſen ... deren keine leiden noch dulden ꝛc."

ten und nicht verbannt wurden, dieſelbe Obſervanz geltend zu machen. Nicht wenig iſt dadurch allerdings für Einzelne ſchon gewonnen; aber freylich noch kein allgemein gültiger Grundſatz. Dieſen möchte nun ich, als der Obrigkeit unterthan, die Gewalt über mich hat, in dem allgemeinen Staatsrecht oder in dem abſoluten Sittengeſetz mit Kretſchmann h) nicht ſuchen, der da meynt, wenn die oben angeführte Verordnung dem Wortverſtande nach zu nehmen wäre; ſo wäre ſie moraliſch unmöglich und alſo ungültig. Daß ſie nicht dem Wortverſtande nach zu nehmen ſey, habe ich, der Menſchheit zu Ehren, vormahls dafür gehalten i). Ich will aber dem Zuſammenhang der Geſchichte glauben, daß es ſich anders verhält k), ob gleich ſich für jene mildere Meynung noch wohl manches anführen ließe.

Indeſſen wird man nicht läugnen können, daß eine neuere entgegengeſetzte Obſervanz die Strenge des Reichs-Religionsbanns einigermaßen gemildert habe. In mehreren Ländern ſind ſeit einer langen Reihe von Jahren Anhänger ſolcher chriſtlichen Secten geduldet worden, welche weſentlich von den herrſchenden Reichsreligionen abweichen, inſonderheit Mennoniſten, die ſogar, noch

h) Lehrbuch des teutſchen Staatsrechts S. 144.

i) Th. 2. S. 292.

k) Majer deutſches geiſtl. Staatsrecht I. 42 f. und 72 f.

noch ehe 50 Jahre ſeit dem Abſchluſſe des weſt- phäliſchen Friedens verfloſſen waren, in einem Reichslande (zu Crefeld, im Fürſtenthum Moers, 1694) — gänzliche Religionsfreyheit erhielten. Dieſe dem Geiſte des wahren Chriſtenthums ganz angemeſſene Duldung hat ſo wenig Widerſpruch gefunden, daß ſelbſt bey einem höchſten Reichs- gerichte auf eine beſondere Religionsmeynung dieſer ſogenannten Sectirer, den Eid betreffend, Rückſicht genommen und ein ihr Gewiſſen ſcho- nender Beſchluß gefaßt worden iſt. Die Viſita- tion des kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts (alſo eine aus beiden Religionstheilen zuſammen- geſetzte Reichsdeputation) faßte im Jahre 1768 den Schluß: „es wäre an Ihro Kaiſerl. Maje- ſtät und das Reich ein allerunterthänigſtes Viſi- tations-Gutachten ſeiner Zeit dahin zu erſtatten, daß, wann bey dem Kaiſerl. Reichs-Cammer- gerichte würkliche Mennoniſten Recht nehmen oder ſuchen, derenſelben Angelobung bey Mannen- Wahrheit als ein Eyd anzunehmen, auch bey ſich ergebendem Fall als ein Meyneyd zu beſtra- fen, und jenen ſolches vor der geſchehenen An- gelobung jedesmal zu bedeuten ſeye" l).

Das Viſitationsgutachten iſt nun zwar nicht erſtattet worden, mithin auch von Kaiſer und Reich keine Genehmigung deſſelben erfolgt. Al- lein aus der öffentlich geäuſſerten, zur Kenntniß des geſammten Reichs gekommenen Meynung

 einer

l) v. Bolemann Sammlung der Viſitations- Schlüſſe I. 86.

einer Reichsdeputation, wogegen nie einiger Widerſpruch erhoben iſt, darf man doch wenigſtens ſo viel ſchließen, daß die Duldung der Mennoniſten und anderer weder mit der alten Religion, noch mit der augsburgiſchen Confeſſion übereinſtimmenden Secten in Teutſchland ſelbſt von der höchſten Gewalt im Reiche nicht mehr als reichsfriedensſchlußwidrig, ſondern vielmehr als durch eine rechtsgültige Obſervanz begründet angeſehen werde. Man ſage nicht, jener Viſitationsſchluß möge wohl nur von auſſerhalb Teutſchlands geſeſſenen, beym Cammergerichte ſtreitenden Mennoniſten gelten m). Denn das dubium camerale, welches durch ihn gehoben werden ſollte, war durch einen Proceß, in welchen ein Hamburgiſcher Mennoniſt verwickelt war, veranlaßt worden n).

Wenn daher in dem churpfalzbairiſchen Religions-Edicte allen chriſtlichen Religionsverwandten, auch wenn ſie zu keiner der drey im teutſchen Reiche eingeführten Religionen gehören, Religionsfreyheit und Duldung zugeſichert wird; ſo iſt dieſes dem Reichsherkommen völlig angemeſſen.

§. 7.

m) Dieß iſt der Herr Reichshofrath v. Riefel geneigt anzunehmen; ſiehe den Reichshofrath in Juſtiz- und Gnaden-Sachen I. 330.

n) v. Bolemann Samml. der Viſitationsſchlüſſe I. 245 f. II. 468 f.

§. 7.

Beſchränkter iſt allerdings die Religionspolicey in Beziehung auf die einmahl beſtehende Religions-Verfaſſung der einzelnen teutſchen Staaten. Hier muß der Beſitzſtand im Normal-Jahr und am Normal-Tage heilig und unverletzt gehalten werden. So wie die Religionsübung in jenem, der Beſitz der geiſtlichen Güter an dieſem ſich verhielt, ſoll er unverändert bleiben. Dieß iſt die allgemeine Regel, deren nähere Beſtimmungen aufzuzählen, hier der Ort nicht iſt. Dagegen alſo darf durch Aufnahme oder Duldung anderer Religionsverwandten kein teutſcher Landesherr anſtoßen. Aber dulden darf er ſie doch. Kaum ſollte man glauben, daß es der ausdrücklichen geſetzlichen Verſtattung dieſer Befugniß bedürfe; aber in der Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts fand man ſie nöthig o), und, wie wir gleich hören werden, man hielt es nicht für überflüſſig, ſie im Anfange des neunzehnten zu wiederholen. Daß ein ſolcher Freybrief zur Toleranz in proteſtantiſchen Ohren wunderbar klingen muß, bemerkt Majer mit Recht, und eben ſo richtig, daß derſelbe nicht ſowohl für proteſtantiſche, als für catholiſche Landesherrn gelten ſoll, denen öfters von ihren Glaubensgenoſſen dieſes landesherrliche Recht vormahls ſtreitig gemacht wurde. Wenigſtens, ſagt er, finden wir dieſe Clauſel zum Vortheil catholiſcher Landesherren in allen evangeliſchen

o) J. P. O. art. 5. §. 34.

Projecten, von einem verſuchten Grad der Autonomie zu dem andern angeführt, ſo daß, wo die augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten nicht in demſelben Grad für die Unterthanen ein Recht erhalten konnten, ſie doch wenigſtens für den Landesherrn die Befugniß dazu geſetzlich entſchieden und gegen alle Einwendungen ſeiner Glaubensgenoſſen geſichert haben wollten p). Auch wurde der geringſte Grad der Rechte beſtimmt, der denen, die ein Landesherr dulden wollte, eingeräumt werden mußte q). Mehr zu bewilligen, blieb ſeinem Ermeſſen überlaſſen, wenn er nur gegen den Beſitzſtand von 1624 anderen Religionsgeſellſchaften von dem Ihrigen nichts entzog. Alles dieß beſtätigt der Reichs-Deputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803 r).

§. 8.

p) Majer teutſches geiſtl. Staatsrecht II. 196. 197, und die daſelbſt Note 1 angeführten Stellen der weſtphäliſchen Friedenshandlungen.

q) J. P. O. Art. 5. §. 34.

r) §. 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes ſoll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt seyn; insbeſondere jeder Religion der Beſitz und ungeſtörte Genuß ihres Eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens ungeſtört verbleiben; dem Landesherrn ſteht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten.“

§. 8.

Dieſem gemäß ſind in dem pfalzbairiſchen Religions-Edicte vom 10. Jan. 1803 ſämmtliche in den churfürſtlichen Entſchädigungs-Ländern befindliche chriſtliche Confeſſionen, und ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren annexis, förmlich beſtätigt, mit dem Verſprechen, ſie gegen jede Kränkung darin ſowohl zu beſchützen, als insbeſondere den Beſitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (mit Ausnahme des der Seculariſation unterworfenen) und ihres Schulfonds, nach Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens, ihnen ungeſtört zu erhalten. Zugleich werden aber auch die von dem Churfürſten angenommenen Grundſätze der Duldung und Religionsfreyheit bekannt gemacht. Schon in einem früheren, für die alten pfalzbairiſchen Staaten beſtimmten Edicte hatte ſich dieſer vortreffliche Fürſt darüber alſo erklärt: „er ſey dazu ſowohl durch die Ueberzeugung bewogen worden, daß weder in der Reichs-, noch in der Landesverfaſſung zu der Ausſchließung nichtcatholiſcher Chriſten von dem Landesbürgerrechte ein Grund liege, als auch durch die Betrachtung, daß die Concurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb liegender Gründe und zur Ausübung der Gewerbe, der Landescultur und dem Gewerbfleiſſe nothwendige Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verſchaffen müſſe. Dieſes werde durch das Beyſpiel anderer in der Cultur fortſchreitender Staaten bewährt, wo die Ausſchließung anderer Religionsverwandten wegen ihrer Religionseigenſchaft, wenn ſie übrigens alle Eigen-

ſchaften eines guten und nützlichen Bürgers beſitzen, ſchon längſt als der Vernunft und dem Geiſt der chriſtlichen Religion zuwider anerkannt ſey. Es würde daher eine Mißdeutung der landesfürſtlichen Abſicht ſeyn, wenn dieſe aus den Grundſätzen einer guten Staatspolicey fließende Maßregel als eine Kränkung des vormahligen Religionszuſtandes der Unterthanen, wogegen nie eine Störung geſtattet werden ſoll, angeſehen werden würde" s). Auch in dem Religions-Edicte vom 10. Jan. 1803 heißt es wörtlich alſo: „Da in den Uns zugefallenen Entſchädigungslanden in Franken Einwohner von verſchiedenen Glaubens-Confeſſionen ſich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genieſſen, ſondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einſchränkender Geſetze ſtehen, da die Duldung fremder Religionsverwandten an manchem dieſer Orte bisher entweder gänzlich verboten oder doch wenigſtens ſehr erſchwert war; ſo halten Wir Uns für verpflichtet, dieſe den Grundſätzen des öffentlichen Rechtes ſowohl, als dem Geiſte der chriſtlichen Religion, der Indüſtrie, der ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Cultur widerſtrebende Geſetze und Einrichtungen nicht ferner beſtehen zu laſſen."

§. 9.

s) Edict vom 26. Aug. 1801. Blätter für Policey und Cultur 1801. St. X. S. 326 f.

§. 9.

Daß die geſetzmäßige Erhaltung der bisherigen Religionsübung das Recht, andere Religionsgenoſſen aufzunehmen und zu dulden, nicht ausſchließe, wird noch deutlicher und beſtimmter in dem badiſchen Religions-Edicte t) auseinander geſetzt. Die genaue Beobachtung der in dem Deputations-Schluſſe enthaltenen Vorſchrift (§. 7.) wird allen Dienern und Unterthanen zur beſondern Pflicht gemacht. Damit jedoch dieſelbe nicht mißverſtanden werde; ſo iſt zugleich die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt, daß der Landesherr hierdurch nicht gehindert ſey, an Orten, wo zwar nur eine Religionsübung im Gang iſt, wo aber Genoſſen einer andern Religion ihre beſtändige Wohnung haben, dieſen eine eigene Religionsübung ohne Koſten und Schaden der dort Althergebrachten zu geſtatten, oder da, wo bisher ein Religionstheil in ſeiner genoſſenen Religionsübung beſchränkt geweſen wäre, dieſe Beſchränkung aufzuheben, wenn er es gut finde: indem jeder Kirche zwar bey ihren eigenthümlichen Rechten, mithin bey jenen, welche ſie auf ihre Religionsverwandte ausübt, die vollkommenſte Sicherheit reichsgeſetzlich zuſtehe, jener Bann aber, den ſie auf andere Religionsverwandte hier oder da etwa ausübte, lediglich von der landesherrlichen Reformationsgewalt abhänge, und ihr daher nur ſo lange und ſo weit in den badiſchen Landen zukom-

t) §. 18. Badiſche Landesorganiſation S. 66.

kommen könne, als der Regent ſolchen nach Verhältniſſen der Staatswohlfahrt andauren zu laſſen gutfinde, hingegen in dem Augenblick aufhöre, wo derſelbe ſolchen Unterthanen anderer Religion eine eigene neue oder erweiterte Religionsübung zu geſtatten und den desfalls nöthigen Aufwand ohne Koſten und Beſchwerniß der alten Kirchſpielgenoſſen und ihrer Fundationen anzuweiſen, ſich entſchlieſſe" u).

§. 10.

Was nun die in den vorliegenden Religions-Edicten aufgeſtellten Grundſätze in Anſehung der Bewilligung der Religionsfreyheit und Duldung betrifft; ſo gehen ſie im Allgemeinen dahin: der hin und wieder bisher ausgeübte Religionsbann ſoll fernerhin nicht ſtattfinden: die auf Glauben und Religionsmeynung beruhenden Verſchiedenheiten der bürgerlichen Rechte ſollen aufgehoben ſeyn. „Wir ertheilen, heißt es in dem pfalzbairiſchen Religions-Edicte, allen chriſtlichen Religionsverwandten, welche in Unſern Erbſtaaten ſchon wirklich wohnen, oder ſich allda niederlaſſen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte dergeſtalt, daß, wenn ſie die übrigen geſetzlichen Erforderniſſe dafür erfüllen, die Verſchiedenheit ihrer Confeſſionen ſie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Beſitze liegender Gründe, noch von den übrigen Activ- und Paſſivrechten eines Bürgers ausſchließen ſoll."

§. 11.

u) Daſ. §. 19. a. a. O. S. 67.

§. 11.

Weit genauer beſtimmt das badiſche Religions-Edict die Bedingungen und Verhältniſſe, unter welchen die Aufnahme anderer Religionsverwandten an irgend einem Orte ſtattfinden ſoll. Die hierauf ſich beziehenden Vorſchriften ſind folgende:

1) An allen gemiſchten Orten, wo nemlich beide, die proteſtantiſche und die catholiſche Religion, des Bürgerrechts und einer Religionsübung genieſſen, ſey es nun, daß ſie letztere beiderſeits im Ort haben oder eine und die andere durch Einpfarrung in das Kirchſpiel einer benachbarten Gemeinde ihrer theilhaftig ſey; da ſoll auf die Religionsqualität deſſen, der Schutz- oder Bürgerannahme ſucht, nicht geſehen, ſondern die Reſolution darauf lediglich nach dem Daſeyn oder Nichtdaſeyn der übrigen geſetzmäßig erforderlichen Requiſiten, ohne alle Vorliebe oder Abneigung für oder wider ein und andern Religionstheil, von derjenigen Behörde ertheilt werden, der nach der Landesverfaſſung die Reſolutionsertheilung übergeben iſt.

2) In unvermiſchten Orten, welche nemlich jetzt nur einer Religion zugethan ſind, kann, wann ſie Stadtrecht haben, oder von einer neuen Colonie die Rede iſt, jedoch nicht von den Ober- und Aemtern, ſondern lediglich von den Hofrathscollegien, alsdann andern Religionsgenoſſen Schutz, und nach Befinden

Bür-

Bürgerrecht ertheilt werden, wann einerſeits ihre Annahme zum Flor des Orts durch Hinziehung anſehnlicher Conſumtion, durch Errichtung neuer, oder merkliche Vergröſſerung alter Gewerbszweige, oder auf andere Weiſe, gereichet, und anderntheils die Nähe von Ortſchaften ihrer Religion, oder die Erziehung der Kinder in der Orts-Religion, oder andere Nebenumſtände die Bedenklichkeit der Etablirung einer Familie, die keiner kirchlichen Leitung unterworfen iſt, beſeitigen. Auſſer dieſen Fällen, und beſonders

3) auf unvermiſchten Dörfern, welche nur in der Bearbeitung ihres Feldes ihren Wohlſtand zu ſuchen, und daher einer beſondern Begünſtigung des Einziehens der Fremden ſelten nöthig haben, ſoll die Annahme fremder Religionsverwandten zu Bürgern in der Regel niemals ſtattfinden. Bloße Schutzverwandten mögen ſie durch Verfügung der Hofrathscollegien alsdann werden, wenn ſie in der Nähe einen Gottesdienſt ihrer Religion beſuchen können, irgend eine Urſache es für ſie wichtig macht, gerade an dieſem Ort ſich niederzulaſſen, ihre Kinder anderwärts eine vorbehaltene bürgerliche Heimweiſung haben, und die Gemeinde ſonſt keine erhebliche Einwendungen gegen ſie hat. Wo aber, mit Ausnahme von dieſer Regel, eine Annahme wegen einlaufender beſonderer Umſtände eines Falls eintreten müßte, da ſoll die Annahme anderſt nicht, als auf vorgängig eingeholte

be-

beſondere landesherrliche Entſchließung ſtattfinden können.

Alles dieſes verſteht ſich jedoch nur von Mannsperſonen; denn wo

4) nur von der Annahme einer einfreyenden Weibsperſon die Frage iſt, da ſoll in keine Weiſe auf die Religionseigenſchaft geſehen werden, und mithin einer jeden, die von einem Bürger oder Schutzverwandten zur Ehefrau erwählt wird, und die übrigen geſetzlichen Eigenſchaften hat, die Annahme unverweigerlich ertheilt werden; auch

5) findet obiges bey Proteſtanten beyder Confeſſionen unter ſich keine Anwendung, ſondern es ſollen Reformirte an lutheriſchen Orten, und umgekehrt, ohne allen Unterſchied zu Bürgern angenommen werden, aber auch da, wo kein Kirchſpiel ihrer Religion iſt, unter der Kirchſpielsdirection des Ortspfarrers der andern Religion in allen zur äuſſerlichen Ordnung und Kirchenzucht gehörigen Dingen gleich andern Pfarrkindern ſtehen v).

§. 12.

Wie weit übrigens die mit der Aufnahme und Duldung der von der Landesreligion abweichenden Glaubensgenoſſen verbundenen Rechte gehen ſollen, iſt dem Gutbefinden eines jeden Lan-

v) Badiſches Relig. Ed. §. 1. a. a. O. S. 50 f.

Landesherrn überlaſſen, indem die Geſetze blos den geringſten Grad der einem Geduldeten einzuräumenden Rechte ausdrücklich vorgeſchrieben haben (§. 7.), und nur nicht wollen, daß den bereits vorhandenen Confeſſionen von ihren hergebrachten Rechten dadurch etwas entzogen werde. Der Landesherr beſtimmt daher den Umfang der Rechte, welche in Folge der von ihm bewilligten Duldung und Religionsfreyheit ſowohl in Beziehung auf den Staat überhaupt, als auch auf die Religionsübung, auf die bürgerlichen und Religionsgeſellſchaften im Staat und auf die Privatverhältniſſe ſtattfinden ſollen.

§. 13.

In unmittelbarer Beziehung auf den Staat ſoll in beiden vorliegenden Religionsedicten der Genuß aller ſtaatsbürgerlichen Rechte mit der bewilligten Duldung jederzeit verbunden ſeyn. Auch ſoll bey der Beſetzung der Staatsämter jederzeit nur auf die Würdigſten ohne Unterſchied der im teutſchen Reiche eingeführten drey chriſtlichen Religionen Bedacht genommen werden. Nähere Beſtimmungen enthält in dieſer Hinſicht das badiſche Religions-Edict w), und zwar dahin: „In Beſtellung der Diener, welche zu Ausübung der Regierungsrechte in ſtaatsrechtlichen, ſtaatswirthſchaftlichen und gerichtlichen Collegien und zu den Balleyen derſelben angeſtellt

w) §. 15. 16. 17. Badiſche Landes-Organiſation S. 63 f.

ſtellt ſind, ſoll durchaus keine Religionsinfluenz für oder wider einen oder andern Religionsgenoſſen entſcheiden; ſondern je nach dem Maas der Anſprüche, die ſich ein jeder durch beſſere und frühere Qualification, ſodann durch fleiſſigere und ſittlichere Application erwirbt, ſoll die Beförderung zu ſolchen Stellen ihm zu Theil werden: doch wird bey jenen Landesdicaſterien, welche über Lande ſich erſtrecken, worin beide Religionsübungen verbürgert ſind, kein Religionstheil jemahls ganz ohne Räthe ſeiner Religion bleiben, und ſo vieles neben jener Hauptrückſicht der Qualification möglich iſt, immer auf das Daſeyn einer verhältnißmäßigen Anzahl von Räthen aus jeder Religion alsdann geſehen werden, wann einſt der Abgang der jetzt überkommenden Räthe die Gelegenheit dazu darbietet.

Dahingegen, was die drey Kirchencollegien betrifft, welchen die Verwaltung der landesherrlichen Kirchenrechte bey den catholiſchen, ſodann den beiden proteſtantiſchen Confeſſionen der badiſchen Lande unter des Landesherrn und ſeines Geheimerathscollegii Oberaufſicht anvertraut iſt, wird ein= für allemahl feſtgeſetzt, daß jedes derſelben nur mit Gliedern jener Religion beſetzt ſeyn ſoll, deren Kirchen durch ſeine Amtsverwaltung umfaßt werden.

Wegen der Beſetzung der untern Stellen, denen die vollziehende Gewalt im ſtaatsrechtlichen, ſtaatswirthſchaftlichen und gerichtlichen Fach aufliegt, gilt zwar auch hier die oben erwähnte Regel,

gel, daß die Religionsgeſellſchaft hierbey nie eine Hauptrückſicht werden könne. Doch ſoll bey derjenigen obrigkeitlichen Stelle, welche die Amtsgewalt in bürgerlichen und peinlichen, auch Landespoliceyſachen zu verwalten hat, nehmlich bey Beſtellung der Ober- und Aemter, immer der Bedacht dahin genommen werden, die Beamte da, wo die ihnen untergebene Ortſchaften alle nur einerley Religionseigenſchaft haben, vorzüglich, ſo lange es nur irgend thunlich iſt, aus der Dienerclaſſe ſolcher Religion zu erwählen, und bey denen Aemtern, unter welchen ſich Gemeinden von beiderley Religionen in merklicher Anzahl vereint finden, ſoll entweder durch Nebeneinanderordnung von Dienern dieſer verſchiedenen Confeſſionen, oder durch jeweilige Umwechslungen, ſo viel thunlich, geſorgt werden, daß kein Theil der Amtsuntergebenen eine allzulange Zeit von der Annehmlichkeit ausgeſchloſſen ſey, unter der unmittelbaren Aufſicht von Dienern ſeiner Religion zuſtehen.

§. 14.

In Rückſicht auf das **Verhältniß der ſämmtlichen im Staate befindlichen Religionsgeſellſchaften zu der oberſten Staatsgewalt**, verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Religionsfreyheit keine Unabhängigkeit von derſelben nach ſich zieht, und obgleich inſonderheit die Verfaſſung der catholiſchen Kirche einem Landesherrn einen nur beſchränkten Wirkungskreis übrig läßt; ſo bleibt doch auch ſie der landesherrlichen höchſten Aufſicht vollkommen unter-

wor-

worfen. „Wir werden uns zwar, erklärt in dieſer Hinſicht der Churfürſt von Pfalzbaiern, in die immer conſtitutionelle Geſetzgebung des Kirchenweſens, in eigentliche Lehr- und Glaubensſachen nie einmiſchen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, beſonders der oberſten Aufſicht, welche der höchſten Staatsgewalt ſowohl nach dem allgemeinen, als poſitiven teutſchen Staatsrechte darüber zuſteht, ſoll ſorgfältig gewacht werden." Auch hierüber findet man in dem badiſchen Religions-Edicte noch nähere Beſtimmungen x), und es wird inſonderheit die Nothwendigkeit des landesherrlichen Placiti zu allen geiſtlichen Verordnungen, welche die äuſſere Staatslage der Unterthanen mittelbar oder unmittelbar afficiren, ausdrücklich vorbehalten y).

§. 15.

In Anſehung der Religionsübung iſt in dem pfalzbairiſchen Religions-Edicte verordnet: „Keinem Unſerer Unterthanen, von welcher Confeſſion er ſey, ſoll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches ſeiner Religions- oder Gewiſſensfreyheit entgegen wäre; daher ſollen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereinigt ſind, in ihrer Hausandacht nie geſtöret werden; auch ſoll ihnen kein Hinderniß in Weg gelegt werden, wenn ſie

x) §. 22 f. a. a. O. S. 70 f.

y) Daſ. S. 72. 73.

ſie Kirchen ihrer Confeſſion in der Nachbarſchaft beſuchen, oder durch Geiſtliche daher in ihren Häuſern in der Stille die Sacramente ſich adminiſtriren laſſen wollen; jedoch werden ſie in allem, was ihre Gewiſſensfreyheit nicht beſchränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müſſen dahin die hergebrachten Stolgebühren entrichten. Sobald ſie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erforderlichen Mittel beſitzen; ſo ſoll ihnen die landesherrliche Erlaubniß dazu nie verſagt werden, wo alsdann ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Confeſſion aufhört."

§. 16.

Was für Grundſätze in dieſer Hinſicht in dem badiſchen Religions-Edicte im Allgemeinen aufgeſtellt ſind, iſt bereits oben in Beziehung auf die reichsgeſetzmäßige Erhaltung der bisherigen Religionsübung in jedem Lande angeführt worden (§. 9). Auſſerdem iſt noch in Anſehung der Privat-Religionsübung, und inſonderheit des Beyſtandes der Geiſtlichen, welchen ſie ihren Glaubensgenoſſen in Kirchſpielen anderer Religion leiſten dürfen, verordnet, daß dieſer in Bezug auf Krankenbeſuche, Beicht- und Communion-Handlungen, Darreichung der Sterb-Sacramente, auch ſtillen, häuslichen Religions- und Kinderunterricht durchaus frey ſeyn, und darin keinem Geiſtlichen etwas in den Weg gelegt werden ſoll. Dagegen dürfen ſolche Geiſtliche eigentliche Parochial-Handlungen, als Tau-

Taufen, Copulationen und Beerdigungen in dem Pfarrbezirk einer andern Religion nie anders, als mit des dortigen Pfarrers gutem Willen und Erlaubniß oder Anwohnung, und alsdann unter beſtimmter Atteſtirung des Vorgangs an ihn zum Behuf der Eintragung in ſein Kirchenbuch, verrichten z).

§. 17.

Was hiernächſt die Verhältniſſe gegen weltliche Gemeinheiten betrifft; ſo ſollen nach dem bairiſchen Religionsedicte alle chriſtliche Religionsverwandte aller Orten als Bürger aufgenommen werden (§. 10). Das badiſche hingegen läßt hierbey nach örtlichen Umſtänden einige Verſchiedenheiten eintreten (§. 11). Eben dieſes verordnet in Anſehung der bürgerlichen Magiſtrate und Ortsgerichte folgendes: „In allen Orten, wo dermalen nur eine Religionspartbie das Bürgerrecht oder die Religionsübung mit pfarrlichen Rechten genießt, und die bürgerliche Magiſtrate und Ortsgerichte nur von Gliedern dieſer Religion beſetzt waren, ſollen ſie fürohin ſtets alſo unvermiſcht bleiben, und andere Religionsverwandte, die dort Bürger werden, darein auch künftig nicht aufgenommen werden, es geſchehe dann in einem einzelnen Fall durch freie Wahl der Bürger, die der Ortsreligion zugethan ſind, aus beſonderem Zutrauen, welcher Fall dann aber nicht zur Folge ge-

z) Badiſches Relig.-Edict §. 9. a. a. O. S. 59.

gezogen, mithin die Nachfolge eines Gerichtsverwandten gleicher Religion niemals begründen ſoll.

Wo hingegen dermalen beide Religionstheile der bürgerlichen Rechte und der freien Religionsübung genieſſen, da ſollen auch beiderley Religionsverwandte zu den Raths- und Gerichtsſtellen zugelaſſen werden, und bleibet wegen der verhältnißmäßigen Zahl, in welcher ſie neben einander exiſtiren ſollen, die landesherrliche Entſchlieſſung, nach Einſicht der einzelnen Umſtände, da vorbehalten, wo nicht beſondere General- oder Specialnormen dieſelbe ſchon beſtimmen, wie das z. E. in der Rheinpfalz der Fall iſt, wegen deren Wir den zweiten Artikel Lit. f. der dortigen Religionsdeclaration von 1799 beſtätigen." a)

§. 18.

In Rückſicht auf die Verhältniſſe der verſchiedenen Religionsgeſellſchaften gegen einander iſt in dem badiſchen Religions-Edicte b) verordnet: „Alle Religionsverwandte ſind ſchuldig, einander für ihren Glauben und Kirchengebräuche Achtung zu erzeigen, mithin ſich aller verkleinerlichen Reden und Handlungen gegen andere Religionsverwandte zu enthalten, nie Scherz oder Spott über Gegenſtände ſich zu erlauben, welche für den andern Gegenſtände des ver-

a) Bad. Rel. Edict §. 14. a. a. O. S. 62.

b) §. 7. 8. a. a. O. S. 58.

religioſen Cultus ſind. Wo auch Jemand zu Religionshandlungen des Andern zuſammentritt, ſoll er nie unterlaſſen, die jeder gottesdienſtlichen Abſicht gebührende Achtung in ſeinem Betragen zu äuſſern. Würde eines oder das andere dennoch geſchehen, ſo muß es von der betreffenden Policeyobrigkeit ohne Anſehung der Perſon geahndet werden. Hingegen kann keine Religionsparthie von einem Glied einer andern Religion religiöſe Verehrungsbezeugungen fordern, bey Gelegenheiten, welche für dieſen, nach ſeinen Grundſätzen dazu nicht geeignet ſind, und muß auch hiergegen die Policeyobrigkeit jeden kräftig ſchützen.“

„Noch weniger darf nachgeſehen werden, daß Jemand in Unſeren Landen um der Religion willen irgendwo von der öffentlichen Hülfe und Unterſtützung in Noth- und Krankheitfällen, oder von der anſtändigen und chriſtlich ehrbaren Begräbniß auf Gottesäckern ausgeſchloſſen, an dem Beyſtand von Geiſtlichen, Verwandten und Bekannten ſeiner Religion verhindert oder beſchränkt, noch irgendwo in dem vollen Umfang der Rechte der Gewiſſensfreyheit in Beziehung auf ſich, ſeine Familie und Hausgenoſſen, gehindert werde.“

§. 19.

Wegen der äuſſeren Feier der Feiertage iſt in dem badiſchen Religionsedicte c)

c) §. 6. a. a. O. S. 57.

inſonderheit vorgeſchrieben, daß an allen Orten, wo beide Religionstheile ihre Religionsübung haben, keiner von dem andern die Unterlaſſung weltlicher Arbeiten zu fordern befugt ſeyn ſoll, nur müſſen von keinem Theil ſolche Arbeitsgattungen unternommen werden, welche die dem andern Theil zu ſeinen gottesdienſtlichen Handlungen nöthige Stille oder Anſtändigkeit unterbrechen, wenn ſich nicht durch eine unverſchiebliche Veranlaſſung auf dieſe Zeit eingeſchränkt ſind, mithin ein Nothfall vorhanden iſt. An Orten aber, wo nur einerley Religionsübung iſt, ſollen andere Religionsverwandte ſchuldig ſeyn, der Kirchenpolicey des Orts mit Unterlaſſung weltlicher Arbeiten, die an öffentlichen Orten verrichtet werden müſſen, ſich zu unterwerfen, in Bezug auf ſtille in ihrem Hauſe zu verrichtende werktägliche Arbeiten darf ihnen jedoch auch hier nichts in den Weg gelegt werden, nur müſſen ſie in keinem obiger Fälle ihre Hausgenoſſen anderer Religion dazu anhalten oder verleiten.

Die hierauf ſich beziehende Vorſchrift des pfalzbairiſchen Religions-Edicts ſtimmt mit der vorſtehenden im Weſentlichen überein, und iſt nur allgemeiner alſo gefaßt: „Kein Religionstheil ſoll ſchuldig ſeyn, die beſondern Feyertage des andern zu feyern, ſondern es ſoll ihm freyſtehen, an ſolchen Tagen ſeine Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, wel-

che

che man jeder verſammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.“

§. 20.

Was endlich die Privatverhältniſſe, welche in Anſehung der Religion hauptſächlich in Betrachtung kommen können, betrifft; ſo ſind dieß — die Ehe und die Erziehung der Kinder. Nach dem badiſchen Religionsedicte d) iſt die Eheſchlieſſung zwiſchen verſchiedenen Religionsverwandten frey, und ceſſirt die in einigen Gegenden der alten badiſchen Lande beſtandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispenſationseinholung. Dagegen gilt als unabänderliche Regel für alle dergleichen gemiſchte Ehen, die künftig werden geſchloſſen werden, ohne daß zuvor beide Eheleute über die Religionseigenſchaft der Kinder von ihrer weltlichen Obrigkeit Verträge haben errichten oder einſchreiben laſſen, daß die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterſchied des Geſchlechts erzogen werden ſollen; da ein Unterſchied der Erziehung nach dem Geſchlecht für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruck und für das einſtige bürgerliche Fortkommen der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu ſeyn pflegt. Damit ſoll aber, wie geſagt, den Verlobten, welchen dieſe Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab-

d) §. 2. 3. 4. 5. a. a. O. S. 53 f.

geſchnitten ſeyn, eine nach dem Geſchlecht getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge von der Ehe feſtzuſetzen, wenn ſie auf Vorſtellung jener Inconvenienzien dennoch darauf beharren; hingegen auſſergerichtliche Verträge hierüber ſollen unkräftig ſeyn, auch eine Aenderung der Erziehungsart, wie ſie bei einer Ehe durch das Geſetz oder durch einen Vertrag einmal beſtimmt iſt, ſoll während der Ehe nicht weiter ſtattfinden, da dieſes den Ehefrieden und die Ruhe des ein oder andern Ehegatten allzuvielen Nebeneinflüſſen ausſetzt. Es mag daher ſo wenig ein ſpäterer Vertrag, als der Tod eines oder des andern Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Unterſcheidungsjahre erreicht haben, erfolgte, in der Religionseigenſchaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbſt die Religionsänderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des andern beytritt, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder ändern, die noch nicht das ſchulmäßige Alter hatten, bey denen alſo noch in einer beſtimmten Religion nicht angefangen, die Uebergabe an eine beſtimmte Religionsgemeinde nicht geſchehen iſt. Uebrigens werden die Kinder durch dieſe Verordnung nicht gebunden, ſondern deren Wirkungskraft dauert nur bis zu den Unterſcheidungsjahren, welche auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr beſtimmt ſind.

§. 21.

Für die pfalzbairiſche Staaten iſt wegen der Religionsverhältniſſe der Kinder bey vermiſch-

miſchten Ehen unterm 18ten May 1803 eine beſondere Verordnung ergangen, welche folgende Beſtimmungen enthält:

1) Den Verlobten ſoll eine unumſchränkte Freyheit belaſſen werden, beym Eintritte in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder die Religionsverhältniſſe ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepacten nach den in jeder Provinz hergebrachten geſetzlichen Formen zu beſtimmen. 2) Finden ſie während ihrer Ehe aus wohlüberlegten Urſachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen; ſo ſoll ihnen dieſes zwar geſtattet ſeyn, jedoch nicht anderſt, als unter Beobachtung der nemlichen geſetzlichen Formen, welche für die Errichtung gültiger Ehepacten vorgeſchrieben ſind. 3) Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer Verehelichung über die Religionsverhältniſſe ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, ſo ſollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr Statt haben, ſondern die Söhne ſollen in dem Glaubensbekenntniſſe des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter, bis zur Erreichung der Discretionsjahre, welche für beyde Geſchlechter auf das zurückgelegte 18te Jahr feſtgeſetzt werden, erzogen werden. 4) Nachdem ſie aber zu dieſem Jahresziele gelangt ſind; ſo ſoll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der andern in dem teutſchen Reiche eingeführten 3 chriſtlichen abzutreten. 5) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten noch den Vormündern iſt erlaubt, in dieſen geſetzlich beſtimmten Religionsverhältniſ-

ſen eine Abänderung zu machen, ſondern ſie ſind gehalten, die angefangene Erziehung in dem beſtimmten Glaubensbekenntniſſe bis zu den Discretionsjahren der Kinder vollenden zu laſſen.

XL.

Zur Sittenpolicey.

Für die Unterrichts- und Sittenpolicey iſt es gleich heilige Pflicht, den Verkauf unſittlicher Schriften, Gemälde und Kupferſtiche durch zweckmäßige Maßregeln zu verhindern. Was zunächſt Gemälde betrifft; ſo wird ſie freylich in das Cabinet des Liebhabers nicht dringen, und dem mag ſie es dann unter ſeinen ſchmutzigen Entweihungen der Kunſt wohl ſeyn laſſen. Aber die öffentliche Ausſtellung und den öffentlichen Verkauf ſolcher Gemälde leide ſie auf keine Weiſe, und damit kann ſie hier ſchon viel wirken. Wenn hingegen ein unſittliches Product des Schriftſtellers oder Mahlers und Zeichners dergeſtalt vervielfältigt wird, daß deſſen Verbreitung unter dem großen Publicum mit äuſſerſter Leichtigkeit ſtattfinden kann; ſo iſt ein Interdict jener Art in der That nicht hinreichend. Das einzige durchgreifende Mittel iſt, die Vervielfältigung ſelbſt zu verhindern. Das

iſt

iſt aber in unſerm teutſchen Vaterlande nicht ausführbar, wo es ſo viele Winkel giebt, in welche ſich (freylich gegen die Reichs-Policey-ordnung) Bücher- und Kupferdrucker verkriechen können, die vom Diebſtahl oder Schmutz, oder von beiden zugleich leben, und ſo vielartige Po-liceyen, worunter manche nach der bekannten ſtaatswirthſchaftlichen Maxime: lucri bonus odor ex re qualibet mehr, als nach ihren eigenthümlichen Geſetzen ſich richten, und Oerter, auch wohl Gebiete, die gar keine Policey haben.

Jede gute Policey wird alſo in ihrem Bezirke die ehrloſen Verfaſſer, Verleger, aber immer auch die Verkäufer der von auſſen kommenden unſittlichen Schriften und Kupferſtiche mit allem Ernſt und Eifer verfolgen müſſen. Beſonders muß ſie auch ihr Augenmerk auf die unſittlichen, unzüchtigen, Dummheit, Schwärmerey, Aberglauben und Unglauben befördernden Volks-Schriften und Blätter richten, die öfters zu wenig beachtet werden, und gewiß mehr Unheil ſtiften, als man glaubt. Sie werden theils durch Hauſirer, theils durch Buchbinder, theils auf öffentlichen Plätzen an Markttagen, auch wohl in größeren Städten täglich feilgeboten und verbreitet.

Sie ſind in verſchiedenen Landes-Policey-geſetzen verboten a). Eine der vollſtändigſten und

a) Im Wirtembergiſchen z. E. ſind die Beamten angewieſen, die Einbringung und Ausbrei-

und muſterhafteſten Verordnungen dagegen iſt aber diejenige, welche der regierende Graf zu Stollberg-Wernigerode am 26. April 1799 erlaſſen hat. Sie iſt folgenden Inhalts: 1) Der Verkauf und die Verbreitung unſittlicher, unzüchtiger, Dummheit, Schwärmerey, Aberglauben und Unglauben befördernder Lieder, Arien, Hiſtorien, Liebes-, Mord- und Wundergeſchichten, Abentheuer, Planetenbücher, Wahrſagereyen und dergleichen wird in der Grafſchaft Wernigerode als Betrug, Volksverführung und Sittenverderbniß verboten. 2) In der Druckerey zu Wernigerode ſollen dergleichen bey zehn Thaler Strafe nicht gedruckt und ausgegeben werden. 3) Kein Buchbinder darf damit einen Handel treiben. Die Policey viſitirt ſofort die Läden der Buchbinder, und was ſich darin vorfinden möchte, wird zum erſtenmahl mit Erſtattung des Preiſes, künftig aber mit Confiscation und drey Thaler Strafe weggenommen. 4) Auf den Jahr- und Wochenmärkten wird ein ſolcher Verkauf nicht geduldet, ſondern die giftvolle Waare gleich weg-

breitung verderblicher Schriften durch Krämer und ſogenannte Büchelträger zu hindern, zu dem Ende auf fremde Hauſirer, beſonders von Reuttlingen, die gedruckte zügelloſe Lieder und Scarteken verbreiten, wachſam zu ſeyn, ſie zu arretiren, zur Verantwortung zu ziehen und an die Regierung darüber zu berichten. Roller Wirtemberg. Policeyrecht II. 237.

weggenommen. 5) Alle Hauſirer, Händler und Händlerinnen, welche dergleichen in der Grafſchaft verkaufen oder ausbieten, werden durch die Gerichtsdiener und Armenwächter angehalten und dem Juſtizamte überbracht, welches, nach geſchehener Prüfung, die ſchädliche Waare confiſcirt, und die Schuldigen, als Sittenverderber, gleich den Bettlern und Vagabunden, zur Correction auf 24 Stunden bis 14 Tage ins Arbeitshaus nimmt. Die Officianten erhalten für die Einbringung eben die Gebühren, als bey Einbringung der Bettler. Wenn aber, auſſer dazu beſtellten Officianten, Jemand einen ſolchen Liederhändler oder Händlerin anhält, und den Verkauf wahr macht, ſo erhält er eine Prämie von einem bis zwey Thaler. 6) Wenn ſich dergleichen Händler oder Händlerinnen mit ſolcher zum Verkauf und zur Verbreitung beſtimmten Waare auch nur in der Grafſchaft betreffen laſſen, ſo werden ſie damit angehalten, die Waare wird ihnen abgenommen, dem Juſtizamte übergeben, und nach geſchehener Prüfung confiſcirt, indem ſie allezeit als ein der Menſchheit ſchädliches Gift, ſie werde verbreitet wo ſie wolle, zu betrachten iſt. Dem Befinden nach wird dem ſchuldloſen Beſitzer der Preis zur Entſchädigung zugeſtanden. 7) Die Gaſt- und Herbergswirthe ſollen bey drey Thaler Strafe gehalten ſeyn, ſofort die Ankunft ſolcher Liederverkäufer der Policey zu melden, welche darauf unverzüglich die angemeſſene Verfügung trifft. 8) Schullehrer, welche dergleichen ſchädliche Lieder und Hiſtorien der Jugend aus den Händen entziehen kön-

können, erhalten den Preis derſelben vergütet. 9) Alle dergleichen ſolchergeſtalt confiſcirte und zuſammengebrachte Waare wird von der Policey, in Beyſeyn einiger Zeugen, mit Anzeichnung der Stückzahl jeder Art, verbrannt. 10) Damit aber auch für Jedermann die Gelegenheit befördert werde, ſich durch gute Lieder und Geſänge zum Frohſinn zu erheitern, ſich die Laſten des Lebens zu erleichtern, und gute Empſindungen lebhaft auszudrücken: ſo wird für Anſchaffung anſtändig fröhlicher Lieder und nützlicher angenehmer Geſchichten geſorgt, und zu deren zweckmäßiger Verbreitung Anlaß gegeben werden. Die Policeybehörden ſollen es ſich mit Ernſt, ſehend und wachend, angelegen ſeyn laſſen, dieſe Verordnung zur Ausführung zu bringen, und dadurch ein verderbliches Uebel zu verhindern, widrigenfalls ſie deßfalls verantwortlich werden.

In Nürnberg iſt der Verkauf unſittlicher und ſcandalöſer Kupferſtiche von dem Policey-Departement im Jahre 1801 bey ſchwerer Strafe verboten worden b).

b) Blätter für Policey und Cultur 1801. St. IX. S. 225—228.

XLI.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

XLI.

Zur Feuerpolicey.

Es iſt der Feuersgefahr in Waldungen nur kurz gedacht worden a), und die meiſten Feuerpolicey-Geſetze behandeln dieſen wichtigen Gegenſtand nicht vollſtändig genug. Einzelne Verordnungen, durch beſondere Vorfälle veranlaßt, ſind gewöhnlich nur gegen dieſen oder jenen Mißbrauch gerichtet, dem man gerade die Entſtehung eines Waldbrandes zuſchreiben zu müſſen glaubt. Nachſtehende churmainziſche Verordnung umfaßt größtentheils die Vorſichtsmaßregeln, welche man zur Abwendung der Feuersgefahr in Waldungen für dienſam zu halten pflegt.

„Von Zeit zu Zeit, heißt es im Eingange dieſer Verordnung, ſind ganz maßgebende Verordnungen zur Vorbeugung der häufig ſich ergebenden Waldbrände erlaſſen worden; gleichwohl haben ſich ſo viele Zufälle ergeben, wodurch ſowohl in den herrſchaftlichen als Gemein-

a) Th. 3. S. 39. Note *).

meinheitswaldungen beträchtliche Diſtricte durch Brand beſchädigt worden ſind. Es wird daher wiederholt verordnet, daß 1) unter Zuchthausſtrafe in den Waldungen kein Feuer angemacht, oder Laub auf den Waldwieſen verbrannt werden darf *); ſondern wenn die Holzhauer zur rauhen Winterszeit unumgänglich Feuer zur Erwärmung nöthig haben, ſo iſt ſolches nur auf lichten unſchädlichen Plätzen anzulegen, und beym Austritte aus den Waldungen wieder zu löſchen; die Reinigung der Waldwieſen im Frühjahre hingegen iſt in einem ſolchen Zeitpuncte vorzunehmen, wo die Trocknung nicht ſo lange andauert. 2) Iſt unter gleicher Strafe das Tabackrauchen in den Dickungen, oder das Tabackspfeifenausklopfen in den Waldungen verboten, und Niemanden, beſonders unbekannten und fremden Leuten, als Händlern mit Erd- und Steingeſchirren, dann anderen dergleichen herumziehenden Perſonen, der Eintritt oder Aufenthalt in den Waldungen zu erlauben. 3) Wird das Verbot wegen Aushebung der Vogelneſter, Zunderſchwämme ſuchen, Kühngraben und dergleichen Unfug, unter Vermeidung gleichmäßiger Zuchthausſtrafe ernſtgemeſſenſt wiederholt, und in den Waldungen keine andere Verrichtung oder Arbeit verſtattet, als unter Aufſicht des ge-

*) Ein wirtembergiſches General-Reſcript nimmt ſehr zweckmäßig auch auf das Felderbrennen in der Nähe von Waldungen Rückſicht. Roller Wirtemb. Policeyrecht II. 305.

gewöhnlichen Forſtperſonals, oder der Ortsvorſtände, die alſo bey Waldtägen oder anderen nöthigen Verrichtungen jedesmahl gegenwärtig ſeyn müſſen. 4) Muß auf die Verordnungen wegen des Viehhütens ſcharf gehalten, und bey der Privathut keine Kinder, ſondern erwachſene Leute gebraucht, auch eben ſo beym Kohlenbrennen alle Behutſamkeit angewendet, und die Kohlenbrenner für jeden, durch ihre Nachläſſigkeit verurſacht werdenden Schaden reſponſabel gemacht werden. 5) Iſt dieſe wiederholte Verordnung unverweilt, und vom 1ſten März an bis zu Ende Novembers alle Sonntäge in jeder Gemeinde nach geendigtem Gottesdienſt zu verkünden, und 6) das ſämmtliche Jagd- und Forſt-Perſonale Nomine et authoritate Regiminis anzuweiſen, die Waldungen fleißig zu begehen, und jeden Contravenienten auf der Stelle zu arretiren, und dem nächſtgelegenen Orts-Vorſtande einzubringen, damit der Uebertretungsfall von dem einſchlagenden Amte unterſucht, und die verordnungsmäßige Strafe an demſelben vollzogen werden könne.

XLII.

Zur Armenpolicey.

In allen denjenigen Staaten, wo man ſich pflichtmäßig hat angelegen ſeyn laſſen, die Betteley abzuſtellen, hat man eine Unzulänglichkeit der Armenmittel erfahren müſſen, welche durch die Sammlung freywilliger Beyträge ſelten gedeckt werden konnte. Dies führte ſehr natürlich auf die Idee von Zwangsbeyträgen, welcher auch in rechtlicher Hinſicht nichts entgegen geſetzt werden konnte, da nach den Reichs- und Landes-Policeygeſetzen a) jede Gemeinde ihre Armen zu ernähren verpflichtet iſt. Alle Einwendungen, welche man aus dem Zwecke der Mildthätigkeit hernehmen möchte, können gegen die Beantwortung der Rechtsfrage nicht von Erheblichkeit ſeyn, da die Geſetze unbedingt eine genoſſenſchaftliche Zwangspflicht der Gemeindemitglieder begründen. Eine ganz andere Frage iſt aber

a) Th. 2. S. 214.

aber die politiſche: Iſt es rathſam, Armenſteuern zu erheben? Die Göttingiſche Societät der Wiſſenſchaften hat fürs Jahr 1802 hierauf eine Preisfrage geſtellt, jedoch nicht ganz mit glücklichem Erfolge b). Ich berühre dieſen Gegenſtand hier nur, um meine im dritten Theile S. 232 darüber geäuſſerte Meynung zurück zu nehmen. Ich halte mich von der Zweckwidrigkeit der Armenſteuern jetzt überzeugt aus Gründen, die man, kurz zuſammen gefaßt, größtentheils in der teutſchen Juſtiz- und Policey-Fama c) vorgetragen findet, und deren Verfaſſer ich im weſentlichen völlig beyſtimme. Wenn der Ertrag milder Stiftungen und der Sammlungen freywilliger Beyträge bey einer wohlgeordneten und gehandhabten Armenpolicey nicht hinreicht; ſo dürfte es immer rathſamer ſeyn, aus den Gemeindecaſſen den Abgang zu erſetzen, und dieſe durch eine verhältnißmäßige Erhöhung der gewöhnlichen Beyträge zu denſelben wieder zu entſchädigen, als förmliche Armenſteuern zu erheben, und dagegen die freywilligen Beyträge ganz eingehen zu laſſen. Freylich werden auf dieſe Art den mildthätigen Armenfreund auch noch einige Zwangsbeyträge treffen; aber er wird deßhalb nicht bereuen, was ſein freyer Wille gab, und nicht ungern leiſten, was ſeiner Bürgerpflicht obliegt.

b) Göttingiſche Anzeigen 1802. St. 192.

c) April 1803. S. 447 f.

XLIII.

Zur Landwirthſchafts-Policey.

Taubenpolicey.

Es iſt bereits in dem Rechte der Landwirthſchafts-Policey bemerkt worden, daß das Recht, Feldtauben zu halten, durch die meiſten Landes-Policeygeſetze beſchränkt iſt a). Ein Umſtand ſcheint jedoch gerade in rechtlicher Hinſicht einer genauern Erörterung zu bedürfen, die Frage nehmlich: wie iſt es zu halten, wenn kein Geſetz die Feldtauben-Zucht einſchränkt? Ehe ich jedoch zur näheren Erörterung dieſer Frage ſchreite, werde ich eine kurze Ueberſicht der Taubenpolicey zu geben verſuchen b).

Erfahrene Landwirthe verſichern, daß die unſchuldigen Tauben durch ihre Näſcherey auf den Feldern eine Menge fruchtbringenden Saamens ver-

a) Th. 3. S. 300.

b) Sehr gute Beyträge dazu findet man in Niemanns Materialien zur Reviſion der Taubenpolicey. Blätter für Policey und Cultur 1803. St. VI. S. 493 f.

verzehren und dadurch einen, von Vielen ſehr hoch angeſchlagenen Schaden anrichten. Eingeſtehen muß man dabey jedoch auch, daß ſie nicht boshafter Weiſe auf die Saamen nützlicher Früchte verſeſſen ſind, ſondern daß ſie auch ſehr vielen Saamen unnützen und ſchädlichen Unkrauts vertilgen. Hier iſt alſo die Aufgabe für die Landwirthſchafts-Policey die: Die Zucht der Feldtauben, ohne dieſe ganz auszurotten, ſo zu beſchränken, daß ſie dem Feldbau ſo wenig als möglich ſchädlich werden können.

Um dieſe Aufgabe zu löſen, haben die Geſetzgebungen der teutſchen Staaten verſchiedene Wege eingeſchlagen. Einige verbieten nur den Ausflug der Feldtauben zur Saatzeit; andere auch zur Erntezeit. Dieſes ſoll jedoch nach erfahrner Oeconomen Zeugniß nicht nothwendig ſeyn, weil die Feldtauben die Aehren nicht angriffen, die ausgefallenen Körner aber ihnen eben ſo gut, als den Sperlingen und Conſorten gegönnt werden mögen. — Einige Policeygeſetze fügen der Beſchränkung des freyen Ausfluges noch eine Taubentaxe hinzu, um, wie ſie ſagen, der Taubenliebhaberey Schranken zu ſetzen. So muß zum Beyſpiel im Badiſchen, im Heſſendarmſtädtiſchen c) und a. a. O. m. eine bedeutende Taubentaxe bezahlt werden. In Wirtemberg werden die Tauben verſteuert, denn das ſogenannte Tauben-

c) Bergius Samml. auserleſener Landesgeſetze, I. 320 f. IV. 242 fe.

ſchlaggeld — von jedem Schlage ſechs Kreutzer jährlich d) — iſt zu wenig, um dabey die Abſicht einer Einſchränkung vermuthen zu können. Viele Geſetze beſtimmen eine gewiſſe Anzahl von Feldtauben, welche Landwirthe nach dem Verhältniß ihrer cultivirten Grundſtücke zu halten berechtigt ſeyn ſollen. Die Schätzung iſt ſehr ſchwer, und die Gelehrten ſind darüber verſchiedener Meinung. Der eine hält dafür, daß auf eine Hufe 12 Paar, auf eine halbe Hufe 6 Paar Tauben, auf weniger Land aber gar keine gehalten werden ſollen; der andere will es nicht einmal geſtatten, daß auf eine Hufe ſchon Tauben gehalten werden ſollen, ſondern er will, daß nur eine ſehr bedeutende Ausſaat dazu berechtige e). Im Fürſtenthum Grubenhagen darf Niemand Feldtauben halten, der nicht wenigſtens in einer Flur 15 Morgen Landes cultivirt, und zwar auf jede 15 Morgen nicht mehr, als 5 Paare. Die Göttinger Bürger dürfen, vermöge eines eigenen Statuts, auf einen Morgen Landes zwey Paar Tauben halten. Wegen des Taubenhaltens in und vor Celle iſt verordnet: daß derjenige, welche nur 12 Morgen eigenes Land und darunter in der Cultur hat, überall keine, welcher aber über 12 Morgen beſitzt, von jeglichen zwey Morgen ein Paar Feldtauben zum Ausfliegen zu halten befugt ſeyn

d) Roller Wirtemb. Policeyrecht I. 19.

e) S. z. E. Beneckendorf Oeconomia forensis I. 163.

ſeyn ſoll. Im Fürſtenthum Altenburg, ſo wie im Gothaiſchen, ſollen auf eine Hufe Landes nicht mehr als acht Paar Tauben gehalten werden; wer aber keine Hufe Landes im Felde hat, ſoll gar keine Feldtauben halten. Wenn in einigen Ländern, z. E. Schleſien, Pommern, den Marken, nur Grundherren, hin und wieder auch wohl neben dieſen noch die Prediger, das ausſchließende Recht, Tauben zu halten, beſitzen; ſo bemerkt Beneckendorff f) ſehr richtig, daß auch dieſes Vorrecht billig nicht unbeſchränkt ſeyn ſollte.

Indeſſen ſcheint die Beſtimmung einer gewiſſen Taubenzahl nach dem Verhältniß des cultivirten Landes wenig Beyfall zu verdienen, wenn man erwägt, wie ſchwer, ja beynahe unmöglich eine zuverläſſige Controlle iſt, und daß auch ein billiges fortſchreitendes Verhältniß kaum beobachtet werden kann, mithin der Arme allemahl verlieren und, auſſerdem, daß er ſelbſt keine Tauben halten dürfte, noch dazu die der Reichen mitfüttern müßte.

Dem ſey jedoch, wie ihm wolle: was kann rechtlich gefordert und erkannt werden, wenn kein Geſetz die Zucht der Feldtauben beſchränkt?

Feldtauben nähren ſich von jedem ihnen dienlichen Saamen, und zwar ohne Unterſchied, ob die

f) a. a. O. S. 163.

die Felder ihren Eigenthümern oder andern zugehören. In dieſer Hinſicht gleichen ſie dem Wilde, und aus dieſem Grunde hat das ſächſiſche Weichbild Recht, wenn es feſtſetzet, daß Tauben, wenn ſie zu Felde fliegen, gemein ſind. Soll jedoch dieſer Grundſatz, der dem Eigenthümer der Felder, wo ſie ſich betreffen laſſen und auch dem Jagdherrn allerley Freyheiten über ſie verſtattet, nicht in Anwendung kommen; ſo muß ein zweckmäßiges Regulativ zwiſchen den Tauben- und Feld-Eigenthümern Frieden ſtiften. Dieß kann aber nur durch ein ausdrückliches Geſetz geſchehen, und ſo lang dieß nicht exiſtirt, bleibt das Taubenhalten ein unbeſchränktes Recht der natürlichen Freiheit; aber die Tauben, die in das Feld fliegen, bleiben auch gemein. Meiner Meynung nach können daher Gerichtshöfe da, wo keine beſtimmte Geſetze ſind, auf Beſchränkung des Taubenhaltens nicht erkennen, und müſſen diejenigen, welche darüber klagen, allezeit an die höchſte Policeybehörde zu angemeſſerer Verfügung verweiſen.

Sollte aber ein Gerichtshof demungeachtet ſich ermächtigt halten, auf eine ſolche Beſchränkung nicht ohne geſetzliche Vorſchrift zu erkennen; ſo weiß ich keinen Maßſtab, nach welchem er ſich richten könnte. Die mancherley Landesgeſetze ſind höchſt verſchieden, und ohnehin können fremde Geſetze für kein Land und keine Provinz zum Maßſtab dienen. Ich kann nach keinem Geſetze richten, das mir nicht zur Richtſchnur gegeben iſt. Das Gutachten erfahrener Oecononomen

nomen könnte vielleicht einem ſolchen Gerichts-hofe am ſicherſten die nöthigen Beſtimmungs-gründe an die Hand geben. Mir ſcheint es jedoch, daß er beſſer ſich damit nicht befaſſen würde.

Die meiſten Rechtsgelehrten ſind der Meinung, daß, wenn kein Geſetz den Unterthanen verbiete, Tauben zu halten, auch niemand es behindern und eines Andern Tauben tödten dürfe. Dieß würde man zugeben können, wenn nur die Tauben nicht auf fremde Aecker flögen, und dort einen Theil der Saat aufzehrten. Das Recht, Tauben zu halten, zieht doch das Recht nicht nach ſich, ſie auf Anderer Koſten zu erhalten. Dagegen wendet man zwar ein: dieß Recht ſey gegenſeitig. Wie man ſolche auf ſeinem Acker dulden müſſe; ſo ſey der Nachbar auf dem ſeinigen ein gleiches zu verſtatten ſchuldig, und wer keine Tauben halte, da er es thun könnte, müſſe ſichs ſelbſt zumeſſen, daß der daher andern entſtehende Vortheil ihm nicht auch angedeihe g). Strube führt noch zur Beſtärkung dieſer Grundſätze das Beyſpiel von der Jagdgerechtigkeit an, wo das Wild oft großen Schaden thue, und von den Landwirthen doch nicht geſchoſſen werden dürfe. Allein ſo wie die vorausgeſchickte Ausführung eine ſtrengere Prüfung nicht aushalten kann, da ſie auf einer unrichtigen Anſicht des ganzen Verhältniſſes beruhet,

g) Strube Rechtliche Bedenken, Th. 3. Bed. 9. S. 65 f. und die dort angef. Schriften.

ruhet, ſo wird dieſelbe noch durch dieſes Beyſpiel ſelbſt mehr widerlegt, als beſtärkt. Denn welcher Jagdberechtigte darf ſeine Hausthiere, um gleich dem Wilde ihre Nahrung zu ſuchen, ins Feld ſchicken? und finden nicht wegen Wildſchadens Entſchädigungsklagen ſtatt? Was das Schießen der Tauben betrifft, ſo hat die in mehreren Ländern eingeführte Unſtatthaftigkeit deſſelben einen andern Grund, als das Recht, Tauben zu halten, — nehmlich die Jagdgerechtigkeit, wegen welcher nicht verſtattet wird, daß Jemand anders, als der Jagdberechtigte, in ſeinem Reviere ſchieße. Auch treten bey Verboten des Taubenſchießens öfters noch andere Policeygründe hinzu. In den Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen beſtehen ſolche Verbote h). Wo jedoch dieß der Fall nicht iſt, und auch die Jagdberechtigung nicht entgegen ſtehet, kann der Landwirth, nach allgemeinen Grundſätzen, gegen die räuberiſchen Einfälle der Tauben ſeine Grundſtücke auf jede übrigens nicht unerlaubte Weiſe, alſo auch durch Schieſſen vertheidigen. Auſſerdem bleibt immer aber doch noch das Werfen, Fangen u. ſ. w. übrig. Dadurch kann freylich ein bellum omnium contra omnes entſtehen; aber eben deßwegen iſt ein geſetzliches Regulativ, wodurch das Taubenhalten beſchränkt und dagegen das Tödten oder Fangen der Feldtauben verboten wird, nothwendig.

Ue-

h) Willich III. 235.

Uebrigens wird von den meiſten Rechtsgelehrten als Regel angenommen, daß nur Grundeigenthümer und deren Pächter Feldtauben zu halten befugt ſeyen i), und ſelbſt ohne ausdrückliches Geſetz den Gerichtshöfen das Recht beygelegt, das zum Schaden der Nachbarn gereichende übermäßige Taubenhalten zu verbieten k). Hier fehlt es aber an einem gewiſſen Maßſtab, und die Hannöverſche Juſtizcanzley erkannte im Jahr 1764 in Sachen Muhl gegen Rieſenberg, daß jener nur befugt ſey, künftig eine mäßige Anzahl Tauben, nach Proportion der cultivirenden Aecker, zu halten l). Hommel m) behauptet, daß vermöge eines in Teutſchland üblichen Herkommens auf eine Hufe Landes nicht mehr, als 12 Paar, auf auf eine halbe Hufe nur 6 Paar, und auf weniger Land gar keine Tauben gehalten werden dürfen. Ein ſolches Herkommen iſt offenbar unerweislich, und alſo dieſe Beſtimmung willkührlich.

In einigen Ländern ſind die Feldtauben aus den Städten gänzlich verbannt, weil ſie die Dächer verderben, und zu mancherley Streitigkeiten Anlaß geben. Ein ſolches Verbot ſcheint

i) *Leyser* Med. ad Pand. Vol. 7. spec. 440. cor. I. Strube a. a. O. S. 66.

k) Strube a. a. O. S. 67.

l) Strube a. a. O.

m) Rhapsod. Vol. 2. Obs. 282.

ſcheint jedoch auf die Bewohner kleinerer Städte, welche größten Theils Ackerbau treiben, nicht anwendbar zu ſeyn.

Schließlich bemerke ich noch, daß mir der Entwurf einer Taubenordnung, welchen Niemann in den Blättern für Policey und Cultur n) mitgetheilt hat, mit Ausnahme der gänzlichen Ausſchließung der Feldtauben aus allen Städten und des auch auf die Erntezeit erſtreckten Verbots, die Tauben ausfliegen zu laſſen, vorzüglichen Beyfall zu verdienen ſcheint.

n) 1803. St. 6. S. 513—515.

XLIV.

XLIV.

Zur Handlungspolicey.

Zu den für die See-Schiffahrt beſonders wohlthätigen Anſtalten, deren zum Theil bereits gedacht iſt a), gehören vorzüglich noch die zur Sicherſtellung der Seefahrer gegen Unglücksfälle und deren Folgen abzweckenden Policeyvorkehrungen.

Die Errichtung deutlicher und beſtimmter Signale an gefährlichen Stellen, der Leuchtthürme, Baacken b) u. dergl., ſo wie die Anſtellung geſchickter Lootſen c), iſt in dieſer Hinſicht zur Abwendung zahlreicher Gefahren von äuſſerſter Wichtigkeit. Eben ſo nothwendig und

a) Th. 3. S. 564.

b) S. z. E. Krünitz Encyclopädie III. 319. v. Bülow und Hagemann Erörterungen. Band I. S. 1.

c) S. z. E. Herzoglich-Oldenburgiſche Lootſenordnung vom 25. May 1776 in Beckmanns Samml. auserleſener Landesgeſetze IV. 231 f.

und wichtig ſind aber auch bey wirklich drohenden aber bereits erfolgten Unglücksfällen zweckmäßige Rettungsanſtalten.

Vormahls wurden Schiffbrüche als Glücksfälle für die Strandbewohner und ihre Landesherrn betrachtet. Das Strandrecht war eine Erwerb- und Finanzquelle. Jetzt beruht es auf der heiligen Pflicht, Verunglückte und ihre Güter zu retten und in Sicherheit zu bringen d). Aber neuere Policeygeſetze beweiſen, daß der alte Geiſt der Räuberey noch nicht überall hat völlig unterdrückt werden können. „An den Küſten der Grafſchaft Oldenburg, heißt es in der oldenburgiſchen Strandungsordnung von 1776 e), werde den verunglückenden und ſtrandenden Schiffen theils nicht die gehörige ſchleunige Hülfe geleiſtet, ſondern vielmehr an ſelbigen ſowohl von einheimiſchen, als fremden Schiffern und Fiſchern allerhand Unfug und Räuberey ausgeübt, theils auch das Bergelohn unbillig geſteigert," weßwegen zum Beſten der Seefahrenden und der Handlung eine beſondere Strandungsordnung zu errichten für nöthig erachtet worden ſey.

Aus gleichen Gründen ſind in den meiſten an die See grenzenden Staaten beſondere Strand-

d) Runde teutſches Privatrecht §. 112. Danz Handbuch I. 422.

e) Beckmann Samml. IV. 226.

Strandordnungen errichtet, deren Zweck in dem neueſten Geſetze dieſer Art, der Königlich-Däniſchen Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, die Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona vom 30. Dec. 1803 f), ausführlich alſo geſchildert wird: „Es ſollen die zweckmäßigſten Einrichtungen getroffen werden zur ſchleunigen Bergung und ſicheren Aufbewahrung der geſtrandeten Güter, zu einer billigen Beſtimmung des Bergelohns und anderer unvermeidlichen Koſten, zu der den Umſtänden nach möglichſt vortheilhaften Veräuſſerung der nicht zu erhaltenden Güter, zu der ſorgfältigſten Erforſchung der Eigenthümer, endlich zu der kürzeſten und gewiſſenhafteſten Rechtspflege in Fällen, welche nicht anders als auf dem Wege Rechtens zu erledigen ſtehen.“

Dieſes muſterhafte Geſetz beginnt mit der königlichen Erklärung, daß der bisher in die landesherrliche Caſſe gefloſſene Antheil von Strandfällen gänzlich nachgelaſſen ſeyn ſoll, ſo weit nicht geſtrandetes Gut auch als wirklich herrenloſes Gut anzuſehen iſt.

Hiernächſt wird der Begriff des Strandgutes und der Unterſchied deſſelben von herrenloſem Gute feſtgeſetzt. Als herrenloſes darf Strandgut nur alsdann betrachtet werden, wenn nach erfolgter öf-

f) Häberlin Staatsarchiv Heft 45. S. 3 f.

öffentlicher Bekanntmachung binnen einem Jahre und ſechs Wochen Niemand ſein Eigenthum reclamirt. Alles Strandgut ſoll gerettet, geborgen und in Sicherheit gebracht werden, und zwar lediglich zum Vortheil der vorhandenen oder auszumittelnden Eigenthümer.

Der Strand muß in Diſtricte eingetheilt werden, deren jedem ein beſonderer Strandvogt vorgeſetzt iſt. Jeder der am Strande wohnenden Unterthanen iſt verpflichtet, es dem Strandvogt oder dem Beamten zu melden, wenn er ein in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt, oder irgendwo an den Ufern angetriebene Sachen findet. Insbeſondere wird es an allen Orten den Lootſen, bey verhältnißmäßiger Zuchthausſtrafe, zur Pflicht gemacht, in Strand- und Bergungsfällen alles mögliche zur Rettung der Menſchen ſowohl, als zur Bergung der Sachen, beyzutragen. Auch iſt Jedermann, ohne Unterſchied, berechtigt, ſeetriftige oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundene Sachen zu retten, und bey Strandungen auf Strömen überhaupt dasjenige in Sicherheit zu bringen, was nur durch unverzügliche Bergung gegen das Wegtreiben geſchützt werden kann. Ein ſolcher Berger erhält von dem vorgeſchriebenen Bergelohn einen verhältnißmäßigen Antheil; er wird aber mit ein- bis zweyjähriger Zuchthausſtrafe belegt, wenn er das Geborgene unterſchlägt, und mit vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe, wenn er davon nicht ſogleich dem Strandvogt oder der ſonſtigen Behörde die erforderliche Anzeige thut. Sonſt

darf

darf auſſer den erwähnten Fällen Niemand ſich mit dem Bergen des Strandguts befaſſen, der nicht dazu beſonders ermächtiget iſt; vielmehr ſoll ſich Keiner bey Bergungen am Strande finden laſſen, als wer angeſagt iſt, oder daſelbſt geſetzlich zuläſſige Verrichtungen hat.

Die Strandvögte müſſen alsdann, wenn die Witterung Seeſchäden beſorgen läßt, ſich zur Hülfe gehörig vorbereiten. So lange jedoch der Schiffer oder Steuermann, oder wer auf dem Schiffe ihre Stelle vertritt, keine Hülfe verlangt, iſt es Niemand erlaubt, ſich an Bord zu begeben, und etwas unter dem Vorwande des Bergens anzugreifen oder wegzuſchaffen. Wird hingegen durch gegebene Signale Hülfe geſucht; ſo iſt dem in Gefahr gerathenen Schiffer der thätigſte Beyſtand ohne Verzug zu leiſten.

Was hierbey die Rettenden weiter zu beobachten haben, wie die geſtrandeten Sachen zuerſt aufzubewahren und ſicher zu ſtellen, auch nachher unter Direction der Oberbeamten zu behandeln ſind, iſt ausführlich näher vorgeſchrieben.

Uebrigens müſſen ſich in vorkommenden Fällen die Strandvögte gegenſeitig unterſtützen. Von jedem Strandfall muß der Strandvogt ſofort dem ihm vorgeſetzten Juſtizbeamten Anzeige thun. Nach vollendeter Bergung muß weiterer Bericht erſtattet, und darauf von dem Oberbeamten die Urſache der Strandung unterſucht werden. Meldet und legitimirt ſich ein Eigen-

thümer, ſo werden ihm die geretteten Güter gegen ein billiges Bergegeld ausgeliefert. Kann dieß nicht geſchehen; ſo muß an die Oberdicaſterien berichtet werden. Das geſtrandete Gut wird ſodann ordentlich inventirt und taxirt, das beſchädigte verkauft, das übrige ſicher aufbewahrt, ſodann eine Edictalladung erlaſſen, und wenn ſich nach Ablauf von 12 Wochen Niemand meldet, das Geborgene öffentlich verkauft, die Kaufſumme deponirt, und dieſe erſt nach der oben ſchon angezeigten Zeit als herrenlos dem Fiscus, oder wem ſonſt ein ausdrückliches Recht daran zuſteht, zugeeignet.

Ueber die Gebühren, Koſten und den Bergelohn, die Erforderniſſe der Legitimation, das dabey zu beobachtende Verfahren, ſo wie über Strandvergehungen und deren Strafe enthält das Geſetz gleichfalls angemeſſene Verfügungen.

Die Oberaufſicht über das Strandweſen führen die Ober-Dicaſterien; die unmittelbare Aufſicht die Oberbeamten oder erſten obrigkeitlichen Vorgeſetzten eines Amts oder andern ein Ganzes für ſich ausmachenden Bezirks.

XLV.

Von den Anſtalten zur unmittelbaren Policeyaufſicht und Unterſuchung.

Von der Wichtigkeit einer ſtrengen ununterbrochenen Policeyaufſicht und von der Unentbehrlichkeit zweckmäßiger Anſtalten zur Ausübung derſelben iſt bereits oben a) gehandelt, auch ſind inſonderheit die Landgerichte und Rügegerichte als die am häufigſten vorkommenden Beyſpiele ſolcher Anſtalten angeführt worden. Man hat ebendaſelbſt auch der in den churbadiſchen Landen erfolgten Errichtung der Landvogteyen gedacht, deren Hauptbeſtimmung die Handhabung einer guten Policey iſt. Aus einem Verſehen, weßhalb die Leſer den Verfaſſer, der zu oft durch andere Geſchäfte unterbrochen wird, hoffentlich entſchuldigen werden, iſt der im Badiſchen gewöhnlichen Frevelgerichte nicht gedacht worden, und auch hier noch wird eine kurze Nachricht von denſelben nicht am un-

a) Abhandl. IX. S. 248.

unrechten Orte ſtehen b). Die darüber in der badiſchen Hofraths-Inſtruction c) enthaltenen Vorſchriften geben den deutlichſten Begriff von der zweckmäßigen Benutzung dieſer althergebrachten Policeyanſtalten. Sie ſind folgenden Inhalts:

Die Ueberzeugung von der Execution aller bisher genannten Policey-Maaßnahmen d) und ihren Würkungen, Vortheilen oder Mängeln in der Anwendung, bekommt Unſer Hofrathscollegium durch die Frevel- oder Rügegerichts-Protocolle: daher hierauf, als auf einer vorzüglich wichtigen Sache, ein wachſames Auge ſtets ruhen muß, damit dieſe nach den vorliegenden beſtimmenden Verordnungen mit der nöthigen Genauigkeit und Vollſtändigkeit abgehalten werden, und nirgend in das Stecken gerathen, wobey denn zwar nicht nöthig noch möglich iſt, daß ſolche alle Jahr an allen Orten gehalten werden, wobey jedoch das erforderlich wird,

b) Vergl. Th. 3. S. 578 f.

c) S. 195 f.

d) Sie ſind im ſechsten Artikel der Inſtruction zuſammengeſtellt unter der Rubrik: Pflichten für die Beförderung des gemeinen Wohls, und zwar a) in Abſicht auf bürgerlichen Rechtsſtand, b) in Abſicht auf Geſundheit, c) in Abſicht auf öffentliche Sicherheit, d) in Abſicht auf Privat-Sicherheit und Vermögens-Erhaltung, e) in Abſicht auf vogtbare Perſonen, f) in Abſicht auf Emporbringung der Stadt- und Landwirthſchaft.

wird, daß, auſſerordentliche Verhinderungsfälle ausgenommen, alle Jahr in jedem Oberamt in einigen Orten ſolche abgehalten, und damit von Ort zu Ort ſo continuirt werde, daß längſtens in ſieben Jahren die Runde durch den größten Oberamts-Bezirk vollendet ſey, und dann wieder von neuem beginne. Bey Durchgehung der darüber geführt werdenden ſummariſchen Protocolle kommt es darauf an, daß ſie mit den Verordnungen verglichen werden, ob auf alle Puncte gehörig Rückſicht genommen worden, daß die von dem Oberamt vorläufig durch Weiſungen erledigte Puncte, die ſachgemäs abgethan ſind, genehmigt, oder ſolche Weiſungen, die noch einer Vervollſtändigung oder Verbeſſerung bedürfen, berichtigt werden, daß jene der unerledigten Puncte, deren Betreff ein Gegenſtand der Regierungsſorge iſt, mit oder ohne weitere Berichtseinholung und Erkundigungen, je nachdem die Darſtellung der Verhältniſſe hinlänglich aufgeklärt iſt oder nicht, durch Verfügungen, und zwar wenn der Gegenſtand der Art iſt, daß darüber beſondere Acten bey der Regierung geführt werden, nach vorgängig auszugsweiſer Vorbringung der fraglichen Stelle zu den betreffenden Acten, durch einen Separatbeſcheid gebührend erledigt, jene einer Erledigung bedürfende Anzeigen, welche in die Obſorge eines andern Dicaſterii einſchlagen, ausgezogen und dieſem zur ordnungsmäßigen Erledigung mitgetheilt, daß niemahls die Unterlaſſung der Annotation, wie der vorhergegangene Frevelgerichtsbeſcheid befolgt worden, geduldet, und daß

endlich der ergehende Frevelgerichtsbeſcheid zwar über jeden Punct, wo etwas zu verordnen iſt, möglichſt kurz, doch nicht blos remiſſiv auf Protocolle, ſondern ſo, daß er vor ſich ſelbſt verſtändlich ſey, gefaßt, und in jenen Puncten, welche durch Separatverfügung oder Reſolution eines andern Dicaſterii zu erledigen ſind, dieſes ſtatt Beſcheids zur vorläufigen Wiſſenſchaft jener Verfügung einverleibt werde.

Auſſerdem aber iſt noch ein Hauptnutzen von dieſen Frevelgerichts=Protocollen dadurch zu erzielen, wenn, wie in neuern Zeiten angefangen worden, und künftig damit zu continuiren iſt, die zur ſtatiſtiſchen Kenntniß eines Orts dienende Data, als Familien= und Viehzahl, Quantum der cultivirten Ländereyen, Zahl der Profeſſioniſten und ihrer Gattungen, der vorzüglich ein= oder ausgehenden Producte u. ſ. w. in den Protocollen durch die Oberämter mit eingeführt, und aus ihnen mit wenigem zu den Regierungs=Acten bemerkt werden, woraus in Verbindung mit den phyſicaliſchen Beſchreibungen man jederzeit eine vollſtändige politiſche Topographie haben möge, deren man ſich in vielen Fällen, beſonders aber zu nützlicher Beförderung der Landescultur mit großem Vortheil bedienen, oder bey eintretenden Nothfällen mancher Art dadurch ſichere Data zu Beurtheilung der möglichen Gegenmittel ſchöpfen möge.

Verbeſſerungen.

S. 13 Zeile 4 von oben ſtatt von lies und.
— — — 19 — — — ihre l. ihren.
— 19 — 2 von unten — noch lies nach.
— 22 — 5 — — — Würde l. Würden.
— 28 — 8 — — — Gegenſtand l. Zweck.
— — — — — — — welchem l. welchen.
— 45 — 1 ſtatt ausſchließenden l. ausſchließende.
— 49 — 1 — zweyten l. zweyter.
— — — 18 — künftig l. kräftig.
— 59 — 14 — ſcheinbaren l. ſcheinbareren.
— 61 — 5 — im l. in.
— 81 — 4 — Verkäufe l. Vorkäufe.
— 117 — 21 — Gericht l. Gewicht.
— 137 Note n Zeile 2 ſtatt rettet l. wettet.
— 180 Zeile 8 ſtatt Rechtsdepartement l. Rathsdepar-
tement.
— — — 15 nach Departements ſetze ,
— 181 — 17 — Deputationen — ,
— 182 — 2 von unten ſtatt belegen l. beleben.
— 184 Note, Zeile 4 ſtatt dienſtfertige l. dienſteifrige.
— 185 Zeile 10 ſtatt ſie l. es.
— 187 — 6 — in l. an.
— 215 — 15 — den l. der.
— — — 18 — erfadren l. erfahren.
— 222 — 13 — die l. der.
— 242 — 3 — Handhabung l. Handlung.
— 260 Note n Zeile 1 ſtatt und l. sive.
— 289 Zeile 10 nach Erkenntniß l. das.
— 292 — 8 ſtatt vor l. von.
— 313 — 4 von unten ſt. omne l. omnes.
— 314 — 3 ſt. Aemtern l. Artikeln.
— 341 — 5 nach völlig ſetze , nach Gerichtsbar-
keit del. ,
— 342 — 9 — gehalten l. wird.
— 343 — 12 ſt. den l. dem.
— 344 — 3 v. unten ſt. ſeine l. ſeiner.
— 346 — 11 ſt. Canzley l. Geſandtſchaft.

S. 350 Z. 9 ſt. grauſamen l. grauem.
— 351 — 10 v. unt. nach Verfügungen l. trift.
— 371 — 15 ſt. gegründeten l. ungegründeten.
— — — 16 — ſtatthaften l. unſtatthaften.
— — — 23 — Recht l. Rechte.
— 383 — 3 — Compenz l. Competenz.
— 433 — 2 — Schnelle l. Schwelle.
— 464 — 14 — antreten l. eintreten.
— 490 — 10 — Beurtheilungen l. Bevortheilungen
— 533 — 12 von unten ſt. welcher l. welchen.
— 537 — 12 ſt. ihm l. ihr.
— 540 — 13 — gebühren l. gebähren.
— 541 — 1 v. unt. ſt. mindert l. niendert.
— 545 — 2 nach aber l. und.
— 556 — 6 v. unt. ſt. Waaren l. Waare.
— 613 — 17 ſt. ergriffen l. ergreiffen.
— 624 Note n Z. 7 nach verordnet l. iſt.
— 631 Z. 19 ſt. geſtrengeren l. ſtrengeren.
— 632 — 4 v. unt. del. ſagt.
— 666 — 2 ſt. Amts l. Orts.
— — — 7 — angehöriger l. gehöriger.
— 671 — 1 — betreten l. beytreten.
— 673 — 7 v. unt. ſt. hergegen l. hingegen.
— 682 — 9 — — dämahligen l. dermahligen.
— 689 — 1 — nach die l. die.
— 696 — 9 — vor unbedingt l. nicht.
— 712 — 5 ſtatt Umſtand l. Anſtand.
— 728 — 3 v. unt. ſt. Vorſchuß l. Vorſchub.
— 755 — 5 nach der l. Natur der.
— — — 8 ſt. beruhigender l. beunruhigender.
— 778 — 4 — ihnen l. ihm.
— 779 — 12 v. unt. nach daher l. ſowohl.
— 792 Note n ſtatt v. Bolemann l. v. Balemann.
— 801 Z. 3 — immer l. innere.
— 808 — 10 v. unt. nach noch l. der Unterricht.
— 830 — 2 ſtatt aber l. oder.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg, Günther Heinrich <<von>>,

Handbuch des Teutschen Policeyrechts

Bd.: Vierter Theil

Hannover 1804

J.germ. 10-4,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550647-7
VD18 90752368